This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

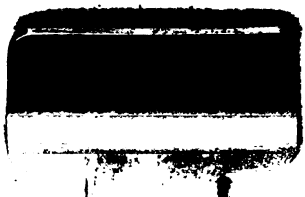

14863

der Brandenburg. Landes- u. Hochschul-
Bibliothek Potsdam

Die

Agrar-Gesetze

des

Preußischen Staats

nebst

Ergänzungen und Erläuterungen.

Zusammengestellt
von
J. Koch,
Königl. Regierungs-Rathe.

(Besonders abgedruckt aus den Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher ꝛc.)

Dublette
Brandenburg. Landes- u. Hochschul-
Bibliothek Potsdam
40472

Breslau,
bei Georg Philipp Aderholz.
1838.

Dublette
der Brandenburg. Landes- u. Hochschul
Bibliothek Potsdam

HD659
P9A3
1838
Document
Dept.

Vorwort.

Nach der ursprünglichen, in dem Prospektus und der Vorbemerkung kund gegebenen Anlage des Werkes lag es nicht in der Absicht der Verfasser, die agrarische Gesetzgebung in dasselbe aufzunehmen. Der späterhin erst gewonnene und in dem Vorworte entwickelte Gesichtspunkt der möglichsten Durchdringung aller Theile des Rechtsgebietes hat indessen eine Erweiterung des ursprünglichen Planes zu wege gebracht. In der That läßt die hohe Wichtigkeit der neuern Gesetze, welche die Agricultur-Verhältnisse betreffen, weder eine Uebergehung noch eine Zerstückelung derselben in einem Werke zu, dessen Zweck es ist, die Ausbildung des Preußischen Rechtes bis zur Gegenwart in allen seinen Gebieten und Verzweigungen darzustellen, und sonach liegt in dieser Betrachtung allein die genügendste Rechtfertigung für die Veränderung des früheren Gesichtspunktes. Wenn dieser aber gleichzeitig durch die Rücksicht bedingt wurde, daß bereits verschiedene Sammlungen dieser Gesetze existirten, so konnte auch diese bei näherer Würdigung nicht als maasgebend erachtet werden. Denn theils weichen diese Werke in ihrer Bearbei-

tung von dem Plane des vorliegenden ab, theils und hauptsächlich sind seit ihrem Erscheinen eine Reihe von Jahren verstrichen, in denen eine große Zahl wichtiger Verordnungen ergangen sind, so daß sie nicht füglich als Anschluß zu dem beabsichtigten Werke dienen konnten. Die mir gestellte Aufgabe schloß die für einzelne Provinzen ergangenen Verordnungen aus; es sind somit in das Werk die speciell die ehemaligen Westphälischen, Bergischen und Französischen Landestheile, so wie das Großherzogthum Posen betreffenden Gesetze nicht aufgenommen, überall aber auf die erheblicheren Abweichungen von den mitgetheilten Gesetzen hingedeutet worden.

Die Folgeordnung der Verordnungen ist dergestalt gewählt, daß zuerst diejenigen zusammengestellt worden, welche die materiellen Bestimmungen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösungen und die Gemeinheits-Auseinandersetzung enthalten, sodann aber die Verordnungen folgen, welche das formelle Verfahren reguliren, und schließlich das Kosten-Regulativ nebst der dazu gehörigen Instruktion gegeben ist. Die Form der Zusammenstellung ward durch die Rücksicht auf die möglichste Erleichterung bei dem Gebrauche des Werkes geboten; aus gleichem Gesichtspunkte sind zwei Register beigefügt worden, weil hier weder schon vorhandene Sachregister, wie bei dem Landrechte und der Gerichtsordnung, noch die Art der Anordnung des Textes, die Auffindung gesuchter Stellen befördern.

Breslau im Juli 1838.

Der Verfasser.

A. Geschichtliche Vorbemerkung über die ältere agrarische Gesetzgebung.

Wiewohl einzelne Verordnungen, wie der Landtags-Revers des Kurfürsten Joachim II., der von Johann Georg erlassene Neumärk'sche Landtagsabschied vom Jahre 1572, die von demselben Fürsten erlassene Landes-Ordnung, ferner das Edikt des großen Kurfürsten vom 12. April 1667 die Absicht der Regenten aus dem Hause Hohenzollern bekunden, für das Wohl des Bauernstandes und die hiervon vornehmlich abhängige Beförderung der Landescultur Sorge zu tragen, so gebührt doch dem Könige Friedrich Wilhelm I. das Verdienst, den Grund zu derjenigen Gesetzgebung gelegt zu haben, welche allmälig die Cultur des Bodens von den Fesseln drückender Verhältnisse befreit hat. Zwar schlug der Versuch fehl, durch das Edikt vom 22. März 1719 den Bauern auf den Domainen Hinterpommerns das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen, weil diese es nicht für möglich hielten, bei der Fortdauer von Frohndiensten auch die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu berichtigen; dagegen aber war schon im Jahre 1717 eine besondere Kommission zur Regulirung der Steuer-Kataster ernannt, welche zur Beseitigung der Beschwerden über die ungleiche Vertheilung der Grundsteuern in Pommern und der Neumark die steuerbaren Hufen einer Revision und Klassificirung unterwarf, und die Resultate der Ermittelung in ein Lagerbuch eintrug; es wurde ferner von ihm die Lehnsverbindung in der Mark aufgelöst, und ein Gesetz vom 14. März 1739 wies bei schwerster Verantwortung sämmtliche Kammern und Regierungen an, „dahin zu sehen, daß kein Vasall sich eigenmächtig unterstände, einem Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen."

Eine bestimmtere und erweiterte Richtung erhielt dieser Theil der Gesetzgebung unter dem großen Könige. Im Sinne des letztgedachten Ediktes untersagte Friedrich II. durch die Verordnung vom 12. August 1749 das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung derselben mit den Hofgütern bei 100 Dukaten Strafe, und befahl die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes. Dieser Befehl ward durch das Edikt vom 12. Juli 1764 (N. C. C. P. B. Nr. 42. S. 449.) mit dem Beifügen wiederholt, daß alle seit dem Jahre 1740 und ins-

besondere seit dem Kriege von 1756 wüst gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei Strafe von 1000 Rthlr. für jeden nicht etablirten Bauernhof, von 500 Rthlr. für jede Kossäthen, und 300 Rthl. für jede Büdnerstelle, wieder hergestellt werden sollten. Zur Controllirung der Ausführung dieser Maaßregel wurden die Landräthe angewiesen, alle wüste Stellen aufzuzeichnen und über die Fortschritte der Retablissements Tabellen einzureichen; es wurden ferner durch die Verordnung vom 30. December 1765 die Kriegs- und Domainen-Räthe verpflichtet, ohne Ansehen der Person soviel Revenüen, als zur Instandsetzung der noch fehlenden Höfe erforderlich seien, von den Gutsbesitzern in Beschlag zu nehmen, und das Retablissement derselben zu bewirken.

Specielle Verordnungen ergingen zu gleichem Zwecke für einzelne Provinzen; durch die Constitution vom 14. Juli 1749. (Korns Ed. S. von 1749, S. 517.) wurde für Schlesien bestimmt, daß die Dominien die von ihnen eingezogenen, im Jahre 1723 vorhanden gewesenen Rustikal-Ländereien wiederherstellen sollten, und eine Verordnung vom 5. März 1767 (N. C. C. P. B. No. 19. S. 787.) untersagte die Consolidation der Bauernhöfe im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark.

Während auf diese Weise den Eingriffen der Dominien und der, der Landescultur schädlichen, Zusammenziehung der Rustikal-Ländereien Einhalt gethan wurde, richtete der Monarch gleichzeitig sein Augenmerk auf die Aufhebung der Gemeinheiten, d. h. der gemeinschaftlichen Besitzung und Benutzung von Grund und Boden oder von Grund-Gerechtigkeiten*). Die Edikte vom 28. Juni 1765, vom 21. October 1769, vom 11. und 22. August 1770 und 25. December 1770 (N. C. C. P. B. No. 69. 68. 56. 57. und 88.) forderten zur Aufhebung der als schädlich erkannten gemeinsamen Triften und Hutungen auf, und ordneten das Verfahren bei den Auseinandersetzungen an; sie ertheilten die Versicherung, daß zu keiner Zeit auf die hierdurch herbeigeführten Verbesserungen der Wirthschaften landesherrliche Abgaben gelegt werden sollten, machten es den Landes-Kollegien zur Pflicht, die Regulirung dieser Verhältnisse besonders dazu ernannten Kommissarien zu übertragen, denen ein Rescript vom 6. Februar 1771 außer ihren Diäten noch Vergleichsprämien von 20 bis 50 Rthlr. zur Aufmunterung bewilligte, und erleichterten die Auseinandersetzung durch die Bestimmung, daß die Kosten, so weit sie Domainen oder Städte beträfen, von der Landrentei, in andern Fällen aber aus der Ober-Steuer-Kasse vorschußweise bezahlt werden sollten.

Für Schlesien erschien eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung am 14. April 1771. (Korns Ed. S. de 1771 S. 45.).

Eine dritte Sorge der Monarchen war auf die Abschaffung der Leibeigenschaft gerichtet. Die Opposition aber, welche diese

*) Eine specielle Zusammenstellung der von Friedrich II. erlassenen, auf das Gemeinheitstheilungs-Wesen bezüglichen, Verordnungen findet sich in Kretschmers Concordanz der Preuß. agrar. Gesetze. S. 391 bis 393.

Maaßregel fand, verhinderte ihre ungetheilte Ausführung. Es ward daher nur durch die Bauern-Ordnung vom 30. December 1764 (N. C. C. P. B. No. 93. S. 352.) die bisherige unbeschränkte Leibeigenschaft in eine bloße Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio) verwandelt, und durch die Verfügung vom 8. November 1773 (N. C. C. No. 64. S. 271.) bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Gutspflichtige seine Freilassung zu fordern berechtigt sei, und was für Dienste er künftig zu leisten habe; doch ward die Dienstablösung mehr dem guten Willen und der Einigung anheimgestellt. Ueberall aber ging hierin der Staat mit dem eigenen Beispiele bei den Domainendörfern voran, auf welchen den Bauergutsbesitzern durch eine K. O. vom 20. Februar 1777 die Vererbung ihrer Höfe auf ihre Kinder zugesichert wurde[1]).

Die auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse höchst wirksame Aufnahme der Urbarien durch besondere Kommissionen ward durch die Verfügung vom 12. December 1784 (Korns Ed. Samml. Bd. 18. S. 352.) angeordnet, und durch die Instruktion vom 20. Januar 1785 (Ibid. S. 265.) in Vollziehung gesetzt. Es wurde den hiermit beauftragten Behörden zur Aufgabe gemacht, die vielfachen Klagen der Unterthanen gegen die Gutsherrschaft über Bedrückungen zu untersuchen und zu beseitigen, die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrschaften und Bauern zu reguliren, durch Verträge unter dem Namen von Dienstregistern oder Urbarien festzustellen, und durch Bestätigung derselben gegen jede fernere Anfechtung zu sichern. Eine durchgreifende Reform in sämmtlichen die Landescultur betreffenden Zweigen der Gesetzgebung war indessen einer spätern Periode vorbehalten.

Die unter dem Könige Friedrich Wilhelm II. emanirten Gesetzbücher änderten in der damaligen Verfassung wenig. Das Allgemeine Landrecht löste die den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hindernden Fesseln nicht; es sanktionirte zwar die Aufhebung der Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sclaverei (§. 148. Tit. 7. Th. II.) und erklärte die Unterthanen außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie gehören, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freie Bürger (§. 147.) verwies aber in Betreff der Verhältnisse der Gutsunterthanen gegen ihre Gutsherrschaften auf die in den verschiedenen Provinzen bestehenden Verfassungen (§. 87.) und nahm dabei als subsidiäre Grundlage das Verhältniß der persönlichen Gutsunterthänigkeit an. Es sprach ferner die Absicht aus, die gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung der Grundstücke zum Besten der allgemeinen Landescultur soviel als möglich aufzuheben, und setzte die Grundsätze der Auseinandersetzung fest (§§. 311 seq. Th. I. Tit. 17.) so wie das zu beobachtende Verfahren (Allg. Ger. Ordn. Tit. 43.). Es schritt

[1]) Diese K. O. findet sich nicht abgedruckt; ihr Inhalt wird in der Decl. vom 25. März 1790. (N. C. C. T. VIII. S. 2907. No. 19. Rabe Bd. 2. S. 29.) allegirt.

indeß die Ausführung dieser wohlthätigen Maaßregel langsam vorwärts, wie sich aus der in Krugs Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung Bd. 1. S. 324 befindlichen Uebersicht ergiebt. Den Grund hiervon findet dieser Schriftsteller theils darin, daß diese Angelegenheit ganz den Justiz-Behörden überlassen und die Einmischung der Advokaten gestattet worden (S. 335), theils in dem irrigen Zweifel über den Nutzen der Maaßregel, namentlich in Beziehung auf die Schaafzucht (S. 344), theils in dem, durch die Art und Weise des Verfahrens allerdings gerechtfertigten, Glauben, daß deren vollständige Ausführung nicht möglich sei (S. 339), so wie endlich in der Besorgniß vor der Kostbarkeit und langen Dauer des Geschäfts. (S. 349).

Geringer noch war der Einfluß des neuen Gesetzbuches auf die Ablösung der Dienste, Natural-Prästationen, Servituten und anderen Berechtigungen. Der Gesichtspunkt der möglichsten Aufhebung aller dieser, die Landescultur hemmenden, Verhältnisse war noch nicht festgestellt worden, und die wenigen einschlagenden Vorschriften beabsichtigte daher nur zweckmäßigere Einrichtungen in den bestehenden Verhältnissen. So ward bestimmt, daß alle Hofdienste künftig, so viel als möglich, in gemessene Dienste verwandelt werden sollten (§. 314. Tit. 7. Th. II.); daß es der Herrschaft freistehe, mit Einwilligung der Unterthanen Naturaldienste in Dienstgeld und mit ihrer Zuziehung ungemessene Dienste in gemessene zu verwandeln (421 ibid.); daß die der Landescultur nachtheiligen Hutungsgerechtigkeiten und Koppelweiden unter denselben Umständen und Bedingungen, wie bei Gemeinheitstheilungen aufgehoben werden könnten. Diese Bestimmungen hatten daher hauptsächlich nur die Verwandlung von Naturaldiensten in Dienstgeld zur Folge.

B. Ueberblick über die neuere Agrarische Gesetzgebung.

Eine neue Epoche für die agrarische Gesetzgebung ward durch die Drangsale der französischen Invasion herbeigeführt. Die Nothwendigkeit, die gesammten materiellen Kräfte der Monarchie zu entwickeln, hatte eine Reihe von Gesetzen zur Folge, welche darauf abzielten, den Gebrauch dieser Kräfte von allen bisherigen Fesseln und Einschränkungen zu befreien und, wie der Gesetzgeber sich in dem Edikte vom 9. Oktober 1807 ausdrückte: „Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaße seiner Kräfte zu erreichen fähig war.“ Die hauptsächlichste Stelle behaupten in der Reihe dieser Gesetze die auf die Beförderung der Landescultur gerichteten Verordnungen.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 (G.-S. von 1806 bis 1810. S. 170), betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner bildet die Grundlage dieser Verordnungen. Hervorgegangen, wie es im Eingange heißt, aus der Erwägung: „daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitze und Genusse des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters der Wie-

derherstellung der Cultur eine große Kraft entziehen," erklärte es sämmtliche Einwohner des Staats, mit Ausnahme der durch Religionsbegriffe an der Erfüllung ihrer Bürgerpflichten verhinderten, zum eigenthümlichen und Pfandbesitze unbeweglicher Grundstücke aller Art für befähigt, hob die Gutsunterthänigkeit für ewige Zeiten auf, und erleichterte den Grundeigenthümern jede mit den Staats- und Privat-Interessen verträgliche Disposition.

Unmittelbar mit diesem Gesetze stehen in Verbindung: die V. vom 14. Febr. 1808 (S. 189 a. a. O.), vom 27. März 1809 (S. 552 a. a. O.) und 9. Jan. 1810 (S. 626), welche für die einzelnen Provinzen des Staats (Preußen, Schlesien, Pommern, Neu- und Kurmark) die in §. VI. des Gesetzes versprochenen Instruktionen für die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung in Vorwerksland enthielten, und dazu bestimmt waren, die zu große Verminderung der Bauerstellen möglichst zu verhüten; ferner: das Publikandum vom 8. April 1809 (S. 557 a. a. O.), welches verschiedene über die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz entstandene Zweifel beseitigte; und das Publikandum vom 24. Oktober 1810 (S. 735 a. a. O.), welches zu gleichem Zwecke für alle andere Provinzen erging. Der Staat selbst beeilte sich durch die rücksichtlich der Domainen getroffenen Anordnungen mit gutem Beispiele vorzuleuchten; durch die V. vom 27. Juli 1808 (S. 245. a. a. O.) zu deren Ausführung die Instruktion vom 22. Aug. 1808 (S. 278 a. a. O.) erlassen wurde, verlieh er den Immediat-Insassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen das freie Eigenthum ihrer Stellen; und durch die V. vom 16. März 1811 (abgedruckt S. 74) ward das Verfahren bei Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art erleichtert.

So bildete das Edikt vom 9. Oktober 1807 den Grundstein zu dem Gebäude der agrarischen Gesetzgebung, welches seiner gegenwärtigen Vollendung durch verschiedene, die einzelnen Gebiete ihres Berichs durchdringende, Gesetze zugeführt wurde.

An der Spitze dieser Gesetze steht das Edikt vom 14. September 1811[1]) wegen Beförderung der Landes-Cultur (Ges.-S. S. 281.) Seine Redaktion ging aus einer sorgfältigen Berathung von vierzig, aus allen Ständen und allen Provinzen des Staats berufenen, Männern hervor, welche unter dem Namen einer Imediat-Oeconomie-Kommission zusammen getreten waren. Wie der Gesetzgeber es selbst ausspricht, war dies Gesetz dazu bestimmt: „die in den Edikten vom 9. Oktbr. 1807 gegebenen Verheißungen durch Aufhebung der Beschränkungen des Grundeigenthums zu verwirklichen."

Es entwickelt die Gesichtspunkte, welche nach den verschiedenen Richtungen hin zur Beförderung der Landes-Cultur zu befolgen seien, und enthält theils schon bestimmte Anordnungen für ihre Ausführung, theils verheißt es spätere gesetzliche Verfügungen. In

[1]) Abgedruckt S. 1.

erſterer Beziehung geſtattet es die freie Dispoſition über das Grundeigenthum, ſoweit nicht die Rechte Dritter verletzt würden, hebt die geſetzliche Einſchränkung in Anſehung der Benutzung der Privatwaldungen, ſo wie das Verbot der Zulaſſung von Ausländern zu Guts- und Amtspachten auf, ſtellt die Bedingungen feſt, unter denen die Aufhebung der Weide-Communion von dem Beſitzer der Feldmark auf den dritten Theil derſelben verlangt werden könnte, und regulirt die Befugniß des Raff- und Leſeholzes, ſo wie der Waldweide auf eine der Forſtcultur wenigſt ſchädliche Weiſe. In letzterer Beziehung verweiſt es auf ſpätere Anordnungen über die Aufhebung ſämmtlicher der Landescultur ſchädlichen Servituten gegen Entſchädigung der Berechtigten, ſo wie auf die Errichtung von beſondern Collegien, welche ausſchließlich die Landes-Oeconomie- und Cultur-Sachen leiten und durch ihre Commiſſarien die Regulirung der einzelnen Angelegenheiten zu bewirken beſtimmt ſeien.

Mit dieſer Verordnung, welche in allen Landestheilen, in denen das A. L. R. eingeführt iſt, geſetzliche Kraft hat, erſchien gleichzeichzeitig das Edikt vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend[1]), welches die Idee der unumſchränkten Benutzung des Eigenthums für das Verhältniß des Gutsherrn zu dem Ruſtikalbeſitzer zu verwirklichen beſtimmt war. Hierzu bedurfte es einmal der Verleihung des freien Eigenthums an die Beſitzer der Bauerhöfe, ſodann: der Ablöſung der Natural-Dienſte und Berechtigungen gegen Entſchädigung des Berechtigten. Von der Anſicht ausgehend, daß beide Maaßregeln zum wahren Beſten beider Theile, ſowohl des Gutsherrn als des bäuerlichen Beſitzers, gereichen, gewährte es Jedem von ihnen die Befugniß auf die Regulirung dieſer Verhältniſſe anzutragen und ordnete das zu beobachtende Verfahren an.

Vielfältige Misdeutungen und Vorurtheile, namentlich von Seiten der Gutsherrn[2]), ſtellten ſich indeſſen der Ausführung dieſes Ediktes hindernd entgegen, ſo daß die in den §§. 5. und 23. deſſelben geſtellten Friſten verliefen, ohne daß weſentliche Fortſchritte gemacht worden waren. Die Beſorgniſſe, daß das vielfach angefeindete Edikt nicht zur Ausführung kommen werde, ward indeſſen durch die Allerh. K.-O. vom 31. Decbr. 1815 (G.-S. de 1816 S. 3[3])

---

[1]) Abgedruckt S. 16.

[2]) Man ſehe hierüber K. L. Hering über die agrariſche Geſetzgebung 1837. S. 104 sequ.

[3]) Dieſelbe lautet dahin:

Wir ꝛc. Der nunmehro beendigte Krieg hat nicht nur die Ausführung des Edikts vom 14. Septbr. 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe erſchwert, ſondern auch Veranlaſſung gegeben, daß eine von Uns beabſichtigte Deklaration über einige Beſtimmungen deſſelben noch nicht hat erfolgen können.

Damit jedoch dieſe in den Zeitumſtänden begründete Verzögerung bei Unſern getreuen Unterthanen, weder die Beſorgniß errege, daß das Edikt ſelbſt überall nicht zur Ausführung kommen werde; noch weniger aber zu dem irrigen Glauben Anlaß gebe, daß weil der im Edikt feſtgeſetzte Termin zur Aufhebung der Dienſte beinahe abgelaufen iſt, nunmehro den Dienſtpflichtigen die Befugniß zuſtehe, ohne

beseitigt, welche den bestimmten Willen aussprach, die Ausführung ins Werk zu setzen, jedoch unter Modificationen, welche nach Abhörung des Gutachtens der interimistischen Landes-Repräsentanten und Erwägung der zu diesem Behufe eingegangenen Vorstellungen durch ein besonderes Gesetz angeordnet werden sollten.

In Folge dessen erschien die von einer hierzu besonders niedergesetzten Gesetz-Kommission redigirte Declaration des Edikts vom 14. September 1811, vom 29. Mai 1816[1]) welche im Wesentlichen die in diesem Edikte ausgesprochenen Grundsätze bestätigte, die einzelnen Bestimmungen aber zur Beseitigung der Zweifel declarirte[2]).

Nach den Bestimmungen, welche diese Declaratoira enthält, wurde das Edikt in Ausführung gesetzt. Seine Gültigkeit erstreckte sich jedoch nur auf die im Jahre 1811 zur Preuß. Monarchie gehörigen Landestheile, indem durch die K.-O. vom 5. Mai 1815 (Jahrbücher Bd. 5. S. 8. Gräff Bd. 1. S. 186) ausgesprochen ward, daß in den wiedervereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, in welchem sie sich befänden, provisorisch belassen werden sollten[3]).

Für die wiedervereinigten Provinzen wurde die Umgestaltung der agrarischen Gesetzgebung im Geiste und der Tendenz des Ed. vom 9. Septbr. 1811 durch nachstehende Verordnungen bewerkstelligt:

1. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben[4]). Vom 21. April 1825. (G.-S. S. 74.)

2. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehe-

---

vorgängige Regulirung, die fernere Dienstleistung zu verweigern; so erklären wir hierdurch aufs Neue: daß die Ausführung des Edikts vom 14. September 1811 über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Unser landesväterlicher unabänderlicher Wille ist, und Wir diejenigen Bestimmungen desselben, von welchen die Erfahrung gezeigt hat, daß sie entweder die Ausführung erschweren, oder mißverstanden worden sind, durch eine nächstens zu erlassende Deklaration vervollständigen werden; befehlen aber zugleich, so gnädig als ernstlich: daß Niemand sich unterfangen soll, sich eigenmächtig seinen Verpflichtungen zu entziehen, bevor nicht das bisherige Verhältniß durch gütliche Einigung oder durch kommissarische Regulirung vollständig aufgehoben sein wird. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf den §. 1. des genannten Edikts, und werden jeden Uebertretungsfall strenge ahnden. Ein jeder Unserer getreuen Unterthanen wird sich überzeugen, daß Wir nur aus landesväterlicher Fürsorge, den Erlaß der Deklaration noch eine kurze Frist aussetzen, damit bei der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowohl die Gutachten der interimistischen Landes-Repräsentanten, als die eingegangenen einzelnen Vorstellungen gehörig erwogen, und so wie es das allgemeine Beste und die Gerechtigkeit des Staats erfordern, festgesetzt werden können.

So geschehen und gegeben Berlin, den 31. Dezember 1815.

[1]) Abgedruckt S. 40.

[2]) Man sehe hierüber die kritischen Bemerkungen im angeführten Hering'schen Werke. S. 109 seq.

[3]) Wegen der spätern Einführung in einzelne Gebiete s. Note [1]) S. 16.

[4]) Nach §. 118. dieses Gesetzes ward dasselbe auch für die von Hannover abgetretenen Distrikte mit einigen Modificationen erlassen.

maligen Großherzogthume Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825, (G.-S. S. 94.)

3. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements gehört haben. Vom 21. April 1825, (G.-S. S. 112[1]).

In der K.-O. vom 21. April 1825, mittelst welcher diese drei Gesetze publicirt wurden (G.-S. S. 73) ward zugleich erwähnt, daß die Ablösungs-Ordnung, welche mit diesen Gesetzen in Verbindung stehe, nicht gleichzeitig publicirt werden könne, da sie erst den Provinzialständen vorgelegt werden solle. Sie erschien demnächst als:

4. Ordnung wegen Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben, vom 13. Juli 1829. (G. S. 65.)

an welche sich anschließt:

die K.-O. vom 20. Sept. 1836, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Marburg und Höxter des Reg.-Bezirks Minden. Vom 8. Aug. 1836[2]).

5. Gesetz, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen. Vom 25. Sept. 1820. (G. S. S. 191.)

6. Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823. (G. S. S. 49.)

an welches sich anschließen:

Declaration und Abänderung des Ges. vom 8. April 1823 u. s. w. Vom 10. Juli 1836. (G. S. S. 204.)

Allerh. K.-O. vom 27. Aug. 1831, bezüglich auf das Großherzogthum Posen, den Kulm und Michelauschen Kreis u. die Landgebiete der Städte Thorn und Danzig betreffend die Befugniß, mit Uebergehung der Kreis-Vermittelungs-Behörden, Provokationen sofort bei der General-Kommission anzubringen. (G. S. S. 186.)

Nach dem Art. 2. der Decl. vom 29. Mai 1816 sollte das Edikt vom 14. Septbr. 1811 auf Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen worden, nicht angewendet werden, und es fehlte daher an Vorschriften für den Fall, daß von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten seien, deren Ablösung dem Berechtigten oder Verpflichteten wünschenswerth erschien.

Diese Lücke ward durch die Ordnung vom 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Lei-

---

[1]) Durch diese Gesetze ad 1 bis 3. wurden sämmtliche für die darin benannten Landestheile seit dem Jahre 1808 erlassenen, die agrarische Gesetzgebung betreffenden, Verordnungen aufgehoben, so wie insbesondere auch die frühere denselben Gegenstand betreffende V. v. 25. Sept. 1820. (Ges. S. S. 169,) und die V. vom 18. Sept. 1822. (G. S. S. 207.)

Zu denselben erging die K. O. vom 24. Nov. 1833, (G. S. S. 292) betreffend die Declaration der §§. 37. 24. u. 23., so wie die erläuternde K. O. vom 1. Aug. 1835, betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken. (G. S. S. 180.)

[2]) Das über denselben Gegenstand am 16. Aug. 1834. (G. S. S. 172.) erschienene Reglement wurde durch diese K. O. aufgehoben.

stungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden ausgefüllt. Sie setzt die Ablösungsfähigkeit der Dienste von Ackernahrungen fest, und bestimmt, daß auch andere jährliche Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien abgelöset werden können, und zwar ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehöre, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall sei. (§. 26.)

Dieser Ordnung ward in dem Patente selbst für die Provinzen, in denen das Edikt vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, gültig ist, ferner für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen Ortschaften gesetzliche Kraft verliehen. Der §. 107 des oben sub 6 erwähnten Ges. vom 8. April 1823 führte sie ferner für das Großherzogthum Posen und die übrigen benannten Landtheile, so wie der §. 14. des Ed. vom 8. April 1823 für das Landgebiet der Stadt Danzig ein. (Ges.-S. S. 110). Dagegen erschien, wie schon oben erwähnt, für die vorstehend sub 1 bis 3 aufgeführten Landestheile die sub 4 bezogene Ordnung vom 13. Juli 1829, welche das Verfahren bei Ablösung aller nach jenen Gesetzen noch fortdauernden Reallasten anordnete.

Nachdem auf diese Weise die Möglichkeit der Entlastung des Eigenthums von denjenigen Beschränkungen, welche durch ein Abhängigkeitsverhältniß begründet waren, gegeben war, so blieb noch die Anordnung eines zweckmäßigen Verfahrens für die Aufhebung der Gemeinheiten übrig, also: für die Theilung von ländlichen Grundstücken, deren volles Eigenthum mehreren Personen zugleich und ungetheilterweise zusteht, und die Auseinandersetzung über einzelne, mehreren Berechtigten zustehende, Nutzungsarten an Grundstücken, welche sich im Eigenthume eines Einzelnen befinden. Dies erfolgte, unter Aufhebung des 4. Abschn. Tit. 17. Th. I. A. L. R. und der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771 durch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821[1])

Dieses Gesetz ward für alle Provinzen der Monarchie, in welche das A. L. R. eingeführt ist, erlassen, hat sonach gesetzliche Kraft für den ganzen Staat, mit Ausschluß des Fürstenthums Neufchatel und der Grafschaft Valengin, der Provinz Neu-Vorpommern, des Bezirks des Ober-App. Ger. zu Cöln und des Justiz-Senats zu Coblenz.

Ein besonderes Augenmerk war bei diesen Gesetzen auf die Sicherstellung der Rechte dritter Personen gerichtet worden, und gab die Veranlassung, daß dieser Gegenstand mit Berücksichtigung aller einschlagenden Gesetze der sorgfältigsten Berathung unterworfen ward. Als Resultat derselben erschien das Ge-

[1]) Abgedruckt S. 83.

setz vom 29. Juni 1835[1]), welches die nöthig befundenen Erläuterungen und Abänderungen enthält.

An diese materiellen organischen Gesetze schließen sich die Verordnungen wegen Organisation der mit Leitung und Ausführung des Auseinandersetzungs-Verfahrens beauftragten Behörden, und einzelnen Beamten, in denen das hierbei zu beobachtende Verfahren angeordnet wurde, nemlich: die Verordnung vom 20. Juni 1817[2]): das Ges. über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821[3]) und als Anhang zu beiden Gesetzen: die Verordnung vom 30. Juni 1834[4]). Durch die erstgedachten beiden Gesetze in Verbindung mit den drei Gesetzen vom 21. April 1825 und dem Ges. vom 8. April 1823[5]) wurden neun General-Commissionen und acht Revisions-Collegia niedergesetzt, nämlich die General-Commissionen:

1. für die Kurmark Brandenburg zu Berlin,
2. für die Neumark zu Soldin,
3. für Pommern zu Stargard,
4. für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg,
5. für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zu Marienwerder,
6. für Schlesien zu Breslau,
7. für Posen zu Posen,
8. für Westphalen zu Münster,
9. für Sachsen zu Stendal;

die Revisions-Collegia:

1. für die Kurmark Brandenburg zu Berlin,
2. für Pommern zu Stettin,
3. für die Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen zu Königsberg,
4. für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder zu Marienwerder,
5. für Schlesien zu Breslau,
6. für Posen zu Posen,
7. für Westphalen zu Münster,
8. für Sachsen zu Magdeburg.

Es wurden ferner durch diese V. Special-Commissionen[6]) (Oeconomie-Commissarien) angeordnet, deren Bestimmung es sein sollte, die Auseinandersetzungen an Ort und Stelle mit Zuziehung von ökonomischen Hülfsarbeiten[7]) zu bewirken, so wie die Bestellung richterlicher Personen (Kreis-Justiz-Commissarien)[8]), welche als Commissarien zur Ausführung der richterlichen Akte bestimmt waren.

Die V. vom 30. Juni 1834 erging nach erfolgter Revision der auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Gesetze mit Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen gemachten Vorstellungen. Der §. 1. setzte fest, daß die beiden vorgedachten V. vom 20. Juni 1817 und 7. Juni 1821, nebst den sie erläuternden, ergänzenden

---

[1]) Abgedruckt S. 172.
[2]) Abgedruckt S. 185.
[3]) Abgedruckt S. 158.
[4]) Abgedruckt S. 283.
[5]) S. hierüber S. 186. u. 198.
[6]) S. S. 202.
[7]) S. 211.
[8]) Ibid.

und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen V. bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, ingleichen die Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Anwendung treten sollten. Das Gesetz ordnet ferner im §. 2, mit Aufhebung der in den Gesetzen vom 8. April 1823, 21. April 1825 und 13. Juli 1829 hierüber getroffenen Bestimmungen, zur Beförderung gütlicher Vereinigungen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden an, dehnt in den §§. 6. bis 8. die Competenz-Befugnisse der General-Commissionen aus, und enthält in seinen übrigen Bestimmungen sehr wichtige, das Verfahren bei Auseinandersetzungen betreffende, Abänderungen und Erläuterungen.

Dieser Ueberblick über die Ergebnisse der Preußischen agrarischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1811 zeigt, wie in keinem legislativen Zweige mit gleicher Beharrlichkeit und rastloser Thätigkeit alle Schwierigkeiten überwunden worden sind, um zu einem Ziele zu gelangen, welches bereits die erfreulichsten Resultate geliefert hat, und noch erfreulichere für die Zukunft verheißt, sobald die Wunden geheilt sein werden, welche nothwendigerweise die Umwandelung des Bestehenden und insbesondere die Kosten der Ausführung in ihrem Gefolge haben mußten. Preußen ist auch hierin, wie in so vielen großartigen Unternehmungen, dem übrigen Deutschland vorangegangen, und nicht bloß Preußens Bewohner, sondern die Nationen aller deutschen Länder werden, wenn die beglückenden Folgen der Entfesselung des Eigenthums in ihrem vollen Maaße der Landescultur geworden sind, die Gesetzgebung seegnen, durch welche das große Werk begonnen und vollendet wurde.

C. Literatur.

I. Geschichtlichen Inhalts und die Sammlungen der Agrar-Gesetze betreffend.

1. Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preuß. Staate, von Krug. 1808.
2. Ueber das Agrar-Gesetz und die Anwendbarkeit desselben, v. C. H. Hagen. Königsberg 1814.
3. Geschichtliche Entwickelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Deutschlands von Dr. W. Geßner. Berlin 1820.
4. Rechtshistorische Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend, von J. F. Weichsel. 3 Thle. 1822 und 1830.
5. Ueber die Agrar-Verfassung in Norddeutschland, von Freiherrn v. Harthausen. Berlin 1829.
6. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, von D. J. Chr. Fleischhauer. Neustadt 1837.
7. Ueber das gutsherrliche Verhältniß in den Preuß. Staaten von K. A. v. Kamptz. In v. Kamptz Jahrb. Band 34. S. 236.
8. Ueber die gesetzliche und richterliche Begünstigung des Bauernstandes. In Kleins Annalen Bd. 24. S. 167.
9. Handbuch des Landwirthschafts-Rechts der Königlichen Preuß. Staaten von Dr. E. M. Schilling. Leipzig 1829.
10. Sammlung der Königlichen Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffen. 3te Auflage. Königsberg 1825 [1])
11. Handbuch für Oekonomie-Kommissarien, oder materielle Zusammenstellung aller Gesetze, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen betreffend, von A. Jonas. 2 Thle. Berlin 1827 und 1829.
12. Concordanz der Königl. Preuß. agrarischen Gesetze, von J. K. Kretzschmer. Danzig 1830.
13. Agraria der Preuß. Monarchie, von A. Schrader. 2 Thle. Magdeburg 1824 und 1835.
14. Die agrarischen Gesetze des Preuß. Staats seit dem Jahre 1806, von C. G. W. Danz. 1—3r Bd. Leipzig 1836 und 1837.
15. Ueber die agrarische Gesetzgebung in Preußen, von K. L. Hering. Berlin 1837.
16. Ueber die agrarische Gesetzgebung von Jahn, in der Kammeralistischen Zeitung für die Preuß. Staaten von 1837. S. 587.
17. Das Recht- und Hypotheken-Wesen der Preuß. Domainen, von C. F. Koch. Breslau 1838.

II. Insbesondere die Gemeinheitstheilungen und Auseinandersetzungen betreffend.

1. Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg nach ihren Vortheilen. Berlin 1766.

---

[1]) Dieses Werk wird gewöhnlich als: Königsberger Sammlung allegirt.

2. Gemeinnützige Anmerkungen über vorstehenden Tractat, von einem Patrioten entworfen. Berlin 1766.
3. Sendschreiben des Verfassers des Traktats u. s. w. Berlin 1767.
4. Schreiben eines Landwirths an die Bauern, wegen Aufhebung der Gemeinheiten. Berlin 1770.
5. Gedanken eines Altmärkschen Landwirths von den ungemeinen Vortheilen der Gemeinheit-Aufhebung und Stallfutterung. Stendal 1773.
6. Gedanken über den allgemeinen Entwurf, wie die Aufhebung der Gemeinheiten am füglichsten bewerkstelligt und Jedermann dabei schadlos gehalten werden kann. Berlin 1772.
7. Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirthschaft. Brandenburg 1775.
8. Gedanken eines geübten Auseinandersetzungs-Commissarii über die schicklichste Verfahrungsart, die bei Auseinandersetzungen der Gemeinheiten zu beobachten; nebst einer Instruction für die Auseinandersetzungs-Commissarien, wie sie sich wegen Schäfereigerechtigkeiten und deren Ausgleichung zu verhalten haben; (vom Präsidenten v. Rebeur.) Berlin, 1775. (Ein brauchbares Werk.)
9. Die Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Schulen, zwei wichtige Vorzüge der Preuß. Lande. Helmstädt 1777.
10. Welche Grundsätze sind bei Theilung der Gemeinheiten die vortheilhaftesten? von Reinhold. Münster 1780.
11. Rund, über die Bestimmung des Grundsatzes nach welchem bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen die Theilnehmungsrechte auszumitteln sind. In dessen Beiträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Bd. 1. No. 1. Göttingen 1799.
12. Staatswirthschaftliche Betrachtungen über das gerechte Verhältniß bei Zertheilung der Gemeinheitsgüter, von Gaward. Frankfurt und Leipzig 1793.
13. Versuch über Aufhebung und Vertheilung gemeinschaftlicher Huth- und Weide-Plätze, von Gelin. Anspach 1799.
14. Allgemeines Theilungsprinzip für Gemeinheits-Aufhebungen, von J. F. Lange. Halle 1801.
15. Ueber die Gemeinheitstheilung, von J. F. Meyer. 3 Bde. Celle 1801 und 1805. (Ein sehr gehaltvolles und brauchbares Werk.)
16. Ueber Gemeinheitstheilungen und die Urbarmachung der Huthungen und öden Plätze, von Fischer. Nürnberg 1802.
17. Beschäftigungen mit Gemeinheitstheilungs-Materien, von Jacobi. Hannover 1803.
18. Grundsätze zur Abfassung der Einschränkung der Huth, Trift und Weide, von Weber. Leipzig 1800.
19. Ueber Gemeinheitstheilungen im Allgemeinen, und mit besonderer Rücksicht auf die dabei angestellten Feldmesser. Hildesheim 1805.
20. Ueber Cultur und Vertheilung der Gemeinde-Weiden, von Gönner. Landshut 1803.
21. Gedanken über Gemeinheitstheilungen und Vererbpachtungen, auch Aufhebung der Spanndienste, von Jahn. Berlin 1806.
22. Ueber Aufhebung der Gemeinheiten. In den Hymmenschen Beiträgen zur juristischen Literatur. 1. Bd. S. 69. und folgende.
23. Prämissen zur Bestimmung eines zuverläßigen Grundsatzes nach welchem bei Gemeinheitstheilungen die Theilnehmungs-Grundsätze festzustellen sind. In Stengels Beiträgen zur Preußischen Justiz-Verfassung. 3. Bd. S. 1. und folg.
24. Entwürfe zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung von Jahn, Hecht und Broscovius. In Mathis jurist. Monatsch. Bd. 5. S. 379. und 508. und Band 6. S. 263.
25. Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, von A. Thaer. 4 Bde. Berlin 1809—1812. (Ein treffliches und sehr nützliches Werk.)
26. Thaer über die Werthschätzung des Bodens. Berlin 1811.
27. Ueber große und kleine Wirthschaften und über die Werthschätzung des Bodens, von A. Thaer. Berlin 1812.

28. Thaer Versuch einer Ausmittelung des Rein-Ertrages der Grundstücke. Berlin 1813.
29. Thaer Entwurf einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung für die Preuß. Staaten. Berlin 1813.
30. Anleitung zum Verfahren in Gemeinheitstheilungs-Sachen von Niemeier. Hannover 1808.
31. Anleitung zur Gemeinheitstheilung für Oekonomen und Geometer, von Reyne. Berlin 1811.
32. Versuch zur Aufstellung bestimmter Grundsätze bei Abschätzungen der Aecker, Wiesen und Hüthungen, von J. H. Reyne. Berlin 1817.
33. Schmalz, Anleitung zum Bonitiren. Leipzig 1824.
34. Andeutungen zur Erleichterung der Gemeinheitstheilungen. Berlin 1819.
35. Der angehende Pachter, von G. H. Schnee. Halle 1819.
36. Bemerkungen über den Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Preußen, von L. Hundrich (gegenwärtig Ober-Landesgerichts-Präsident.) In dessen Darstellungen und Ansichten aus dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Justizverwaltung. Quedlinburg und Leipzig 1819.
37. von Forstner, Freiheit des Grund-Eigenthums, die Seele des Landbaues. Tübingen 1820.
38. Grundsätze der Gemeinheitstheilung, von C. W. H. Klebe. 2. Abth. Berlin 1821 und 1822.
39. Kommentar zur Königl. Preuß. Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, von J. J. Weichsel. 1. Thl. Magdeburg 1824.
40. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
41. Theoretisch-praktische Grundsätze über gemeinschaftliches Eigenthum, Gemeinheiten und Servituten, von J. J. Weichsel. Magdeburg 1824.
42. Zusätze dazu. Magdeburg 1827.
43. Hülfshandbuch zum Gebrauch bei Gemeinheitstheilungen, von C. W. H. Klebe. Leipzig 1831.
44. Ueber Befreiung der Wälder von Servituten, von Dr. W. Pfeil. Züllichau und Freistadt 1821.
45. Anleitung zur Ablösung der Wald-Servitute, von Dr. W. Pfeil. Berlin 1828.
46. Beitrag zur Lehre von Ablösung der Holz-, Streu- und Weide-Servitute, von G. L. Hartig. Berlin 1829.
47. Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude und zur Bestimmung der Bau-Ablösungs-Kapitalien und jährlichen Renten, von Eytelwein. Berlin 1831.
48. Ueber die Ablösung der Servituten und Gemeinheiten in den Forsten, von Krause. Gotha 1833.
49. Ueber Gemeinheits-Aufhebungen, von W. H. Blanck. Halle 1826.
50. Beiträge zur Beförderung des Geschäftsbetriebes der Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Kommissarien, von F. von Daum. 2 Bde. Berlin 1826.
51. Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden, von D. Podlasly. Danzig 1829.
52. Versuch einer Zusammenstellung der anzuwendenden Grundsätze bei Abschätzungen, von C. H. Lincke. Halle 1832.
53. Anleitung zum Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Kommissarien, von J. C. Kretzschmer. Berlin 1828.
54. Was ist unter Separation zu verstehen? Juristische Zeitung von 1833. S. 246.
55. Ueber die Zulässigkeit und Zurücknahme von Separationsanträgen. Juristische Zeitung von 1834. S. 61.
56. Oeconomia forensis, von J. C. Kretzschmer. 3 Bände. Berlin 1833 und 1835.
Ueber Ablösung der Servitute, von Rust. Magdeburg 1835.
57. Bemerkungen über die Aufhebung der Weideberechtigungen in
58. den Forsten, vom Ober-Amtmann C. In den Möglinschen Jahrbüchern der Landwirthschaft. 2r Bd. Berlin 1837.

59. Die Bodenkunde, oder die Lehre vom Boden, von Dr. C. Sprengel. Leipzig 1837.
60. Mittheilungen landwirthschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze von A. Block. 3 Bände. 2te Auflage. Breslau 1837 und 1838. (Ein sehr reichhaltiges und brauchbares Werk.)

III. Insbesondre die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und Ablösungen betreffend.

1. Ueber Abschaffung des Herrendienstes. Eine Preisschrift von Westfeld. Lemgo 1773.
2. Auf was für eine Art, und durch welches billige und sichere Surrogat an Dienstgeld oder Früchten, sind die Hand- und Spanndienste dergestalt abzuschaffen, daß die Herrschaft nichts dabei verliert, der gemeine Mann aber dabei gewinnt? Herausgegeben von Runde. Cassel 1775.
3. Ueber Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Landbewohner in den Preuß. Staaten, von L. Krug. Halle 1798.
4. Ueber Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Nicolai. Berlin 1799.
5. Auch Etwas über die Hofedienste der Unterthanen auf dem Lande und deren Abschaffung, von Geist v. Beeren. Berlin 1800.
6. Hüllmann's Untersuchungen über die Natural-Dienste. Berlin und Stettin 1803.
7. Ueber Herrendienste und deren Aufhebung, von J. F. Meyer. Celle 1803.
8. Ueber Erbunterthänigkeit, von Schmalz. Berlin 1806.
9. Ansichten über die höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung von G. Fr. Haese. Stargard 1820.
10. Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohnenden, oder der sogenannten Hofegärtner, von J. J. Kroll. Breslau 1826.
11. Müssen Unglücksfälle bei den Zehntablösungen in Anschlag kommen? Juristische Zeitung von 1833. S. 540.
12. Ueber Ablösung des Zehnten, von A. F. Stuhr. Quedlinburg und Leipzig 1835.
13. Bemerkungen über die Ablösung der Lehnwaare, von F. L. Hälschner. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 25. S. 192.
14. Ueber die Laudemial-Verfassung in Schlesien von Tietze. In v. Kamptz Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Bd. 27. S. 35.
15. Ueber gemessene und ungemessene Dienste, von J. C. Silberschlag. — In Simon und von Strampf's Zeitschrift. 1r Bd. S. 296.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Edict wegen Beförderung der Landes-Kultur vom 14. September 1811 . . . . . 1.

II. Edict, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 . . . . . 16.

III. Declaration des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816 . . . . . 40.

IV. Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, vom 16. März 1811 . . . . . 74.

V. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 . . . 83.

VI. Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juni 1821 . . . 131.

VII. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- u. Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821 . . . . . 153.

VIII. Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835 . . . . . 172.

IX. Verordnung wegen Organisation der Gen.-Komm. und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlich- und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817. . . . . 185.

Seite

X. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821 . . . . . 285.

XI. Regulativ, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und andere Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836 . . . . . 334.

XII. Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 D. d. 16. Juni 1836 . . 347.

Erklärung der hauptsächlichsten Abkürzungen.

A. L. R.	heißt:	Allgemeines Landrecht.
A. G. O.	—	Allgemeine Gerichtsordnung.
Cirk. R.	—	Circular-Rescript.
Decl.	—	Declaration.
E.	—	Edikt.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.
Gräff	—	Gräffs Sammlung sämmtlicher in den v. Kamptzschen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
H. O.	—	Allgemeine Hypotheken-Ordnung.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung. ꝛc.
K.	—	Königlich.
K. O.	—	Kabinets Ordre.
v. K. Annalen	—	v. Kamptz Annalen der Preuß. innern Staats-Verwaltung.
Mathis jur. M.	—	Mathis Juristische Monatschrift.
Min. d. Geistl. Ang.	—	Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten und des Cultus.
Min. d. F.	—	Ministerium der Finanzen.
Min. d. I.	—	Ministerium des Innern.
Min. d. I. f. G.	—	— — — für Gewerbe-Angelegenheiten.
Min. d. Just.	—	Ministerium der Justiz.
N. C. C.	—	Novum Corpus Constitutionum, herausgegeben von Mylius.
R.	—	Rescript.
Rabe	—	Rabes Sammlung Preuß. Gesetze.
V.	—	Verordnung.

I. Edict

wegen Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811.*)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbefreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edicte vom 9. October 1807 und 27. October v. J. gegebene Verheißung, wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edict vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungsordnung, Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Cultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf und setzen fest:

Daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehn, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.**)

---

*) Das Cultur-Edict ist in den sämmtlichen Landestheilen gültig, in welchen das A. L.-R. eingeführt ist, namentlich auch in den zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Provinzen, und in den vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. Resc. vom 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1822.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 88. 382 und 383. Jahrb. Bd. 39. S. 114. Gräff Bd. 6. S. 65.

**) 1. R. d. K. Just.-Min. v. 16. Nov. 1830 daß es zur Gültigkeit theilweiser Veräußerungen eines Grundstücks nicht eines

Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren,

---

Konsenses der Landes-Polizei-Behörde, sondern blos einer Anzeige bei dem Landrath bedarf.

(v. K. Annal. Bd. 14. S. 756. Jahrb. Bd. 36. S. 292. Gräff Bd. 7. S. 130.

Vergl. auch R. vom 15. Januar 1833, worin Dasselbe angeordnet ist. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 87.)

2. R. d. K. Min. d. J. und d. Just. v. 5. März 1809 wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten ist:

In sofern: Nr, 6.

d. die mehr beregte Declaration (vom 11. März 1787) überhaupt total Dismembrationen untersagte, bestimmte sie zugleich, daß die auf den Gütern haftende Gerichtsbarkeit, das Patronatrecht, die Jagd und Ehrenrechte, von dem unveräußerlichen Hauptstamme des Guts nicht getrennt werden sollten. Wenn nun dagegen das Edict vom 9. October 1807 totale Dismembrationen zuläßt, so ist es unbedenklich, daß der freien Disposition überlassen werden könne, zu welcher Parzelle solche Rechte geschlagen, oder wie diejenigen, die ihrer Natur nach theilbar sind, unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere kann die Vertheilung der Jagd, dergestalt, daß jeder Parzellen-Besitzer dieselben auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Einer Zertheilung der Forsten steht in staatswirthschaftlicher Hinsicht ebenfalls kein Hinderniß entgegen. Dagegen ist es schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechtes unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden, vielmehr versteht es sich von selbst, daß, im Falle sogenannter Totaldismembrationen, beide Ehrenrechte, Gerichtsbarkeit und Patronat, zwar den Acquirenten der dismembrirten Dominalländereien, mithin auch einer ganzen Dorfgemeine selbst, jedoch nicht anders als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden können, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius, und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeine, oder von allen Erwerbern der dismembrirten Dominalländereien beisammen, als von einer moralischen Person gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werde.

3. R. d. K. Just. Min. v. 23. Februar 1815 die Patrimonialgerichtsbarkeit auf getrennten Parzellen der Rittergüter betreffend.

Das Königl. Oberlandesgericht zu Köslin hat nach einem, von der Pommerschen Regierung an den Herrn Minister des Innern erstatteten Berichte, bei dem theilweise erfolgten Verkaufe des Guts N. in Hinsicht der Theilbarkeit der Jurisdiction Grundsätze angenommen und geäußert, welche der Justiz-Minister nicht genehmigen kann. Das Kollegium hält nemlich die Gerichtsbarkeit für eben so theilbar, als das Grundstück selbst, welches aber die Gesetze nirgends bestätigen und den schon in dem Reskripte der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. März 1809 unter Nr. 6 (Mathis juristische Monatschrift B. 10. S. 69.) ausgesprochenen Grundsätzen völlig entgegen ist. Nach diesen muß die Gerichtsbarkeit bei einer Zerstückelung immer bei dem Hauptstamme des Guts verbleiben, und nur in dem Falle einer Total-Dismembration kann die Gerichtsbarkeit an die mehreren Mitbesitzer des Gutes übergehen, welche dieselbe alsdann durch einen gemeinschaftlich zu be-

ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Cultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Aeltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesem eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Cultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu cultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Cultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzellung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.*)

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theiles die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theiles aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbpächters sichert.**)

---

stellenden Justitiarius verwalten müssen, indem sonst die Patrimonial-Gerichte, welche in der Absicht der Zahl, möglichst beschränkt werden müssen, im Gegentheile unverhältnißmäßig vermehrt werden würden.

Diesen Grundsatz befolgt auch der Landesherr selbst bei der Dismembration der Domainen, indem bereits durch die Cabinets-Ordre vom 20. Febr. 1812 vorgeschrieben ist, daß die Gerichtsbarkeit nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll; nach dieser Anweisung hat sich also das Königl. Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen zu achten.

*) 1. Aehnliche Grundsätze sind schon ausgesprochen worden im E. v. 9. October 1807 über den freien Gebrauch des Grundeigenthums, welches daher als Grundlage des Cultur-E. zu betrachten ist.

2. Man vergleiche die Ergänzungen zu den §§. 6—8. Tit. 8 Thl. I. d. A. L.-R. (S. 183 und folg. Theil 1 dieses Werks) wo die in Betreff der Erwerbung des Grundeigenthums noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen angegeben sind.

3. R. d. Königl. Just. Min. v. 13. Januar 1832, daß die Verträge gültig sind, welche das Verbot der Benutzung eines gewissen Grundstücks zu einem Gewerbe enthalten.

(Jahrb. Bd. 39. S. 113. Gräff Bd. 6. S. 6.)

**) Auch der Canon von vererbpachteten Lehnsstücken kann ab-

Zu dem Ende soll:

a. Der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Canons nach dem Zinsfuß von 4 Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thalern, nach der Convenienz des Erbpächters anzunehmen. *)

b. Das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α. ein Kaufgeld bedingt, und damit den Capitalwerth der Abgaben ad a und b an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β. diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;

γ. bis zur Ablösung der Hälfte des Canons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeintheilungsordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. **) Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben auf-

---

gelöst werden, jedoch muß dies nur zu 4 Procent berechnet geschehen. R. d. Just. M. v. 23. Mai 1823.

(Jahrb. Bd. 21. S. 259. Gräff Bd. 1 S. 76.

*) 1. Bei Dismembrationen der mit Rente belasteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente beim Mangel einer Einigung durch die General-Commission geschehen. R. v. 6. und 17. Juli 1834.

(v. K. Annal. Bd. 18 S. 989. Jahrb. Bd. 44 S. 129. Gräff Bd. 9 S. 82)

2. Die öffentlichen und grundherrlichen Abgaben sind kein Hinderniß der Vereinzelung und soll wegen deren Vertheilung nach dem R. vom 17. Juli 1834 verfahren werden. R. d. K. Just. M. v. 14. Febr. 1835.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 9 S. 85.)

3. S. Zusätze zu §. 7 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

4. Vergl. §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Ergänzungen, so wie §. 28 des Regulirungs-Edicts v. 14. September 1811.

**) Auch die Kirchen- und Schulabgaben sollen bei Dismembrationen vertheilt werden. Circ. Rescr. des K. Min. d. Geist. Ang. und des K. Min. d. J. v. 21. Mai 1833.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 14. September vor. Jahres

die Vertheilung der Prästationen an die Geistlichkeit und die Schule betreffend,

zu erkennen gegeben, daß auch in diesem Falle das Princip der Theilbarkeit der Abgaben aufrecht erhalten werden muß.

Nach der actuellen Lage der Gesetze besteht zwar keine ausdrückliche Verordnung, daß die Vorsteher der Geistlichen und Unterrichts-Anstalten die Vertheilung der auf den dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben eben so geschehen lassen müssen, wie es im §. 3 des Edicts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landkultur im Betreff der Staats-La-

gehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war; wohin namentlich der Vorspann und die Fourageliefernng gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern, ohne Ausnahme nach Maasgabe ihrer Anspannungen getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direct oder indirect blos persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen, daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschieht nach der Entscheidung des in §. 41 bemerkten Landes-Oeconomi-Collegii, welches von dem Kreis-Steuer-Amt, und nach Befinden auch von einem Kreis-Verordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls, wie in dem Fall ad B. §. 2 mit einer Erhöhung von 4 Prozent*) zur Bestreitung der mehren Rendanturkosten verbunden.

---

sten ausdrücklich vorgeschrieben ist. Allein wo es die Strats-Behörden sind, die hierüber zu beschließen haben, kann es nach dem unzweideutigen Sinne und Zwecke der in dem eben gedachten Gesetze, dem Edicte vom 9. October 1807 und der Verordnung vom 20ten Juni 1817 §. 43 ertheilten Vorschriften keinem Bedenken unterworfen sein, daß sie die möglichste Erleichterung derselben zur Norm ihres Verfahrens zu nehmen haben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint es auch völlig unerheblich, was dagegen von der Regierungs-Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern Domainen und Forsten in dem Falle der Kirchen- und Schul-Abgaben angeführt ist. Von Gefährdung der Sicherheit kann die Rede nicht sein, wenn die Abgabe, — was Sache der Königlichen Regierung ist — verhältnißmäßig vertheilt wird. Die Erschwerung der Erhebung wird durch den Zuschlag von 4 Procent Erhebungskosten, den sich die Behörde bedingen kann, wie er rücksichtlich der Staats-Abgaben und ablöslichen Renten vorgeschrieben ist genügend ausgeglichen; auch mag es der Königlichen Regierung vorbehalten bleiben, unter besondern Umständen, wenn nämlich die Vertheilung gar zu sehr ins Kleinliche fallen, und dies je nach der Entfernung der Empfänger oder der Erhebungsstelle von den Abgabepflichtigen mit ganz besonderer Belästigung verbunden sein sollte, sich einer Zerstückelung der Abgabe, welche über die im §. 29 zu C. β. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmte Grenze hinausgeht, zu versagen, und in solchem Falle zu bedingen, daß die Abgabe ganz bei der Hauptstelle bleibe, ohne daß es deshalb des Vorbehalts der Mitverhaftung des Trennstücks bedarf.

(v. K. Annal. Bd. 17. S. 351.)

*) **1. R. d. K. Minist. d. J. v. 10. Juli 1818, daß diese Bestimmung wegen Erhöhung von 4 Prozent nicht auch bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen Anwendung finden soll.**

Das General-Kommissariat für die Mark Brandenburg hat sich beschwert, daß der Landrath des Prenzlauschen Kreises das erforderliche Attest über richtige Vertheilung der Steuern und Abgaben bei Dienst-Regulirung verweigert habe, weil diese Vertheilung nicht mit einer Erhöhung von 4 Prozent zu Bestreitung der mehrern Rendantur-Kosten verbunden gewesen sei, wie solches doch das Edict wegen Beförderung der Landkultur vom 14. September 1811 §. 3 verlange, wobei er sich auf ein Decret der Königlichen Regierung vom 13. Mai d. J. stütze. Da nun aber das eben angeführte Edict keineswegs von bäuerlichen Regulirungen sondern allein von Parcellirungen ganzer Güter redet, auch weder das Edict die Regulirung bäuerlicher Verhältnisse betreffend, von eben dem Dato, noch dessen Declaration v. 29. Mai 1816 davon redet, oder sich auf den allegirten § des Landkultur-Edicts beziehet; so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, eine solche Erhöhung zu fordern, da selbst die als Grund angeführte mehrere Rendantur-Kosten hierbei gar nicht eintreten. Die Königliche Regierung hat daher jenes Decret zurückzunehmen, und die Landräthe anzuweisen, jene Erhöhung

§. 4. Die Einschränkungen, welche Theils das Allgem. Landrecht, Theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gut-

---

nur in denen vom Gesetze bestimmten Fällen, nicht aber bei den Regulirungen zwischen Gutsherrschaft und bäuerlichen Wirthen zu fordern.

2. R. d. K. Min. d. J. und d. Fin. vom 10. Febr. 1825 die Steuervertheilung bei Dismembrationen betreffend:

In dem Berichte, welchen die Königl. Regierung unterm 24. v. M. über die Vertheilung der Steuern bei abgezwungten Grundstücken erstattet hat, ist, was die Vertheilung der eigentlichen Steuern, und der Dominial-Abgaben imgleichen was die Vertheilung des bisherigen Steuer- oder Abgaben-Quanti, und was die Bestimmung des Dismembrations-Zuschlages von 4 Procent beträgt, nicht von einander geschieden.

Anlangend zuvörderst die Domainen-Abgaben, so giebt der §. 29. der Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 ein völlig ausreichendes Mittel an die Hand, durch welches eine gar zu große Vereinzelung dieser Leistungen behindert wird.

Ebenmäßig steht es nach dieser Vorschrift und nach der gesetzlichen Ablösbarkeit aller Dominial-Prästationen ganz in der Befugniß des Erwerbers eines Trennstückes, sich den Zuschlag zu den auf einen solchen Fundus zu vertheilenden Abgaben zu ersparen, indem er letztere bei der Erwerbung sogleich durch Kapital-Zahlung ablösen kann. Will er von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so ist um so weniger Grund vorhanden, um zu seinen Gunsten die Abänderung der gesetzlichen und durch die erhöhte Rendantur-Last für den Berechtigten genugsam motivirten Vorschrift für nöthig zu erachten.

Die Steuern aber betreffend, so läßt sich von der gesetzlichen Bestimmung, daß bei jeder Dismembration eines steuerpflichtigen Grundstücks auf den abgetrennten Theil auch eine verhältnißmäßige Steuer-Quote übergehen müsse, gar nicht abgehen, indem es — wenn vielleicht auch weniger für die augenblickliche Sicherheit der Landesherrlichen Steuer-Intraden, — noch aus allgemeinen Rücksichten durchaus nicht zulässig erscheinen mag, durch dergleichen unter Genehmigung der Landes-Behörde geschehende Vereinzelungen neue Steuer-Ungleichheiten herbeizuführen, oder gänzliche Steuerfreiheiten sanctionirt zu sehen.

Erleichterungen hierbei für die vertheilende Behörde und für die Erhebung der Steuer sind in dem Maaße zulässig, daß es dabei überall nicht auf eine ganz genaue arithmetisch richtige Feststellung des auf das Trennstück übergehenden aliquoten Theiles der Steuer nach Flächeninhalt und Bonität des ganzen und des abgetrennten Theiles, sondern nur auf eine ex aequo et bono anzulegende ungefähre Ermittelung anzukommen braucht; und daß ferner auch, wenn der Haupt-Fundus mehreren an sich gleichartigen Grund-Abgaben, zum Beispiel Contribution und Cavalerie-Geld, Schoken und Quatembern unterliegt, alsdann nur ein nach der ganzen Steuer-Belastung abzumessender Theil von einer dieser Abgaben auf das Trennstück zu legen nöthig ist. Nur im Allgemeinen läßt sich von dem gesetzlichen Grundsatze nicht abgehen, und muß derselbe vielmehr auch bei Abzweigung einzelner Etablissements oder Grundstücke von den mit Lehn-Pferde-Geldern belasteten Rittergütern durchweg in Anwendung kommen.

Wegen des bei den Dismembrationen auch in Bezug auf die Landesherrlichen Steuern angeordneten Zuschlags von 4 Procent endlich, mag zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Gegenstand in Hinsicht des finanziellen Interesse von einer nur höchst untergeordneten Wichtigkeit ist; auf der andern Seite ist indessen auch die Last, welche dadurch dem Erwerben eines Trennstückes zuwächst, äußerst unbedeutend; er kann sich dieselbe bei Acquisition eines solches Fundes selbst berechnen, mithin darauf bei Bestimmung des Erwerbs-Preises Rücksicht nehmen, und es scheint daher auch hier kein genügender Grund obzuwalten, um auf die Aufhebung dieser seit längerer Zeit bestehenden und ohne sonderliche Beschwerde zur Ausführung ge-

finden benutzen und sie auch parelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen. *)

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder andern dergleichen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehns-, Fidei-Commiss- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse **) und der erfolgenden Gemeinheitsthei-

---

kommenen Bestimmung anzutragen. Dagegen hat es kein Bedenken und liegt schon in der Sache, daß, wo dieser Zuschlag noch nicht einmal einen vollen Pfennig beträgt, dessen Erhebung ganz schwinden muß.

3. K. O. v. 22. Mai 1833, wodurch die Bestimmung wegen Erhöhung der Grundsteuer mit 4 Procent wieder aufgehoben worden ist.

Nach Ihrem Antrage vom 2. d. M. will ich die Vorschrift im §. 3 des Gesetzes zur Beförderung der Land-Cultur vom 14. Septbr. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigenthum zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten um 4 Procent erhöhet werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschrift im §. 2 Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Procent zu Lasten des Erwerbers der abgezwingten Parzelle erhöhet werden darf, bei Dominal-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werden.

(Ges.-Samml. v. 1833 S. 65.)

*) 1. Im Art. 96 der Decl. v. 29. Mai 1816 ist bestimmt, daß bei Dismembrationen eines Bauerhofes die abgezwingten Theile an der dem Hofe zustehenden Holzungsgerechtigkeit keinen Antheil haben dürfen.

2. Ueber die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes s. §. 17 und 109 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und die dort angeführten Erläuterungen.

3. V. vom 24. Decbr. 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinen und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

(Ges.-Samml. v. 1817 S. 57.)

**) 1. Vergl. §. 29 des Regulirungs-E. v. 14. Sept. 1811 und Art. 65 der Decl. v. 29. Mai 1816 und die dort angegeben Erläuterungen.

2. R. d. Königl. Just. Min. vom 23. April 1824 über das Verfahren bei Dismembrirung ehemaliger Landgüter:

Den von Bredowschen Gerichten zu Pessin wird der auf die Anfrage v. 13. Febr. c.

das Verfahren bei Dismembrirung ehemaliger Lagüter betreffend,

von dem Kammergerichte erforderte Bericht v. 1. v. M. abschriftlich mit dem Eröffnen zugefertigt: daß es für jetzt und bis dahin, wo eine Revision und Modifikation der über die Zertheilung der Bauergüter bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgen wird, für das Verfahren beim Hypothekenbuch solcher Bauergüter hinsichtlich der Normaltaxe keiner abändernden oder ergänzenden Bestimmungen bedarf. Vereinigt der Besitzer den ganzen regulirten Hof mit einem andern Gute, so dient dem Hypothekenrichter der §. 25

lungsordnung diese Operation nach dem Gutachten zweier Kreis-Verordneten nöthig sind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichteten Realschulden geschiehet.*)

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt auf seinem Eigenthum anzusetzen**) und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Culturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen, aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur

---

Theil 1 der Hypothekenordnung zur Norm, er notirt sub rubr. I. die Normaltaxe als Werth des zugeschlagenen Hofes, mit der Klausel wegen Beschränkung der Verschuldung desselben. Trennt der Besitzer aber den Hof dergestalt, daß die einzelnen Parcellen mit andern Gütern oder Höfen vereinigt werden, dann versteht es sich von selbst, daß der Normaltaxe als Taxe des ganzen Hofes nur historisch gedacht wird. — Das nämliche gilt, wenn nach Abtrennung eines Theils vom Hofe der Rest desselben selbstständig fortdauert, oder wenn aus einem abgetretenen Theile ein neues für sich bestehendes Grundstück gebildet wird. Um indeß Mißverständnisse zu verhüten, hat das v. Bredowsche Gericht auf den Folien des durch Abtrennung verringerten Hofes, so wie derjenigen Güter, zu welchen die abgetrennten Theile geschlagen sind, oder aus denen selbstständige Grundstücke formirt werden, die Nichtgeeignung der Grundstücke zum Verschulden vor Modification und resp. Aufnahme der Normaltaxe, ex officio zu notiren. Mit der Zweckmäßigkeit solcher Vermerke ist das Königl. Ministerium des Innern so wie der Zulänglichkeit der bestehenden Gesetze, worauf sich die vorhergehende Anweisung gründet, einverstanden.

*) Zu erbpachtlichen Veräußerungen und Lehnspertinenzien bedarf es nicht des Consenses der Agnaten. Vergl. §. 5 des Edicts v. 9. Octbr. 1807 und Rescr. d. K. Just. Min. v. 9. Febr. 1821.
(Jahrb. Bd. 17. S. 13. Gräff Bd. 1. S. 75.)

**) 1. Nach dem R. der Kön. Minist. d. J. und d. Just. vom 5. März 1809 sind die Wirthe im Dorfe befugt, unverdächtige Personen als Einlieger oder Hausleute bei sich aufzunehmen, und sind die Letzteren nicht verpflichtet, dem Gutsherrn Dienste zu leisten, wohl aber müssen sie, wo es observanzmäßig ist, ein Schutzgeld bezahlen.
(S. Mathis jur. Monatsch. Bd. 10 S. 85 und 86.)

2. R. d. K. Just. Min. v. 20. Juni 1831, wonach auch Schutzgelder auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 484 — 487 Tit. 7 Thl. II. des Allg. Landr. exekutivich beigetrieben werden können, und den Einliegern nur die Negatorienklage zusteht.
(Jahrb. Bd. 37. S. 329. Gräff Bd. 6. S. 102.)

3. R. d. K. Fin. Min. v. 5. Januar 1817, in welchem das Schutzgeld in den Königl. AmtsDörfern für einen beweibten Einlieger auf 1 Thaler, und für einen Einzelnen, sei es Mann oder Frau, auf 12 gGr. jährlich bestimmt worden.
(Jahrb. Bd. 19 S. 159.)

4. Ueber die Schutzgelder in Schlesien s. den Bericht der Königl. Regierung zu Oppeln v. 30. April 1824.
(Jahrb. Bd. 24. S. 3.)

im Wege des Verkaufs, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körner zulässig sein.*)

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächten zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452 im Allgem. Landr. Thl. II. Tit. 21, daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird, zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann so wird verordnet, daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher durch das vorhandene Vieh, wirthschaftlich consumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Culturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besonderen Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letzteren im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll soweit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfniß, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Serviruts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Special-Separationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir: daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidecommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hüthung befreit und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde, oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und steht dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42 erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direction hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfes und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $^2/_3$ derselben ungestört bleibt.**)

§. 13. Besondere und fremde Hüthungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in so fern sie durch dies hüthungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a. von dem Drittheil ist Dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem Allg. Landr. Thl. 1. Tit. 21. §. 119, oder nach der Observanz dem Futterbau bisher schon widmen, oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen dürfte;

b. nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung und zwar

---

*) R. d. K. Just. Min. v. 10. April 1837, daß die Ausbedingung unfirirter Laudemien unzulässig ist.
(Jahrb. Bd. 49. S. 509.)
2. Vergl. Zusätze zum §. 43 der V. v. 20. Juni 1817.

**) Vergl. die anderweiten nähern Bestimmungen in den §§ 181 bis 191 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

in Körnern durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit nach nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen; sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten; so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reclamiren können, der ihnen am meisten convenirt.

Keine Gemeinde darf sich bei harter Ahndung unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß noch mehr als 1/6 des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen nachgesucht werden.*)

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen 5/6 der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide- oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh anderen thun könnte, einstehen und hat, in so fern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die blos behütet werden) vorhanden, und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein oder durch Zuziehung eines Oeconomie-Commissars oder einer Commission von Kreis-Verordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.**)

§. 20. Die Gemeinde-Weide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung, als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfter die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der Eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheile des Anderen. Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a. Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn 3/4 der Gemeindemitglieder damit einverstanden sind, und an dem Orte, wo sie es für gut finden.

b. Niemand darf die Gemeindeweide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers; es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß zu einem stärkern Gebrauche zustände.

c. Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Commission der Kreis-Verordneten entschieden.

---

*) Vergl. die §§. 20 und 177 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

**) Vergl. die §§. 166—180 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

§. 21. In Ansehung der Wiesen-Behüthung wird auf das Allgem. Landr. Thl. I. Tit. 22 besonders auf die Vorschrift des §. 4 verwiesen, nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hüthung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrsbehütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht von dem Eigenthümer allein geschieht, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Localitäten nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungsordnung regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.*)

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Cultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen, oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnde Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung eines Drittels ihrer Ackerländerei von der Hüthung wesentlich verbessert werden, und in die Lage kommen, die Wald-Weide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. Hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1, daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken:**)

2, daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille; daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Demgemäß wird die mit diesem Grund-Princip in Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Wald-Eigenthümer auf einem gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt: daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wieder-Cultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirklich unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben, nach dem Urtheile der Schiedsrichter stattfinden.***)

---

*) Gesetz vom 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und der Verschaffung der Vorfluth.
(Ges.-Samml. v. 1811. S. 352.)

**) In Gemäßheit des Publicandi vom 8. April 1809 betreffend die erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz §. 7 litt. f. haben die sogenannten Schutzunterthanen von der Gutsherrschaft Raff- und Leseholz nicht mehr zu fordern.
(Ges.-Samml. S. 557.)

***) Vergl. die §§. 131—134 und 174 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

§. 30. Da für die Laubholzwaldungen die Weide beinahe immer verderblich, der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann: so soll dies durch Abfindung der Weide-Berechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holz-Districte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen, oder zu beziehen berechtigt sind, so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Districte gefallen lassen. Auch ist der Wald-Eigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeinde gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidedistrict anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respectirung der Schonungen gehalten, und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können. Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a. daß da, wo ganze Communen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in den Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;

b. daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;

c. daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Cultur wesentlich darunter leidet, und manche nützliche Anlagen blos deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel, wird mit Bezug auf §. 33 c.

a. die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert;

b. auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden entsteht, und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.*)

In jedem Dörfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und

---

*) R. d. K. Min. d. J. vom 3. Mai 1837, daß diese Vorschrift nur von dem mißbräuchlichen Einzelnhüten an solchen Orten zu verstehen ist, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

Der Kön. Reg. ist bereits unter dem 21. Juni und 31. Aug. 1835 bei Gelegenheit einer Beschwerde des Fleischergewerks zu Retschau zu erkennen gegeben worden, daß die Bestimmungen des §. 34 des Landkultur-Edicts vom 14. Septbr. 1811 wegen des Einzeln-Hütens, nicht unbeschränkt und ohne Berücksichtigung der Local-Verhältnisse zur Anwendung kommen können; demgemäß ist auch in einzelnen Fällen die nähere Regulirung der Verhältnisse nach Anleitung der §§. 166 ff. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 an die General-Kommission verwiesen.

Nach dem abschriftlich beigefügten Bericht der Gen.-Komm. zu Soldin v. 1. März d. J. sind aber die Fälle, wo jene Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht werden können, in einem Theile ihres Departements so häufig, daß die Sistirung des Einzelnhütens unter Vorbehalt weiterer Regulirung durch die

Felddiebstähle*) sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer zur Fischerei.**) Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil der hier und da durch das Flachs- und Hanf-Röten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualificirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oeconomie-Commissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.***)

Auseinandersetzungsbehörde mit den empfindlichsten Nachtheilen für die Interessenten verbunden sein würde.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich daher bewogen, die Königl. Regierung zu angemessener Modification der von Ihr dieses Gegenstandes wegen unter dem 17. Septbr. 1834. erlassenen Bekanntmachung zu veranlassen.

Das Gesetz vom 14. Septbr. 1811 selbst ergiebt, daß die Vorschrift des §. 34 desselben nicht in der von der Königl. Regierung angenommenen Ausdehnung zur Anwendung kommen kann. Es handelt sich nämlich nach dem im §. 10 a. a. O. bezeichneten Gesichtspunkte bei den weiterhin folgenden Vorschriften vornämlich um Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und Verweisung der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken. Demgemäß ist auch die vorgedachte Vorschrift des §. 34 nur von dem mißbräuchlichen Einzelhüten an solchen Orten zu verstehen, wo gemeinschaftliches Hüten der Heerden durch gemeinschaftliche Hirten eingeführt ist.

So wenig dadurch ein Interessent, der vor mehreren in Gemeinschaft befindlichen Huthungsberechtigten den Vorzug genießt, sein Vieh, getrennt von den gemeinschaftlichen Heerden allein hüten zu lassen, genöthigt werden kann dasselbe nun von dem gemeinschaftlichen Hirten der Uebrigen treiben zu lassen, so wenig kann das Einzelnhüten da versagt werden, wo die Hütung Heerdenweise nicht ausgeübt werden kann, also auch in den von der General-Kommission zur Sprache gebrachten Fällen nicht, wo die gemeinschaftliche Hütung in nichts anderem als schmalen Rainen zwischen den bestellten Aeckern besteht.

Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Interessenten nach Vorschrift der §§. 166 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf nähere Bestimmung der hierbei zu beobachtenden Ordnung und Abstellung der bisherigen Mißbräuche und unzweckmäßigen Einrichtungen, bei den nach den nämlichen Vorschriften zur Regulirung dieser Verhältnisse beauftragten Behörden antragen.

*) Vergl. die §§. 33. 35. 240. 1105. 1143 und 1488, Tit. 20. Thl. II. des A. L. R.

**) Vergl. die §§. 170—192 Tit. 9. Thl. I. des A. L. R.

***) 1. Zu Abschätzungen der Inventarienstücke bei der Uebergabe verpachteter Landgüter soll ein approbirter Oeconomie-Commissarius oder Kreisverordneter als Sachverständiger mit zugezogen werden. Das

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehro blos noch darauf an, die Letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen, und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und practische Landwirthe in größeren und kleineren Districten zusammentreten und practische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Büreau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen, und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publicums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Secretairs von Unseren Cassen getragen werden soll.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Büreau überlassen, und braucht nicht in allen Districten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten, so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Büreau aufgegebenen Versuche vorzunehmen, und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine specielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größeren Wirthschaften dieser Art, sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letzteren ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Collegium anordnen, welches die Landes-Oeconomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualification für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Collegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Collegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landes-Kultursachen, mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Commissair, welcher für die Letztere in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landes-Oeconomie-Collegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei,

---

dabei zu beobachtende Verfahren ist in der V. vom 16. Juni 1832 vorgeschrieben.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 91. Jahrb. B. 40. S. 166. Gräff Bd. 6. S. 479.)

2. Vergl. die Zusätze zum §. 57 der V. v. 20. 1817.

und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesem nach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualificirten Oeconomie-Commissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Commission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen werden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisions-Collegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Oeconomie-Collegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Directoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oeconomie-Commissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Oeconomie-Collegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrene und intelligente Männer Bekannten brauchen sich nur bei diesem Collegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oeconomie-Commissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Collegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.*)

Diese Commissarien können auch zu Kreis-Verordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oeconomie-Commissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten bei Gelegenheiten ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Local passenden Einrichtungen bekannt zu machen, und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schulen schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.**)

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung Tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf der innere Verkehr die An-

---

*) Vergl. §. 57 der V. v. 20. Juni 1817 und die dort gemachten Zusätze.

**) 1. K.-O. v. 28. Septbr. 1810 wegen Dotirung der Landschullehrer auf den K. Domainen.

Mein lieber Staats-Min. Graf zu Dönha und mein lieber Geheimer Staatsrath Sack. Um dem armseligen Zustande abzuhelfen, worin die mehrsten Landschullehrer sich befinden, und ihnen zur Erzeugung ihres Gemüse-Bedarfs, auch allenfalls zur Ernährung einer Kuh Gelegenheit zu verschaffen, will ich auf Euren Bericht vom 5. d. M. genehmigen, daß den schlechtern Landschullehrer-Stellen, so wie solches bei den vorkommenden Gemeinheits-Theilungen bereits Statt findet, auch bei den Gemeinheits-Auseinandersetzungen in den Domainengütern in der Kurmark, Neumark, Pommern und Schlesien ein bis zwei Magdeburgsche Morgen, in Westpreußen, Ostpreußen, und Litthauen aber ein Kulmischer Morgen guten Landes und in schlechtem Boden verhältnißmäßig mehr zugetheilt werden.

2. Vergl. §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 und die dort angegebenen Erläuterungen und Zusätze.

legung mehrerer Canäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile unserer getreuen Nation in einen freien Zustand zu versetzen und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Seegen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen, wie der Einzelnen möglichst zu verbessern. —

Gegeben Berlin den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.

II. Edict,

die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. Septbr. 1811. *)

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen; daß Wir durch die bisher sowohl auf unsern Domainen als von verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind:

wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt fand und die Ablösung der Natural-Dienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Vortheil, sowohl der Berechtigten als der Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrener Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen unter den in der gegenwärtigen V. enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, in Eigenthum verwandelt und die auf solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigung abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zur Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung der in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der, in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen. **)

---

*) Die Anwendung dieses E. und der dazu gehörigen Decl. vom 29. Mai 1816 wurde angeordnet:

a. im Cottbusser Kreise durch die V. vom 18. Nov. 1819. (Ges.-Samml. S. 249.)

b. in der Ober- und Nieder-Lausitz und dem Amte Senftenberg durch das Ges. vom 21. Juli 1821. (Ges.-Samml. S. 110.)

c. in dem Landgebiet der Stadt Danzig durch das Ges. vom 8. April 1823. (Ges.-Samml. S. 73.)

**) 1. Vergl. Art. 1, 2 und 3 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2. Ein ähnlicher Befehl ist von des Königs Majestät ausge-

§. 2. Wir werden die näheren Bestimmungen in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von den jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.*)

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 3. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandte bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 628—680, als Zeitpachten betrachtet werden.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht deren es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halb-Bauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzial-Namen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Natural-Dienste, mit alleiniger Ausnahme einiger, im §. 16 näher bestimmten Hülfsdienste gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werthes davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben

---

sprochen worden:

a. in der Allerh. V. vom 24. October 1810 wegen der in Schlesien entstandenen Mißverständnisse über die Dienstleistungen der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft, wonach alle Naturaldienste welche unter dem Namen Spann- und Hand-Dienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, in allen Prov. der Monarchie unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis über deren Aufhebung und Entschädigung eine Einigung erfolgt ist.

b. in der Allerh. V. vom 31. Decbr. 1815, über die Ausführung des gegenwärtigen E. (Ges.-Samml. 1816, S. 3), wonach sich Niemand den bisherigen Diensten entziehen und versuchen soll, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen.

3. Ueber die Klagen wegen Unmöglichkeit zur Leistung der Dienste, und wegen temporairen Erlasses derselben, und über das Verfahren dabei, siehe R. vom 16. Octbr. 1809, vom 7. Mai 1814 und 22. Juli 1814.

(Mathis Jur. Monatsch. Bd. 8. S. 586. — Jahrb. Bd. 4. S. 24. Gräff, Bd. 1. S. 193.)

4. Vergl. auch §. 9. der V. vom 20. Juni 1817.

*) Vergl. Art. 4 bis 8 der Decl. vom 29. Mai 1816.

und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungs-Abgabe selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind. *)

§. 5. Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung, zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lasse ihnen vom Tage dieses E. an, Zwei Jahre-Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande: so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und in Ermangelung einer Provocation von Seiten des Staats erfolgen. **)

§. 6. Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hierbei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen, sind:

a. an Rechten von Seiten des Gutsherrn:
   1) das Eigenthumsrecht;
   2) der Anspruch auf Dienste:
   3) die Geld- und Natural-Abgaben; ***)
   4) die Hofwehr;
   5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b. an Rechten von Seiten der Verpflichteten:
   1) der Anspruch auf Unterstützungen bei Unglücksfällen;
   2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
   3) Die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
   4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
   5) die Hütungs- und Wald-Gerechtsame.

§. 7. Von diesen Gegenständen sind nur wenige und namentlich blos die Geld- und Natural-Abgaben, die Hofwehr und die Servituten einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nur nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich;

a. das Eigenthumsrecht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr, bald weniger werth sein kann; †)
b. der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;
c. die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maaßstab dazu darbietet;
d. der Betrag der Steuer-Vertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände jetzt noch specielle Normen zu ertheilen und solche

---

*) Vergl. §. 28 dieses E., §. 1 und 2 des Kultur-E. vom 14. Septbr. 1811 und §. 43 No. 2. der V. vom 20. Juni 1817. so wie die dort gemachten Zusätze.

**) Vergl. Art. 9 der Decl. vom 29. Mai 1816, wonach die Auseinandersetzung nicht von Amtswegen geschehen soll.

***) Vergl. Art. 10 der Decl. vom 29. Mai 1816, wonach hierunter auch der Fleischzehent und Rauchhühner begriffen sind.

†) Bei der Provocation auf höhere als die Normal-Entschädigung wird das Eigenthumsrecht bei erblichen Bauern zu 5 Procent und bei nicht erblichen Bauern zu 7½ Procent des reinen Ertrages des Hofes berechnet. Art. 69 und 82 der Decl. vom 29. Mai 1816.

aus der Verfassung und den dadurch bisher begründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8. Die letzteren bestimmten:

a. daß bei den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürfen;

b. daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer dabei nicht bestehen kann;

c. daß die Höfe in contributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen und staatsrechtlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9. Wir ergänzen hiermit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuer-Leistung, und setzen ihn dahin fest:

daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ⅓ der sämmtlichen Guts-Nutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10. Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel sein:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und die gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden sein sollen, wenn ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen, und auf die Steuer-Vertretung Verzicht leisten.

§. 11. Indem Wir den Gutsherren die Letzteren hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen Wir zugleich, daß ihre bisherigen Unterthanen verbunden sein sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch ⅓ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten freistehen, sich auch auf eine Vergütigung im Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen, so soll es von dem Gutsherrn abhängen, sich nach den Bestimmungen des §. 20 in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung, und die Verpflichteten verweigern solches, so hat die §. 59 angeordnete General-Commission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll. *)

§. 13. Erfolgt die Entschädigung:

A. durch Land,

so wird sie

a. bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird:

1) eins von den vorhanden drei Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt

2) von jedem Felde ⅓ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seitenrande beisammen liegen.

Geht dies nicht wohl an, so wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln befriedigt, indem solcher von

---

*) 1. Vergl. Art. 11 bis 14 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2. R. d. K. M. d. J. vom 11. Novbr. 1819 wegen Abweisung der Bauern mit dem Antrage auf Landabtretung per Decretum:

Ew. Hochwohlgeboren erwiedern wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 24. v. M. unter Zurücksendung der Beilagen desselben, daß die Anträge der Bauern, den Gutsherrn auch wider dessen Willen bei der Auseinandersetzung durch Landabtretung entschädigen zu dürfen, allerdings nach Ihrer ganz richtigen Meinung, ohne förmliche Entscheidung per Decretum zurückgewiesen werden können.

dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn, durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwei, vier oder noch mehreren Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der Herrschaftlichen und Bauer-Ländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile stattfinden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Convenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3 bemerkte einzelne Befriedigung anzunehmen; so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten freistehe und in deren Ermangelung die Entscheidung des General-Commissarius erfolgen müsse.

b. Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung;

c. In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Recht, das Revier auf den Bedarf für $^2/_3$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $^1/_3$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum wirklichen Bedarf erforderlich ist.

Bei Laubholz-Revieren kann die Hüthung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theils zur willkührlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungs-Sache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

d. Die öffentlichen Real-Abgaben werden ebenfalls getheilt und zu $^2/_3$ von den bisherigen Contribuenten beibehalten, zu $^1/_3$ aber von dem Gutsherrn übernommen. *)

---

*) 1. Vergl. Art. 15 bis 25 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2) R. d. K. M. d. J. u. d. F. vom 15. Febr. 1821 wegen Vertheilung der Steuern von den Diensten:

Die unterzeichneten Min. haben aus dem Berichte der Reg. zu N. N. v. 1. Nov. v. J., womit dieselbe den Dienst-Reluitions-Receß von N. N. vorgelegt hat, ersehen, daß die K. Gen.-Comm. nur die auf die dienenden Güter angeschlagenen Steuern, nicht aber die den Grundherren auf die von solchen Gütern ihnen zuständigen Dienste besonders angeschlagenen Steuern zur Vertheilung geeignet hält. Diese ihre Meinung ist aber in dem Gesetze nicht begründet.

Daß die Gutsherrschaft die Dominial-Contribution von den ihr vorbehaltenen Nutzungen zu entrichten hatte, muß zwar in Betracht kommen, wenn bei der Provokation auf höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung eine Ausgleichung der Interessenten nach Verhältniß der Leistungen und Gegenleistungen erfolgt. — Allein bei der Auseinandersetzung nach den Normal-Sätzen findet eine Nachrechnung wegen dieser gegenseitigen Leistungen nicht statt, vielmehr werden die Bauerhöfe mit den darauf radizirten Lasten, wie sie liegen, **cum onere et commodo** den gesetzlich bestimmten Quoten gemäß vertheilt. Es kann also von der besondern Belastung eines oder des andern Theils nur insofern die Rede sein, als dieses im Gesetze, wie z. B. wegen der Kommunal-Lasten speciell bestimmt ist. Nun ist aber in der Consequenz der oben entwickelten Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der im §. 3. des E. vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Land-Kultur allgemein ertheilten Vorschrift in den §§. 13, 26 und 47 des E. vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Art. 15 der Decl. vom 29. Mai 1816 ohne Unterscheidung zwischen der Dominial- und Rustikal-Contribution ausdrücklich verordnet, daß sich die Steuer-Vertheilung nach dem Landbesitze richte und nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt werde, und resp. (wenn nämlich die Gutsherrschaft durch Rente oder Kapital abgefunden wird) die Steuer-Entrichtung ganz bei dem Bauerhofe bleibe. Dem gemäß hat die K. Gen.-Comm. in Zukunft zu verfahren.

§. 14. Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13, 1, oder eines zusammenhängenden Rändtheils von jedem Felde nach §. 13, 2, geschieht mit

---

3. R. d. K. M. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Groß-Strehlitz vom 22. Mai 1821 wegen Vertheilung der Steuern:

Der K. Gen.-Comm. eröffnen wir, auf den Bericht vom 23. März d. J. wegen der, Seitens der Gutsherren bisher von den Diensten der Gutseinsassen geleisteten Steuern, daß es dieserhalb bei der Verfügung vom 15. Febr. lediglich sein Bewenden behält.

Was die K. Gen.-Comm. in dem vorliegenden Berichte zur Begründung ihrer Meinung angeführt hat, daß nämlich der Gutsherrschaft außer der den Bauerhöfen selbst, d. i. den bäuerlichen Nutzungsrechten zugeschriebenen Contribution, eine besondere Dominial-Contribution von den ihr aus diesen Höfen zuständigen Nutzungen auferlegt sei, ist hier wohl bekannt gewesen und bei jenem Bescheide bereits berücksichtigt. — Eine wie die andere Abgabe ist, wenn gleich verschiedenen Nutzungs-Berechtigten aufgelegt, doch auf Eine und die nämliche Quelle des Einkommens, nämlich die Ertragsfähigkeit der Bauerhöfe, radizirt. Nun giebt aber bei der Auseinandersetzung nach den Normal-Sätzen weder die von den bäuerlichen Wirthen, noch die von der Gutsherrschaft bezogene Nutzung den Maaßstab der Auseinandersetzung, vielmehr wird davon ganz abstrahirt, und der Hof selbst, wie er steht und liegt, wird als ein gemeinsames, nach bestimmten Quoten unter beiderlei Interessenten zu vertheilendes Objekt betrachtet. —

Daraus folgt denn auch von selbst, daß die auf denselben, gleichviel, ob auf das bäuerliche, oder gutsherrliche Nutzungsrecht radizirten Lasten nach gleichen Quoten vertheilt werden müssen.

Dazu kommt, daß der Antheil des Gutsherrn als Surrogat der von ihm bis dahin bezogenen Nutzungen, und eben so des Bauern, als Surrogat der seinigen betrachtet wird. Sollte nun der Erstere die auf jene Nutzungen geschlagenen Lasten allein tragen, von denen, die auf dem Nutzungsrechte des Bauern haften, aber noch **partem quotam** übernehmen: so würde die ihm gegebene Abfindung aufhören, Aequivalent für die Nutzungen zu sein, die er bisher bezogen. Sie würde zugleich Aequivalent für Lasten sein, die er den Bauern abgenommen hat. Zu einer so ungleichen Behandlung aber fehlt es an allem Fundamente. Eines von beiden konnte nur stattfinden, entweder müßte jeder Theil die von ihm bis dahin getragenen Lasten behalten, oder beiderlei Lasten müssen zusammen geworfen und nach der Abfindungs-Quote jedes Theilnehmers an dem Gegenstande der Theilung vertheilt werden.

4. Auszug aus dem R. d. K. M. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Groß-Strehlitz vom 11. Decbr. 1823. Die Steuer-Vertheilung bei einem geistlich gewesenen Gute betreffend:

Was nun die Anwendung der in den R. vom 15. Febr. u. 22. Mai 1821 ausgedrückten Grundsätze auf den Fall anlangt, wenn das berechtigte Gut ursprünglich ein geistliches Gut gewesen und daher statt des gewöhnlichen Steuersatzes von 28⅓ der von 50 Procent auferlegt ist: so ist in dem Gesetze für einen solchen Fall keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht, wornach die auf dem Bauergute und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach Verhältniß der beiderseitigen Quoten an dem zu leistenden Hofe zu repartiren sind, und es versteht sich daher das nämliche, was als allgemeine Regel festgesetzt worden, von selbst.

5. Auszug aus dem R. d. K. M. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Groß-Strehlitz vom 10. Decbr. 1824 über die Steuervertheilung bei gemischten Entschädigungen:

Der K. Gen.-Comm. wird auf die in Ihrem Berichte vom 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Fin.-Min. zu erkennen gegeben, daß in

Verzicht auf die Hüthungs-Befugniß, dagegen verliert der Gutsherr solche auch auf ⅓ des den Unterthanen verbleibenden Landes, und dies selbst in dem Fall, daß er die Schaafhüthung ausschließlich ausübt. *)

§. 15. Die stattgehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, insofern sie blos zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, insofern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dies gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eigenen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigene Holz-Districte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern aber müssen die Forstdienste, oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe stattfand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprockholz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung, daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten Raff- und Leseholz gesammelt werden darf, daß es da, wo der Letztere anweißt, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden. **)

§. 16. Der Hof and dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf ⅛ des Ackers nach §. 14, und für das Brennholzmaterial nach §. 15 geschieht von Seiten der Bauern:

a. durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Communal-Lasten;

b. durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, z. B. für die Ernte oder Saatzeit ꝛc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespann-Bauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen" nicht übersteigen sollen.

Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem G. vom 14. Sept. 1811, in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Kapital gegeben wird, die Vertheilung der Dienst-Steuer, dem §. 13 gedachten Gesetzes gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land-Quote von ½ oder ⅓ nur ⅓ oder ¼, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. ⅓ oder ¼ jener Steuer überkommt.

Zu b., daß auch bei Kapital-Abfindungen die Dienst-Steuer bei Ermittelung des Rein-Ertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c., daß in Betreff der Steuer für die Natural- und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienst-Steuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d., daß die nachträgliche Ausmittelung der höhern oder geringern, als Normal-Entschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, in Rente ausgeglichen wird.

6. S. Zusätze zum §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821.

*) Vergl. Art. 26—29 der Decl. vom 29. Mai 1816.

**) Vergl. Art. 30 und 31 der Decl. vom 29. Mai 1816, desgl. §. 51 dieses Ges., Art. 96 der Decl., und §. 123 der Gem.-Theil.-O. vom 7. Juni 1821.

Bei bloß Handdienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauenstage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeitshülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit concentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien ꝛc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Dienststage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von zwölf zu zwölf Jahren.*)

---

*) 1. Vergl. Art. 32 bis 39 der Decl. vom 29. Mai 1816 und die Zusätze daselbst.

2) R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Königsberg vom 23. Juni 1819, wonach das Dominium nicht verpflichtet ist, zur Anfuhre des Schullehrer-Holzes und Bearbeitung des Schullehrer-Landes beizutragen, noch Fuhren oder Stroh-Lieferungen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu leisten.

Der K. Gen.-Comm. wird auf den Ber. vom 26. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde des Gutsbesitzers N. N. zu N. N. in der abschriftlich wieder hier beigefügten Vorstellung vom 19. April a. c. bei dem ersten und zweiten Punkte für gegründet und der N. N. nicht für schuldig zu achten ist, bei der Anfuhr des dem Schullehrer zu N. N. zustehenden Brennholzes und bei Bearbeitung dessen Dienstlandes, wegen des von den Bauern zu seiner Abfindung abgetretenen Landes, zu concurriren. Die Behauptung desselben ist nämlich ganz richtig, daß diese Leistungen zu den Communal-Leistungen gehören, wie sich das aus den Bestimmungen §§. 29 u. ff. Tit. 12, Thl. II. des A. L. R. deutlich ergiebt, und es kommt hiernach darauf gar nicht an, ob dieselben die Natur der bloß persönlichen oder Real-Lasten haben, da das Gesetz den Gutsherrschaften die Concurrenz zu den Communal-Lasten nur insofern zur Pflicht macht, als sie bisher schon dazu beizutragen verpflichtet waren.

Vergl. §. 16 des E. vom 14. Sept. 1811 und Art. 36 der Decl. vom 29. Mai 1816.

Was die K. Gen.-Comm. dagegen aus den Bestimmungen §. 37 Tit. 7, Th. II. A. L. R. anführt ist deshalb unerheblich, weil die hier genannten Lasten keineswegs die einzigen, sondern solche nur beispielsweise genannt sind. So gehören namentlich auch die hier nicht genannten Lasten der Armenpflege nach den näheren Bestimmungen in Tit. 19 a. a. O. unzweifelhaft zu den Communal-Lasten. Auch daß nicht alle bäuerliche Wirthe zu diesen Leistungen concurrirt haben, ist gleichgültig, da die allgemeinen Grundsätze von gemeinschaftlicher Uebertragung solcher Lasten nur insofern stattfinden, als durch Verträge und hergebrachte Gewohnheiten nicht ein Anderes stattfindet.

§§. 31, 39, Tit. 7 loco allegato.

Gleichmäßig wird die dritte Beschwerde wegen der dem Gutsherrn, rücksichtlich der Fuhren und Strohlieferung zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten von der bäuerlichen Abfindung zugemutheten Concurrenz für begründet geachtet und derselbe davon freigesprochen. Hinsichtlich der Schulbauten findet alles das Statt, was oben bei dem ersten und zweiten Beschwerdepunkte angeführt worden. —

Was aber die Kirchen- und Pfarrbauten anlangt, so müssen die hierbei zu leistenden Hand- und Spanndienste nach ausdrücklicher Bestimmung im §. 715 Tit. 2 a. a. O. wie die Gemein-Dienste vertheilt werden. Auch unterscheidet das Gesetz bestimmt zwischen den Lasten der Kirchengemeine und des Patrons, bezüglich auf die Kirchenbauten und legt Jedem deshalb besondere Verpflichtungen auf, namentlich letzterm nur die, von den Rustikal-Hufen, gleich jedem andern Eingepfarrten, zu den Geldbeiträgen zu concurriren.

Was aber

die vierte Beschwerde wegen Theilung der an die Kirche und die Kirchenbe-

§. 17. Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besonderen Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit

Sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag;
Zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und
Eine und eine halbe Metze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten.

Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütung zulässig, und es tritt deshalb die

---

amten abzuführenden, am Schlusse des vorliegenden Berichts namhaft gemachten Abgaben anlangt, so behält es hinsichtlich dieser nach den klaren Bestimmungen im Art. 16 der Decl. vom 29. Mai 1816 bei der von der K. Gen.-Comm. getroffenen Entscheidung sein Bewenden.

3. R. d. K. M. d. J. an die Gen.-Comm. zu Königsberg vom 6. April 1820 die Hülfsdienste betreffend.

Der K. Gen.-Comm. wird zur Bescheidung auf die in Ihrem Berichte vom 15. v. M. aufgestellte Frage wegen der Hülfsdienste zu erkennen gegeben, daß es allerdings wider den Zweck des E. vom 14. Septbr. 1811 anläuft, Dienste einzuführen, wo diese noch nicht bestanden haben und solches auch von den §§. 16 und 49 desselben bestimmten Hülfs-Diensten gelten muß, da derselben nirgends als neuer, sondern nur als beibehaltener Dienste gedacht worden. So spricht der §. 4 von denselben nur als Ausnahme von der Regel, daß die Natural-Dienste gegen Entschädigung aufgehoben werden, und die §§. 16 und 17 nur von vorbehaltenen Diensten. In dem §. 49 ist die Fassung zwar allgemeiner, allein der §. 51 schränkt sie ausdrücklich wieder ein.

Die Hülfsdienste sind darnach beibehalten worden, um Zerrüttungen oder große Verlegenheit der Vorwerks-Wirthschaften zu verhindern. Dazu kommt, daß die Bestimmungen des ersten Abschn. nach §. 37 auch auf die im zweiten Abschn. benannten Güter anzuwenden sind, so weit darüber nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt worden, und auch im §. 49 auf den §. 16 verwiesen ist.

4. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Groß-Strehlitz vom 11. Octbr. 1822, daß im Wege freiwilliger Einigung auch mehrere Dienste auf 12 Jahre vorbehalten werden können:

Der Grundsatz, welchen die K. Gen.-Comm. nach dem Ber. v. 20. v. M. angenommen hat, daß nämlich auch im Wege freiwilliger Einigung bei Dienstablösungen nach dem Ges. v. 7. Juni v. J. auch auf einen Zeitraum von 12 Jahren keinen größeren als die nach den Normalsätzen §§. 16 und 17 des E. vom 14. Septbr. 1811 bestimmten und nach Artikel 37 und 38 der Decl. vom 29. Mai 1816 unter gewissen Umständen in etwas zu vermehrenden Dienste festgesetzt werden können, ist keineswegs richtig. Die in dem §. 22 der Ablösungs-Ordnung getroffene Bestimmung bringt nichts weiter mit sich, als daß der Gutsherr wider den Willen der bäuerlichen Wirthe keine mehrere, als die normirten Hülfsdienste fordern kann. Eine freiwillige Einigung auf mehrer Dienste auf einen Zeitraum von nur zwölf Jahren ist aber darin so wenig, als nach dem E. vom 14. Septbr. 1811 und dessen Decl. ausgeschlossen; das Gegentheil vielmehr am Schlusse des §. 16 des erstgedachten Gesetzes bestimmt ausgedrückt, und diese Bestimmung weder in Art. 38 der Decl. vom 29. Mai 1816 noch in den §§. 43 und 173 der V. vom 20. Juni 1817 aufgehoben. Die erstgedachte Vorschrift enthält nämlich nichts weiter, als daß, nicht eben aus dem Titel, weil es zu gewissen Arbeiten einer größern Masse von Kräften bedarf, wohl aber aus Rücksichten auf die Erleichterung des Ueberganges in die neue Verfassung, und unter besondern Umständen noch mehrere, als die im §. 16 des E. v. 14. Septbr. 1811 normirten Hülfsdienste im Falle dringenden Bedürfnisses auch wider Willen der bäuerlichen Wirthe festgesetzt werden können. Die allegirten §§. 43 und 173 aber handeln blos von der Art und Weise, wie die in dem E. und dessen Decl. ertheilten Bestimmungen gehandhabt werden sollen.

Bestimmung des §. 27 ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablösbar, welche die Gem.-Theil.-Ord. vorschreibt. *)

§. 18. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarien-

---

*) 1. Vergl. Art. 38 bis 42 der Decl. vom 29. Mai 1816, und Zusätze daselbst.

2. Decl. vom 24. März 1823, betreffend die Vergütigung für die Hülfsdienste.

Auf den Ber. des Staats-Min. vom 21. März, betreffend die Bedenken, welche bei Anwendung der §§. 16 und 49 des E. vom 14. Sept. 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vorgekommen sind, verordne Ich, wie folgt:

1) Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, können bei der Auseinandersetzung nach Inhalt jenes E., von der Gutsherrschaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erstattung der Einkaufsgelder verlangen, wenn sie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Contracten und Besitz-Verhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechts zu fordern hatten.

2) In solchem Falle findet wegen Vergütung der von den Bauern zu leistenden Hülfsdienste dasselbe statt, was wegen der Hofwirthe, die ihre Stellen zu erblichen Rechten besitzen, im §. 17 des E. vom 14. Sept. 1811 und Art. 40, 41 und 42 der Decl. vom 29. Mai 1816, imgleichen wegen der nicht erblichen Besitzungen im §. 49 des E. für den Fall verordnet ist, wenn die bäuerlichen Wirthe kein Brennmaterial zu beziehen hatten. Doch können die zu jener Vergütung berechtigten Wirthe erblicher Nahrungen nicht mehr als die a. a. O. ausgedrückte Vergütung fordern, wenn auch beide Fälle, daß ihnen nämlich die Hofgebäude eigenthümlich gehören und kein Brennmaterial verabreicht wird, zugleich statt finden.

3) Die bäuerlichen Wirthe können deshalb, weil der Gutsherrschaft das Recht der Schaafhütung schon vor der Regulirung nicht mehr zugestanden, keine Vergütung für die von ihnen zu übernehmenden Hülfsdienste fordern.

4) In keinem dieser Fälle (1. 2. 3.) können sich die bäuerlichen Wirthe weder der alleinigen Uebernahme der Communal-Lasten, noch der gesetzlichen Hülfsdienste versagen.

(Ges.-Samml. 1823, S. 35.)

3. Bei Streitigkeiten über Hülfsdienste ist gegen die Entscheidung der Gen.-Comm. nicht Appellation, sondern Rekurs an das K. Min. d. J. zulässig. R. d. K. Min. d. J. v. 2. Januar 1823.

Die K. Gen.-Comm. wird auf den Ber. vom 17. Decbr. v. J. unter Remission der eingereichten Akten benachrichtigt, daß die bäuerlichen Einsassen zu N. mit ihrem gegen die Entscheidung der K. Gen.-Comm. vom 2. Mai v. J., wegen Leistung der Hülfsdienste eingelegten Rekurs zurückgewiesen worden sind. Dabei wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen, die Streitigkeiten über die Hülfsdienste betreffende Beschwerden über Ihre Entscheidung nach §. 173 der V. vom 20. Juni 1817 und §. 19 No. 1 des Ges. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821 nicht zur Appellation, sondern zum Rekurse an das unterzeichnete Min. geeignet sind.

4. R. d. K. Min. d. J. vom 8. Novbr. 1821, daß wegen der Hülfsdienste, des Rekurses ungeachtet, Execution verfügt werden kann.

Wie wohl in dem Falle der Gutsherrschaft gegen die Gemeinde zu N. keine Remedur mehr wegen der von der K. Gen.-Comm., rücksichtlich des eingelegten Rekurses, abgeschlagenen Execution ihrer Entscheidung über die Hülfsdienste mehr stattfinden kann, und die Umstände, aus welchen Sie die Vollstreckung für dringlich nicht gehalten, nicht näher auseinandergesetzt sind: so

stücke zur Zeit der letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht statt.*)

§. 19. Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14 bemerkte ⅓ der Aecker ausdehnen, so geschieht solches nach Vorschrift der nächstens zu emanirenden neuen Gem.-Theil.-Ordnung.

§. 20. Erfolgt statt einer Land-Entschädigung

B. die in Kapital oder Rente und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon; so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber; so soll die Entschädigung in Körnern regulirt und

a. in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Vierhüfnern, Zweihüfnern und dergleichen, von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speciell abgeschätzt.

b. Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hutung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

c. Die Steuer-Entrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.**)

---

wird Ihr doch bemerklich gemacht, daß die Hülfsdienste, nach den unzweideutig ausgedrückten Absichten des Gesetzes, ganz eigentlich zu dem Zwecke vorbehalten sind, um drückenden Verlegenheiten der Gutsherrn abzuhelfen. Wenn also nicht ganz besondere Umstände obwalten, weshalb dergleichen Dienste für die Gutsherschaften entbehrlich zu achten sind, so gehören dieselben allerdings zu denjenigen Leistungen, auf welche, des Rekurses ungeachtet, die Execution nach Inhalt der Entscheidung der K. Gen.-Comm. zu verfügen.

*) 1. Vergl. Art. 43 und 44 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2. Desgl. §. 24 dieses Ges. und §. 2 des Ges. vom 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w., wonach die Bestimmung im §. 152 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 auch auf die Hofwehrgelder angewendet werden soll.

**) 1. Vergl. Art. 45 und 46 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2. Bei Berechnung der Rente werden die Abgaben so abgezogen, wie sie eben bestehen; eine künftige Veränderung derselben hat auf die Rente keinen Einfluß. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Comm. zu Königsberg vom 30. Decbr 1819.

Was die weiter zur Sprache gebrachten Fragen anlangt,

a. ob nämlich bei Abfindungen in Rente die Gutsherrschaft verpflichtet sei, sich die Hälfte der öffentlichen Abgaben, nur so weit sie jetzt bestehen, oder auch wie sie für die Zukunft festgestellt werden, von der Rentzahlung in Abzug bringen zu lassen? so ist in dem E. vom 14. Septbr. 1811 und dessen Decl. kein Grund erfindlich, der Sache wegen der Contribution die Stellung zu geben, daß die bäuerlichen Wirthe solche von der herrschaftlichen Rente in Abzug bringen, und diese daher im Falle künftiger Erhöhung noch weiter ermäßigt werde, die Contributionspflicht bleibt vielmehr bei demjenigen, welcher die Ländereien behält, und die gutsherrliche Rente ist daher ohne einen Vorbehalt jener Art bestimmt festzustellen ꝛc.

b. Die Frage: ob die V. vom 9. Mai 1818 wegen Verschuldung der Lehen und Fideikommisse und der Art. 70 der Decl. überhaupt auf alle Kapitals-Abfindungen und insonderheit auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leisten müssen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird,

§. 21. Sowie die Land-Entschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die angemessenste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegenstehen, Regel sein muß; so verdient bei kleinern Gütern eine Körner-Vergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschieht zwar in Ermangelung einer gütlichen Einigung ebenfalls durch Abschätzung ⅓ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen. *)

§. 22. Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holz-Districte, welche bloß den eigenen Feuerungs-Bedarf liefern, aus den im §. 15 bemerkten Gründen davon ausgenommen werden. **)

§. 23. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen; so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugs-Termin der Dienstleute des Jahres 1812 ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn

a. daß die Zurückgabe der Hofwehr die Anschaffung neuer Acker-Gespanne und Acker-Geräthe entbehrlich mache, und

b. daß Platz vorhanden sei, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Fall kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Capital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Capital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen. ***)

§. 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll. †)

---

oder nur auf diejenigen Geldsummen, welche die Gutsherrschaft statt der Land- und Rente-Abgabe von den Bauern gegeben werden,

erledigt sich aus den Vorschriften des §. 24 des E. vom 14. Septbr. 1811 von selbst, da diese beiden Bestimmungen Art. 51 f. und 70 theils mittelst specieller Bezugnahme, theils dem Zusammenhange nach vorausgesetzt sind.

*) Vergl. Art. 47 der Decl. vom 29. Mai 1816, und Zusatz 2 zum §. 12 dieses Ges.

**) Vergl. Art. 48 der Decl. vom 29. Mai 1816.

***) Vergl. Art. 49 und 50 der Decl. vom 29 Mai 1816.

†) 1. Vergl. Art. 51—59 der Declar. vom 29. Mai 1816 und §. 4—7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835.

2. Die Gutsherrschaft kann auch Häuser, welche ihr abgetreten worden, Behufs der neuen Einrichtungskosten veräußern, aber keine ursprüngliche gutsherrliche Ländereien, damit die Rechte der eingetragenen Gläubiger so wenig als möglich berührt werden. R. v. 17. April 1824.

(Jahrb. Bd. 23. S. 111. Graff Bd. 4. S. 208.)

3. Nach §. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicher-

Erhalten die Gutsherrn die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Capital, (§. 12.) so können sie beide Objecte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf verwenden.

§. 25. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften; so müssen solche von den Besitzern allein-vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Land-Abtretung oder Abgaben-Veränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthums-Verleihung erhöht wird. *)

§. 26. Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird, solche aber nicht ordentlich abgeführt werden, so soll der Gutsherr berechtigt sein, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen.

Der Vergütungssatz wird hierdurch für

einen Manns-Handtag auf zwei Berliner Metzen Roggen,
einen Frauens-Handtag auf eine und eine halbe Metze Roggen,
ein Pferd auf zwei Metzen Roggen,

bestimmt.**)

§. 27. Der Theil des Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der nächsten gewöhnlichen Marktstadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Thl. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.***)

§. 28. Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; †) daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§. 29. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a. daß die Bauergüter über ¼ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;

b. daß, bei einer nicht höhern Verschuldung die Parcellirung bis auf ¼ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abgezahlt wird;

c. daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe Districtsweise normiret, solche aber blos zu Ausmittelung und Festsetzung des zu a bemerkten Werth-Viertels benutzt werden soll. ††)

---

stellung der Rechte dritter Personen u. s. w. soll bei den Hofwehrgeldern die Vorschrift im §. 152 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung kommen.

*) Vergl. Art. 60 und 61 der Decl. vom 29. Mai 1816.

**) Vergl. Art. 62 und 63 der Decl. vom 29. Mai 1816.

***) Vergl. Art. 64 der Decl. vom 29. Mai 1816 wonach diese Bestimmung nicht mehr Anwendung findet.

†) Vergl. §. 43 Nr. 2 der Verordn. v. 20. Juni 1817, und § 1—3 des Cultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811.

††) 1. Die Vorschrift des §. 29 findet nur auf diejenigen bäuerlichen Stellen Anwendung, welche erst in Folge der nach diesem E. statt gefundenen Regulirung erworben worden sind. Rescr. vom 15. Novbr. 1833.

(v. K. Annal. Bd. 17. S. 938. Jahrb. B. 42. S. 292. Gräff Bd. 6 S. 760.)

2. Wegen Verschuldung derzeit emphyteutischer Grundstücke

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10, daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch ⅓ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

---

kommt der §. 25 des E. vom 14. Sept. 1811 zur Anwendung. R. vom 12. Jan. 1824.

(Jahrb. B. 23. S. 50. Gräff Bd. 1. S. 90.)

3. Nach der K.-O. vom 23. Febr. 1823 können regulirte Bauergüter mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, die gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen bedeutende Anlagen der Verschönerung vorkommen, auch über ¼ ihres Werths mit Hypothekenschulden belastet werden.

Die im E. v. 14. Septbr. 1811 enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über ¼ ihres Werths mit Hyp.-Schulden belastet werden sollen, kann auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Ich autorisire Sie daher, in solchen Fällen von der gesetzlichen Beschränkung der hyp. Verschuldung der Bauergüter zu dispensiren.

(Ges.-Samml. S. 33.)

Dies ist nach der K.-O. vom 17. März 1825 auf alle Fälle ausgedehnt, wo die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigenthümer es nothwendig oder zweckmäßig macht, von der Bestimmung im §. 29 des E. zu dispensiren, wozu der Herr Minister des Innern ermächtiget worden ist.

(v. K. Annal. Bd. 12. S. 679. Jahrb. Bd. 32. S. 84. Gräff Bd. 1 S. 190.)

4. Einer Dispensation von der Vorschrift des §. 29 bedarf es nicht, wenn das dem Dominium gegen Verleihung des Eigenthums stipulirte Kapital an die Stelle der außerdem festzusetzenden Landabfindung oder Rente tritt, mithin durch die Eintragung jenes Capitals das Grundstück nicht mehr belastet wird, als wenn die zu gewährende Entschädigung in Rente festgesetzt und eingetragen worden wäre. Resc. vom 15. Octbr. 1832.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 917. Jahrb. B. 40. S. 413. Gräff Bd. 6. S. 99.)

5. Die Taxen werden Rubr. I. ante lineam im Hyp.-Buche eingetragen; auch bedürfen sie keiner Bestättigung von der General-Kommission; und die Parteien sind nicht verpflichtet, sie bei Erbregulirungen zum Grunde zu legen. R. vom 31. Juli 1818.

(Jahrb. Bd. 18 S. 14. Gräff Bd. 1. S. 190.)

6. Der auf einem Grundstück haftende Altentheil darf bei dessen Abschätzung von dem Ertrags-Kapital nicht in Abzug kommen, weil derselbe nicht eine beständige Last des Grundstücks ist, sondern mit dem Ende des Altsitzers aufhört; bei der historischen Beschrei-

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering ist, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier ⅓ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

---

bung des taxirten Grundstücks muß jedoch des Altentheils genau erwähnt werden. R. vom 28. August 1818.

(Jahrb. Bd. 12. S. 6. Gräff Bd. 3. S. 17.)

7. Der Altentheil darf Rubr. II. des Hyp.-Buchs eingetragen werden, wenn auch das Gut schon bis zu einem Viertel verschuldet ist. R. vom 22. März 1824.

(Jahrb. Bd. 23. S. 86. Gräff Bd. 4. S. 213.)

8. Circ.-R. des K. Min. des J. f. G. vom 31. Jan. 1836 wegen anderweitiger Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. vom 30. Septbr. v. J. wegen anderweitiger Feststellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der nach dem E. vom 14. Sept. 1811 zu Eigenthums-Rechten verliehenen Bauerhöfe, im Einverständniß mit dem K. Just.-Min. Folgendes eröffnet:

Die von Ihr angenommene Meinung, daß die im §. 29 litt. b. des E. vom 14. Septbr. 1811 getroffene Bestimmung mit jeder Parzellirung ihre Wirkung verliere, ist jedenfalls irrig. Das Nämliche gilt von Ihrer Ansicht, als ob der Parzellirung ungeachtet, der vierte Theil der ursprünglichen Normal-Taxe unter allen Umständen, nach wie vor verschuldet werden könne, da dies offenbar zur Vereitelung jedes Zweckes der gesetzlichen Beschränkung der Verschuldung führen würde.

Dagegen hat die K. Gen.-Comm. folgende Grundsätze zu befolgen, als:

1, werden von dem Hofe geringe, zu einer bäuerlichen Nahrung nicht hinreichende Parcellen abgezweigt, so ist die Beschränkung wegen der nur für ein Viertel zulässigen Verschuldung der Regel nach auf die Parzellen nicht zu übertragen. Schon die Fassung des Ges. welches von Bauergütern handelt, spricht dafür; auch sind es nur diese, nämlich ganze Bauerhöfe und eigentliche Bauerwirthschaften, bei deren Schuldenfreiheit die landespolizeiliche Verwaltung irgend interessirt sein kann.

Wenn aber

2, die dismembrirten Grundstücke nach der Theilung einen Umfang behalten, daß jedes zu einer bäuerlichen Nahrung hinreicht, so muß es für ein jedes dieser Theilstücke bei der im Gesetz ausgedrückten Regel bleiben, weil alsdann bei den Parzellen die nemlichen Rücksichten anwendbar bleiben, weshalb die hypothekarische Verschuldung der in ihrem ursprünglichen Bestande erhaltenen Bauerhöfe beschränkt ist.

Bei der Beurtheilung der Frage? was als eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzusehen ist? — können aber in Fällen der vorliegenden Art, die beiden ersten nach der Ablösungsordnung anzunehmenden Merkmale nemlich:

a. daß die Stelle spannpflichtig ist,

b. daß bisher auf derselben Zugvieh gehalten worden,

nicht zur Norm dienen. Wohl können dieselben als Erkennungszeichen solcher Bauerhöfe benutzt werden, die in ihrem bisherigen Bestande verbleiben.

Wenn aber dieser Bestand verändert wird, so geht der Natur der Sache nach ein Theil der Merkmale verloren, die zusammengenommen die Folgerung rechtfertigen, daß die Nahrung beträchtlich genug ist, um für eine Bauer-Nahrung zu gelten. Was aber das dritte nach der Ablös.-O. geltende Merkmal anlangt, daß nemlich für die Stelle Zugvieh erforderlich ist: so ist dies so unbestimmt, daß die ungleichartigsten Anwendungen desselben stattfinden. Die K. Gen.-Komm. hat daher jeden abgetrennten Theil, der groß genug ist, um nach der ortsüblichen Wirthschaft ein Gespann von 2 Pferden oder 2 Ochsen mit dem darauf gewonnenen Futter zu erhalten für eine selbstständige bäuerliche Nahrung anzunehmen.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich in den Niederungsgegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung stattfinde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

---

3. Was die Frage betrifft: ob und unter welchen Umständen die Revision und Abänderung der Normal-Taxe eines durch Parcellirung verkleinerten Hofes erforderlich ist? — so kann es, da die Normal-Taxen immer nur einen mäßigen Preis der Bauergüter angeben, nicht darauf ankommen, dieselben zu revidiren, wenn unbedeutende Theile davon getrennt werden. Die Kosten einer solchen Tax-Revision würden außer allem Verhältniß mit dem Gegenstande des Geschäftes stehen, und die Parzellirungen gegen den ursprünglichen Zweck der Normal-Taxen erschweren. Es ist aber ganz unthunlich, zu bestimmen, bei welchem Maaße von Parzellirungen darauf eingegangen oder die bestehende Taxe aufrecht erhalten werden soll, und es muß lediglich der Beurtheilung der K. Gen.-Komm. überlassen bleiben, ob die abgetrennte Parzelle im Verhältnisse zu dem Gesammtbetrage des Hofes und mit Berücksichtigung der in dem speciellen Falle bestehenden Normal-Taxe von dem Belange ist, daß die Letztere deshalb ermäßigt werden muß, oder ob diese Taxe der Parzellirung ungeachtet, doch nicht hinter dem Werthe des Hofes zurückbleibt und demnach ohne weitere Revision bestätigt werden kann.

Was endlich die Frage anlangt: durch welche Behörde die anderweitige Regulirung der Normal-Taxe bei Dismembrationen von Bauergütern zu bewirken ist? so handelt es sich hierbei von einem Gegenstande des Verwaltungs-Ressorts.

Wenn also nicht die Königl. Gen.-Komm. vermöge der mit den Parzellirungen zusammenhängenden Ablösungen als **forum speciale causae** eintritt: so sind es nach der Geschäfts-Instr. für die Reg. vom 23. Octbr. 1817 §. 2 Nr. 4 diese, welche die Regulation nach 1. 2. 3. zu treffen, und resp. die Normal-Taxen zu ermäßigen haben. Den Gerichten ist keine Cognition über die Angemessenheit der Normal-Taxen beigelegt, sie haben vielmehr nur dafür zu sorgen, daß die Hyp.-Bücher in dieser Beziehung in Ordnung gehalten, die Behörden also von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet, und keine den Normal-Taxen zuwiderlaufende Geschäfte eingetragen werden.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 101.)

9. Bei einer Parzellirung der nach dem E. regulirten Bauergüter soll in Folge eines R. des Just.-Min. vom 14. Febr. 1836 den Gen.-Komm. und resp. den Reg. von den vorkommenden Veränderungen Kenntniß gegeben werden, um zu bestimmen, ob die Taxe dennoch beizubehalten, oder in wie weit sie zu modifiziren sei, und hiernach sind die erforderlichen Vermerke im Hyp.-Buche zu machen.

(Vergl. Breslauer Amtsblatt von 1836. S. 52.)

10. Eintragungen von Schulden auf die drei letzten Viertel des Werths der in Folge des E. vom 14. Sept. 1811 als Eigenthum erworbenen bäuerlichen Grundstücke sind ohne alle Wirkung. R. vom 24. Decbr. 1831.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 755. Jahrb. Bd. 38. S. 299. Graff Bd. 6 S. 98.)

11. Vergl. Art. 65 der Decl. vom 29. Mai 1816.

a. daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen binnen zwei Jahren erfolgen muß;

b. daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Commissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungsordnung geschehen soll.

c. daß die Provocation auf die geringere Entschädigung als zu ⅛ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnamen begründen angiebt und bezeugt:

daß die allgemeine Entschädigung durch ⅛ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;

d. daß die Festsetzung der Entschädigung nach 2½ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provocation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.*)

§. 31. Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme, ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen; als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.**)

---

*) Vergl. Art. 66 bis 69 der Decl. v. 29. Mai 1816 über das Verfahren bei der Provocation auf höhere oder niedere als die Normalentschädigung, und die dort gemachten Zusätze.

2. Ist wegen der höhern oder geringern als Normalentschädigung bei Abschluß des Rezesses oder früher ein Vorbehalt gemacht worden, so muß die nöthige Ausmittelung ohne weitern Antrag veranlaßt werden. R. d. K. Min. d. J. v. 7. April 1819.

Die K. Gen.-Komm. ist im Irrthum, wenn sie nach Ihrem Ber. vom 26. v. M. dafür hält, daß wegen der den Interessenten der bäuerlichen Regulirungen vorbehaltenen Provocationen auf höhere als die Normal-Entschädigung ein nach Art der Diffamations-Klagen anzuordnendes Präklusions-Verfahren eingeleitet werden müsse. In den Ges. ist ein solches nirgends verordnet, und die K. Gen.-Comm. muß daher wegen der hierauf gerichteten Vorbehalte und Anträge, wie wegen aller übrigen Gegenstände der Regulirung resp. auf den Grund des Vorbehalts und Antrages mit der Instruction verfahren ohne deshalb noch besondere Anträge abzuwarten, und den Interessenten zu deren Einbringung Fristen zu ertheilen. Dies folgt daraus von selbst, daß die K. Gen.-Comm. verpflichtet ist, die einmal bei Ihr anhängig gemachten Regulirungen in ununterbrochenem Betriebe zu Ende und zur Ausführung zu bringen. Auch darin kann das unterzeichnete Min. derselben nicht beistimmen, daß Sie in denjenigen Fällen, wenn der Theilungsplan, oder die Rente durch Ihre Entscheidung festgestellt wird, dem Gutsherrn die Provocation auf höhere als Normal-Entschädigung vorzubehalten habe; es ist nirgends verordnet, daß Sie darauf ex officio sehen solle, vielmehr daß dazu ein spezieller Antrag resp. der Gutsherrschaft oder bäuerlichen Wirthe gehöre. Was aber die Meinung der K. Gen.-Comm. ad 1. Ihres Berichts anlanget, daß nemlich in dem Falle, wenn der Gutsbesitzer bei dem Abschlusse des Rezesses gar keinen Vorbehalt gemacht, angenommen werden müsse, daß er sich durch die verglichene Rente oder durch das abgetretene Land, für abgefunden achte, und keine Nachforderung aus dem Grunde der Provocation auf höhere als Normalentschädigung statt finde, so ist dies ganz richtig und in der ausdrücklichen Disposition §. 170 der V. v. 20. Juni 1817 gegründet.

**) 1. Vergl. Art. 70—73 der Decl. v. 29. Mai 1816.

2. Erbliche Bauerhöfe können Schulden halber auch schon vor beendigter Regulirung zur Subhastation gestellt, es muß aber dem

Demgemäß, kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemein gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderung einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt, und in contributionsfähigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.*)

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Hauptreparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.**)

§. 33. Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809 ein Bauerhof wüste geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt sein, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.***)

§. 34. Obgleich wir die den Interessenten bewilligte Freiheit, sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf ⅓ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der commissarischen Auseinandersetzung mit Ausnahme der im §. 31 bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hierbei aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der drei Felder (§. 13 a 1. 2) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeits-Verhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd und Polizei-Ausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen.†)

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Le-

---

Hofe ein Kurator bestellt, und mit diesem bis zum Zuschlage verhandelt werden. R. v. 2. Octbr. 1826.
(Jahrb. Bd. 28. S. 297. Gräff Bd. 2 S. 457.)

Nichterbliche Bauerhöfe können nicht eher als bis nach vollzogener Regulirung subhastirt werden. R. v. 22. August 1823.
(Jahrb. Bd. 22. S. 72. Gräff Bd. 1. S. 192.)

3. Vergl. §. 1 der V. vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w. wonach die in den §§. 147 — 155 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze auch bei den Regulirungen nach dem E. v. 14. Sept. 1811 zur Anwendung kommen sollen.

*) S. Zusatz zum §. 35.

**) Vergl. Art. 74 und 75 der Decl. vom 29. Mai 1816.

***) Vergl. Art. 76 bis 78 der Decl. vom 29. Mai 1816.

†) Vergl. Art. 79 der Decl. vom 29. Mai 1816.

aber über das Quantum nicht vereinigen; so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt.*)

§. 45. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle und partielle Translocation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerks-Felder rathsam und der bessern Cultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.**)

§. 46. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde; so findet die Vorschrift des §. 21 statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47. Die Steuer-Entrichtung richtet sich nach dem Landbesitz und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung repartirt.***)

§. 48. Dagegen werden die Communal-Abgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49. verbunden sein, die im §. 16 bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraushaben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten.†)

§. 50. Wegen des Brenn-Materials und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15 und 18.

§. 51. Die fernere Abgabe des Brennmaterials, des Sammelns der Wald-

---

*) Vergl. Art. 93 der Decl. vom 29. Mai 1816.

**) Vergl. Art. 94 der Decl. vom 29. Mai 1816.

***) Vergl. §. 13 und 28 dieses Gesetzes und Art. 15 und 95 der Decl. vom 29. Mai 1816.

†) Nichterbliche Bauern müssen die Hülfs-Dienste unentgeldlich leisten, wenn sie auch kein Brennmaterial erhalten. R. d. K. Min. d. J. v. 3. Sept. 1817.

Ew. geben wir auf die Anfrage im Ber. vom 18. Mai d. J. zu erkennen, daß wir die von Ihnen vorgetragene Auslegung des §. 49 des E. vom 14. Sept. 1811. ganz passend und die von dem Justitiarius dagegen erhobenen Bedenken nicht begründet finden. Der §. 49 bestimmt nehmlich unumwunden, daß nicht erbliche Bauern die im §. 16 gedachten Hülfsdienste, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, übernehmen sollen.

In diesem Ges. ist also keine Veranlassung zu der Meinung gegeben, daß sie solche Bedingungsweise, wenn sie nehmlich kein Brennmaterial erhalten, zu fordern hätten. Der Grund zu einer solchen Meinung kann also nur daher entnommen werden, weil erbliche Bauern in diesem Falle die Vergütung erhalten. Allein die Vorschriften des ersten Abschnitts können auf die Fälle des zweiten nur in-fofern bezogen werden, als für diese, wie es wegen dieses Gegenstandes doch geschehen, keine besondere Vorschriften ertheilt sind. Dazu kömmt aber noch, daß diese abweichende Bestimmung auch ausdrücklich damit motivirt ist,

„weil die nicht erblichen vor den bisher erblichen Bauergütern voraus „haben, daß sie ihr sämmtliches Land hutfrei vom Gutsherrn erhalten."

Was dagegen von dem Justitiarius zur Unterstützung seiner Meinung angeführt worden, ist durchaus irrelevant. Das Citat in §. 49 bezeichnet nur den Gegenstand, von welchem hier die Rede ist, und es kann daraus also gar keine Folgerung für oder wider den hier zur Frage gestellten Satz gezogen werden. Die §§. 50 und 51 aber sprechen von der Ausgleichung in denjenigen Fällen, wenn die Bauern bisher wirklich Brennmaterial erhalten haben, und es ist auf keine Weise abzusehen, wie daraus etwas für jenen Gegenstand abgeleitet werden kann.

streu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der Letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiermit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen, deren etwanigen Waldweide und Brennholz-Bezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holz-Gerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde.*)

§. 52. Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnittes muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen, und finden die Vorschriften des §. 23 auch hier Anwendung.

§. 53. Für die Provinzen Ost- und West-Preußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet sein.**)

§. 54. Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesem Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18, 31, 32 und 33 gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29 hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so wie bei bisher erblichen Gütern von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr befugt, ihn zu ermittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55. Im §. 24 ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt sein sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiermit auf die in diesem Abschnitt berührten

---

*) 1. Vergl. Art. 96 der Decl. vom 29. Mai 1816.

2. Die Compensation der Hülfsdienste und des Brennmaterials ist nur als Ausgleichungsmittel vorgeschlagen, dessen Annahme aber von dem freien Uebereinkommen abhängig gemacht. R. d. K. M. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 14. Oct. 1819.

Wiewohl die Beschwerdeführer ihre Unzufriedenheit mit dem früheren Bescheide der K. Gen.-Comm. vom 1. August v. J. zu erkennen gegeben haben und der Rekurs auf die Entscheidung des Ministeriums noch zulässig sein würde: so ist doch die Meinung derselben, als ob sie gegen Verzichtleistung auf das ihnen zur Abfindung wegen ihrer Holzberechtigung überwiesene Forst-Terrain, R. Wald genannt, Befreiung von den Hülfsdiensten, zu fordern befugt wären, keinesweges richtig. Selbst wenn sie gar keine Holzberechtigung gehabt hätten, werden sie nach §. 47 d. E. v. 14. Sept. 1811 zu den Hülfsdiensten schuldig sein, und wenn das Gesetz im §. 51 die Gen.-Comm. auffordert, die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß die Waldberechtigungen der bäuerlichen Wirthe und die Hülfsdienste derselben wo beide entbehrt werden können, gegen einander aufgehoben werden, so ist dies doch nach dem wirklichen Inhalte des gedachten §. nicht unbedingt geboten, sondern von der Verzichtleistung der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste, also von einer freien Handlung derselben abhängig gemacht, und es kann die Compensation in dem vorliegenden Falle der Gutsherrschaft, welche dem Antrage der bäuerlichen Wirthe widerspricht, nicht aufgedrungen werden.

**) Vergl. Art. 97 der Decl. vom 29. Mai 1816.

Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a. neue Vorwerke und bäuerische Etablissements darauf anzulegen;

b. die Capitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;

c. die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten macht eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Cultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Credit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und andern Wirthschafts-Nothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreis-Verordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sei. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideicommissen und Majoraten der Consens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.*)

§. 57. Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Cultur der Güter haben, und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen; so verordnen Wir darüber Folgendes:

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Ober-Schlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stellen sind und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherrn unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parcellirung freigelassen werden.

1. So viel Gärtner-Besitzungen das Catastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtner-Besitzungen conservirt bleiben.

2. Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, incl. Hof und Gartenraum betragen.

3. Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sei denn, daß die Bestimmung des §. 38 wegen Ermission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen cessiren

4, die mit den früheren Dienstverhältniß verbunden gewesenen Emolumente des freien Bauholzes, der Waldweide- und der Waldstreu-Berechtigung.

5. Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben und dafür zu leistende Vergütigung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheits-Theilungen anzustellende Schiedsrichter bestimmt werden.

Auch ist

6, der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812 an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sei es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7. Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8. Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen älteren Etablisse-

*) Vergl. Art. 51 bis 59 und 98 der Decl. vom 29. Mai 1816, desgl. §. 4 und 10 der Verord. vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. s. w.

ments zur Fundirung der neuen Dienst-Familien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9. Alle in neueren Zeiten von den Gutsherrn auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Cataster nicht aufgeführten Gärtner-Possessionen, werden als Dienst-Familien-Etablissements angesehen, bei denen nach dem 46sten §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

10. in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtner-Besitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse, oder Mangel an Etablissements-Kapital nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23, daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren, das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B, Da die Dreschgärtnerstellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher abgebaute Etablissements der Dominien sind, deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der s. g. Mandel, so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die so, wie das Haus ihr vollkommenes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner in dem Dreschgärtner-Verhältniß bleiben wollen, an jeden Anderen verkauft werden können, so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert werden soll, und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliches Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch

3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, in so weit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden; so wie es auch

4) dem Gutsherrn freistehen soll, auf Ablösung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost u. dergl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern und Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben.

Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehen, wenn jedoch bei Compensation der gutsherrlichen Leistungen an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütigung zu fordern berechtigt sein, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.*)

C. Die Jagd-Gerechtigkeit bleibt auch nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele

---

*) 1. Vergl. Art. 99 bis 101 der Decl. vom 29. Mai 1816, wodurch die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Gärtner in Schlesien wieder abgeändert worden sind.

2. In Betreff der Gärtner im Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises kommt jetzt die V. vom 13. Juli 1827 (Ges.-Samml. S. 79 und Art. 5 der Decl. vom 29. Mai 1816) zur Anwendung; in dem übrigen Theile Schlesiens ist die Ablösungsfähigkeit der Dreschgärtner nach §. 2 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 zu beurtheilen.

(S. Zusätze zum Art. 5 der Decl. vom 29. Mai 1816.)

Nachtheile hat. Um solche aber auch anderer Seits gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, der durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagd-Eigenthümer vollständig ersetzt werden.*)

D. Bei der Ausgleichung, welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes, oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

§. 58. Wegen einiger anderer Anordnungen zur Verbesserung der Landes-Kultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiction und polizeilichen Verhältnisse, wird durch diese V. nichts verändert.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden Wir für jede Prov. eine besondere Gen.-Comm. aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Commissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungs-Forderungen der Pächter in Ermangelung gütlicher Einigung ebenfalls unter Leitung dieser Commissionen durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.**)

Der Eifer, Gutes zu wirken, hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Punkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Unsere Absicht ist hierbei lediglich, Unsere getreuen Unterthanen, sowohl den Ritterguts-Besitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe nnd Sorgfalt für Sie zu geben, und Wir werden Unsere desfallsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin den 14. September 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

III. Declaration

des Edicts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des E. vom 14. Septbr. 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landes-Repräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

---

*) Vergl. Art. 102 der Decl. vom 29. Mai 1816.

**) Vergl. Art. 103 bis 121 der Decl. vom 29. Mai 1816.

Artikel 1.

Wir erklären zuvörderst, daß Unser im E. geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste, und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich oder durch die bestellte Gen.-Comm., regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Artikel 2.

Wir erklären ferner, daß das E. vom 14. September 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die V. vom 27. Juli 1808 *) das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten; so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, freistehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gem.-Theil.-Ord. anzutragen, sobald solche erschienen sein wird.

Artikel 3.

Auch können die Vorschriften dieser Decl. auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben stattgefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungs-Verträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Artikel 4.

Zu den §§. 1 und 2 des E.

Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des E. diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a. daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren; **)

b. daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind; ***)

c. in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern, schon am 15. Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774, mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt, und

d. bei Publication des E. vom 14. Septbr. 1811 noch mit der Verpflichtung

---

*) Ges.-Samml. S. 245. — Matthis jur. M. Bd. 6, S. 288 und ff.

**) Bei Beurtheilung der Regulirungsfähigkeit ist nur der gegenwärtige, nicht der künftige Zustand der bäuerlichen Stelle zu berücksichtigen. R. vom 7. Febr. 1820.

(Jahrb. Bd. 15. S. 9. Gräff Bd. 2 S. 381.)

***) R. d. K. Min. d. J. vom 28. Juli 1819 über die Mittel zur Beweisführung, daß bäuerliche Stellen katastrirt sind.

Was insbesondere die Anwendbarkeit der verschiedenen Steuer-Consignatio-

für den Gutsbesitzer, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.*)

Artikel 5.

Es sind also davon ausgeschlossen:

a. Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen

---

nen anlangt, deren in den vorliegenden Ver. Erwähnung geschieht, so hat die im Art. 4 der Decl. enthaltene Bestimmung,

daß nämlich die Stellen in den Steuerschlägen (Steueranschlägen) der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sein müßten,

keinen andern Bezug als den, daß sie von dem Vorwerksstande und den auf solchen etablirten Besitzungen gehörig unterschieden werden können, da weder die Größe der Besitzthümer (es giebt Vorwerke, die kleiner sind als bäuerliche Nahrungen), noch die Steuerpflichtigkeit (wie das namentlich in Preußen der Fall ist), noch die Art der gutsherrlichen Nutzungen, noch die Qualität der Besitzer, ob solche nämlich bäuerlichen Standes gewesen sind, genügenden Anhalt geben. Man hat also auf die bestehenden Consignationen zurückgehen zu müssen geglaubt, welche die verschiedenen Gattungen der steuerpflichtigen Grundstücke näher bezeichnen. Das Ges. schreibt aber weder eine bestimmte Form dieser Steuerconsignationen vor, noch daß sie zur Zeit der allgemeinen Steuereinrichtung aufgenommen sein müssen. Jedes amtlich aufgenommene Verzeichniß also, was als Beweisstück zur Ermittelung der bestehenden Steuerverhältnisse dienen kann, ist auch geeignet, daraus den Beweis zu führen, daß die Stelle qu. zu den bäuerlichen Nahrungen gehöre.

Es kann hiernach

1. kein Bedenken finden, daß die General-Hufenschoß-Protokolle (die Bereisungs-Protokolle der Commissarien resp. vom Jahre $17^{18}/_{19}$ und 1772) (vergl. Nr. II. 6. des Berichts vom 4. Juli v. J.) zum Grunde gelegt werden können, da sie die amtlichen Ermittelungen enthalten, auf welche die Festsetzung der Steuern gegründet ist, und dieselben hiernach ein wesentliches Stück der derzeitigen Anlagen, nemlich die Grundlagen und ein Zubehör derselben ausmachen, dergestalt, daß wegen aller in dem Steuerregister selbst nicht aufgeklärten Umstände darauf zu rekurriren ist.

2. Der Aufnahme vom Jahre 1730 erwähnt weder der Ver. der Reg., noch ist aus dem, was darüber im Ver. vom 4. d. M. angeführt worden, deutlich ersichtlich, welchen Anlaß und welche Urheber die hier gedachten Extrakte haben. Es wird dies also näher zu ermitteln sein, um beurtheilen zu können, welche Rücksicht darauf zu nehmen ist.

3. Den Verzeichnissen von $17^{48}/_{49}$, 1750 und 1753 kommen nach demjenigen, was von der Regierung und in dem Ver. der oben genannten Mitgliedern der K. Gen.-Comm. vom 4. d. M. darüber beigebracht worden, allerdings alle Eigenschaften der Steuerkataster zu,

4. in dem letztgedachten Ver. v. 7. d. M., wird die Consignation vom Jahre 1782 übergangen, deren die K. Reg. als einer anderweiten Zusammenstellung gedenkt, mit dem Zusatze: „daß dabei einzelne in der Zwischenzeit vorgefallene Veränderungen in den Contributions-Beiträgen berücksichtigt worden." Da sie hiernach theils Wiederholung früherer Consignationen, theils neue Aufnahmen enthält, so kann ihr ebenfalls die Eigenschaft einer Steuerrolle nicht abgesprochen werden. Sie ist daher ebenfalls zum Ausweise über das Erforderniß Art. 4, litt. b. der Decl. brauchbar, und unterscheidet sich von ihrer Anwendbarkeit von den vor 1752 und resp. 1773 aufgenommenen Consignationen nur darin, daß dadurch nicht zugleich das Erforderniß zu litt. c. nachgewiesen wird. Demgemäß ist es völlig genügend, zu dem Ausweise über die Katastrirung, wenn die Stelle nur in einer oder der andern der zu 1. 3. 4. gedachten Quellen als eine bäuerliche verzeichnet steht.

*) 1. Die Menoniten sind von den Wirkungen des E. vom 14. Septbr. 1811 durch die K. O. vom 13. Febr. 1825 ganz ausgeschlossen.

Den menonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Contrakten besonders

(Art. 4, a.).*) Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienst-Etablissements.

---

ausgedrückte Dauer inne haben, kann das Ges. vom 14. Septbr. 1811 und dessen Decl. nicht dahin zu Statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Menoniten, so lange sie sich der Militair-Pflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstückes nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Mennoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hierdurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen, vielmehr will Ich die Modalitäten, welche das Staats-Min. in dem Ber. vom 17. v. M. dieserhalb bei mir in Antrag gebracht hat, und darüber, so weit von den Rechtsverhältnissen der auf Domainen-Grundstücken angesessenen mennonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen:

1) Ueberall, wo die früheren Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrags unter dem darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fordern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzial-Behörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hiernach abzuschließen.

2) Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die früheren Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß

a) wo die Contrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 2. Januar $18^{25}/_{45}$ unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Contraktes erfolge;

b) wo die Contrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1. Januar 1845 bewilligt werde, und

c) wo die bestehenden Verträge noch über den 1. Januar 1845 hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Mennoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Commune erhalten haben, so versteht es sich von selbst, daß die Ober-Eigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Mennoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen, und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungs-Fällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen contrahiren wollen, muß der Privat-Uebereinkunft überlassen bleiben.

(v. K. Annal. Bd. 9 S. 154.)

*) 1. Für den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, mit Einschluß des Ujester Halt, und des Krenzburger Kreises, ist in der V. vom 13. Juli 1827 eine andere Bestimmung in folgender Art getroffen:

Da die Bestimmungen des Art. 5, Buchstabe a der Decl. vom 29. Mai 1816 in der Anwendung auf die ganz eigenthümlichen und abweichenden Rechtsverhältnisse der sogenannten Gärtner und anderer Besitzer geringer Rustikalstellen in dem größten Theile von Oberschlesien hauptsächlich in dem Betracht, weil auf dergleichen sonst nicht spannfähigen Stellen wegen der dort sehr allgemein stattfindenden Gelegenheit zum Nebenverdienst, dennoch Zugvieh

b. Die aus Vorwerksland, es sei kultivirtes Land, oder Forstgrund gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;

c. solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

---

gehalten wird, sich nicht als zureichend bewährt haben, um den Gutsherrschaften, Unserer Absicht gemäß, die zur Erhaltung ihrer Wirthschaften erforderlichen Handarbeiter, und eine genügende Entschädigung für die mit Verleihung des Eigenthums verbundene Ablösung der bisherigen Leistungen zu sichern; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände von Schlesien, auf den Ber. unsers Staats-Min., und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujester Halt und des Kreuzburger Kreises, soll von jetzt an, die im Art. 5, Buchstabe a. der Decl. vom 29. Mai 1816 ertheilte Vorschrift, wenn eine Stelle im Gegensatz zu einem Dienst-Etablissement für eine Ackernahrung zu halten sei, nicht mehr angewendet werden.

§. 2. Es sollen vielmehr alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit einer anderen Benennung angeführt stehen, als Dienst-Etablissements im Gegensatz einer Ackernahrung, und daher nicht als regulirungsfähig betrachtet werden.

§. 3. Wenn jedoch eine solche Stelle zu Spanndiensten (§. 4.) verpflichtet ist, und gleichzeitig zu derselben ein Ackerbestand, einschließlich der als Gärten oder Wurthen benutzten Stücke von mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse, und bei einer besseren oder geringeren Beschaffenheit desselben, ein diesem Normalsatze gleich zu achtender Betrag solcher Ländereien gehört; so soll die Stelle regulirungsfähig sein.

§. 4. Die Verpflichtung zu Spanndiensten muß in diesem Fall entweder
a. aus dem Kataster hervorgehen, oder
b. auf Grundbriefen, rechtsgültigen, einseitig nicht widerruflichen Verträgen, oder rechtsverjährter Observanz beruhen, insofern diese Grundbriefe, Verträge und Observanz zur Zeit der Publikation des E. vom 14. Sept. 1811 schon bestanden haben, es mögen übrigens die Spanndienste zur landwirthschaftlichen Benutzung des berechtigten Guts oder zu einer dazu gehörigen Fabrikations-Anstalt bestimmt sein. Es sind also hierunter Fuhrleistungen nicht begriffen, die entweder nur auf vorübergehende Zeiträume bedungen, oder mittelst besondern Abkommens gegen besondere Vergütung erworben, oder bei Verleihung solcher Ländereien, welche die Dominialsteuer zahlen, vorbehalten sind.

§. 5. Der in §. 3. bestimmte Ländereibestand allein, ohne Spanndienstpflichtigkeit, begründet nur dann den Anspruch auf Regulirung, wenn
a) die Entschädigung des Gutsherrn in Kapital geleistet, und
b) das Entschädigungs-Kapital in ungetheilter Summe sofort gezahlt wird.
Es sind jedoch auch in diesem Falle die Vorschriften der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 70 zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.
(Ges.-Samml. S. 79.)

2. Nach dem R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 30. Octbr. 1827 und nach schon ergangenen Entscheidungen findet die V. vom 13. Juli 1827 auch auf die Eigenthümer in dem angegebenen Bezirk von Schlesien Anwendung.

d. diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.*)

Artikel 6.

Wenn die Stelle an sich dem E. unterliegt; so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem Privatgute, z. B. zu einem Köllmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisei in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehenen Nahrungen das E. Anwendung findet.

Artikel 7.

Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem E. nicht.**)

Artikel 8.

Sind mit einem Bauerhofe besondere nicht auf dem Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des E. zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör, behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß, sein Bewenden.

Artikel 9.

Zu dem §. 5.

Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von Amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden

---

*) Zu dem Gesetz vom 8. April 1823 für die Prov. Posen ist in der Decl. vom 10. Juli 1836 bestimmt worden, daß eine Stelle für eine Ackernahrung zu halten sei:

a) wenn von derselben Spanndienste geleistet werden müssen;

b) wenn der Besitzer zu deren Bewirtschaftung bisher gewöhnlich wenigstens 2 Pferde oder 2 Zugochsen gehalten hat, und solche dazu auch nöthig gewesen sind;

c) wenn ein Landbesitz von 25 Morgen Preußisch mittlerer Bodenklasse zur Stelle gehört.

(Ges.-Samml. 1836. S. 204.)

**) 1. R. d. K. Min. d. J. vom 23. Octbr. 1816, wonach die Bestimmung des Art. 7 nicht auch auf Ländereien milder Stiftungen Anwendung findet:

Den Kuratoren der Stiftung R. R. geben wir auf deren Vorst. vom 9. d. M. zu erkennen, daß die im Art. 7 der Decl. vom 29. Mai d. J. bestimmte Ausnahme wegen der Pfarr- und Kirchenländereien auf andere Fälle, und namentlich auf milde Stiftungen nicht ausgedehnt werden kann, sondern hinsichtlich dieser die allgemeine im Art. 6 der Decl. bestimmte Regel Anwendung findet, nach welcher es, wenn eine bäuerliche Stelle an sich dem gedachten E. unterliegt, nicht darauf ankommt, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung, zu einem Domainen-, Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute gehörig ist.

Es muß gedachten Kuratoren jedoch überlassen bleiben, im Fall sie, dieser Belehrung ungeachtet, den Inhabern der zur Stiftung gehörigen Bauerhöfe das Eigenthum zu versagen sich berechtigt halten sollten, die Instruktion und Entscheidung der obwaltenden Streitigkeiten bei dem Gen.-Komm. der Prov. in Antrag zu bringen.

2. Nach §. 6 des E. vom 8. April 1823 für Posen ꝛc. sollen auch Pfarrbauern das Eigenthum erlangen können.

3. Vergl. auch §. 5 und 29 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

Theilen und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse*) bei der Gen.-Comm. darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen stattfinden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses stattfindet.

Es stehet auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungs-Rezeß gerichtlich vollzogen und der Gen.-Comm. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.**)

Artikel 10.

Zu dem §. 6.

Unter den litt. a. Nr. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die edictmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen.***)

Artikel 11.

Zu den §§. 10 und 12.

Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des E. vom 14. September 1811 dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Gutsherrn der edictmäßig Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt; so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorwegnehmen, in sofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden.

Artikel 12.

Die in Rente zu gewährende Entschädigung wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz-Art. 46 zum §. 20 getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

---

*) **Wenn auch nur ein Einsasse auf Regulirung anträgt, so muß sie doch im ganzen Dorfe erfolgen. R. d. K. Min. d. J. vom 21. Juli 1819.**

In dem Art. 9 der Decl. vom 29. Mai 1816, über dessen Auslegung die K. Gen.-Komm. in dem Ber. vom 26. v. M. angefragt hat, ist zwar die Bestimmung des Ges. vom 14. Septbr. 1811, daß die Regulirungen nach gewissem Zeitverlauf von Amtswegen erfolgen sollen, als Regel aufgehoben, solche jedoch für den Fall, wenn auch nur Ein dienstpflichtiger Einsasse dars auf anträgt, wieder hergestellt. Für diese der Fassung des Ges. angemessene Auslegung sprechen ferner die im 3ten Theile des vorliegenden Ber. der K. Gen.-Komm., namentlich zu 2 und 3 angeführten Gründe. Auch würden die bestehenden Verhältnisse auf mannigfaltige Weise verwirrt werden, und Inconvenienzen aller Art entstehen, wenn die Regulirung nur theilweise geschehen sollte.

) **Vergl. §. 25 des Ges. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und die dort gemachten Zusätze.

***) **Der Allodifikations-Zins wird nicht vertheilt, sondern bleibt beim Dominium. R. d. K. M. d. J. vom 25. August 1819.**

Auf die von Ew. H. unterm 30. Mai d. J. eingereichte Beschwerde gegen den Bescheid der K. Gen.-Komm. vom 20. Febr. d. J., nach welchem der Allodifikations-Zins von den N. N. Gütern nicht auf die bäuerlichen Besitzungen verhältnißmäßig vertheilt, sondern dem Dominio allein zur Last gelegt worden, wird Ihnen von Seiten des unterzeichneten Min. hiermit eröffnet, daß der gedachte Bescheid ganz gesetzlich ist, und es daher lediglich sein Bewenden dabei behalten muß.

Artikel 13.

Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er im Fall der Errichtung eines Kredit-Instituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefen umgeschrieben werde.

Artikel 14.

Die nach §. 12 des E. der Gen.-Komm. im Fall eines Streits gebührende Entscheidung über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land- oder Korn-Renke (Art. 12), oder theils in Landtheils in Korn-Rente (Art. 12), geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34 und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Falle nicht zu; so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Gen.-Komm. die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital, oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen außer den, in dem Zusatz-Artikel 67 zu dem §. 30 und Art. 109 zum §. 59, bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

Artikel 15.

Zum §. 13.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12 und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben *) auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles Uebrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Wir lassen es

Artikel 16.

bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Real-Lasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realabgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im Uebrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Artikel 17.

Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehen in Aecker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Besitzungen der Bauergemeine abgesondern Distrikte erhält.

Artikel 18.

Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall in der Quantität, durch bessere Güte ersetzt.

Artikel 19.

Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von

*) Wegen Vertheilung der Steuern vergl. man die Zus. zum §. 13 des E. vom 14. September 1811 und zum §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

jeder Gattung der Grundstücke, in Natur erhält. Es kann vielmehr zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage ein Ausfall in der einen Gattung durch einen Zuwachs in einer andern, unter den in der Gem.-Theil.-Ord. vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Artikel 20.

Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Art. 17 gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen, so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, in sofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden.*)

Artikel 21.

Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Diensteinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselber Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypotheken-Buchs des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und anderer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translocation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.**)

---

*) Dies ist jedoch nur von solchen Grundstücken zu verstehen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen. Vergl. §. 21 der Ablös.-Ordnung vom 7. Juni 1821 und Zusatz.

**) 1. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg v. 7. Mai 1819 über die Zulässigkeit der Translokation.

Die im Art. 23 der Decl. vom 29. Mai 1816 ertheilten, und die Vorschriften des §. 45 des E. vom 14. Septbr. 1811 ergänzenden Bestimmungen schließen zu 1. des vorliegenden Ber., die Translokation auf solches Land welches dem Gutsherrn bei der Regulirung als Abfindung zugefallen ist keinesweges aus. Denn durch die Auseinandersetzung hat solches die Eigenschaft des Vorwerkslandes erhalten. Am wenigsten ist die einschränkende Erklärung des Ober-Kommissarius in den Gesetzen fundirt, daß nemlich unter den Vorwerken wohin die Translokationen zulässig sind, nur die auf derselben Feldmark belegenen herrschaftlichen Vorwerke zu verstehen wären. Die Translokation nach benachbarten Vorwerken ist nemlich nach dem wörtlichen Inhalte des Art. 23. der Deklar., der Versetzung auf derselben Feldmark entgegengesetzt. Ueberall ist, wie aus den Bestimmungen §. 49—51 der Verordnung vom 20. Juni 1817 erhellet, der Ausdruck Vorwerk in sensu latiori genommen, und es sind darunter alle und jede Besitzungen verstanden, worüber die Gutsherrschaft zum Zwecke der Auseinandersetzung mit den bäuerlichen Wirthen disponiren kann, dergestalt, daß auch ein, nach der Lage des Hypothekenbuchs von dem andern unterschiedenes Gut zur Translokation benutzt werden kann, und die hierbei interessirenden Gläubiger sich einer diesfälligen Ausgleichung ihres Interesse unterwerfen müssen.

Zu 2, muß man die Translokationen der Regel nach allerdings auf angrenzende Güter beschränken, weil es außerdem keine Grenzlinie geben würde, welche die bäuerlichen Wirthe gegen die Entsetzung aus allen ihren bisherigen Verbindungen sicherte. Denn die von Euer ꝛc. vorgeschlagene Auskunft dafür einen Umkreis von etwa 2 Meilen zu nehmen, ist offenbar blos willkührlich. Wenn aber das Besitzthum, wohin die Translokation geschehen soll, nicht blos durch die Vereinigung in der Person eines und desselben Besitzers mit dem Gute verbunden ist, zu welchem die Translokation geschehen soll, sondern ein Zubehör desselben, im gesetzlichen Sinne, ist: so verstehet es sich von selbst, daß in solchem Falle die getrennte Lage keinen Unterschied machen kann, weil sich das, was von dem Hauptgut gilt auch von dem Zubehör

Artikel 22.

Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des E. unter a I. und 2 b und c ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des E. zur

---

rechtlichen Beziehungen für ein Ganzes mit der Hauptsache zu achten ist, daraus auch, eben der wirthschaftlichen Verbindung wegen, worin Zubehör und Hauptsache stehen, auf keine Weise eine die bäuerlichen Wirthe gefährdende Folge entstehen kann.

Uebrigens ist die Ansicht Ew. ꝛc. die Abbaue als Mittel der Cultur-Verbesserung auf alle Weise zu fördern, der Absicht der Gesetze ganz entsprechend. Wenn nämlich die Kommissarien dieselben gehörig benutzen, so kommen dadurch nicht nur die gutsherrlichen Besitzthümer, sondern auch die bäuerlichen Wirthe in bessere Lage.

Es kann der Regel nach keine günstigere Gelegenheit gefunden werden, die vollständige Separation mit mehr oder minder vollständigen Arrondissement jedes Besitzthums, sowohl der Bauern als der Gutsherrn, sogleich zu Stande zu bringen, oder ihre Ausführung doch so vorzubereiten, daß es nur noch eines Schrittes und keiner weiteren Umtauschung der Ländereien bedarf, um sie eintreten zu lassen. Alles, was von dem Ober-Kommissarius gegen die Translokation vorgestellt worden, daß nämlich die Bauern leicht dabei vervortheilt, oder doch geneigt gemacht werden könnten, ihren Eigenthums-Ansprüchen zu entsagen, die Auseinandersetzung dadurch auch schwieriger und kostbarer gemacht würde, ist nicht erheblich. Es ist die Sache der Spezial-Kommissarien und der Gen. Komm., die bäuerlichen Wirthe gegen Verkürzung bei der ihnen gebührenden vollständigen Entschädigung zu sichern, und wenn sie mit ihren Rechten in dieser Beziehung gehörig bekannt gemacht und über ihren wahren Vortheil bei der Translokation gehörig verständigt werden: so sind übereilte Entsagungen ihrer Ansprüche keineswegs zu besorgen, und überall ist es nicht die Meinung von Seiten des Staates eine Vormundschaft über die Bauern zu üben, sondern nur zu verhüten, daß sie nicht aus Unkunde ihrer Rechte in denselben beeinträchtigt werden, übrigens ist ihnen aber, wenn sie dessen ungeachtet auf ihrem Sinne bestehen, ihr Wille zu lassen.

Vergl. §. 42 V. v. 20. Juni 1817.

Wenn aber, wie es allerdings als Regel anzunehmen ist, der Abbau wirklich zur Förderung der Landes-Kultur beiträgt; so kommt dagegen der hiermit allerdings verbundene größere Aufwand von Zeit und Kosten nicht in Betracht.

2. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard vom 10. Febr. 1820 betreffend die Hülfsdienste bei Translokationen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf ihre Anfrage in dem Ber. v. 28. v. M.: ob bei Translokationen die Hülfsdienste wegfallen, und wie die Interessenten deshalb auszugleichen sind?

Folgendes zu erkennen gegeben:

Es liegt in dem Wesen dieser Operation, daß die Interessenten ihre beiderseitige Abfindung in andern Gegenständen und auf andere Weise annehmen müssen, als in dem Falle, wenn die bisherigen Realitäten der Höfe, und die aus denselben der Gutsherrschaft zuständigen Leistungen Gegenstand der Auseinandersetzung bleiben.

Es müssen also alle für den letztern Fall ertheilten Bestimmungen so angewendet werden, daß die wesentlichen Rechte beider Theile erhalten bleiben, im Uebrigen aber jeder die ihm gebührende Abfindung erhalte, wie es die veränderten Umstände gestatten, und es beiden Theilen am meisten zusagt. In zweifelhaften Fällen aber wird die Gutsherrschaft, welche ihres Vortheils wegen die Translokation sucht, mit ihrer besondern Konvenienz den bäuerlichen Wirthen nachstehen müssen;

Vergl. §§. 96 und 97 Einl. zum A. L. R. Art. 21 und 94 der Decl. vom 29. Mai 1816.

Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter litt. c. des E., wegen der Beschränkung der Waldweide auf Zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen

---

daraus folgt denn:

1. daß den Gutsherrschaften zwar der Werth der ihnen vorerst in Natur vorbehaltenen, künftig aber nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ord. aufzulösenden Hülfsdienste, als Entschädigung für die ihnen bisher an den Höfen zuständig gewesenen Rechte unter allen Umständen vergütet werden muß.

2. daß sie diese Hülfsdienste auch im Falle der Translokation von den bäuerlichen Wirthen in Natur fordern können, in so fern dieselben solche unter den veränderten Umständen ohne größere Belästigung gewähren können.

Es ist also nicht unzulässig, daß diese Hülfsdienste andern ihnen näher belegenen Gütern zugeschlagen werden, und was dagegen von der K. Gen.-Komm. aus dem §. 309, Tit. 7, Thl. II. A. L. R., erinnert worden, findet seine Erledigung durch §. 51 der V. vom 20. Juni 1817. Eben so wenig kann die größere Entfernung Grund zur Verweigerung der Hülfsdienste werden, wenn die Gutsherrschaft sich die auf den Hin- und Rückweg zu verwendende Zeit auf die Dienststunden kürzen zu lassen bereit ist.

3. daß aber den bäuerlichen Wirthen die Naturalleistung nicht zugemuthet werden kann, wenn sie dadurch mehr, als auf eine oder die andere Weise abgeglichen werden kann, belästigt werden, gegenseitig aber auch

4. den Gutsherren solche nicht aufgedrungen werden dürfen, wenn sie unter den veränderten Umständen und Verhältnissen, namentlich wenn sie durch Verkürzung der Dienstzeit ꝛc. in ihrem Werthe verlieren würden; und

5. unter solchen Umständen (Nro. 3 und 4.) weder die Gutsherren sich entziehen können, ihre Entschädigung in Rente anzunehmen, noch die bäuerlichen Wirthe, solche zu gewähren, da diese Abfindungs-Art die Regel für alle anderweitig nicht ausgeglichene Interessenten, und insbesondere rücksichtlich der Dienste das gesetzlich bestimmte Ausgleichungs-Object ist.

Gegen die vorgeschlagene Berechnungs-Art des Werths dieser Hülfsdienste ist nichts zu erinnern.

Uebrigens ist die Frage, wiefern die Translokation bei nicht erblichen Höfen wider den Willen der bäuerlichen Wirthe zulässig sei, in nähere Erwägung gezogen, und darüber der Bescheid vom 7. Mai v. J. ergangen, wonach sich die K. Gen.-Komm. auch Ihrer Seits für die Zukunft zu achten hat.

3. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard v. 8. Juni 1820, den Abbau betreffend.

Auf die von der K. Gen.-Komm. in dem Ber. vom 18. v. M. vorgetragenen Bedenken über einige den Abbau der Bauern betreffende Gegenstände, wird derselben zu erkennen gegeben, und zwar

ad I. daß es lediglich Sache der K. Gen.-Komm. ist, die Grenzen zu bestimmen, in denen eine Ausgleichung der Güte des Ackers durch die Quantität, so wie der Wiesen gegen Weide und der Weide und Wiesen gegen Acker stattfinden kann, auch die von Ihr sehr richtig angeführte analoge Gesetzes-Stelle A. L. R. Thl. I. Tit 17. §. 346 eine Festsetzung der in fine vorgeschlagenen Art gänzlich überflüssig macht.

ad II. Daß unter der Bestimmung, der Bauer solle völlig entschädigt werden, nur von dem gegenwärtigen Zustande die Rede sein kann, keineswegs aber von dem Zustande, in welchem er durch Industrie nach Verlauf einer Reihe von Jahren versetzt werden kann. Die Meinung der Mitglieder der K. Gen.-Komm., welche den Bauern nur die Gebäude bewilligen wollen, die dem halben Land angemessen sind, ist also die gesetzlich richtige.

ad III. kann die von der K. Gen.-Komm. vorgeschlagene Maaßregel keineswegs gebilligt, sondern muß als für die Gutsbesitzer höchst unbillig und einschränkend verworfen werden. In den Befugnissen der K. Gen.-Komm. liegt es, über den Antrag auf Abbau zu entscheiden, im Fall der Bewilligung die Bedingungen, z. B. wegen Unterhaltung der Gebäude bis zum vollendeten

zu halten berechtigt sind, und daß ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfseinsassen, sondern von dem Antheile, welcher den auseinander gesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.*)

Artikel 23.

Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation stattgefunden hat, so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft als die bäuerlichen Besitzer sind dieselben zu fordern befugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben, so können die Vorschriften des E. §. 13, Litt. a Nro. 1 und 2 in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden, so können auch die Vorschriften Litt. b und c §. 13 des E., jedoch mit Rücksicht auf die zu c im Art. 22 dieser Decl. ertheilten näheren Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Intessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser V. zum §. 14 des E. getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Litt. a Nro. 3 zur Anwendung, so kann auch die Vorschrift Litt. b in Rücksicht der Wörthen, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu

---

Umbau festzusetzen, und den Antrag gänzlich zu verwerfen, wenn die Dörfer, wohin abgebaut werden soll, nicht schon regulirt sind, oder doch uno acto mit regulirt werden können. Von einer Aussetzung der Regulirung aus solchen Gründen kann daher die Rede nicht sein, und hiermit fallen denn auch alle von der K. Gen.-Komm. geäußerte Besorgnisse hinweg, auch entsteht keine Veranlassung, neue gesetzliche Bestimmungen in einer Angelegenheit zu erlassen, wo eine fast zehnjährige Erfahrung der Gen.-Kommissionen den Leitfaden zu ihrem Verfahren an die Hand gegeben haben muß.

4. R. d. K. M. d. J. vom 9. Mai 1825 wegen Vertheilung der Abgaben an die Geistlichen, wenn Bauern durch Abbau aus einem Kirchspiel in das andere versetzt werden.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfragen vom 11. September 1820 und 7. Januar c., betreffend die Regulirung der Parochial-Verhältnisse beim Abbau einzelner Dorfschaften, in Uebereinstimmung mit dem K. Min. der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, eröffnet, daß es zur Ausführung des §. 4 ad 2. der V. vom 20. Juni 1817 durch die Gen.-Komm., keine näheren gesetzlichen Bestimmungen bedarf, und insonderheit dergleichen Bestimmungen zu dem Behuf nicht in Antrag gebracht werden können, um neu entstehenden Etablissements auf realpfarrabgabefreien Grundstücken neue Reallasten, oder der Gutsherrschaft eine Entschädigungslast wegen der den Geistlichen bei dem Ausscheiden bäuerlicher Nahrungen aus dem Parochial-Verbande entgehenden accidentiellen Hebungen aufzulegen.

Als Regel ist anzunehmen, daß die Umlegung im Gewinn und Verlust der einzelnen Theile sich ausgleicht, und wo dies nicht der Fall ist, da muß die Ausgleichung unter den beiderseitigen betroffenen Parochien selbst vorgenommen werden.

Diese Ausgleichung liegt der K. Gen.-Komm. ob, und hat Sie von den hierauf sich beziehenden Bestimmungen die betreffenden Regierungen, welche als geistliche Obern hierbei concurriren und darauf zu sehen haben, daß das Kirchen-Interesse an sich nicht leide, zu benachrichtigen, und in Fällen dieser Art den billigen Wünschen derselben entgegen zu kommen.

*) Nach dem Gesetz vom 8. April 1823 für Posen §. 26 muß auch die Waldweide bald mit aufgehoben werden.

bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11 ff. des E. vom 14. Septbr. 1811 wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Artikel 24.

Wollen die Interessenten in dem unter Artikel 23 gedachten Falle zur Separation schreiten, so muß damit nach Vorschrift der Gem.-Theil.-Ord. verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse wird dabei den bisherigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Artikel 25.

In allen Fällen muß die Kommission bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungstermin, zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Artikel 26.

Zum §. 14.

Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den Letzteren muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sei es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im E. gedachten bäuerlichen Ländereien, von dem Hutungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Artikel 27.

Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13, Litt. a Nro 3. des E. verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14 nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das stattfinden, was zu dem §. 13 im Art. 23 der Decl. wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Artikel 28.

Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungs-Kommunion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24 der Decl. in Rücksicht der zu berechnenden Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des E. etwas als im Voraus berechnet werden kann.

Artikel 29.

Sind sie schon völlig separirt und hat der Gutsherr keine Hutungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine, so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile erlangen.

Artikel 30.

Zum §. 15.

Bei dem Anschlage des aus eigenen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Artikel 31.

Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden, so ist dabe

vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Artikel 32.

Zum §. 16.

Unter Hof wir hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, verstanden.

Artikel 33.

Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhner-Wohnungen u. s. w., so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf den ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen und es ist künftig neu aufzubauen, so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Artikel 34.

Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebaut, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten bei dem Bau oder Reparatur derselben, hat auf die Frage des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn, so findet in Rücksicht der Konservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Art. 33 gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen, werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, in so fern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Artikel 35.

Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Artikel 36.

Die unter a) §. 16 des E. enthaltene Verfügnng wegen der Kommunallasten bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunal-Lasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß nach erfolgter Regulirung, die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunal-Lasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Artikel 37.

In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Litt. b) §. 16 des E. gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reservirt werden können.

Solchem nach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige statt der zehn dreispännigen geleistet.

Artikel 38.

Wenn gleich nach dem E. keine mehrere, als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Gen.-Komm. als dringend anerkannten Bedürfnisses dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem E. gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17 des E. bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht, so bestimmt solche die Gen.-Komm. aus dem Gesichtspunkte, wie weit einer Seits das Bedürfniß des Gutsherrn, anderer Seits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordern.*)

*) 1. Kab.-Ord. vom 19. Juni 1830, wonach gegen die Entschei-

Artikel 39.

Außer diesen gegen Vergütung zu reservirenden Hülfshanddiensten sind auch die auseinandergesetzten Dienst-Einsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespanns unentgeltlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind und das Beitragsverhältniß, regulirt die Kommission.*)

---

dung über die Leistung von Hülfs-Diensten nicht Appellation, sondern der Rekurs an das Min. d. J. zuläßig ist, und über die Zahl der Hülfs-Dienste.

Auf den Ber. des Staats-Min. vom 6. v. M., die zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz aus Anlaß der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung des Guts N. entstandene Differenz betreffend, eröffne Ich demselben, daß das Gesetz die Bestimmungen über die Leistung der bäuerlichen Hülfsdienste im Interesse der Landespolizei erlassen hat, die Hülfsdienste also zu den landespolizeilichen Gegenständen gehören, über welche gemäß §. 173 der V. vom 20. Juni 1817 die Gen.-Komm. mit Vorbehalt des Rekurses an das Min. des J. entscheidet.

Die Vorschriften §§. 173 und 174 der V. sind hierüber deutlich. Im §. 173. nach welchem gegen Entscheidungen der Gen.-Komm. über landespolizeiliche Gegenstände keine Appellation stattfindet, wird eine Entscheidung derselben, durch welche stipulirte Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß beschränkt worden, ausdrücklich eine in landespolizeilicher Hinsicht ergangene Verfügung genannt, und die Appellation nur in sofern zuläßig erklärt, als die Beschwerde gegen die den Ersatz des Schadens betreffende Entscheidung der Gen.-Komm. gerichtet ist, weil hierbei nur die Parteien betheiligt sind, und gegen Entscheidungen der Gen.-Komm. die im ausschließlichen Interesse der Parteien erfolgen, nach §. 174 das Rechtsmittel der Appellation gestattet wird. Das Revisions-Collegium zu N. war hiernach in der N—schen Regulirungs-Sache nicht competent, über die Beschwerde der Bauern gegen die Festsetzung der Gen.-Komm., durch welche sie zur Leistung von Hülfsdiensten verpflichtet worden, ein Appellations-Erkenntniß abzufassen. Was das hierbei entstandene Bedenken über die Befugnisse der Gen.-Komm. zur Auflegung neuer oder höherer Naturaldienste betrifft, so bin Ich mit der Ansicht der Majorität des Staats-Min. aus den von derselben aufgestellten Gründen überall dahin einverstanden, daß das zuläßige Maximum den Bauern nicht auferlegt werden könne, wenn sie der Gutsherrschaft bisher entweder gar nicht, oder mit einem geringern, das gesetzliche Maximum nicht erreichenden Maaße zu Natural-Diensten verpflichtet gewesen sind.

2. Nach dem Gesetz vom 8. April 1823 für Posen §. 16 können weit mehr Hülfsdienste vorbehalten werden.

*) 1. R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Königsberg vom 15. Februar 1821, wonach die Leistung der Hülfsbaudienste auch über den Ausführungs-Termin hinausgesetzt werden kann.

In dem abschriftl. anl. Ber. vom 24. v. M. verwendet sich der N. N. für die dortigen N. N. dahin, daß die Vollziehungs-Termine der bäuerlichen Regulirungen, insbesondere der Abbaue auf 2 bis 3 Jahre, ohne Nachtheil der Grundherrschaft hinausgesetzt werden möchten.

Diesem Antrage liegt die irrige Voraussetzung zum Grunde, als ob die nach Art. 39 der Decl. vom 29. Mai 1816 vorzubehaltenden Dienste zur Ausführung der in Folge der Regulirung nöthigen Bauten nicht über den Vollziehungs-Termin, mit welchem die bäuerlichen Wirthe das Eigenthum ihrer Stellen überkommen, hinaus zu leisten wären. Dies ist aber keineswegs gegründet, vielmehr in eben diesem Art., unabhängig von den wegen Realisirung in der Hauptsache ertheilten Zeitbestimmungen, festgesetzt, daß die Kommission die Frist, in welcher diese Dienste zu leisten wären, zu bestimmen

Artikel 40.

Zum §. 17.

Die ediktmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Litt. b. des E.) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

Artikel 41.

Die ediktmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag Acht Metzen gegeben werden.

Artikel 42.

Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27 des E. kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütigung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

Artikel 43.

Zum §. 18.

Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht

a. dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.

b. Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.

c. Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.

d. Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen, so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Artikel 44.

In Rücksicht der Saat und des Düngers finden Wir Uns veranlaßt die Disposition des E. dahin zu ergänzen:

a. Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält, und bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des erstern wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten, für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt, vergütet.

b. Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c. Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten, so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Artikel 45.

Zum §. 20.

Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Real-Lasten, bestimmt die Rente. Für Kommunal-Lasten und Unterhaltung der Gebäude wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Artikel 46.

Die Rente wird, wenn sich die Interessenten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide, wird nämlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde

---

habe, und es versteht sich von selbst, daß dieselbe dabei auf die Konvenienz der Gutsherrschaft angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

2. Siehe Zusätze zum §. 16 des Regulirungs-E. vom 14. September 1811.

angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren, den Betrag der Geldabgabe für die nächst folgende Periode bestimmt.*)

Artikel 47.

Zum §. 21.

Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Land-Abtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Artikel 48.

Zum §. 22.

Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des E. §. 15 wegen der Waldberechtigung, §. 16 wegen der Kommunal-Lasten und Hülfsdienste, §. 18 wegen der Hofwehr und die näheren Bestimmungen dieser Decl. zu den genannten §§. anwendbar. Die V. §. 14, wegen der Befreiung von Schaafhütung, kann in diesem Falle nur in sofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

Artikel 49.

Zum §. 23.

Da die im E. bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist, so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht, so bestimmt die Gen.-Komm. diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungs-Termin des Gesindes gerechnet, hinausetzen.**)

Artikel 50.

Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a. Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b. Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz-Art. 44 zum 18ten §., bestellt, zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern und auf Verlangen des Gutsherrn auch auf andere, als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c. Wegen des verschiedenen Düngungs-Zustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feldbestelluug erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden Theilen in Rücksicht des Dünger-Zustandes verletzt zu sein; so muß die Komm. hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Litt. a dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührenden Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Artikel 51.

Zum §. 24.

Mit diesem §. 24 sind die §§. 55 und 56 des E. zu vereinigen, indem diese Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzungen wegen der

---

*) Wegen Abführung der Rente bei Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen vergl. man §. 73 der Gem.-Theil.-Ord. und §. 15 der Ablös.-Ordnung vom 7. Juni 1821.

**) Vergl. §. 203 der V. vom 20. Juni 1817, §. 63 der V. vom 30. Juni 1834 und §. 25 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung der Rente, sie sei Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Artikel 52.

Es bedarf wegen solcher Dispositionen weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekengläubiger, noch bei Lehnen. oder Fideikommissen der Anwarter. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt.

Artikel 53.

Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden,*) als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.**)

Artikel 54.

Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Komm. den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Gen.-Komm. ein, welche den Betrag festsetzt.

Artikel 55.

Der Gutsbesitzer muß der Gen.-Kom. die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm, nach geführtem Beweise oder befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.***)

---

*) **Ueber die Eintragung der Entsagung der Gutsbesitzer auf den Verkauf oder die prioritätische Verpfändung der erhaltenen Entschädigung s. R. v. 17. Mai 1819.**

(Jahrb. Bd. 13, S. 305. Gräff Bd. 1, S. 101.)

) **R. d. K. Min. d. J. v. 24. Juni 1818, wonach diese Bestimmung nicht auch auf die Kosten ausgedehnt werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren geben wir auf die Anfrage in Ihrem Ber. v. 22. v. M. hierdurch zu erkennen, daß bei der bestimmten Disposition der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 53, nach welcher der Gutsbesitzer von der erhaltenen Entschädigung nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und verwenden darf, als zu der, im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist, es nicht gestattet werden kann, jene Disposition auch auf die Kosten, welche die bei der Auseinandersetzung beschäftigt gewesenen Kommissarien, Feldmesser, Boniteurs ꝛc. verursacht haben, auszudehnen.

Blos bei Lehnen und Fideikommissen findet eine Ausnahme statt, nach Zusatz 4 zum Art. 55.

***) **1. V. vom 9. Mai 1818, betreffend die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse wegen der neuen Einrichtungs-Kosten.**

In Unserem E. vom 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsh. und bäuerl. Verh. betreffend, haben Wir §. 56 verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese V. in Unserer Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 56—59, dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehens oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommißgutes die ihm in den genannten V. verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will, so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die Gen.-Komm. in der Art zu bewirken, wie sie in der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 54 vorgeschrieben ist.

Artikel 56.

Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Artikel 54 gedachte Attest oder Festsetzungs-Verfügung bis zum Betrage der dadurch als noth-

---

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der Gen.-Komm. attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die Gen.-Komm. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der §. 3 gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige V. wird demnach Unsere Decl. vom 29. Mai 1816 §. 56—59, in sofern darin von Lehen- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese V. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

(Ges.-Samml. 1818, S. 43.)

2. Kab.-Ord. vom 30. Juni 1827, wonach die Lehn- und Fideikommiß-Besitzer das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung in Pfandbriefen aufnehmen dürfen.

Auf den Ver. und nach dem Antrage des Staats-Min. bestimme Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das E. vom 14. Septbr. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Fideikommiß-Gütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden haften, gestattet sein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschafts-Einrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53 der Decl. vom 29. Mai 1816 nur die Abfindungs-Objecte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung, ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwärter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 51—55 und in der V. v. 29. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln aufzunehmen.

(Ges.-Samml. 1827, S. 78.)

3. K.-O. vom 13. Mai 1829, betreffend solche Lehns- u. Fideikommiß-Besitzer, die den landschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

Nach dem Antrage des Staats-Min. vom 28. v. M. will Ich hierdurch die Bestimmung meiner Ordre v. 30. Juni 1827, nach welcher Lehns- und Fideikommiß-Besitzer das, nach erfolgter gutsh.-bäuerl. Regulirung, benöthigte Einrichtungs-Kapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, welche einen landschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die Gen.-Komm. authorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

(Ges.-Samml. 1829, S. 44.)

4. Kab.-Ord. vom 2. Juli 1831, wonach die Lehns- und

wendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgeldes noch nachgewiesen werden müsse,"

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55 gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Artikel 57.

So lange der im Artikel 56 gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ordnungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung, so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Fideikommiß-Besitzer die Gütersubstanz auch wegen der Auseinandersetzungs-Kosten und Abfindungen verpfänden dürfen.

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsministeriums vom 21. Mai d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern die Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungs-Kosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehns- und Fideicomiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsministeriums fest: daß den Lehns- und Fideicommiß-Besitzern in sämmtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns- oder Fideicommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen, bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheitstheilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsministeriums fest: daß die Lehns- und Fideicommiß-Besitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungs-Kapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheitstheilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch eine in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Gen.-Komm. für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen, und die Hypotheken-Behörden sind authorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besitzer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gütersubstanz aufnehmen, oder seinem Allodial- und freiem Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinandersetzung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungefährdet. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- und Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

(Ges.-Samml. 1831. S. 155.)

Artikel 58.

Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist, nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Artikel 59.

Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns- oder Fideikommisses in den nach Artikel 57 zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.*)

Artikel 60.

Zum §. 25.

Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehen, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigene Vertretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft; so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur in sofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Artikel 61.

In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1sten Januar 1815 rückständigen Korn- und Geldabgaben, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1sten Januar 1816 an, eine fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, in sofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Artikel 62.

Zum §. 26.

Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornrente durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Artikel 63.

Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz-Artikel 46 zum §. 30 des Edicts, in einer mit dem Getreidepreise steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26 des Edicts in Körnern bestimmte Vergütung, nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

---

*) Zum Art. 56 bis 59 siehe §. 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. wonach

a. die Eintragung unbedingt geschehen muß,

b. die Gen.-Komm. aber verpflichtet ist, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten.

Artikel 64.

Zum §. 27.

Die im §. 27 des Edicts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz Artikel 46 zum §. 20 des Edikts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

Artikel 65.

Zum §. 29.

Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a. der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothenbuch eingetragen werden.

b. Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallast in Rubrik II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c. Die Einschränkung in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern hat keine größere Wirkung als daß der Hof nicht über ¼ seines Werths mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Executionsobject für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen. *)

Artikel 66.

Zum §. 24.

So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittlung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Gutsherrn nachgelassen sein, auf die Ausmittelung einer höheren als der Normal-Entschädigung, zu provoziren. **) Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Artikel 67.

Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interressenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht; so muß die Kommission

a. das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;

b. demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;

c. auf diese Gutachten entscheidet, in Mangel einer Einigung der Interressenten, die Generalkommission: ob eine spezielle Ausmittelung zulässig sei, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweitige Entscheidung durch das Revisionskollegium zulässig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. ***)

---

*) Vergl. die Zusätze zum §. 29 des E. v. 14. Septbr. 1811.

**) Vergl. Zusatz 2 zum §. 30 des E. v. 14. Septbr. 1811.

***) Das hier sub b und c vorgeschriebene Verfahren findet jetzt nach der Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 31 nicht mehr statt; vielmehr wird durch Schiedsrichter die Vorfrage entschieden: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? und gegen deren Ausspruch ist nach §. 34 weder Appellation nach Rekurs zulässig.

Artikel 68.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Artikel 69.

Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a. Die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b. Die Leistungen des Erstern werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c. Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Conservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen berechnet.

d. Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeltlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden. Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e. Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums, Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung statt findet.) Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes einschließlich des Gartens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab- und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.*)

---

*) Resc. d. K. Min. d. J. v. 16. Juli 1821 wonach die 5 und 7½ Procent des reinen Ertrages für das Eigenthum von dem Hofe berechnet werden, wie er nach der Regulirung eingerichtet ist.

Die Entscheidung der von der K. Gen.-Komm. in Ihrem Ber. vom 14. v. M. zur Sprache gebrachten Frage,

ob diejenigen resp. 5 und 7½ Procent des reinen Ertrages, welche nach Art. 69. ad e und 82 der Decl. v. 29. Mai 1816 als Entschädigung für das Eigenthum der Rente des Bauern hinzu gerechnet werden sollen, von dem reinen Ertrage des Hofes vor der Landtheilung, oder von der dem Bauern verbleibenden Hälfte berechnet werden solle?

muß als Gegenstand der richterlichen Funktion der K. Gen.-Comm., und in weiterer Instanz, des Revisions-Collegii, dem selbstständigen Ermessen derselben überlassen werden. Doch will das Min. des Innern der K. Gen.-Comm. seine Ansichten darüber nicht vorenthalten.

Für die Meinung, daß der Procent-Satz von dem ganzen Hofwerth vor der

Artikel 70.

Zum §. 31.

Kapital-Abfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in so weit, als es deren zu den im Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach

---

Auseinandersetzung zu berechnen sei, läßt sich außer den schon beigebrachten Gründen zwar anführen,

a. daß bei der nach Art. 69 und 82 zuzulegenden Berechnung die Nutzungen, welche der Gutsherr ohne Dazwischenkunft der Regulirung zu beziehen gehabt haben würde, in Anschlag kommen sollen.

b. Daß dem Gutsherrn auch die Nutzungen, die er aus dem Bauerhofe gehabt, das ihm zu seiner Abfindung zugetheilte Land zum vollen Werthe angerechnet wird, und er sich daraus nicht nur für die wirklich bezogenen Nutzungen sondern auch für die, welche er bei ganz freier Disposition daraus hätte ziehen können, bezahlt machen soll, daß der bestimmte Procentsatz diesen letzten Werth ausdrücken soll, und derselbe also von dem vormaligen Hofbestande gerechnet werden muß, weil sonst der in dem vollen Ertragswerth der Landentschädigungen mit ausgedrückte Procent-Satz den ihm entsprechendem Gegenstand der Abrechnung nicht finden, vielmehr allein auf die wirklich bezogenen Benutzungen zurückfallen würde.

Gleichwohl entscheidet sich das Min. d. J. für die entgegengesetzte Meinung, daß nemlich der Procent-Satz nur von dem Rein-Ertrage der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Realitäten, und in dem Falle der Rententschädigung von dem nach Abzug der gutsherrlichen Rente verbleibenden Rein-Ertrage zu berechnen ist.

Denn was die von der K. Gen.-Komm. selbst für die erstere Meinung angeführten Gründe anlangt, so fällt das Argument, daß der Gutsherr sonst über den ganzen Hof habe disponiren können, mit demjenigen zusammen, was eben zu b. aufgestellt ist, und welches weiterhin beleuchtet wird. Daß er ferner nicht blos über das Land, sondern auch über die Hofgebäude hat disponiren können, relevirt deshalb nicht, weil jeden Falls auch bei der nach der andern Meinung anzulegenden Berechnung, der Hof in seinem damaligen Werthe, also incl. der vorhandenen Gebäude nach seinem Rein-Ertrage zum Anschlage kommt. Der im Zusatze gebrauchte Ausdruck „ganzer Rein-Ertrag" entscheidet offenbar nichts, weder für die eine, noch für die andere Meinung. Er paßt auf eine wie auf die andere Berechnungsweise.

Dagegen sprechen für die andere Meinung folgende, zum Theil schon in dem vorliegenden Berichte relevirte Gründe:

1, daß nach der Festsetzung des Art. 69 der Gegenstand der Berechnung in zwei Theile zerlegt ist. Einmal sind sub Litt. a—c. die vormaligen Leistungen und Gegenleistungen als Maaßstab der Berechnung angegeben, zweitens aber wird sub Litt. c von dem Procent-Satz gehandelt.

Nun folget aber die Bestimmung von der Abrechnung der dem Gutsherrn bei der Normal-Abfindung gewährten Entschädigung auf die Positionen zu Litt. a—c. Wäre es die Meinung gewesen, bei dem Satze zu Litt. c ebenfalls auf den status quo vor der Auseinandersetzung zurückzugehen, so ist nicht abzusehen, weshalb ein solcher Abschnitt hätte gemacht werden sollen.

Die Festsetzung giebt also zu erkennen, daß es die Absicht gewesen, den Zuschlag nicht nach dem vormaligen Zustande des Hofes, sondern nach dem durch die Auseinandersetzung bewirkten berechnen zu lassen, und es erledigen sich daraus die vorstehend zu a und b für die entgegengesetzte Meinung angeführten Gründe.

2. Empfängt der Gutsherr resp. in dem halben Lande, und in dem dritten Theil desselben, oder der Rente dafür, jeden Falls alles, was ein solcher Theil des Hofes irgend gewähren kann. Für Grundstücke aber, welche die Bauern nicht empfangen haben, können sie dem Gutsherrn doch keine Entschädigung gewähren, und es kann also von einer Zulage nur rücksichtlich derjenigen Pertinenzien die Rede sein, die dem Gutsherrn nicht nach ihrem ganzen Werthe zu Gute kommen. Nun hätte man zwar den Ausgleichungs-

den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden.*) Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interressenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Artikel 71.

Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht blos auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien, in sofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, in sofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interressenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.**)

Artikel 72.

Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach ge-

---

Satz, auf die eine oder andere Weise, durch einen von dem Werthe des Hofes in seinem vormaligen oder in seinem jetzigen Bestande zu berechnenden Procent-Satz bestimmen können; allein es ist nicht in Abrede zu stellen, daß Ersteres doch so außer der natürlichen-Verbindung liegt, daß es dazu einer unzweideutigen Bestimmung bedurft haben würde, um so mehr als diese Art der Berechnung, wie in dem vorliegenden Berichte zu b und d. ausgeführt ist, nach dem ganzen Plane des Gesetzes zu großen Weiterungen, und zu einer für den immer problematischen Vortheil des Gutsherrn höchst bedeutenden Belastung der bäuerlichen Nahrung führen würde, die ganz außer der Absicht einer Gesetzgebung liegt, deren Tendenz dahin gerichtet ist, die Normal-Abfindung aufrecht zu erhalten und nur der Abwendung offenbarer Verletzungen Raum zu geben.

*) 1. Ueber die Maasregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger s. Resc. v. 10. Nov. 1831.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 749. Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

2. Vergl. Zusätze zum §. 31 des Regulir.-Edicts vom 14. Septbr. 1811, und zum §. 150 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

**) In Schlesien haben viele Rittergutsbesitzer die Meinung, daß ihnen das Recht zustehe, sich die dem Bergregal nicht unterworfenen Mineralien und Fossilien, welche sich in und auf den Grundstücken der Dorfsinsaßen befinden, dergestalt zuzueignen, daß sie den Rustikal-Besitzern nur die Oberfläche des Grundes und Bodens entschädigen dürften. Das Gegentheil hievon ist jedoch nicht nur von den Königl. Oberlandes-Gerichten sondern auch von der Königl. General-Kommission von Schlesien entschieden worden.

(Vergl. Schles. Archiv von Koch 1. Bd. 2tes Heft. S. 252 und folg. 3tes Heft S. 595. und zwei Abhandlungen aus dem Gebiete des schlesischen Provinzialrechts von Hilliges S. 15.)

mäßigten Taxen (A. L. R. Thl. II. Tit. VII. §. 280) sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.*)

Artikel 73.

So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.**)

Artikel 74.

Zum §. 32.

So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme die in dem Edikt in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr stattfinden. Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Dienstleinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem

---

*) Bei denjenigen Rustikalstellen, welche nicht in Gemäsheit des Edicts vom 14. Septbr. 1811 regulirt worden sind, muß die Vorschrift des A. L. R. Thl. 2. Tit. 7 §. 280 als noch bestehend angenommen und zur Anwendung gebracht werden. R. d. K. J. M. v. 7. Octbr. 1833.

(Jahrb. Bd. 42. S. 290. Gräff Bd. 6. S. 761.)

**) V. v. 9. Juni 1819 wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen des Edicts vom 14. Sept. 1811 und der Declar. vom 29. Mai 1816.

Wir ꝛc. ꝛc. haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Artikel 73 der Decl. v. 29. Mai 1816 auf die früherhin nicht erblichen Bauerhöfe, imgleichen wegen der Eigenthums-Ansprüche der nach Bekanntmachung des Edicts v. 14. Sept. 1811 angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmeinung darüber, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edicte vom 14. Septbr. 1811 und der Decl. vom 29. Mai 1816 auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edicts handelt.

§. 2. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Declaration v. 25. März 1790, in andern Gütern nach den Provinzial-Gesetzen, und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634 und folg. Tit. 21 Th. I. des A. L. R. bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1 nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Sind Bauerhöfe, auf welche das E. v. 14. Sept. 1811 Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von dieser in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsverpflichtung neuen Wirthen verliehen worden; so kommen diesen Besitzern die Ansprüche auf Erwerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündung des erst gedachten Edicts schon im Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten Edict und dessen Decl. vom 29. Mai 1816 enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat; so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen.

(Ges.-Samml. 1819. S. 151.)

Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die Generalkommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung amtlich betreiben.

Artikel 75.

Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publication des Edicts vom 14. Sept. 1811 auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, in sofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur Zwei Drittel derselben zurückfordern.

Artikel 76.

Zu §. 32 und 33.

Die im Edict den Gutsherrn nach bewirkter Auseinandersetzung zugestandene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nemlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besonderen Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben, erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §. 33 des Edikts verordneten Ausbietung weiter bedarf.")

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, oder nach dem Kriege von 1806 und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben den Gutsherrn fernerhin anheim fallen.

Artikel 77.

"Diese Bestimmungen (Artikel 76) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherrn sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.")

---

*) 1. Man sehe den Zusatz zum §. 35 des E. vom 14. Sept. 1811.

2. R. d. K. Just. Min. v. 25. Septbr. 1837 betr. die Erwerbung und Abschreibung von Laßgütern:

Das Königl. Kammergericht erhält anliegend eine Abschrift der durch die Verf. des Koll. vom 25. Aug. pr. und 3. April c. in der Hyp.-Sache des Lehnrittergutes M. veranlaßten Anfrage der hiesigen K. Gen.-Komm. v. 2. d. M. und der Aeußerung des Herrn Geh. Staats-Min. Freiherrn von Brenn vom 15. d. M. mit dem Eröffnen, daß der Just.-Min. der Ansicht der Majorität der K. Gen.-Komm. ebenfalls beitritt.

Alle Rechte, welche einem Lehnrittergute an den hierzu gehörigen Laßgütern zustehen, werden durch die bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse von der Gen.-Komm. dem Lehnrittergute überwiesenen Abfindungen abgegolten und die Laßgüter selbst, so weit sie dann noch bestehen, gehen in das freie und vollständige Eigenthum ihrer Besitzer über. Hat also das Rittergut M. von der Gen.-Komm. seine Abfindung überwiesen erhalten, so gehören die Laßgüter, wenn sie auch der Ober-Eigenthümer erworben hat, zu dessen freiem vollständigem Eigenthume.

**) 1. Resk. d. K. Min. d. J. vom 20. Mai 1817 und vom 26. Mai 1819 betreffend die widergesetzliche Einziehung der bäuerlichen Stellen, und die Verpflichtung der Königl. Regierung gegen dergleichen Einziehungen.

Es ist angezeigt worden, daß die Gutsherrn durch allerlei unerlaubte Mittel, die Wirthe aus den bäuerlichen Stellen zu verdrängen suchen. Rücksichtlich derjenigen Bauern, welche ihre Höfe bereits eigenthümlich besitzen, kann man diesen die Sorge für Erhaltung ihres Eigenthums im Rechtswege

Artikel 78.

Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen; so muß letzterer die darauf haftenden öffentlichen und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

---

ohne Zweifel überlassen, da eine gewaltsame Verdrängung bei unserer Just.-Verfassung nicht denkbar ist. Es ist hier nur der polizeilichen Ordnung wegen nöthig, daß die Königl. Regierung von der Einziehung der Höfe durch Verträge, wenn dergleichen Fälle vorkommen, Kenntniß erhält und wird dieselbe ermächtigt, die Gutsbesitzer zu dergleichen Anzeige bei den Landräthen anzuweisen.

Was aber die zu Eigenthum noch nicht verliehenen Höfe anlangt; so muß man hinsichtlich dieser allerdings die Besorgniß hegen, daß die bäuerlichen Wirthe von den ihnen durch das Edict v. 14. Sept. 1811 und dessen Decl. beigelegten Rechte hin und wieder noch keinen deutlichen Begriff gefaßt haben, und daß es also den Gutsbesitzern nicht schwer fallen dürfte, dieselben de facto zu verdrängen. Da nun das E. v. 14. Sept. 1811 und dessen Decl. in Art. 76. 77 und 86. den Gutsbesitzern die Befugniß zur Einziehung solcher Höfe ausdrücklich nur dann einräumt, wenn nach bewirkter Auseinandersetzung darauf keiner bestimmten Person ein Anrecht weiter zusteht, sondern der Gutsherrschaft dieselben als rechtmäßig erledigte Höfe anheim gefallen, oder solche durch spezielle Verträge mit den Berechtigten erworben sind: so würden sich die Gutsherrn welche sich dem zuwider ohne rechtmäßigen Titel die Einziehung der Höfe erlauben, nach den gegen dieses Verfahren bestehenden Gesetzen strafwürdig machen. Die Königl. Regierung hat demgemäß diese Gesetze in Erinnerung zu bringen und die Gutsherrschaften bei den hierin bestimmten Strafen anzuweisen, daß sie vor der Auseinandersetzung sich die Einziehung nicht erlauben.

Der K. Reg. geben wir auf den Ber. v. 16. März d. J. zu erkennen, daß die Art. 76 und 77 der Decl. vom 29. Mai 1816, die Gutsherrn nur Bedingungsweise von der Pflicht zur Konservation der Wirthe in den noch nicht zu Eigenthum verliehenen bäuerlichen Nahrungen entbinden, insofern nemlich dieselben rechtmäßig erledigt sind.

Demgemäß hat

1. die Landespolizei-Behörde nach wie vor die Befugniß, den Ausweis darüber, oder die Widerbesetzung derselben zu fordern und den Kontravenienten zur gesetzlichen Strafe zu ziehen.

2. Diese Strafbestimmungen können aber, den Fall ausgenommen, wenn eine Gutsherrschaft, ohne vorschriftsmäßig den Konsens der Königl. Regierung zu suchen, unbesetzte Höfe gänzlich destruirt hat, nicht anders in Anwendung kommen, als auf die Weise, daß derselben eine den Umständen angemessene Frist bestimmt werde, innerhalb welcher sie sich über die rechtmäßige Erledigung oder die anderweitige Besetzung des Hofes ausweiset, auch wird wegen der bis jetzt vorgenommenen Fälle erstrer Art rücksichtlich der von der Königl. Regierung ausgeführten Verzeihlichkeit des hierunter obgewalteten Irrthums in der Regel nach der Strenge der Gesetze nicht verfahren werden können, und es wird daher auch hier, wie in den übrigen Fällen, eine nachträgliche Aufforderung an die Kontravenienten zu erlassen sein.

Dagegen kann es

3. nicht gebilligt werden, daß gegen diejenigen, welche sich strafbar gemacht haben, ein geringeres Strafübel, als es in den bestehenden Gesetzen verordnet ist, verhängt werde, und es ist eine ganz unrichtige Ansicht der Königl. Regierung, daß es sich bei dem desiderirten Konsense nur noch um bloße Förmlichkeiten handle.

Es ist nemlich keineswegs die Meinung jetzt die Konservation des Bauernstandes der Willkühr der Gutsbesitzer Preis zu geben. Hat das Gesetz den Bauern Rechte verliehen, vermöge deren sie sich selbst im Besitze ihrer Stellen behaupten können, so ist die Mitwirkung der Königl. Regierung

Artikel 79.

Zum §. 84.

Auch hier sind die näheren Bestimmungen zu dem §. 81 zu berücksichtigen.

---

zur Sicherstellung des keineswegs aufgegebenen Zwecks gar nicht überflüssig. Die Königl. Regierung soll vielmehr darauf wachen, daß die Gutsherren die Unwissenheit der Bauern nicht mißbrauchen, um sie aus ihren Nahrungen zu verdrängen. Die ihr vorbehaltene Mitwirkung wird mindestens die Folge haben, daß keiner der Interessenten de facto um die ihm durch das Gesetz zugedachten Vortheile gebracht werden kann. Es müssen vielmehr rechtskräftige Erkenntnisse, wodurch ihre Ansprüche erledigt sind, oder freiwillige und gehörig beglaubigte Verzichtleistungen beigebracht werden, und wenn sich bei der Prüfung der hierher gehörigen Verhandlungen ergeben sollte, daß gleichwohl noch Mißbräuche stattfinden, so wird die Kgl. Regierung Anlaß erhalten, davon nähere Anzeige zu machen, um angemessene Maaßregeln dagegen vorzukehren.

Wenn ferner, bezüglich auf die den Gutsherrn nachgelassene Einziehung der Bauerhöfe jede billige Rücksicht befriedigt ist; so hat man auf der andern Seite auch so viel stärkern Anlaß, dem unrechtmäßigen Verfahren der Gutsherren zu steuern und die Strenge des Gesetzes ist in diesem Falle vielmehr noch, als nach der früheren Verfassung begründet. Es, werden nicht nur doppelte Pflichten verletzt, sondern die Uebertretung der Landespolizeigesetze ist auch um so strafbarer, je liberaler die Einschränkungen derselben ermäßigt sind.

Es wird nun

4. die Sache der Regierung sein, sich durch stete Aufmerksamkeit der Landräthe und deren strenge Kontrolle, imgleichen durch Kommunikation mit der Generalkommission von den mit den Bauerhöfen vorgehenden Veränderungen in Kenntniß zuerhalten, wie Ihr solches durch die von dem Min. d. J. durch die Landräthe veranlaßten Recherchen und die in Folge derselben gefertigten Nachweisungen wegen der bis jetzt vorgekommenen Fälle erleichtert ist. Sie hat in diesen Nachweisungen zugleich die Grundlage zur bessern Kontrolle wegen der fernerhin vorkommenden Veränderungen. Sie wird sich dadurch in den Stand gesetzt sehen, die Mißbräuche der Vergangenheit kennen zu lernen, ihre nachtheiligen Wirkungen zu beseitigen und gleichen Uebeln für die Zukunft vorzubeugen.

Was die übrigen von der Königl. Regierung in ihren Berichten vom 25. Septbr. v. J. und 16. März d. J. zur Sprache gebrachten Fragen anlangt; so ist es

5. keinem Bedenken unterworfen, daß sich die Sorge um die Konservation der Bauerhöfe auf diejenigen beschränkt, welche noch bei Publikation des E. v. 14. Septbr. 1811 besetzt waren, oder fernerhin besetzt sind, da dasselbe und die Decl. v. 29. Mai 1816 frühern Besitzern keinen Anspruch auf das Eigenthum einräumt, und mit Ausnahme dessen, was in diesen Edikten vorbehalten worden, die übrigen aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen der freien Disposition über das Grundeigenthum ausdrücklich aufgehoben sind.

6. Aus dem Umstande, daß sich bei der bäuerlichen Regulirung Niemand mit Ansprüchen auf den erledigten Hof gemeldet hat, kann die Königl. Regierung noch keinen Anlaß zu dem gesuchten Konsens entnehmen. Es würde zwar sehr unpassend sein, wenn die Spezialkomm. und die Gen.-Komm. zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse sich dabei, daß sich zu den seit Publikation des E. v. 14. Sept. 1811 erledigten Höfen Niemand gemeldet, beruhigt hätten, und nicht von Amtswegen auf Feststellung oder Erledigung ihrer Ansprüche eingegangen wären. Es bleibt aber möglich, daß dergleichen Fehler begangen sind, und wenn also die Königl. Regierung aus den von der Gen.-Komm. Ihr gemachten Mittheilungen nicht die Ueberzeugung erhält, daß der Hof wirklich erledigt sei: so liegt es Ihr ob, sich von dem Extrahenten den Nachweis darüber geben zu lassen.

7. Kann in einem gegebenen Falle, welcher jedoch nach demjenigen, was der Königl. Regierung zu Nr. 5 zu erkennen gegeben, nicht leicht eintreten

Artikel 80.

Zum §. 85.

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 85 ff. des Edicts finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.*)

Artikel 81.

Zum §. 87.

Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts v. 14. Sep. 1811 und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12 im Art. 11 der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurücknehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Artikel 82.

Das Edict läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden; so steht es ihm unter eben den Bedingungen wie solche den Gutsherrn erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30 nachgelassen worden, frei, auf spezielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben und ein halb Prozent des reinen Ertrags berechnet werden.**)

---

dürfte, durch summarische Recherchen nicht ausgemittelt werden, ob und welche Prätendenten zu einem erledigten Hofe vorhanden sind, so muß es zwar der Gutsherrschaft überlassen bleiben, sich gegen die Ansprüche der unbekannten Interessenten durch öffentliches Aufgebot sicher zu stellen. Es würde jedoch zu weit führen, wenn die Königl. Regierung Ihre Ansprüche auf den Ausweis über die rechtmäßige Erledigung des Hofes bis zu diesem Extrem ausdehnen wollte. Es genügt in solchem Falle an der Ueberzeugung der Königl. Regierung, daß die Ermittelung der Berechtigkeiten auf anderem Wege nicht zu erreichen sei, und Sie mag dann den Konsens unter Vorbehalt der Ansprüche der überall oder doch ihrem Aufenthalte nach unbekannten Interessenten ertheilen.

Ueberhaupt aber wird Dieselbe

s. wohl thun, ihre Konsense immer nur unter dem Vorbehalte der Privatrechte zu ertheilen.

Wiewohl es sich von selbst versteht, daß durch einen in landespolizeilicher Beziehung ertheilten Konsens den schon erworbenen Rechten kein Eintrag geschehen kann, so können doch in einem oder dem andern Falle Mißverständnisse daraus entstehen, wenn jenen Rechten nicht vorgesehen wäre.

2. Nach dem Gesetz für Posen vom 8. April 1823 §. 99 und 100 dürfen die erledigten Höfe nicht eingezogen, sondern sie müssen binnen Jahresfrist wieder mit Wirthen besetzt werden.

*) S. Zusatz zum Artikel 4 und 5.

**) R. d. K. Min. d. J. v. 6. Mai 1825, wonach nicht erbliche Bauern auf eine niedere als die Normalentschädigung anzutragen nicht befugt sind.

Bei Gelegenheit einer Beschwerde über eine Verfügung der Gen.-Komm. zu Stargard worin die Supplicanten, als nicht erbliche Bauern mit ihrem Antrage auf eine niedere, als die Normalentschädigung abgewiesen worden sind, ist auf eine Resolution der Königl. Gen.-Komm. zu Soldin an die Gemeinde N. v. 27. Mai 1817 Bezug genommen, und behauptet worden, daß die Bauern zu N. nicht erbliche Besitzer ihrer Nahrungen seien. Wäre dieses der Fall, so ist die Königl. Gen.-Komm. im Irrthum, wenn sie glaubt daß auch den nicht erblichen Bauern die Provocation auf eine geringere, als

Artikel 83.

Zum §. 36.

Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Offizianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Artikel 84.

Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat Jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Artikel 85.

Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßgabe des Edicts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sei, ist nach den Vorschriften des Edicts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Artikel 86.

Die in den Zusätzen zum §. 33 getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Ermission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums erledigt wird.

Artikel 87.

Zum §. 39.

Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

Artikel 88.

Zum §. 40.

Von dem Falle der Vergütung in Rente gelten die in den Zusätzen Artikel 12 der Declaration zu §. 10. 12 des Edikts, imgleichen Artikel 46 der Deklaration zum §. 20 des Edikts, getroffenen Bestimmungen.

Artikel 89.

Die Grundsätze im §. 40 des Edikts wegen Bestimmung der Rente sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Falle die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theilweisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88) angeführten Vorschriften.

Artikel 90.

Zum §. 41.

Ungeachtet die im Edict zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist, so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen sein, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinander zu setzen. So bald aber nur einer von beiden Theilen und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.*)

Artikel 91.

Zum §. 42.

Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht sepa-

---

die Normal-Entschädigung zukomme, und sie hat daher künftig dergleichen Provocationen nicht erblicher Bauern jedesmal abzuweisen.

*) Vergl. Zusatz zum Art. 9.

rirt; so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungsordnung verwiesen wird. Jene für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften, sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b., insonderheit, versteht es sich von selbst, daß wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung, in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

Zu c., wird der Ausdruck: „halber bisheriger Viehstand" dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

Artikel 92.

Zum §. 43.

Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13, 16 und 42 zu verfahren.

Artikel 93.

Zum §. 44.

Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20 mit Rücksicht auf den §. 21 des Edicts und die Zusätze zu denselben anzuwenden.

Artikel 94.

Zum §. 45.

Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden.*)

Artikel 95.

Zu §. 47 bis 50.

Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu dem §. 21, 16, 15 und 18 zur Anwendung.

Artikel 96.

Zum §. 51.

Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst, bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt Beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war.

Artikel 97.

Zu §. 52 und 53.

Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23 statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin dem Wirthe im Jahre 1818 ausgesetzt werde.

Artikel 98.

Zu §. 54 bis 56.

Auch bei diesen Gegenständen finden die Zusätze und näheren Bestimmungen zu den §§. 18, 31, 32, 33 und 39 Anwendung.

Artikel 99.

Zum §. 57.

Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schle-

*) Vergl. Zusätze zum Art. 21.

sten, werden wie folgt, modifizirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1 und 2 bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.*)

Artikel 100.

Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1 Artikel 4 und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edicts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeintheilungsordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer; so finden die allgemeinen Vorschriften des Edicts und dieser Declaration und zwar, je nachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des ersten oder zweiten Abschnits statt.

Artikel 101.

Sind die Stellen keine Ackernahrungen nach Art. 5 a, sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinandersetzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen und ertheilen wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Artikel 102.

Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 103.

Zum §. 59.

Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordneten Generalkommissionen beauftragen zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Artikel 104.

Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.**)

Artikel 105.

Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen die auf den Betrag der Entschädigung Einfluß haben (Zusatz Art. 6r zum §. 30.) entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Apellation an das Revisionskollegium.

Artikel 106.

Streitigkeiten über die Qualität des Hofes, ob er nämlich ein Ackergut oder Dienstetablissement sei? und ob nach den allgemeinen Grundsätzen in dem Zusatze zu dem §. 1 und 2 des Edicts auf ihn Anwendung finde, imgleichen ob die Entschädigung in Land- oder Korn-Rente anwendbar (§. 12 des Edicts) und ob eine spezielle Ausmittelung der Entschädigung im Fall des §. 30 und der Zusätze dazu, statthaft sei? entscheidet ebenfalls die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.***)

---

*) Vergl. Zusätze zum Artikel 5.

**) Vergl. §. 41 bis 43 der Verordn. vom 30. Juni 1834 wonach die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse auch vor einem Notar, oder vor dem mit der Auseinandersetzung beauftragten Oeconomie-Kommissarius geschehen kann.

***) Ueber die jetzt zulässigen Rechtsmittel und den Instanzenzug, vergl. die Zusätze zum §. 173 und 190 der Verordn. v. 20. Juni 1817, und §. 45 bis 51 der Verordn. v. 30 Juni 1834.

Artikel 107.

Eben dieses findet statt in Rücksicht der Streitigkeiten über den Betrag der Rente im Fall des §. 20 und 30 und über wirthschaftliche Gegenstände.

Artikel 108.

Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Art. 20 der Decl. verordneten Umtausches gehören vor die Regulirungs-Kommission, und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände, zur Entscheidung der Gen.-Komm, und in weiterer Instanz des Revisions-Kollegii.

Artikel 109.

Wegen der im Art. 107 und 108 der Decl. gedachten Streitigkeiten darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Revisions-Kollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Gen.-Komm. zur Ausführung kommen und das Revisions-Kollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern, wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Artikel 110.

Von dem Erkenntnisse des Revisions-Kollegii findet keine Instanz weiter statt.*)

Artikel 111.

Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern.

Artikel 112.

Die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Artikel 113.

Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Gen.-Komm. bestätigten Rezeß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Art. 51 ff. zu dem §. 24 des E. und dem Zusatz-Art. 65 zum §. 29 des E., die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandene und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtende Hypothekenbücher zu bewirken.**)

Artikel 114.

Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Artikel 115.

Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet, daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, insofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Artikel 116.

Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr oder des dafür bezahlten Kapitals überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gütsinventarii unzureichend: so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Artikel 117.

Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude, auf seine Kosten aufbauen, oder im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

---

*) Dies ist abgeändert durch die V. vom 29. Novbr. 1819. S. Zusätze zum §. 190 der V. v. 20. Juni 1817.

**) S. Zusätze zum §. 197 der V. v. 20. Juni 1817.

Artikel 118.

Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Dienstentsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116 der Decl. den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die Gen.-Komm. statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Artikel 119.

Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen, so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, zu.

Artikel 120.

Trifft der nach dem Pachtkontrakte stattfindende Endtermin des Wirthschafts-Jahres nicht mit dem Vollziehungs-Termin der Auseinandersetzung überein, so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährs-Termin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Art. 118, ausgemittelt.*)

Artikel 121.

In sofern in den vorstehenden Zusätzen das E. vom 14. September 1811 nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Decl. erstreckt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes Edikts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neuerworbenen Provinzen anwendbar sei, darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzial-Regierungen und Ober-Landesgerichte besonders verfügen.

Gegeben Berlin den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

IV. Verordnung
über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art, vom 16. März 1811.**)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

---

*) Vergl. §. 159—162 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

**) 1. R. d. K. Just.-Min. vom 19. August 1817, daß diese V. auch auf die säcularisirten Güter in Schlesien Anwendung findet.
(Jahrb. Bd. 10. S. 9. Gräff Bd. 1. S. 237.)

2. R. d. K. Min. d. J. und der Fin. vom 8. April 1824 über die Anwendbarkeit dieser V. und der Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 18. Januar d. J.:

ob die Auseinandersetzungen und Ablösungen in den Domainen nach der V. vom 16. März 1811, und zwar von den Regierungen oder nach der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. von Ihr bearbeitet und bestätigt werden sollen?

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Natural-Präſtationen ſind Gegenſtände der Ablöſung, die Domainе mag dabei zum Empfange berechtigt oder zur Leiſtung verpflichtet ſein. Doch muß im letzten Falle vorzüglich auf Kompenſation und Abfindung ohne baare Geldzuſchüſſe Rückſicht genommen werden.*) Unbeſtändige Gefälle, welche nicht von beſtimmten Hofbeſitzern geleiſtet und wie z. B. Fleiſchzehnt, wenigſtens in jener Hinſicht als beſtändige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunal-Laſten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geiſtliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablöſung ausgeſchloſſen.**)

§. 2. Die abzulöſende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Procent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt.

Zu dieſen gehören:

1) die im C. vom 27. Octbr. S. 29 der Geſ.-Samml. Nro. 3. verzeichneten Obligationen der ausländiſchen und der holländiſchen Anleihe;
2) Banknoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerks-Obligationen;
5) Brennholz-Obligationen und Haupt-Nutzholz-Obligationen;
6) Bons über die ruſſiſchen Forderungen;
7) General-Salzkaſſen-Obligationen;
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geſchlagenen Zinſen mit zehn Procent Abzug;
9) Interimsſcheine aus der inländiſchen Anleihe der 1½ Millionen vom Februar 1810;
10) Münzſcheine;
11) Obligationen der Labeſchen Anleihe;
12) Scheidemünz-Obligationen;
13) Seehandlungs-Actien;
14) Seehandlungs-Obligationen;
15) Tabaks-Actien;
16) Treſorſcheine; endlich ſollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinſen gezahlt werden.

---

zu erkennen gegeben, daß die erſtgedachte V. überall keine Verpflichtung für den Leiſtungspflichtigen zur Ablöſung ſeiner Leiſtungen begründet, vielmehr es ſeiner Wahl überläßt, ob er von den ihm hiernach zugeſtandenen Vergünſtigungen Gebrauch machen will. In ſofern es ſich nun von der jetzt noch ſtattfindenden Anwendbarkeit jener V. handelt, iſt zwiſchen den materiellen Ablöſungs-Grunſätzen und der Form des Verfahrens nicht minder zwiſchen den in den Geſetzen vom 7. Juni 1821 berührten Gegenſtänden und denjenigen zu unterſcheiden, welche dadurch nicht betroffen werden. Wegen der letztgedachten Gegenſtände kommt die V. vom 16. März 1811 allein zur Anwendung.

Dagegen treten wegen aller derjenigen Gegenſtände, welche in den Geſetzen vom 7. Juni 1821 berührt ſind, die Vorſchriften derſelben ein, und es müſſen alſo auch die darüber geſchloſſenen Verträge den Gen.-Kommiſſionen zur Beſtätigung vorgelegt werden. Eben ſo kommen die materiellen Ausgleichungs-Grundſätze der letztgedachten Geſetze in Fällen der Kontradiction zur Anwendung. Es bleibt jedoch den fiskaliſchen Behörden unbenommen, im Wege des Vergleichs die Grundſätze der V. vom 16. März 1811 in Anwendung zu bringen.

*) Ueber die Provokationsfähigkeit der K. Regierung vergl. Zuſätze zum §. 5 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

**) Vergl. die Zuſätze 1—4 zum §. 29 der Ablöſ.-Ord. vom 7. Juni 1821.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldscheine an deren Stelle.

Die vom 1. Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1. Juli 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit coursmäßigem Agio zu Courant berechnet.*)

---

*) 1. In der V. vom 17. Januar 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Ges.-Samml. S. 9.) ist §. VII, No. 2 festgesetzt worden, daß die Verkäufe von Staatsgütern, oder die Ablösungen von Domanial-Renten, Erbpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten, Diensten u. s. w. künftig nur gegen baares Geld bewirkt werden sollen. Hierauf ist durch die Allerh. Kab.-Ord. vom 12. Februar 1820 bestimmt worden, daß die in der V. vom 16. März 1811 gestattete Ablösung gegen Staatspapiere nicht mehr zuläßig sein, daß aber die Ablösung zu fünf vom Hundert oder zum 20fachen Betrage der Rente stattfinden soll. Nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 19. Juni 1837 ist dies jedoch jetzt nicht mehr zuläßig, sondern die Ablösung kann nur durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages der Rente geschehen.

Auf den Bericht des Staats-Min. vom 6. v. M. bestimme Ich Folgendes:

1) Die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen darf fortan überall nur gegen Einzahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Rente gestattet werden, und hört die, den Verpflichteten in den Domainen rechts der Elbe durch meine Ordres vom 12. Februar 1820 und 22. Februar 1824 zugestandene Befugniß zur Ablösung durch Einzahlung des 20fachen Betrages gänzlich auf.

2) Nur diejenigen von diesen Verpflichteten, welche die Berechnung des Ablös.-Kapitals und die Bedingung der Ablösung noch vor dem 31. Decbr. 1837 rechtsverbindlich anerkennen, dürfen von dieser Befugniß noch in so weit Gebrauch machen, als sie auch das Ablösungs-Kapital selbst noch bis zu dem eben gedachten Termine zu der Regierungs-Hauptkasse des betreffenden Bezirks, baar einzahlen.

3) Bereits vor dem Erlaß dieser Bestimmungen über die Ablösung von Domanialgefällen und Leistungen rechtsgültig getroffene Vereinbarungen werden hierdurch in keiner Weise abgeändert.

4) Auch bei Festsetzung des geringsten Kaufgeldes für ein Domainengrundstück, darf die in den Landestheilen rechts der Elbe bisher nachgelassene Berechnung nach dem zwanzigfachen Betrage der Rente, nicht mehr Statt finden, sondern solche überall nur nach dem fünfundzwanzigfachen Betrage erfolgen. (Kammeral-Zeit. v. 1837. S. 699.)

2. Durch ein R. der K. Gen.-Verwaltung für Domainen und Forsten im Ministerio des Königl. Hauses vom 2. December 1837 ist ausgesprochen worden, daß die Bestimmung der Allerh. Kab.-Ord. vom 19. Juni 1837 auf die noch unabgelößten Geldrenten der linken Rheinseite keine Anwendung findet, Letztere vielmehr nach wie vor gemäß Art. 2 des 3. Titels des daselbst noch geltenden französischen Gesetzes vom 29. Decbr. 1790 zum zwanzigfachen Betrage abgelößt werden können.

(Kameral-Zeit. von 1838. S. 136.)

3. Allerh. Kab.-Ord. vom 24. Decbr. 1837, betreffend die

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Procent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und compensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.*)

---

fernere Ablösung zum zwanzigfachen Betrage bei Uebernahme von Grundsteuer.

Aus den in ihrem Ber. vom 20. v. M. angeführten Gründen, will Ich als Ausnahme Meiner Bestimmung vom 19. Juni d. J. nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die Ablösung der Domanial-Abgaben in denjenigen Fällen, in welchen die landübliche Grundsteuer nicht erhoben wird, und auch ohne Zustimmung der ablösenden Grundbesitzer nicht abgesondert werden kann, zum zwanzigfachen Betrage nachgelassen werden dürfe, sobald der betheiligte Gutsbesitzer darein willigt, daß der nach gesetzlicher und landüblicher Bestimmung zu ermessende Theil der Abgabe ausgesondert und als unablösliche Grundsteuer auf die Besitzung bleibend übernommen werde. Zugleich genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß hiernach auch in den Westelbischen Theilen der Provinz Sachsen, so weit sie nicht zum Königreiche Westphalen gehört haben, verfahren werden dürfe.

(Kamcral-Zeit. von 1838, S. 172.)

*) **1. R. d. K. Fin.-Min. vom 18. Novbr. 1832 über Entrichtung der Domanial-Abgaben, wenn die Einzahlung des Ablösungs-Kapitals nicht am Fälligkeits-Termine erfolgt:**

Nach den Circular-Verfügungen vom 7. Febr. 1815 und 19. Octbr. 1825 soll bei der Ablösung von Dominial-Leistungen die Abgabe bis zum Tage der Einzahlung des Ablösungs-Kapitals entrichtet, und also, wenn die Einzahlung nicht an dem Fälligkeits-Termine der abzulösenden Prästation erfolgt, letztere noch für den nächsten Verfall-Termin zum letzten Male erlegt werden; jedoch alsdann mit Abrechnung der Zinsen des eingezahlten Ablösungs-Kapitals vom Tage der erfolgten Einzahlung desselben bis zu dem nächsten Fälligkeits-Termine der reluirten Abgabe.

Späterhin sind Zweifel über die Frage entstanden, ob eine solche Nachzahlung, in sofern sie nicht von dem Reluenten vertragsmäßig übernommen worden ist, auch in denjenigen Fällen mit Erfolg gefordert werden könne, wo es sich von der Ablösung solcher Prästationen handelt, welche pränumerando geleistet werden müssen? Das K. Min. des Innern für Handel und Gewerbe, mit welchem über diese Zweifel communicirt worden ist, hat sich dahin erklärt, daß der Anspruch auf nochmalige Zahlung der abzulösenden Prästation nur bei postnumerando fälligen Leistungen stattfinde, und zwar auch dann, wenn in dem Fälligkeits-Termine selbst das Ablösungs-Kapital gezahlt werde; daß dagegen in dem Falle der bisherigen Pränumeration ein solcher Anspruch überhaupt nicht, also auch bei denjenigen Prästationen nicht für begründet gehalten werden könne, welche bereits vor der Emanirung der die Ablösbarkeit aussprechenden neuern Gesetze entstanden sind.

Da ich diese Ansicht theile, so hat die K. Reg. darnach bei der Ablösung von Dominial-Gefällen, in sofern nicht Verträge ein Anderes bestimmen, von nun an zu verfahren.

2. Cirk.-R. des Min. d. K. Hauses vom 14. Septbr. 1837 denselben Gegenstand betreffend:

Die K. Ober-Rechnungs-Kammer hat das verschiedene Verfahren zur

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 ggr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen

---

Sprache gebracht, welches einzelne K. Regierungen bei der Auseinandersetzung mit den Reluenten postnumerando fälliger Abgaben beobachten, und zugleich auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche für das Rechnungs-Wesen und für die Reluenten selbst daraus hervorgehen, wenn mit dem Reluitions-Kapitale überall zugleich der der Kasse außerdem **pro rata temporis** gebührende Theil der reluirten Prästation eingezahlt würde.

Die mannigfachen Vortheile, welche dadurch zu erlangen stehen, sind nicht zu verkennen, sie können in den Landestheilen jedoch, für welche die Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und vom 13. Juli 1829 erlassen sind, und in den Fällen namentlich nicht verwirklicht werden, in welchen sich die Reluenten zur früheren Bezahlung der erst später fälligen Prästation nicht bereit finden lassen.

Um aber die völlige Auseinandersetzung der Kasse mit den Reluenten in Betreff der reluirten Abgabe erreichbar zu vereinfachen, gleichförmig und die früher deshalb ertheilten Bestimmungen entbehrlich zu machen, ist fortan Folgendes zu beachten.

1. Bei Ablösung pränumerando fälliger und bei Einzahlung der Reluitions-Kapitalien für postnumerando zahlbare Abgaben am Fälligkeits-Termine, bedarf es keiner besondern Abrechnung mit den Reluenten, weil im ersten Falle die frühere Kapital-Zahlung in der Willkühr des Verpflichteten liegt, solche nur seltener vorkommt und jede Weiterung möglich vermieden werden muß, und weil im zweiten Falle anzunehmen ist, daß die Kapital-Zinsen bis zum nächsten Fälligkeits-Termine der Abgabe dem Betrage derselben gleich kommen.

2. Zahlt der Reluent einer postnumerando fälligen Abgabe dagegen das Kapital an einem andern Tage, als am Fälligkeits-Termine, so gebührt der Kasse außer dem Reluitions-Kapitale noch der volle Betrag der reluirten jährlichen Abgabe nach Abzug der für das Reluitions-Kapital vom Tage der Einzahlung ab zu berechnenden Zinsen; oder, da der Zinsfuß, nach welchem abgelöst werden darf, vom Jahre 1838 ab für alle Fälle gleich ist, der Betrag der jährlichen Abgabe **pro rata temporis** vom letzten vorhergehenden Fälligkeits-Termine bis zum Tage, an welchem die Reluitions-Summe eingezahlt ist.

Zur möglichen Vereinfachung der Abrechnung und des Geschäfts überhaupt ist bei Abgaben, welche in verschiedenen Terminen fällig werden, jede Terminrate als eine für sich bestehende Prästation zu behandeln und von derselben so wie von jeder in einem Jahres-Termine zu erhebenden Abgabe der ratirliche Betrag zu berechnen; bei Kornprästationen ist der Berechnung der Preis zum Grunde zu legen, nach welchem das Reluitions-Kapital normirt ist und die gleichzeitige Bezahlung des ratirlichen Abgaben-Betrages mit der Kapital-Ablösungs-Summe zu fordern.

Sobald der Reluent beiderlei Summen eingezahlt hat, ist die Ablösungs-Urkunde ohne Vorbehalt auszufertigen und ihm möglich bald einzuhändigen; der ganze Betrag der vorausbezahlten ratirlichen Summe aber jedesmal im Jahre der Einzahlung, und so weit derselbe dem nächsten Etatsjahre gehört, als Mehr-Einnahme zu berechnen, damit der ganze Betrag der reluirten Prästation im nächsten Jahre ungetrennt abgesetzt werden kann.

3. Sollte ein Reluent aber den der Kasse gebührenden ratirlichen Betrag der reluirten Prästation nicht gleichzeitig mit dem Ablösungs-Kapital einzahlen wollen, so darf die Ablösungs-Urkunde für ihn nur vorbehaltlich der Nachzahlung des ratirlichen Abgaben-Betrages ausgefertigt werden.

Um das Geschäft auch hierbei möglichst zu vereinfachen, ist bei baaren wie bei Korn-Prästationen ebenfalls der ratirliche Betrag wie **ad 2** angeordnet, zur Erhebung zu bringen und kann statt des Korns der Preis dafür zur Zeit des Fälligkeit vereinnahmt werden.

(Kam.-Zeit. von 1837. S. 1132.)

3. Vergl. wegen des Feldzehnten Zusatz 2 zum §. 30 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 ggr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objecten von 50 Thlr. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. December erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der mittlern und niedern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen *), doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Kanons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Kanon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren ꝛc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Procent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3 bestimmte Nachlaß von 10 Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten. **)

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie stattfindet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen wel-

---

*) V. vom 29. März 1829 die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden betreffend.

Auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, finden Wir uns bewogen, die im §. 6 Unserer V. vom 16. März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben enthaltene Bestimmung, wonach es dem Ermessen Unserer Regierungen überlassen worden, ob die Ablösung der hohen Domainen-Jagd zu gestatten oder in Erwägung der Lokalverhältnisse zu verweigern sei, auch auf die Ablösung der niederen und mittleren Domainen-Jagden auszudehnen.

(Ges.-Samml. v. 1829. S. 23.)

**) 1. R. d. K. Just. Min. vom 21. October 1817. Aus der Ablösung eines Domainen-Erbpachts-Kanons allein folgt noch nicht die Uebertragung des dominii directi Seitens des Staats.

(Jahrb. B. 10, S. 263.)

2. R. d. K. Fin.-Min. vom 14. August 1818 über Erwerbung des dominii directi bei Ablösungen Seitens der Erbpächter und Erbzinsleute.

Des Königs Majestät haben mit Allerh. Cab.-Ord. vom 8. d. M. Behufs der Eintragung des vollständigen Eigenthumsrechts bisheriger Erbpachts-Besitzer von Domainen-Grundstücken in die Hypothekenbücher festzusetzen geruht: daß, in sofern der Erbpacht-Kontrakt nicht eine andere Bestimmung enthält, Erbpächter, welche den Kanon von Domainen-Grundstücken ablösen, für die Erwerbung des dominii directi Ein Procent, Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzins-Kanons für das Ober-Eigenthumsrecht des Erbzinsherrn Zwei Procent des Ablösungs-Kapitals zu entrichten haben sollen.

3. Vergl. Zusatz 5 zum §. 29. der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821.

chem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a. Der Werth des Dominii utilis oder die Erbpachts-Gerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Schätzung bestimmt.

b. Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahre, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c. Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Kanon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.*)

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts ꝛc. sind Gegenstände gütlicher Kompensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.**)

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.***)

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welche dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin den 16. März 1811. gez. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

I.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftende Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen, zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Realverbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat, so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene

---

*) 1. Vergl. die Zusätze zum §. 33 der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821.

2. R. d. K. Just.-Min. vom 6. December 1830 über die Grundsätze zu den Verträgen wegen Aufhebung des Lehnverbandes der Bauerlehen in den Domainen.

(Jahrb. Bd. 36. S. 296. Gräff Bd. 6, S. 27.)

**) Vergl. die Zusätze zum §. 43 No. 2. der V. vom 20. Juni 1817.

***) Vergl. §§. 39 und 40 der V. vom 30. Juni 1834 und die Zusätze daselbst.

Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypothekenbehörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist. *)

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungs-Kapital auf andere Art als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen: so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypothekenbücher vernachläßiget sein sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypothekenbuch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall stattfinden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem nach der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 357 der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5 beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelösten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypothekenbuch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwa künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270 a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404 ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender: Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr vor-

---

*) 1. Instruktion des K. Just.-Min. vom 16. Juni 1834 und 1. Juli 1835, das Verfahren rücksichtlich des Hypothekenwesens der Domainen und Forsten betreffend.

(Jahrb. Bd. 45. S. 512—532. Gräff Bd. 9. S. 61 und 73. Jahrb. Bd. 46. S. 575. Gräff Bd. 9. S. 76.)

2. R. d. K. Just.-Min. vom 10. April 1837, betreffend das Verfahren bei Eintragungen veräußerter Domainen in das Hypothekenbuch. In den Beilagen dieses R. ist ausgeführt, daß die Ablösung der Abgaben, Dienste und anderer Leistungen, welche auf den zu den Domainen gehörigen Bauergütern haften, den Förmlichkeiten des Hausgesetzes v. 17. December 1818 nicht unterworfen sei.

(Jahrb. Bd. 49, S. 510.)

3. Vergl. Zusatz 7 zum §. 197 der V. v. 20. Juni 1817.

geschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen die im §. 6 bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der V. vom 16. d. M. vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7 erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zu vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben, das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letzteren auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12 erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrages des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. II. des Hypothekenbuchs erfolgen muß.

§. 15. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Depositа belegt werden.

Berlin den 16. März 1811.

gez. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

2.

Formular zum §. 12 der Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstück N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der V. vom 16. März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Thlr. ggr. pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten V. zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze

Kapital von Thlr. ggr. pf. heut vollständig zur R. R. Kasse gezahlt worden: so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der eben verzeichneten Geld- und Natural-Prästationen an den Domainen-Grundstück-Besitzer R. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt sein soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen ferneren Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld- und Natural-Prästationen zu Gunsten des R. R. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen-Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreit von der Verbindlichkeit die erwähnten Prästationen dem Fisko zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird.

Urkundlich unter Vordrückung ꝛc.

ꝛc. Regierung.

V. Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen: so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterwerfen und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gem.-Theil.-Ord. mit Zuziehung der Provinzial-Kollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserem Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A. L. R. eingeführt ist, mit Aufhebung des vierten Abschnittes, 17ten Titels, ersten Theils desselben, und der Gem.-Theil.-Ord. für Schlesien vom 14. April 1771, hiermit wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfes, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

1) Nähere Bestimmungen des Begriffs.

§. 2. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume, oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.*)

*) 1. R. d. K. Just.-Min. vom 30. August 1824, daß eine Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von einem berechtigten Grund-

§. 3. Die blos vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstigen Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

2. Vom Provokationsrecht.

§. 4. Die Gemeinheits-Theilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer statt.*)

---

stück auf das andere nur mit Einwilligung des Eigenthümers des verpflichteten Grundstücks zulässig ist.

(Jahrb. Bd. 21. S. 254. Gräff Bd. 1. S. 117.)

2. R. d. K. Min. d. J. vom 7. Februar 1823, daß auch die Ablösung der Grasungs-Berechtigungen erfolgen kann.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. v. 23. v. M. wegen Ablösung von Grasungs-Berechtigungen zu erkennen gegeben, daß die Bestimmung des §. 84 der Gem.-Theil.-Ord. sich keineswegs auf den Fall der Belastung von Aeckern, und der hierüber eben schwebenden Separation derselben beschränkt. Sie spricht vielmehr ganz allgemein von Aufhebung solcher Grundgerechtigkeiten, welche dem Zwecke der Separation, d. i. der hierbei beabsichtigten Beförderung der Landes-Kultur, im Wege stehen. Da nun die hier benannte Gerechtigkeit in jene Kategorie gehört; so kann deren Aufhebung auf Antrag des Verpflichteten allerdings nicht blos bei Gelegenheit der Separation, sondern auch rücksichtlich der von den Hutungs-Gerechtigkeiten schon befreieten Grundstücken, und zwar nicht blos der Aecker, sondern auch der Forsten, deren Kultur den Staat nicht minder als die der Ackerländereien interessirt, veranlaßt werden.

In dem Landtags-Abschiede für die zum dritten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz v. 30. Decbr. 1831 ist über diesen Gegenstand sub No. 5 Folgendes gesagt:

Eine weitere declaratorische Bestimmung wegen des Provokations-Rechts auf Ablösung der Sichelgräserei-Berechtigung zu erlassen, haben Wir uns nicht veranlaßt sehen können, da Wir die Instruction Unsers Ministers des Innern, wonach die Abfindung der zur Sichelgräserei-Berechtigten auf Antrag der Verpflichteten, und nur auf deren Antrag zu veranlassen ist, als den Bestimmungen des §. 2 und der §§. 84 und 142 der Gem.-Theil.-Ord. ganz entsprechend befinden, indem danach dergleichen Berechtigungen, wiewohl sie der Regel nach zu den Gegenständen nicht gehören, welche nach Inhalt jener Ordnung, also auf Antrag sowohl der Berechtigten als Verpflichteten aufzuheben sind, dennoch als Berechtigungen, deren Fortdauer dem Zwecke der Separationen zuwiderläuft, nach den letztgedachten Vorschriften auf Antrag der Belasteten abzulösen sind.

*) 1. Nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 14. Juni 1828 kann bei dem Widerspruche der Provokaten der Einleitung der Separation einstweilen und bis zur anderweitigen gesetzlichen Bestimmung Anstand gegeben werden, wenn nicht der vierte Theil der Interessenten nach den Theilnehmungsrechten angeschlagen, darauf anträgt. (v. K. Annnal. Bd. 12. S. 364. Jahrb. Bd. 31. S. 271. Gräff Bd. 1. S. 67.) Dies betrifft jedoch die Gemeinden und ist dadurch das Provokationsrecht der Gutsherschaften nicht beschränkt worden: R. d. K. Min. d. J. vom 7. Mai 1830:

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. vom 26. v. M., die Separation und Forsthutungs-Ablösung zu N. betreffend, zu erkennen gegeben, daß die Bestimmungen der Allerh. Kab.-Ord. vom 14. Juni 1828 nur auf die Provokationen der Mitglieder von Dorf- oder Stadt-Gemeinen Anwendung fin-

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.*)

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanenen Güter (A. L. R. Thl. I. Tit. 21. Abschn. 4.) zu diesem Antrage berechtigt.

---

*) 1. Wenn der Fiskus durch eine Provokation bei der Gen.-Komm. nach den gesetzlichen Bestimmungen das Wahlrecht der Entschädigungs-Art verliert: so muß zu dergleichen Provokationen die höhere Genehmigung eingeholt werden. Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 31. Decbr. 1825, und R. v. 8. März 1831. Nach dem Letzteren ist die höhere Genehmigung nicht erforderlich, wenn Fiskus Belasteter einer einseitigen Servitut ist, und die Regierung auf deren Ablösung provocirt; wohl aber muß die höhere Genehmigung eingeholt werden, sobald Fiskus als Dienstbarkeits-Berechtigter auf Ablösung anträgt.

(Jahrb. Bd. 27. S. 256. Bd. 37. S. 67. — Gräff Bd. 3. S. 104 und Bd. 6. S. 415. — v. K. Annal. Bd. 15. S. 35.)

2. Vergl. die Zusätze zum §. 30 der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

---

den, keinesweges aber das Provokations-Recht der Dominien dadurch beschränkt worden, und daher dem Antrage des Dominii R. Fortgang zu geben ist.

Was die von Ihr hierbei gemachte allgemeine Anfrage wegen Anwendung der gedachten Allerh. Kab.-Ord. auf Servituten-Ablösungen betrifft: so beschränkt sich dieselbe keinesweges auf die Theilung von Gemeingründen, hat vielmehr die Gemeinheitstheilungen der Stadt- und Dorfgemeinden überhaupt zum Gegenstande. Der Land-Umtausch ist auch keine Species der Gemeinheitstheilungen, sondern nur eine Maaßgabe derselben, ohne welche in den meisten Fällen der Zweck der Separationen nicht erreicht werden würde. Wo solcher gleichwohl nicht nöthig ist, kann eben darin ein Grund dargeboten sein, eine Ausnahme von der in der Allerh. Kab.-Ord. bestimmten Regel zu gestatten. Im Allgemeinen kann die K. Gen.-Komm. dazu aber nicht autorisirt werden; vielmehr muß die Entscheidung darüber nach den Umständen jedes Falles vorbehalten bleiben.

Bei einer dergleichen zeitweisen Zurückweisung müssen die bis dahin erwachsenen Kosten von allen Interessenten, mithin nicht allein von den Provokanten getragen werden, weil der Antrag nicht schlechterdings unzulässig ist, mithin auch nur zeitweise zurückgewiesen wird. R. des K. Min. d. J. für G. vom 10. März und 4. Sept. 1835 an die Reg. zu Gumbinnen.

3. Kab.-Ord. vom 26. April 1831, wonach die Kab.-Ord. v. 14. Juni 1828 bei den westphälischen Markentheilungen nicht zur Anwendung kommen soll.

Nach Eingang Ihres über die Anträge der Hopster Markengenossen erstatteten Berichts vom 27. Febr. d. J. trage Ich nunmehr weiter kein Bedenken, die Bestimmungen meiner Ordre vom 14. Juni 1828 außer Anwendung auf die Westphälischen Markentheilungen zu erklären, weil die Verhältnisse, welche auf den Antrag einiger Provinzial-Stände Mich veranlaßt hatten, die Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 §§. 22 u. f. durch die Ordre vom 14. Juni 1828 zu beschränken, von den Markenverhältnissen, deren Theilung keine Störung der Wirthschaft durch Umlegung bebauter Ländereien verursacht, wesentlich verschieden sind. Es hat daher für die Markentheilungen in Westphalen überall bei den Bestimmungen der Theil.-Ord. vom

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6, wenn sie eine Gemeinheits-Theilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen mit dem Antrage auf Gemeinheits-Aufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, in sofern sie nach dem E. vom 14. September 1811 und dessen Declarationen dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehngutes und die Nutznießer eines Fideikommißgutes, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherrn, der Lehns- und Fideikommißfolger, und der Wiederkaufs-Berechtigten von Amtswegen nicht;*) sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

---

7. Juni 1821 sein Verbleiben. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung in derselben Art bekannt zu machen, wie es in Ansehung der Ordre vom 14. Juni 1828 geschehen ist.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 309.)

4. Die Kab.-Ord. vom 14. Juni 1828 findet auch bei Weide-Befugnissen und ähnlichen Servituten Anwendung, denn dieselbe spricht von Gemeinheits-Theilungen ganz im Allgemeinen, und zu diesen gehören auch, wie aus §. 2 der Gem.-Theil.-Ord. deutlich hervorgeht, die Ablösungen einseitiger Hutungs-Servitute. So hat das K. Min. d. J. für Gew. verfügt unterm 5. Decbr. 1834 an die K. Gen.-Komm. zu Soldin und am 30. Octbr. 1835 und 25. Juli 1837 an die K. Gen.-Komm. zu Stendal.

Da nach dem Berichte der K. Gen. Komm. vom 22. v. M. der Provokation der Althäusler Friedrich W—schen Eheleute zu K. auf Abfindung für ihre Weide-Befugnisse auf der dasigen Feldmark sämmtliche übrige Einsassen widersprechen, und die Weide-Befugnisse der Ersteren anerkannt nicht den vierten Theil der sämmtlichen Theilungsrechte betragen, da ferner die durch die Auseinandersetzung zu erwartenden Kultur-Vortheile mit den Kosten, welche durch die nothwendige Vermessung und Bonitirung der Feldmark verursacht werden, in keinem Verhältnisse stehen würden, überhaupt aber nicht diejenigen Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 14. Juni 1828 ein Separations-Verfahren, ungeachtet die Provokation nicht von dem vierten Theil der Interessenten ausgeht, fortzusetzen ist; so wird die ꝛc. Gen.-Komm. auf Grund der gedachten Allerh. Kab.-Ord. autorisirt, das eingeleitete Verfahren zu sistiren; die aufgelaufenen Kosten jedoch unter sämmtliche Interessenten nach Verhältniß der Theilungsrechte zu repartiren, da durch die Allerh. Kab.-Ord. vom 14. Juni 1828 in der gesetzlichen Befugniß jedes einzelnen Interessenten, auf Auseinandersetzung zu provociren, nichts geändert, und nur das Min. d. J. für Gewerbe-Angelegenheiten ermächtigt worden ist, das allgemein zulässige Verfahren, wenn mehr als drei Viertheile der Interessenten, der Provokation widersprechen, zu sistiren, mithin auch die zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Behufs der Entscheidung über die Anwendbarkeit oder Ausschließung der mehrgedachten Allerh. Kab.-Ord. erforderlichen Kosten keinesweges blos den Provokanten, vielmehr pro rata sämmtlichen Interessenten zur Last gelegt werden müssen.

(Kam.-Zeit. 1837. S. 1034.)

*) **Abgeändert durch §. 24 der V. vom 30. Juni 1834, wonach der Lehnsherr, Ober-Eigenthümer und Wiederkaufs-Berechtigte von der Auseinandersetzung benachrichtiget werden muß, desgleichen die im Hypothekenbuche eingetragenen Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder.**

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer, und immitirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheits-Aufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheits-Aufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben und mit der Gemeinheits-Aufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen.*) Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den

---

*) **1. R. des K. Min. d. J. vom 28. Novbr. 1822, wonach die Pfarrer als Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem.-Theil. anzutragen:**

Der K. Gen.-Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Ber. vom 18. d. M. zum Bescheide, daß Pfarrer in ihrer Eigenschaft als bloße Nutznießer nicht das Recht haben, einseitig auf Gem.-Theil. anzutragen, daß dazu vielmehr nach §. 15 der Gem.-Theil.-Ord. in Verbindung mit §. 628 f. und §. 658 f. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. die Zustimmung der Kirchenvorsteher und des Patrons erforderlich, und wenn der Pfarrer zu den erstern gehört, und eine Vereinigung unter denselben nicht zu erreichen wäre, nach Erwägung der für und wider sprechenden Gründe, gemäß der §. 659 a. a. O. getroffenen Bestimmung über die Zulässigkeit des Antrages, von der Gen.-Komm. zu bestimmen, und event. der interessirenden Pfarre ein Bevollmächtigter von Amtswegen zu bestellen ist.

2. R. d. K. Min. d. G. Ang. und d. K. Min. d. J. vom 10. Octbr. 1829, daß für die geistlichen Institute nicht gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patrone auf Separation angetragen werden soll.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. vom 15. April d. J. zu erkennen gegeben, daß die Frage:

ob für die geistlichen Institute auf Separation angetragen werden solle?

nicht zu denjenigen Fällen gehört, in welchen gegen den Beschluß der unmittelbaren Vorsteher und Patronen zu verfahren ist. Das Gesetz berechtigt die oberaufsehende Behörde dazu nur da, wo es sich von Ausführung und Vertheidigung wirklicher Rechte jener Institute handelt. In dem angegebenen Falle aber handelt es sich von einem Beschlusse aus dem Gesichtspunkte der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit einer gegebenen Maaßregel. Es würde offenbar über die Grenzen des dem Staate vorbehaltenen Aufsichtsrechts hinausgehen, wenn man hierin den unmittelbaren Vertretern jener Institute vorgreifen wollte. Wenn jedoch der Fall einer Kollision zwischen den Interessen der Institute und dem persönlichen Interesse dieser Vertreter eintritt, so muß statt der letztern jenen ein Bevollmächtigter ex officio zur Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden. Im Uebrigen aber gehört es nach der V. vom 20. Juni 1817 und dem Regulativ vom 30. März v. J. unzweifelhaft zur Kompetenz der K. Gen.-Komm. in dergleichen Fällen das sonst den ordentlichen Staatsbehörden zuständige Oberaufsichtsrecht auszuüben. Es bleibt jedoch Ihrem Ermessen überlassen, Sich, je nachdem Sie auf dem Wege der

§. 158 u. ff. bemerkten Maaßgaben die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängende Theilungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.*)

Verständigung mit der ordentlichen Aufsichts-Behörde leichter zum Ziele zu kommen hoffen darf, mit derselben in Relation zu setzen.

3. Vergl. die Zusätze zum §. 17. und 44. der V. vom 20. Juni 1817.

*) 1. Ueber das bei Gemeinheits-Theilungen zu beobachtende Verfahren rücksichtlich der zum Gemeine-Vermögen zu rechnenden Grundstücke haben die K. Min. des J. für H. und G. und des J. und der Pol. in dem Cirk.-R. an sämmtliche Gen.-Kommissionen vom 14. Juni 1832 eine besondere Instruktion ertheilt. S. Beil. am Ende dieses Gesetzes.

(v. K. Annal. 16. Bd. S. 386.

2. R. d. K. Min. d. J. u. d. P. vom 24. Febr. 1834, daß, wenn die Interessenten der Anwendung der in der Instruktion vom 14. Juni 1832 aufgestellten materiellen Grundsätze widersprechen, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift darüber suspendirt werden soll.

Die Inkonvenienzen, welche bei den vorkommenden Separationen die Verfolgung der Ansprüche der Land- und Stadt-Gemeinden auf denjenigen Theil des Gemeinde-Vermögens, dessen Nutzungen den Hauseigenthümern und andern Gemeindegliedern und Schutzverwandten zuständig sind, vor näherer Deklaration der hierüber bestimmenden Gesetze mit sich führt, haben Se. Majestät den König zu dem Befehl bewogen, daß in jedem Falle, in welchem von den Interessenten der Gem.-Theil. der Anwendung der, in der Instruktion vom 14. Juni 1832 aufgestellten, materiellen Grundsätze widersprochen wird, die definitive Verhandlung bis zur Bekanntmachung einer gesetzlichen Vorschrift darüber suspendirt werde.

Demgemäß hat die K. Gen.-Komm. diese Angelegenheiten zwar nach den Vorschriften jener Instruktion im Wege der informatorischen Erörterungen zu verfolgen, und eine gütliche Vereinigung der Interessenten nach Maaßgabe jener Grundsätze durch Ihre Kommissarien zu vermitteln; im Falle aber eine solche Vereinigung nicht zu erreichen ist, so ist die Einleitung des Rechtsverfahrens darüber auszusetzen.

Sollte in einem oder dem andern Falle die Aussetzung dieser Präjudicial-Punkte, wovon die Verschiebung der Vertheilung des Gegenstandes jener Ansprüche die natürliche Folge ist, wegen ihres Zusammenhanges mit andern Gegenständen der Auseinandersetzung besondere Uebelstände verursachen: so hat die K. Gen.-Komm. darüber und über die Art und Weise, wie denselben nach Maaßgabe der, in der V. vom 20. Juni 1817 §. 132 ff. bezeichneten Auskunftsmittel, abzuhelfen sein wird, an das Min. d. J. für Handel und Gewerbe zu berichten, und dessen weitere Anweisung zu gewärtigen.

(v. K. Annal. Bd. 18. S. 71.)

3. Vergl. §. 11 der V. v. 30. Juni 1834.

4. Ueber das Auen- und Angerrecht in Schlesien vergl.:

a. Schlesisches Archiv für praktische Rechtswissenschaft von Koch, Bd. 1. S. 530.

b. Abhandlungen zur Erläuterung der preuß. Gesetze von Bielitz, 2tes Heft S. 85.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 135.) kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser V. verlangen.

In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A. L. R. a. a. O. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeits-Rechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen.

3. Verschiedene Arten der Auseinandersetzung.

§. 20. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Aecker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hüthung darauf aufgehoben und die Hüthungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

4. Begründung des Antrags.

§. 22. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in so fern Statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung, oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht daß die Theilnng zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provocaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

5. Beschränkung des Provokationsrechts.

§. 26. Die Befugniß auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen, nur auf so lange Zeit verbindlich, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Judicate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

6. Von Theilnehmungsrechten. Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 30. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.*)

*) Wegen Wahrnehmung der Rechte des Militair-Fiskus in Betreff der Exerzier-Plätze, siehe Zusatz zum §. 89 Nr. 1 der Verordn. vom 20. Juni 1817.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen, und rechtskräftiger Erkenntnisse zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.*)

Nähere Bestimmungen.

a. Bei Gemeinweiden.

aa. Berechnung nach dem Besitzstand.

§. 32. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hüthungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interressenten nicht durch Urkunden, Judicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hüthung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a. die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b. Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

bb. Berechnung nach der Durchwinterung.

α. Ueberhaupt.

§. 34. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverläßig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22 §. 90 und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

---

*) 1. Ueber die Erwerbung der Grundgerechtigkeiten durch Verjährung, s. die drei Abhandlungen in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechtes von Simon und v. Strampff 2. Bd. S. 229, 242 und 287.

Vergl. auch Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff 1. Bd. S. 64 und 2. Bd. S. 341.

2. Die Pfarrei-Aecker sind in Schlesien von der gutsherrlichen Schäferei-Gerechtigkeit nicht ausgenommen. So hat die Kgl. Gen.-Comm. zu Breslau unterm 15. Nov. 1836 und das Königl. Rev.-Colleg. von Schlesien unterm 11. Nov. 1837 entschieden.

(S. Kache Schlesisches Archiv für die praktische Rechtswissenschaft. 2. Bd. 1. Heft. S. 162.)

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Gutes belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungsberechnung dann berücksichtiget,

1, wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hüthung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;

2, wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hüthungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94 und 95 Tit. 22. Thl. I des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttergewinnes ist nur auf den Strohertrag von den, nachlandüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer andern Fabrikations-Anstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht, das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäferei-Gerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand, Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letzteren Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159 und 160. Tit. 22. Thl. 1 des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hüthung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungsgrundsatz festgestellten Viehstande noch besondere Abfindung gewährt und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33 bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

β. Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen.

§. 41. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der Gemeinweide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a. Die Hüthungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen und ihre gegenseitige Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen:

b. die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind, so viel Vieh auf die Gemeindeweide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c. In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hüthungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hüthungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d. Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürger klassen unzureichend; so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Vieh-

stand ausgemittelt und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34 und folg. dieser Ordnung zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushaltes für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41 Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

γ. Anrechnungen der besondern Weiden.

§. 44. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hüthung berechtigt sind, müssen im Falle des § 34 bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der Gemeinweide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§ 44) die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben, befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hüthungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden, oder auf Weideplätzen, die er mit andern Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hutung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besondern Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hüthung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hüthung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§ 45 bis 47) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sey Miteigenthümer, oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hüthung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§ 44) zurückgerechnet und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande, und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulänglichen Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maas, in welchem ihm seine besondere Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48 und ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend seyn würde, so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den §§. 105 und

106 Tit. 22 Th. I des A. L. R. bestimmten Voraussetzungen auch hann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich seyn sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen. *)

---

*) Resc. des K. Min. des Innern an die K. Gen.-Com. zu Stargard v. 18. Mai 1822, enthaltend eine nähere Erläuterung dieses §.

Der von der Königl. General-Commission nach ihrem Berichte vom 18. v. M. in den Bestimmungen des §. 51 der Gemeinheit-Theilung-Ordnung angenommene Widerspruch ist keinesweges vorhanden. Es werden nämlich in diesen Vorschriften zuvörderst zwei Fälle unterschieden, wenn nämlich 1) die nach § 48 seq. berechnete Abfindung des Servitut-Berechtigten, incl. seiner privativen Weiden, für den Viehstand, zu dessen Auftreibung er berechtigt ist, nicht aber zugleich für den Viehstand des Eigenthümers, unzureichend seyn würde; 2) wenn die zu theilende Weide, mit Berücksichtigung des Weidebedarfs des Eigenthümers, für diesen und zugleich für die Abfindung des Servitut-Berechtigten unzulänglich seyn würde.

In Beziehung auf den zweiten Fall ist wiederum unterschieden,

a) ob der Servitut-Berechtigte zur Auftreibung einer bestimmten Stückzahl von Vieh berechtigt ist, oder der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschaft-Anstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt hat, daß die Hüthung deshalb unzureichend ist,

b) wenn weder eins noch das andere der Fall ist.

Die Bestimmung, daß der Servitut-Berechtigte eine Vergrößerung seiner nach §. 48 seq. zu berechnenden Abfindung bis zur Zulänglichkeit für seinen berechtigten Viehstand fordern kann, gilt nur für die Fälle zu 1 und 2 a. Die Bestimmung aber, daß sich der Servitut-Berechtigte eine Verminderung nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, gefallen lassen muß, für die Fälle zu 2 b.

Beispiele.

1) Ein Servitut-Berechtigter sey nach der aus seinem Winter-Futter zugelegten Berechnung 100 Haupt auf die gemeinschaftliche Weide zu bringen berechtigt. Davon können auf der privativen Weide desselben 50 Haupt ernährt werden, der Berechtigte habe nun in den letzten zehn Jahren nicht 100, sondern nur 80 Haupt Vieh gehalten, und mit diesen die privativen und gemeinschaftlichen Hüthungen in gleicher Weise behüthet, so würde er nach § 49 nur eine Abfindung zulänglich für 30 Haupt fordern können, also für 20 Haupt weniger, als er nach Maaßgabe seines berechtigten Viehstandes zu erwarten hatte.

Nun sind aber die gemeinschaftlichen Weiden so ausgedehnt, daß sie nicht allein zulänglich sind, um dem Eigenthümer neben jener Abfindung seinen Bedarf, sondern außerdem noch für die nach jener Berechnung ausfallenden 20 Haupt des Servitut-Berechtigten zu gewähren. In diesem Falle erhält der Berechtigte eine Abfindung zulänglich nicht blos für 30 Haupt, sondern für 50.

2) Unter übrigens gleichen Umständen behält der Eigenthümer nach der Abfindung des Servitut-Berechtigten für die im ersten Beispiele berechneten 30 Haupt nur so viel Weide übrig, als zur Ernährung seines eigenen Viehstandes erforderlich ist. Es treten aber die zu a gedachten Umstände ein: dann findet die im ersten Beispiele angewendete Regel ebenfalls Statt. Ungeachtet der Verkürzung seines eigenen Bedarfs muß der Eigenthümer dem Servitut-Berechtigten eine Abfindung nicht bloß für 30, sondern für 50 Haupt gewähren.

Endlich

3) die zu a gedachten Umstände treten nicht ein, im Uebrigen aber verhält es sich, wie in dem Beispiele zu 2, dann bekommt der Berechtigte nur eine Abfindung für 30 Haupt, gemäß der nach § 49 angelegten Berechnung.

Der Widerspruch, welchen die ꝛc. General-Commission in dem §. 51 zu

b. Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb.

§. 52. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten, nach dem Bedürfnisse der Düngung in der jeden Orts hergebrachten Bestellungsart bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel zur Düngerbereitung, die jeder an Stroh, Schilf, rc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hüthungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide, als von selbst durch Kompensation erloschen, anzusehen. *)

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§ 52) Grundstükken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§ 52) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungs-Mittel an Holz, Torf rc. abzurechnen sind.

§ 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letztern Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahre im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

7) Theilungs-Grundsätze.

§. 56. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern, an die Stelle ihrer Berechtigung eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert seyn würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschafts-Betriebes des Hauptgutes nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;

2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der im überwiegendem Verhältnisse zu dem übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrications-Anstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt.

---

finden vermeint hat, ist also wirklich nicht vorhanden; und Ihr Irrthum hat darin seinen Grund, daß Sie von der Voraussetzung ausgegangen ist, als ob der § 51 ausschließlich von dem Falle bestimme, wenn die Weide für sämmtliche Theilnehmer unzureichend sey, davon handelt aber nur der zweite Theil des allegirten §. von den Worten: dieses findet rc. Dagegen spricht der erste Theil desselben von diesem Falle nicht; sondern setzt eine zulängliche Weide voraus, aus welcher der Servitut-Berechtigte, wiewohl er nach § 48 seq. eine geringere Abfindung als für den Viehstand, welchen er aufzutreiben berechtigt ist, empfangen würde, doch ohne Schmälerung des Bedarfs des Eigenthümers eine Abfindung incl. seiner privativen Triften, zulänglich für seinen ganzen berechtigten Viehstand erhalten kann.

Uebrigens wird es auch nicht zweifelhaft gefunden, daß die Voraussetzungen der §§. 105 und 106 Tit 22 Thl. I des A. L. R. deren der vorgedachte §. 51 der Gemeinheit-Theilung-Ordnung gedenkt, in ihrer allgemeinsten Ausdehnung, keinesweges aber beschränkt auf den Fall des §. 103 am a. O. des A. L. R. genommen sind.

*) Vergl. §. 23 des Cultur-Edicts vom 14. Sept. 1811.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschafts-Betriebes kommen nur insofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Ablöslichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57 und 58) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Capital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten. *)

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kultur-Vortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57 und 58) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe, nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet und dieselben in den Auseinandersetzungs-Plan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden. **)

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grund-

---

*) 1) Vergl. § 9 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 u. die dort angegebenen Erläuterungen.

2) R. d. K. Min. d. J. vom 19. Juni 1827 die theilweise Abfindung eines Schäfereiberechtigten betreffend.

Der Königl. General-Commission wird hierbei ein Extract aus der Immediat-Vorstellung der Schlesischen Provinzial-Stände vom 21. December 1825, wegen der auf Antrag einzelner von mehreren Servitut-Pflichtigen zu bewirkenden Abfindung der Schäfereiberechtigten nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ord. zugefertigt.

Der hier zur Sprache gebrachte Punkt findet seine Erledigung schon in den bestehenden Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. Darnach müssen sich nämlich die Theilnehmer noch bestehender Gemeinheiten den Umtausch und die Umlegung ihrer noch in derselben befangenen Grundstücke Behufs zweckmäßiger Planlagen gefallen lassen, und der §. 61 enthält ausdrücklich, daß sowohl die aus der Gemeinschaft scheidenden, als die darin bleibenden Theilnehmer dieselben möglichst in einer zusammenhängenden Lage erhalten sollen.

Es folgt daraus in der Anwendung auf den vorgetragenen Fall:

1) daß den Schäfereiberechtigten ihre Abfindungen für die Servitut eines oder des andern Belasteten nicht blos aus den Ländereien des Ablösenden, sondern auch aus denjenigen noch in Gemeinheit befangenen Grundstücken anderer Interessenten, welche für die Abfindung und Auseinandersetzung am passendsten gelegen sind, gegeben werden können, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder für das, was er abtritt, anderweitig wieder entschädigt werden muß.

2) daß auch dem Ausscheidenden, nämlich demjenigen, welcher die Servitut ablöst, seine Grundstücke so umgetauscht, und wieder zugetheilt werden müssen, daß damit die ungehinderte Benutzung der Schäfereigerechtigkeit auf den ihr noch unterworfenen Besitzthümern bestehen kann.

Die Königl. General-Commission hat in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

**) Vergl. Art. 20 der Decl. v. 29. Mai 1816 und §. 21 der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821.

stücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57 und 58 nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer statt, die eine Hütungs-Dienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hierbei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet annehmen, oder gegen Entschädigungen einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalles an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude: so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.*)

§. 72. Die Kosten des Abbaues, (§§. 70 und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden nach Verhältniß ihres Vortheils aufgebracht werden.

---

*) 1. R. d. K. Min. d. J. vom 6. Juli 1831, den Abbau betreffend:

Es sind mehrere Fälle vorgekommen, daß Gen.-Kommissionen die Bestimmung im §. 69 der Gem.-Theil.-Ord. wegen des Abbaues dahin verstanden haben, als ob der auf den Abbau angelegte Plan von dem darauf angewiesenen Interessenten schlechterdings angenommen werden müsse, und nur das seiner Wahl überlassen bleibe, ob er wirklich dahin abbauen und eine Entschädigung für die Kosten des Abbaues nehmen, oder die angewiesenen Ländereien ohne Abbau und Entschädigung haben wolle. Diese Meinung ist aber irrig, wie sich dies aus der Verbindung jener Vorschrift mit dem §. 71 a. a. O. von selbst ergiebt. Es leuchtet nämlich ein, daß der Herausgewiesene, wenn er die entferntere Planlage jedenfalls annehmen muß, seine bisherige Hofstelle aber behalten kann, und darüber hinaus noch für die mehreren Kosten des Abbaues Entschädigung zu fordern berechtigt ist, nur einen Vortheil aus den Händen giebt, indem er auf den Abbau Verzicht leistet. Daraus ergiebt sich denn von selbst, daß die Sache damit nicht abgemacht ist, wenn bei der Planlegung nur eben die auf den Abbau berechnete Planlage bestimmt wird.

Es kann zwar Fälle geben, in denen sich andere passende Auskunftsmittel, als eben jener auf vollständigen Abbau berechnete Plan, gar nicht finden lassen. In der Mehrheit der Fälle wird aber demjenigen, welcher nicht abbauen will, zwar der größte Theil seiner Abfindung in einer für die zeitige Hofstelle nicht günstigen Lage zugetheilt werden müssen, ihm aber dagegen ein mäßiger Theil derselben in solcher Nähe bei derselben angewiesen werden können, daß er seinen Wirthschaftshof immer noch nützlich behalten kann. Der Regel nach müssen daher die Planlagen so gelegt werden, daß der herauszuweisende Interessent wirklich die Wahl hat, zwischen einer vollkommenen Planlage für den Fall des Abbaues und einer minder vollkommenen für den Fall, wenn er nicht abbauen will.

Die K. Gen.-Komm. hat Ihre Special-Kommissarien hiernach zu instruiren, und Ihrer Seits auf die Befolgung dieses Grundsatzes zu halten.

2. Vergl. Zusätze zum Art. 21 der Decl. v. 29. Mai 1816 und §§. 49—53 der V. vom 20. Juni 1817.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden 10 Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen, aus neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und einem Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggen-Betrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre, fortschreitend berechnet werden.*)

*) 1. Ueber Berechnung der Rente bei Regulirungen nach dem E. vom 14. Septbr. 1811, s. Art. 46 der Decl. v. 29. Mai 1816.

2. R. d. K. Min. d. J. f. G. vom 12. Mai 1837 über die Berechnungsart der Roggenrente in Geld:

Nach Inhalt des §. 73 der Gem.-Theil.- und §. 15 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 werden die bei Separationen und Dienstablösungen als Auseinandersetzungs-Mittel eintretenden Roggen-Renten — in Mangel einer anderweiten Einigung der Interessenten — in Gelde abgeführt und bei der desfallsigen Berechnung die Martini-Preise der letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen und aus den übrig bleibenden zehn der Durchschnitt gezogen wird.

Wenn hiernächst a. a. O. weiter bestimmt worden, daß jener durchschnittliche Geldbetrag im nächsten Zahlungstermin entrichtet werden solle, so ist dabei vorausgesetzt, daß die Bezahlung der Roggenrente gleich in dem Jahre der Ermittelung nach Maaßgabe desselben entrichtet werde, und sich die dann von Jahr zu Jahr eintretende Preisveränderung unmittelbar anreihe. Nun kömmt aber der Fall häufig vor, daß zwischen dem Antrage auf Auseinandersetzung und der Feststellung der Roggen-Rente, und wiederum zwischen diesem Zeitpunkte und der Ausführung des Geschäfts mehrere Jahre verlaufen. Erwähnt nun auch der §. 73 der Gem.-Theil.-Ord. dieses Falles nicht: so gehet doch die natürlichste, und wie bekannt geworden, von einzelnen Gen.-Komm. und Revisions-Kollegien bereits zur Anwendung gebrachte Ergänzung jener scheinbaren Lücke dahin: daß man den Geldwerth der Roggenrente, als im Jahre deren Feststellung zum ersten Male zahlbar oder gezahlt annimmt, im darauf folgenden Jahre 1/10 des für das vergangene festgestellten Geldbetrages wegläßt und statt dessen 1/10 des in diesem zweiten Jahre eintretenden Martini-Durchschnitts-Preises hinzusetzt, auf diese Weise während aller Jahre, welche zwischen Feststellung der Roggenrente und deren erster Bezahlung inneliegen, fortschreitend ab- und zurechnet, bis man zuletzt zu dem Jahre gelangt, wo nun endlich die Geldzahlung zum ersten Male wirklich eintritt.

Durch diese Berechnungs-Art werden alle die Nachtheile vermieden, welche möglicher Weise entweder dem Berechtigten daraus, daß die Roggenrente nach einem frühern höhern Durchschnitts-Preise normirt ist, und der Durchschnitts-Preis des Roggens nachher sinkt, oder aber dem Verpflichteten daraus, daß das umgekehrte Verhältniß stattfindet, erwachsen.

Es versteht sich dabei übrigens zwar von selbst, daß wie den Interessenten, die sich demgemäß in Güte nicht zu einigen vermögen, der Weg Rechtens über jene Frage nicht benommen werden kann, so auch den Spruch-Behörden die selbstständige Beurtheilung der einzelnen Streitfälle überlassen ist; — indeß muß bemerkt werden, daß der Herr Justiz-Minister Mühler, mit der oben gedachten Auslegung des §. 73 der Gem.-Theil.-Ord. sich einverstanden erklärt hat.

Sollte die K. Gen.-Komm. ein entgegengesetztes Prinzip adoptirt haben, oder aber die obige Erläuterung bedenklich finden, so wird ein besonderer motivirter Bericht darüber erwartet. (Kam.-Zeit. von 1837. S. 557.)

3. Vgl. die Zus. zum §. 15. d. Ablös.-O. v. 7. Juni 1821.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei, dem Martini-Tage zunächst liegenden Wochen stattgefunden haben.*) Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich.**) Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.***)

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.†)

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73) muß dann angenommen werden, wenn

a. einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nützen vermag;

b. wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesseruugs-Arbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, imgleichen

---

*) **R. d. K. Min. d. J. vom 14. Mai 1825 über die Berechnung der Getreide-Durchschnittspreise:**

Hinsichtlich der in dem Ver. der K. Reg. vom 17. v. M. erwähnten Bestimmungen, welche die Gesetze vom 25. Sept. 1820 und 7. Juni 1821 §§. 36 und 74, wegen Ermittelung der Getreide-Durchschnittspreise enthalten, ist im K. Staatsministerio und im K. Staatsrathe die Interpretation angenommen, daß die Martini-Marktpreise aus den Preisen derjenigen Markttage berechnet werden, die in diejenigen fünfzehn Tage fallen, von denen der Martini-Tag die Mitte macht.

v. K. Annal. Bd. 9. S. 462.)

**) Hierüber muß ein neuer Rezeß abgeschlossen und bestätigt werden. S. Zusatz 1 zu No. 3 §. 3 der V. vom 20. Juni 1817 und §. 16 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

***) Hier ist nur von solchen Renten die Rede, welche bei einer Gemeinheits-Theil. festgesetzt worden, denn die für abgelöste Dienste oder andere Prästationen stipulirte Rente kann nur der Zahlungspflichtige kündigen. (§. 16 der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821.)

†) Dies ist abgeändert durch §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w., denn die Gen.-Kommissionen sind nun verpflichtet, die Eintragung der Rente von Amtswegen zu besorgen.

wegen der Arbeitshälfen (§. 79) sobald in dem einen oder andern Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit statt, als das Verhältniß der der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das §. 83 gedachte verschiedene Theilnehmungs-Verhältniß stattfindet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäferei-Gerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütigung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den, nach §. 88 u. f. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen, muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrläßigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeits-Berechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungs-Ertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.*)

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungs-

---

*) Ueber die Vortheile, welche für den Eigenthümer eines Waldes durch Aufhebung der Forst-Servitute entstehen, s. Kretschmer's Konkordanz der Agrar-Gesetze S. 482.

Gräben,*) ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken, vorbehalten, und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zwecke für beide Theile am bequemsten ist.**) Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Tränkstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95 und 96 Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergel-Gruben, Kalk- und andere Steinbrüche bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.***)

§. 100. Einhegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten oder an denselben vorbei schmale Triften, auf welchen das Vieh durch die Hirten nicht zusammen gehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gem.-Theilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41 Buchst. b. angegebenen Stärke und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt-Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.†)

---

*) Vergl. §. 10—15 des Gesetzes v. 15. Nov. 1811 wegen Verschaffung der Vorfluth. (Ges.-Samml. v. 1811. S. 352.)

**) 1. Im §. 27 des Gesetzes vom 8. April 1823 für Posen u. s. w. ist bestimmt, daß den bäuerlichen Wirthen die Fischerei auf solchen Gewässern, welche von den ihnen bei der Auseinandersetzung verbleibenden Grundstücken eingeschlossen sind, in sofern sie darauf antragen, mit überlassen werden muß.

2. Vergl. Zusatz 2 zum §. 3. der V. v. 20. Juni 1817.

***) Vergl. Artikel 71 der Decl. vom 29. Mai 1816 und Zusatz dazu.

†) 1. Vergl. §. 44 des Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811, wonach bei Gemeinheitstheilungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Schullehrern ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abgetreten werden soll.

2. In der Allerh. Kab.-Ord. vom 5. Novbr. 1812 (Ges.-Samml. S. 194.) ist bestimmt, daß jeder Landschullehrer bei einer Gemeinheits-Theilung ein bis zwei Morgen guten Landes erhalten sollen.

3. R. d. K. Min. d. I. vom 17. Juli 1822, wonach der Schule möglichst gutes Land überwiesen werden soll, auch statt Acker ein Theil in Wiese gegeben werden kann:

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der K. Gen.-Komm. auf den Ber. vom 26. März d. J., daß

Zu 1. Der Sinn der im §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. wegen der Dotation des Schullehrers getroffenen Bestimmung nicht zweifelhaft ist. Allerdings soll sich der Schulhalter die für seinen persönlichen Haushalt erforderlichen Gartenfrüchte, und den Futterbedarf für sein Vieh, nicht nach Art und Weise eines Ackerwirths, auf einer ausgedehnten Fläche, sondern in dem engen Raum eines Gartens, durch Garten-Kultur, sorgfältige und tiefe Bearbeitung des Bodens und starke Düngung beschaffen.

Das Maaß der ihm angewiesenen Fläche ergiebt sich also von selbst

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101 bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungs-Rechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

---

wenn einer Seits das im Gesetze ausgedrückte Bedürfniß, anderer Seits jene angestrengte Kultur und die örtliche Güte des Bodens in Anschlag gebracht werden.

Zu 2. Hat es kein Bedenken, daß die K. Gen.-Komm. den Wünschen der Interessenten nachgeben kann, wenn sie es vorziehen, einen Theil der dem Schulhalter gebührenden Dotation in Wiesen zu gewähren. Dagegen ist solches rücksichtlich der Weide der Regel nach nicht zuläßig, weil durch eine solche Bewilligung, unter Voraussetzung einstiger Separation der Vortheil verloren gehen kann, welcher bei der Bestimmung bezweckt ist, daß der Schulhalter die ihm zugedachten Ländereien zusammenhängend in einer zum Gartenbau geeigneten Lage erhalten soll. Wenn aber die diesfälligen Bedenken durch anderweitige angemessene Stipulationen ausgeschlossen werden, so ist es wohl zuläßig, die provisorische Einräumung eines bestimmten Weiderechts anzunehmen. Eben so verhält es sich wegen der Strohlieferung, die ohne angemessene Stipulationen im Wege einstiger Ablösung in eine Geldrente verwandelt werden würde.

Zu 3. In sofern mit einer Regulirung eine wenn auch nur partielle Gem.-Theilung verbunden wird, muß auch die Vorschrift des §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. zur Anwendung kommen. Wo dies aber nicht der Fall ist, wird die K. Gen.-Komm. sich nach §. 44 des E. wegen Beförderung der Landkultur auf gütliche Vermittelung beschränken.

Zu 4. Die Dotation der Schullehrer ist die Obliegenheit der Gemeinde.

Zu 5. Auf noch nicht bestehenden Schullehrerstellen kann nicht Rücksicht genommen werden.

Zu 6. Erledigt sich von selbst aus dem Vorstehenden.

4. R. d. K. Min. d. J. vom 11. und 3. Februar 1823, in wie fern erst zu errichtende Schulstellen zu berücksichtigen sind:

Der K. Gen.-Komm. wird die an die Regierungen zu Stettin und Cöslin unterm 3. d. M. erlassene Verfügung wegen Dotation der künftig noch zu errichtenden Schullehrerstellen bei Gem.-Theilungen hierbei in Abschrift mit der Anweisung zugefertigt, in denjenigen Fällen, wo die Errichtung besonderer Schulstellen beabsichtiget, und Ihr von den Regierungen darüber Mittheilung gemacht wird, die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin den 11. Februar 1823.

Die unterzeichneten Ministerien eröffnen der ꝛc. Regierung auf den Ber. vom 4. Septbr. v. J., in welchem dieselbe gegen die von der Gen.-Komm. zu Stargard an ihre Oekonomie-Kommissarien unterm 3. August v. J. erlassene Verfügung wegen Dotation der Schullehrer auf dem platten Lande und namentlich gegen die Bestimmung zu T., wonach auf noch nicht bestehende Schullehrerstellen nicht Rücksicht genommen werden soll, remonstrirt, daß weder die Allerh. Kab.-Ordres vom 28. Septbr. 1810 und 5. Novbr. 1812 noch §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. davon spricht, daß künftig erst zu errichtenden Schullehrerstellen das erforderliche Land zum Gemüsebau reservirt werden soll. So lange also noch nicht feststehet, daß an einem bestimmten Orte eine besondere Schulstelle errichtet werden soll, so lange kann die Gemeinde auch nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, für deren Dotation bei Gemeinheitstheilungen im Voraus zu sorgen. — Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß theils mit Zustimmung der Gemeinde ein angemessenes Stück Land zu diesem Zwecke zurückbehalten und bis zur Errichtung der Schulstelle als Gemeindegut benutzt werde, theils daß die ꝛc. Regierung die Gen.-Komm. benachrichtige, an welchen Orten sie mit der Errichtung besonderer Schulstellen vorzugehen beabsichtiget, auch wird das mit unterzeichnete

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

Ministerium des Innern letztere instruiren, in solchen Fällen die gütliche Gewährung des Verlangten alles Fleißes zu vermitteln.

Berlin den 3. Febr. 1823.

5. R. d. K. Min. d. J. vom 5. Juni 1823, daß die Nachbargemeinden zur Dotirung der Schule nichts beitragen dürfen.

Der Königl. Gen.-Kommission wird auf den Bericht vom 21. v. M. zu erkennen gegeben, daß die Gem.-Theil.-Ord. über eine Schadloshaltung der Ortsgemeinde, welcher die Dotation des Schullehrers durch einige Morgen Gartenland auferlegt ist, Seitens der übrigen, zu der nämlichen Schule gewiesenen benachbarten Gemeinden nichts bestimmt, und es daher an allem Titel fehlt, den letztern solche zuzumuthen. Auch ist die vorgestellte Unbilligkeit nur scheinbar, wenn die Vorzüge in Erwägung gezogen werden, welche die Ortsgemeinde vor den übrigen voraus hat, welche ihre Kinder über Feld zur Schule schicken müssen.

Was Ihre zweite Anfrage anlangt, so läßt die Fassung des Gesetzes über die Absicht keinen Zweifel zu, daß dem Schullehrer jene Dotation nicht bloß stückweise, nach Maaßgabe der Zahl und Theilnehmungsrechte der aus der Gemeinheit scheidenden Interessenten, solche vielmehr bei der ersten, auf einer Dorffeldmark vorkommenden Gemeinheits-Theilung, also sogleich ganz und für Rechnung aller zur Dorfsgemeinde gehörigen Theilnehmer auszuweisen sei.

Eine nach vorstehenden Grundsätzen erfolgte Entscheidung s. in Koch's Schlesischem Archiv für die praktische Rechtswissenschaft, 2. Bd. 1. Heft. S. 201.

6. R. d. K. Min. d. J. vom 31. Juli 1823 über den Zeitpunkt und die Höhe der Dotirung der Schule:

Die K. Gen.-Komm. hält in Ihrem Ber. vom 30. v. M. die Bestimmung des §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. auf den Fall der Gemeinde O. deshalb nicht anwendbar, weil bei derselben zwar zur Erzielung besserer Kultur-Vortheile eine theilweise Umlegung der Ländereien erfolgt, der eigentliche Gegenstand der Auseinandersetzung aber nur die Ablösung der Hutung und Gräserei gewesen sei. Das Gesetz macht aber keine Ausnahme hinsichtlich des Gegenstandes der Theilung, sondern bestimmt ausdrücklich und unzweideutig, daß die Dotation der Schullehrer-Stelle bei der ersten, auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gem.-Theil. stattfinden soll. Es wird darin zweierlei ausgedrückt, einmal die Verpflichtung an sich, welche einer noch in Gemeinschaft befangenen Gemeinde zu dieser Ausstattung obliegt; zweitens der Zeitpunkt, in welchem solches geschehen soll. Jene Verpflichtung vorausgesetzt, kommt es nur darauf an, den Zeitpunkt der Ausweisung schicklich zu wählen, und dieser bietet sich, wie es das Gesetz zu erkennen giebt, sogleich dar, als irgend eine die Gemeinde und ihre wirthschaftlichen Verhältnisse berührende Auseinandersetzung über bestehende Gemeinheiten vorkommt. Es ist auch ganz irrelevant, bezüglich auf die Verbindlichkeit zu jener Ausstattung des Schullehrers, ob er bisher Hutungsberechtigter war oder nicht, desgleichen ob seine Wohnstelle auf Unterbringung von Vieh eingerichtet ist. Das Gesetz beschränkt dieselbe weder in der einen noch in der anderen Beziehung. Zwar bestimmt dasselbe, daß gegen die bestimmte Ausstattung die der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhöre, allein dies ist nicht Bedingung, sondern Folge und Wirkung jener anderweitigen Ausstattung. Wenn es aber dem Schullehrer einstweilen noch an der Gelegenheit fehlt, jenes Land ganz nach den Absichten der Vorschrift zu benutzen, so kann daraus doch offenbar kein Grund entnommen werden, ihm dasselbe vorzuenthalten, vielmehr ist es den Schulvorstehern und den ihnen vorgesetzten Behörden zu überlassen, wie sie ihre Einrichtungen treffen wollen, daß dem Schullehrer der Nutzen, den er davon ziehen kann, im ganzen Umfange zu statten komme.

Daß der Schullehrer für das ihm zuzutheilende Land die Grundsteuer pro

§. 105. Bei der Bewirtheilung deſſen iſt jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, ſondern auf den ganzen Umfang der Wirthſchaft eines jeden Theilnehmers, ſo wie ſie vor und nach der Theilung ſich verhält, Rückſicht zu nehmen.

---

rata zu übernehmen habe, iſt nicht verordnet, vielmehr folgt das Gegentheil ſowohl aus der Abſicht des Geſetzes, die Lage des Schullehrers zu verbeſſern, als den Beſtimmungen §§. 147 und 156 der Gem.-Theil.-Ordnung.*) Man würde die Ausſtattung verkümmern, wenn man ſie mit Abgaben belegen wollte, und die Landausweiſung iſt entweder Abfindung für bisher ſchon beſtandene Weideberechtigungen oder doch wegen einer neuen, durch das Geſetz ſelbſt beſtimmten Berechtigung. Uebrigens iſt es höchſt auffallend, wie dem Schulhalter zu D. 3½ Morgen Ackerland erſter Klaſſe zu ſeiner Abfindung haben zugetheilt werden können, da unter Vorausſetzung der Gartenkultur, auf welche dieſelbe nach dem unzweideutigem Ausdrucke des Geſetzes berechnet iſt, unzweifelhaft eine viel geringere Fläche ſolchen Bodens zureichend iſt, um damit die als Maaßſtab bezeichneten Bedürfniſſe ſeines Hausſtandes zu befriedigen.

Die K. Gen.-Komm. hat daher von der Art und Weiſe der Ermittelung jener Abfindung nähere Kenntniß zu nehmen und der anſcheinend übermäßigen Quantität der Abfindung zu remediren.

7. R. d. K. Min. d. J. v. 10. Septbr. 1824, in wie weit der Schullehrer mit dem erhaltenen Lande Steuern übernehmen muß.

Da in dem Schleſiſchen Schulreglement für die niederen katholiſchen Schulen d. d. Potsdam den 18. Mai 1801, durch deſſen §. 12 beſtimmt worden iſt, daß den neu anzuſtellenden Schullehrern ein Gartenfleck von wenigſtens einem Scheffel Ausſaat gewährt werden ſoll, die darauf haftenden Grundſteuer aber ſtets vom Schullehrer hat übernommen werden müſſen: ſo wird nunmehr die unterm 31. Juli 1823 an die K. Gen.-Komm. erlaſſene Verfügung in Betreff des dem Schullehrer zu D. zuzutheilenden Landes dahin modificirt, daß wenn der Schullehrer nach §§. 101 und 102 der Gem.-Theil.-Ord. das neue Land titulo gratuito erhält, die Grundſteuer von ihm getragen werden muß; wenn er aber die Landausſtattung nur auf den Grund früherer nicht ſteuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letzteren bekommt, die Verpflichtung zur Zahlung der Grundſteuer bei der Gemeinde verbleibt, und iſt Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Kataſterweſen das dem Schullehrer zu überweiſende ſteuerpflichtige Land als ſolches im Kataſter aufzuführen, und nur dabei zu vermerken, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

8 R. d. K. Min. d. J. vom 12. Novbr. 1824, daß nur die Dorfsgemeinde, nicht aber die Gutsherrſchaft die Dotirung zu geben hat.

Die K. Gen.-Komm. kann in Beſcheidung auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. wegen des im Miniſterial-R. vom 17. Juli 1822 sub No. 4 enthaltenen Ausdrucks „Gemeinde" nur angewieſen werden, ſich ſtreng an die Worte des Geſetzes uud jener Verfügung zu halten, und daher die Gutsherrſchaft bei der Dotation der Schullehrer-Stellen, da jene zu den Dorfsgemeinden nicht gezählt werden kann, und namentlich auch in Beziehung auf die Unterhaltung der Schulen in den hierüber beſtimmenden Vorſchriften von derſelben unterſchieden wird,

cf. §. 33 und 36 Tit. 12, Thl. II. des A. L. R.

weder in dem einen noch in dem andern der von ihr bezeichneten Fälle zum Beitrage zu ziehen hat.

9. R. d. K. Min. d. Geiſtl. Ang. vom 25. Juni 1831, daß das ſonſtige Einkommen der Schulſtelle bei der Dotirung nicht zu berückſichtigen iſt.

Der Bericht der Königl. General-Kommiſſion vom 19. Januar d. J.

---

*) Abgeändert in dem nachſtehenden R. v. 10. Sept. 1824.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 11. §§. 570 und 573 bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maaßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werthe verlieren würden, oder welche in einer

---

ist von dem K. Min. des Innern für Handel und Gewerbe zur weitern Verfügung an das unterzeichnete Ministerium abgegeben worden.

Da der §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. vom Jahre 1821 die daselbst bestimmte Land-Dotation der Schullehrerstellen, so weit sie mit dem festgesetzten Maaße von Landbesitz nicht bereits versehen sind, ohne Rücksicht auf die sonstige Höhe des Einkommens der Stelle verordnet; so kann dabei auf das letztere eine dem Gesetze zuwider laufende Rücksicht nicht genommen und es muß vielmehr bei allen Separationsfällen in den mit einer Schule besetzten Dörfern auf die Gewährung der Land-Dotation, oder bei besonderen, der Natural-Anweisung entgegen stehenden Lokal-Verhältnissen auf eine angemessene Abfindung allerdings gehalten werden, zumal auch denjenigen in der Regel für sich selbst ebenfalls wohlhabenderen Gemeinden, deren Schullehrerstellen mit einem sonstigen verhältnißmäßig guten Einkommen dotirt sind, die Aufbringung jener geringen Verbesserung immer nicht zu einem Drucke gereichen kann.

Was die Repartition derselben in solchen Fällen betrifft, wo diese sich nicht durch Natural-Ausweisung des Landes von dem zur Theilung kommenden Territorio von selbst beseitigt, so scheint es hier das Richtigste, die Abfindung den gesammten Wirthen des Dorfes, zunächst nach Verhältniß ihres Antheils an der Separations-Masse, wo aber, wegen nur theilweiser Konkurrenz an derselben, auch hiernach nicht gegangen werden kann, nach Verhältniß der sonstigen Gemeinde-Beiträge zur Schul-Unterhaltung aufzulegen; wiewohl übrigens das Min. über diesen Punkt, als zur Wahrnehmung des Interesse der Schulen an sich selbst nicht weiter gehörig, eine maaßgebende Entscheidung überall nicht ertheilen, sondern diese nur dem rechtlichen Befunde der K. Gen.-Komm. selbst, mit Vorbehalt der eventuell dagegen verordneten Rechtsmittel, anheim geben kann.

10. R. d. K. Min. d. J. vom 29. April 1837, enthaltend eine nähere Bestimmung über die Anwendbarkeit des §. 101.

Es sind neuerdings Fälle vorgekommen, in denen die Vertreter von Landschullehrer-Stellen die §. 101 der Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmte Dotation auch bei Gelegenheit solcher Auseinandersetzungen gefordert haben, die sich auf die Abfindung eines Servituts-Berechtigten durch Kapital oder Rente beschränkten, und demgemäß weder einen Landumtausch noch überhaupt eine Veränderung des bisherigen Besitzstandes innerhalb der Feldmark zur Folge hatten.

Weiterungen, welche aus dergleichen Anträgen entstanden sind, veranlassen das unterzeichnete Ministerium, die K. Gen.-Komm. auf das Unzulässige solcher Ansprüche aufmerksam zu machen. Der angeführte §. 101 der Gem.-Theil.-Ord. und diejenigen Bestimmungen, auf welchen derselbe beruht (§. 44 des Landes-Kultur-E. und die Allerh. Kab.-Ord. vom 5. Novbr. 1812) gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die Besitzverhältnisse der Feldmarks-Interessenten ganz oder theilweise eine Veränderung erleiden und sich dadurch in sofern eine angemessene Gelegenheit darbietet, die Landschullehrer durch Ueberweisung einer Land-Dotation in ihrer Einnahme zu verbessern, als hierzu entweder gemeinschaftlich genutzte Flächen verwendet, oder den einzelnen Interessenten kleine verhältnißmäßige Abzüge gemacht werden können, welche ihnen unter den obwaltenden Umständen wenig oder gar nicht fühlbar sind, — auch durch die Vortheile der Separation wieder ausgeglichen werden. — Wollte man weiter gehen und bei einer jeden durch Kapital oder Rente bewirkten Ablösung einer Servitut, die Dotation gewähren, so würde, sofern nicht eine nur in sehr seltenen Fällen zweckmäßige und nur ausnahmsweise zulässige Getreide- oder Geldrente substituirt würde, in den meisten Fällen der wohlthätige Zweck des Verfahrens entweder ganz unerreicht bleiben,

Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

8) Von Forsttheilungen.

§. 108. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Aecker oder Wiese benutzt werden können. *)

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigenthümer nicht nach Quoten bestimmt und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers dnrch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen. **)

---

oder der Vortheil durch die anderweiten Nachtheile absorbirt werden, namentlich dadurch, daß um die, nur gelegentlich zu fordernde Dotation eine besondere Vertheilung der sämmtlichen betheiligten Grundstücke und mithin ein ganz neues, in den meisten Fällen sehr weitläufiges und kostspieliges Verfahren nöthig machen, welches überall nicht in dem Sinn des Gesetzes gelegen hat.

Die Königl. Gen.-Com. wird daher veranlaßt, ihre Spezial-Commissarien demgemäß mit weiterer Instruktion zu versehen und Ihrerseits auf die Aufrechthaltung des vorstehend entwickelten Grundsatzes zu halten.

11) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Dotirung der Schule ist nicht Appellation, sondern Rekurs zulässig. S. Zusatz zum §. 45 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

***) Vergl. die Ergänzungen zum §. 17 dieses Ges.**

****) Wird für die Holzausgleichung eine Geldentschädigung gegeben, so können dabei die Vorschriften im §. 150 u. folg. dieses Gesetzes nicht zur Anwendung kommen, sondern es bleibt der Gen.-Com. überlassen, solchen Neben-Verträgen nach §. 37 der Verordnung v. 30. Juni 1834 die Bestätigung zu versagen.**

Resc. d. Königl. Min. d. J. f. G. an die Königl. Gen.-Com. zu Soldin v. 22. Nov. 1835 und Circ.-Resc. des Königl. Min. d. In. f. G. vom 4. Juni 1837.

a. Der Königl. Gen.-Com. wird auf die Anfrage vom 18. Septbr. d. J. die Holz-Ausgleichungsgelder bei Gemeinheits-Theilungen betreffend, zu erkennen gegeben; daß die Vorschriften §. 150 ff. der Gem.-Theil.-Ord. weder die auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm nach §. 113 a. a. O. wegzunehmende Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können.

Denn die bestehenden Vorschriften enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der ersten Art irgend eine Konkurrenz ein-

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechttgkeiten, kann auch der Berechtigte unter den §§. 86 und 94 bemerkten Einschränkungen verlangen.

---

geräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, so sind bei den obengedachten Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtigt, keinesweges aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden.

Nur in dem Falle, wenn der Besitzer devastirt, können die Gläubiger nach §. 441 Tit. 20 Th. I des A. L. R. Einspruch machen.

Von dergleichen Devastationen kann aber bei einer Abholzung, welche nach den im §. 113 der Gem.-Theil.-Ord. aufgestellten Grundsätzen geschieht, überall die Rede nicht seyn, und jedenfalls genügt es an den, zur Sicherstellung der Gläubiger, in den allegirten Vorschriften des Allg. Landrechts ihnen ertheilten Befugnissen. Berlin den 4. Juni 1837.

b. Es ist von einer Gen.-Com. darüber Anfrage gemacht:

ob die Vorschriften §. 150 ff. der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 auf die Dispositionen, die der Eigenthümer über die Vergütung trifft, welche ihm nach §. 113 für den Ueberfluß an Holz, den er mit dem Forstboden abtritt, zu Theil werden muß; sei es, daß er solche durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre, oder durch Bezahlung erhält; nicht minder auf den Fall, wenn der Eigenthümer das Holz von dem abzutretenden Boden vorweg abtreibt, zur Anwendung zu bringen und deshalb besondere Bekanntmachungen an die Realgläubiger zu erlassen sind.

Die Königl. Gen.-Com. wird von der hierauf ergangenen Entscheidung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß nämlich die gedachten Vorschriften weder auf die Dispositionen, welche der Eigenthümer über das von ihm weggenommene oder ihm gelieferte, oder von ihm wegzunehmende oder ihm noch zu liefernde Holz trifft, noch auf die Geldentschädigung, welche er dafür erhält, daß er dasselbe dem künftigen Eigenthümer überläßt, angewendet werden können. Denn sie enthalten durchaus keine Bestimmungen, wonach den Gläubigern in Fällen der Art, wenn der eine Theil, für den Ueberschuß an Holz durch Anweisung auf die Abholzung eines dem andern Theil zugehörigen Holzdistrikts, oder durch Lieferung einer angemessenen Quantität Holz entschädigt wird, irgend eine Konkurrenz eingeräumt ist. Was aber die Fälle der andern Art anlangt, wenn nämlich der Eigenthümer für den Holz-Ueberschuß eine Geldentschädigung erhält, oder das Holz von dem abzutretenden Boden selbst wegnimmt; so sind bei jenen Vorschriften nur die Dispositionen über die Substanz des Gutes berücksichtiget, keineswegs aber können dieselben auf die dem Eigenthümer zuständigen Nutzungen, wozu der Holzeinschlag gehört, bezogen werden. Es bedarf daher in dergleichen Fällen der besonderen Bekanntmachungen an die Hypothekarien nicht.

Möchte der Forsteigenthümer bei Gelegenheit der Abfindung eines Servitutberechtigten oder sonst bei einer Gemeinheitstheilung in den Dispositionen über das stehende Holz so weit gehen, daß dieselbe für eine Devastation zu achten wäre, so finden die Gläubiger in den ihnen nach §. 441 Tit. 20 Th. I Al. L. R. zuständigen Befugnissen ihren Schutz. Von dergleichen Devastationen kann in den Fällen, wo die Auseinandersetzung ordnungsmäßig nach den Grundsätzen §§. 112 u. 113 bewirkt wird, überall nicht die Rede seyn. Geht aber der Forsteigenthümer bei der Verfügung wegen der Holzbestände willkührlich darüber hinaus, so muß es der Aufmerksamkeit der Gläubiger in diesem, wie in jedem andern Falle überlassen bleiben, jenen Schutz bei den Behörden in Anspruch zu nehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Königl. Gen.-Com. wegen solcher Neben-Verträge über Holzverkäufe von der Ihr nach §. 37 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zuständigen Befugniß, Gebrauch mache und unter bedenklichen Umständen die Bestätigung derselben von sich abweise. Dazu bietet sich insbesondere dann Veranlassung dar, wenn dergleichen Holzverkäufe in Berücksichtigung der Vermögenslage

§. 115. Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeits-Berechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen, einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit, ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh, bei voller oder Sprangmast gefristet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte, kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuer-Societät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehen Jahren gezahlten Feuer-Societätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträge derjenigen Feuer-Socität, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Betrag ½ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Rthlr., so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr, auf 5 Rthlr. jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120, auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtiget, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I Tit. 22 §. 226 und 227 sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit, durch Sachverständige zu ermitteln.

---

des Eigenthümers des Waldes von der Bedeutung sind, daß die Besorgniß einer Beeinträchtigung der Realgläubiger durch eine solche Verfügung desselben entsteht.

Die Königl. General-Commission hat in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Berlin den 4. Juni 1837.

(Kammeral-Zeitung 1837 S. 1108.)

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77 ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weide-Revieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.*)

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme, oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen stattfinden soll, bestimmt in Mangel einer Einigung die Auseinandersetzungsbehörde nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung, (§. 128 und 129) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten, kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge, Verjährung oder Judicate die Befugniß, die Forstcultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131 und ff. ausgemittelten Weide, muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der

---

*) Resc. d. Königl. Min. d. J. vom 9. April 1824 an d. Kgl. Gen.-Com. zu Stargard, betreffend eine nähere Erläuterung dieser Bestimmungen.

Die Bedenken, welche sich die Königl. Gen.-Com. nach Ihrem Berichte vom 18ten v. M. bezüglich auf die Angemessenheit der §§. 128 seq. der Gem.-Theil.-Ord. bestimmte Entschädigung macht, erledigen sich daraus von selbst, daß bei Gerechtigkeiten dieser Art nur der actuelle Bestand des vorhandenen Holzes einen Anhalt gewähren kann, um den Werth derselben zu arbitriren, indem nämlich mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit darüber zu bestimmen ist, was von diesen Holzbeständen, wenn sie nicht sogleich weggenommen werden, fernerhin aufkommen und erhalten werden dürfte.

Was aber die Auslegung des allegirten Gesetzes rücksichtlich der Frage anlangt:

ob die Entschädigung von 1 pro Cent ein für allemal oder als jährliche Rente zu entrichten ist?

so muß zwar die Cognition darüber in streitigen Fällen der Königl. Gen.-Com. und bezüglich auf die Ihr obliegende Wahrnehmung der Rechte des Fiscus derselben überlassen bleiben, sich deshalb Instruktion von dem Königl. Fin.-Min. zu erbitten. Es ist aber nicht abzusehen, wie Sie auf die letztere Meinung hat kommen können, da hier von Rente gar nicht die Rede, sondern mit unzweideutigen Worten bestimmt ist:

daß das Recht durch Erlegung von 1 pro Cent des Werths der actuell vorhandenen Holzbestände abgelöset werde.

nach den Grundsätzen der Forstcultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133) anzulegenden Holzschonungen und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mast-Schonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhieb-Berechtigte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Wald-Eigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133, wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhieb-Berechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Räden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weide-Berechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132 und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen, Streu zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizei-Gesetze hat benutzt werden können.

9) Wirkungen der Auseinandersetzungen.

§. 141. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, insofern ihr Besitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2) noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden.*)

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Edict vom 14. September 1811 und dessen Declaration verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtsame ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er auch durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hüthung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmaßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften ꝛc., muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse, die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideicommiß-Verbindungen und hypothekarischen Schulden, an die Stelle der abgetretenen.

*) Vergl. Zusatz 2 zum § 3 über die Ablösung der Gräserei-Berechtigungen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.*)

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des Allg. L. R. Th. I Tit. 20 §. 460 bis 465 Anwendung.**)

---

*) S. Zusätze zu den §§. 196 und 197 der Verordn. vom 20. Juni 1817, und oben zum §. 76 dieses Gesetzes.

**) 1) Resc. d. K. Min. des In. und des K. Just.-Min. vom 10. Novbr. 1831, betreffend die Maasregeln zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger bei Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen Kapitalzahlungen, welches seines besondern Interesse wegen abgedruckt worden ist.

Die von der Königl. Gen.-Com. verschiedentlich zur Sprache gebrachten Differenzen mit dem Königl. Oberlandes-Gerichte zu Cöslin, wegen der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Ansehung der Kapital-Zahlungen der bäuerlichen Wirthe, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger zu nehmenden Maaasregeln, haben die unterzeichneten Ministerien zur Kommunikation darüber veranlaßt, und in Folge der deshalb stattgefundenen Vereinigung wird Ihr zu erkennen gegeben:

daß nach der im §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen ertheilten Bestimmung, auch bei diesen Auseinandersetzungen die §§. 460 seq. Tit. 20 Th. I des Allg. L. R. ebenso allgemein, wie rücksichtlich der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte zur Anwendung kommen.

Denn wiewohl die Zurückweisung im §. 8 des erstgedachten Gesetzes auf den §. 11 a. a. O. blos auf diejenigen Fälle bezogen werden kann, rücksichtlich welcher eine öffentliche Bekanntmachung verordnet ist, so erscheint doch die andere Auslegungsart, daß in dieser Zurückweisung alle im §. 11 genannten Geschäfte, nämlich sowohl die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte, als Gegenstand der Disposition haben bezeichnet werden sollen, den Ausdrücken und der Absicht jener Vorschrift viel entsprechender. Denn die rücksichtlich der Lehns- und Fideikommiß- und anderer zur Sache zu ziehenden Interessenten zu erlassende öffentliche Bekanntmachung bietet nichts dar, was die Lage der interessirenden Gläubiger ändert. Aus der öffentlichen Bekanntmachung erhalten nämlich die eingetragenen Gläubiger kein Recht, ihre Zulassung zu der Verhandlung über die Auseinandersetzung zu fordern,

cf. §. 10 seq. und §. 148 der Gem.-Theil.-Ord., §. 114 des Ausführungs-Gesetzes.

Jene Bekanntmachung kann also auch rücksichtlich ihrer keine Wirkung äußern. Jedenfalls handelt es sich von der Auslegung einer zweifelhaften Bestimmung, welche in Ermangelung aller Motive zu einer Ausnahme nicht wohl passender als nach den unzweideutigen Bestimmungen für gleichartige Fälle gemacht werden kann, bei welcher es einerseits auf möglichste Sicherstellung des Interesse der Gläubiger, andererseits auf Beseitigung aller ferneren Weiterungen, wegen des unter den Partheien geschlossenen Hauptgeschäfts abgesehen ist. Die Beschränkung des §. 8 auf die Fälle öffentlicher Bekanntmachung würde, ganz im Widerspruche mit der eben gedachten Absicht des Gesetzes, die Rückkehr auf die Bestimmungen des §. 48 der Verordnung vom 20. Juni 1817 nöthig machen, und die General-Commissionen würden hiernach, ohne alle Konkurrenz der Hypothekarien, über die Art und Weise der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zu bestimmen haben.

Nach den oben entwickelten Grundsätzen wird nun in den zur Kontestation gediehenen Fällen folgendes Verfahren stattfinden müssen:

§. 151. Im Fall des §. 464 a. a. O. des Allg. L. R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

---

1) die General-Commission hat den hypothekarischen Gläubigern sowohl bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, als Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen, ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt ist, oder nicht, sogleich nach errichtetem Rezesse von dem auf Kapital-Abfindung des verschuldeten Gutes gerichteten Abkommen Nachricht zu geben, mit der Aufforderung, sich innerhalb der §. 463 Tit. 20 Th. I Allg. L. R. bestimmten Frist mit ihren Ansprüchen zu melden.

2) Machen sie der General-Commission keine Anzeige davon, daß sie von den ihnen nach §. 461 und ff. Tit 20 Th. I des Allg. L. R. zustehenden Rechten Gebrauch machen wollen, so geht ihr Recht auf die abgelöste Realität und resp. das Abfindungs-Capital verloren, und es wird auf den Grund eines von der General-Commission über die nicht erfolgte Meldung auszustellenden Attestes die abgelöste Realität im Hypothekenbuche abgeschrieben.

Dieses Präjudiz muß jedoch den Gläubigern bei der Benachrichtigung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

3) Um aber zu verhindern, daß in der Zwischenzeit von der erfolgten Bekanntmachung an die schon eingetragenen Gläubiger bis zur Erledigung ihres Anspruches an das Ablösungs-Objekt, durch neue Eintragungen fernere Weiterungen entstehen, so haben die General-Commissionen gleich nach Konfirmation des Rezesses die Hypotheken-Behörde von der erfolgten Ablösung, Separation ꝛc. zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß kein später eingetragener Gläubiger Einwendungen und Ansprüche in Bezug auf die stattgefundene Auseinandersetzung machen kann.

4) Melden sich aber die Gläubiger, und erklären sie, von den ihnen nach §. 461 und ff. l. c. zustehenden Rechten Gebrauch machen zu wollen, so kann die Abschreibung der durch Kapital abgelösten Realität zwar erfolgen, es muß aber die Eintragung der Abfindungs-Kapitalien, wenn deren Zahlung nicht sofort erfolgt, oder deren Verwendung zu den Art. 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816 gedachten Zwecken, nämlich zu den in Folge der Auseinandersetzung nöthig werdenden neuen Einrichtungen oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger nicht dargethan ist, auf dem Folio desjenigen Guts, von dessen Besitzer die Zahlung geleistet werden soll, sub Rubr. III geschehen, und dabei bemerkt werden: daß die Disposition über diese Kapitalien aus dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei, wie dies in einem ähnlichen Falle §. 149 der Gem.-Theil.-Ord. vorgeschrieben ist.

Eben so muß bei der Abschreibung auf dem Folio des berechtigten Guts vermerkt werden, daß die Abfindung durch Kapital geschehen sei, und daß die Kapitalien bis zum Nachweise der gesetzlichen Verwendung auf den verpflichteten Gütern eingetragen werden.

5) Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten bereits die Kapitals-Abfindung dem Dominio gezahlt haben sollten, und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter, die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen.

6) Weiset nun künftig der Gutsbesitzer die erfolgte gesetzliche Verwendung der Abfindungs-Kapitalien, resp. durch Atteste der Königl. General-Commission, oder von den ersten Hypothekarien quittirte und gelöschte

§. 152. In Rücksicht der Geld-Entschädigungen für den neuesten Düngungs-Zustand und für Verbesserungs-Arbeiten können Hypothekengläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.*)

*) S. Zus. zum Art. 55. der Decl. vom 29. Mai 1816 und §. 4. No. 1. der V. vom 20. Juni 1817.

Schuld-Dokumente nach, so kann dann die Löschung auf den Bauergütern erfolgen, und daß dies auf geführten Nachweis geschehen, auch Rubr. 1 des Hauptgutes, wo der Abschreibungs-Vermerk eingetragen wird, vermerkt werden.

7) Haben sich nur einige der Interessenten gemeldet, so werden auch nur die Rechte dieser bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf den Bauergütern zu vermerken sein.

8) Werden die Abfindungs-Kapitalien gerichtlich deponirt, so erfolgt die Abschreibung in allen Fällen ohne allen Vorbehalt, wie dies Art. 70 der Declaration ausdrücklich vorschreibt.

9) Entsteht unter den Interessenten über die Verwendung der Abfindungs-Kapitalien Streit, so hat die K. General-Commission diesen zu erörtern und zu entscheiden.

(v. K. Annal. Bd. 15. S. 749. Jahrb. Bd. 38, S. 294. Gräff. Bd. 4, S. 58.

2) Resc. d. Königl. Min. d. In. vom. 19. Novbr. 1832, betreffend das Verfahren bei Benachrichtigung der Realgläubiger.

Nachdem über das bei Benachrichtigung der Realgläubiger und bei der Korrespondenz mit den Hypotheken-Behörden, von den verschiedenen General-Commissionen bisher beobachtete Verfahren, die unter dem 11ten Mai d. J. erforderten Berichte eingegangen sind, wird hierdurch bestimmt, daß die an die Gläubiger zu erlassenden Bekanntmachungen, wie bisher schon bei den meisten General-Commissionen geschehen ist, durch die Special-Commissionen bewirkt werden sollen.

Um hierbei die Uebelstände zu vermeiden, welche durch die häufige Abwesenheit der Commissarien von ihrem Wohnorte hier und da entstehen können, ist die Aufforderung an die Gläubiger dahin zu richten, daß sie sich mit ihren Ansprüchen innerhalb der gesetzlichen Frist, entweder persönlich in bestimmt anzuberaumenden Terminen bei dem Commissario, oder außerdem schriftlich bei demselben oder auch bei der General-Commission zu melden haben. Auch die Correspondenz mit den Hypotheken-Behörden, ist in der Regel den Spezial-Commissionen zu überlassen, damit die Ausführung der Auseinandersetzungen den Bestimmungen und Zwecken der Verordnung vom 20. Juni 1817 gemäß, möglichst in einer und derselben Hand bleibe. Da jedoch Fälle vorkommen können, zu deren Erledigung es der Einwirkung der General-Commission bedarf, so bleibt derselben unbenommen, in einzelnen Fällen, diese Correspondenz unmittelbar zu übernehmen.

Bei Ablösungs-Verträgen, welche ohne Mitwirkung der Königl. General-Commissionen errichtet worden sind, hat sie die Benachrichtigung der Gläubiger und die nöthigen Anträge bei den Hypotheken-Behörden selbst zu machen.

3) Vergl. §. 10 der Verordn. v. 30. Juni 1834, wonach die General-Commissionen zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungs-Capitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben zu verwenden und anzulegen sind.

4) Resc. d. Königl. Just.-Min. v. 6. Januar 1831. Wenn ein hypothekarischer Gläubiger sein Kapital kündigen will, so kann dies auf jede in den Gesetzen zulässige Weise geschehen; jedoch muß der Nachweis hievon bei der Gen.-Com. geführt werden.

(Jahrb. Bd. 37, S. 76. Gräff. Bd. 6, S. 61.)

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehnsherr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld oder der Ablösung von Renten, insofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital zu Lehn oder Fideikommiß angelegt oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.*)

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten und können diese nur Sicherstellung des Kapitals oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153 und 154); er kann sich jedoch von der Vertretungsverbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148 Statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.**)

---

5) Resc. d. Königl. Min. d. J. vom 28. Octbr. 1830. Wenn die Gläubiger ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so kann auch eine öffentliche Bekanntmachung an dieselben geschehen.

Der Königl. Gen.-Com. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 31. Juli d. J. wegen Benachrichtigung der ihrem Aufenthalt nach unbekannten Hypothekengläubiger von den Kapital-Abfindungen bei den Dienst-Ablösungen ꝛc. in Betreff der ihnen hypothecirten Güter in Folge der deshalb mit dem Herrn Justiz-Minister getroffenen Vereinigung eröffnet, daß in solchem Falle nach Analogie des §. 403 im Anhange zur allgemeinen Gerichts-Ordnung, die öffentliche Bekanntmachung der vorseienden Ablösung die Stelle der speziellen Benachrichtigung vertreten muß, und dabei die nach §. 15 Tit. 7 Thl. I der allgemeinen Ger.-Ord. gesetzliche Frist von drei Monaten, innerhalb deren der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger sich melden muß, demselben zu bestimmen ist.

Es muß aber diese öffentliche Bekanntmachung nach §. 43 a. a. O. dreimal in den öffentlichen Blättern inserirt werden, wie denn auch den Gläubigern freisteht, sich nach Ablauf des dreimonatlichen Termins und bis zur wirklich im Hypothekenbuche erfolgten Abschreibung der abgelösten Pertinenzen zu melden und ihre Rechte zu verfolgen.

6) Auf Holzausgleichungsgelder sollen diese Vorschriften nicht Anwendung finden. Vergl. Zusatz zum §. 113.

7) Vergl. auch die Zusätze zum Art. 70 der Declaration vom 29. Mai 1816 und zum § 48 der Verordnung v. 20. Juni 1817.

8) Wegen der Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten, vergl. die Vorschriften in den §§. 58—60 der Verordn. v. 30. Juni 1834 und §§. 8 u. 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1835.

*) S. Zusätze zum Artikel 55 der Decl. v. 29. Mai 1816 und zum §. 4 Nro. 1 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

**) 1) Resc. d. K. Min. d. In. v. 8. August 1822, daß bei Landabtretung für Servitute eine Aenderung der Steuern nicht geschehen soll.

Der K. Gen.-Com. wird auf den Bericht vom 1. d. M. zu erkennen gegeben, daß Sie den §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni v. J. unrichtig anwendet, wenn Sie den Servitutberechtigten, die zu ihrer Abfindung nichts weiter als ein ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Stück Land erhalten, eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

Steuern zumuthet. In solchem Falle kommt nach ausdrücklicher Bestimmung der gedachten Vorschrift, da hier die ebendaselbst gedachten Ausnahme-Fälle nicht vorhanden sind, die im §. 148 ausgedrückte Regel zur Anwendung.

2) Resc. des K. Min. d. J. v. 11. Decbr. 1823, enthaltend die Vorschriften über Steuerumschreibungen bei Gemeinheits-Auseinandersetzungen und Ablösungen.

Nachdem über die von der K. Gen.-Com. in ihren Berichten vom 16. October v. J., 2. Januar und 15. October d. J. zur Sprache gebrachten Frage und Meinungs-Verschiedenheiten wegen der Steuer-Verhältnisse bei Ablösung von Servituten, mit dem K. Finanz-Ministerio communicirt worden, wird Ihr Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) wegen der Remonstrationen der dortigen Regierung gegen den im Reskripte vom 8. August v. J. bestimmten Grundsatz:

daß nehmlich bei der Abfindung von Servituts-Berechtigten durch Land, keine Veränderung in den bisherigen Steuer-Verhältnissen der berechtigten und verpflichteten Güter stattfindet, vielmehr auch hinsichtlich der Steuer-Belastung des Berechtigten, das abgetretene Land an Stelle der aufgehobenen Gerechtigkeit tritt, und hinsichtlich der Steuer-Belastung des Verpflichteten, das von der Servitut befreite Grundstück fernerhin alleinigen Gegenstand derjenigen Steuer ausmacht, welche vormals auf dem Ganzen mit der Servitut belasteten Eigenthume haftete.

Die im §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. mit Bezug auf die §. 148 a. a. O. getroffene Bestimmung, stellt den schon im Allg. L. R. Th. I Tit. 17 §§. 356 u. 357 enthaltenen Grundsatz als Regel auf, daß nehmlich die Entschädigungen, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich der auf den abgetretenen Grundstücken, oder abgelösten Berechtigungen haftenden öffentlichen Lasten an die Stelle der Letzteren treten. Nur rücksichtlich der Entschädigungen in Kapital oder Rente bestimmt der allegirte §. 148 die Ausnahme, daß in solchem Falle die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken bleiben, und hierauf bei Bestimmung jener Entschädigungsarten Rücksicht zu nehmen sei. Es ist bei dieser klaren und unzweideutigen Fassung des Gesetzes, wonach der Regel nach durch die Theilung in den bestehenden Steuer-Verhältnissen nichts verändert wird, vielmehr das Aequivalent für die bisherigen Theilnehmungsrechte an die Stelle der letzteren treten solle, gar nicht abzusehen, wie es die Regierung darnach nur zweifelhaft finden kann, daß der Servituts-Berechtigte auf die ihm zu seiner Abfindung angewiesenen Grundstücke nichts von der Steuer des belasteten Gutes zu übernehmen habe. Noch weniger ist abzusehen, wie dieselbe aus der Bestimmung wegen der Steuer-Uebertragung in dem Falle, wenn der Berechtigte zu seiner Abfindung Kapital oder Rente erhält, etwas für die Anwendung des nur für diesen Fall vorgeschriebenen Grundsatzes auf den Fall der Entschädigung in Grundstücken folgern kann, da jene Bestimmung unzweideutig als Ausnahme von der gerade auf diesen Fall anwendbaren Regel hingestellt ist.

Aus den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 kann auf keine Weise eine Einschränkung oder Aufhebung unzweideutiger Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. abgeleitet werden. Jene Bestimmungen kommen hierbei um so weniger in Betracht, als die Ausgleichung der gutsherrlichen Ansprüche bei bäuerlichen Regulirungen nach einem ganz anderen Plane, nehmlich nicht mittelst genauer Abwägung und spezieller Berechnung derjenigen Nutzungen, welche jeder Theil aus dem Bauerhofe bezogen hat, sondern per aversum geschieht, so nehmlich, daß der Hof cum onere et commodo, als ein zwischen dem Gutsherrn und den Bauern zu theilendes gemeinschaftliches Objekt behandelt wird, von welchen jeder (mit einigen praecipuis) partem quotam zu seiner Abfindung erhält, woraus denn auch von selbst folgt, daß

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter hat es bei den Vorschriften der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 116 und ff. sein Bewenden.

---

die gesammten auf dem Hofe und dessen Nutzungen haftenden Steuern nach gleichen Quoten zu vertheilen sind.

Was die Regierung von der Schlesischen Steuer-Verfassung sagt, daß sie nehmlich zu dem oben gedachten Grundsatz der Gem.-Theil.-Ord. nicht passe, ist ganz unrichtig. Die Steuer ist dort keinesweges auf das Areal allein gelegt, sondern nach den Nutzungen vertheilt. So müssen die Gutsherrn für die ihnen zuständigen Gefälle und Dienste besondere Steuern geben, und eben so ist der durch die Servituten unterhaltene Viehstand der Berechtigten besonders angeschlagen. Insbesondere aber bietet die gedachte Steuerverfassung keinen Grundsatz dar, welcher etwas der Regel der §§. 148 und 156 der Gem.-Theil.-Ord. Widersprechendes enthielte, vielmehr stimmt das Schlesische Gemeinheits-Theil.-Reglement vom 14. April 1777 §. 45 damit ganz überein. Auch ist nach jenem Grundsatze, wie die Gen.-Com. zu Gr.-Strehlitz in einem Berichte v. 2. Januar d. J. bemerkt, bisher immer verfahren worden, und die Regierung zu Liegnitz verfährt darnach noch bis auf den heutigen Tag.

2) Der unter Nro. 1 gedachte Grundsatz findet auch Anwendung, wenn Dienste nach Inhalt der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 mittelst Abtretung von Land abgelöst werden.

Was aber

3) den zweiten im §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. ausgedrückten Grundsatz anlangt, daß nehmlich in dem Falle, wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken haften bleiben sollen; so ist derselbe bei den vorgedachten Dienstablösungen, hinsichtlich der Abfindungen durch Kapital, zwar auch, nicht aber hinsichtlich der Abfindungen durch Rente in Anwendung zu bringen, vielmehr bleibt es auch in dem letzteren Falle bei dem allgemeinen Grundsatze, daß die Abfindungen für abgelöste Gerechtigkeiten auch hinsichtlich der Steuer-Belastungen an die Stelle der vormaligen Gerechtigkeiten treten.

Die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bestimmt nehmlich über die Art und Weise der Steuer-Ausgleichung nichts. Nun ist aber in den Fällen, wenn die Abfindung durch Land oder Rente erfolgt, kein Anlaß vorhanden, von den allgemeinen in den §§. 458 und 459 Tit. 20 Th. I des A. L. R. ausgedrückten Grundsätze abzugehen, und dies um so weniger, als es die Schlesische Steuerverfassung mit sich bringt, daß auch die gutsherrlichen Gefälle Gegenstand der Steuer-Belastung sind. Dagegen paßt der §. 461 sequ. a. a. O. auf die Steuern nicht, und man muß daher auf andere für gleichartige Fälle gegebenen Vorschriften, namentlich auf den §. 3 des Land-Kultur-Edikts vom 14. Septbr. 1811 und den §. 156 der Gem.-Thl.-O. zurückgehen, zu Folge welcher in solchem Falle das pflichtige Grundstück für die Steuer verhaftet bleibt. Uebrigens stellt sich wie oben schon angedeutet ist:

4) Die Auseinandersetzung rücksichtlich der Steuer-Belastung ganz anders, als in den vorhin bestimmten Fällen, wenn es sich von einer bäuerlichen Regulirung nach Inhalt des Edikts vom 14. September 1811 handelt, und werden der Königl. Gen.-Com. die hierüber unterm 15. Februar und 22. Mai 1821 an die Gen.-Com. zu Groß-Strehlitz erlassenen Verfügungen hierbei abschriftlich, auch was wegen eben dieses Gegenstandes heute an dieselbe erlassen worden, extraktweise zur Nachricht und Achtung mitgetheilt*)

---

*) Abgedruckt in den Zusätzen zum §. 13 des Regul.-Edikts vom 14. Septbr. 1811.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pacht-Verhältnisses Statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigungen auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei die Pacht zu kündigen.

---

3) Resc. d. K. Min. d. In. v. 10. September 1824 denselben Gegenstand betreffend.

Der Königl. Gen.-Com. wird auf die in Ihrem Berichte vom 28. Mai d. J. aufgestellten Fragen, in Beziehung auf die Vertheilung der Steuern bei den Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gemeinheits-Theilungen, Dienst-Ablösungen u. s. w. in Uebereinstimmung mit den Ihr bereits bekannt gemachten Grundsätzen, und im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister zu erkennen gegeben, daß in Betreff der bäuerlichen Regulirungen nach dem Gesetze vom 14. September 1811 in dem hier zu a. angezeigten Falle, wenn nämlich die gutsherrliche Entschädigung theils in Land, theils in Rente oder Capital gegeben wird, die Vertheilung der Dienst-Steuer, dem §. 12 gedachten Gesetzes gemäß, allerdings nach Verhältniß der Landtheilung erfolgen muß, dergestalt, daß die Gutsherrschaft, je nachdem sie statt der Land-Quote von 1/3 oder 1/2, nur 1/5 oder 1/6, das Uebrige aber in Rente oder Kapital erhält, auch nur resp. 2/3 oder 1/2 jener Steuer überkommt.

Zu b. daß auch bei Capital-Abfindungen die Dienst-Steuer bei Ermittelung des Rein-Ertrages vorweg abgezogen werden muß.

Zu c. daß in Betreff der Steuer für die Natural- und Geldleistungen, die in Ansehung der Dienst-Steuer geltenden Grundsätze in Anwendung zu bringen sind.

Zu d. daß die nachträgliche Ausmittelung der höhern oder geringern, als der Normal-Entschädigung gar keinen Einfluß auf die Steuer-Vertheilung hat, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

Zu II. B. in Betreff der Gemeinheits-Theilungen.

Zu a. daß der Grundbesitzer, welcher die Grundgerechtigkeit mit Capital oder Rente ablöst, nach dem im §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. unzweideutig ausgedrückten Grundsatze die auf jene Gerechtigkeit angeschlagene Steuer übernehmen muß.

Zu b. daß bei Compensation einer nicht steuerpflichtigen Berechtigung mit einer steuerpflichtigen keine Steuer-Uebertragung zulässig ist, da der steuerpflichtige Berechtigte seine Entschädigung für die aufgehobene Gerechtigkeit dadurch bezieht, daß er den Gegenstand derselben in seinen eigenen durch Compensation von der fremden Berechtigung befreiten Grundstücken erhält.

Zu III. B. in Betreff der Ablösungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821.

Zu a. daß darüber, wie es mit der Steuer für die Dienste gehalten werden soll, wenn die Entschädigung in Capital erfolgt, in dem Reskripte vom 11. December v. J. bereits entschieden worden, daß nämlich in solchem Falle die Steuer-Verpflichtung bei dem belasteten Grundstücke verbleibe.

In Ansehung der Ablösungen durch Geldrente, und deren weiteren Ablösung durch Capital kann die Uebertragung der Steuer auf das belastete Grundstück erst dann eintreten, wenn die Geldrente durch Capital abgelöst wird.

Zu a. daß bei Dienst-Ablösungen der Vorbehalt wegen der Hülfsdienste allerdings auf die Dienst-Steuer keinen Einfluß hat.

Zu C. daß die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Dienst-Steuer auch auf die Steuer von den gewöhnlichen Natural-Abgaben, als Zehnten ꝛc., unbedenklich Anwendung finden. Hiernach hat die ꝛc. Gen.-Com. überall zu verfahren, dabei jedoch soviel als möglich darauf zu sehen, daß bei allen aus den vorbemerkten Veranlassungen hervorgehenden Besitz-Veränderungen von Grundstücken die auf letzteren haftende Grundsteuer an den neuen Besitzer mit

§. 160. Wählt er Ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Guts-Inventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

übergehe, indem dies wesentlich zur Aufrechthaltung der Ordnung beim Kataster beiträgt.

Was Ihre Anfrage am Schlusse des vorliegenden Berichts anlangt:

ob nämlich der Schullehrer, wenn ihm bei einer Gemeinheits-Theilung, in Gemäßheit der §§. 101 und 102 der Gem.-Th.-Ord., Gartenland überwiesen wird, die auf diesem Lande haftende Grundsteuer übernehmen müsse?

so hat die ꝛc. Gen.-Com. zu unterscheiden, ob der Schullehrer dieses Land **titulo gratuito** erhält, oder ob er die Landausstattung nur auf den Grund früher nicht steuerpflichtiger Berechtigungen, und gegen Aufhebung der letztern bekommt.

Im ersteren Falle muß der Schullehrer die Grundsteuer übernehmen, im letzteren Falle hingegen verbleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer bei der Gemeinde, und ist Behufs Aufrechthaltung der Ordnung im Katasterwesen die Bestimmung dahin zu treffen, daß das dem Schullehrer zu überweisende steuerpflichtige Land, als solches im Kataster aufgeführt, und nur dabei vermerkt werde, daß die Gemeinde die darauf haftende Steuer zu entrichten habe.

4) Resc. d. K. Min. d. In. v. 6. April 1825, daß auch bei Ablösungen gegen Rente eine Steuervertheilung geschehen kann, wenn die Interessenten darüber einig sind.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat das unterzeichnete Ministerium von der Differenz zwischen der Königl. Commission und der Regierung zu Oppeln, wegen der Steuer-Vertheilung bei Ablösung der Robothdienste im Amte Rybnik, in Kenntniß gesetzt, und beide Ministerien haben sich darauf über die Grundsätze, nach welchen, wegen Ueberweisung der Steuern, in diesen und ähnlichen Fällen zu verfahren ist, dahin geeinigt, daß es den Interessenten wohl zu verstatten sei, sich bei Verwandlung der Naturalleistungen in Rente gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf jenen Naturalleistungen haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer übernehme.

Dies entspricht nämlich sowohl der Natur des Steuer-Verhältnisses, wonach dergleichen Steuern zuletzt doch in dem Grund und Boden, von welchem jene Renten zu entrichten sind ihre Quelle und Sicherheit finden, als den nach diesen Betrachtungen, wegen der Gemeinheits-Theilungen und Servitut-Ablösungen im §. 156 der Gem.-Th.-Ord. vom 7. Juni 1821 getroffenen Bestimmungen.

Wenn wegen der von Seiten der ꝛc. Gen.-Com. anzulegenden Vertheilung etwas Andres im Reskripte vom 11. December 1823 bestimmt ist: so muß es dabei zwar sein Bewenden behalten, wenn die Partheien sich auf jene anderweitige Steuer-Vertheilung nicht vereinigen, weil es in solchem Falle an gesetzlichen Gründen fehlt, ihnen jene Steuer-Vertheilung zuzumuthen. Dies schließt aber keineswegs aus, daß die fiscalische Behörde ein für allemal ihre Zustimmung zu dergleichen Vereinigungen geben kann, im Gegentheil ist dies nicht nur in der Consequenz der vorhin allegirten Vorschriften, sondern man muß in dem Falle, wenn der Verpflichtete die Rente in Capital ablösen will, auf eine solche Steuer-Regulirung doch immer zurückkommen, und es ist daher ein bloßes Intermisticum, wenn die Steuer noch von dem Rentberechtigten getragen wird.

5) Resc. d. K. Min. d. In. und des K. Fin.-Min. vom 18. März 1826 über die Steuer-Vertheilung bei Ablösung der Dreschgärtner-Dienste, und bei gemischten Entschädigungen.

Der Königl. Gen.-Com. wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 26. Ja-

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungs-Arbeiten zur Verwendung zu diesen Zwecken und

nuar d. J. in Betreff der Steuer-Vertheilung bei Dienstablösungen gegen baare Kapitals-Zahlungen zu erkennen gegeben, daß es

zu 1. in dem Falle der Ablösung der Dienste der Dreschgärtner gegen baare Capitals-Zahlung einer Umschreibung der Abgaben nicht bedarf, da die Ablösung hauptsächlich durch Kompensation der Leistungen bewirkt wird.

zu 2. Erledigt sich die Anfrage wegen Vertheilung der Steuer in dem Falle, wenn die Ablösung der Dienste der Dreschgärtner theils gegen Bezahlung eines kleinen Kapitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt, aus der Entscheidung zu 1.

zu 3. Kommt es in dem Falle, wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen neuen Einrichtungs-Kosten ein baares Kapital zahlen, bei dergleichen gemischten Ablösungs-Mitteln darauf an, ob dieselben principaliter in Land oder in Kapital bestehen. Nur in dem letzteren Falle haben die Ablösenden die Steuer auf ihre befreieten Grundstücke zu übernehmen.

6) Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Oppeln vom 15. August 1826, worin alle Grundsätze über die Steuervertheilungen zusammengestellt sind.

Da in Ansehung der Regulirung der Steuerverhältnisse bei Auseinandersetzungen nach den Agrar-Gesetzen eine wesentliche Verschiedenheit der Grundsätze insofern bedingt wird, inwiefern die Auseinandersetzungen entweder

1) nach dem Edikt v. 14. Septbr. 1811 und dessen Deklarationen, oder
2) nach der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821, oder
3) nach der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

erfolgen, so finden wir uns im Einverständniß mit der Königl. Gen.-Com. von Schlesien veranlaßt, die diesfälligen gesetzlichen Normen in nachstehender Uebersicht hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1) Bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. Septbr. 1811 wird

a. im Fall der Normal-Entschädigung durch Landabtretung sowohl die Grundsteuer wie die Dienststeuer und die Steuern von Natural- oder Geldabgaben überall nach dem Verhältniß der Landtheilung repartirt, so daß, wenn die Gutsherrschaft die Hälfte oder ein Drittel der bäuerlichen Ländereien als Entschädigung erhält, auch die Hälfte oder resp. ein Drittel der Grundsteuer auf dieselbe übergeht, und nach demselben Verhältniß auch die Dienststeuer uud die Steuern von Natural- und Geldabgaben vertheilt wird.

b. Wird diese Entschädigung in Rente oder Capital gegeben, so bleibt
   aa. die Grundsteuer unverändert bei dem Bauerhofe und geht davon auf die Gutsherrschaft nichts über;
   bb. die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben dagegen werden, dem Dominium ganz abgeschrieben und dem Bauergut ohne Veränderung des Divisors überwiesen; da in solchen Fällen diese Steuern bei Ermittelung des Rein-Ertrages des Bauerhofes vorweg abgerechnet werden.

c. Wenn die gutsherrliche Entschädigung theils in Rente oder Capital, theils in Land gegeben wird, wird die Steuervertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt, dergestalt, daß die Gutsherrschaft je nachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{3}$ nur $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ das übrige in Rente oder Capital erhält, auch nur resp. $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$ jener Steuer überkommt; woraus von selbst folgt, daß die andern $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Grundsteuer bei dem Bauerhofe verbleiben, auf welchem außerdem noch $\frac{2}{3}$ oder $\frac{5}{6}$ der Steuer von den Diensten und Natural- und Geld-Abgaben ohne Veränderung des Divisors übergehe.

Bei Anwendung der vorstehenden Grundsätze unter a. bis c. macht es keinen Unterschied, ob die Steuer von den Diensten, Natural- und

die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, insoweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten, von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungsplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten

---

Geld-Abgaben bisher nach dem Dominial- oder dem geistlichen Divisor d. h. ob mit 28⅓ oder mit 50 Prozent des Anschlags bezahlt worden ist.

d. Die nachträgliche Ausmittelung einer höhern oder geringern als der Normalentschädigung, hat gar keinen Einfluß auf die Steuervertheilung, da das, was hiernach einem oder dem andern Theile zu vergüten ist, durch Rente ausgeglichen wird.

2) Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem Edikt vom 7. Juni 1821.

a. Wird Land gegen Land abgetreten, so bleibt die Grundsteuer unverändert und findet eine Ab- und Zuschreibung nicht Statt.

b. Werden Grundstücke gegen Capital oder Rente abgetreten, so geht die Grundsteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.

c. Werden Grundstücke für aufgehobene Berechtigungen gegeben, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter Statt finden.

d. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, so bleibt ebenfalls das Steuerverhältniß unverändert, dergestalt, daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor von dem Besitzer des Grundstücks, welchem die abgelöste Berechtigung sonst zustand, entrichtet wird, wogegen aber derselbe die auf dem abgetretenem Lande haftende Grund-Steuer nicht übernimmt.

e. Wenn steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöst werden, so geht die Steuer auf das Grundstück über, welches bisher mit der abgelösten Berechtigung belastet war.

f. Werden Berechtigungen mit Berechtigungen compensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.

g. Bei Compensationen einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet gleichmäßig keine Uebertragung Statt.

3) Bei Ablösungen der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken nach der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

a. Wird die Entschädigung in Land gegeben, so bleibt das Steuerverhältniß überall unverändert, und es findet daher weder in Ansehung der Grund- und Dienststeuer, noch der Steuer von den Natural- und Geldabgaben eine Uebertragung Statt, so wenig wie

b. im Fall der Entschädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienste und Natnralleistungen tritt.

Dieser Fall der Ablösung unterscheidet sich daher in Beziehung auf das Steuerverhältniß wesentlich von der Festsetzung ad 2 c., wenn die Ablösung durch Rente nach der Gem.-Th.-Ord. eintritt.

Jedoch ist es den Interessenten bei Ablösung der Dienste und Natural- und Geld-Abgaben gegen Rente verstattet, sich gütlich darüber zu einigen, daß der Rentepflichtige die auf den Diensten und Natural- und Geldabgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer, nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Capital, sondern bald übernehme.

c. Erfolgt dagegen die Ablösung in Capital, so geht die auf den Diensten wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Dieser Grundsatz, oder die Nothwendigkeit einer hiernach erforderlichen Steuerumschreibung gilt auch für den Fall, wenn die ad 2 stipulirte Rente künftig abgelöst wird. Es muß daher alsdann, wenn eine Ablösung eintritt die Steuer-Ab- und Zuschreibung erfolgen.

d. Lösen Dreschgärtner, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, mit beiderseitiger Einwilligung die darauf haftenden Dienste gegen Kapitalzah-

Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.*)

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

*) Vergl. die Artikel 115 — 120 der Decl. vom 29. Mai 1816.

lungen ab, so bedarf es einer Umschreibung der Steuer nicht, da die Ablösung hauptsächlich durch Compensation der Leistunden bewirkt wird. Eben dasselbe gilt auch für den Fall, wenn mit beiderseitiger Einwilligung die Dienste solcher Dreschgärtner theils gegen Bezahlung eines kleinen Capitals, theils durch Uebernahme einer jährlichen Rente erfolgt.

e. Wenn die Entschädigung für die Ablösung der Dienste der Bauern in Land geleistet wird, die Reluenten aber dem Dominio Behufs der nöthigen Vermehrung des Inventarii oder zur Bestreitung der sonstigen nöthigen Einrichtungskosten ein baares Capital bezahlen, so kommt es bei dergleichen gemischten Ablösungsmitteln darauf an, ob dieselben principaliter in Land oder Capital bestehen. Nur in dem letzteren Falle haben die Ablösenden die Steuer von den Diensten auf ihre befreiten Grundstücke zu übernehmen, während dieselbe in dem ersten Falle bei dem Dominio verbleibt.

f. Werden bei Dienst-Ablösungen, nach §. 22 der Ablösungs-Ordnung Hülfsdienste vorbehalten, so hat ein solcher Vorbehalt auf die Dienststeuer keinen Einfluß.

g. Bei Ablösung des Natural-Zehntens durch Land oder Rente gelten ganz dieselben Grundsätze wie bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen.

Da es aber zur Vermeidung etwaiger Verdunkelungen nothwendig ist, daß auch in solchen Fällen, wo nach vorstehenden allgemeinen Vorschriften keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung erforderlich wird, die in Folge dergleichen Auseinandersetzungen eingetretenen Veränderungen wenigstens nachrichtlich in dem Steuerkataster vermerkt werden, so tragen wir den Königl. Landräthlichen Offizien hierdurch auf, uns zu diesem Zweck das ihnen von den K. Spez.-Commissionen zur Aufbewahrung zugefertigte Exemplar jedes ausgefertigten Rezesses über eine Gemeinheitstheilung, Auseinandersetzung, Dienst- oder Zinsablösung, in Gemäßheit der Gem.-Theil.- oder Dienstablösungsordnung von 1821 nach Ausführung der Sache selbst zu weiteren diesfälligen Veranlassung zu überreichen.

Dagegen hat die Königl. Gen.-Com. von Schlesien Ihrerseits sich bereit erklärt, uns die von den Königl. Landräthlichen Offizien auf Requisition der Special-Commissionen entworfenen Steuer-Repartitionen da, wo nach wie vor eine Steuerumschreibung geschehen muß, vor Bestätigung der Recesse jedesmal zur diesseitigen Prüfung und Vergleichung mit dem Original-Steuer-Cataster und den hier vorhandenen Grundakten unmittelbar mitzutheilen.

Sofern die für Aufhebung von Prästationen, in dem Fall ad 3. b stipulirte Rente künftig abgelöst wird, ist es Sache der Berechtigten diese Ablösung dem Landräthlichen Offizio zur Veranlassung der Steuer-Umschreibung gehörig anzuzeigen, welches alsdann solche unter Ueberreichung der Ablösungs-Akte bei uns in Antrag zu bringen hat, ohne daß den zu den aufgehobenen Diensten oder Naturalleistungen ursprünglich Verpflichteten, unbeschadet der gegenseitigen von der uns obliegenden Wahrnehmung des Steuer-Interesse unabhängigen Privat-Verhältnisse gegen die Uebernahme der darauf lastenden Steuer an sich ein Widerspruchsrecht zusteht.

In wiefern übrigens wegen der durch die Auseinandersetzungen nach den vorerwähnten herbeigeführten Veränderungen, ohne daß es vorschriftsmäßig deshalb einer Steuer-Umschreibung bedarf, die Grundsätze bei den sich auf das Steuer-Cataster gründenden Remissionsberechnungen oder Ausschreibungen für die Zukunft ebenfalls eine Abänderung werden erleiden müssen, hängt

10. Von Einführung neuer Gemeinheiten.

§. 164. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt, (§. 2) können nur unter der Beschränkung des §. 27 und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

---

von den hierüber noch zu gewärtigenden höhern Bestimmungen ab, und werden deshalb für die Herren Landräthe und die Königl. Steuer-Aemter zu seiner Zeit die nöthigen Instruktionen anderweitig erfolgen.

Schlüßlich wird nur noch bemerkt, daß die vorstehend aufgestellten Normen auf das zeitherige vorschriftsmäßige Verfahren bei Dismembrationen und solchen Besitzveränderungen überhaupt die nicht in Folge der Eingangs erwähnten Agrargesetze entstanden sind, nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen.

7) R. d. Königl. Min. d. In. vom 9. März 1827, betreffend die gütlichen Einigungen der Interessenten über die Steuern.

Der Herr Finanz-Minister, mit welchem über die Beschwerde des Fürstl. L.schen Majoratsgerichtes wegen der Seitens der Königl. Gen.-Com. versagten Genehmigung des zwischen dem Dominio und den bäuerlichen Einsassen zu S. über die Steuervertheilung, getroffenen Abkommens kommunizirt worden, hat sich mit dem unterzeichneten Ministerio dahin einverstanden erklärt, daß in diesem Falle die in dem §. 9 des Rezesses vom 8. Mai v. J. stipulirte Steuer-Repartition zur Ausführung komme, da solche nach dem Zugeständnisse der Königl. Gen.-Com. im Berichte vom 21. November v. J. dem Steuer-Interesse eher günstig als nachtheilig erscheint. Demgemäß wird die Königl. Gen.-Com. zur Genehmigung des in Rede stehenden Abkommens autorisirt.

Zugleich wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen Vereinigungen in vielen Fällen ohne alle Beeinträchtigung des Steuer-Interesse Statt finden können. Um nun die gütliche Einigung der Interessenten nicht ohne Noth unwirksam zu machen, hat Sie in ähnlichen Fällen vor der Zurückweisung Behufs der Rücksprache mit dem Herrn Finanz-Minister Anzeige zu machen.

8) R. d. Königl. Min. d. In. vom 8. September 1833, daß die reservirten, der Universität zu Breslau überwiesenen Steuern, der vormals geistlichen Güter nicht umgeschrieben werden sollen.

Das unterzeichnete Ministerium ist mit der von der Königl. Gen.-Com. im Berichte vom 30. v. M. geäußerten Ansicht

in Betreff des bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen einzuschlagenden Verfahrens wegen der reservirten, der dortigen Universität überwiesenen Steuern der vormals geistlichen Güter

ganz einverstanden, und kommen also hier nicht die Vorschriften §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. wegen Vertheilung der öffentlichen Lasten, vielmehr die Bestimmungen §. 147 sequ. wegen Sicherstellung des Interesse der eingetragenen Gläubiger ꝛc. in Anwendung.

Wegen des Falles aber, wenn bei eigentlichen Dismembrationen d. i. den willkührlichen Veräußerungen einzelner Theile der mit jenen Renten belasteten Grundstücke, die Vertheilung derselben nach §. 29 der Ablösungs-Ordn. vom 7. Juni 1821 und der hierin bezogenen Bestimmung §. 2 littr. c β des Edikts vom 14. September 1811 in Antrag gebracht, oder Ihr die hierauf gerichteten Anträge zur Bestätigung eingereicht werden, ist das unterzeichnete Ministerium mit dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten noch in nähere Communication getreten, und bleibt die Bescheidung deshalb noch vorbehalten.

9) R. d. Königl. Min. d. In. vom 30. Juni 1834, wegen Benachrichtigung der Realberechtigten von den Ablösungen.

Der Königl. Gen.-Com. gereicht auf den Bericht vom 17. v. M. betreffend das Verfahren rücksichtlich der reservirten, der Universität zu Breslau überwiesenen Steuer der vormals geistlichen Güter

zum Bescheide, daß dem unterzeichneten Ministerio die Lücke in den bestehen-

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit anderen besonderen Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums abgelöset werden.

II. Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.

§. 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wenn die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §§. 235 und 236 ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gem.-Theil.-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gem.-Theil.-Behörde entschieden werden.

§. 171. Die untern den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingrün-

---

den Gesetzen wegen der Art und Weise, wie dem Interesse der nur zu stetigen Renten Berechtigten wegen der Capitalzahlungen bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. vorzusehen, keineswegs entgangen ist, vielmehr auf deren Ergänzung bereits angetragen ist, und eine deshalb, desgleichen wegen anderer Punkte zu erlassende Verordnung, die Sicherstellung der Rechte dritter Personen betreffend, dem Königl. Staatsrathe zur näheren Begutachtung vorliegt. Bis zur näheren Bestimmung darüber muß aber der allgemeine Grundsatz der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen festgehalten werden, daß die Entschädigung, die jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhält, rücksichtlich aller Lasten und Rechtsverhältnisse an die Stelle der dafür abgetretenen Gründstücke und Berechtigungen tritt. Hiernach erscheint der §. 159 der Gem.-Theil.-Ord. allerdings anwendbar auf Geld-Abgaben und Renten, und im §. 106 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 ist dies unzweideutig ausgedrückt.

Die Bedenken, welche die Königl. Gen.-Com. über den Begriff der in der letztgedachten Vorschrift benannten Real-Berechtigten macht, erledigen sich von selbst, theils aus der Allgemeinheit dieses Begriffs, der jede Klasse von Berechtigten, außer den Eigenthümern umfaßt, theils aus den Gegensätzen der zuvor genannten Klassen, Jedenfalls aber kommt diese Vorschrift, die für andere Landestheile gegeben ist, nur als Bestätigung des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes in Betracht, welcher die durchgreifende Regel enthält.

Hieraus erledigt sich die zu 1 Ihres Berichts aufgestellte Frage von selbst, da das Recht der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten auf das Surrogat der ihnen durch die Ablösung entzogenen Sicherheit nach den jetzt bestehenden Vorschriften davon, ob der ihnen sonst verbleibende Cautionswerth zureichend ist, oder nicht? keineswegs abhängig gemacht ist.

Zu 2 sind die General-Commissionen nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen von der Pflicht das Interesse entfernter Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen entbunden.

Es ist also die Sache der von diesen Ablösungen zu benachrichtigenden Realberechtigten, sich darüber zu erklären und die Entscheidung der General-Commission tritt nur ein, wenn die Interessenten sich nicht vereinigen können.

den bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.*)

§. 172. Dies gilt insbesondere:

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen- und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber:

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet, zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont, oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzet und gerodet;
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171 gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29, 30 und 31 Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten kann, außer der in dem A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 81 bemerkten Art auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die §. 175 gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigen-

---

*) Ueber die Kompetenz der General-Kommissionen bei dergleichen Geschäften s. §. 7. der V. vom 30. Juni 1834 und R. des K. Min. d. I. f. G. an die K. Reg. zu Erfurt vom 24. August 1837.

Der K. Regierung wird bei Remission der mittelst Berichts vom 10. v. M. eingereichten Vorverhandlungen, die Beschwerde des Gutsbesitzers N. in B. wegen des der Gemeinde gestatteten Einzelnhütens betreffend, Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Es handelt sich hier, wie aus der an die K. Regierung gerichteten Eingabe der Einwohner zu B. hervorgeht, um eine von diesen Einwohnern beantragte Abänderung bestehender Einrichtungen, hinsichtlich der Benutzung der den gemeinsamen Rechten des N. und der genannten Gemeinde unterworfenen Grundstücke. Dergleichen Gegenstände sind nach den Bestimmungen der §§. 171 u. f. der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 zu reguliren, gleichviel ob die bestehenden Einrichtungen auf rein privatrechtlichen Verhältnissen oder auf allgemeinen polizeilichen Anordnungen beruhen; und es haben über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchergestalt beantragten Veränderung nach Anweisung der §§. 178 und 179 l. c. in Verbindung mit §. 7 der V. vom 30. Juni 1834 die Auseinandersetzungs-Behörden mittelbar oder unmittelbar zu befinden. Die K. Regierung wird deshalb angewiesen, die Sache an die K. Gen.-Komm. zu Stendal als die kompetente Behörde zur weitern Veranlassung abzugeben, und die Betheiligten hiervon in Kenntniß zu setzen.

(Kam.-Zeit. 1838. S. 52.)

thümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gem.-Theil., daß sie nämlich Behufs einer ferneren Auseinanderseßung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinanderseßung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die §. 191 ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171 u. ff.). Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens, untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinanderseßungs-Behörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzuläßig zurückgewiesen ist.

2. Ausweisung des hutfreien Drittels.

§. 181. Die im E. vom 14. Septbr. 1811, wegen Beförderung der Landcultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien oder weniger der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zuläßig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, so muß das hutfreie Drittel allgemein d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177 bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behufe nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zuläßig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinanderseßung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Acker-Umtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem, bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinanderseßung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung stattgefunden hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheits-Theilungs-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit stattfindet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei ge-

wordenenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Heerden eingeschlossen, oder getödert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hutungsberechtigten nach §. 18 des Kultur-E. vom 14. Septbr. 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die §§. 175 und 176 dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73 gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theil derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen, so sind die Ortsbehörden (§. 178) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten. In allen anderen Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, uud von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem K. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt Friese.

Beilage

zu §. 17 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

Die von den General-Kommissionen auf den Erlaß des mitunterzeichneten Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 31. März 1830 erstatteten Berichte ergeben, daß von denselben bei den Gemeinheits-Theilungen nach Inhalt der Ordnung vom 7. Juni 1821 rücksichtlich der zum Gemeinde-Vermögen zu rechnenden Grundstücke nach sehr verschiedenen Grundsätzen verfahren ist.

Die unterzeichneten Ministerien behalten sich vor, die hierbei stattfindenden Bedenken durch eine authentische Deklaration zu erledigen; einstweilen aber hat sich die K. Gen.-Komm. nach folgenden Bestimmungen zu achten:

1) Bei den Städten, welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März v. J. verliehen ist, oder ferner verliehen wird, ist bereits durch den §. 118 derselben vorgesehen, daß es das Geschäft und die Obliegenheit der Regierungen ist, darauf zu halten, daß durch die Gemeinheits-Theilung nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen in Privat-Vermögen übergehe. Die Königl. General-Kommission hat sich bei den städtischen Gem.-Theilungen an dergleichen Orten nach der deshalb unterm 11. August v. J. an die Gen.-Komm. zu Soldin erlassenen, hier in Abschrift beigefügten Anweisung zu achten.

2) Wo jene Städte-Ordnung zur Zeit nicht Anwendung findet, ist es nach den Vorschriften der V. vom 20. Juni 1817 §. 17 die Obliegenheit der Gen.-Kommissionen, das Aufsichtsrecht, welches sonst den Regierungen über das städtische Gemeindewesen zuständig ist, wahrzunehmen.

In diesem Aufsichtsrechte ist die Sorge dafür, daß das Gemeindevermögen nicht dilapidirt werde, begründet.

Insbesondere weisen die Bestimmungen der Städteordnung vom Jahre 1808 §§. 1. 170. 171. 189. speziell darauf hin.

Bei der Wahrnehmung dieses Aufsichtsrechtes ist in Erwägung zu ziehen, daß bei dergleichen Separationen das Interesse der Einzelnen mit dem des Gemeinwesens, namentlich wegen des Bürgervermögens, in der Regel in Kollision tritt und dieses kollidirende Interesse, namentlich auch bei den Repräs-

sentanten (den Stadtverordneten) und den Vorstehern der Gemeinde, (den Magistraten) stattfindet.

Unter solchen Umständen können die Erklärungen der sonst zur Vertretung der Gemeinde-Rechte berufenen Repräsentanten und Vorsteher für genügend nicht angenommen werden, insofern es sich von den Ansprüchen handelt, welche die Bürger, sowohl Acker- und Hausbesitzer, als die nicht angesessenen Bürger, an die Gegenstände der aufzuhebenden Gemeinheiten machen; vielmehr hat

a. Die Königliche Gen.-Komm. von Amtswegen das Interesse der Korporation eben so wahrzunehmen, wie es den Regierungen in der revidirten Städteordnung zur Pflicht gemacht ist.

Die §§. 155 ff. 162 ff. der V. vom 20. Juni 1817 bestimmen das Verfahren, welches die Gen.-Komm. einzuschlagen hat, wenn die Interessenten unstatthafte Abreden mit einander treffen.

Zwar ist, der Regel nach, der Spezial-Kommissarius das Organ, dessen sich die K. Gen.-Komm., sowohl wegen der von Amtswegen wahrzunehmenden und zu entscheidenden, als wegen der unter den Partheien entstehenden Streitpunkte, zu Ihrer Information und zur Verhandlung mit den Partheien zu bedienen hat. Wie es derselben aber nach §. 44. a. a. O. überlassen ist, Sich in dem Falle, wenn die Stellvertreter der moralischen Personen in Erfüllung ihrer Pflichten nachlässig sind, mit der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station in Kommunikation zu setzen und so die zur Sache erforderlichen Aufklärungen zu beschaffen; so erscheint es in Fällen dieser Art zweckmäßig, daß die K. Gen.-Komm.

b. Sich mit den Regierungen, welche mit den Verfassungen der Gemeinden nach ihrer Stellung, besser bekannt sind, als es die Gen.-Komm. sein können, darüber vernehmen und

c. in den Fällen, wenn durch gütliche Vorstellungen Ihres Spezial-Kommissarius keine, dem Interesse des Gemeinwesens und den Rechten der moralischen Person, als solcher entsprechenden Abkommen zu vermitteln sind, einen Mandatar ex officio zur Wahrnehmung jenes Interesse bestelle, und Sich mit der Regierung, wegen dessen Auswahl und Instruktion, vereinige.

3) Rücksichtlich der Landgemeinden behält es bei der Regel sein Bewenden, wonach das Gemeindewesen derselben von der Gutsherrschaft beaufsichtigt wird cf. §. 34 ff. Tit. 7. Thl. 2 des Allg. L.-R.). Wo also der Gutsherrschaft eine solche Beaufsichtigung verfassungsmäßig zusteht, ist derselben zur Wahrnehmung des obgedachten Interesse von den betreffenden Gegenständen Kenntniß zu geben und in den Domainen-Aemtern liegt dieselbe den Domainen-Beamten ob. Wenn aber der Gutsherrschaft nach der Ortsverfassung die gedachte Beaufsichtigung nicht zusteht oder dieselbe selbst ein damit kollidirendes Interesse zur Sache hat, oder sich der gehörigen Wahrnehmung des Korporations-Interesse versagt, so ist es, wie in dem Falle zu 2 zu halten.

Anlangend nun die materiellen Grundsätze, welche bezüglich auf das Interesse der Gemeinden, als moralische Personen, zu beobachten sind, so versteht es sich zuvörderst von selbst

4) daß die Streitigkeiten darüber, ob die Gemeinde als solche, oder die Privat-Interessenten zu einem gegebenen Gegenstande und in welchem Umfange eine oder die anderen dazu berechtigt sind, wenn deshalb durch die Vermittelung der K. Gen.-Komm. eine gütliche Einigung nicht zu bewirken ist, in dem, wegen der streitigen Theilnehmungsrechte bei Gem.-Theilungen u. s. w. vorgeschriebenen Instanzenzuge ihre Erledigung finden müssen, und also auch dieselbe Ihre Entscheidung darüber selbstständig und nach eigenem Ermessen zu treffen hat.

Unbeschadet dieses Ihres Rechts hat die K. Gen.-Komm. aber als Aufsichtsbehörde folgende Grundsätze zu beachten, Ihre Vermittelung darauf zu richten und wenn solche ohne Erfolg bleibt, die zur Wahrnehmung des Gemeinde-Interesse bestellten Mandatarien zu deren Verfolgung anzuweisen, als

5) daß das unmittelbar für den Gemeinde-Haushalt bestimmte Vermögen nicht Gegenstand der Vertheilung unter die Mitglieder der Gemeinde und der Schutzverwandten sein kann, versteht sich von selbst. Auch kann es in der Behandlung dieses Theils des Gemeinde-Vermögens keinen Unterschied machen,

ob die Gemeinderechte, wie es z. B. in den Dörfern meist der Fall ist, von den angesessenen Wirthen oder sonst einzelnen Klassen der Gemeindegenossen ausgeübt werden.

6) Dagegen ist es dasjenige Vermögen, welches der Substanz nach der Gemeinde, dessen Nutzungen aber den Mitgliedern zustehen, bei welchem sich große Meinungs-Verschiedenheiten offenbart haben. Dieser Theil des Gemeindevermögens kann in besonderen Grundstücken (Gemeindeangern, Bürgerheiden u. s. w.) bestehen. Es können aber auch bloße Grundgerechtigkeiten, z. B. gewisse Holz- und Weidegerechtigkeiten der Bürger auf die für den Gemeinde-Haushalt bestimmten Grundstücke (z. B. in den Kämmereiheiden der Städte) den Gegenstand derselben ausmachen. In den meisten Fällen, insbesondere da, wo auf den Ackerländereien noch gemeinschaftliche Hütung besteht, vermischen sich die Weideberechtigungen der Ackerbesitzer mit den persönlichen der Gemeinde-Mitglieder, dergestalt, daß nach Art der wechselseitigen Grund-Gerechtigkeiten sowohl die Gemeindegründe im engeren Sinne, als die Ackerländereien von beiderlei Interessenten gemeinschaftlich behütet werden. Die Natur des Gemeinde-Vermögens, daß es nämlich dem Eigenthum nach, der Gemeinde gehört, die Nutzung aber den Mitgliedern oder gewissen Klassen zuständig ist, wird dadurch, daß dieses Vermögen blos in Grund-Gerechtigkeiten besteht, oder daß dasselbe Gegenstand gegenseitiger Grund-Gerechtigkeiten ist, nicht verändert.

7) Auch daraus folgt noch keine Veränderuug desselben, daß bloß gewisse Klassen der Einwohner, z. B. die Hausbesitzer, zur Nutzung dieses Gemeindevermögens berechtigt sind, vielmehr ist auch wegen der Nutzungen der mit Grund-Eigenthum versehener Theilnehmer als Regel anzunehmen, daß ihnen die ausschlüßliche oder vorzugsweise Nutzung desselben nur rücksichtlich ihres Verhältnisses als Mitglieder der Gemeinde zuständig ist. Ihre besonderen Theilnehmungs-Rechte im Gegensatze derjenigen der übrigen Einwohnerklassen, insbesondere der unangesessenen Bürger- und Schutzverwandten, erklären sich aus ihren, meist durch spezielle Orts-Verfassungen näher bestimmten Verpflichtungen zu vorzugsweiser Konkurrenz bei Aufbringung der Gemeindelasten, und beide, sowohl die Städte-Ordnung vom Jahre 1808 als die vom Jahre 1831 bestätigen den Grundsatz, daß der persönlichen Nutzungsrechte ungeachtet, welche den Bürgern an dem Gemeinde-Vermögen zustehen, das Eigenthum desselben der Gemeinde zuständig ist.

8) Rücksichtlich der Gemeinweiden steht bereits fest, daß die Hütungsrechte der Ackerbürger in den Städten der Regel nach, als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitze verbunden sind, angesehen werden müssen.

cf. §. 41 der Gem.-Theil.-Ord.

9) Rücksichtlich der Hausbesitzer in den Städten ist aber keine Ausnahme von der unter No. 7 bemerkten Regel gemacht. Die im §. 41 b. der Gem.-Theil.-Ord. getroffene Bestimmung enthält keineswegs eine Entscheidung darüber, daß ihr Theilnehmungsrecht gleich demjenigen der Ackerbürger als ein ihrem Grundbesitz anhängendes Recht, als eine Grundgerechtigkeit zu betrachten sei. Es wird darin, wie in der Bestimmung §. 41 c. nur das Verhältniß, nur der Maaßab, der auf die verschiedenen Klassen der Nutzungsberechtigten anzuschlagenden Antheile an dem Nutzungsgegenstande bestimmt, wie dies überhaupt der vorwaltende Gegenstand der im §. 41 getroffenen Bestimmungen ist. Prätendiren also die Hausbesitzer, daß die ihnen zuständigen Nutzungen als Gegenstand ihres Privat-Eigenthums, als besondere ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungsrechte behandelt werden sollen: so liegt ihnen ob, sich über den Rechtstitel dazu auszuweisen.

10) Insbesondere ist es augenfällig, daß den nicht angesessenen Einwohnern keine in ihr besonderes Eigenthum übergehende Abfindung aus der Gemeinweide zugestanden werden kann. Nirgends ist verordnet, daß ihr persönliches, augenscheinlich bloß für die Zeit, da sie Mitglieder und Schutzverwandte der Gemeinde sind, wirksames, auf andere nach ihnen kommende Mitglieder und Schutzverwandte der Gemeinde übergehendes Nutzunsrecht, in ein die letzteren ausschließendes Eigenthum verwandelt werden soll. In der wegen ihres Nutzungsrechtes gleichförmig, wie wegen der Hausbesitzer, getroffenen Bestimmung liegt zugleich die Bestätigung des unter No. 9 entwickelten Grundsatzes. Ueberhaupt

aber widerstreitet es allen Auslegungsregeln, den Bestimmungen der Gem.-Theilungs-Ordnung, welche die Art und Weise der Auseinandersetzung über bestehende Theilnehmungsrechte betrifft, über die Fälle hinaus, wo offenbar und unzweideutig zur Erledigung obwaltender Rechts-Ungewißheit über die Natur derselben bestimmt worden, eine Deutung zu geben, vermöge welcher der Rechtstitel, aus welchem die Interessenten besitzen, gänzlich verändert und Theilnehmern, welche bis dahin nur ein persönliches Nutzungsrecht hatten, statt dessen das Eigenthum an dem Gegenstande desselben eingeräumt und solches dem eigentlichen Rechts-Subjekte abgenommen werden soll. Wie in dem Falle, wenn ein Fideikommiß-Besitzer oder ein amtlicher Nießbraucher bei der Theilung konkurrirt, weder dem einen noch dem andern ein Eigenthum an den ihm aus der Gemeinschaft überwiesenen Grundstücken zu seinem Allodial- oder Privat-Eigenthum anheim fällt, die Abfindung vielmehr der Familie oder dem Amte zuständig ist, dem Nutznießer aber nur die Nutzung auf die Dauer seines Nießbrauchs verbleibt: so fallen die Abfindungen für ein Nutzungsrecht der Gemeindeglieder, als solcher, der Gemeinde anheim.

11) Da auch rücksichtlich der zum Bürger-Vermögen gehörigen Forsten den Ackerbesitzern keinesweges, wie wegen der Gemeinweiden, besondere ihrem Grundbesitze anhängende Theilnehmungs-Rechte eingeräumt sind: so findet hinsichtlich dieser Gattung von Bürger-Vermögen der unter No. 7. ausgedrückte Grundsatz auch auf sie Anwendung.

12) Was ferner die Gemeingründe der Dorfgemeinden anlangt: so werden nach der Bildungs-Geschichte der ländlichen Korporationen die Theilnehmungsrechte der Ackerwirthe der Regel nach als Zubehör ihrer Höfe, die der Häusler und Einlieger aber, als persönliche, ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitgliedern und Schutzverwandten der Gemeinde zuständigen Nutzungs-Rechte anzusehen sein. Zu bemerken ist hierbei nur noch, daß die Vorschrift §. 30. Tit. 7. Theil 2 des A. L. R. nicht entgegensteht, auch hier die Abfindung für den Antheil dieser Nutzungs-Berechtigten für die Gemeinde in der Gesammtheit in Anspruch zu nehmen, von derselben vielmehr alles das gilt, was zu No. 9 und 10 rücksichtlich der Hauseigenthümer und nicht angesessenen Bürger und Schutzverwandten der Städte bemerkt ist.

13) Diejenigen Abfindungen nun, welche der Gemeinde, als solcher, jedoch als Gegenstand der persönlichen Nutzung gewisser Klassen ihrer Mitglieder und Schutzverwandten zukommen, sind genau genommen kein Gegenstand der Theilung. Es kann jedoch mehrere Fälle geben, wo eine Einrichtung derjenigen Art, daß nämlich das Objekt nach der Zahl der Nutzungs-Berechtigten in mehrere Parzellen vertheilt und jedem aktuellen Nutzungsberechtigten für die Dauer seines Nutzungsrechts eine dieser Parzellen zur privativen Nutzung überlassen wird, sehr zweckmäßig ist.

Bei Angerweiden wird dies der Regel nach der Fall sein, und die Einrichtung, sowohl den Nutzungs-Berechtigten zur vortheilhafteren Benutzung, als überhaupt zur Verbesserung des Gegenstandes gereichen.

Nicht minder wird dadurch die successive Einziehung und vortheilhafte Veräußerung der Gemeingründe für Rechnung der Gemeindekasse sehr erleichtert werden. Von dergleichen Vertheilungen gilt die Bestimmung im §. 15 der Gem.-Theil.-Ord. Es ist nämlich durch einen Gemeindebeschluß darüber zu bestimmen, ob sie stattfinden sollen; es versteht sich jedoch von selbst und die Behörden haben das ihnen zuständige Aufsichtsrecht über das Gemeindevermögen dahin geltend zu machen, daß durch einen solchen Beschluß den einstweiligen Nutzungsberechtigten das Eigenthum dieser Parzellen keinesweges überwiesen werden kann.

Bei anderen Gegenständen aber, namentlich bei den Gemeindeforsten, würde eine solche Parzellirung zur Zerstörung und Verschleuderung des Gemeinde-Eigenthums gereichen und in so weit dies der Fall wäre, ist deren Untersagung wiederum in dem Aufsichtsrechte der Behörden begründet.

Berlin den 14. Juni 1832.

Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe. — Ministerium des Innern und der Polizei.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfragen im Ber. vom 26. April d. J. in Beziehung auf den §. 118 der revidirten Städte-Ordnung Folgendes eröffnet:

Zuvörderst ist die Konkurrenz der Städtebehörden bei Gemeinheits-Theilungen nur in so weit nöthig und zulässig als es sich dabei von Wahrnehmung derjenigen Gerechtsame handelt, welche den Stadtgemeinden als Korporation an dem Gegenstande der Auseinandersetzung zuständig sind. Aus dem ganzen Zusammenhange der oben gedachten mit den Vorschriften §§. 110 seq. ergiebt sich nämlich von selbst, daß dieselben nichts weiter als den Stadthaushalt und dessen Verwaltungs-Formen zum Gegenstande haben.

Auch fehlt es an aller Veranlassung, denselben einen andern Sinn unterzulegen, namentlich den, als ob den städtischen Korporationen eine Einmischung in die Auseinandersetzung der betheiligten Privat-Interessenten habe eingeräumt werden sollen, dergestalt, daß die Zulässigkeit derselben von ihrer Zustimmung abhängig sei. Eine solche Beschränkung des Privat-Eigenthums würde eben so unmotivirt, als die Städte-Ordnung die ungehörige Stelle für dergleichen Bestimmungen sein.

Die ꝛc. Gen.-Komm. hat aber der gedachten Vorschrift einen zu beschränkten Sinn untergelegt, wenn sie dieselbe blos anwendbar findet auf die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums an Gemeingründen und auf die freiwillige Aufhebung von Grundgerechtigkeiten der städtischen Korporation auf private Grundstücke, also auf den Antrag derselben; dagegen nicht anwendbar in den Fällen, welche die Aufhebung

a) der auf Privatgrundstücken städtischer Einwohner haftenden Gerechtsame der Korporation;
b) der auf fremden Grundstücken haftenden Berechtigung der Korporation betreffen; in so fern der Antrag auf deren Aufhebung von einer andern Person als der Stadtbehörde ausgeht; eben so wenig
c) auf die Aufhebung von Servituten, welche auf Gemeingründen einer Stadt als Berechtigungen städtischer Einwohner oder fremder Personen ruhen.

Der Irrthum, in welchen die ꝛc. Gen.-Komm. hierbei verfallen ist, hat darin seinen Grund, daß Sie Sich der Vorstellung hingegeben hat, als ob in der betreffenden Vorschrift davon und allein davon die Rede sei, daß es Behufs der Zulässigkeit der Theilung der Zustimmung der Stadtbehörden bedürfe. Der Natur der Sache nach hat jeder Interessent zur Sache auch die Befugniß, sich über die Zulässigkeit der Theilung zu erklären und in so fern ist also auch dieser Punkt Gegenstand der von den Stadtbehörden abzugebenden Erklärungen. Allein es ist jener Vorschrift ganz fremd, in den materiellen Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ord. eine Abänderung vorzunehmen.

Der bloßen Willkür der Stadtbehörden ist in jener Beziehung nichts anheim gegeben: sie haben darnach keine anderen und mehreren Rechte erhalten, als rücksichtlich des Widerspruchs gegen die angetragene Theilung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, je nach dem Gegenstande seines Theilnehmungsrechts, jedem Interessenten zur Sache zuständig ist.

Nach der Natur des Gesetzes, welche blos den Organismus der Stadtverwaltung betrifft, und nach dem speziellen Bezuge des §. 118 auf die im §. 110 angegebenen Gegenstände der Entwickelung handelt es sich blos davon, wiefern bei den Gemeinheits-Theilungen eine oder die andere Stadtbehörde allein, oder beide gemeinschaftlich, ob mit oder ohne Genehmigung der Staatsbehörden konkurriren. Es ist nun entschieden, daß in den benannten Fällen beide Stadtbehörden zur Erklärung aufzufordern sind, und überdies die Genehmigung der Regierung erforderlich ist.

Allerdings dringt sich aber die Frage auf, zu welchen Arten der Verhandlung einer das städtische Gemeinwesen angehenden Gem.-Theil. die spezielle Erklärung der beiden städtischen Behörden und resp. die Genehmigung der oberaufsehenden Staatsbehörde Behufs der Legalisation der von den Gen.-Kommissionen zu leitenden Verhandlungen erforderlich ist?

Aus der in dem §. 118 bereits getroffenen instruktiven Vorschrift ergiebt sich von selbst, daß der Regierung in allen Fällen, wo das Gemeinde-Vermögen durch die Gemeinheits-Theilung betroffen wird, Kenntniß davon gegeben werden muß, deren Einwirkung sich aber lediglich darauf beschränkt, daß jenes Vermögen dadurch nicht in Privatvermögen übergehe. Dies kann in den Fällen, auf welche

die ꝛc. Gen.-Komm. die Vorschriften des §. 118 nicht anwendbar findet, eben so wohl vorkommen, als bei den von den Stadtbehörden selbst in Antrag gebrachten Gemeinheits-Theilungen.

Insbesondere sind die Theilnehmungs-Rechte welche auf Gemeinweiden städtischer Fluren und den Stadtforsten von den Einwohnern der Stadt ausgeübt werden, in den meisten Fällen sehr gemischter Natur, so nämlich, daß ein Theil derselben wirklich Gegenstand des Privat-Eigenthums, ein anderer Theil aber und nicht selten der überwiegende, den Einwohnern nur in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Gemeinde zuständig ist, also zu demjenigen Vermögen gehört, auf welches sich das allegirte Gesetz ganz eigentlich bezieht. In den meisten Fällen ist die Sonderung und das Erkennen beider Kategorieen von Theilnehmungsrechten der städtischen Einwohner mit großer Schwierigkeit verbunden, und eben deshalb die besondere Aufmerksamkeit der aufsehenden Behörde gerade für diese Fälle vorzugsweise in Anspruch zu nehmen.

Es ist jeden Falls Sache der Gen.-Kommissionen, sowohl rücksichtlich der ihnen obliegenden Sorge dafür, daß die eigentlichen Interessenten zur Sache bei der Verhandlung zugezogen werden, als rücksichtlich der speziellen Bestimmung im §. 44 der V. vom 20. Juni 1817 resp. die Stadtbehörden zur Wahrnehmung ihrer hierbei versirenden Interessen aufzufordern, als der vorgesetzten Regierung in so fern es von den Stadtbehörden nicht selbst geschieht, davon Kenntniß zu geben, und sich der von ihr zu ertheilenden Genehmigung zu versichern.

Die Verhandlungen mit den Stadtgemeinen bei den Gem.-Theilungen können nach der Natur der Sache und der speziellen Bestimmungen in den §§. 75 und 79 der V. vom 20. Juni 1817 nicht anders als durch Bevollmächtigte geschehen und es kommt daher bezüglich auf das, was die ꝛc. Gen.-Komm. Behufs der Legalität ihrer Verhandlungen wahrzunehmen hat, nur darauf an, welche unmittelbare Erklärung und Beschlüsse der beiden Stadtbehörden beizubringen sind. Die nähere Bestimmung hierüber wird aus dem §. 114 Nro. 5 der Städteordnung zu entnehmen seyn. Der Bevollmächtigte wird sich also Behufs der Einlassung auf die Sache durch einen Beschluß beider Stadtbehörden auszuweisen haben. Eben so darüber, wenn im Verlauf der Sache Streitigkeiten entstehen, über seine Ermächtigung zu deren Verfolgung und zum Vergleiche über die streitig gewordenen Punkte. Alles übrige, was er zu seiner Information von den Stadtbehörden zu extrahiren hat, wird aber lediglich Sache seines besonderen Verhältnisses zu diesen Behörden seyn, und die ꝛc. General-Kommission von der ihm deshalb ertheilten Instruktion keine weitere Kenntniß zu nehmen haben, als soweit es nach der obigen Entwickelung auf die Sicherstellung des Gemeindevermögens gegen dessen Vertheilung unter die Privat-Interessenten ankommt.

Die Anfrage der ꝛc. General-Commission
zu 2 Ihres Berichts erledigt sich nach dem obigen von selbst. Insbesondere kann die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit die Genehmigung der oberaufsehenden Behörde beigebracht werden müsse, auf keine bestimmte Art des Geschäfts beschränkt werden; sie wird vielmehr in allen Fällen sogleich, als sich bei der Auseinandersetzung ein Interesse der Stadtgemeinen ergiebt, und in jedem Falle, wenn sich in der durch das Gesetz der oberaufsehenden Behörde bezeichneten Beziehung ein Konflikt zwischen dem Interesse des Gemeinwesens und den aktuellen Mitgliedern der Gemeinde ergiebt, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Gelegenheit dies zum Vorschein kommt, zu erfordern sein.

Zu 3. Wiewohl die Verordnung vom 20. Juni 1817 und das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, die Wahrnehmung des von den Staatsbehörden auszuübenden Aufsichtsrechts durch die Gen.-Commissionen verordnet: so bestimmt doch der §. 118 speziell über den nämlichen Gegenstand, und da hierin die Regierung als die Behörde, durch welche dasselbe wahrgenommen werden soll, ausdrücklich benannt ist, so muß diese, da wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist, als die neueste gesetzliche Bestimmung zur Anwendung kommen.

Schließlich wird die ꝛc. Gen.-Com. angewiesen, in allen Fällen, wo auf Theilung des §. 33 der revidirten Städteordnung bezeichneten Vermögens angetragen wird, die betreffende Regierung davon in Kenntniß zu setzen, damit diese beur-

theilen könne, ob nicht wirkliches Gemeindevermögen dabei in Frage komme, mithin der §. 118 der neuen Städte-Ordnung anwendbar sei.

Berlin, den 11. August 1831. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 886.)

VI. Ordnung

wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, vom 7. Juni 1821.

Mit Bezug auf den Artikel 2 der Declaration vom 29. Mai 1816 finden Wir Uns, nachdem Wir heute die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollzogen haben, veranlaßt, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Declaration bereits Anwendung finden, imgleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurth und das Amt Wandersleben, ferner für die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche, und Fürstlich Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, es gehalten werden soll, um auch in ihnen die Hindernisse zu heben, welche von dieser Seite noch der Landkultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegen stehen. Wir verordnen demnach für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht zustehen, haften, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, insofern die Stelle im Sinne der Declaration v. 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. eine Ackernahrung ist.*)

---

*) Zur Ermittelung der Provocationsfähigkeit kleiner bäuerlichen Stellenbesitzer, hat die Königl. Gen.-Com. zu Breslau auf Grund der Anweisung des Königl. Ministerii des Innern unterm 22. August 1837 die nachfolgende Instruktion an die Spezial-Kommissarien erlassen.

In Folge der Belehrungen, welche uns das Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, wegen der Zulässigkeit der Provokationen auf Ablösung der von den Besitzern geringer Stellen zu leistenden Dienste, hat zugehen lassen, werden die Special-Commissarien wegen der Punkte, worauf sie in solchen Fällen ihre Ermittelungen zu richten haben, in Folgendem mit näherer Instruktion versehen.

§. 1. Vorweg wird bemerkt, daß sich diese Instruktion nicht auf den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft, den Ujester Halt und den Creuzburger Kreis bezieht, da hier die Vorschriften der V. vom 18. Jul. 1827 zur Anwendung kommen. In den übrigen Theilen der Provinz, auf welche sich diese Instruktion allein bezieht, ist die Zulässigkeit der Provokation auf Dienstablösung nach §§. 1 und 2 der Ablös.-Ord. vom 7. Juli 1821 davon abhängig, ob die Stelle im Sinne der Decl. vom 29. Mai 1816 zur Klasse der Ackernahrungen gehört. Wiewohl nun in dem Art. 4 a. der ebenerwähnten Declaration der Begriff einer bäuerlichen Ackernahrung dahin angegeben ist, daß ihre Hauptbestimmung sei, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu

§. 2. Die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der Dienste statt, welche auf den in einigen

---

ernähren; so hat diese allgemeine Bezeichnung der Ackernahrungen im Art. 5 a. ihre nähere Bestimmung dahin erhalten, daß eine Stelle alsdann für eine Ackernahrung gehalten werden soll, wenn

a. von derselben dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden müssen, oder
b. zur Bewirthschaftung der Stelle bisher Zugvieh gehalten worden, oder
c. dazu doch Zugvieh erforderlich ist.

Hiernach und nach den deshalb der Gen.-Komm. zugegangenen Belehrungen, kommt es zur Feststellung der Frage:

„ob eine Stelle für eine Ackernahrung zu halten?"

blos darauf an, und die Verhandlungen sind lediglich darauf zu richten:

„ob eins oder das andere der unter a. b. c. bezeichneten Merkmale vorhanden ist;"

dagegen sind alle weitere Erörterungen darüber:

„ob der Besitzer als selbstständiger Wirth bestehen kann, ob namentlich die Stelle so viel Ertrag gewähre, daß der Besitzer mit seiner Familie davon leben könne,"

für irrelevant und entbehrlich zu achten.

§. 2. Das Merkmal Litt. a. ist an sich klar und bedarf keiner Erläuterung. In Beziehung auf das zweite Merkmal (b.) ist die Ermittelung darauf zu richten:

1) ob die zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlichen Arbeiten bisher gewöhnlich mit Benutzung thierischer Kräfte geschehen?
2) von welcher Gattung das hierzu benutzte Vieh war?
3) in welcher Zahl dasselbe gewöhnlich? und
4) ob es hauptsächlich zur Bestreitung der wirthschaftlichen Arbeiten der Stelle, oder zu welchem andern Behuf gehalten worden?
5) ob ferner das zur Bearbeitung der Stelle benutzte Vieh zu der in der Gegend üblichen Gespannhaltung gehört?

§. 3. Bezüglich auf das dritte Merkmal (c.) sind die Ermittelungen darauf zu richten:

1) ob nach dem Umfange und der Beschaffenheit der zu der Stelle gehörigen Ländereien, Zugvieh wirthschaftlich zweckmäßig und zwar, von welcher Art und welcher Stückzahl zu halten ist?
2) ob die nach 1. ermittelte Art der Anspannung zu der in der Gegend gewöhnlich vorkommenden gehört? oder welches daselbst sonst das kleinste Maaß üblicher Gespannhaltung ist?
3) ob eine solche Anspannung (1 und 2) mit den Futtermitteln der Stelle, neben dem zum Haushalte gehörigen Nutzvieh, nach ortsüblicher Bewirthschaftungsweise, das ganze Jahr durch oder doch während der Haupt-Arbeitsperioden gehörig ernährt werden kann?

Bei dem zu 1. den K. Special-Kommissarien anheim gegebenen, durch Angabe der zur Stelle gehörigen Realitäten näher zu rechtfertigenden Ermessen, würde es aber eben so fehlerhaft sein, den Fall, daß zur Bewirthschaftung der Stelle Zugvieh erforderlich sei, alsdann anzunehmen, wenn

a. die zugehörigen Ländereien nicht mehr mit Handarbeit allein bewirthschaftet werden können,

als anzunehmen,

b. daß eine gewisse Anspannung bei der Bewirthschaftung der Stelle das ganze Jahr hindurch angestrengte Beschäftigung müsse finden können.

Der Besitzer kann sich in dem ersteren Falle auf mannigfaltige Weise helfen, ohne daß er eben nöthig hätte, Zugvieh zu halten, was ihm für den größten Theil des Jahres zur Last gereichen würde, und es kann ja nach der Ortsgelegenheit wiederum wirthschaftlich ganz zweckmäßig sein, daß er Zugvieh halte, ohne daß er dessen volle Kraftanstrengung für das ganze Jahr zur Bewirthschaftung seiner Stelle bedürfte.

Zu 2. können in den Gegenden, wo es bei kleinen Ackernahrungen ge-

Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen*) haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Auf-

---

wöhnlich ist, Kühe als Zugvieh zu gebrauchen, solche bei der Gespannhaltung in Betracht gezogen werden.

Zu 3. sind zum Haushalt der Familie des Besitzers $1\frac{1}{2}$ Stück Großvieh anzunehmen und danach ist zu ermessen, ob die Futtermittel ausreichen, dem außerdem erforderlichen Zugvieh hinreichende Nahrung während der Arbeits-Perioden vom 1. April bis letzten September zu gewähren. Nur von denjenigen Grundstücken sind die Futtermittel in Betracht zu ziehen, welche dem Berechtigten für die Dienstpflichten verhaftet sind. Die Hebe und Mandel, wo solche die Dreschgärtner beziehen, wird bei Veranschlagung der Futtermittel der Stelle berücksichtigt, und eben so auch die Weide- und Gräsereiberechtigungen oder die dafür gegebenen Landentschädigungen.

*) R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 15. August 1835, daß auch die Handdienste der Dreschgärtner, deren Stellen zu den Ackernahrungen gehören, auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind:

Die §§. 1 und 2 der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 enthalten die Bestimmungen, daß Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen haften, die ihren Besitzern eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zustehen, (auf Provokation der Berechtigten oder Verpflichteten) aufgehoben werden sollen, in so fern diese Stellen im Sinne der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. u. Art. 5. B. a. Ackernahrungen sind, daß aber die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. O.) haftenden Handdienste nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können. — In Beziehung auf die letztgedachte Bestimmung enthält nun der §. 2 weiter, daß dieses insonderheit in Rücksicht derjenigen Dienste stattfinde, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtner-Stellen haften. Es war nun die Frage: ob diese Bestimmung so zu verstehen ist, daß Handdienste, welche auf Dreschgärtner-Stellen haften, auch dann, wenn diese Stellen zur Klasse der Ackernahrungen gehören, nicht anders, als mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden können;

oder

ob die zuvor erwähnten allgemeinen Grundsätze von der Zulässigkeit der Ablösung, je nachdem die Stellen nach Art. 4 und 5 der Decl. vom 29. Mai 1816 Ackernahrungen oder Familienstellen sind, auch von den Dreschgärtnerstellen zu verstehen, die auf denselben haftenden Dienste also, wenn jene zur Klasse der Ackernahrungen gehören, ebenfalls auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten ablöslich sind?

Das unterzeichnete Ministerium hatte früher sowohl in einigen Spezial-Fällen, als in der an die K. Gen.-Komm. erlassenen Verfügung v. 5. April 1823 den Grundsatz für die erste Alternative entschieden.

Auf Grund der abschriftlich beigefügten Denkschrift vom 27. Oktober v. J. hat aber das K. Staats-Ministerium im Einverständnisse mit dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten den entgegengesetzten Grundsatz, nämlich angenommen:

daß die im §. 2. der Ablöf.-Ord. ausgedrückte Beschränkung der Dienst-Ablösung nur von solchen Dreschgärtner-Stellen zu verstehen ist, welche nach den Bestimmungen der Decl. vom 29. Mai 1816 zur Klasse der Dienst-Familien-Etablissements gehören.

Se. Majestät dem Könige ist hierüber durch das K. Staats-Ministerium mittelst Ber. vom 26. Mai d. J. und von dem unterzeichneten Ministerio mittelst Ber. vom 10. Juni d. J. Vortrag gemacht worden, und Allerhöchstdieselben haben die von dem Staats-Ministerio bevorwortete Meinung mittelst der ebenfalls abschriftlich beiliegenden Allerhöchsten Kab.-Ord. vom 1. d. M. zu genehmigen geruht.

Die K. Gen.-Komm. hat sich hiernach für die Zukunft in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 15. August 1835.

Auf Ihren Ber. vom 10. v. M. gebe Ich Ihnen zu erkennen, daß es,

hebung solcher Dienste zu Stande gekommen: so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungsgeschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden.*)

§. 3. Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §§. 16. 17 und 49 des E. vom 14. Sept. 1811 und der Decl. vom 29. Mai 1816 Art. 38, vorbehaltene Hülfsdienste der jetzigen Ordnung**); der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4. Sind bei den, vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Ackernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von Zwölf Jahren seit Verkündung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5. Dagegen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen.***)

---

da Ich in Meiner Ordre vom 10. Juni d. J. Sie nur autorisirt habe, die Streitigkeiten wegen Ablösung der Handdienste der Dreschgärtner im Großherzogthum Posen in dem Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn zu suspendiren, in den übrigen Landestheilen bei der deutlichen Bestimmung des §. 1 der Ablös.-Ord. sein Bewenden haben muß, daß Ich also mit Ihrer, durch das Staatsministerium im Ber. v. 10. Juni d. J. bevorwortete Meinung, nach welcher auch Handdienste der Dreschgärtner, deren Stellen zu den Ackernahrungen gehören, auf einseitigen Antrag der Berechtigten oder Verpflichteten ablösbar sind, einverstanden bin. — Ich überlasse Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen, und ferner danach zu verfahren. Berlin den 1. August 1835.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 675.)

*) **1. R. d. K. Min. d. J. vom 19. August 1830, daß die K. Gen.-Komm. sich der Leitung des Geschäfts unterziehen muß, wenn beide Theile über die Ablösung einig sind.**

Da nach dem Ber. der K. Gen.-Komm. vom 10. d. M. das Dominium zu L. in die Ablösung der Dienste der dasigen Freigärtner S. S. und H. konsentirt, so kommt es auf die Begründung der Provokation an sich nicht an. Auch ist im §. 2 der Ablös. Ord. nicht vorgeschrieben, daß die Gesuche um Vermittelung und Leitung einer auf beiderseitiger Einwilligung beruhenden Ablösungen an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden sollen, vielmehr liegt es den Gen.-Kommissionen recht eigentlich ob, auch in solchen Fällen wirksam zu sein, und hat Sie daher dem Antrage der Supplikanten statt zu geben, auch diese davon zu benachrichtigen.

2. R. d. K. Min. d. J. vom 21. Oktober 1830, denselben Gegenstand betreffend:

Der K. Gen.-Komm. gereicht auf den Bericht vom 28. v. M., die Provokation der Freigärtner S. S. und H. zu L. auf Ablösung der auf ihren Stellen haftenden Handdienste betreffend, zum Bescheide, daß es bei der Ihr unterm 19. August. d. J. ertheilten Anweisung sein Bewenden behält, und Sie sowohl in diesem als in andern gleichartigen Fällen, Sich der Regulirung zu unterziehen hat, da nach §. 2 der Ablös.-Ord. wegen der Ablösungs-Verträge über Dienste von Familien-Etablissements das nämliche Verfahren, als wegen anderer Dienstablösungs-Geschäfte stattfinden soll. Entstehen dabei Streitigkeiten, rücksichtlich welcher die Kompetenz der K. Gen.-Komm. zweifelhaft werden könnte, so hat Sie deshalb in den vorkommenden Fällen speciell zu berichten, und weitern Bescheid zu gewärtigen.

**) S. Zusätze 1 und 3 zum §. 8 dieses Gesetzes.

***) **R. d. K. Min. der Geistl. Ang. und d. K. Min. d. J. v. 8. Jan. 1822, betr. die den Pfarreien zu leistenden Dienste:**

Der K. Reg. eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Ber. vom 31. Okt.

§. 6. Die Aufhebung der Dienste (§. 1, 3 und 4) findet nur auf den Antrag der Betheiligten statt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3 gedachten Einschränkung. *)

*) Wegen der Provokations-Fähigkeit der Regierungen s. den Zusatz zum §. 5 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

v. J., daß in der Bestimmung des §. 7 der Decl. vom 29. Mai 1816, Inhalts welcher das E. vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablöf.-Ord. vom 7. Juni v. J. nichts geändert ist. Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten besessen werden. Auch hinsichtlich dieser ist die Decl. vom 31. Mai 1816 zum §. 2. des E. vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29. der Ablöf.-Ord. werden nämlich die vorgedachten Vorschriften, von welchen die Decl. vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestättigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Decl. verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kategorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten. Die Bestimmungen jener Decl. beschränken sich aber blos auf die Ablösung und stehen also der in §. 26 ausgedrückten Verwandlung der Naturalleistungen ꝛc. ꝛc. in eine mit den Getreide-Preisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen.

2. R. d. K. Min. der Geistl. Ang. vom 3. Octbr. 1824, denselben Gegenstand betreffend:

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 4. v. M. die projectirte Ablösung der von dem Dominio und der Bauerschaft zu N. der dasigen Pfarrwiedmuth zu leistenden Spanndienste betreffend, zu erkennen gegeben, wie das Ministerium die Ansicht der K. Regierung, daß die Frohnden der Pfarrdotaten nicht für solche Dienste zu halten sind, welche aus dem Kirchenverhältniß entspringen, und hierunter nur die eigentlichen Mitglieder der Kirchgemeinde qua tales afficirende Parochial-Lasten verstanden werden können, keineswegs theilt. Denn theils ist zu erwägen, daß nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch der Ausdruck „Kirche" sehr weit umfassend ist, so wie auch selbst das Pfarrvermögen zum Eigenthum der Kirche im weitern Sinne des Worts gehört, theils aber geht aus den Berathungen des K. Staatsraths über die Dienstablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 unbestritten die Absicht des Gesetzgebers hervor, die Parochial-Verhältnisse unter den Kirchen-Verhältnissen zu subsumiren. Denn in dem Entwurf zu diesem Gesetz sind die Ausdrücke: „Communal- und Parochial-Verhältnisse" gebraucht gewesen und lediglich der bessern Fassung halber, die deutschen Ausdrücke „Gemeinde- oder Kirchen-Verhältnisse" gewählt worden. Die in dem vorliegenden Falle beabsichtigte Ablösung erscheint daher allerdings als eine Ausnahme von der im §. 5 jenes Gesetzes enthaltenen Bestimmung, worüber weder der Gen.-Komm., noch dem K. Min. des Innern die Cognition und Entscheidung überlassen werden kann. Derselbe Fall tritt z. B. auch bei den Bestimmungen der Allerh. V. vom 31. Mai 1816 (pag. 181 der Ges.-Samml.) ein.

3. R. d. K. Min. d. Geistl. Ang. und d. J. vom 12. Mai 1837 und vom 28. Februar 1838, betr. die Zulässigkeit der Umwandlung der Prästationen und Dienste an geistliche Institute in Rente:

Indem wir der Königl. Gen.-Komm. hierbei Abschrift des von der Regierung zu Frankfurt unter dem 17. November v. J. erstatteten Berichts, die zwischen ihr und der Königl. Gen.-Komm. obwaltende Meinungs-Verschiedenheit wegen der Ablösbarkeit der Renten und Abgaben an geistliche Institute betreffend, mittheilen, geben wir Derselben zu erkennen: daß zwar die Verwandlung der in Naturalien bestehenden, an Kirchen, Pfarreien und Schu-

§. 7. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesse erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste*) statt; es kann aber die Last der übrigen Verpflichteten dadurch nicht

*) Ueber gemessene und ungemessene Dienste vergl. die Ausführung des Herrn Justiz-Commissarius Silberschlag in der Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des preußischen Rechts von Simon und v. Strampff, 1 Bd, S. 296. Vergl. ferner Rechtssprüche der preußischen Gerichtshöfe von Simon und v. Strampff, 1 Bd. S. 55.

len zu entrichtenden Erbpachtzinsen in Geldabgaben, nicht aber die Kapital-Abfindung weder für dergleichen Gefälle noch der an ihrer Stelle oder ursprünglich bestimmten Geldrenten zulässig ist.

Dies ist in der Verordnung vom 31. Mai 1816 ausdrücklich bestimmt und dieses Special-Gesetz durch die Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 nicht aufgehoben.

Dagegen enthält die erstgedachte Verordnung keine Einschränkung rücksichtlich der Verwandlung der Natural- in Geld-Abgaben; dieserhalb kommt also die Ablöf.-Ord. unbeschränkt zur Anwendung. Berlin, den 12. Mai 1837.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Ber. vom 30. Decbr. v. J.:

„die Ablösung der, geistlichen Instituten zustehenden Dienste und sonstigen Leistungen betreffend,"

zu erkennen gegeben, wie es keinem Zweifel unterliegt, daß

1) die von Erbpächtern geistlicher Institute an diese zu leistenden Dienste gleich den Natural-Prästationen zwar in Rente verwandelt, letztere aber nur mit Genehmigung der Oberen und Vorsteher solcher Anstalten ausnahmsweise durch Kapital abgelöst werden können.

Wenn nämlich auch die Dienste, welche der Erbpächter dem Erbverpächter leisten muß, in der V. vom 31. Mai 1816 nicht ausdrücklich erwähnt werden, und nur uneigentlich Erbpachtzinsen genannt werden können, so haben sie doch in allen Beziehungen die Natur der Erbpachtzinsen, und es leidet um so weniger Bedenken, dasjenige, was in der V. vom 31. Mai 1816 über die Kapital-Ablösung der Erbpachtzinsen an geistliche Institute ꝛc. ꝛc. überhaupt vorgeschrieben ist, auch auf diese Leistungen anzuwenden, als der §. 2 des Kultur-E. vom 14. September 1811 auf welchen die gedachte V. sich bezieht, und welcher durch dieselbe modificirt worden, keineswegs blos von der Ablösung des Zinses im engeren Sinne, sondern auch von andern Leistungen handelt, deren vorgängige Verwandlung in einen Geldzins bei den Dispositionen des §. 2 sowohl, als der V. vom 31. Mai 1816 vorausgesetzt ist.

Hiernach können daher auch die Dienste der Erbpächter geistlicher ꝛc. ꝛc. Institute zwar in Geldrenten verwandelt, aber eben so wenig, wie die Renten für andere Natural-Abgaben ohne ausdrückliche Zustimmung der Oberen und Vorsteher mit Kapital abgelöst werden.

Eben so unzweifelhaft ist:

2) Die Anwendung der, hinsichtlich der Leistungen der Erbpächter aufgestellten Grundsätze auf die Leistungen, welche Eigenthümer an geistliche ꝛc. ꝛc. Institute zu entrichten haben, so weit dergleichen Leistungen nicht auf dem Kirchen oder Gemeine-Verhältniß beruhen, und daher nach §. 5 der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 gar keiner Ablösung, weder durch Verwandlung noch durch Abfindung unterworfen sind.

Im Wesentlichen treten dieselben Rücksichten, aus denen das Gesetz eine Ablösung erbpachtlicher Leistungen an geistliche Institute der Regel nach, für unzulässig erklärt, auch bei den auf eigenthümlichen Stellen haftenden Diensten und Prästationen ein, und da hinsichtlich der Ablösung der Leistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute überhaupt nach §. 29 der Ablöf.-Ord. v. 7. Juni 1821 die im §. 2 des Kultur-E. vom 14. September 1811 enthal-

erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig, den aufgelöseten Dienst durch eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8. Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des E. vom 14. September 1811. §. 17. und der Decl. vom 29. Mai 1816. Art. 41. zu Handdiensten berechnet werden, zusammengenommen jährlich nicht den Belauf von 50 Manns-Handtagen übersteigen werden, nach den in der Gegend in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde angeschlagen und in Rente vergütet. *)

---

tenen Regeln mit den im erstgedachten §. ausgedrückten Modifikationen gelten, diese Regeln aber in Betreff der Leistungen an geistliche Institute durch die V. vom 31. Mai 1816 beschränkt sind, so finden dieselben Beschränkungen auch auf diejenigen Fälle Anwendung, auf welche der §. 2 des Kultur-E. erst durch §. 29 der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 ausgedehnt worden.

Hieraus ergiebt sich denn, daß alle Leistungen an geistliche Institute — mögen dies nun Dienste oder Natural-Abgaben sein — ohne Unterschied, ob sie auf erbpachtlichen oder eigenthümlichen Stellen haften, sofern sie nicht auf dem Kirchen- oder Gemeinde-Verhältniß beruhen und daher gar keiner Ablösung unterworfen sind, zwar nach den Grundsätzen der Abl.-O. v. 7. Juni 1821 in Rente verwandelt, letzterr aber nur dann durch Kapitalzahlungen abgelöst werden können, wenn die Oberen und Vorsteher der berechtigten Anstalten aus besonders zu erwägenden Gründen hierzu ihre Einwilligung ertheilen, und das mitunterzeichnete Ministerium der Geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten solches ausdrücklich genehmigt.

Berlin, den 28. Februar 1838. (Kam.-Zeit. v. 1838. S. 339.)

4. Vergl. Zusätze zum §. 29. dieses Gesetzes; desgleichen zum §. 43. und 95. der V. vom 20. Juni 1817.

5. Die Verpflichtung, einen Zuchtbullen oder ein Stammschwein für die Gemeinde zu halten, ist nach §. 37 No. 11, Tit. 7, Theil II. des Allg. Landr. als eine Kommunal-Verpflichtung zu betrachten, welche nach §. 5 nicht ablösbar ist (vergl. auch Art. 36 der Decl. vom 29. Mai 1816, §. 95 der V. vom 20. Juni 1817 und §. 63 des Gesetzes vom 8. April 1823 für Posen). Doch ist auch schon auf Grund des §. 142 der Gem.-Theil.-Ord. für die Aufhebung dieser Verpflichtung entschieden worden, wenn besonders die Benutzung des Zuchtbullen und des Stammschweins nur bei Ausübung der gemeinschaftlichen Hutung erfolgte.

*) 1. In Pommern ist die Vergütung für vorbehaltene Hülfsdienste, wenn solche abgelöst werden, durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 11. Decbr. 1831 in Normalsätzen bestimmt worden.

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 30. v. M. und nach dem durch denselben bevorworteten Antrage der Pommerschen Provinzialstände genehmige Ich, daß bei Ablösung der nach dem E. vom 14. Sept. 1811, §. 16 und der Decl. vom 29. Mai 1816, Art. 37, den Gutsherrn vorbehaltenen Hülfsdienste die von den bäuerlichen Wirthen zu entrichtende Geldrente in der Provinz Pommern fernerhin nicht mittelst spezieller Veranschlagung nach den im §. 8. 9. der Abl.-Ord. vom 7. Juni 1821 festgestellten Grundsätzen, sondern nach den von den Ständen in Vorschlag gebrachten Normalsätzen, als: für den zweispännigen Gespanntag zu 20 Sgr., für den Mannshandtag zu 7½ Sgr. und für den Frauentag zu 5 Sgr., jedoch mit der Maaßgabe zu berechnen, daß die Vergütung, welche die Gutsherrschaft für die Dienste in einzelnen Fällen etwa zu entrichten hatte, gemäß §. 12 der Ablöf.-Ord. in Abzug zu bringen ist. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Bestimmung durch die Amtsblätter der Provinzial-Regierungen bekannt machen zu lassen. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 90.)

2. R. d. K. Min. d. J. vom 18. Juni 1824 über die Abführung dieser Rente.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 21. v. M.

§. 9. Es können jedoch solche Dienste nie höher, als zu 8 Groschen Brandenburgisch*) für einen Manns-Handtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzungsart auf unbestimmte oder bestimmte Baudienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10. Größere als die im §. 8 gedachten Dienste, werden nach dem Kostenbetrage, welche der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feld-Eintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt.**)

§. 11. Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. §. 120 u. ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12. Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden: so können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13. Die Entschädigung für die §. 10 erwähnten Dienste wird durch Land oder Rente geleistet.

---

eröffnet, daß der über die Ablösung der Hülfsdienste durch Rente bestimmende §. 8 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 davon nichts enthält, daß die ermittelte Geldrente mit den Getreidepreisen fallen und steigen soll, und demnach gar kein gegründeter Anlaß vorhanden ist, in dergleichen Fällen eine Rente der letztern Art festzusetzen.

3. Nach der Allerh. Kab.-Ord. vom 17. Februar 1838 sollen auch in der Provinz Preußen Behufs Ablösung vorbehaltener Hülfsdienste für jede Gegend bestimmte Normalpreise festgesetzt, und öffentlich bekannt gemacht werden.

(Ges.-Samml. S. 237.)

*) Unter 8 Groschen Brandenburgisch werden 8 gGr. oder 10 Sgr. verstanden. R. des Min. des Innern vom 17. April 1823.

(v. K. Annal. Bd. 7. S. 284.)

**) 1. R. d. K. Min. d. J. vom 3. April 1823 über die Ermittelung der mit den Diensten bestrittenen Arbeiten:

Bei der von der K. Gen.-Komm. in dem Berichte vom 14. v. M. zur Sprache gebrachten Anfrage über den Sinn des §. 10. der Ablöf.-Ord. v. 7. Juni 1821 ist zwischen den beiden Fällen nicht gehörig unterschieden:

a. ob die Dienste in den Urbarien nach dem Gegenstande und dem Umfange der Arbeit gemessen, z. B. auf gewisses Acker- oder Wiesenmaaß festgesetzt, oder,

b. ob sie bloß nach Tagen und Stärke der Anspannung oder Personenzahl bestimmt sind?

In dem letzteren Falle bedarf es noch eines Maaßstabes zur Feststellung des eigentlichen Werthes solcher Dienste, und dieser kann nur so gefunden werden, daß man ermittelt, was bisher mit solchen Arbeitskräften geleistet worden. In dem erstern Falle aber steht dies bereits fest. Die Urbarien selbst ergeben, was nach bisheriger Wirthschaftsart und Feldeintheilung mit den Diensten an Arbeit bestritten worden. Damit erledigen sich dann die unter den Mitgliedern der K. Gen.-Komm. stattfindenden Meinungs-Verschiedenheiten von selbst.

2. In der Schlesischen Konstitution vom 14. Juli 1749 §. 5 ist bestimmt, daß, wenn gewisse Arten von Prästationen, die den Unterthanen sonst obgelegen haben, durch veränderte Umstände von den Dominiis nicht ferner genutzt und gebraucht werden können, den Unterthanen dennoch keine andere Schuldigkeiten per modum surrogationis auferlegt werden, sondern die veränderten Umstände der Unterthanen zur Erleichterung gereichen sollen.

(Korn's Edikten-Sammlung von 1749. S. 535.)

§. 14. Der Provokat hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl.*)

*) 1. Vergl. Art. 47 der Decl. vom 29. Mai 1816 und §§. 110 und 179 der V. vom 20. Juni 1817.

2. Wenn Vertheilung der Steuern s. Zusätze zum §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821.

3. R. d. K. Min. d. J. f. G. vom 27. Mai 1834, betreffend die Steuer-Regulirungen bei Dienstablösungen durch Landabtretung:

Die K. Gen.-Komm. erhält hierbei Abschrift des Schreibens des Herrn Finanz-Ministers vom 15. d. M., um daraus zu entnehmen, daß hiernach die vorgekommenen Differenzen über die Steuer-Vertheilung bei Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in der Ober-Lausitz ihre Erledigung gefunden haben. Sie hat jedoch dahin zu wirken, daß die von dem Herrn Finanz-Minister gewünschte Art und Weise der Steuer-Regulirungen bei den Dienst-Ablösungen durch Landabretung im Wege der Güte möglichst zu Stande gebracht werde. Berlin den 27. Mai 1834.

Euer Excellenz beehre ich mich auf das Schreiben des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Schuckmann vom 28. Juli 1832,

betreffend die Steuervertheilung bei Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen in der Ober-Lausitz,

ganz ergebenst zu erwiedern, daß die in dem diesseitigen Schreiben vom 21. Juli 1832 entwickelten Grundsätze von denjenigen, welche bei dem frühern Schriftwechsel im Jahre $18^{23}/_{25}$ angenommen worden, nur darin abweichen, daß bei Ablösung von Diensten gegen Land eine verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten eintreten müsse.

Dieses ist in der Natur der Grundsteuer, welche, als ein Theil des Ertrages vom Grunde und Boden, dem letztern folgen muß, so wesentlich gegründet, daß ich mich verpflichtet halten würde, die Abänderung des §. 20 der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821, soweit dadurch die Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. §. 148 und 156 wegen der Steuer-Verhältnisse auf Dienst-Ablösungen durch Land für anwendbar erklärt worden sind, in Antrag zu bringen, wenn das Ablösungswesen nicht schon so weit vorgeschritten wäre, daß von jener Abänderung ein erheblicher Erfolg nicht mehr zu erwarten ist.

Aus dieser Rücksicht will ich zwar keine weiteren Einwendungen dagegen machen, daß fernerhin nach den im Jahre $18^{23}/_{25}$ vereinbarten Grundsätzen verfahren werde, muß aber das Gesuch dringend erneuern, daß möglichst dahin gewirkt werde, daß bei den gedachten Ablösungen mit dem Abfindungslande ein verhältnißmäßiger Steuerantheil von dem Berechtigten übernommen wird.

In denjenigen Provinzen, in welchen wie in Schlesien, die Dienste besonders kataftrirt und zur Steuer veranschlagt sind, dürfte die Steuer-Regulirung in der Art zu bewirken sein, daß die Dienst- und die Grundsteuer zusammengerechnet und der Gesammtbetrag nach Verhältniß der Landvertheilung zwischen dem Berechtigten und dem Pflichtigen vertheilt wird.

Die Anlagen der Schreiben des Hochlöblichen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 7. Januar v. J. und vom 19. Februar c. welche sich nunmehr erledigen, sende ich beifolgend zurück. Berlin den 15. Mai 1834.

4. R. d. K. Min. d. J., des K. H. und der Fin. an die K. Gen.-Komm. zu Stendal vom 27. Decbr. 1836, wegen Vertheilung der Grundsteuer bei Landabtretungen:

Wenn bei Gemeinheitstheilungen Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten werden, so soll die Grundsteuer nach §. 156 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 auf den Grundstücken verbleiben und bei der Werthberechnung der Letztern hierauf Rücksicht genommen werden. Im Interesse der Steuer-Verwaltung ist es indeß wünschenswerth, daß, insoweit es möglich ist, nach dieser Bestimmung nicht blos bei der Abtretung von Grundstücken gegen Kapital oder Rente, sondern auch bei einer Abtretung gegen Verzichtleistung

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73 u. ff. der Gem.-Theil.-Ord. gegebenen Vorschriften Anwendung.*)

§. 16. Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrags abzulösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das

---

auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten verfahren werde. Die K. Gen.-Komm. wird deshalb angewiesen, bei allen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen, in so fern die gesetzlichen Vorschriften, wie z. B. der §. 26 der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829 für ein solches Verfahren keinen Anhalt gewähren sollten, wo möglich eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andern Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen, und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden.

Die K. Domainen- und Forstgrundstücke sind in dieser Beziehung andern steuerpflichtigen Grundstücken gleich zu achten, und die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer wird so berechnet, wie dies nach §. 5 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 beim Verkaufe geschehen würde.

Auf eine gütliche Einigung der obgedachten Art ist vorzugsweise dann hinzuwirken, wenn derjenige, der einen Theil seiner Grundstücke abtritt, um die übrigen von Servituten und andern Reallasten zu befreien, bei demselben Geschäft nicht gleichzeitig als Realberechtigter konkurrirt, mithin statt der abzutretenden Ländereien keine andere wieder erwerben kann. Insofern dagegen bei Gemeinheits-Theilungen die Verpflichteten zugleich Berechtigte sind, und für die Gerechtsame, auf die sie verzichten, eben so durch Land entschädigt werden, wie sie die Befreiung der ihnen von dem frühern Besitzthume verbleibenden Grundstücke durch Land-Abtretung erkaufen, ist ein Abkommen der obigen Art für die Steuer-Verwaltung von minderer Wichtigkeit, und in solchen Fällen braucht daher, wenn die Vermittelung eines solchen Abkommens Weiterungen verursachen würde, weniger darauf Bedacht genommen zu werden. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 905.)

*) 1. Vergl. Zusätze zum §. 73 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821.

2. R. d. K. Min. d. J. vom 16. Mai 1836 an die K. Gen.-Komm. zu Posen, daß bei Feststellung der Abfindungsrente, Marktfuhrkosten nicht in Abzug kommen sollen:

Die von der K. Gen.-Komm. in ihrem Ber. vom 2. d. M. angeführten Gründe, welche Sie bewogen haben, bei Ablösung des der Pfarre zu N. N. zustehenden Schock-Getreides nach §. 26 der Ablös.-Ord. vom 7. Jun. 1821 zu verfahren, sind genügend, und ist daher gegen die Anwendung jener Vorschrift sowohl in diesem, als in ähnlichen Fällen nichts zu erinnern.

Dagegen kann das unterzeichnete Ministerium Ihrer Ansicht in Betreff des Abzugs für Marktfuhrkosten bei Feststellung der Abfindungs-Rente nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung nicht beipflichten.

Daß der Marktpreis erst dann den Werth darstellt, welchen die Erzeugnisse eines Landguts an Ort und Stelle haben, wenn die Kosten des Transports nach der Marktstadt in Abzug gebracht werden, ist zwar in den meisten Fällen, besonders in dortiger Provinz, richtig. — Es kann aber auch Fälle geben, in denen landwirthschaftliche Produkte aus allgemeinen oder speciellen Gründen an andern Orten einen höhern Werth haben, wie am Marktorte, z. B. dann, wenn an diesem Orte nicht so viel producirt wird, als der Bedarf beträgt, und mithin allgemein zugekauft werden muß, oder wenn der Berechtigte eine Fabrikations-Anstalt hat, welche mehr Produkte der in Rede stehenden Art verbraucht, als dort producirt werden.

Nach der Ablösungs-Ordn. vom 7. Juni 1821 kommt es jedoch darauf gar nicht an. Diese kennt nur die veränderliche, nach §§. 73 und 74 der

Kapital der Ablösung nicht weniger als Hundert Thaler in Preußischem Kourant betragen.*)

§. 17. Diese Befugniß der Ablösung ertheilen Wir auch solchen bäuerlichen Besitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

Gem.-Theil.-Ord. zu berechnende Rente, bei deren Berechnung der Martini-Markt-Preis ohne Veränderung zur Anwendung kommen soll.

Sind die Partheien darüber einig, daß die Rente nicht veränderlich, sondern fest sein soll, so ist dies zwar eine Abweichung von der Regel; indeß liegt hierin, insofern sie sich nicht selbst darüber einigen, daß wegen der Kosten des Transports zum Marktorte ein Abzug Statt finde, mithin noch eine zweite Abweichung von den im Gesetze aufgestellten Regeln gemacht werden soll, kein genügender Grund zu einer solchen zweiten Abweichung, vielmehr besagt dann die Vereinbarung nichts Anderes, als daß derjenige Rentebetrag, welcher nach dem Gesetz nur im ersten Termin maßgebend sein würde, solches für immer bleiben soll, und dies ist der nach dem Durchschnitts-Marktpreise der letzten 14 Jahre sich ergebende Betrag.

Von den Abzügen, welche nach den lokalen Umständen sachverständig zu arbitriren sein sollen, sagt das Gesetz nichts. Der Inhalt der Ablöf.-Ord. v. 13. Juli 1829 spricht übrigens nicht für, sondern gegen die Ansicht der K. Gen.-Kom., denn es ist darin im §. 43 wegen Berechnung der Preise ein anderes Verfahren vorgeschrieben, wie in der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 und ausdrücklich bestimmt, daß nicht der Durchschnittspreis des Marktorts unbedingt zur Anwendung kommen soll, mithin deutlich die Absicht ausgesprochen, die in der zuerst publicirten Ablöf.-Ord. enthaltenen Normen für diejenigen Landestheile abzuändern, auf welche sich die neuere Ablöf.-Ord. bezieht.

Die von der Kgl. Gen.-Com. in Bezug genommene Verordnung vom 16. März 1811 aber, welche ohnehin nur bei bedeutenden Entfernungen einen Abzug gestattet, ist nach Erscheinung der Ablöf.-Ord. überhaupt nicht mehr anwendbar. In letzterer findet sich eine solche Bestimmung nicht, und es folgt daraus, daß selbige nicht mit aufgenommen worden, die Aufhebung derselben.

Ob dies zweckmäßig gewesen ist, und ob es nicht der Billigkeit entsprechen würde die Bestimmungen der Ablöf.-Ord. vom 13. Juli 1829 zu generalisiren, ist eine andere Frage, die bei der Revision der Ablöf.-Ord. vom 7. Juni 1821 zur Sprache kommt. So lange aber das Gesetz nicht abgeändert ist, muß nach demselben verfahren werden, und hiernach scheint ein Abzug nicht zulässig.

Aus den eingegangenen Berichten geht hervor, daß die Mehrzahl der übrigen Behörden das Gesetz so auslegt, wie das unterzeichnete Ministerium es für richtig hält, und die K. Gen.-Kom. wird daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen.

(Centr.-Bl. f. Preuß. Jur. von 1837 S. 726.)

3) Resc. d. K. Min. d. In. vom. 1. Febr. 1838 an die Gen.-Kom. zu Breslau über denselben Gegenstand:

Aus mehreren von der K. Gen.-Kom. hier eingereichten Akten hat das Ministerium ersehen, daß dieselbe bei Feststellung der nach der Gemeinheitstheilungs- und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu normirenden veränderlichen Renten, wegen der Marktfuhrkosten einen Abzug auf die Martini-

---

*) 1) die Ablösung von dergleichen Renten ist als ein neues Geschäft zu betrachten und gehört zum Ressort der General-Commissionen. Resc. d. K. Min. d. In. f. G. v. 19. April 1828.

(v. K. Annal. Bd. 17. S. 354. Jahrb. Bd. 42. S. 138. Gräff. Bd. 6. S. 423.)

2) Die Abtretung des Rechts zum Bezuge gutsherrlicher Renten, gegen einen bestimmten Preis, ist nicht als Kauf zu betrachten,

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemessenen Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hüthungen.

Durchschnitts-Preise angeordnet hat. Wenn dabei die Ansicht zum Grunde liegt, daß der Marktpreis den Werth eines landwirthschaftlichen Erzeugnisses nur insofern darstellt, als die Kosten des Transports zum Markte von demselben zurückgerechnet sind: so ist dies nicht allgemein für richtig anzunehmen, indem sich auch der Fall ereignen kann, daß solche am Orte der Production oder anderswo einen höheren Preis haben als grade auf dem Marktplatze, z. B. dann, wenn in einer Gegend nicht so viel Getreide gebaut wird, als dieselbe bedarf, mithin zugekauft werden muß, oder wenn daselbst eine Fabrikations-Anstalt existirt, deren Verbrauch durch die producirte Masse nicht gedeckt, oder wenn Getreide zum Verschiffen aufgekauft wird u. dergl. m.

Es kommt indessen auf derartige besondere Lokal-Verhältnisse nach beiden vorgedachten Ordnungen nicht an. Sie bestimmen wegen der nach dem Martini-Marktpreise zu ermittelnden Renten nichts von einem Abzuge der wegen des Transports zur Stadt oder wegen anderer Auslagen an Chausseegeld u. dergl. gemacht werden könnte, wie es nach § 3 der Verordn. vom 16. März 1811 wegen Ablosung der Dominial-Abgaben wegen der Transportkosten bei großen Entfernungen u. s. w. geschehen ist. Es würde aber einer ausdrücklichen Bestimmung dieser Art bedurft haben, wenn die als allgemeine Norm hingestellten Marktpreise danach eine Modification hätten erleiden sollen.

Diesem tritt endlich noch hinzu, daß aus demselben Grunde, aus welchem die Verpflichteten einen Abzug auf die Transportkosten verlangen, auch die Berechtigten einen Zuschuß zum Marktpreise um deshalb fordern könnten, weil sie die bei ihren Einnahmen wegfallenden Naturalien nun vom Markte zu holen gezwungen würden, was begreiflicher Weise eben so wenig zulässig ist.

Aus diesen Gründen kann das Ministerium die Ansicht der K. Gen.-Kom. nicht theilen, und wird Dieselbe daher veranlaßt, den Gegenstand nochmals in reifliche Erwägung zu nehmen, und Ihre Special-Kommissarien danach näher zu instruiren, wenn sie aber Bedenken dabei trägt, solche anzuzeigen.

(Kammeral-Zeit. v. 1838 S. 387.)

---

und unterliegt auch nicht dem Kaufwerthstempel, sondern nur dem Cessionsstempel. R. vom 16. Novbr. 1831.

(Jahrb. Bd. 38 S. 410. Gräff. Bd. 7 S. 377.)

3) Resc. d. K. Min. d. In. vom 15. Januar 1824, daß der Dienstberechtigte nicht befugt ist, die Ablösung der Rente durch Kapitalszahlung zu verlangen.

Die von der Königl. Gen.-Com. in Ihrem Berichte vom 27. December v. J. zur Entscheidung gestellte Frage:

ob ein Dienstberechtigter, welcher seine Abfindung für die früher ihm zugestandene Dienste durch Rente erhalten hat, die Ablösung dieser Rente durch Kapitalzahlung verlangen könne?

kann nur verneinend beantwortet werden.

Denn nach §. 29 der Ablöf.-Ord. in Verbindung mit §. 2 des Landeskultur-Edikts vom 14. September 1811 ist der Berechtigte nur unter besondern Umständen zum Antrage auf Ablösung der Geldrente befugt.

Was die §§. 15 u. 16 der Ablöf.-Ordn. anlangt, welche für die Affirmative der obigen Frage angeführt werden, so ist der §. 15 nur von der Art und Weise zu verstehen, wie bei Dienstablösungen die Geldrente zu bestimmen ist, von der Ablösung derselben ist aber in dem besonderen §. 16 gehandelt, und hiernach dem Verpflichteten allein die Befugniß dazu beigelegt.

In dem erst gedachten §. 15 ist freilich auf die §. 73 ff. der Gem.-Theil.-Ordn. verwiesen, und der §. 75 a. a. O. enthält die Bestimmung:

„daß die Rente gegen Gewährung des fünf und zwanzigfachen für die laufende Periode ermittelten Betrages ablöslich sei, daß

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20. Diese Ausweisung desselben geschieht nach den Grundsätzen der Gemeintheilungs-Ordnung. *)

§. 21. Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienst-Aufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen, so findet die Vorschrift des Art. 20 der Deklaration vom 29. Mai 1816 Statt. Diese Vorschrift ist jedoch nicht von privativen, sondern von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hüthung unterliegen, zu verstehen. **)

---

jedoch, wenn der Berechtigte die Ablösung verlange, derselbe auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehrern Terminen, die bis auf fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen müsse."

und es wird behauptet, daß die Ergänzung des §. 15 der Ablöf.-Ordn. in Betracht der Zurückweisung auf den §. 73 und folgende von allen dem §. 73 folgenden §§. zu verstehen sei, also nicht bloß von der Art und Weise, wie die Rente zu bestimmen ist, und über das Hypotheken-Verhältniß, wovon die §§. 73, 74, 76 handeln, sondern auch von der Ablösung der Geldrente wovon §. 75 handelt. Es wird ferner in Beziehung auf die im §. 16 der Ablöf.-Ord. enthaltene besondere Bestimmung über die Ablösung der Geldrente bemerkt, daß darin bloß wegen der Rechte des Verpflichteten bestimmt sei, u. der §. 75 also in Beziehung auf den Berechtigten seinen Gegenstand behalte.

Allein der §. 14 der Ablöf.-Ord., mit welchem die §§. 15 u. 16 in Verbindung stehen, stellt die Ablösungsarten der dort abgehandelten Leistungen auf Land oder Rente als Regel, und die Ausnahme von dieser Regel kann nicht über die unzweideutigen Bestimmungen der folgenden §§. ausgedehnt werden.

Auch behält die Bezugnahme auf die dem §. 73 der Gem.-Theil.-Ord. folgenden §§. ihren Gegenstand in den §§. 74 und 76.

Nächstdem aber bestätigen die §§. 17 und 24 der Ablöf.-Ordn. die Auslegung, daß der Verpflichtete allein die Befugniß habe, die Rente in Kapital abzulösen. Sollte das Recht der Kapital-Ablösung gegenseitig sein, so wäre das im §. 17 allerdings auszudrücken gewesen, und die im §. 24 ausgesprochene Bestimmung, daß der Berechtigte die von dem Verpflichteten über das Ablösungs-Kapital ausgestellte Obligation nicht kündigen könne, würde mit der von einigen Mitgliedern der Königl. Gen.-Kom. aus dem §. 75 der Gemeinh.-Theil.-Ord. abgeleiteten Befugniß im geraden Widerspruch stehen.

Was in dem Berichte der Königl. Gen.-Kom. zur Lösung dieses Widerspruchs angeführt worden, ist deshalb ungenügend, weil beide Vorschriften nur dann mit einander zu vereinigen sein würden, wenn dem Berechtigten wegen dieser Partial-Obligationen nur auf gewisse Zeit das Recht zur Kündigung genommen wäre.

4) Wenn eine veränderliche Geldrente in Kapital abgelöst werden soll: so ist der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen, in welchem die Ablösung verlangt wird. Vergl. §. 37 des Gesetzes v. 25. Septbr. 1820.

(Ges.-Samml. v. 1820 S. 176.)

5) Ueber Vertheilung der Renten bei Dismembrationen s. Zusatz 2 zum §. 3 No. 3 der Verord. vom 20. Juni 1817.

*) **Wegen der Steuervertheilung vergl. die Zusätze zum §. 14 dieses Gesetzes.**

) **Diese Vorschrift ist auf die unmittelbaren Interessenten des Geschäfts nicht anzuwenden. Resc. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Soldin v. 19. Mai 1837.

Der Königl. Gen.-Kom. wird auf Ihren in den Dienstregulirungs- resp.

§. 22. Der Dienstherr ist berechtigt auf zwölf Jahre sich die in dem Edikt vom 14. September 1811 §§. 16 und 17 und in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 37 und 38 bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten.*) Hat er überhaupt nur so viel Dienste oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt Statt.

Gemeinheitstheilungssachen der Standesherrschaft L. unterm 25. April d. J. erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß

1) kein genügender Grund vorliegt, um von der im §. 21 der Ablös.-Ord. enthaltenen Regel eine Ausnahme in Betreff derjenigen Grundbesitzer für zulässig zu erachten, welche an dem Geschäfte der Dienstregulirung oder Dienstaufhebung selbst keinen Antheil nehmen, und keine gemeinschaftliche Hüthung auf ihren Ländereien mehr erdulden. Wenn es aber hiernach in Beziehung auf solche Personen bei der gesetzlichen, nicht blos bei Dienstaufhebungen nach der Ordnung vom 7. Juni 1821, sondern auch bei Dienstregulirungen nach dem Edikt vom 14. September 1811 zur Anwendung kommenden Bestimmung verbleiben muß:

„daß sie zur Vertauschung ihrer völlig privativ genutzten Grundstücke zur Herstellung einer zweckmäßigen Plantage für den Berechtigten nicht gezwungen werden können,"

so wird damit noch nicht ausgeschlossen, daß ein Versuch gemacht werde, die Abtretung von dergleichen Ländereien im Wege der freien Vereinigung zu vermitteln, vielmehr ist die Königl. Gen.-Kom. und deren Abgeordneter in jedem geeigneten Falle hierzu eben so berechtigt als verpflichtet, und durch die Bestimmung des §. 8 der Verordnung vom 30. Juni 1834 noch besonders darauf hingewiesen worden. Sollte sich dann ein Grundbesitzer jener Kathegorie zur Abtretung seiner Ländereien gegen anderweite Vergütigung verstehen, so tritt die Vorschrift des §. 64 der Gem.-Theil.-Ord. ein, nach welcher Grundstücke, die keiner Gemeinheit unterliegen, angenommen werden müssen, wenn sie in den Plan passen und angeboten werden.

Anders verhält es sich dagen,

2) bei den unmittelbaren Interessenten des Geschäfts. Wenn diese in den Fall kommen, die Vergütung ihrer Leistungen in Land zu gewähren: so ist kein Unterschied zu machen, ob deren Grundstücke bereits privativ benutzt werden, oder aber der gemeinschaftlichen Hüthung ganz oder theilweise noch unterliegen. Die Bestimmung des §. 20 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 geht ganz allgemein dahin, daß die Anweisung der Landabfindung nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ord. geschehe, welche im §. 61 wieder die Herstellung einer möglichst zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage der Entschädigungen vorschreibt, wobei es denn um so mehr bewenden muß, als die Ablösungsordnung nicht im entferntesten darauf hindeutet, daß die Abfindung nur aus solchen Grundstücken gefordert werden könne, welche der gemeinschaftlichen Hüthung noch unterliegen.

Bei Festhaltung der vorstehend entwickelten Grundsätze wird sich endlich

3) die am Schlusse Ihres Berichts aufgeworfene Frage von selbst erledigen, und wird es demnach der Königl. Gen.-Kom. überlassen, die betreffenden Special-Kommissarien mit weiterer Anweisung zu versehen.

*) 1) Vergl. die Zusätze zum §. 16 u. 17 des Edikts vom 14. September 1811 und zum Art. 38 der Deklaration vom 29. Mai 1816.

2) R. d. K. Min. d. In. vom 8. April 1823 über die Berechnung der Entschädigung für die vorzubehaltenden Hülfsdienste.

Der Königl. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 16. November v. J. wegen der Meinungs-Verschiedenheit der Mitglieder Ihres Collegii über die Auslegung des §§. 22 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß

zu I. bei der nach §. 12 — 21 des gedachten Gesetzes anzulegenden Berechnung der dem Gutsherrn für die Dienste in Land oder Rente gebührenden Entschädigung der volle Dienst, wie ihn die bäuerlichen Wirthe bisher zu lei-

§. 23. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem Edikt vom 14. September 1811 §§. 24, 55 und 56 und der Deklarationen vom 29. Mai 1816 Art. 51 bis 59 und vom 9. Mai 1818 zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums zu veräußern, prioritätisch zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.*)

§. 24. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungs-Kapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausstellt, und in das Hypothekenbuch des belasteten Guts eintragen

---

sten hatten, ohne Rücksicht auf die nach §. 22 dem Gutsherrn zuständige Befugniß, sich auf 12 Jahre gewisse Hülfsdienste vorzubehalten, und ohne Abzug derselben, zum Ansatz zu ziehen ist. Dies ergiebt sich daraus auf eine unzweideutige Weise von selbst, daß der Gutsherr für die ihm vorbehaltenen Hülfsdienste besondere Vergütung leisten muß. Würde nehmlich dem Gutsherrn der Betrag dieser Dienste einmal bei dem Anschlage der ihm zukommenden Abfindung von den zu Berechnung kommenden bäuerlichen Diensten in Abzug gebracht, und müßte er zweitens dafür noch besondere Vergütung leisten: so würde er für einen und den nehmlichen Gegenstand doppelt zahlen. Da übrigens diese vorbehaltenen Dienste, und die dagegen zu leistende Vergütung nur ein Interimistikum ausmachen, so versteht es sich auch von selbst, daß bei Ablauf der bestimmten Zeit eins mit dem andern wegfällt, und deshalb keine neue Berechnungen stattfinden.

zu II. Die in den Allegaten zum §. 22 bestimmte Vergütung ist die dort näher bezeichnete Körner-Abgabe.

Die eben daselbst getroffene Bestimmung in Betreff des Brennmaterials bezeichnet nur die Fälle, in welchen bei bäuerlichen Regulirungen die besondere Vergütung cessirt.

*) 1) Vergl. die Zusätze zum §. 24 des Edikts v. 14 Septbr. 1811 zu den Art. 53 und 55 der Deckl. vom 29. Mai 1816; desgl. §§. 4 — 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 und die dort gemachten Zusätze.

2) R. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Breslau vom 19. Februar 1831, betreffend die Atteste über die Einrichtungskosten, wenn mit der Dienst-Ablösung eine andere Auseinandersetzung in Verbindung steht.

Es ist nicht wohl abzusehen, wie Sich die Königl. Gen.-Kom. nach Ihrem Berichte vom 14. v. M. in der Dienst- und Zinsen-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Sache zu W. durch den Inhalt des Rescripts vom 20. Februar v. J. zu einer Restriction der Ihr unterm 19. Januar v. J. ertheilten Anweisungen wegen der Verwendungs-Atteste hat veranlaßt finden mögen, da jenes von einem allein auf Gemeinheitstheilung gerichteten Geschäfte, die letztere Verfügung aber von einer Dienstablösung u. einer damit verbundenen Gemeinheits-Theilung handelt. Die Ihr in diesem Erlasse ertheilte Anweisung ist darin völlig klar,

daß in allen Fällen, wo mit der Dienst-Ablösung andere Auseinandersetzungs-Geschäfte in Verbindung treten, das Verwendungs-Attest keineswegs auf Einrichtungen zu beschränken ist, die unmittelbar durch den Wegfall der Dienste nothwendig werden, sondern vielmehr auf alle diejenigen Einrichtungen gerichtet werden muß, welche durch die hiermit in Verbindung gesetzte Gem.-Theil. nöthig werden.

Wie dies den Bestimmungen des §. 23 der Ablös.-Ord., und den hierin allegirten Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 entspricht: so ist dennoch eine ausdehnende Anwendung auf die Fälle, wo es sich blos von einer Gemeinheits-Theilung ohne Dienst-Ablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen

läßt, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigungen §. 23 nachgelassen worden.

§. 25. Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungsgeschäfts findet im Mangel einer Einigung der Regel nach nur nach Verlauf eines Jahres nach der Bestätigung des Rezesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Gesinde-Umzugstermine Statt.*)

§. 26. Auch können andere jährliche Naturalabgaben,**) Zehnten und Lehn-

---

Verhältnisse handelt, nicht zulässig, da hiezu in dem Gesetz keine Authorisation ertheilt ist.

Die Königl. Gen.-Com. hat diesen Grundsätzen gemäß, die Anträge des Dominii W. zu prüfen und zur Erledigung zu bringen.

Im übrigen aber sind Berichte über Gegenstände der vorliegenden Art nicht ohne Konkurrenz eines Justitiarii des Collegii zu erstatten.

*) Vergl. §. 203 der Verordn. v. 20. Juni 1817 und Zusatz dazu.

**) 1) R. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Com. zu Marienwerder vom 12. Octbr. 1822 betreffend die Ablösung der Abgaben von Mühlen, Schmieden ꝛc.

Der Königl. Gen.-Com. erwidern wir auf den anderweitigen Bericht vom 24. August d. J. wegen Ablösung von Abgaben, welche nicht sowohl auf den Landbau, als auf andere Nahrungen abzweckenden Etablissements, als Mühlen, Schmieden u. s. w. lasten, daß die Vorschrift des §. 26 der Ablösungs-Ordnung eben so allgemein ist, als die im §. 29 a. a. O. wegen Ablösung der Geldleistungen. Beide machen keinen Unterschied zwischen Acker- und andern Nahrungen. Wenn der nun auch Zweck des Gesetzes mit Rücksicht darauf, daß es hauptsächlich die auf den Landbau abzweckenden Nahrungen sind, welche man mit den Lasten beschwert findet, die den Gegenstand der Verordnung ausmachen, das Motiv derselben, im speziellen Bezuge auf dergleichen Nahrungen, angiebt: so ist doch außer den Fällen wo es sich von Dienst-Ablösungen handelt, und die Einschränkung der Ablösungs-Befugnisse in besondern Rücksichten motivirt ist, nirgends ausgedrückt, daß die Vorschriften auf Ackernahrungen beschränkt werden sollen, das Gegentheil davon vielmehr durch den als Gegensatz der vorhergehenden restrictiven Bestimmungen ganz allgemein gefaßten §. 26 a. u. O. unzweideutig ausgedrückt.

Es leidet also auch kein Bedenken, daß die Besitzer von Mühlen, Schmieden u. s. w. zur Ablösung ihrer Abgaben verstattet werden können, und es darauf, ob sie mit einer Ackernahrung verbunden sind oder nicht, nur in sofern ankommt, als es sich von Dienst-Ablösungen handelt.

2) R. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Com. zu Stargard v. 28. Decbr. 1827 denselben Gegenstand betreffend.

Es ist nicht abzusehen, mit welchem Grunde von der Königl. Gen.-Com. nach Ihrem Berichte vom 4. d. M. die Anwendbarkeit des §. 26 der Ablösungs-Ordnung auf die den Müllern und Schmieden zuständigen Natural-Abgaben in Zweifel gezogen wird, da jene Vorschrift ganz allgemein ist. Unabhängig davon ist aber die Frage, ob gegenseitig die von Müllern und Schmieden dafür zu gewährenden Arbeiten wider den Willen des Andern abgelöst und resp. mit jenen Leistungen compensirt werden könne? Davon verordnet allerdings das Gesetz nichts, und bleiben also deren Leistungen jener Ablösung ungeachtet unverändert.

3) Vergl. §. 21 des Gesetzes vom 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen u. s. w. wo ähnliche Grundsätze ausgesprochen sind.

4) Vergl. den Rekursbescheid des K. Min. d. In. vom 1. Mai 1835, wonach auf Ablösung der Schmiedearbeiten nicht angetragen werden kann, die Umwandlung des Schmiedekorns in eine Rente aber zulässig ist.

(Centr.-Blatt f. Preuß. Jur. Jahrg. 1837 S. 233.)

waare, (Laudemien) unter den §§. 15 und 16 enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzins-

---

5) Wegen der Abgaben an Kirchen und Pfarren s. Zusätze zum §. 29.

6) Deklaration des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. Novbr. 1810. D. d. den 19. Februar 1832.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 Statt findet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung, weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht zu ermitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtiget werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Gesetzes vom 2. November 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, imgleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

(Ges.-Samml. von 1832 S. 64.)

7) Die an verschiedenen Orten in Schlesien bei Verheirathung der Kinder bäuerlicher Einsassen herkömmlich gewesenen Abgabe an die Gutsherrschaft, unter dem Namen Brautabgabe, Bedmund, Hemdschilling, Busengeld u. s. w. ist, als ein Ausfluß der Unterthänigkeit, mit der Letztern selbst durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben worden. So entschied die Königl. Gen.-Com. zu Breslau unterm 23. Decbr. 1828, welche Entscheidung von dem K. Revisions-Colleg. von Schlesien unterm 26. Februar 1831 und von dem K. Geh. Ober-Tribunal unterm 9. Juli 1832 bestätiget worden ist.

(S. Koch's Schles. Archiv 2. Bd. 1. Heft S. 197.)

Auch nach §. 5 der drei Gesetze vom 21. April 1825 für die Westphälischen und Rheinischen Landestheile ist die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe zu entrichten, aufgehoben.

(Ges.-Samml. v. 1825 S. 75, 96 und 113.)

mann, oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall ist.

§. 27. Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen vierzehn Jahren zu Gelde berechnet. Dabei wird aber eben so verfahren, wie in unserer Gem.-Theil.-Ord. §§. 73 und 74 vorgeschrieben ist.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eier, Wachs und anderen Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maaßstabe angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistung erfüllen will.

§. 29. Die im Landkultur-Edikt vom 14. Sept. 1811 §. 2 wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute sein, ausgedehnt, jedoch zugleich dahin bestimt:
zum Buchstaben c. α. daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zinse ablösen muß, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt; zum Buchstaben c. β., daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von Vier Thalern auf jeden einzelnen Theil Statt findet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigen erfolgen muß.*)

---

*) 1) **V. vom 31. Mai 1816. daß Erbpachtzinsen an Religions-Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten nicht anders als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher vertragsmäßig abgelöst werden können.**

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. haben im §. 2 Unsers Edikts zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 verordnet, daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Prozent gefallen lassen, auch Rückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse.

Diese Bestimmung schränken wir dahin ein:
daß der Erbpachtzins, der von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöset werden soll.

(Ges.-Samml. 1816. S. 181.)

2) **Die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen können zwar in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung der Geistlichen Obern ganz abgelößt werden. R. der K. Min. der geistl. Ang. und des Innern vom 8. Jan. 1822 und 22. Septbr. 1826.**

Schon früher entstand die Frage, ob die Ablösungs-Ord. vom 7. Juni 1821 auch auf die den Kirchen und Pfarrern zustehenden Prästationen anwendbar und deren Ablösung ohne weitere Genehmigung der geistlichen Obern zulässig sei. Dies gab Veranlassung zu der in Abschrift anliegenden Verfügung des unterzeichneten Ministerii und des K. Min. des In. vom 8. Januar 1822 (Anl. a.), worin die Gründe näher entwickelt sind, weshalb zwar dergleichen Prästationen in eine steigende und fallende Geldrente verwandelt, nicht aber ohne die Genehmigung des geistlichen Obern abgelöst werden können.

Das Ministerium, durch einen neuerlich hierüber anderweitig entstandenen ähnlichen Zweifel veranlaßt, macht die Königl. Regierung auf den Inhalt die-

§. 30. Der Ertrag des Naturalzehenten wird nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung, durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben: auf welche Quantität von Korn,

---

ser Verfügung aufmerksam, um dieselbe in vorkommenden Fällen beachten zu können. Berlin, den 3. März 1825.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

a. Der Königl. Regierung eröffnen wir auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 31. Oktober v. J., daß in der Bestimmung des §. 7 der Deklaration vom 29. Mai 1816, Inhalts welcher das Edikt vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf Pfarr- und Kirchenländereien nicht Anwendung findet, durch die Ablös.-Ord. vom 7. Juni v. J. nichts geändert ist, Letztere handelt nämlich allein von Ablösung der Leistung von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden.

Auch hinsichtlich dieser ist die Deklaration vom 31. Mai 1816 zu §. 2 des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landkultur in Kraft geblieben. In dem §. 29 der Ablös.-Ordn. werden nämlich die vorgedachten Vorschriften, von welchem die Deklaration vom 31. Mai 1816 einen integrirenden Theil ausmacht, bestätigt, und über das Erbpachts-Verhältniß hinaus auch auf die Geldleistungen der Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt. Was also in jener Deklaration verordnet worden, behält nicht nur hinsichtlich der Erbpächter seine Kraft, sondern findet auch Anwendung auf andere zur Kathegorie der Eigenthümer und Erbzinsleute gehörenden Verpflichteten.

Die Bestimmungen jener Deklaration beschränken sich aber blos auf die Ablösung, und stehen also der im §. 26 ausgedrückten Verwandlung der Natural-Leistungen ꝛc. in eine mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrente nicht entgegen. Berlin, den 8. Januar 1822.

v. Altenstein. v. Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 6. Juli d. J. die Ablösung der den öffentlichen Anstalten zugehörigen Renten betreffend, zu erkennen gegeben, daß es den Kirchen-Gesellschaften und Communen zu überlassen ist, ob sie es vortheilhaft halten, die den Kirchen- und Armen-Anstalten gehörigen Zinsen, die eigentlich nur nach dem durch die Allerh. Kab.-Ordre vom 5. September 1821 wiederhergestellten Gesetz vom 29. Dezember 1790 reluirt werden sollten, unter Anwendung eines den Zinspflichtigen günstigern, und dadurch die Reluition befördernden Maaßstabes zur Ablösung zu bringen.

Eben so wenig kann eine Bestimmung von Normalpreisen, die nicht mit demjenigen, was das Gesetz vom 29. Dezember 1790 darüber enthält, übereinstimmt, von der Königl. Regierung oder den Ministerien ausgehen; vielmehr ist auch dies Gegenstand des Entschlusses der betheiligten Gesellschaften.

Dagegen ist es unbedenklich, daß die Königl. Regierung Ablösungen, die nach Ihren Vorschlägen durch freie Einigung der Interessenten erfolgt sind, genehmigen kann, insofern es nämlich von solchen Renten und Zinsen handelt, welche gegen ihrer Geringfügigkeit unverhältnißmäßige Erhebungskosten verursachen, oder die Sicherstellung erschweren, oder aber wegen der obwaltenden Schwierigkeit der Beweisführung oder sonst unsicher sind.

Berlin, den 22. September 1825.

(v. K. Annal. Bd. 9. S. 99. und Bd. 10 S. 807.)

3) Hiemit stimmen auch überein die Vorschriften im §. 1. der V. vom 16. März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art. (S. oben S. 75) im §. 33. Buchst. c. des Gesetzes vom 25. September 1820, betreffend die gutsher. und bäuerl. Verhält. in den vormals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Lan-

Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehentherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.*)

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird bei dem Fruchtzehent auf die §. 27 und bei dem Fleischzehent, auf die §. 28 vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte seiner Seits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen

---

bestheile (Ges.-Samml. 1820 S. 175) — und im §. 3 Nr. 2 der Ablös.-O. vom 13. Juli 1829 (Ges.-Samml. 1829. S. 66.)

4) Gleiche Grundsätze sind ausgesprochen in dem R. d. K. M. d. J. f. H. und G. vom 14. April 1834 an die K. Gen.-Komm. zu Münster und in dem Circ.-R. des K. M. d. G. U. u. M. A. vom 10. Juni 1834 an sämmtl. K. Regierungen, welche, wenn sie den Fall zur Gestattung einer Ausnahme für geeignet halten, in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Königl. Min. der Geistl. Angelegenheiten einholen sollen.

(v. K. Annal. Bd. 18. S. 363 und 364.)

Vergl. auch Zusätze zum §. 5. dieses Gesetzes.

5) R. d. K. Just. Min. v. 23. März 1823, daß auch der Canon von vererbpachteten Lehnsstücken abgelöst werden kann.

(Jahrb. Bd. 21 S. 259. Gräff Bd. 1 S. 76.)

S. hiebei die Zusätze zum §. 7. der V. vom 16. März 1811 über Ablösung der Domanial-Abgaben.

*) 1) Nach der Verordnung über Ablösung der Domanial-Abgaben vom 16. März 1811, §. 3, soll der Garbenzehent nach dem Erdrusche auf Getreide reducirt, und Stroh und Spreu mit den Dreschkosten compensirt werden.

2. R. d. K. Min. d. J. vom 1. Juli 1823, daß zu Ablösung des Feldzehnten bei Domainen die Genehmigung des K. Finanz-Ministerii erforderlich ist:

Der K. Gen.Komm. wird der von dem K. Fin.-Ministerio hierher mitgetheilte, an die Regierung zu Oppeln unterm 26. Mai d. J. erlassene Bescheid wegen der von ihr desiderirten höhern Genehmigung zur Ablösung des Feldzehntens der Neisser Amtsgemeinden Rieglitz, Hansdorf ꝛc., ingleichen die in dem Bescheide allegirte Circular-Verfügung vom 18. Juli 1819 hiebei in Abschrift kommunizirt. Berlin, den 1. Juli 1823.

a. Das Finanz-Ministerium, welchem von dem ꝛc. Ministerium des In. der an dasselbe gerichtete Bericht der K. Reg. vom 24. März c. wegen der von der Gen.-Kom. zur Regulirung der gutsherrlichen u. bäuerlichen Verhältnisse für Oberschlesien, verlangten höhern Genehmigung zur Ablösung des Feldzehnten der zum Rentamte Neiße gehörigen Gemeinen Rieglitz, Hansdorf u. s. w. mitgetheilt ist, kann nur der Ansicht der gedachten Gen.-Komm. beitreten, wonach zu Provokationen auf Ablösung von Servituten in den Domainen-Aemtern die Genehmigung des Fin.-Min. allerdings erforderlich ist, indem die Regierungs-Instruktion die Einholung dieser Genehmigung bei allen Endbestimmungen über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken ꝛc. Gerechtsamen ꝛc. vorschreibt, und hieher unzweifelhaft auch die Ablösung von Servituten zu rechnen ist, die spätere Cirkular-Verfügung vom 18. Juli 1819 aber die Regierungen zur selbstständigen Bearbeitung der Ablösungen nur in solchen Fällen autorisirt, für welche durch Feststellung der Sätze und Preise, das Erforderliche bereits vorbereitet ist.

Die in der vorhin erwähnten Ablösungs-Angelegenheit geschehene Provokation wird jedoch hierdurch nachträglich genehmigt. Berlin den 26. Mai 1823.

b. Die ꝛc. Regierung ist durch die Cirkular-Verfügung vom 21. Oktbr. v. J.

die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesen Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt,

---

angewiesen worden, bei allen Ablösungen von Domainen-Abgaben jeder Art in jedem vorkommenden Falle bei Einreichung der Ablösungs-Berechnung und der dazu etwa erforderlichen Beilagen an das Finanz-Ministerium zur Genehmigung zu berichten. Im Einverständnisse mit dem Herrn Fürsten Staatskanzler wird jetzt diese Bestimmung dahin deklarirt, daß die Regierung autorisirt wird, schon jetzt alle diejenigen Ablösungen, ohne vorherige Einsendung der Berechnungen zur Prüfung, für sich abzuschließen, in Absicht deren durch Feststellung der Sätze und Preise der Objekte das Erforderliche gehörig vorbereitet ist. Es muß aber das Resultat dieser Ablösungen,

Behufs der allgemeinen Uebersicht und damit die General-Controlle die erforderliche Kenntniß davon erhält in den angeordneten Nachweisungen von den Domainen-Veräußerungen und Ablösungen aufgenommen werden. Dabei wird die ꝛc. Regierung von neuem hinverwiesen, sowohl auf die Vorschriften des Fundamental-Gesetzes über die Ablösungen, nämlich die V. vom 16. März 1811 als auf die nach und nach ergangenen nähern Bestimmungen desselben, namentlich:

1) des §. 5 wegen Abschreibung der abgelösten Rente durch die Cirkular-Verfügung vom 7. Februar 1815.
2) des §. 8 in Betreff der Ablösung der Laudemial-Verpflichtung durch die Cirkular-Verfügungen vom 9. Oktober, 24. December 1818.
3) Des §. 9, welcher von den Nebenbedingungen der Erbpachtkontrakte handelt, durch die Circular-Verfügung vom 14. August 1818, worin die Grundsätze wegen Erwerbung des dominii directi festgesetzt sind;
4) der Cirkular-Verfügung vom 6. Februar 1817, welche die Fälle bestimmt, in denen die Erbpächter nach erfolgter Ablösung des Kanons in die Kategorie der Ritterguts-Besitzer treten oder nicht, und
5) der Cirkular-Verfügung vom 16. Decbr. 1817, worin festgesetzt ist: daß Fiskus eben sowohl aus eigener Veranlassung der den Domainen-Gütern und Forsten inhärirenden Lasten und Servituten provociren kann, als er befugt ist, bei Ablösungs-Anträgen der ihm Verpflichteten, wenn diese zugleich Realberechtigungen gegen den Fiskus besitzen, die gleichzeitige Ablösung der letztern zu verlangen.

Die ꝛc. Regierung hat bei jedem vorkommenden Ablösungs-Fall, sowohl die vorbenannten allemeinen Vorschriften, als auch die an die Regierung ergangenen ihren Verwaltungs-Bezirk allein betreffenden, auf den Gegenstand der Ablösungen Bezug habenden Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen, und auch den Reluenten jedesmal vor der Abschließung der Ablösung-Verträge, die Grundsätze bekannt zu machen, welche die Cirkular-Verfügung vom 7ten Februar 1815 hinsichts der durch die Ablösung entstehenden Ausfälle vorschreibt, damit allen möglichen Differenzen dieserhalb vorgebeugt wird.

Berlin den 18. Juli 1819.

3. Vergl. die Zusätze zum §. 2 des Kultur-E. vom 14. Sept. 1811 und zum §. 7 der V. vom 30. Juni 1834.

4. Wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochial-Abgaben vergl.

a. Allerh. K. Befehl vom 6. Februar 1812.
(Ges.-Samml. von 1813. S. 42.)

b. Allerh. K. Befehl vom 11. März 1812.
(Ges.-Samml. von 1812. S. 28.)

c. Allerh. Kab.-Ord. vom 16. Juni 1831, durch welche die Zehentverfassung so wieder hergestellt worden, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte.
(Ges.-Samml. von 1831. S. 169.

so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherrn haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12 bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigt, oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten, ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.*)

---

*) **Resc. des K. Min. d. In. vom 7. April 1823 enthaltend eine nähere Erläuterung der obigen Bestimmungen.**

Der Königl. Gen.-Kom. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 16. Februar d. J. über die Zulässigkeit verschiedener Anträge auf Separation und Ablösung nach den Gesetzen vom 7. Juni 1821 Folgendes zu erkennen gegeben:

zu I. der §. 12 der Ablös.-Ord. handelt allerdings nur von den Vergütungen, welche der Dienstberechtigte dem Verpflichteten für die Dienste zu entrichten hat. In dem §. 31 aber ist zweierlei ausgedrückt.

1) daß der Gutsherr sich gegenseitig von seinen Leistungen an die ihm verpflichteten bäuerlichen Wirthe durch Ablösung nicht minder soll befreien können, als dies den bäuerlichen Wirthen wegen ihrer Obliegenheiten zuständig ist.

2) daß er sich von diesen seinen Geldleistungen ohne weitere Berechnung, dadurch soll befreien können, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

Bei beiden Bestimmungen handelt es sich von Gegenständen, deren Ausgleichung nach den Grundsätzen der Ablös.-Ord. zu behandeln ist, im Gegensatze von denjenigen, welche Gegenstand der Gemeinheitstheilung u. also nach der besondern darüber erlassenen Ordnung zu behandeln sind.

In die letztere Kathegorie gehören die Weide-, Gräserei-, Brennholz- und nnd Streuberechtigungen. Die Gutsherrschaft kann daher auch deren Kompensation mit den ihr von den bäuerlichen Wirthen zu prästirenden Leistungen nicht fordern. Die entgegengesetzte Meinung würde dahin führen, daß der Gutsherr gegen den Erlaß der Dienste ꝛc. den ganzen Hof zurück nehmen könnte.

zu II. Die im §. 31 ausgedrückte Befugniß des Gutsherrn sich von seinen Gegenleistungen an die Bauern durch Verzicht auf die ihm von denselben zukommenden Leistungen frei zu machen, beschränkt sich keinesweges auf den Fall, wenn derselbe Zehntberechtigter ist. Beide Fälle, wo es sich nämlich blos von Zehntberechtigungen oder generellen gutsherrlichen Gefällen handelt, sind nämlich wohl unterschieden, neben einander gestellt, und über beide ist auf gleiche Weise bestimmt.

Der erste Abschnitt des gedachten §. spricht blos von Zehntverhältnissen, der zweite allgemeine von den Verhältnissen der Gutsherrn gegen die ihnen verpflichteten (auf eigenthümliche Stellen wohnenden) bäuerlichen Wirthe. In dem dritten Abschnitt wird für beide Fälle verordnet:

daß der Zehntberechtigte oder Gutsherr das Recht habe, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

zu III. In dem allegirten §. ist das oben gedachte Recht resp. der Zehntberechtigten und Gutsherrn keinesweges so beschränkt, daß dieselben solches nicht mehr sollten ausüben können, wenn sie bereits auf Ermittelung der gegenseitigen Leistungen angetragen haben. So lange also die Sache durch Vertrag, oder auf andere rechtsverbindliche Weise nicht in die Lage gekommen ist, daß sie von jenem Rechte nicht mehr Gebrauch machen können, ist kein Grund vorhanden ihnen dasselbe streitig zu machen. Ob ein solcher Zwischen-Akt,

§. 32. Die Ablösung des Natural-Zehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige Statt, was oben §. 13 bis 21 vorgeschrieben ist.

§. 33. Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie*) vererbt wird, so wird nur ein Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Senio-

---

der sie der ihnen zuständigen Wahl beraubt, eingetreten ist, kann nur im Einzelnen nach den Umständen jedes Falles beurtheilt werden.

zu IV. Der §. 31 hebt die Bestimmungen des §. 2 nicht auf und letzterer bestimmt die Rechte beider Theile wegen der Befugniß zur Ablösung von Diensten auf gleiche Weise.

zu V. Die im §. 26 ausgedrückte Befugniß zur Verwandelung von jährlichen Natural-Abgaben, Zehnten und Lehnwaare (Laudemien) in Rente, ist keineswegs den Vorpflichteten allein verliehen, und muß daher auch dem Berechtigten zu statten kommen.

Der §. 29 aber beschränkt sich, soweit die Erweiterung des §. 2 des Edikts vom 14. Septbr. 1811 darin nicht bestimmt ausgedrückt, oder über den Gegenstand anderweitig verordnet ist, auf die im letzteren bezeichneten Befugnisse. Demgemäß kann der Regel nach nur der Verpflichtete die Ablösung der jährlichen fixirten Geldleistungen fordern, mit Ausnahme der im §. 26 zu c. a. β. bestimmten Fälle.

*) 1) Gesetz vom 19. Juli 1832, betreff. die Laudemien u. s. w. von Rustikalstellen in Schlesien:

Wir ꝛc. Da Zweifel entstanden sind über die Erfordernisse des Beweises, daß auch Erben in absteigender Linie zur Entrichtung von Laudemien oder anderen bei Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien üblichen Abgaben verpflichtet sind, so verordnen Wir, mit Beziehung auf das Gutachten Unserer Gesetz-Kommission vom 6. Januar 1804, und Unserer Order vom 8. Novbr. 1804, deren Inhat durch die Reskripte Unseres Just.-Min. vom 28. Januar und 17. Novbr. 1804,*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, nach dem Antrage Unseres Staats-Min. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Zur Begründung des gutsherrlichen Rechts, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie, fordern zu dürfen, soll in Ermangelung eines besondern Rechtstitels der Beweis genügen, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden ist, welche dem nun streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.

§. 2. Ist die Abgabe in den beiden erwähnten Fällen nach verschiedenen Sätzen entrichtet worden, so wird der niedrigste Satz zur vorläufigen Norm angenommen, dem Berechtigen jedoch vorbehalten, die Verpflichtung des Besitzers der Rustikalstelle zu einem höheren Satze wider denselben im Prozesse auszuführen.

§. 3. Das gegenwärtige Gesetz soll in allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Fällen Anwendung finden.

(Ges.-Samml. von 1832 S. 194.)

2) Ueber die Fragen:

a. ob bei Gutsabtretungen der Eltern an Descendenten — oder von einem Erben, welcher das Grundstück in der Ausei-

---

*) N. Arch. Bd. 3 S. 281. Rabe Samml. Bd. 8 S. 214.

rat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen gewesen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet Statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden. *)

---

nandersetzung mit den Miterben übernimmt, Laudemien gezahlt werden müssen?

b. ob auch der Auszug oder das Ausgedinge dem Laudemium unterliegt?

s. Schles. Archiv von Koch 1 Bd. S. 53, 102 uud 115; 2 Bd. S. 1, 24 u. 46.

3) Ob nut für den Werth des Grund und Bodens, oder auch für die auf demselben außer der Meliorations-Verbindlichkeit aufgeführten Gebäude das Laudemium gezahlt werden müsse, darüber vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 1 S. 115 und Schles. Archiv. von Koch Bd. 1 S. 423.

4) Vergl. Ergänzungen zu den §§. 716 u. folg., Tit. 18 Th. I. des Allg. Landrechts S. 690 und folg.

*) Resc. des K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Breslau vom 9. Juli 1836 über das Verfahren bei Laudemien-Ablösungen nach geschehenen Parzellirungen:

Der Königl. Gen.-Kom. eröffne ich auf die Anfrage vom. 24 Juni d. J. wegen des Verfahrens bei Laudemien-Ablösungen,

Folgendes:

Ich bin mit derselben darüber einverstanden, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, in Beziehung auf die Laudemien-Ablösung als neu konstituirt zu betrachten ist, und demnach bei Ermittelung der Entschädigungs-Rente nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlte Laudemien zum Grunde gelegt werden können, welche nach der Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind.

Auch bin ich damit einverstanden, daß in dem Falle, wenn nach der Parzellirung noch keine Besitz-Veränderungen vorgekommen sind, der Werth des laudemialpflichtigen Grundstücks durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen ist, denn das Gesetz enthält für diesen Fall eine Lücke, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden kann, und die Abschätzung ist im Allgemeinen das gesetzliche Mittel, den Werth einer Sache festzustellen.

Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch leidet, daß ihm der niedrigere Erwerbungspreis der weit zurückgehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle, bei Ermittelung des Ablösungs-Betrages nicht zu gute kommt; — hat derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt, und kann darauf nicht gerücksichtiget werden.

Wgs den Fall betrifft, wenn die Verwandlung des Laudemiums nicht auf der Stamm-Besitzung, sondern auf einem abgezweigten Grundstücke vorkommt; so ist in einem solchen Falle allerdings die Anwendung des obigen Grundsatzes ebenfalls das angemessenste Auskunftsmittel bei der Entschädigungs-Berechnung.

Dagegen ist dieser Grundsatz — wie die Königl. Gen.-Kom. ganz richtig

§. 35. Hiernach (§§. 33 und 34) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16 ablöslich ist.*)

§. 36. Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender oder nach §. 34 durchschnittlich zu berechnender Betrag blos durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

---

bemerkt — in dem Falle, wenn mit einer bestimmten Quote der Besitzung, ohne daß diese wirklich abgetrennt wird, eine Besitzveränderung vorgeht, nicht anwendbar, da eine ideelle Theilung keine Parzellirung ist, vielmehr kann bei einem solchen Vorgange nur das, sonst unzulässige, Verfahren eintreten, daß eine solche theilweise Besitzveränderung nach dem sich aus dem Kaufpreise der einzelnen Quoten ergebenden Werth des ganzen Grundstücks, als ein ganzer Veränderungsfall in die Berechnung aufgenommen wird.

*) Resc. d. K. Min. d. In. u. d. Pol. vom 28. April 1838, daß diese Rente nicht nach Roggen berechnet, und nicht steigend und fallend sein soll.

Aus einem zu meiner Kenntniß gekommenen Spezialfall habe ich ersehen, daß und aus welchen Gründen eine Gen.-Kom. sich veranlaßt gefunden hat, die Bestimmungen des §. 73 der Gem.-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 auch auf diejenigen Renten anzuwenden, welche statt der, in Veränderungsfällen zu zahlenden Laudemien nach §§. 33 seq. der Ablös.-Ord. de eodem künftig als jährliche Leistungen zu entrichten sind.

Wiewohl es nun — was den vorgedachten Fall anlangt — bei dessen rechtskräftiger Entscheidung sein Bewenden behalten muß: so kann ich mich doch mit der dabei ausgesprochenen Ansicht über die Veränderlichkeit der Laudemial-Renten nach den Durchschnitts-Roggenpreisen nicht einverstanden erklären, finde mich vielmehr veranlaßt, die K. Gen.-Com. darauf aufmerksam zu machen, daß wenn nach §. 26 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821

„auch die Lehnwaare (Laudemium) unter den im §. 15 u. 16 enthaltenen Bestimmungen soll in Rente verwandelt werden können,"

hiermit die Zulässigkeit einer Regulirung derartiger Verhältnisse immer nur im Allgemeinen ausgesprochen ist, die speziellen Anweisungen über Fixirung und Ablösung der Laudemien aber erst weiter unten in den §§. 33 seq. enthalten sind, woselbst der §. 35 namentlich einfach den Grundsatz aufstellt:

„daß der hundertste Theil der Gesammtsumme aller, nach Maaßgabe der §§. 33 und 34 in Einem Jahrhundert zu zahlenden Laudemien die jährliche Rente ausmache, und diese nach den Bestimmungen des §. 16 ablösbar sei."

Daß jene, per fractionem gefundene baare Geldabgabe auf Roggen berechnet, und dann nach den Preisen dieses letztern zu einer steigenden und fallenden Rente werden solle, ist im Gesetz nicht vorgeschrieben, kann auch aus der im §. 26 geschehenen Hinweisung auf §. 15 und 16 um so weniger gefolgert werden, als die Laudemien an und für sich schon in baaren Geldleistungen bestehen, und kein Grund ersichtlich ist diese anderweit in, nach Getreidepreisen, veränderliche Renten umzuwandeln, dadurch aber ein neues complicirtes Rechtsverhältniß zwischen beiden Theilen einzuführen, während solches durch Fixirung der Leistung grade hat vereinfacht werden sollen. Berücksichtigt man hiernächst noch die Bestimmung im §. 2 des Landes-Cultur-Edikts vom 14. September 1811 und des §. 29 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821, nach welchen Laudemien und andere unbestimmte Abgaben der Erbpächter auf eine Jährlichkeit — mithin eine unveränderliche Summe — gebracht, und die so fixirten Geldleistungen sowohl jener als anderer Leistungspflichtigen der Ablösung unterworfen worden; — nicht minder endlich die Vorschrift des §. 37 der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821, zufolge welcher der nach den voraufgehenden Regeln ermittelte Laudemialzins — also wiederum nur eine bestimmte Summe Geldes, und nicht der Preis derjenigen

§. 37. Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag derselben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarenfall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten.*)

Quantität Roggen, auf welche derselbe zur Zeit der Regulirung würde reducirt werden können — für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarenfall verlaufen sind, nachzuzahlen ist: so ergiebt sich aus allem diesen unzweifelhaft der Satz: daß die Laudemial-Rente eine rein fixe und nicht nach den Vorschriften des §. 73 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung veränderliche sein soll.

Die Königl. Gen.-Kom. hat sich nach diesen Grundsätzen für die Folge zu achten.

*) 1) Rescr. des K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Marienwerder vom 14. August 1834 die Nachzahlungsrente betr.:

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht v. 30. v. Mts. über die Beschwerde des Gr. v. B. zu erkennen gegeben, daß Ihre Meinung, als ob dem Laudemial-Berechtigten aus dem §. 37. der Ablöf.-O. v. 7. Juni 1821 in den Fällen, wenn bis zur Ablösung gar kein Lehnwaaren-Fall vorgekommen ist, auch keine Retardatzinsen berechnet werden könnten, für gegründet nicht erachtet werden kann. Der Gesichtspunkt, welcher jener Bestimmung zum Grunde liegt, ist nemlich der, daß der Berechtigte durch die nach den Grundsätzen der gedachten Ordnung zu berechnende laufende Rente eine befriedigende Entschädigung nur dann erhält, wenn die Ablösung in dem Augenblicke, wo der Fall der Laudemialzahlung eintritt, erfolgt. Er erhält dann die Lehnwaaren für die Vergangenheit vollständig und eben so vollständig dieselbe für die Zukunft, wenn sich die ihm zu zahlende Jährlichkeit bis zum Eintritt jedes neuen Falles so ansammelt, daß der Gesammtbetrag der dem jedesmaligen fälligen Laudemio gleichkommt. Hiernach erscheinen die im Gesetze wegen der Nachzahlung der Rente für den Zinstermin seit dem letzten Laudemialfall ertheilten Vorschriften in dem besonderen Rechtsverhältnisse, wenn die Lehnwaaren immer mit Ablauf einer bestimmten Zahl von Jahren entrichtet werden muß, bis auf die nicht beobachteten Differenzen wegen der Zwischen-Zinsen, völlig zutreffend. Gesetzt, daß Laudemium müßte alle 50 Jahre entrichtet werden, und es wären seit dem letzten Falle 25 Jahre verlaufen, so sammelt sich die laufende Jährlichkeit bis zu dem nächsten Falle auf den halben Betrag der Lehnwaaren auf; die andere Hälfte erhält der Berechtigte durch die Nachzahlung für die bereits abgelaufenen 25 Jahre. Wo aber die Fälligkeit des Laudemii von ungewissen Ereignissen abhängig ist, wo man also zu künstlichen Mitteln seine Zuflucht nehmen muß, um die vorkommenden Veränderungsfälle zu bestimmen, gelten doch die nämlichen Voraussetzungen, wiewohl es sich der großen Unterschiede wegen, die zwischen dem gemein Gewöhnlichen und der Wirklichkeit statt finden, treffen kann, daß der Berechtigte nach der Letztern zu viel oder zu wenig erhält.

Diese Ansichten der Sache finden in den nähern Bestimmungen der Ablöf.-O. vom 13. Juli 1829 §. 73. ihre Bestätigung.

Nach jenen Gesichtspunkten und den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes erhält nun der Berechtigte in Fällen der eben hier zur Sprache gebrachten Art offenbar zu wenig, wenn ihm nichts weiter, als die laufende Rente gewährt wird, weil der nächste Laudemialfall wahrscheinlich früher eintritt, als in der vorausgesetzten Zeit. Er würde aber offenbar wiederum zu viel erhalten, wenn die Nachzahlung für den ganzen Zinstermin der durchschnittlich angenommenen Veränderungsfälle statt haben sollte, weil der Laudemialfall doch jeden Falls später eintritt als in dem Zeitpunkte, mit welchem die laufenden Zahlungen beginnen.

Wenn nun, wie hier, Fälle vorkommen, denen in dem Gesetze nicht vorgesehen ist, so wird die Entscheidung doch in dem Sinne der Grundsätze zu treffen sein, die bei den bevorstehenden Vorschriften zum Grunde gelegt sind, und sich aus deren innerem Zusammenhange, und aus der Vergleichung mit

§. 38. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen

---

andern über den nämlichen Gegenstand, wiewohl für andere Provinzen, erlassenen Gesetzen ergeben.

Wiewohl nun der K. Gen.-Komm. nicht vorgeschrieben werden kann, wie Sie zu erkennen hat, wenn es die Partheien auf gerichtliche Entscheidung ankommen lassen, so ergiebt sich doch von selbst, daß sehr gegründeter Anlaß vorhanden ist, beide Theile zu einem gütlichen Vergleiche über ein billiges Abfindungs-Quantum für die Vergangenheit alles Fleißes zu ermuntern, und Sie hat Ihren Abgeordneten in diesem Sinne zu instruiren.

2) Resc. des Min. d. K. Hauses vom 23. Decbr. 1836 betreffend die Ablösung der Laudemial-Verpflichtung von Bauerlehen verbunden mit Aufhebung des Lehnsverbandes.

In der, der K. Reg. unterm 31. August 1830 zugefertigten Anweisung vom 8. August 1830, über die Grundsätze zu den Verträgen, bei Aufhebung des Lehnsverbandes der Bauerlehne in den Domainen, ist, nachdem im §. 1. die Aufhebung des Lehnsverbandes bei Lehen, die auf mehr als vier Augen stehen, gegen Zahlung bei Mannlehen von 2 bis 5 Prozent, bei Weiberlehen, vermischten Lehen und Erblehen von 1 bis 3 Proz. des Werths des Lehngrundstücks, nach Abzug der konsentirten oder als nothwendig anzuerkennenden Hypotheken-Schulden, nachgegeben, im §. 3. zugleich bestimmt:

daß sobald der Lehnsverband für aufgehoben erklärt worden, auch die Verpflichtung aufhöre, Laudemien, Konsens-Gebühren und andere in ähnlichen Verhältnissen stehende Gebühren zu zahlen.

Hieraus folgt, daß nach jener Anweisung durch die Einzahlung des Allodifikations-Preises für die Aufhebung des Lehnsverbandes, zugleich die bisherige Laudemial-Verpflichtung des allodifizirenden bäuerlichen Lehnsbesitzers abgegolten sein soll.

Dieser Bestimmung hat die Absicht zum Grunde gelegen, die Aufhebung des Bauerlehns-Verhältnisses, wo dasselbe noch bestand, zu erleichtern, weil solches an sich als ein der Kultur schädliches Verhältniß anerkannt werden muß, und daraus zugleich, neben den Belästigungen der Verpflichteten, auch für die Verwaltungsbehörden mancherlei, der Vereinfachung der Verwaltung entgegentretende Belästigungen hervorgehen.

Nun kommen aber Fälle vor, in welchen der Kapitalwerth der bisherigen Laudemial-Verpflichtung eines Bauerlehens wegen der hohen Sätze, wonach das Laudemium zu entrichten war, nach den gesetzlichen Vorschriften berechnet, schon für sich dem nach den obigen Sätzen zu entrichtenden Bezeigungs-Quantum nahe kommt, oder dasselbe erreicht. In solchen Fällen würden die allodifizirenden Lehnbesitzer, wenn sie durch das Allodifikations-Kapital zugleich einen so lästigen Laudemial-Verbindlichkeit überhoben würden, erheblich vor anderen begünstigt werden, welche nur ein geringes Laudemium oder gar keines zu zahlen gehabt haben, und doch das Allodifikations-Quantum nach denselben Sätzen entrichten müssen.

Zur Beseitigung dieser Ungleichheit in der Behandlung haben des Königs Majestät mittelst Kabinets-Ordre vom 6. Decbr. d. J. Allergnädigst zu bestimmen geruht:

daß, wenn bei solchen Allodifikationen der nach gesetzlichen Vorschriften berechnete Kapitalwerth der Laudemien für sich selbst schon dem nach den höchsten Sätzen jener Anweisung ermessenen Allodifikations-Kapital bis auf die Hälfte desselben nahe kommt, oder selbige noch übersteigt, an dessen Stelle der Kapitalwerth der Laudemial-Verpflichtung, mit dem Zusatz eines nach den geringsten Sätzen der Anweisung zu berechnenden Allodifikations-Kapitals die Entschädigungs-Summe bilden soll, die der Lehnsbesitzer für die gleichzeitige Aufhebung des Lehnsverbandes und den Erlaß der Laudemial-Verbindlichkeit, so wie der aus dem Lehnsverhältnisse herrührenden Verpflichtungen zu entrichten hat.

Die K. Reg. hat nach dieser Allerhöchsten Bestimmung sich zu achten.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 839.)

Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist nach bestätigtem Recesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen.*)

§. 39. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungs-Geschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allg. Landrecht Th. I. Tit 20 §§. 460 — 465 gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.**)

§. 40. In Rücksicht der Zuziehung der Lehnherrn, Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, finden die Vorschriften der Gem.-Theil.-Ord. §. 10 und ff., §. 153 und ff. Statt.***)

§. 41. In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 114 bis 120 zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königl. Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

VII. Gesetz

über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen, vom 7. Juni 1821.

Wir ꝛc. um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden General-Commissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, wird die Ausführung

---

*) Dies ist abgeändert durch §. 3 des Gesetzes wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. vom 29. Juni 1835, denn die Gen.-Kom. ist nun verpflichtet, die Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

**) Vergl. die Zusätze zum §. 150 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821, und zu den §§. 8 und 9 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc.

***) 1) Vergl. Zusätze zum Artikel 55 der Deklaration vom 29. Mai 1816 und zum §. 4 No. 1 der Verordn. v. 20. Juni 1817.

2) Ueber die Natur der Lehne in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in Schlesien, und über die Ablösung der Lehnseigenschaft derselben, s. Amtsbl. d. K. Regierung zu Breslau vom Jahre 1836 S. 228 u. Schles. Archiv. von Koch 1. Bd. S. 489.

der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung den nach dem Gesetz vom 25. September v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Commissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheits-Theilungssachen ein Revisions-Kollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Gen.-Komm. für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke des R. zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Gen.-Kom. zu Breslau errichtet werden.*) Der Gen.-Komm. des Frankfurther Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungskreis der Gen.-Komm. für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche, und Fürstlich Schwarzburgsche, unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Gen.-Komm. zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der Gen.-Komm. zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.**)

§. 3. Bei jeder Gen.-Komm. sollen zwei zum Richteramte geeignete und verpflichtete Beamte angestellt sein, und deren Anstellung von unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.***)

§. 4. Die Mitglieder der Gen.-Komm. haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der V. vom 29. November 1819 zu lassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem E. vom 14. September 1811 und dessen Dekl. vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der V. vom 20. Juni 1817, wegen Zuziehung des Justitiarius der R. tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Gen.-Komm. zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen, §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der V. vom 20. Juni 1817 in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle bei Ausführungen beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen,†) zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. 11. der V. vom 20. Juni 1817,

---

*) Vergl. Zusätze zum §. 1. der V. vom 20. Juni 1817.

**) Vergl. Zusätze zum §. 29. der V. vom 20. Juni 1817.

***) Vergl. Zusätze zum §. 2. der V. vom 20. Juni 1817.

†) R. d. K. Min. d. J. v. 12. Decbr. 1832, daß die Instruction der vorkommenden Streitigkeiten auch ohne besondere Klage erfolgen muß:

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß einige Gen.-Komm. bei Leitung der Auseinandersetzungen darin ein unrichtiges Verfahren beobachten, daß sie die Erörterungen und Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten von der Anstellung einer förmlichen Klage des einen oder des andern Theils abhängig machen. Die Beachtung dieser dem gewöhnlichen Prozeß-Verfahren entnommenen Form kann auf den ersten Blick unerheblich erscheinen, die Erfahrung hat aber das Gegentheil gelehrt, indem kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß sich keiner von beiden Theilen zu der ihm angemutheten Klage verstehen wollte, daß demnächst einer gegen den andern eine Diffamationsklage anstellte, mit welcher er in 2. Instanz abgewiesen wurde, und daß

wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

---

mithin nach mehrjährigen Verhandlungen die Sache auch nicht um einen Schritt weiter vorgeschritten war.

Ein solches Verfahren ist aber auch in den bestehenden Vorschriften durchaus nicht begründet, vielmehr liegt nach denselben der Gen.-Komm. und deren Spezial-Kommission die Anordnung der erforderlichen Erörterungen und die Bestimmung ob, welche der sich dabei ergebenden Streitigkeiten zur Instruktion und Entscheidung zu stellen sind? ohne daß sie dabei an die Anträge der Partheien oder daran, daß eine derselben sich bereit finden läßt, Klägers Stelle zu übernehmen, gebunden wäre.

Die K. Gen.-Komm. erhält hierbei einen Extrakt der nähern, deshalb heute an die Gen.-Komm. zu Stargard erlassenen Zurechtweisung, um Sich darnach auch Ihrer Seits zu achten.

Extrakt ꝛc.

Wenn in gewöhnlichen Prozeßfällen das ganze Verfahren von dem Klageantrage, dem Fundamente der Klage und den Einwendungen des Verklagten abhängig, die Angabe der hierauf sich beziehenden Thatsachen und Beweismittel lediglich den Partheien überlassen ist, und der instruirende Richter nur nachhelfend für die Erforschung der Wahrheit rücksichtlich des Thatbestandes bei dem Klagegrunde und den Einwendungen zu sorgen, der erkennende Richter sich aber bei der Entscheidung lediglich auf den Klageantrag, dessen Fundament und die dagegen vorgebrachten Einwendungen zu beschränken hat; so muß das Verfahren der Gen.-Komm. eine davon ganz verschiedene Gestalt annehmen. Denn die Provokation und überhaupt die Anträge der Partheien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten deuten nur im Allgemeinen die Richtung des Verfahrens, den dabei vorliegenden Endzweck an.

Wie aber derselbe zu erreichen, welche Erörterungen dabei und in welcher Folge-Ordnung dieselben zu veranlassen, welche Interessen dritter Personen dabei zu berücksichtigen und wie überhaupt die Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse am zweckmäßigsten durchzuführen sei, ist lediglich Sache der leitenden Behörde und deren Kommissarien. —

Ohne sich hierbei durch die Anträge und Erklärungen der Partheien irre machen zu lassen, muß der Kommissarius und dessen vorgesetzte Behörde ein selbstständiges Urtheil darüber üben, ob und welche der zur Sprache gebrachten Gegenstände nach dem Plane und Zweck der Auseinandersetzung und ihrer folgenrechten Entwickelung überhaupt oder gar nicht zur Erörterung zu ziehen oder doch einstweilen zurückzusetzen sind.

Bei den hiernach für erforderlich erachteten Erörterungen kann es auch nicht darauf ankommen, ob ein oder der andere Theil Klägers Rechte zu übernehmen bereit ist, vielmehr findet die Veranlassung der Instruktion und Entscheidung vorkommender Streitpunkte ihre Begründung lediglich darin:

daß die Erledigung derselben zum Zwecke der Auseinandersetzung nöthig ist,

wie sich dies aus den Bestimmungen

§. 99. 100. 104. 105. 130. 142. der V. vom 20. Juni 1817

ganz unzweideutig ergiebt.

2. Vergl. §. 7 und 17 der V. vom 20. Juni 1834.

3. Resc. d. K. Min. d. J. vom 14. Septbr. 1833. Bei den zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Geschäften soll das Gesetz vom 1. Juni 1833 nicht zur Anwendung kommen:

Es ist bei dem unterzeichneten Ministerio zur Frage gekommen, ob nicht das Gesetz vom 1. Juni d. J. auf die bei den Gen.-Komm. vorkommenden Mandaten-, summarischen- und Bagatell-Prozesse Anwendung finde. Nach gepflogener Kommunikation mit dem K. Just.-Ministerio, sind beide Ministerien darüber einverstanden, daß das Ges. vom 1. Juni d. J. die zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Geschäfte gar nicht, sondern nur das bei den ordentlichen Gerichten stattfindende Verfahren betrifft, da für erstere in der Verordnung vom 20. Juni 1817 besondere auf die Natur derselben berech-

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomiekommissarien zu prüfen und anzustellen*).

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der, §. 4. Nr. 1. der letztgedachten Verordnung enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen**). Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. Nr. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezialkommissarien die, §. 43 gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinandergesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Auf-

---

nete Vorschriften ertheilt sind und in jenem Gesetze nicht verordnet ist, daß in derselben etwas verändert werden soll. Auch paßt das im Gesetze vom 1. Juni d. J. bestimmte Verfahren, wegen der summarischen Prozesse zu der Natur jener Geschäfte gar nicht.

Das mehrerwähnte Ges. setzt nämlich voraus, daß die Sache entweder von dem entscheidenden Kollegio verhandelt wird, oder daß doch der instruirende Richter zugleich zur Abfassung des Erkenntnisses competent ist. Keines von beiden findet bei Auseinandersetzungs-Geschäften statt. Die Natur derselben erfordert mit wenigen Ausnahmen die Verhandlung an Ort und Stelle, eine Vertretung der Partheien durch Just.-Kommissarien ist nicht gestattet, die Oekonomie-Kommissarien haben nur über einige Gegenstände eine Entscheidungs-Befugniß, und es ist völlig unausführbar, ganze Dorfschaften aus allen Theilen der Provinz vor die Gen.-Komm. zur mündlichen Verhandlung ihrer Prozeß-Sachen zu citiren.

Ferner ist es bei Auseinandersetzungssachen unerläßlich, daß alle Theile derselben in ununterbrochenem Zusammenhange bearbeitet werden, weshalb es nur nachtheilig sein könnte, bei einzelnen Streitpunkten ein abgesondertes Verfahren stattfinden zu lassen.

Wenn hiernach nun die Bestimmungen der Verord. vom 1. Juni d. J. wegen des summarischen Prozesses auf Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nicht Anwendung finden und finden können, so muß ein Gleiches auch nothwendig von dem Mandaten-Prozeß nach Tit. 1. jener Verordnung gelten, da dieser Mandaten-Prozeß, wenn Einwendungen vorgebracht werden, in der Form des summarischen Prozesses zu verhandeln ist. (§. 3. der Verord.)

4) Nach dem Resc. d. K. Min. d. J. vom 27. Juni 1834 findet jedoch bei Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandanten die Verord. vom 1. Juni 1833 auch Anwendung. (S. Zusatz zum §. 6 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836.)

*) **Resc. d. K. Min. d. J. vom 10. Septbr. 1821, daß hierdurch die ähnliche Befugniß der K. Regier. nicht ausgeschlossen ist:**

Der K. Reg. erwiedern wir auf Ihre Eingabe vom 29sten v. Mts., daß das Gesetz vom 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablösungs-Ord., die den Regierungen nach den frühern Gesetzen vom 7ten und 14. September 1811 ertheilte Befugniß, Oeconomie-Komm. zu prüfen und anzustellen, keineswegs ausschließt, sie solche vielmehr nach wie vor eben sowohl, als die Gen.-Komm. auszuüben haben.

) **Vergl. §§. 10. 58—60 der Verord. vom 30 Juni 1834.

hebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten*).

---

*) 1. Resk. d. K. Min. d. J. v. 26. Juni 1821 die Verkoppelungen und zweckmäßigen Planlagen betreffend:

In der Gemeinheitstheilungsordnung ist die der K. Gen.-Komm. mehrfach empfohlene, und in vielen Fällen bereits ausgeführte Institution der Verkoppelung übergangen.

Das Min. des In. sieht sich hierdurch veranlaßt, die K. Gen.-Komm. wegen fernerer Zulässigkeit einer solchen Einrichtung mit näherer Anweisung zu versehen.

Das Wesentliche jener Institution zerfällt in zwei Hauptstücke, als:

1. die neue nach den besondern Zwecken derselben geordnete Feldeintheilung, daß nämlich mit derselben sowohl die gänzliche Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung, als auch die einstweilige Fordauer derselben bestehen kann.
2. Die ihr beizulegende Wirkung der Separation, daß nämlich jeder Interessent einer solchen Feldeintheilung zu jeder Zeit nach seiner Convenienz sowohl mit einzelnen, als allen Koppeln, ohne weiteren Umtausch, aus der noch beibehaltenen Weidegemeinschaft scheiden auch ein Umtausch Behufs besseren Arrondissements fernerhin nicht mehr erzwungen werden kann. Was nun zu

1. die nach den Regeln der Verkoppelung anzuordnende Feldeintheilung anbetrifft, so ist es in den Bestimmungen der Verord. v. 7ten d. Mts. wesentlich begründet, daß darauf von Amtswegen gedrungen und gehalten werde. Nach §. 9. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen sind nämlich die General-Kommissionen und die Spezial-Kommissarien ausdrücklich angewiesen, bei neuen Ländereintheilungen von Amtswegen und selbst gegen den Widerspruch und die Abreden der Interessenten auf die Einrichtung solcher Planlagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften zu halten', so daß nicht nur die gleich zu separirenden Grundstücke dem Zweck der Auseinandersetzung gemäs sofort benutzt, sondern diese auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst', wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können.

Eine solche Eintheilung ist keine andere, als dieselbe, welche Behufs der früher empfohlenen Verkoppelung nothwendig wurde. Insbesondere ist die Auseinandersetzung der bisherigen größern Weide-Societäten in mehrere kleine Genossenschaften ein vorzüglich wahrzunehmendes Mittel zur Erfüllung der Aufgabe (cfr. die Erörterungen in der früher übersendeten Druckschrift: Andeutungen Nr. VI. 12. S. 27, desgl. Nr. X. 4. 5. 41.)

Auf das Bestehen einer solchen Eintheilung sind die Bestimmungen §. 177 und 183. der Gemeinheitstheilungs-Ord. gegründet und nur unter Voraussetzung derselben leisten sie wesentlichen Nutzen.

Nachdem ferner die Befugniß zum Antrage auf Gemeinheitstheilung in dem Maaße erweitert wird, wie es die neue Gemeinheitstheilungs-Ord. bestimmt und die Tendenz derselben unzweideutig dahin ausgesprochen ist, daß dieselbe ohne alle Weiterungen auch dem geringsten Theilhaber und zwar sowohl für den ganzen Inbegriff seiner Ländereien, als einzelne Theilstücke zu statten kommen soll, so daß der Extrahent nicht eben seine gesammten Verhältnisse zu alteriren, nicht mit dem ganzen Inbegriff seiner Ländereien aus der Gemeinschaft zu scheiden nöthig habe, um die privative Nutzung mäßiger Theil-

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Vorord. vom 30. Juni 1817, welche in

stücke zu erreichen, die ihm vorerst vielleicht nur nützlich ist: so muß nach diesen Anordnungen und Zwecken auch dafür gesorgt werden, daß die Ausführung einfach und leicht sei, so daß sie sowohl ohne großen Aufwand von Zeit und Kosten, als ohne erhebliche Störungen der wirthschaftlichen Verhältnisse anderer Genossen der Gemeinheit statt haben können.

Die strenge Befolgung des oben allegirten §. 9. des Gesetzes wegen Ausführung ꝛc. der Gemeinheitstheilungen gehört also zu den wichtigsten Bestimmungen der neuen Gesetze. Wenn auf diese Weise auch nicht aller fernere Umtausch überflüssig werden sollte; so wird es dessen hiernächst doch häufig nicht mehr bedürfen. Jedenfalls aber kann man bei wohl arrondirten in einem engern Umkreise bei einander liegenden durchweg mit den Kommunikationslinien zusammenhängenden Feldstücken den Zweck eines noch vollkommeneren Arrondissements durch den Umtausch der Feldstücke einiger weniger Besitzer erreichen, während die Aussonderung arrondirter Breiten aus einer Ländervertheilung, wie sie jetzt in städtischen und bäuerlichen Feldmarken die Regel ist, nicht ohne gänzliche Umgestaltung der ganzen bestehenden Eintheilung und Umänderung aller Besitzstände ausführbar ist.

Was aber die zu 2. gedachte zum Wesen der Verkoppelung gehörige Einrichtung anlangt: so ist es dieser Theil derselben, und er nur allein, wobei man Anstand gefunden hat, und weshalb die in dem Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmungen bei Abfassung des Gesetzes übergangen sind.

Schon in den vor allegirten „Andeutungen" sind S. 69 seq. die Nachtheile bezeichnet, welche eine auf Verkoppelung angelegte unvollkommene Feldeintheilung in Verbindung mit der vorgedachten Wirkung hat.

Man hat es in fernerer Erwägung dieser Nachtheile zu gefährlich gefunden, zu einer Zeit da die Interessenten selbst nur noch die Conservation ihrer gemeinsamen Hutung im Auge haben, und nur deren Sicherstellung bedenken, den Plan der künftigen Separation gleich definitiv feststellen, und das hierbei wahrzunehmende Interesse allein durch den Spezial-Kommissarius und die ihn kontrollirenden Behörden vertreten zu lassen. Man hat sich rücksichtlich dieser Gefahren um somehr bewogen gefunden, von den Vortheilen, welche der definitiven Feststellung des Besitzstandes eigenthümlich sind, zu abstrahiren, als dieselben unter Voraussetzung einer neuen, nach gleichen Rücksichten geordneten Feldeintheilung in Folge der oben schon allegirten Bestimmungen §§. 177. 182 und 183 der Gemeinheitstheilungs-Ord. mit nicht viel größeren Schwierigkeiten zu erreichen sind.

Demgemäß hat die K. Gen.-Komm. Ihre Spezial-Kommissarien dahin anzuweisen, und bei Prüfung der von ihnen vorzulegenden Auseinandersetzungs-Pläne darauf zu halten, daß die Vorschrift §. 9. des Gesetzes wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungen bei allen neuen Landeintheilungen zur Ausführung gebracht, und durch eine nach Anleitung der früher wegen der Verkoppelungen ertheilten Vorschriften einzurichtende Feldeintheilung dafür gesorgt werde, daß jedem Interessenten der Austritt aus der gemeinschaftlichen Feldordnung, und die ausschließliche Benutzung seines Eigenthums, mit Rücksicht auf die Bestimmungen §§. 177. 182 und 183 der Gemeinheitstheilungs-Ord.; auch das weitere Arrondissements zum Behuf einer vollständigen Gem.-Theil. möglichst erleichtert werde. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, daß jedem seine Ländereien in jedem Felde (Schlage) möglichst in einem wohl arrondirten Stücke zugetheilt, und die vereinzelten auf dem schon bestehenden, oder andern neu anzulegenden Wegen und Triften, Behufs der Bearbeitung und Benutzung jedes besonders zugänglich gemacht werde.

Zu vorgedachtem Behuf ist ferner von Amtswegen darauf zu halten, daß die bestehenden größern Weide-Societäten in mehrere kleine auseinandergesetzt werden.

Die Spezial-Kommissarien werden auch wohl thun, die Interessenten auf alle Weise darüber aufzuklären, wie sie sich in Folge dieser neuen Feldeintheis-

die Stelle des 13ten Titels des 1. Theils der Allg. Ger.-Ord. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

---

lung, sowohl die ihnen nach den oben allegirten §§. 177. 182 und 183 zugedachten Vortheile, als auch die eines noch besseren Arrondissements Behufs vollständiger Separation aneignen könne. Dagegen aber haben sie sich fernerhin aller Vermittelung eines Abkommens zu enthalten, wodurch das bessere Arrondissement einer noch auf gemeinschaftliche Hutung angelegten Feldeintheilung ausgeschlossen würde.

Uebrigens wird die K. Gen.-Komm. Ihre Spezial-Komm. auf die Erfüllung der im §. 9. des Gesetzes wegen Ausführung der Gem.-Theil. ertheilten Vorschriften sorgfältig kontrolliren, und mit Nachdruck darauf halten.

2. Resc. d. K. Min. d. J. vom 4. Novbr. 1822, die Planlagen betreffend:

Die von der K. Gen.-Komm. nach Ihrem Berichte vom 8ten v. Mts. an Ihre Kommissarien erlassene Verfügung, zufolge welcher dieselben die Genehmigung der projektirten Planlagen von Ihr einzuholen haben, ehe sie auf deren Ausführung eingehen, wird genehmigt.

Denn wiewohl dies in den Vorschriften wegen des Geschäftsbetriebes bei den Gen.-Komm. nicht ausdrücklich bestimmt ist; so ist die K. Gen.-Komm. doch rücksichtlich der Ihr zuständigen Leitung der Spezial-Kommissionen und der Ihr zur Pflicht gemachten sorgfältigen Controlle derselben auf die Zweckmäßigkeit Ihrer Prozeduren dazu unzweifelhaft befugt und Ihre Vorsicht um so mehr zu loben, als nach §. 9. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni v. J. zweckmäßige Planlagen ausdrücklich zu denjenigen Gegenständen gezählt werden, für welche die Spezial- und Gen.-Komm. von Amtswegen zu sorgen haben.

Was nun ferner die getheilten Meinungen Ihres Collegii anlangt, in welchem Maaße und Umfange die K. Gen.-Komm. gegen den Willen und die Abreden der Interessenten auf möglichst vollkommene Planlagen einzuwirken haben: so ist hierbei zwischen demjenigen zu unterscheiden, was die K. Gen.-Komm. zu vermitteln, und demjenigen was Sie dezisiv zu thun und zu beachten hat.

Allerdings muß Ihre Sorge dahin gerichtet sein, auf dem Wege der Vermittelung möglichst vollkommene Planlagen zu erwirken, die Interessenten auf die Vortheile derselben aufmerksam zu machen und ihnen Anleitung dazu zu geben, wie sie sich dieselben anzueignen vermögen. Dahin gehört namentlich auch die Zurückweisung auf die Auskunftsmittel des Abbaues.

Eben so versteht es sich von selbst, daß die Entscheidung im Fall entstehender Streitigkeiten für die möglichst vollkommenste Planlage erfolgen muß; jedoch vorbehaltlich der nach §. 69 der Gem.-Theil.-Ord. dem eigenen Ermessen des einen oder des andern Theils überlassenen Entschließungen rücksichtlich des Abbaues. Sind aber die Interessenten über die Planlagen einig und auf die ihnen gemachten Gegenvorstellungen wegen deren Verbesserung zu einem entsprechenden Entschlusse nicht zu bewegen, so muß Sich die K. Gen.-Komm. bei der Entscheidung darüber, was Sie in dieser Beziehung zu gestatten oder zu verwerfen habe, an die Bestimmung des §. 9. des Ausführungs-Gesetzes halten, daß Sie nämlich

nichts zu dulden hat, was die Zwecke der Auseinandersetzung **vereitelt** oder **erschwert**.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen, mit welchen die Eigenthümer gleich aus der Gemeinschaft scheiden, dergestalt, daß eine Umlegung derselben nicht weiter statt findet, wird sich die Anwendung ohne Schwierigkeit ergeben.

Rücksichtlich derjenigen Planlagen aber, welche noch einem ferneren Umtausche unterworfen bleiben, muß zwar der im allegirten §. 9. ausgedrückte Zweck, daß nämlich die Auseinandersetzung einst, wenn sich die Theilnehmer zur Aufhebung der Gemeinheit entschließen, ohne große Schwierigkeit, und möglichst ohne neuen Umtausch erfolgen könne, ebenfalls in's Auge gefaßt werden.

Es ist aber nicht zu übersehen, daß die hierauf berechnete Einleitung auch

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserem Edikt vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, oder wiederkäuflich besessen werde*), und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Descendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termine sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen**).

---

auf die einstweilen nach fortdauernde Gemeinschaft passen muß, daß wenn also die Planlagen der Regel nach, und wenn nicht ganz eigenthümliche Lokalitäten eine vollständigere Zusammenlegung begünstigen, in mehreren Stücken, nach den bestehenden Hütungs-Societäten und den von ihnen beschlossenen Feldordnungen vorläufig ausweisen, die Verbesserung dem definitiven Umtausch vorbehalten und sich damit begnügen muß, diesen vorzuarbeiten.

3. Resc. d. K. Min. d. J. vom 1. Mai 1823, daß die Gen.-Komm. von den Planveränderungen nach erfolgter Separation nicht Kenntniß zu nehmen habe:

Das Ministerium erwiedert der K. Gen.-Komm. auf Ihre Anfrage im Bericht vom 10ten v. M., daß es nach §. 164 der Gem.-Theil.-Ord. den Grundeigenthümern unbenommen ist, neue Gemeinheiten mit der im §. 27. a. a. O. bestimmten Beschränkungen einzugehen. Dem gemäß hat die K. Gen.-Komm. nach bewirkter Separation von den Veränderungen oder Umwälzungen keine Kenntniß weiter zu nehmen, zu welchen sich etwa die Eigenthümer nachträglich entschließen.

4. Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 105. 128 und 136 der Verord. vom 20. Juni 1817.

*) Resc. d. K. Min. d. J. vom 16. Oktbr. 1833, daß es auch bei Erbzinsgütern einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf:

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihren Bericht vom 5ten d. M. zu erkennen gegeben, daß die von einem Theile der Mitglieder Ihres Kollegii ausgesprochene Meinung, zu Folge welcher es auch in dem Falle, wenn Erbzinsgüter bei Gem.-Theil. und Ablösungen interessiren, der öffentlichen Bekanntmachung des Geschäfts bedarf, den bestehenden Vorschriften, namentlich dem §. 10. der Gem.-Theil.-O. entspricht, und wiewohl die hiernach vorausgesetzte öffentliche Bekanntmachung für diesen Fall in dem Gesetze wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. nicht speciell angeordnet ist, so müssen die hierher gehörigen Bestimmungen derselben doch jener Vorschrift gemäß ergänzt werden. Dafür haben sich auch bei den Erörterungen wegen Revision der Geschäfts-Ordnung für die Gen.-Komm. sowohl der Herr Just.-Min., als das gesammte Staats-Ministerium entschieden.

**) 1. Vergl. §. 24 der Verord. vom 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze, wonach es jetzt nur noch selten einer öffentlichen Bekanntmachung bedürfen wird.

2. Resc. d. K. Min. d. J. vom 19. März 1830 und 12ten März 1832, betreffend die Zuziehung der Fidei-Komm. bei fideikommissarischen Substitutionen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 5ten v. M. zu erkennen gegeben, daß den bestehenden Rechtsgrundsätzen gemäß, wonach bei fideikommissarischen Substitutionen der Fiduciar-Erbe nur die Rechte der Nießbraucher hat,

§. 466. Tit. 12. Th. 1. des Allg. Landrechts,

der Nießbraucher aber bei Gem.-Theil. nach §. 15 der Gem.-Theil.-O. vom 7. Juni 1821 den Eigenthümer zuziehen muß, von dem §. 11 seq. des Gesetzes über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ordnungen vom

§. 19. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz-*) und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

---

7. Juni 1821 bei dergleichen fideikommissarischen Substitutionen nicht Anwendung gemacht werden kann, in dergleichen Fälle vielmehr die spezielle Zuziehung der Fidei-Komm. nothwendig wird.

Daß jene Bestimmungen sich nur auf Familien-Fidei-Kommisse beziehen, ergiebt sich aus dem §. 14 lit. b. der Ausführungs-Ord., und der hierin erfolgten Zurückweisung auf die Materie von Familien-Fidei-Kommissen eben so unzweideutig, als es überhaupt bedenklich sein würde, den §. 11. der Ausführungs-Ord. zum Präjudiz solcher Interessenten, deren unmittelbare Zuziehung im Hauptgesetze verordnet ist, in Anwendung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1830.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 2ten d. M. eröffnet, daß in den Fällen fideikommissarischer Substitutionen der Fidei-Komm. (der substituirte Erbe) nach der von einem Theil Ihres Kollegii ausgesprochenen Meinung allerdings den Auseinandersetzungs-Rezeß mit zu vollziehen hat, und wenn er sich dessen weigert, seine Unterschrift mittelst richterlicher Entscheidung ergänzt werden muß.

Was die zweite Frage: wegen der nach §. 11 seq. des Ausführungs-Ges. vom 7. Juni 1821 zuzuziehenden Interessenten anlangt, so kann denselben in dem Falle, wenn sie selbst ihre Zuziehung bei Vollziehung des Rezesses verlangen, wegen ihres Interesse bei sehr erheblichen Punkten der Auseinandersetzung solche jedenfalls nicht versagt werden. Aus gleichem Grunde muß dies als Regel angenommen werden, wenn dergleichen Interessenten sich auf die ergangene Vorladung gemeldet haben.

Da es aber ihrer Zuziehung zu dem Auseinandersetzungs-Geschäft nach den bestehenden Vorschriften nicht schlechterdings bedarf, so wird es in den Fällen, wenn dieselben ihre Erklärung über die angehenden Punkte bereits anderweitig vollständig abgegeben haben, genügen, dem Rezesse eine Ausfertigung derselben beizufügen.

Berlin, den 12. März 1832.

3) Resc. d. K. Min. d. J. v. 6. April 1829 über die Kompetenz zur Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung:

Nach einem von dem Herrn Justiz-Min. hierher mitgetheilten Berichte des Ober-Landes-Ger. zu Ratibor, hat das Fürstlich H.sche Ger.-Amt auf Veranlassung des vor demselben abgeschlossenen Vertrages wegen Ablösung der von den bäuerlichen Wirthen der Herrschaft B. dem Dominio zu entrichtenden Rente, rücksichtlich der Fideikommiß-Qualität der Herrschaft B., die in solchen Fällen nach §. 11 des Ges. vom 7. Juni 1821, über die Ausführung d. Gem.-Theil.- u. Ablöf.-Ord. erforderliche öffentliche Bekanntmach. verfügt.

Auf die Anfrage des O.-L.-G. wegen der Kompetenz der Gerichte zu dergleichen Bekanntmachungen, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Min. darüber vereinigt:

daß nur die Gen.-Komm. oder ihre Kommissarien, nicht aber die Gerichte, vor denen sich etwa die Interessenten freiwillig auseinandersetzen, dergleichen Bekanntmachungen zu veranlassen haben.

Das O.-L.-G. ist hiernach beschieden, und wird die K. Gen.-Komm. zur gleichmäßigen Achtung davon in Kenntniß gesetzt.

*) 1) Wenn in einer Provinz mehr als ein Intelligenzblatt erscheint, so genügt die Einrückung der öffentlichen Bekanntmachung in ein Intelligenzblatt, und zwar in das des betreffenden Regierungsbezirks. R. d. K. M. d. J. f. G.-A. v. 18. Mai 1835.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 883.)

2) Auch nur in eine Zeitung darf die öffentliche Aufforderung

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen und ist daher in den Auseinandersetzungsrezessen zu bemerken, daß, welchergestalt und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich:

a. bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unseren Staaten befindet,
b. bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, A.-L.-R. Th. II. Tit. 4. §. 87 und ff.
c. bei Erbzinsgütern der Obereigentümer;
d. bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
e. außer diesen alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11 gedachten Fällen steht es dem Theilnehmer frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer*), mit der in der Gem.-Theil.-Ord. §. 157 gedachten Wirkung, anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justiz-Komm. (Verordnung vom 20. Juni 1817. §. 61.) oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt**), und ihnen unter Genehmigung des O.-L.-G. die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen d. §. 111 und 112 der Verord. v. 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Edikts vom 14. September 1811 geschehen, Statt.

§. 19. Der im §. 173 nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

---

eingerückt werden, und zwar in diejenige, deren Erscheinungsort dem Gute am nächsten liegt. R. v. 5. Novbr. 1821.

(Jahrb. Bd. 18. S. 293. Gräff Bd. 2. S. 382.)

3) Resc. d. K. Min. d. J. vom 25. Septbr. 1824 wegen Innehaltung der 6wöchentlichen Frist:

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Bericht vom 7. Juli d. J. in Betreff der Auslegung des §. 12. des Ges. wegen Ausführung der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß es nicht schlechterdings erforderlich ist, daß die Bekanntmachungen in den Intelligenzblättern von 3 zu 3 Wochen erfolgen, sondern daß es genügt, wenn nur die 6wöchentliche Frist inne gehalten wird, indem die Vorschriften der A.-G.-O. über das Verfahren bei wirklichen Ediktalcitationen, welche augenscheinlich von größerm Belange sind, wie bloße Bekanntmachungen der in Rede stehenden Art unbedenklich hier zur Anwendung kommen können und der §. 47 Tit. 7. l. c. für jene Meinung spricht.

Dagegen ist das unterzeichnete Ministerium mit der K. Gen.-Komm. darüber einverstanden, daß es hinreicht, die Bekanntmachung blos in demjenigen Blatte, worin rücksichtlich derselben ein Verstoß begangen ist, wiederholen zu lassen.

*) Vergl. §. 25 der Verord. vom 30. Juni 1834, wonach die Gen.-Komm. die öffentliche Bekanntmachung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt ist.

**) Vergl. die Erläuterungen zu den §§. 37 und 62 der Verord. vom 20. Juni 1817 und §. 19 der Verord. vom 30. Juni 1834.

1. wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die §. 43. Nr. 1 bis 4 benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2. wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des huthfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
3. wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;
4. wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
5. wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge*).

§. 20. Dem Min. des In. steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Min. des In., oder dem delegirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt**).

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178 bis 184 der Verord. vom 20. Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appellationen, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gem.-Theil. und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 29. November 1819 das Rechtsmittel der Revision statt***)

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit, als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstande hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen ge-

---

*) 1) Der Rekurs findet ferner Statt:
a. bei Streitigkeiten über Hülfsdienste s. Zusatz 3 zum §. 17 des Ed. vom 14. Septbr. 1811.
b. bei Streitigkeiten über Dotirung der Schulen s. Zusatz zum §. 45 der Verord. vom 30. Juni 1834.
c. über die Frage: ob der Provokant befugt sei, die Provokation zurückzunehmen, nach der Verfügung des K. Min. d. I. v. 7. Juli 1831 an die K. Gen.-Komm. zu Stendal.

2) Vergl. die §§. 45—50 der Verord. v. 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

**) Nach den §§. 48—50 der Verord. vom 30. Juni 1834 ist jedoch noch ein Separatverfahren auf Entschädigung in Kapital oder Rente zulässig.

***) S. Erläuterungen und Ergänzungen zum §. 190 der V. vom 20 Juni 1817.

schlossenen Rezesse jedesmal der General-Kommission zur Bestätigung eingesandt werden *).

*) Circ.-Resc. d. K. Min. d. J. und Regulativ v. 18. Juli 1834. Ueber die Privat-Vermittelungen von Gem.-Theil. und Ablösungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

Einige in dem Departement der K. Gen.-Komm. vorgekommene Fälle, daß sich Oekonomie-Kommissarien, die von Ihr nicht beschäftigt werden, zur Privat-Vermittelung der von Ihr ressortirenden Gem.-Theil. u. s. w. hergegeben haben, und dabei von ganz irrigen Ansichten ausgegangen sind, haben dem unterzeichneten Ministerio die Veranlassung dargeboten, das beigefügte Regulativ wegen solcher Vermittelungs-Geschäfte zu erlassen.

Die K. Gen.-Komm. hat den Oekonomie-Kommissarien Ihres Departements davon Mittheilung zu machen. Einer öffentlichen Bekanntmachung desselben bedarf es nicht. Die Reg. sind aber bereits von hier aus davon in Kenntniß gesetzt. Denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich schon Abweichungen von den hierin ertheilten, aus den bestehenden Verhältnissen entwickelten Vorschriften erlaubt haben, oder deren sich künftig schuldig machen möchten, hat Sie zu eröffnen, daß sie bei Wiederholung solcher Fehler zur Verantwortung gezogen und je nach dem Umfange derselben deren Ahndung und die gänzliche Zurücknahme ihrer Bestallungen zu erwarten haben würden.

Berlin, den 18. Juli 1834.

Regulativ

wegen der Privat-Vermittelung von Gem.-Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommissarien.

§. 1. Wie es den Partheien gestattet ist, sich über Gem.-Theil., Ablös. und gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen selbst zu einigen, unter dem Vorbehalte, daß die hierüber auszufertigenden Rezesse den betreffenden Gen.-Komm. oder in gewissen Fällen den Regier. und Gerichten zur Bestätigung eingereicht werden: so bleibt denselben auch unbenommen, sich zu solchen Privat-Vereinigungen der Vermittelung der Oekonomie-Kommissarien zu bedienen. Eben so bleibt es ganz dem eigenen Befinden der letzteren überlassen, ob sie sich dem ihnen angetragenen Geschäfte unterziehen, oder dasselbe ablehnen wollen. Haben sie aber bereits Aufträge von der Gen.-Komm. übernommen; so müssen sie deren Erlaubniß zu diesem Nebengeschäfte nachsuchen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Gen.-Komm. bleibt überlassen, wiefern dasselbe mit der ordnungsmäßigen Verrichtung jener Aufträge vereinbar ist. Insbesondere aber dürfen dergleichen Nebengeschäfte den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien nicht gestattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurück zu behaltenden Diäten Verfügung getroffen wird.

§. 2. Gehen die Oek.-Kommissarien auf einen solchen Antrag ein, so stehen ihnen deshalb keine andern Befugnisse zu, als jedem Privatmanne, der sich dazu hergeben möchte. Alle und jede Verabredungen der Interessenten, die von ihnen niedergeschrieben und von den Interessenten vollzogen werden, haben also nur die Wirkung blos schriftlicher Erklärungen und Verträge und von alle dem, was in der Verordnung vom 30. Juni 1817 und deren Anhang über den öffentlichen Glauben oder andere Befugnisse derjenigen Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, die von den Gen.-Komm. oder andern kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinandersetzungen versehen sind, findet auf die, ohne solchen Auftrag vermittelten Geschäfte und vorbereitenden Verhandlungen nichts Anwendung.

Sie haben diese ihre beschränkte Wirksamkeit nicht nur den Interessenten, die sich an sie wenden, sondern auch allen Denjenigen, mit denen sie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen und sich darüber, daß dies geschehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweisen.

Insbesondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommissarien, als leitender oder theilnehmender Personen gedacht ist, aus-

§. 26. In Gemeinheitstheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte

---

drücklich vermerkt werden, da sie nicht mit amtlicher Autorität, sondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens dabei konkurriren.

Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Interessenten und falschen Maaßregeln, die aus der Verwechselung der Qualität und Befugnisse der Spezial-Kommissarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geschäft zuständigen Wirksamkeit entstehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranstaltung etwa nöthig gefundener Vermessungen und Vermessungs-Revisionen lediglich dem Beschlusse und Uebereinkommen der Interessenten zu überlassen, den letztern auch sowohl die Annahme der hierzu auszuwählenden Personen, als der Abschluß des Kontrakts mit denselben allein zuständig ist. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, so haben sie die Interessenten zu bedeuten, daß denselben bei entstehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr nur zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Dasselbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverständigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommissarien.

§. 3. In allen Fällen müssen sie der Gen.-Com. von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geschäften Anzeige machen.

§. 4. Interessiren bei dem Geschäfte öffentliche Anstalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, so haben sie, je nachdem der kompetenten Staatsbehörde die Befugniß zuständ- ist, die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen oder aber der Gen.-Kom. deren Vertretung obliegt, dieser oder jener Behörde davon Anzeige zu machen und deren Beschluß zu erwarten, ob und mit welcher Maaßgabe dieselbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen lassen, oder dieselbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5. Das nehmliche findet Statt, wenn einer oder der andere Interessent darauf anträgt, daß die Auseinandersetzung unter Dazwischenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgesetzt werde.

§. 6. Bei ihrer Vermittelung haben sie die Interessenten, im Fall unstatthafter Vorschläge und Anträge, der Unzulässigkeit alles Ernstes zu bedeuten, auch wie solches und mit welchem Erfolge geschehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7. Ergiebt sich aus dem Benehmen der Interessenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemessenen Erfolge nicht führen werde: so müssen sie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenseitiger Erbitterungen davon sofort abstehen und die Partheien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweisen.

§. 8. Kommt die Vereinigung der Interessenten auf eine ihres Ermessens zulässige Art zu Stande, so haben sie dieselben zu bewegen, daß sie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn solche erfolgt ist, deren Bestätigung durch die Gen.-Kom. nachsuchen.

§. 9. In keinem Falle haben sie zu veranlassen, oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorschriftsmäßigen Bestätigung des Rezesses, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen stattfinde; wohl aber sind sie verpflichtet der Gen.-Kom. sofort als die Sache zur Ausführung reif ist, davon Anzeige zu machen. Insbesondere müssen sie dies unverzüglich thun, sobald es zu ihrer Kenntniß kömmt, daß die Interessenten zur Ausführung schreiten.

§. 10. Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben sie sorgfältig und wohlgeordnet zusammen zu halten und dieselben am Schlusse des Geschäfts der Gen.-Kom. zur weitern Verfügung zu überreichen.

§. 11. Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommissarien für dergleichen Privat-Geschäfte anlangt, so haben sie auf deren Festsetzung und

getragen *). Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungskommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Gen.-Komm. festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Ger.-Ord. bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung, muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und andern Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209 und ff. der Verord. vom 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213 und 214 der gedachten Verordnung Anwendung.

Einziehung durch die Gen.-Kom. keinerlei Ansprüche, vielmehr müssen sie im Falle entstehenden Streites ihre Ansprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen.

Berlin, den 18. Juli 1834.

(v. K. Annal. Bd. 18 S. 984.)

*) R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau vom 30. Oktober 1835, betreffend die Vertheilung der Kosten der Vermessung und Bonitirung bei Servitut-Ablösungen:

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Antrag vom 18. d. M. wegen Deklaration des §. 26 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 zu erkennen gegeben, daß alle ihre Bedenken über die Anwendung der speziell von Ihr herausgehobenen Bestimmung

„daß nehmlich die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte getragen werden sollen"

sich von selbst erledigen, wenn sie dieselben auf

dasjenige Object, dessen Vermessung und Bonitirung bewirkt werden muß, bezieht,

wie dies der Natur der Sache nach, nicht anders sein kann. Es ergiebt sich dann von selbst, daß z. B. d. Eigenthümer eines Grundstücks v. 10000 Rthlr. Werth im Verhältniß zu dem auf dasselbe berechtigten Hutungs-Interessenten, dessen Gerechtigkeit z. B. auf . . . . 500 Rthlr. Werth angeschlagen ist, — 1/20, der letztere aber 1/20 zu den Vermessungs- und Bonitirungskosten beizutragen hat. Die Vertheilung kommt dann eben so zu stehen, als wenn der Grundeigenthümer von 1000 Morgen Landes gewisser Qualität, als das ihm nach der Abfindung des Servitut-Berechtigten zu seiner alleinigen Disposition verbliebene Eigenthum . . . . 950 Morgen behalten, und der Servitutberechtigte zu seiner Abfindung 50 Morgen überkommen, jeder also die Vermessungs- und Bonitirungskosten für das ihm zugetheilte Land zu entrichten hätte.

Die Irrthümer, in welche die Königl. Gen.-Kom. bei der Anwendung jenes Grundsatzes verfallen ist, haben darin ihren Grund, daß Sie die Vorschrift wegen der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten, mit der Vorschrift über die Vertheilung der übrigen Kosten vermischt hat, da doch beide nichts mit einander gemein haben, und für jeden von beiderlei Gegenständen andere Grundsätze vorgeschrieben sind. Auch verschwindet die scheinbare Ungerechtigkeit, daß die Kosten-Vertheilung wegen der Vermessung und Bonitirung nicht nach dem aus der Auseinandersetzung für jeden Theil erwachsenden Vortheile, sondern nach den Theilnehmungsrechten geschehen soll, wenn das sich von selbst darbietende Motiv in Erwägung gezogen wird, daß beides, Vermessung und Bonitirung, dem Eigenthümer der vermessenen Ländereien nicht blos für das eben angedeutete Geschäft, sondern für alle Zukunft bei allen, sein Besitzthum betreffenden Geschäften des bürgerlichen Lebens zu statten kommt.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die Gesetze vom 25. September 1820 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geld-Leistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gem.-Theil. und Einschränkungen zu Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Gen.-Komm. nur auf diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkschen Gen.-Komm. übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Ges. Allerhöchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm K. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

VIII. Gesetz

wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835.

Wir ꝛc. verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungordnungen, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1.

Zu den §§. 31 und 38 des Edikts wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 14. September 1811.

Die in den §§. 147 — 155 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze über die Wirkung der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, finden auch auf die, nach dem Edikt vom 14. September 1811 vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von dem im §. 8 der V. vom 30. Juni 1834 bezeichneten Nebengeschäften; imgleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerlichen Besitzer Theil nehmen.

§. 2.

Zu den §§. 18 und 24 des Edikts wegen Regulirung ꝛc. v. 14. September 1811 u. Art. 70 der Dekl. v. 29. Mai 1816.

Die Bestimmungen des §. 152 der Gem.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungsarbeiten, gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Gutsherrschaften zu zahlen haben. Der Artikel 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden.*)

---

*) K. des K. Min. d. In. f. G. vom 30. März 1837, wonach die Hypothekengläubiger auch von den Geldzahlungen für den neuesten Düngungszustand, für Verbesserungs-Arbeiten und für die Hofwehr benachrichtiget werden sollen.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gem.-Theilungen gelten die Bestimmungen des §. 152 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldentschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiten, auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Re-

§. 3.

Zu den §§. 76. und 149. der Gem.-Theil.-Ord. und §. 88. der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

Die in dem §. 149. der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Fall der Entschädigung in Renten, in dem Hyp.-Buche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hyp.-Buche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital-Anwendung und gilt, mit dieser Ausdehnung bei Ablös. und Regul. nach dem E. vom 14. September 1811 ebenso, wie bei Gem.-Theil.

Die im §. 76. der Gem.-Theil-Ord. und in dem §. 88. der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wornach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrecht wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die Gen.-Komm. sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu besorgen.

§. 4.

Zu den §§. 24. 55. u. 56. des E. vom 14. September 1811, Art. 51—55. der Decl. vom 29. Mai 1816, §. 23. der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 u. §§. 110 u. 112. der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829.

Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabe-Berechtigten, in Beziehung auf die hyp. Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und andern Real-Berechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablös.-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablös.-Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regul. und Ablös. werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

---

gultirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse an die Gutsherrschaften zu zahlen haben, und ist der Art. 70 der Deklaration v. 29. Mai 1816 auf diese so wenig als auf jene anzuwenden. Es sind nun darüber Zweifel entstanden:

1) ob dieser Bestimmungen ungeachtet noch eine Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger zu erlassen sei? und

2) ob die Gen.-Com. wegen der nicht zugezogenen Interessenten dafür zu sorgen habe, daß die Hofwehrgelder in das betreffende Gut und zu dessen Kultur verwendet werden?

Nach vorgängiger Communikation und im Einverständnisse mit dem H. Justiz-Minister Mühler wird der K. Gen.-Kom. deshalb zu erkennen gegeben, daß zwar in dem §. 152 der Gem.-Theil.-Ord. die Benachrichtigung der Realgläubiger von den Geldentschädigungen, welche der Grundbesitzer für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten erhält, nicht speziell vorgeschrieben, dieselbe aber auch nicht ausgeschlossen ist. Dagegen bestimmt der §. 108 der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829 ausdrücklich:

> daß bei Landabtretungen und den hierbei für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten zu entrichtenden Geldentschädigungen, die nach §. 96 a. a. O. eintretende Bekanntmachung an die Hypothekengläubiger gleichfalls erforderlich sei",

und die Königl. Gen.-Kom. hat in analogischer Anwendung dieser Vorschrift dergleichen Bekanntmachungen nicht nur in den eben genannten Fällen, sondern auch wegen der Hofwehrgelder zu verfügen, insoweit es deren nach §. 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 überall bedarf.

Was aber die zweite Frage, hinsichtlich der Sorge für die Verwendung der Hofwehrgelder in das Gut betrifft, so hat die K. Gen.-Kom. Sich außer den Fällen, wo Ihr solche nach der letzgedachten Vorschrift auch wegen der Hypothekarien obliegt, auf die Ihr deshalb in Beziehung auf die nicht zugezogenen Lehns- und Fideikommiß-Interessenten obliegenden Verpflichtungen zu beschränken.

(Centr.-Bl. für Preuß. Juristen von 1837 S. 1205. Kamm.-Zeit. von 1837 S. 604.)

1. Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Gutsherr und Abgabe-Berechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:
   a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, *) welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
   b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirthschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.
2. Wird in dem Betriebskapitale des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht blos die vorstehend (a und b) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptgutes nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues, im Falle der Translokationen bäuerlicher Wirthe, imgleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehen- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den Gen.-Komm. untersucht werden, ob und wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- oder Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des fünfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, insoweit nicht durch die Stiftungs-Urkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschläglich geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zu Ablös. von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns des Fideikommisses haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5.

Zu dem §. 34. des E. vom 14. September 1811 Art. 58 — 59. der Dekl. vom 29. Mai 1816, zu der Verordnung vom 9. Mai 1818 und zu dem §. 23. der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabe-Berechtigten nach Art. 54. der Dekl. vom 29. Mai 1816 festgesetzt und von der Gen.-Komm. bescheinigt ist, muß die Hyp.-Behörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung, oder Ablös. an den betreffenden Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag

---

*) Resc. d. K. Min. d. J. an die Gen.-Komm. zu Breslau v. 10. Septbr. 1835, daß auch das Saamen-, Futter- und Brodt-Getreide mit in Rechnung gestellt werden kann.

Der K. Gen.-Komm. wird auf die Anfrage vom 17. v. M., einige Bestimmungen des Ges. vom 29. Juni d. J. betreffend, Folgendes eröffnet: Es ist nichts dagegen zu erinnern, daß dieselbe bei Festsetzung der zur Bewirthschaftung der Abfindungs-Ländereien erforderlichen Einrichtungskosten, Behufs Veräußerung oder Verschuldung der Abfindungen, nicht allein das Zug- und Nutzvieh und die Wirthschafts-Geräthschaften, sondern auch das für das erste Jahr erforderliche Saamen-, Futter- und Brodtgetreide, in so fern die Ländereien nicht mit den Nutzungen des Uebergang Jahres abgetreten worden sind, in Rechnung stellen läßt.

desselben, bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weitern Vertretung rücksichtlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Löschungskonsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hyp.-Buche sofort abgeschrieben werden.

Die Gen.-Komm. ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten,*) und sie ertheilt dem-

---

*) 1. R. d. K. Min. d. J. f. G. vom 30. Octbr. 1835 über das hiebei zu beobachtende Verfahren.

Auf den in der Auseinandersetzungs-Sache vom G. N.schen Kreises unterm 20sten d. M. erstatteten Bericht wird der K. Gen.-Komm. Folgendes eröffnet:

Es ist eine ganz irrige Meinung derselben, als ob Sie unbekümmert um die individuelle Lage der Gutsbesitzer diesen die Einziehung der resp. durch Darlehne, Veräußerung des Entschädigungs-Landes oder Einziehung der Abfindungs-Capitalien zu beschaffenden Einrichtungskosten zu überlassen, und sie nur hinterher zu der bestimmungsmäßigen Verwendung anzuhalten habe.

Dies würde vielmehr bei schwer verschuldeten oder sonst unsicheren Gutsbesitzern dem Zwecke ganz zuwider laufen, weshalb die Einwirkung der Gen.-Komm. auf die ordnungsmäßige Verwendung vorgeschrieben ist.

Wie es sich von selbst versteht, daß es ihr obliegt, Ihre Maasregeln dem bestimmt ausgedrückten Zwecke gemäß, zu nehmen, und nach dem wörtlichen Ausdrucke im §. 5 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. kein Bedenken über diese Ihr zuständigen Befugnisse statthaben könne: so ist dies in dem §. 110 der Ablösungs-Ord. vom 13. Juli 1829 für die Provinzen jenseits der Elbe noch weiter ausgeführt.

Welche Maasregeln Sie zu solchem Behufe zu nehmen hat, muß der Natur der Sache nach Ihrem verständigen Ermessen überlassen bleiben, weil es bei der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle ganz unthunlich ist, Sie darüber mit einer in das Einzelne gehenden Instruktion zu versehen.

Kommt die Königl. Gen.-Komm. in den Fall, daß Sie dem Gutsbesitzer die erforderlichen Mittel zur Ausführung der neuen Einrichtungen gar nicht anvertrauen kann, so wird Sie sich derselben auf die Weise zu versichern haben, daß sie entweder das Attest über den Bedarf zurückhält, bis Ihr die Art und Weise wie jene Mittel beschafft werden sollen, nachgewiesen ist, und daß Sie dann bei Ausreichung desselben, an diejenigen, welche die Zahlung leisten sollen, die nähern Anweisungen wegen der Behörde, an welche dieselbe zu leisten ist, erläßt unter der Verwarnung, daß ihnen im entgegengesetzten Falle die Zahlung nicht würde zu Gute gerechnet werden, oder daß Sie — was der Regel nach vorzuziehen sein wird — die Beschränkung des Gutsbesitzers rücksichtlich der Empfangnahme in dem Atteste selbst ausdrückt. Die Ueberweisung der Zahlungs-Mittel an den Gutsbesitzer selbst oder die von ihr legitimirten Empfänger kann dann nach Maaßgabe der wirklich nachgewiesenen Fortschritte der Einrichtungen veranlaßt werden. Was die von der K. Gen.-Komm. speziell zur Sprache gebrachte Alternative des von ihr allein für zulässig erachteten Verfahrens anlangt, daß nämlich:

a. entweder die Bedarfs-Summe von dem Empfänger wieder einzuziehen, und die Verwendung durch einen Dritten vorzunehmen,

b. oder dieselben beizutreiben, und damit wie mit jedem Ablösungs Kapitale zu verfahren sei,

so kann nach dem Obigen von einer Wiedereinziehung überall nur dann die Rede sein, wenn Sie sich bewogen hat, dem Gutsbesitzer sofort die Disposition über das ganze Kapital einzuräumen, und derselbe die ihm bestimmte Frist versäumt. Sie hat dann aber nach den allgemeinen Regeln der Executio ad faciendum zu verfahren, und es muß Ihrem Ermessen nach den Umständen jeden Falls überlassen bleiben, ob dieselbe auf persönliche Zwangsmittel gegen den Debenten oder auf Beitreibung des Geldbetrages zu richten ist, um die Beschaffung der Einrichtung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht minder ob diese Beitreibung sofort in einem oder in gewissen

selben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Gen.-Kom. nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hyp.-Buche bei der Gen.-Komm. deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regul. nach dem E. vom 14. September 1811 und bei allen Ablös. nach der Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung, und die Art. 56 — 59. der Dekl. vom 29. Mai 1816, soweit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

Terminen zu bewirken ist. Vorenthalten kann Sie dem Besitzer das Geld zu den auszuführenden Einrichtungen jedenfalls nicht. Die Zuziehung der Gläubiger zu den Verhandlungen über die von ihr zu nehmenden Maaßregeln ist weder vorgeschrieben noch zweckmäßig.

Es muß daher bei der Regel bleiben, wonach ihre Zuziehung nicht erforderlich ist, die ihnen gestattete Einmischung also lediglich auf dasjenige beschränkt bleiben, was darüber in dem allegirten §. bestimmt ist.

2. R. d. K. Min. d. J. f. G. v. 30. März 1837 über denselben Gegenstand:

Die Vorschriften des §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, haben bei der Ausführung Anlaß zu verschiedenen Bedenken gegeben, namentlich darüber, in welcher Art und Weise die Gen.-Kom. die Gutsbesitzer, in Beziehung auf die ihnen gegen die eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommiß-Folger und sonstigen Realberechtigten obliegenden Verpflichtungen, zur bestimmungsmäßigen Verwendung der zu den Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und den Ablösungen resp. aus den Ablösungs-Kapitalien, Verkauf des Abfindungs-Landes oder durch dessen Verschuldung zu entnehmenden oder zu beschaffenden Summen anzuhalten haben?

Es kommt hierbei zunächst darauf an, welche Freiheit die Gen.-Komm. den Gutsbesitzern in der Disposition über diese Kapitalien zu lassen, oder welche Beschränkungen sie ihnen dabei aufzulegen haben? ob namentlich, wenigstens in der Regel, die Verwendung den Gutsbesitzern zu überlassen und die Einwirkung auf eine Kontrolle derselben zu beschränken, zu Zwangsmitteln aber nur gegen Gutsbesitzer, die sich in der Verwendung säumig erweisen, zu schreiten ist, oder ob denselben die Kapitalsbeträge immer nur nach Maaßgabe der Fortschritte, welche sie in den als nothwendig erachteten Einrichtungen gemacht haben, zu überlassen und zu überweisen sind? Für letzteres sprechen die ursprünglichen Bestimmungen der Art. 55 ff. und 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816, da hiernach zur rechtlichen Wirkung der an den Gutsbesitzer geleisteten Zahlung in Beziehung auf die entfernten Interessenten zur Sache, der Nachweis der Verwendung durch ein Attest der Gen.-Komm. erforderlich war.

Daß es aber bei der neueren Gesetzgebung nicht die Meinung gewesen ist, den Gutsbesitzern rücksichtlich der statt dessen angeordneten Kontrolle der Gen.-Komm. in diesem Maaße zu beschränken, ergiebt sich daraus, daß die Bescheinigung über die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes weder in dem hierüber zuerst verordnenden Gesetze vom 9. Mai 1818 noch in der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829, noch in dem oben erwähnten §. 5. des Gesetzes vom 29. Juni 1835 als Bedingung der Erhebung desselben von Seiten des Gutsbesitzers aufgestellt, vielmehr nach den angeführten Vorschriften nur das von der Gen.-Komm. auszustellende Bedarfs-Attest erforderlich ist, um den Gutsbesitzer zur Aufnahme der erforderlichen Kapitalien u. s. w. zu ermächtigen; die von der Gen.-Komm. zu übende Kontrolle also nur als ein daneben zu besorgendes Geschäft und die von derselben zu ertheilende Bescheinigung über die wirkliche Verwendung als Schlußact derselben bezeichnet ist.

Es spricht ferner dafür, daß nach dem §. 140 der Ablösungs-Ord. vom

§. 6.

Zu den Kabinetsorders vom 30sten Juni 1827, Gesetzsammlung pag. 78, vom 13ten Mai 1829, Gesetzsammlung pag. 44 und 2ten Juli 1831, Gesetzsammlung pag. 155.

1) Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungs-

---

13. Juli 1829 lediglich dem Urtheil der Gen.-Komm. überlassen ist, welche Maaßregeln Behufs der ihnen übertragenen Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zwecke zu ergreifen sind; im Allgemeinen aber denselben im §. 45. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Weisung ertheilt ist, die Gutsbesitzer rücksichtlich der von ihnen im Interesse der eingetragenen Gläubiger u. s. w. auszuübenden Kontrolle nicht ohne Noth zu belästigen.

Es hat jedoch kein Bedenken, daß die Gen.-Komm. in denjenigen Fällen, wo das Interesse der Gläubiger ꝛc. nach der besonderen Lage der Gutsbesitzer gefährdet erscheint, eben so befugt als verpflichtet sind, dem Zweck der ihnen zustehenden und obliegenden Kontrolle gemäß, solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch den nachtheiligen Dispositionen der Gutsbesitzer über das zu erhebende Geld vorgebeugt wird; daß sie also in solchen Fällen dessen Einzahlung in das Depositorium oder sonst in sichern Gewahrsam zu verordnen und die Ueberweisung desselben an die Gutsbesitzer von dem Fortschreiten in den vorzunehmenden Einrichtungen abhängig zu machen haben.

Rücksichtlich der Kapitalzahlungen, welche in Folge einer Ablösung oder Eigenthums-Verleihung zu leisten sind, ist dies nach §. 109 der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829 u. §. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 ganz einfach durch die den Schuldnern von den Gen.-Komm. zu ertheilenden Anweisungen zu bewirken. Hinsichtlich der Anleihen und Veräußerungen zum Zwecke der neuen Einrichtungen aber, haben sie kein anderes Mittel, als daß sie in den Bedarfs-Attesten selbst die Bedingungen ausdrücken, unter welchen die Zahlung nur geleistet werden kann.

Der K. Gen.-Komm. wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

J. R. d. K. M. d. J. v. 18. Dezbr. 1836 betreffend die Verwendung der Einrichtungskosten im Interesse der Fideikommiß-Anwärter:

Die K. Gen.-Kom. wird auf den über die Beschwerde des Fürsten N. in dessen Ablösungssache unterm 6. d. M. erstatteten Bericht zu erkennen gegeben, daß Sie bei der Ihr übertragenen Wahrnehmung der Interessen der Fideikommiß-Anwärter im vorliegenden Falle zu weit geht, wenn Sie verlangt, daß die Einrichtungskosten speziell und einzeln nur für diejenigen Vorwerke liquidirt werden könnten, zu welchen die weggefallenen Dienste der Dreschgärtner gewidmet waren.

Nach Lage der hier obwaltenden Verhältnisse bilden nämlich sämmtliche Güter — wiewohl sie theilweise abgesondert bewirthschaftet werden — rücksichts des Fürsten N. und dessen Fideikommißfolger doch immer ein Ganzes, und kann deshalb zunächst nur die Frage entstehen:

ob durch die in diesem Komplexus vorgekommenen Regulirungen neue Einrichtungen überhaupt nöthig geworden seyen?

Ist solche, wie es hier der Fall ist, zu bejahen, so wird die Bestimmung:

wie und auf welche Weise die Einrichtung für das Ganze am zweckmäßigsten und besten zu treffen,

dem zeitigen Besitzer füglich zu überlassen sein, da anzunehmen bleibt, daß gerade er das momentane Bedürfniß vorzugsweise erkennt, und jede Einrichtung, wenn sie auch zunächst und unmittelbar nur den einen oder andern Theil der Herrschaft berührt, doch immer für diese und im Interesse der Fideikommiß-Anwärter geschieht. Es ist also keine Veranlassung vorhanden, den Berechtigten in dieser Beziehung zu beschränken, wie es die Kön. Gen. Kom. für nöthig gehalten hat.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 907.)

kosten (§. 4 No. 1 und 2), welche sie bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehnen geschieht solches von der General-Com. nach den, bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

2) Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitals-Abfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

3) Eben dazu sind sie, wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Bonitirung, sowie durch die kommissarischen Verhandlungen*) bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, und in den Landestheilen jenseits der Elbe, auch die durch die Gesetze vom 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Reallasten, außer dem gutsherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeinheitstheilungen und Ablösungen zum Gegenstande haben.

Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.**)

4) Im vorstehend No. 1 bezeichneten Falle, ist die Höhe der Einrichtungskosten in den Fällen No. 2 u. 3, außerdem aber die wirkliche Verwendung der Ab-

---

*) R. d. K. Min. d. J. vom 19. Oktober 1832 daß hierzu auch die Kosten gehören, welche durch die Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten entstehen.

Der K. Gen.-Kom. gereicht auf Ihre Anfrage vom 9ten d. M. wegen Anwendung der Allerhöchsten Kab.-Order vom 2. Juli v. J. auf die Kosten der Anschläge wegen der in Folge der Auseinandersetzung nöthig gewordenen Bauten,

zum Bescheide, daß dergleichen Kosten allerdings zu denjenigen gehören, auf welche Ihr Attest zu richten ist, da sie kommissarische Verhandlungen zur Ausführung der Gesetze über gutsherrliche Regulirungen zum Gegenstande haben, indem nämlich unter solchen Kosten keinesweges die Diäten und Auslagen der Spezial-Oekonomie-Kommissarien allein, sondern auch der andern zum Zwecke adhibirten Sachverständigen zu verstehen sind.

**) R. d. K. Min. d. J. v. 15. November 1831 daß die Allerhöchste Kab.-Ord. vom 2. Juli 1831 nicht anzuwenden ist auf Kosten für die Eintragung im Hypothekenbuch, oder für die Verpflegung der Kommissarien; wohl aber bei gütlichen Auseinandersetzungen:

Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Juli d. J. wegen der zu ertheilenden Atteste über die Auseinandersetzungskosten bei Lehnen und Fideikommissen, worüber die K. Gen.-Kom. in Ihrem Berichte vom 28. v. M. um nähere Belehrung bittet, enthält nur eine Deklaration der frühern gesetzlichen Vorschriften über die Beschaffung der durch die Auseinandersetzung nothwendig werdenden Kosten, namentlich des

§. 24 des Edikts vom 14. September 1811 und der sich darauf beziehenden erläuternden Artikel der Deklaration vom 29. Mai 1816, so daß deren Anwendung nicht auf die nach Publication derselben erwachsenen Kosten beschränkt werden kann.

cf. §. 15 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht.

Es wird dabei beabsichtiget, den Lehn- und Fideikommißbesitzern Gelegenheit zu geben, sich den Betrag der Auseinandersetzungskosten, welche der Substanz des Gutes, mithin allen künftigen Besitzern zu Gute kommen, zu verschaffen,

findungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. durch ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Attest der Gen.-Kom. nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Gutssubstanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittelst eines Vermerks in das Hypothekenbuch vorbehalten will.

5) Vermag in den sub Nr. 2 u. 3 bezeichneten Fällen der Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten ꝛc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einstweilen bemerkt werden „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei."

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungs-Attest der Gen.-Com. in dem Hypothekenbuche gelöscht.

6) Was im §. 5 dieses Gesetzes in Ansehung der Befugniß der Anwärter u. Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

7) Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7.

Zu den §§. 5 und 6 dieses Gesetzes.

Die den Gutsbesitzern und Abgabe-Berechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersteren, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen Statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.*)

---

ohne daß sie dem gegenwärtigen Besitzer allein zur Last fallen, und diese Absicht würde nur sehr unvollkommen erreicht werden, wenn man die Allerhöchste Bestimmung nur auf die später entstandenen Kosten anwenden wollte.

Die Worte derselben ergeben jedoch, daß sich dieselbe nur

auf die Kosten der Vermessung und Bonitirung, so wie der kommissarischen Verhandlungen,

beziehen, worunter aber die Kosten der Eintragung im Hypothekenbuche nicht mit verstanden, und noch weniger die auf die Verpflegung der Kommissarien verwendeten Kosten, zu deren Verwendung gar kein Rechtsgrund vorhanden ist, begriffen werden können.

Dagegen kann es keinen Unterschied machen, ob die Partheien sich gütlich geeinigt und erst nachher das errichtete Abkommen zur Bestätigung eingereicht, oder ob die Auseinandersetzung im Wege des gewöhnlichen kommissarischen Verfahrens bewirkt worden, und ist daher auch in jenem Falle der Lehns- und Fideikommißbesitzer befugt, von dem ihm durch die mehrgedachte Allerhöchste Kabinets-Order eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen, und zu diesem Behuf die Kosten-Liquidation bei der K. Gen.-Kom. zur Ertheilung des erforderlichen Attestes einzureichen, und bleibt es deren Sache sich dann von der Richtigkeit des liquidirten Kosten-Betrages Ueberzeugung zu verschaffen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung der mehrgedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre steht es den Lehn- oder Fideikommißbesitzern frei, durch Eintragung eines Vermerks im Hypothekenbuche den Allodial-Erben den Anspruch auf Erstattung vorzubehalten, und ist daher auch kein Grund vorhanden, warum der jetzige Besitzer von N. nicht sollte berechtigt sein, die von seinem Vater und Vorbesitzer verwendeten Kosten eintragen zu lassen, und resp. erstattet zu verlangen, vorausgesetzt daß er dessen Allodial-Erbe geworden ist.

*) 1) R. d. K. Min. d. In. f. G. v. 22. Novbr. 1836 über die Anwendung der Vorschrift des §. 7 auf frühere Fälle:

Der K. Gen.-Kom. wird mit Bezug auf Ihre Anfrage vom 8. d. M. wegen der Atteste über die neuen Einrichtungs-Kosten,

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur insofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Rezesses bei der Gen.-Kom. gemacht haben.

---

hierbei Abschrift des den Gegenstand betreffenden Erlasses an die Gen.-Kom. zu Soldin vom 16. Mai 1832 zugefertiget um daraus des Mehreren die Gründe zu entnehmen, weshalb die Vorschrift des §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 auch auf frühere Fälle angewendet werden muß.

Berlin, den 22. November 1836.

Der Graf zu L. zu O. hat in der urschriftlich beiliegenden Vorstellung v. 25. März d. J. darüber Beschwerde geführt, daß die Königl. Gen.-Kom. ihm die Cognition über die Verwendungen zu den in Folge der Regulirung in seinen Gütern B. und G. nöthig gewordenen neuen Einrichtungen versage.

Der Extrahent hat darin Recht, daß die den Gutsbesitzern bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Dienstablösungen Behufs der neuen Einrichtungskosten nachgelassene Verschuldung und Veräußerung der Entschädigungs-Ländereien nicht zu denjenigen Geschäften gehören, welche durch den Rezeß zu bestimmen sind, da die Verpflichteten, mit welchen derselbe abgeschlossen wird, dabei auf keine Weise interessiren; daß also auch die Vorschrift §. 170 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und die hiermit in Beziehung stehenden §§. 20 und 205 darauf nicht angewendet werden können, daß vielmehr in einem solchen, andere Interessenten betreffenden Falle, der §. 82 a. a. O. zur Anwendung kommen müsse.

Doch wird der Antrag des Grafen zu L. in andern Beziehungen nur in sofern noch für zulässig zu halten sein, als die auf den Grund jener schon im Jahre 1828 beendigten Regulirung vorzunehmenden Ab- und Zuschreibungen im Hypothekenbuche noch nicht erfolgt sein sollten. Denn bei den Regulirungen treten die Abfindungs-Objekte an die Stelle der abgelösten gutsherrlichen Rechte, und die auf letztern mit haftenden Hypothekenschulden gehen gesetzlich mit ihrer ursprünglichen Priorität auf die ersteren über. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Gutsbesitzer über die Abfindungs-Objekte zur Beschaffung des, zu den neuen Einrichtungen erforderlichen Kapital-Bedarfs besonders disponiren will.

Von dieser Befugniß muß er aber Gebrauch machen, bevor die gedachten Objekte dem Hauptgute zugeschrieben worden sind.

Denn durch eine solche Zuschreibung ohne Vorbehalt tritt das Recht der ältern Realgläubiger von selbst in volle Wirksamkeit und kann nachher nicht mehr alterirt werden.

Dies wird auch durch die Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 54 und 57 und der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 198 bestätigt, aus welchen deutlich erhellet, daß die Ermittelungen Behufs der in Frage stehenden Atteste während oder spätestens am Schlusse der Regulirung erfolgen sollen. Da aus der Eingabe des Grafen zu L. nicht hervorgeht, ob die Ab- und Zuschreibung der durch die Auseinandersetzung bei den Gütern B. und G. bewirkten Veränderungen im Hypothekenbuche schon geschehen sind, so wird die K. Gen.-Kom. veranlaßt, hierüber noch nähere Auskunft zu geben.

Berlin, den 16. Mai 1832.

2) R. d. K. Min. d. In. f. G. vom 15. Decbr. 1837 denselben Gegenstand betreffend.

Auf Veranlassung der Immediat-Vorstellung des Herrn Fürsten von H. zu L. vom 8. Mai und der darauf ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 7. Juni d. J. sind die Bestimmungen des §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 nach den vorangegangenen Verhandlungen und Motiven näher geprüft worden und hat sich dabei ergeben, daß derselbe, in so weit es sich von dem Interesse der hypothekarischen Gläubiger handelt, allerdings nichts Neues enthält, vielmehr nur solche Grundsätze ausspricht, welche aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits folgen, mithin auch

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthige Nachweise beizubringen haben.

---

nur als eine Deklaration der letztern zu betrachten und auf alle Fälle zurückwirken, welche vor Erlaß des Gesetzes vom 29. Juni 1835 abgeschlossen sind; dergestalt, daß einem Gutsbesitzer, welcher bei der erfolgten Eintragung des Auseinandersetzungsrezesses keinen Vorbehalt wegen der benöthigten Einrichtungskosten im Hypothekenbuche vermerken ließ, ohne ausdrückliche Einwilligung der schon vorhandenen Gläubiger auch nicht mehr frei stehet, die seinem Gute zugeschriebenen Abfindungs-Ländereien zum Betrage jener Kosten zu veräußern oder prioritätisch zu verpfänden. Anders gestaltet sich indessen die Sache, wenn wie im vorliegenden Falle — keine hypothekarische Gläubiger vorhanden sind und wegen der fideikommissarischen oder Lehns-Qualität des betreffenden Gutes lediglich das Interesse der Anwärter oder Agnaten in Frage kommmt. Ihnen gegenüber war der Besitzer des Gutes zur Veräußerung der Abfindungen und zur Verschuldung der Substanz wegen der Einrichtungs- ꝛc. Kosten berechtigt, es bedurfte ihrer Zustimmung hierzu nicht, und nur die Kontrolle der Gen.-Kom. trat ein; die Ausübung jener Befugnisse war auch an keine besondere Frist gebunden und die Beschränkung, welche der §. 7 des allegirten Gesetzes ausspricht, weder in den bis zu dessen Emanation maaßgebend gewesenen Vorschriften erwähnt, noch eine solche aus allgemeinen Grundsätzen, wie rücksichts der hypothekarischen Gläubiger der Fall ist, herzuleiten. Hiernach ist die gedachte Disposition des §. 7 allegirten Gesetzes in dieser Beziehung als eine neue anzusehen und durch die Betrachtung motivirt, daß es der Bestimmung eines endlichen Termins bedürfe, bis zu welchem die Ausnahmen von den Regeln der Hypotheken-Ordnung Statt finden sollten, damit die nachtheilige Ungewißheit hinsichtlich deren Anwenddarkeit nicht zu sehr ins Weite gezogen werde. Sie können deshalb im Interesse der Fideikommiß-Anwärter und Agnaten auf frühere Fälle nicht bezogen werden, vielmehr nur da Anwendung finden, wo es sich von Geschäften handelt, die erst nach Publikation des Gesetzes vom 29. Juni 1835 zur Eintragung ins Hypothekenbuch gelangt sind.

(Kam.-Zeit. v. 1838 S. 410.)

3) R. d. K. Just.-Min. vom 8. Oktbr. 1837 wonach dieser Vorbehalt in die dritte Rubrik eingetragen werden soll.

Der Hypotheken-Deputation des K. Oberlandes-Gerichts wird auf die Anfrage vom 26. v. M.

in welche Rubrik des Hypothekenbuchs der Vermerk einzutragen, wenn dem Besitzer eines Guts in Folge einer Auseinanderfetzung oder Ablösung nach §. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 bei der Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche die gesetzliche Befugniß vorbehalten bleiben soll, die zugeschriebenen Abfindungen und das Hauptgut prioritätisch zu verpfänden oder zu veräußern?

eröffnet, daß die Eintragung in die dritte Rubrik zu bewirken ist.

Es gehört zwar die Eintragung eigentlich in die erste Rubrik. Da diese Rubrik aber keine Kolonne für Löschungen hat, der Besitzer sich durch jenen Vorbehalt dagegen schützen will, daß die auf das Hauptgut eingetragenen Verbindlichkeiten jene Abfindungen mit betreffen, und einer künftig noch einzutragenden Verbindlichkeit das Vorrecht konserviren will, in dem Falle endlich

wenn die Veräußerung der Entschädigungsländereien wirklich erfolgt, die Löschung des vorläufigen Vermerks mit Leichtigkeit erfolgen kann:

so ist die Eintragung in der dritten Rubrik in Form einer Protestation pro conserando jure et loco vorzuziehen. In die zweite Rubrik kann die Eintragung darum nicht erfolgen, weil sie weder eine beständige Last, noch eine Dispositionsbeschränkung zum Gegenstande hat.

(Jurist. Wochenschrift Jahrg. 1838 S. 35.)

§. 8.

Zu dem §. 150 der Gem.-Theil.-Ord. und §. 39 der Ablös.-Ord. vom 7ten Juni 1821.

Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Statt, welche mit Renten, Abgaben, oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigte können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypotheken-Gläubiger, in sofern deren Forderungen für sie die Realberechtigten verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150 der Gem.-Theil.-Ord. und der §. 39 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapital-Abfindungen keiner besondern Bekanntmachung an die Lehnsherrn, Obereigenthümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

§. 9.

Zu dem §. 150 der Gem.-Theil.-Ord., §. 39 der Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 und §. 107 der Ablös.-Ord. vom 13. Juli 1829.

Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten, fällt weg:

a. insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;

b. bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als Zwei Drittel des Gutswerthes*) betragen, wobei der Gen.-Kom. überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;

c. wenn die Kapital-Abfindung nur 20 Rthlr. oder weniger beträgt.**)

---

*) Der im Original sich findende Druckfehler „Geldwerths" statt „Gutwerths" ist Seitens des Staats-Ministerii im Erlaß vom 23. September 1835 berichtigt worden. (G.-S. J. 1835. S. 215).

**) Ref. der K. Min. des In. f. G. und d. Just. vom 31. Oktober 1837, enthaltend eine Erläuterung der vorstehend angegebenen Bestimmungen, und der Vorschriften zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Inhalt des Berichtes der K. Gen.-Kom. vom 31. März d. J.

„über das bei Verwendung von Abfindungs-Kapitalien zu beobachtende Verfahren"

bei dem dortigen Collegio zur Sprache gekommen sind, wird denselben in Folge der zwischen den unterzeichneten Ministerien stattgefundenen Vereinigung, Nachstehendes eröffnet: zunächst kommt es auf den aus Ihrem Ber. nicht zu entnehmenden Umstand an:

ob der, die Anfrage veranlassende Fall ein, mit der Lehns- oder Fideicom.-Qualität behaftetes Gut, oder aber ein solches betrifft, welches zu Allodialrechten besessen wird, indem zwischen beiden Fällen in obiger Beziehung ein wesentlicher Unterschied stattfindet.

Im ersteren Falle ist der Kapitalempfangende Besitzer des Lehn- oder Fideicom.-Gutes ohne Unterschied, ob die entfernteren Interessenten, die Realberechtigten und Hypothekengläubiger von den Resultaten des Geschäfts in Kenntniß gesetzt worden sind, und sich deshalb mit Anträgen auf Verwendung des Kapitals und Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit gemeldet haben,

§. 10.

Zu dem §. 55 des Edikts vom 14. September 1811 §§. 38, 39 und 40 der Ablös.-Ord. vom 7ten Juni 1821.

Was wegen der Rechte der Lehn- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung

---

oder nicht, und ohne Rücksicht darauf: ob das Abfindungs-Kapital mehr oder weniger als 20 Rtl. beträgt, zur Wiederanlegung desselben in das Gut verpflichtet, und die das Geschäft dirigirende Behörde hat von Amtswegen und unter Anwendung aller, ihr zu Gebote stehenden Zwangsmaaßregeln dafür zu sorgen, daß dieser Verbindlichkeit genügt werde.

Dies beruhet auf den Bestimmungen der Gem.-Theil.-O. §. 153. — 155. Ablös.-O. vom Jahre 1821 §. 40. der von 1829. § 104—108., und dem § 10. der V. vom 30. Juni 1834, so wie in den, diesen Vorschriften zum Grunde liegenden Ansicht, daß der jedesmalige Lehns- oder Fideicom.-Besitzer nur das nutzbare Eigenthum des Gutes hat, und daher die, an die Stelle eines Theiles der Substanz tretenden Kapitalien nicht für sich, sondern nur zum Besten des Gutes zu verwenden befugt ist.

Ob und wie weit übrigens bei Gütern dieser Art neben der in ihren rechtlichen Verhältnissen an und für sich schon bedingten und von der Behörde zu kontrollirenden Wiederanlegung jener Kapitalien noch eine besondere Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger erforderlich sei, ist lediglich nach den, weiter unten folgenden Grundsätzen zu beurtheilen und darnach das Weitere zu veranlaßen.

Im zweiten Falle dagegen, wenn die durch Kapital abgelösten Berechtigungen einem Allodialgut zustanden, ist die Verbindlichkeit des Kapital-Empfängers zur Wiederanlegung oder Verwendung im Allgemeinen durch die besondern Anträge der Realberechtigten und Gläubiger bedingt, und deshalb eine Benachrichtigung derselben die Regel, von welcher jedoch der § 9. des Gesetzes vom 29. Juni 1835. drei besondere Ausnahmen anordnet, die zunächst eine Minderung der, mit einer derartigen Bekanntmachung verknüpften oft sehr bedeutenden Kosten und Weiterungen, dann aber auch bezwecken, daß die Interessenten nicht ohne Noth aufgeregt, namentlich aber die Kapitalempfänger nicht durch Kündigung in Verlegenheit gesetzt, oder doch wegen der Disposition über die baaren Abfindungen nicht unnütz beschwert werden.

Es ist in dieser Beziehung besonders erwogen, daß wenn gleich das in dem Edict vom 14. Septbr. 1811 und dessen Decl. vom 29. Mai 1816, so wie in der Verordnung vom 20. Juni 1817 aufgestellte Prinzip, nach welchem die Gen.-Kom. das Interesse der Hypothekarien ꝛc. ꝛc. von Amtswegen wahrzunehmen hatten, mithin eine Zuziehung derselben in keiner Weise nothwendig war, mit den Vorschriften der Gem.-Theil. und beiden Ablös.-Ordn. wieder aufgegeben und hier eine Benachrichtigung dieser Interessenten vorgeschrieben worden ist, dennoch eine solche, ad a. bei beabsichtiger Verwendung der Abfindungs-Kapitalien zu den Einrichtungskosten völlig überflüßig bleibt, indem die, wegen Beschaffung der Letztern in der Decl. vom 29. Mai 1816 ertheilten Vorschriften, wonach ohne Zuziehung der Hypothekarien, Alles auf Grund der Untersuchung und Atteste der Gen.-Kom. geregelt wird, auch späterhin noch immer maaßgebend geblieben, und die Interessenten der Gläubiger durch die der Gen.-Kom. auferlegte Sorge für die bestimmungsmäßige Verwendung der aus den Abfindungs-Kapitalien zu deckenden Einrichtungskosten genügend sicher gestellt sind.

ad b. Die Benachrichtigung aus gleichen Rücksichten und hier um so mehr entbehrlich erscheint, als das angenommene Maaß der Verschuldung durchgehends zu keinen Besorgnissen für die Gläubiger Raum geben kann. Nach der

ad c. gedachten Ausnahme endlich soll der Kapital-Empfänger, mit Rücksicht auf das geringe Interesse, welches seine Gläubiger bei einer dergleichen kleinen Summe haben, gar keiner Einschränkung unterworfen sein, mithin auch keine Kontrolle Seitens der dirigirenden Behörde stattfinden, vielmehr

ihrer Rechte durch die General-Kommission, rücksichtlich der Ablösungs-Kapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräuße-

---

das Kapital dem Berechtigten zur völlig freien und beliebigen Disposition sofort überlassen werden.

Daß dies in der Absicht des Gesetzes liegt, ergiebt sich aus den über solches gepflogenen Verhandlungen ganz unzweifelhaft, und ist insbesondere durch die dabei berücksichtigten Vorschriften der V. vom 8. August 1833 wegen der Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden motivirt.

Bei Allodialgütern ist also, wenn das stipulirte Ablösungs-Kapital mehr als 20 Rtl. beträgt, und eine Verwendung desselben zu den Einrichtungskosten oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Gläubiger nicht beabsichtigt werden sollte — als worüber der Empfänger in den geeigneten Fällen sich zu erklären und eventualiter den Nachweis darüber zu führen hat, — eine Benachrichtigung der eingetragenen Realberechtigten und Gläubiger stets erforderlich und nach den desfallsigen Vorschriften der §§ 463—465 Tit. 20 Theil I. A. L.-R., § 150 der Gem.-Theil.-O. § 39. der Ablös.-O. von 1821, § 99. und 101. der Ablösung von 1829. § 10. der Verordnung vom 30. Juni 1834 und § 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 zu veranlassen. Gehet dann auf Grund derselben und innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen keine Anzeige ein, daß von dem Anspruche auf Wiederherstellung der geschmälerten Sicherheit Gebrauch gemacht werden solle: so erhält der Gutsbesitzer die unbeschränkte Disposition über das Abfindungs-Kapital, ohne daß die Behörde befugt ist, dessen Verwendung weiter zu fordern, oder zu controlliren, melden sich aber die Gläubiger oder Realberechtigten mit derartigen Anträgen, so ist hierdurch nur die Verbindlichkeit des Gutsbesitzers zur Wiederanlegung des Kapitals begründet, und die Behörde verpflichtet, jene Anträge zu verfolgen; was dann, wenn die Kapitalien nicht schon zu Händen des abzufindenden Berechtigten gezahlt, sondern entweder von den Verpflichteten zurückbehalten, oder aber gerichtlich deponirt worden, mit keinen erheblichen Schwierigkeiten verbunden, vielmehr nach den Grundsätzen zu bewirken ist, welche in den, zur Erläuterung des § 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 unterm 30. März 1837 erlaßenen Rese. des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerio ausgesprochen sind. Anders verhält es sich inzwischen da, wo die Verpflichteten das Ablösungs-Kapital an den Berechtigten bereits gezahlt haben, und dieser die von seinen Gläubigern begehrte Wiederanlegung, wenn auch nicht gradehin verweigert, jedoch verzögert, und den ihm in jener Beziehung gewordenen Anweisungen nachzukommen überläßt. Hier hat die dirigirende Behörde allerdings ein doppeltes Interesse, nehmlich das der Gläubiger und das der Verpflichteten wahrzunehmen, sie kann jedoch in Verfolg dessen gegen den säumigen Gutsbesitzer nicht sofort zur Executio ad faciendum schreiten, und den Betrag der zu verwendenden Summe so wenig von ihm anderweitig selbst einziehen und gerichtlich deponiren oder nach Unterschied der Fälle die Anlegung bewirken, noch auch die Verpflichteten anhalten, die Abfindungs-Kapitalien noch einmal und zwar ad depositum zu zahlen, vielmehr hat sie sich auf Erfüllung der in dem Rese. vom 10. November 1831 von Kamptz Jahrb. Bd. 38 pag. 294. seq. gegebenen Anweisungen zu beschränken, und sowohl den Gläubigern, welche auf die ergangene Benachrichtigung sich gemeldet haben, als auch demnächst den Verpflichteten, welche Zahlung geleistet, von der Lage der Sache Nachricht zu geben, deren fernerweite Anträge zu erwarten, und Ersteren namentlich zu überlassen, sofort zur Kündigung ihrer Forderungen zu schreiten, bis zu deren Abtragung die Verpflichteten dergestalt subsidiarisch verhaftet bleiben, daß sie, wenn solche aus dem Gute oder durch dessen Besitzer nicht gedeckt werden sollten, die bereits gezahlten Abfindungen noch einmal zu entrichten haben. Entstehen endlich im weitern Verfolge dieser Ausführungs-Verhandlungen noch Streitigkeiten unter den Interessenten; so müssen diese auf dem Wege Rechtens erörtert und entschieden werden,

rung der Abfindungs-Ländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

Carl Herzog von Mecklenburg.

Freiherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

IX. Verordnung

wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrl. u. bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäfts-Betriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Unserm Edikt vom 14. Septbr. 1811 über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

1. Die Generalkommissionen.

Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als:

1. für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser Gen.-Komm. erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkschen Regierung gehörten;

---

wobei dann die Kompetenz der Auseinandersetzungs- oder gerichtlichen Behörden nach § 10 der V. vom 30. Juni 1834 und dem ebenfalls im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerio erlaßenen Rese. des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 20. Mai 1835 mit Rücksicht auf das Rese. vom 26. April 1833 (Jahrb. Bd. 41 Seite 421) sich bestimmt. (Centr.-Bl. für Pr. Juristen 1837 S. 1203 — Kammeral-Zeitung v. 1838 S. 147.)

2. für das Frankfurter Regierungs-Departement;
3. für Oberschlesien*);
und soll sich der Wirkungskreis dieser Gen.-Komm. einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;
4. für die Provinz Pommern;
5. für die Provinz Westpreußen, mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;
6. für Ostpreußen und Litthauen**)

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen***).

Personal derselben.

§. 2. Sie bestehen:
aus einem General-Kommissar†), einem Oberkommissar, welcher in der rationellen

---

*) Vergl. §. 2 des Ges. vom 7. Juni 1821, über Ausführung der Gem.-Thl.- und Ablös.-Ordnungen.

Für die Provinz Schlesien ist jetzt nur eine Gen.-Komm. zu Breslau.

**) Die Gen.-Komm. zu Königsberg und Marienwerder sind durch die Verord. vom 30. Juni 1834 aufgehoben, und die Geschäfte derselben den vier Regierungen zu Königsberg, Marienwerder, Gumbinnen und Danzig überwiesen worden.
(Ges.-Samml. 1834. S. 93.)

***) Außer diesen sind noch drei Gen.-Kommissionen:
1) zu Stendal für die Provinz Sachsen;
2) zu Münster für die Provinz Westphalen und die Rheinischen Provinzen,
(§. 120. — §. 96. — §. 93 der drei Gesetze vom 21sten April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zum Königreich Westphalen — zum Groß-Herzogthum Berg — zu den französischen Departements gehört haben. Ges.-Samml. 1825. S. 74. 94 und 112.)
3) zu Posen für die Provinz Posen
(§. 111. des Gesetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen. Ges.-Samml. 1823. S. 49.)

†) Mittelst Kabinets-Order vom 7. Juli 1834 haben des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß als Direktoren der Gen.-Komm. nur solche Männer angestellt werden sollen, welche die Qualifikation der Regierungsräthe haben, und daß die Mitglieder die Prüfung vor der Obereraminations-Kommission bestehen müssen.
1. Alle fernerhin anzustellende Mitglieder der Gen.-Kommissionen müssen vor ihrer definitiven Anstellung die Prüfung vor den Obereraminations-Kommissionen der Justiz und resp. der Verwaltungsbehörden bestanden haben. Ersteres die Justiziarien, Letzteres die General- und Ober-Kommissarien.
Die Gen.-Komm. müssen die vollständige Qualifikation der Regierungs-Räthe haben und dabei der landwirthschaftlichen Angelegenheiten besonders kundig sein.
Die anzustellenden Justitiarien müssen sich zuvor durch mehrjährige Arbeit bei einer Regierung oder einer Gen.-Komm. nähere Bekanntschaft mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre verschafft haben.
Bei der Prüfung der Ober-Komm. durch die Obereraminations-Kommis-

und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß, einem rechtsverständigen

---

sion müssen sich dieselben nicht nur über die besondere Gediegenheit derjenigen Kenntnisse, welche von den Oekonomie-Kommissarien gefordert werden, sondern zugleich über ihre litterarischen Kenntnisse im Fache der Landwirthschaft und der mit solcher zusammenhängenden Naturwissenschaften ausweisen.

Ueber die Einrichtung dieser Prüfungen der Oekonomie-Kommissarien wird das Min. des In. für die Gewerbe sich mit der Oberexaminations-Komm. in Verbindung setzen.

Vor ihrer Zulassung zu dem Examen der Ober-Kommissarien müssen die Oekonomie-Kommissarien in letzterer Eigenschaft jedenfalls schon fungirt und mindestens ein Jahr lang bei einer Regierung oder Gen.-Komm. gearbeitet haben, und sich über ihre Applikation durch Zeugnisse dieser Behörden ausweisen.

2. Wie die ordentlichen Mitglieder der Gen.-Komm. bleibend angestellt sind, so soll dieses fernerhin auch rücksichtlich des etatsmäßig bestimmten Subalternen-Personals derselben geschehen.

3. Wegen des Rangverhältnisses und der Uniformen der Mitglieder der Gen.-Komm. bestätige Ich die unterm 5. April 1822 von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg getroffenen Bestimmungen, den bereits angestellten Mitgliedern der Gen.-Komm. soll der Charakter und Rang der Regierungs- und Landes-Oekonomie-Räthe deshalb, weil sie das Examen vor einer Examinations-Kommission nicht gemacht haben, keineswegs versagt werden.

4. Die etatsmäßig angestellten Subalternen stehen mit dem Subalternen gleicher Kathegorie bei den Regierungen in gleichem Range und sind zur Tragung der für dieselben bestimmten Uniformen berechtigt ꝛc. ꝛc.

Was die fernerweitigen Anstellungen der Oekonomie-Kommissarien und deren Dienstverhältnisse anbelangt, so müssen

5. diejenigen Personen, die als solche angestellt werden sollen, als gute praktische Landwirthe bekannt sein, oder sich doch darüber ausweisen, daß sie zureichende Gelegenheit gehabt haben, den Betrieb der praktischen Landwirthschaft kennen zu lernen. Wegen der sonst erforderlichen Prüfung derselben haben die Regierungen und Gen.-Komm. von dem Minister des In. für die Gewerbe die nähere Anweisung zu erwarten.

9. Um denselben Gelegenheit zu geben, sich für den öffentlichen Dienst weiter auszubilden, soll denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich in ihrem Berufe auszeichnen, auf ihren Antrag, gleich den Regierungs-Referendarien, sowohl bei den Regierungen als General-Kommissionen Zutritt und Beschäftigung gewährt werden. Auch bleibt es den Regierungen überlassen, sich derselben bei ihren kommissarischen Geschäften, namentlich auch der von den General-Komm. mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien im Einverständniß mit der letztgedachten Behörde zu bedienen.

10. Bei Ausübung der Vorschriften §. 58 des Edikts vom 14. Sept. 1811 und §§. 64 seq. des Anh. der Allg. Ger.-O., überhaupt in allen Fällen, wo den Gerichten die Bestimmung der zuzuziehenden ökonomischen Sachverständigen zuständig ist, haben sie sich an die mit der Ausführung der Gem.-Th.-Ord. u. s. w. beauftragten Provinzial-Behörden zu wenden, um durch diese die in dem Geschäft vorzugsweise qualifizirten Oekonomie-Komissaren bezeichnen zu lassen.

11. Um auch ausgezeichnete Kommissarien, welche sich den Geschäften der Gen.-Kom. widmen, über ihre Zukunft zu beruhigen, will ich genehmigen, daß bei jeder Gen.-Kom. von den mit fixirten Diäten angestellten Oekonm.-Kom. eine gewisse mit dem Betriebe derselben in Verhältniß stehende Zahl zum Pensions-Anspruch verstattet werde. Innerhalb dieser Grenzen ermächtige Ich den Minister des Innern für die Gewerbe, den hiezu geeigneten Individuen die Zusicherung zu ertheilen, daß ihnen ihre Diäten ohne besondere durch ihr Verhalten dazu gegebene Veranlassung, worüber die Gen.-Kom. jedoch nur dem Ministerio des Innern Rechenschaft zu geben hat, nicht wieder entzogen, sie vielmehr in ihrem Amte und dem damit verbundenen Ge-

Justitiar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß*).

Ihre Bestimmung im Allgemeinen.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der General-Kommissionen gehören:

1. die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der guts-

---

nusse jener Diäten erhalten, oder, je nachdem es dem Dienste angemessen gefunden wird, in anderen ihren Fähigkeiten entsprechenden Staatsämtern mit gleichem Einkommen wieder angestellt oder nach Umständen, den Grundsätzen des Reglements vom 20. April 1820 entsprechend, pensionirt werden sollen. Insbesondere wird Ihnen, wenn sie im Dienste der Gen.-Kom. zur ferneren Dienstleistung unfähig werden und zwar denjenigen, welche zu Landes-Oekonomie-Räthen u. Oekonomie-Kommissions-Räthen oder von dem Ministerio d. J. ausdrücklich zu Oekonomiekommissarien 1ster Klasse ernannt sind, die Pension unter Voraussetzung eines Dienst-Einkommens von 1000 Thlr., und denen der 2. Klasse unter Voraussetzung eines Diensteinkommens v. 600 Thlr. gewährt. Dagegen entrichten sie 1½ p. Ct. an Pensions-Beiträgen von demjenigen Pensionssatze, auf welchen sie nach ihrem Rangverhältnisse Anspruch haben. Wegen der Zahl der bei jeder Gen.-Kom. auf diese Weise anzustellenden Oekonomie-Kommissarien erwarte Ich die Vorschläge des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern für die Gewerbe.

Was die übrigen mit Pensions-Ansprüchen nicht versehenen Oekonomie-Kommissarien betrifft, so sollen diejenigen, welche sich dem Dienste der Gen.-Kom. ausschließlich oder vorzugsweise gewidmet haben, nach zehnjähriger Dienstzeit, gleich anderen Versorgungs-Berechtigten bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden.

12. Indem solchergestalt für die Zukunft tüchtiger Oekonomie-Kommissaire gesorgt ist, soll doch andererseits die Entfernung derjenigen, welche mit Nutzen nicht beibehalten werden können, mit Nachdruck und Strenge betrieben werden. Trifft dies einen zur Pensionirung nicht qualifizirten Beamten, so soll demselben doch, wenn er bereits fünf Jahre oder darüber von der Gen.-Komm. beschäftigt ist, Behufs der Erleichterung seines anderweiten Unterkommens, mit Genehmigung des Ministerii auf drei Monate bis auf Jahresfrist nach seiner Entlassung eine monatliche Unterstützung von 10 bis 30 Thlr. je nach den besonderen Umständen des Falles gewährt werden.
(Schraders Agraria 2 Thl. S. 249. v. K. Ann. Bd. 19. S. 672.)

*) **1. Nach dem §. 3. des Ges. über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 sind nunmehr bei jeder Gen.-Kom. zwei Justitiarien angestellt.**

2) Resc. vom 21. März 1835 über die Anstellung der Subalternen bei den General-Kommissionen.

Nach dem bisherigen Geschäftsgange haben die Gen.-Komm. die Anstellung ihrer Subalternen bei den Ministern in Antrag gebracht. Nachdem aber deren Verhältnisse bestimmter geordnet sind, so bedarf es dessen nicht mehr; vielmehr hat die Königl. Gen.-Komm. dergleichen Anstellungen künftig Selbst ohne weitere Rückfrage zu bewirken. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Sie Sich dabei nach den Vorschriften, welche den Königl. Regierungen wegen der Anstellung ihrer Subalternen ertheilt sind, insbesondere aber wegen der Versorgung der Invaliden und der versorgungsberechtigten Unteroffiziere zu achten, auch dasjenige, was Ihr Selbst wegen der vorzugsweisen Berücksichtigung der zu anderweiter Anstellung geeigneten Oekonomie-Kommissarien zu erkennen gegeben ist, zur Norm zu nehmen hat. Auch beschränken sich die hiernach von der Königl. Gen.-Komm. auszuübenden Befugnisse auf die etatsmäßigen Subalternen. Zur Bestellung von Hülfsarbeitern muß nach wie vor die Genehmigung des Ministerii eingeholt werden, was jedoch auf die gegen Kopialien angenommenen Hülfsschreiber nicht zu beziehen ist.
(v. K. Ann. Bd. 20. S. 92.)

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maaßgabe des Ed. vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816*);

2. die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;

3. die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1 und 2) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können*).

---

3) Auch die Referendarien der Regierungen und Oberlandesgerichte sollen zu den Geschäften der Gen.-Komm. zugelassen werden. Resc. vom 4. Mai 1821.

(Jahrb. Bd. 17. S. 271. Gräff Bd. 3. S. 47.)

4) Vergl. §. 1—5 der Verord. vom 30. Juni 1834 über Bestellung der Kreis-Vermittelungs-Behörden und die Zusätze dazu.

*) Wenn Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen, und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, so ist hiezu die Genehmigung der Gen.-Komm. nicht erforderlich.

Resc. des K. Just.-Min. vom 8. Oktbr. 1830.

In Bezug auf die Frage:

ob Veränderungen in dem Grundeigenthume der bäuerlichen Besitzungen, wonach Laßnahrungen von dem Gutsbesitzer eingezogen, und ein Theil der dazu gehörigen Grundstücke gegen Verzichtleistung auf einen Theil der den Nahrungen bis dahin zugestandenen Gerechtsamen und Benefizien den Lassiten als freies Eigenthum abgetreten worden, der Genehmigung der Gen.-Komm. bedürfen?

tritt der Justiz-Minister der in dem Bericht vom 17. v. M. geäußerten übereinstimmenden Ansicht des Königl. Ober-Landesgerichts und der Gen.-Komm. in Soldin,

daß eine solche Genehmigung nicht erforderlich sei

bei, und findet nichts dagegen zu erinnern, daß diesem gemäß ferner verfahren werde.

Was dagegen die Zuziehung der, auf dem Gute eingetragenen Gläubiger bei solchen Verhandlungen und deren Consens in die Abschreibung der, als freies Eigenthum abgetretenen Parcellen betrifft, so erscheint diese Zuziehung nach §. 81 Tit. 2 der Hyp.-Ord. allerdings als erforderlich, da immer eine Abtrennung und Abschreibung erfolgt, und nirgends in den Gesetzen vorgeschrieben ist, daß sich die Gläubiger solche gefallen lassen müssen, wenn die Hypotheken-Behörden sich noch dazu ohne vorausgegangene sachverständige Untersuchung überzeugt halten, daß keine Werthsminderung erfolge.

(v. K. Ann. Bd. 14. S. 755.)

*) 1) Die Ablösung schon früher festgestellten Reluitions-Renten durch Kapitalzahlungen gehört auch zum Ressort der Gen.-Komm. Resc. des K. M. d. J. vom 29. April 1828.

(v. K. Annal. Bd. 17. S. 354. Jahrb. Bd. 42. S. 138. Gräff Bd. 6. S. 428.)

2) Desgleichen die Vertheilung der Renten bei Dismembrationen. Resc. des K. Min. d. J. und des K. Just.-Min. vom 6. Juli 1834 und R. d. K. Just.-Min. vom 17. Juli 1834.

(Jahrb. Bd. 44. S. 189. Gräff Bd. 9. S. 82.)

3) Resc. d. K. Min. d. J. vom 3. März 1822, betreffend

Es gebühret ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

a. Die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezialkommissarien nicht überlassen sind;

b. die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse*);

c. die Veranlassung der Exekutionen**).

---

das Ressort-Verhältniß bei Auseinandersetzungen über Parzellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Gen.-Komm.-Bezirken liegen.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 27. Dcbr. v. J. zu erkennen gegeben, daß die Auseinandersetzung über die Parcellen eines Hauptguts, die in verschiedenen Bezirken belegen sind, der Regel nach vor diejenige Gen.-Komm. gehört, in deren Amts-Bezirk das Hauptgut belegen ist. Steht aber dieselbe mit einem andern Hauptgeschäfte in Verbindung, dergestalt, daß dasselbe ohne solche zweckmäßig nicht zu Stande gebracht werden kann, oder würde dieselbe auch nur besondere Erleichterungs-Mittel zu desselben Durchführung gewähren, so tritt nach §. 3 und 102 der Verordnung vom 20 Juni 1817 das Ressort derjenigen Gen.-Komm. ein, bei welcher das Hauptgeschäft anhängig ist.

*) Die Gen.-Komm. sind angewiesen, die Erfolge der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte am Schlusse jeden Jahres durch die Amtsblätter in gedrängter Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Circ.-Resc. des K. Min. des J. f. G. vom 3. Februar 1836.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 594.)

**) 1. Resc. des K. Min. d. J. vom 10. Septbr. 1818, wonach die Gen.-Komm. verpflichtet sind auf Ersuchen einer andern Oberbehörde ökonomische Gutachten abzugeben.

Wenn das Königl. General-Kommissariat von einer andern Oberbehörde ersucht wird, eine Untersuchung und Begutachtung der Art wie nach desselben Ber. vom 22. v. M. das Oberlandesgericht zu Breslau über die zwischen dem Curator des von Ziemietzkischen Familien-Armeninstituts zu Semmelwitz und dessen dienstpflichtigen Bauern unterm 10. Juli 1812 getroffene Vereinigung requirirt hat, zu übernehmen und zu veranlassen: so ist dasselbe allerdings befugt und sogar verpflichtet, einen solchen Antrag anzunehmen, da es unstreitig als sachverständige Behörde am Besten dazu geeignet ist.

In einem solchen Falle muß daher die Untersuchung dem Oberkommissar, oder in dessen Ermangelung einem tüchtigen Oekon.-Komm. übertragen und dessen Bericht alsdann von dem Königl. General-Kommissariat genau geprüft, das Resultat aber der ersuchenden Oberbehörde übersandt werden. Hiernach hat das Königl. General-Kommissariat die von dem Oberlandesgerichte zu Breslau in Antrag gebrachte Untersuchung und Begutachtung in der oben angeführten Sache zu veranlassen, und davon, daß solches geschehen dem Oberlandesgerichte Nachricht zu geben.

2) Resc. d. K. Min. d. J. vom 10. Novbr. 1821, betreffend die Kompetenz der Gen.-Komm. bei Theilung gemeinschaftlicher Fischereien, Jagden, Torfmoore u. s. w.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage in dem Berichte vom 16. August d. J. wegen der Theilung gemeinschaftlicher Fischereien zu erkennen gegeben, daß die Gem.-Theil.-O. sich mit Fleiß über die gemeinschaftlichen Fischereien, Jagden, Torfmoore ꝛc. nicht ausspricht, folglich es bei den allgemeinen Gesetzen namentlich §. 75. seq. Tit. 17. Th. I. des allgemeinen Landrechts sein Verbleiben behält.

Was aber die Kompetenz der Königl. Gen.-Komm. zu dergleichen Auseinandersetzungen und Entscheidung der hiebei entstehenden Streitigkeiten an-

Ihre Pflichten im Allgemeinen.

§. 4. Die Gen.-Komm. sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuziehenden Interessenten Sorge zu tragen, sondern sie müssen auch

1. das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn-*) und Fideikommiß-Folger und Anwarter von Amtswegen wahrnehmen; desgl.

---

langt, so sind solche der Regel nach allerdings nicht Ihrer Kompetenz und zwar eben deshalb nicht, weil die Gen.-Theil.-O. darauf nicht Anwendung findet. Insofern aber Ihr Ressort auf den Zusammenhang der Sache mit einer bäuerlichen Regulirung, Dienstablösung oder Gem.-Theil., und namentlich auf die Bestimmungen §. 3. Nro. 3. seq. der Verordnung vom 20. Juni 1817, und §. 5. 6. 56. des Gesetzes vom 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. gegründet wird; so kann darüber im allgemeinen nicht entschieden werden, vielmehr kommt es dabey auf die besonderen Umstände jedes Falles an, und ist daher bei entstehenden Zweifeln Seitens der Königl. Gen.-Komm. nach §. 23. der vorgedachten Verordnung mit dem betreffenden Ober-Landes-Gerichte zu communiciren, und wenn Sie sich mit demselben nicht vereinigen kann, unter Einberichtung des Sachverhältnisses weitere Vorbescheidung einzuholen.

3) Resc. d. K. Min. d. J. vom 3. April 1822, wegen Vollstreckung der Execution durch das Militair.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. d. M. zu befehlen geruhet:

daß die Provinzial-Behörden in Fällen wo nicht Gefahr im Verzuge ist, die Requisitionen um militairische Hülfe und Execution, allemal an das betreffende Königl. General-Kommando unmittelbar, und nicht an den nächsten Truppenbefehlshaber zu richten haben, indem die Königl. General-Kommandos in ihrer Instruction vom 28. August 1814 für die Ordnung und Sicherheit der Provinz verantwortlich gemacht und angewiesen worden sind, auf Requisition der obern Civil-Behörden den militairischen Beistand zu leisten.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Königl. Gen.-Komm. bringe, wird dieselbe sich dergestalt danach zu richten haben, daß wenn bey Ihren Geschäften, die Nothwendigkeit der militairischen Execution eintreten sollte, Sie, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, nach vorgängiger eingeholter Genehmigung jener Maasregel bei dem unterzeichneten Ministerium sich wegen Bewirkung derselben an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz zu wenden hat, dem die weitere Requisition deshalb an das betreffende General-Kommando obliegt.

4) Vergl. §. 6 der Vordnung vom 30. Juni 1834.

*) 1. Bei Auseinandersetzungen auf Lehngütern, die vom Fiskus als Lehnsherrn abhängen, hat allein die Gen.-Komm. die lehnsherrlichen Gerechtsame wahrzunehmen, und dem D.-L.-G. steht als Lehnscurie dabei keine Mitwirkung zu. Resc. vom 7. Mai 1832. (v. K. Annal. Bd. 16. S. 400. Jahrb. Bd. 39. S. 370. Gräff Bd. 6. S. 418.)

2) Auf Grund vorstehender Bestimmung ist es zweckmäßig, bei Bestätigung derartiger Rezesse ausdrücklich zu bemerken, daß solche im Interesse des Lehns-Fiskus besonders genehmigt werden.

3) Wegen Wahrnehmung der Rechte der Lehn- und Fideikommiß-Folger und Anwärter vergl. §. 16. 48 und 162. Nr. 3. dieser Verord., Art. 70 der Declar. vom 29. Mai 1816, §. 10. der V. vom 30. Juni 1834 und §. 10 des Ges. vom 29. Juni 1835.

2. das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

Nähere Bestimmung des Ressorts.

1. In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht blos die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Cognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (conf. §. 178) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Edikts vom 14. Septbr. 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse, und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Beziehung nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23 ff. der Deklaration) verbunden wird *).

---

*) 1. R. d. K. Min. d. J. vom 2. März 1818, betreffend das Forum der Prozesse wider Bauern wegen Räumung der Höfe. Dergleichen Prozesse gehören vor die ordentlichen Gerichte, außer wenn auf eine Regulirung oder Auseinandersetzung provozirt wird, in welchem Falle das Forum der Gen.-Komm. eintritt.

(Jahrb. Bd. 11. S. 9. Gräff Bd. 2. S. 374.)

2) R. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau vom 21. Mai 1826, betreffend die Kompetenz der Gen.-Komm. bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste.

Der Königl. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 21. Febr. d. J. in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister zu erkennen gegeben, daß auch in denjenigen Fällen wenn bereits auf Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse nach Inhalt des Edikts vom 14. Sept. 1811 angetragen ist, die Cognition und Verfügung wegen der von den bäuerlichen Wirthen versagten Dienste dennoch der Regel nach vor die ordentlichen Gerichte gehört, und die Kompetenz der Königl. Gen.-Komm. nur dann erst eintritt, wenn sich in Folge der Auseinandersetzung eine Veränderung in den bestehenden Verhältnissen ereignet, sei es in der Ausführung der bereits abgeschlossenen Rezesse oder wegen der nach §§. 202 und 203 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu bewirkenden nähern Ausführung der Auseinandersetzungen oder wegen der nach §. 154 a. a. O. zur Erleichterung des Ueberganges in die neuen Verhältnisse getroffenen Bestimmungen. Denn wiewohl die Gen.-Komm. rücksichtlich der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen nicht blos über die Ausgleichungen der Theilnehmungsrechte, sondern auch über diese selbst und deren Umfang zu befinden haben, so ist dies doch nur insofern der Fall, als dies mit den von ihnen zu bewirkenden Auseinandersetzungen zusammenhängt.

Nun kommt aber nach den Grundsätzen des Edikts vom 14. Sept. 1811 und dessen Decl. bei der Bestimmung der jedem Theile gebührenden Normal-Abfindung die Art und Größe der auf den Bauerhöfen haftenden gutsherrlichen Leistungen gar nicht in Anschlag; die Abfindung der Gutsherrschaft nehmlich die ihr darauf anzuweisende Quote in Ländereien oder Rente, richtet sich vielmehr bloß darnach, ob die Stelle zur Kathegorie der erblichen oder nicht erblichen Nahrungen gehört.

Die K. Gen.-Komm. hat also zum Zweck der Auseinandersetzung über die Verpflichtung zu den bisherigen Dienstleistungen gar nicht zu befinden, und die Entscheidung über dergleichen Streitigkeiten muß daher in allen denjenigen Fällen wo nicht eine der oben bestimmten Ausnahme eintritt, den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben.

2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5) entscheiden die Gen.-Komm. über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner:

3) In Beziehung auf Societäts- und Kommunal-Verhältnisse.

§. 7. wegen der Societäts-Verhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in soweit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Societäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und den hiermit verbundenen Gemeinheits-Theilungen alterirt werden; demgemäß gehören, Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114 der Dekl. vom 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Guts-Inventarii (Art. 116 a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschafts-Gebäude (Art. 117 a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120 a. a. O.) überdie neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Gen.-Kom.; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3 ff.) zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in

---

3) Exmissions-Klagen, wegen Widersetzlichkeit der Bauern gehören vor die Gen.-Komm., sobald auf Regulirung angetragen ist. Schreiben d. K. Just.-Min. vom 20. Septbr. 1817.

Was hiernächst die Bemerkung wegen des Fort in Exmissionsklagen betrifft, so bin ich mit Ew. ꝛc. zwar darin einverstanden, daß, wenn bei einer eingeleiteten Regulirung die Grundherrschaft dem Einsassen als Einwand entgegen setzt, daß er keinen rechtlichen Anspruch auf die Stelle mehr habe, weil er solche wegen Widersetzlichkeit verloren, alsdann die Entscheidung darüber der Gen.-Komm. und in 2. Instanz dem Revisionskollegio gebührt.

Wenn aber außer dieser Regulirung die Gutsherrschaft wegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf Exmission des Einsassen klagt, so wird diese Klage unstreitig bei den gewöhnlichen Gerichten angebracht werden müssen. Dieses ist bis jetzt nur geschehen, und es scheint daher ein Konflikt der Jurisdiktion noch nicht eingetreten, auch nicht zu befürchten zu sein, indem wenn einmal die Regulirung im Gange ist, die Exmission des Bauern aus seinem Hofe wegen Widerspenstigkeit davon nicht getrennt, und bei einer andern Behörde in Anregung gebracht werden kann.

Was endlich das der Verlustigkeitserklärung der Höfe der widerspenstigen Bauern zum Grunde zu legende Gesetz betrifft, so ist nicht zu befürchten, daß die Behörden die Vorschrift Th. 1. Tit. 21. §. 633. des Allg. Landr. übersehen werden, da solche in der Verfügung des Ob.-L.-G. an den Kreis-Justizrath N. vom 15. Juli c. ausdrücklich mit allegirt ist.

4) Vergl. §. 7 und 8 der Verord. vom 30 Juni 1834 über die Kompetenz der Gen.-Komm.

einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Gen.-Kom. fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden;*) wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet.**) Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Gen.-Kom. darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen.

a. Ueberhaupt.

§. 10. Was hinsichtlich der Gem.-Theil. zum Ressort der Gen.-Komm. gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gem.-Theil.-Ord. bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Litt. D. des Edikts vom 14. Sept. 1811. und Art. 20. der Decl. vom 29. Mai 1816. vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gem.-Theil., wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

b. In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sei, oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Gen.-Komm.***)

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Gen.-Komm. auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

---

*) Ueber das Verfahren in den rechtskräftig nicht entschiedenen Unmöglichkeits-Prozessen in Schlesien s. Kabinets-Order vom 22. März 1831.

(Jahrb. Bd. 37 S. 365. Gräff Bd. 6. S. 415.

**) 1) Wenn das erkennende Gericht nicht kompetent war, so kann das Erkenntniß nicht sofort beseitigt, sondern es muß die Sache in der Apellations-Instanz instruirt, und dort über die Nullität zugleich erkannt werden. R. d. K. Just.-Min. vom 23. August 1819 und Kabinets-Order vom 11. Juni 1804.

(Jahrb. Bd. 14. S. 26 und Bd. 40 S. 432. Gräff Bd. 2 S. 141 und Bd. 6 S. 287.)

Vergl. §. 9 und 52 der Verordn. vom 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze über die Competenz-Conflicte.

*** 1) Diese Bestimmung ist durch das Gesetz über die Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821 §. 6. abgeändert, indem nun alle bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Gem.-Theil. und Ablös. vorkommende Streitigkeiten von der Gen.-Komm. entschieden werden.

2) Ueber die Grenzen der Kompetenz der Gerichte und Gen.-Komm. s. das Resc. vom 15. Juni 1829 (Jahrb. Bd. 33. Seite 347. Gräff, Bd. 2. S. 380. v. K. Ann. Bd. 13. S. 275.)

3) Vergl. auch §. 7. und 8 der Verord. vom 30. Juni 1834 wonach die §§. 10—14 nicht mehr gültig sind.

c. In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Gen.-Komm. auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kommt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Gen.-Komm. gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Gen.-Komm. gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Gen.-Komm. der Prozeß sistirt, und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gem.-Theil. so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehlt, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

7) In Beziehung auf Grenz-Regulirungen.

§. 14. Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gem.-Theil. bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.*)

8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommiß-Folger und Realgläubiger.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-Fidei-Komm.-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Special-Komm. die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Gen.-Komm. hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.**)

10) In Hinsicht der moralischen Personen.

§. 17. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fisci, der geistlichen***) und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittel-

---

*) 1. Auch auf die §§. 12—14 findet das Anwendung, was im Zusatz 1 zum §. 11 vorstehend gesagt worden.

2) Wegen der Kompetenz-Conflicte s. §. 9 der Verordnung v. 30. Juni 1834.

**) 1. Vergl. §. 10. und 153 der Gem.-Theil.-Ord. v. 7. Juni 1821 — §. 40. der Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821 — §. 8 des Ausführungs-Gesetzes v. 7. Juni 1821 — §. 10 der Verord. v. 30. Juni 1834.

2) Vergl. Zusätze zum §. 4. dieser Verordnung.

***) 1. R. d. K. Min. d. J. an die Gen.-Komm. zu Breslau v. 13. März 1823 wegen Benachrichtigung des Bisthums Vikariat-Amtes bei Angelegenheiten katholischer Kirchen.

Das unterzeichnete Ministerium hat auf Veranlassung des v. der Königl. Gen.-Komm. unterm 8. Octob. v. J. erstatteten Berichts über die dem Bisthumsvikariat bei den bäuerlichen Regulirungen und Gem.-Theil. zu gestattende Concurrenz, Rücksprache mit dem K. Ministerio der Geistlichen-Angelegenheiten genommen, und im Einverständniß mit demselben wird der K. Gen.-Komm. zu erkennen gegeben, daß Sie gleich den Regierungen nach

bar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Gen.-Komm. hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.*)

Ausnahme.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muß solche von der Gen.-Kom. bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

Extension der Ressort-Bestimmungen, auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Gen.-Komm. geschehen.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3. bis 18. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65 ff.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Gen.-Komm. von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungsrezesse von der Gen.-Komm. und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwiesen**) sind.

Erste Ausnahme.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

Zweite Ausnahme.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht

---

§. 18. der für dieselben ertheilten Instruktion bei der von Ihr wahrzunehmenden Vermögens-Angelegenheit der katholischen Kirche den Einfluß zu berücksichtigen hat, welcher dem Bischofe verfassungsmäßig zusteht. Demgemäß hat Sie in allen den Fällen, wo es nach den bestehenden Gesetzen der Concurrenz der geistlichen Obern bedarf, die Erklärung des gedachten Vikariats zu erfordern und daher auch in dem angezeigten Falle den Erzpriester N. als Beistand des Pfarrers und Kirchenvorstandes zu N. zuzulassen.

2) Eine ähnliche Verfügung ist von dem K. Min. d. In. unterm 22. März 1826 an die Gen.-Komm. zu Posen erlassen worden.

3) Resc. d. K. Min. d. J. v. 7. Sept. 1820, daß die Gebühren der bischöflichen Commissarien nicht zu den Regulirungs-Kosten gerechnet werden können.

Auf die Anfrage der K. Gen.-Komm. in dem Berichte vom 27. v. Mts. wird derselben eröffnet, daß in den Dienstregulirungsfällen wo der Ortspfarrer zugezogen werden muß, die Gebühren-Liquidation der demselben zugeordneten bischöflichen Kommissarien keinesweges zu den Regulirungskosten gerechnet und den Partheien zur Last gesetzt werden dürfen, vielmehr muß deren Berichtigung dem bischöflichen Vikariat überlassen werden.

*) Vergl. §. 11 der Verord. vom 30. Juni 1834, über Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse, und Zusätze dazu.

**) Wegen der auch nach bestätigtem Rezesse von den Gen.-Komm. noch zu regulirenden Gegenstände vergl. §. 12. und 13. der Verord. v. 30. Juni 1834, und das dort angegebene Resc. d. K. Min. d. J. v. 1. August 1837.

zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Gen.-Komm. zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.*)

Von Ressortstreitigkeiten.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Gen.-Komm. sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Gen.-Komm. aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Ober-Landesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.**)

Innere Einrichtungen der Gen.-Komm.

§. 24. Die Geschäfte der Gen.-Komm. werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Gen.-Kommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

Nähere Bestimmung.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius, entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.***)

Vertretung des General-Kommissar durch den Oberkommissar.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des General-Kommissar vertritt ihn der Oberkommissar, insofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.†)

In wiefern die Mitglieder der Gen.-Komm. zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.

§. 27. Die bei der Gen.-Komm. in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. Soweit es die Büreau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der General-Komm. übernommen werden.

II. Von der Organisation der Revisionskollegien.

Deren Anzahl und Geschäftbezirk.

§. 29. Wir bestättigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

---

*) S. Zusätze zum §. 11. d. Verord.

**) Siehe §. 9 der Verord. v. 30. Juni 1834 wegen der Competenz-Conflikte und Zusätze dazu.

***) Die Bestimmungen im §. 24 und 25 kommen jetzt nicht mehr zur Anwendung, da durch §. 4 des Gesetzes über die Ausführung der Gem.-Theilungs- und Ablös.-Ord. v. 7. Juni 1821 bei den Gen.-Komm. eine kollegialische Verfassung eingeführt worden, und die Mitglieder derselben eine entscheidende Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit giebt der Gen.-Kommissarius den Ausschlag und bei Entscheidungen von Rechtsfragen nehmen die technischen Räthe keinen Theil.

†) Bei der jetzt stattfindenden kollegialischen Verfassung geschieht die Vertretung des General-Kommissar durch das älteste Mitglied.

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Ostpreußen und Lithauen.*)

Personal derselben.

§. 30. Sie bestehen:
unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts, aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen**),
welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

Theilnahme des Ober- oder Oekonomiekommissarii an dessen Geschäften.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernom-

---

*) 1. Es sind noch hinzugekommen
a. Das Revisions-Kollegium zu Posen (§. 111. des Gesetzes vom 8. April 1823.
b. Das Revisions-Kollegium zu Münster für die Rhein-Provinzen, Sachsen und Westphalen (§. 122. 98 und 96 der drei Gesetze vom 21. April 1825.)
c. Das Revisions-Kollegium zu Magdeburg für das Departement der Gen.-Komm. zu Stendal, auf Grund der Kab.-Ord. vom 13. Sept. 1827 (Magdeburger Amtsbl. S. 292.)

2) Ueber die Organisation der Revisions-Kollegien s. R. vom 22. März 1817.
(Jahrb. Bd. 9. S. 219. Gräff Bd. 2. S. 376.)

**) Resc. der K. Min. d. J. und d. Just. v. 20. Oktbr. 1835, betreffend die Theilnahme der Regierungsräthe in denjenigen Angelegenheiten, bei welchen sie an den Beschlüssen der Regierung Theil genommen, oder von Amtswegen Rath ertheilt haben.

Die im §. 5. Nr. 6. der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde ertheilte Vorschrift hat zu dem Bedenken Veranlassung gegeben, ob den Mitgliedern der Revisions-Kollegien deshalb, weil sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Regierung in den Angelegenheiten, welche weiterhin zur Entscheidung des Revisions-Kollegii gelangen, an den Beschlüssen der Regierung Theil genommen, oder sonst von Amtswegen Rath ertheilt haben, an den Entscheidungen eben dieser Angelegenheiten durch das Revisions-Kollegium Theil nehmen dürfen. Das Königl. Staats-Ministerium hat auf den hierüber demselben gehaltenen Vortrag den Beschluß gefaßt, daß so lange keine Allerhöchste Entscheidung erfolgt, die Mitglieder der Regierung sich nur in dem Falle, wenn die Partheien selbst aus dem zuvor bemerkten Grunde darauf antragen, ihres Votums zu enthalten haben, und daß in diesem Falle die Uebertragung der Entscheidung an ein anderes Revisions-Kollegium bei den unterzeichneten Ministerien nachzusuchen ist. Das K. Revisions-Kollegium hat sich hiernach zu achten.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 987.)

menen Sachverständigen, den Oberkommissar der Gen.-Kom. oder einen andern Oekonomiekomissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

Bestimmung derselben.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt;*) die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urthel, gebührt den Generalkommissionen.

Innere Einrichtung.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31 zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.**)

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urthelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt***) und den Partheien publicirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

Verhältniß der Generalkommissionen und Revisionskollegien:

a. Gegen einander:

§. 36. Die Generalkommissionen und die Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet. †)

---

*) Die Revisionskollegien sollen den Competenz-Punkt genau prüfen. R. v. 22. Septbr. 1831.

(Jahrb. Bd. 38 S. 109. Gräff Bd. 6 S. 417.)

**) Die Bestimmungen im §. 31 und 33 sind durch §. 14 der Verordn. vom 30. Juni 1834 abgeändert, denn es soll nicht ein Mitglied der Gen.-Kom., sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius zugezogen werden, und dieser auch bei der Entscheidung mitstimmen.

***) Ref. d. K. Min. des In. und des K. Just.-Min. vom 24. Oktbr. 1834 betreffend die Anzahl der Ausfertigungen:

Da nach §. 21 der Verord. vom 14. Dezbr. v. J. die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet wird; so müssen auch die, von den Revisions-Kollegien auf die bei den General-Kommissionen anhängenden Streitigkeiten in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in II. Instanz abgefaßten Erkenntnisse von den Revisions-Kollegien selbst in der für die Partheien erforderlichen Anzahl von Exemplaren ausgefertigt werden, damit der Tag der Publikation mit dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses zusammenfällt, und auch der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird.

Sämmtliche Revisions-Kollegien werden daher angewiesen, bei Zufertigung der in zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse an die K. Gen.-Komm. dem für diese bestimmten Akten-Exemplar die erforderlichen Ausfertigungen für die Partheien, und zwar sämmtlich versiegelt, zugleich beizufügen.

†) Nach der Instruktion für die Königl. Ober-Präsidien vom 31. Debr. 1825. §. 4—7 steht den Kgl. Ober-Präsidien das Oberaufsichtsrecht über die Gen.-Komm. und deren Geschäfts-Verwaltung zu.

(Ges. Samml. v. 1836 S. 2.)

2) R. d. K. Minist. d. J. v. 15. April 1822 betreffend das

b. Gegen andere Behörden.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.*)

Rangverhältniß und die Uniformen der Direktoren und Mitglieder der Gen.-Komm.

Es ist zur Sprache gebracht, welche Uniformen die Direktoren und die Mitglieder der Gen.-Komm. zu tragen berechtigt sind. Nachdem darüber mit Sr. Durchlaucht dem Herrn Staats-Kanzler korrespondirt worden, wird im Einverständniß mit demselben Folgendes darüber festgesetzt.

1) Da den Gen.-Komm. die Rechte der Provinzial-Kollegien beigelegt sind, und sie in ihrem Ressort die Regierung vertreten, auch durch die Verord. vom 7. Februar 1817 die General-Kommissarien den Vice-Präsidenten und Direktoren bei den Prov.-Collegien im Range gleichgestellt sind, so wird den Direktoren der Gen.-Komm. die Befugniß ertheilt, dieselbe Uniform zu tragen, welche für die Regierungs-Direktoren bestimmt ist.

Was dagegen

2) Die Mitglieder der Gen.-Komm. betrifft: so wird allen mit dem Charakter von Ober-Kommissarien und Räthen begnadigten Mitgliedern der Gen.-Komm. die Befugniß zur Uniform der Regierungs-Räthe, mit der Maasgabe, ertheilt, daß sie nach den Regierungs-Räthen, jedoch vor den Regierungs-Assessoren rangiren; die Titel und den Rang von Landes-Oekonomie und Regierungs-Räthen werden aber nur denjenigen auf specielle Bewilligung Sr. Majestät des Königs beigelegt, welche sich in ihrer Geschäftsführung besonders auszeichnen.

*) 1. Die General-Kommissionen sind befugt, den Untergerichten in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge zu ertheilen, ohne sich dabei des Requisitionsstyls zu bedienen. Resc. vom 4. Febr. 1820. (Jahrb. Bd. 15. S. 11. Gräff Bd. 3. S. 99.)

Dies kann sich jedoch nur auf solche Gegenstände beziehen, welche die General-Kommissionen selbst oder durch ihre Kommissarien vorzunehmen und abzumachen befugt sind, mithin nicht auf solche Gegenstände, wobei die Gerichte als Hypothekenbuch führende Behörde handeln, z. B. bei Eintragung der Rezesse in die Hypothekenbücher; auch nicht auf Untergerichte in einer auswärtigen Provinz. Resc. d. K. Min. d. J. vom 26. Septbr. 1834.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 16. d. M. zu erkennen gegeben, daß die Beschwerde des Gerichts-Amt C. wegen der ihm auferlegten Ordnungsstrafe allerdings gegründet ist, da die Vorschrift im §. 37 der Verord. vom 20. Juni 1817 nur von solchen Geschäften zu verstehn ist, welche die Gen.-Komm. selbst zu verrichten befugt sind, aber nicht von Handlungen der ausübenden Justiz- und Gerichtsverwaltung. Zu den letztern gehören auch die bei dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Umschreibungen, um welche die Gen.-Komm. die Gerichte zwar zu requiriren, weshalb sie denselben aber nicht zu befehlen haben. Demgemäß konnte die K. Gen.-Kom. das Gerichts-Amt wegen der ihm Schuld gegebenen Versäumniß nicht selbst mit Ordnungsstrafen belegen, vielmehr hatte Sie dessen ordentliche Dienstbehörde um die zur Erfüllung Ihrer Requisition erforderlichen Disciplinar-Verfügungen zu ersuchen.

Die K. Gen.-Komm. wird daher veranlaßt, die festgesetzte Ordnungsstrafe niederzuschlagen, und den eben bezeichneten Weg zur Erledigung Ihrer Requisition einzuschlagen.

2) Analogisch muß wohl bei den General-Kommissionen auch das Resc. vom 12. Novbr. 1821 zur Anwendung kommen, wonach die Regierungen an die Untergerichte und Inquisitoriate im Reskripten-Styl verfügen, ausgenommen, wenn sie in Angelegenheiten des Fiskus als Parthei auftreten; desgl. die Oberlandesgerichte an

Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller anhängigen Auseinan-

---

die Unterbehörden der Regierungen, wohin auch Landräthe, Steuerräthe und Superintendenten gehören, rescribiren können, in allen Fällen, wo sie materialiter zu befehlen das Recht haben.

(Jahrbücher Bd. 18. S. 294. Gräff Bd. 3. S. 101.)

Vergl. auch die Resc. vom 11. Septbr. 1818, 23. Januar und 12. April 1819.

(Jahrb. Bd. 12. S. 268. Bd. 13. S. 24 und 278. Gräff Bd. 3. S. 98 und 99.)

3. Die Gen.-Komm. kann den Unterrichtern auch außerhalb ihres Gerichtsbezirks einzelne Aufträge geben, ohne deshalb zuvor mit dem betreffenden Landesjustiz-Kollegium Rücksprache zu nehmen, jedoch soll dem Letztern von dem ertheilten Auftrage durch die Gen.-Kommission Nachricht geben werden. Resc. vom 23. Jan. 1832.

(Jahrbücher Bd. 39. S. 143. Gräff Bd. 6. S. 584.

4) Die Untergerichte sind auch verpflichtet, auf Verlangen der Gen.-Komm. die zur Ausfüllung der Geschäftstabellen erforderlichen Nachrichten einzuziehen, in so fern dies ohne große Weiterungen geschehen kann. Resc. vom 16. Dezbr. 1831.

(Jahrb. Bd. 38. S. 298. Gräff Bd. 6. S. 585. v. K. Ann. Bd. 15. S. 753.)

5) Resc. d. K. Min. d. J. vom 20. Dezbr. 1836, daß die General-Kommissionen befugt sind, die Gerichts-Unterbehörden durch Strafen zur Befolgung ihrer Aufträge anzuhalten:

Die Beschwerde des Patrimonialgerichts zu D. vom 31. Oktbr. c. über die von der K. Gen.-Komm. zu Breslau gegen dasselbe festgesetzten Ordnungs-Strafen, wegen ungebührlicher Verzögerung der Ihm von der gedachten Provinzial-Behörde übertragenen Rezeß-Vollziehung in der dortigen Hutungs- und Gräserei-Ablösungs-Sache kann, wie demselben in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung v. 8. v. M. eröffnet wird, nicht für begründet und dem damit verknüpften Antrage auf Niederschlagung jener Strafen nicht deferirt werden.

Die Unterbehörden der Oberlandes-Gerichte sind nach §. 37 der Verord. vom 20. Juni 1817 von den General-Komm. Aufträge in Gegenständen ihres Ressorts zu übernehmen schuldig und die Letztern sind deshalb gleich wie die Regierungen in Gemäßheit des §. 50. der Verord. v. 26. Dcbr. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden befugt, die Gerichtsunterbehörden zur Befolgung solcher Aufträge nöthigenfalls durch Straf- und Zwangsmaaßregeln anzuhalten.

Die K. Gen.-Komm. zu Breslau hat demnach die Grenzen ihrer Befugnisse keineswegs überschritten, und es muß deßhalb da im Uebrigen das Patrimonialgericht durch die ungebührliche Verschleppung der ihm aufgetragenen Rezeßvollziehung gegründete Veranlassung zur Festsetzung der Strafen von resp. 2. 5. und 10 Thlr. gegeben hat, hierbei lediglich und zwar um so mehr sein Bewenden behalten, als das um Einziehung dieser Strafgelder requirirte Kgl. Oberlandes-Gericht zu Breslau dagegen nicht das Mindeste zu erinnern hat.

6) Vergl. §. 15 und 16 der Verordnung vom 30. Juni 1834 über die Revision und Beaufsichtigung der Spezial-Kommissarien und Feldmesser durch die Regierungs-Präsidenten und Räthe, und durch die Kreis-Landräthe.

derſetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortſchreitende Betrieb derſelben zu erſehen iſt, einzureichen. Außer dieſen vierteljährigen Liſten haben ſie am Schluſſe jeden Jahres eine Generalliſte aller in dem Laufe deſſelben beendigten und noch anhängigen Sachen demſelben einzuſenden.

Abhängigkeits-Verhältniß der Reviſionskollegien.

§. 39. Die Reviſionskollegien ſtehen unter gemeinſchaftlicher Leitung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Die zu demſelben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Juſtiz-Miniſterio, die zu demſelben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Miniſterien des Innern und der Finanzen gemeinſchaftlich ernannt. Sie haben ſowohl dem Miniſterio des Innern, als dem der Juſtiz vierteljährig Referententabellen und am Schluſſe jeden Jahres eine allgemeine Ueberſicht der abgeurtheilten und rückſtändig gebliebenen Spruchſachen einzureichen.

III. Von Specialkommiſſionen.

Ihre Beſtimmung.

§. 40. Die Specialkommiſſionen ſind beſtimmt, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen gehörigen Auseinanderſetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

Ihre Pflichten.

§. 41. Sie müſſen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, ſoweit es auf die Auseinanderſetzung Einfluß hat, aufklären;

2) die dabei vorkommenden, zum Reſſort der General-Kommiſſion gehörigen Streitpunkte nach den Vorſchriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, inſofern ſie in dem zweiten Abſchnitt dieſer Verordnung nicht näher beſtimmt worden, erörtern und zur Entſcheidung vorbereiten, ſich jedoch

3) möglichſt beſtreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Intereſſenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenſeitigen Verhältniß angemeſſenen Vorſchlägen an die Hand gehen, ſondern auch jedes rechtliche und billige Abkommen unterſtützen;

4) müſſen ſie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Gen-Kom. genehmigten Auseinanderſetzungen bewirken.*)

Allgemeine Norm ihres Benehmens.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatperſonen können ſie die Wahrnehmung ihrer Gerechtſame überlaſſen; ſie haben daher in dieſer Rückſicht nur dahin zu ſehen, daß die der Geſchäfte und Rechte unkundigen Intereſſenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überliſtet werden, und ſie bei Gegenſtänden, die ihr Faſſungsvermögen überſchreiten, gehörig zu belehren. In Rückſicht des konkurrirenden Intereſſe des Staats, der moraliſchen Perſonen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde ſteht, und der entfernten Intereſſenten, die geſetzlich nicht zugezogen werden, müſſen ſie ſtets des Grundſatzes eingedenk ſein, daß ſie wie die General-Kommiſſionen die Gerechtſame derſelben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

Wahrnehmung des landespolizeilichen Intereſſe.

§. 43. Sie haben daher in Hinſicht des landespolizeilichen Intereſſe**) dahin zu ſehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlaſſen,***)

---

*) Vergl. §. 17 und 18 der Verordnung vom 30. Juni 1834 über die Pflichten der Spezial-Kommiſſarien, und über die Feſtſtellung und Bekanntmachung der techniſchen Grundſätze.

**) Vergl. §. 11 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen Wahrnehmung des landespolizeilichen Intereſſe.

***) Reſc. des K. Min. d. In. vom 3. März 1819 und 7. Dezember 1820, wonach erbpachtliche Verleihungen der Bauerhöfe, denen das Eigenthumsrecht zuſteht, unzuläſſig ſind, und nicht beſtätiget werden ſollen:

Der nach dem Berichte der K. Gen.-Kom. vom 6. v. M. bei derſelben

mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;

2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkenden Abreden getroffen.*)

---

entstandene Zweifel über die Zulässigkeit erbpachtlicher Verleihungen der nach dem Edikte vom 14. September 1811 den bäuerlichen Besitzern zu Eigenthum zu überlassenden Höfe erledigt sich aus der bestimmten, von einem der dortigen Rechts-Konsulenten ganz richtig allegirten Vorschrift der Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 43 No. 1, und ergiebt sich das weitere Verfahren in Fällen, wo dagegen gefehlt worden, aus dem §. 163 und 164 derselben Verordnung.

Berlin, den 3. März 1819.

Der K. Regierung wird auf deren Bericht vom 10. v. M. die obwaltende Meinungsverschiedenheit zwischen ihr und der dortigen Gen.-Kom. wegen der Auseinandersetzung der N. N. mit den bäuerlichen Wirthen in N. N. Gütern Folgendes zu erkennen gegeben: Im Art. 9 der Deklaration v. 29. Mai 1816 ist ausdrücklich verordnet, daß es den interessirenden bäuerlichen Wirthen, auf welche das Edikt vom 14. September 1811 Anwendung findet, und deren Gutsherrn zwar unbenommen sei, sich gütlich auseinander zu setzen, jedoch ihre diesfällige Verträge (die Auseinandersetzungs-Rezesse) der Gen.-Kom. zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden sollen, und wegen der ihr solchergestalt zur Bestätigung einzureichenden Verträge liegt ihr nach §. 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817 alles dasjenige ob, was sie wegen der unter ihrer Vermittelung zu Stande gebrachten Regulirungen wahrzunehmen hat. Eben so ist es in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß die Höfe, welche den bäuerlichen Wirthen auf den Grund des Edikts v. 14. September 1811, sei es mit, oder ohne Translokation verliehen worden, wie wohl sie mit Rente belastet werden können, doch als reines Eigenthum, nicht blos als Erbpachtgüter überlassen werden sollen. Wiewohl nun Erbpachts-Kontrakte an sich zu den ganz erlaubten Geschäften gehören, so ist doch rücksichtlich der Auseinandersetzungen in Folge des Edikts vom 14. Septbr. 1811 ein solcher Uebertragungs-Modus nicht zulässig. Das von der Gen.-Komm. eingeschlagene Verfahren, ist also eben sowohl ihres Ressorts, als auch in der Materie ganz richtig.

Berlin, den 7. Dezember 1820.

*) 1) Cirk.-Resc. des K. Min. d. In. vom 27. Februar 1835, wonach die solidarische Verpflichtung zur Entrichtung der Rente für abgelöste Dienste u. s. w. nicht zugelassen werden soll.

Es sind mehrere Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei der Ablösung von Diensten, Zehnten, Natural-Abgaben und andern ihrer Natur nach theilbaren, jedoch auf mehreren einzelnen Besitzungen haftenden Leistungen, für welche bisher die mehreren Verpflichteten nicht solidarisch verhaftet waren, mit ausdrücklicher Zustimmung der Letztern die Verabredung getroffen worden:

daß jeder Einzelne für den Gesammtbetrag der an die Stelle der aufgehobenen Lasten tretenden Rente solidarisch haften solle.

und Zweifel darüber entstanden:

ob einer solchen Verabredung die Bestätigung zu ertheilen oder zu versagen sei.

In Erwägung jedoch, daß durch solche Nebenabreden der Ablösung der Hauptzweck derselben, nämlich die Vereinfachung der Besitzverhältnisse grade zu vereitelt, die Theilbarkeit der belasteten Grundstücke erschwert, und die Lage der Verpflichteten, welche dadurch eine in ihren möglichen Folgen gar nicht übersehbare Last auf sich nehmen, wesentlich verschlechtert werden würde, und von der Gesetzgebung selbst die Gemeinschädlichkeit solcher solidarischen Verhaftungen bereits anerkannt worden, unterliegt es keinem Bedenken, daß nach den in den §§. 4, 15, 42, 43 und 162 der Verordnung vom 20. Juni 1817 den §§. 5 und 9 der Verordnung vom 7. Juni 1821 über die Ausfüh-

3). daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte

---

rung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und den §§. 1 u. 38 der Verordnung vom 30. Juni v. J. enthaltenen Bestimmungen:

die K. General-Kommissionen und alle Behörden, denen die Bestätigung von Ablösungs-Rezessen zusteht, so befugt als verpflichtet sind, einer Verabredung der vorerwähnten Art wegen des Widerspruchs, welcher zwischen derselben und dem Geist der betreffenden Gesetze im Allgemeinen statt findet, die Bestätigung zu versagen, und, wenn sich die Interessenten nicht gütlich über eine zulässige Abänderung derselben einigen, in der Art weiter zu verfahren, wie solches in den §. 163 u. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und im §. 38 der Verordnung vom 30. Juni v. J. vorgeschrieben ist.

Ferner ist zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung von Diensten, Zehnten und andern dem Domainen-Fiskus zuständigen Leistungen in Renten, in den Rezessen die Bedingungen, unter welchen diese Renten künftig abzulösen, näher erwähnt, und dabei nicht auf die allgemeinen Bestimmungen der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und resp. vom 13. Juli 1829. sondern vielmehr auf die besondern, zur Beförderung der Ablösungen von Dominial-Abgaben erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Befehle Bezug genommen worden.

Dies ist, sofern nicht etwa die Vertreter des Domainen-Fiskus mit höherer Genehmigung ausdrücklich ihre Zustimmung dazu ertheilt haben, nicht richtig, denn die Gültigkeit der Allerhöchsten Bestimmungen, wodurch denjenigen, welche Dominial-Abgaben ꝛc. durch Kapitals-Zahlung ablösen, günstigere Bedingungen zugestanden werden, als in den Ablösungs-Ordnungen festgesetzt worden, ist größtentheils ausdrücklich auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, und hört daher mit dessen Ablauf von selbst auf, wenn aber auch eine solche Beschränkung nicht ausgesprochen worden, so versteht es sich doch von selbst, daß solche Verwaltungs-Normen jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und daß alsdann hinsichtlich späterer Ablösungen nur die allgemein gesetzlichen Vorschriften oder die etwanigen später ergangenen Verwaltungs-Normen zur Anwendung kommen können. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, die dem Domainen-Fiskus in dieser Beziehung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zustehenden Rechte, ohne ausdrückliche Zustimmung der Domainen-Verwaltung durch Stipulationen der gedachten Art zu beschränken.

Ueberhaupt aber ist es, sofern nicht die Betheiligten übereinstimmend ausdrücklich verlangen, daß die Bedingungen, unter denen die Ablösung künftig Statt finden soll, in den Rezeß mit aufgenommen werden, angemessener, die aus dem Gesetz selbst schon entspringende Befugniß zur Ablösung, oder doch die Bedingungen derselben mit Stillschweigen zu übergehen, und es bei der allgemeinen Regel zu belassen, daß die Ablösung durch Kapitals-Zahlung wie jedes andere Rechtsgeschäft nach den Gesetzen zu beurtheilen ist, welche zu der Zeit gültig sind, in welcher das Geschäft vorgenommen wird.

Die K. Gen.-Kom. wird veranlaßt, die vorgedachten Grundsätze, sofern es etwa bisher noch nicht geschehen, in allen Fällen zur Richtschnur zu nehmen, in denen die Bestätigung der betreffenden Rezesse nicht schon wirklich erfolgt und ausgesprochen ist, auch Ihre Kommissarien hiernach mit Anweisung zu versehen.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 80.)

2) Schon im R. vom 16. März 1821 ist angeordnet worden, daß die Partheien über die nachtheiligen Folgen der Correal-Verpflichtungen belehrt werden sollen.

(Jahrb. Bd. 17 S. 29. Gräff. Bd. 1 S. 107.)

3) S. Zusätze zum §. 3 dieser Verordnung und §. 9 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

Laudemien*) und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt;

4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.**)

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor, so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Gen.-Kom. berichten.

Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der Kirchen, Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden***) Finden sie, daß Ihre Stellvertreter in Erfüllung Ihrer Pflicht in Be-

---

*) 1) Nach dem Gesetz vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen u. s. w. §. 16 Nro. 3 sollen Laudemien bei Besitzveränderungen nicht vorbehalten werden.

2) R. d. K. Just.-Min. vom 10. April 1837. Die Ausbedingung neuer unfixirter Laudemien ist unzulässig.
(Jahrb. Bd. 49 S. 508.)

**) Vergl. Zusätze zum §. 13 des Regul.-Edikts vom 14. September 1811 und zum §. 156 der Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821.

***) 1) Resc. d. K. Min. d. In. vom 1. Oktober 1821, wonach den moralischen Personen nicht besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame bestellt werden sollen:

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 18. September d. J. wegen der Ihr bei den bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen obliegenden Wahrnehmung der Gerechtsame moralischer Personen, deren Vermögen unter Verwaltung einer Staatsbehörde steht, zu erkennen gegeben, daß bei den diesfälligen Verhandlungen allerdings zwar die unmittelbaren Verwalter jener Corporationen zuzuziehen sind, wie dies im §. 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 unzweideutig ausgedrückt ist, daß es aber auf ganz überflüssige, das Verfahren belastende Formalitäten hinaus laufen würde, noch besondere Vertheidiger ihrer Gerechtsame zu bestellen, oder für jene besondere Authorisationen auszufertigen, weil es eben der Spezial-Kommissarius ist, dem unter spezieller Leitung und Controlle neben jenen unmittelbaren Verwaltern die Ermittelung und Wahrnehmung der Interessen jener Corporationen obliegt, und die Erklärungen der Verwalter jener Corporationen, imgleichen der Spezial-Commissarien, ohne spezielle Genehmigung der K. Gen.-Kom. keine verbindliche Kraft haben.

2) Resc. d. K. Min. d. In. vom 26. Mai 1832, den Pfarren sollen auf Kosten der Staatskassen keine Assistenten bestellt werden.

In Beziehung auf die an die K. Gen.-Komm., wegen Niederschlagung der dem Oekonomie-Kommissarius W. als Assistenten der Pfarre zu Schlagenthin in der dortigen Auseinandersetzungs-Sache gezahlten Gebühren, heute erlassene Verfügung, wird Ihr zu erkennen gegeben, daß dergleichen auf Kosten der Staats-Kassen gewährte Assistenzschaften fernerhin nicht gestat-

ziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:

1) im Allgemeinen;

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden Interessenten, als der

---

tet werden können. Es ist die Sache der zur Vertretung der geistlichen Institute berufenen Vorsteher, die Rechte derselben selbst wahrzunehmen.

Nicht minder ist es nach §. 44 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Pflicht der Spezial-Kommissionen, darüber zu wachen, daß dieselben für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden.

Finden jene Vorsteher dennoch besondere Beistände nöthig, so kann ihnen zwar überlassen bleiben, sich derselben zu bedienen. Es ist dann aber auch ihre Sache, die Mittel dazu zu beschaffen, und sie eventualiter ex propriis aufzubringen, da weder die Königl. Kasse noch die Mitglieder der Kirchen-Gemeinden mit dergleichen entbehrlichen Kosten belastet werden können.

3) Resc. des Min. d. Geistlichen Angelegenheiten und d. In. vom 16. August 1833 wegen Tragung der Kosten sachverständiger Beistände für Pfarren, Küster und Schullehrer.

Es ist die Frage gekommen, ob die Kirchen- und Schulverbände, denen nach Maaßgabe des Resc. v. 25. Juni v. J. die Uebertragung der Kosten obliegt, welche bei Separations- und Ablösungs-Geschäften auf die dabei betheiligten Pfarr-Küster und Schullandereien ausgeschrieben worden, auch den Kostenbetrag zu berichtigen haben, welcher in einzelnen Fällen dadurch entsteht, daß es nothwendig erscheint, den gedachten Instituten sachverständige Beistände zuzuordnen.

In Beziehung hierauf wird der K. Gen.-Komm. bemerklich gemacht, daß zwar ein solcher Kostenaufwand möglichst zu vermeiden ist, indem die den Kirchen und Schulverbänden obliegende Vertretungs-Verbindlichkeit ohnedies schon sehr drückend ist. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen besonderer Anlaß dazu vorhanden sein kann, und daß alsdann die den sachverständigen Beiständen zu zahlenden Kosten in die Kathegorie der übrigen nothwendig für die mehrerwähnten Institute zu verwendenden Kosten treten, mithin auch wegen deren Uebertragung dasjenige gilt, was in dem oben gedachten Resc. v. 25. Juni v. J. ausgesprochen ist.

Ob eine Nothwendigkeit zur Bestellung eines sachverständigen Beistandes vorhanden ist? hat nach §§. 17 und 44 der Verord. v. 20. Juni 1817 die K. Gen.-Komm. zu beurtheilen, wobei Ihr jedoch bemerklich gemacht wird, daß Sie nach §. 17. l. c. nicht zu unterlassen hat, in den geeigneten Fällen mit der ordentlichen Verwaltungsbehörde zu conferiren.

4) Resc. d. K. Minist. d. Geistl.-Ang. und d. J. v. 14. April 1834, daß die Kosten für die Beistände der Kirchen und Pfarren von der Gen.-Komm. festzusetzen sind.

Der K. Regierung gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte v. 16. v. M. wegen Festsetzung und Anweisung der Kosten, welche in Separations- und Ablösungssachen der Kirchen und Pfarren durch die nothwendige Zuziehung von ökonomischen Beiständen veranlaßt sind.

zum Bescheide, daß die Festsetzung solcher Kosten derjenigen Behörde competirt, welche darüber entscheidet, ob die Nothwendigkeit der Zuziehung dieser Beistände vorwalte, mithin deren Zuziehung anordnet.

Da nun den Gen.-Komm., jene Kompetenz beigelegt ist, so erledigt sich die Anfrage der K. Regierung hiernach in einem Ihrem Antrage entsprechenden Sinne.

5) Vergl. Zusätze zum §. 17 dieser Verordnung.

etragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß.-Anwärter, können sie von Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, sich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also wieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen*) oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

2) Im Fall einer muthmaßlichen Simulation.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Neben-Verträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung dessselben aber an die Gen.-Komm. berichten.

3) In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses be-

---

*) 1. Resc. d. K. Min. die J. v. 29. Dcbr. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegenden Grundstücke interessirt, so sollen die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Gen.-Kom. besonders genehmiget werden. S. Zus. z. §. 168.

2) Resc. d. K. Min. d. J. vom 31. März 1819 über Zuziehung der Gläubiger und der Landschaft bei sequestrirten Gütern.

Auf den von Ew. ꝛc. unterm 11. d. M. erstatteten Bericht wegen näherer Bestimmung des Resc. vom 25. Juli v. J., die Zulassung landschaftlicher Beamten zur Vertretung des Dominial-Interesse bei den Regulirungen in sequestrirten Gütern betreffend, wird Ihnen Folgendes zu erkennen gegeben.

Die Decl. v. 29. Mai 1816. und die Verordnung vom 20. Juni 1817. stellen es zwar als Regel auf, daß das Interesse der eingetragenen Gläubigen von der Gen.-Komm. wahrgenommen werden soll. Dies versteht sich jedoch nur von den Fällen, wenn der verschuldete Besitzer noch mit allen Rechten des Eigenthums zu disponiren befugt ist, und es kann den Gläubigern also in den Fällen, wenn dieselben in das Gut immitirt sind, die Konvenienz nicht versagt werden; vielmehr treten alsdann die Bestimmungen des §. 138. Tit. 24. der Prozeßordnung wegen der Legitimation zur Sache ein. Es versteht sich also, wie wegen aller übrigen Anträge, so auch wegen der Provokation auf höhere als die Normalentschädigung von selbst, daß solche berücksichtigt werden müssen. Wie übrigens zu verfahren ist, wenn die mehreren Interessenten sich in Angelegenheiten dieser Art zu einem gemeinsamen Beschlusse nicht vereinigen können, bestimmen die §. 82. ff. ff. der Verord. v. 20. Juni 1817; demgemäß ist also auch das Resc. v. 25. Juli v. J. zu verstehen.

Die hiernach, in Uebereinstimmung mit §. 85. a. a. O. zulässige Vertretung des Gutsbesitzers durch den landschaftlichen Kommissarius schließt, wie der Justiziarius der General-Komm. ganz richtig bemerkt, die Nothwendigkeit nicht aus, den Gutsbesitzer zur Wahrnehmung seines Interesse vorzuladen, und wenn dieser nicht bekannt ist, oder daran verhindert wird, cf. §. 49. 50. Tit. 18. Th. II. A. L. R., den in solchen Fällen für denselben auf gewöhnlichem Wege zu bestellenden Kurator zur Sache zu ziehen.

3) Resc. d. K. Just.-Min. v. 2. Sept. 1831 über die Zuziehung der Real-Gläubiger sequestrirter Güter bei den Separationen und Ablösungen.

(Jahrb. Bd. 38. S. 404. Gräff Bd. 6. S. 418)

4. Vergl. §. 10 und 21 der Verord. v. 30. Juni 1834.

obachten, wenn sie nach Art. 55. der Decl. die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.*)

4) In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Decl. solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.**)

5) Im Fall einer Translokation.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 31. und 94 der Decl. eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen und Falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden, oder solche zur Entscheidung der Gen.-Komm. vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im Allg. Landrechte Th. I. Tit. 17. §. 356 und 357 imgleichen Tit. 20 §. 458. und 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hiedurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Demgemäß müssen
2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetzung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet; so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.***)
3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren
4) Die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translocirt wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem translocirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

---

*) Vergl §. 4 und 5 des Gesetzes v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, und die Zusätze zum Art. 55. der Decl. v. 29. Mai 1816.

**) 1. Resc. v. 10. Nov. 1831 über die Maasregeln bei Ablösungen gegen Kapitalien zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger.

(Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

2) Resc. v. 14. Dcbr. 1831 über die Deposition der Ablösungs-Kapitalien.

(Jahrb. Bd. 39. S. 130. Gräff Bd. 6. S. 421)

3) Vergl. §. 10. §. 59—61 der Verord. v. 30. Juni 1834. §. 8.— 10 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

***) Vergl. Zusätze zum Artikel 21 der Declaration v. 29. Mai 1816.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translocirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchem translocirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translocirt worden, nach

Nr. 1. . . . . 10,000 Rthlr.

und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung . . . 30,000 Rthlr.

so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von . . . . . 40,000 Rthlr.

nur eine Quote von $^3/_4$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $^1/_4$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fidei-Kommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translocirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hiebei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

Ihre Befugniß.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Gen.-Komm., alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden.*) Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Gen.-Komm. und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezial-Komm., oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezial-Komm. aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der

*) Resc. d. K. Just. Min. vom 11. Sept. 1820 daß die Spezial-Kommissionen befugt sind, bei den zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Streitigkeiten die Gerichte um Vernehmung der Zeugen zu requiriren.

(Jahrb. Bd. 17. S. 260. Gräff Bd. 2. S. 101.)

Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.*)

Welche Subjekte dazu zu wählen sind.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomie-Komm., die gegen fixirte Diäten bei den Gen.-Komm. angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezial-Komm. gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomie-Komm. ernannt werden. Ohne Auftrag der Gen.-Komm. können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.**)

Qualifikations-Nachweis der Oekonomie-Kommissarien.

§. 57. Die von der Gen.-Komm. zu beschäftigenden Oekonomie-Komm., welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departements-Regierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.***)

---

*) Resc. d. K. Just. Min. v. 20. Dcbr. 1833, daß die Oekonomie-Komm. in den von ihnen geleiteten Geschäften auch Vollmachten aufnehmen dürfen.

Die Gen.-Komm. zu Soldin hat darüber Beschwerde geführt, daß der von ihr bestätigte Rezeß in der Dienstablösung zu St. von dem K. Ob.-Landesgerichte mit der Bemerkung zurückgesendet worden, daß die Abschreibung der Dienste vom Hauptgute nur erst dann vorgenommen werden könne, wenn die Besitzerin des Gutes entweder den Ablösungsrezeß anstatt ihres Bevollmächtigten, oder die vom Oekonomie-Komm. aufgenommenen Vollmachten annoch gerichtlich vollziehe. Der Justiz-Minister muß diese Beschwerde für gegründet erachten. Wenn auch nach §. 166 der V. v. 20. Juni 1817 die Vollziehung des Rezesses allemal vor einem als Richter qualificirten Justizbedienten geschehen muß, weil dabei besondere in den §§. 167—170. a. a. O. angegebene Pflichten zu beobachten sind, so folgt doch daraus noch keineswegs, daß wenn sich eine Parthei hierbei durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will, die hierzu erforderliche Special-Vollmacht nicht auch von dem Oekonomie-Komm. aufgenommen werden dürfe, der das Geschäft selbst geleitet hat. Das Gegentheil ergiebt sich vielmehr daraus, daß den Verhandlungen der Oekonomie-Komm. im Allgemeinen die Wirkung öffentlicher Urkunden beigelegt ist, indem der §. 55 l. c. insbesondere bestimmt:

daß die Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Verträge, insoweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiermit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden können.

Das K. Ober-Landesgericht wird angewiesen, in dem gegenwärtigen Falle sowohl, als in künftigen ähnlichen Fällen sich hiernach gebührend zu achten.

**) 1) Ueber Privat-Vermittelung von Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen durch die Oekonomie-Komm. s. das Resc. und Regulativ vom 18. Juli 1834 beim §. 25. des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ord. v. 7. Juni 1821.

2) Vergl. §. 19 der Verord. vom 30. Juni 1834 über die den Landräthen und Kreis-Deputirten zu machenden Aufträge.

***) 1) Die Prüfung der Kommissarien erfolgt jetzt von der Gen.-Komm. nach §. 7 des Gesetzes über die Ausführung der Gem.-Theil. und Ablös.-Ord. vom 7. Juni 1821.

2) Ueber die Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Komm.

Von ökonomischen Hülfsarbeitern.

a) Im Allgemeinen.

§. 58. Es bleibt jedoch den Gen.-Komm. vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomie-Kom. in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

b) Als selbstständige Kommissarien.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Inneren von einer solchen Ober-Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Komm. entbunden werden.

c) Von ihrer Verpflichtung.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungs-Geschäft.

§. 61. Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem General-Kommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgericht des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:*)

---

ist unterm 11. April 1836 eine besondere Instruktion erschienen. S. Beil. Nro. 1.

3) Ueber die Pensionirung der Oekonomie-Komm. siehe Kab.-Ord. vom 7. Juni 1834. Zusatz zum §. 2 dieser Verord.

4) Resc. d. K. Just.-Minist. v. 5. Sept. 1823, daß auch bestallte Oekonomie-Komm. bei Abgabe sachverständiger Gutachten, besonders vereidet werden müssen, wenn sie den Eid nicht schon generaliter geleistet haben.

(Jahrb. Bd. 22. S. 80. Gräff Bd. 2. S. 94.)

5) Schreiben des Hrn. Justiz-Minister an den Hrn. Minister des Innern vom 9. Sept. 1822, daß auch die Diäten der Oekonomie-Kommissarien dem gesetzlichen Abzuge unterworfen sind. —

(Jahrb. Bd. 20. S. 37. Gräff Bd. 2. S. 217.)

6) Resc. d. K. Just.-Min. v. 6. Mai und 28. Mai 1833 über den abzugsfähigen Theil des Einkommens und der Diäten eines Oekonomie-Komm. Nach dem Ersteren soll jeder Oekonomie-Komm. täglich 1 Rtlr. als Vergütung der mit den Dienstreisen verbundenen Mehrausgaben frei behalten.

(Jahrb. Bd. 41. S. 468 und 471. Gräff Bd. 6. S. 335 und 337.)

*) Resc. d. K. Just.-Min. v. 3. Febr. 1823 daß die angestellten Kreis-Justiz-Kommissarien nur unter Zustimmung der Gen.-Komm. wieder entlassen werden sollen:

Die Gen.-Komm. für Niederschlesien zu Breslau hat dem K. Ministerio d. In. die Verlegenheit angezeigt, in welcher sie sich durch den Mangel eines Kreis-Justiz-Kommissarii in den dortigen Kreisen befindet, und welche durch den Abgang des Kreis-Justiz-Raths S. und Justitiarii G. herbeigeführt worden. In so weit diese von dem K. Ober-Landesgerichte unter Zustimmung der Gen.-Komm. einmal bestellt worden sind, hätte das Collegium auch nicht ihre Entlassung ohne Genehmigung der Gen.-Komm., wenigstens nicht ohne Bestimmung eines Nachfolgers verfügen sollen. Bei der großen Wichtigkeit der von der Gen.-Komm. zu betreibenden Angelegenheit und bei der Nothwendigkeit, sie dabei durch thätige und geschickte Justizbedienten zu unterstützen, wovon auch das K. Ober-Landesgericht überzeugt sein muß, kann der Justiz-Minister zwar voraussetzen, daß dasselbe völlig zureichende Gründe gehabt hat, den S. und G. des erhaltenen Auftrages zu entledigen,

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;

2) auf Requisition der Oekonomie-Komm. oder auf besondere Anweisung der Gen.-Komm. auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;

3) die Auseinandersetzungs-Rezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

4) die Oekonomie-Komm. auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtende Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.*)

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Oekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen, können Justizbediente, welche zu einem Richteramte geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Aemter (§. 63) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57) so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104 der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungs-Rezesses steht aber dem General-Kommissionen zu.**)

---

muß aber doch das Collegium anweisen, auf alle Weise dafür zu sorgen, daß die Stelle des Kreis-Justiz-Kommissarii recht bald wieder besetzt, ein dazu taugliches Subjekt ausgemittelt und der Gen.-Komm. in Vorschlag gebracht werde.

*) Resc. d. K. Just.-Min. vom 24. April 1818, daß der Kommissarius verpflichtet ist, der commitirenden Behörde die aufgenommene Verhandlung im Original vorzulegen.
(Jahrb. Bd. 11. S. 237. Gräff Bd. 5 S. 39.)
2) S. Zusätze zum §. 37.)

**) 1) Die Regierung leitet die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Separationen und Ablösungen durch die Abtheilung für Domainen und Forsten, nach der Geschäfts-Instruktion für die Regierungen vom 31. December 1825. (Jahrb. Bd. 27 S. 241 und 256. Gräff Bd. 3 S. 104.)

2) In der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 31. Decbr. 1825 betreffend die Abänderung und Organisation der Provinzial-Behörden (Ges.-Samml. 1826 S. 10) ist der §. 65 in folgender Art abgeändert worden:

§. 11. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung

Demgemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

---

oder der Provinzial-Schul-Collegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keiner Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungs-Sachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtsame der Domainen und Forsten, oder der vorgenannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie blos den Fiskus und dessen Hintersassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schul-Kollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form ertheilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung.

Die im §. 65 der Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen vom 20. Juni 1817 und in den §. 5—8 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den oben gedachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallsige Bestimmung in so weit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

3) Diese Vorschriften sind jedoch durch die mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Instruktion vom 30. Juni 1828 näher bestimmt und modifizirt worden, wonach die Bestätigung der Rezesse von Seiten der Königl. Regierung und Provinzial-Schul-Kollegien nur dann erfolgt, wenn dieselben auf eigene Verhandlungen dieser Behörden, im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind, den General-Kommissionen aber wegen der von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen und Ablösungen die Bestätigung aller Rezesse zukommt.

(v. K. Annal. Bd. 12 S. 676 und Bd. 14 S. 60., Jahrb. Bd. 31 S. 91. Gräff Bd. 2 S. 388.)

4) Vor Erscheinung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung ge-

Einschränkung des vorigen §.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Gen.-Kommissionen verweisen.

Von Regulirungen durch Magistrate und landschaftliche Kredit-Direktion.

§. 67. Magistrate der größeren und mittleren Städte und landschaftliche Kredit-Direktionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avociren, und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104 der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungs-Rezesse müssen auch diese Behörden den General-Kommissionen zur Bestätigung einreichen.

---

hörten alle nicht streitigen Gemeinheits-Theilungen zum Ressort der Regierungen. Resc. d. K. Just.-Min. vom 10. Juni 1815.
(Jahrb. Bd. 6 S. 11. Gräff Bd. 2 S. 374.)

5) Alle Anträge auf Gemeinheitstheilung und Dienst-Ablösung in den Domainen müssen eben so wie die Regulirungen zuerst an die Regierung verwiesen werden. Resc. vom 6. März 1825.
(Kretschmers Anleit. S. 546.)

6) Die Regierung kann die der General-Kommission überlassenen Sachen nicht wieder willkührlich vor sich ziehen. Resc. vom 15. Mai 1829.
(v. K. Annal. Bd. 14. S. 67.

Da jedoch nach der von dem Königl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten in einem Reskript vom 4. November 1835 an die General-Kommission zu Berlin ausgesprochenen Ansicht den Partheien der Weg überlassen werden kann, welchen sie zur gütlichen Einigung einschlagen wollen: so steht unbedenklich auch den Königl. Regierungen die Befugniß zu, in den von der General-Kommission geleiteten Auseinandersetzungen gütliche Einigungen abschließen zu lassen.

7) Vergleiche §. 11, 39 und 40 der Verordnung v. 30. Juni 1834 über die Kompetenz der Königl. Regierungen und Provinzial-Schulkollegien und die Bestätigung der Rezesse durch dieselben.

8) Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 §. 8 sollen alle Verträge und andere Urkunden der K. Regierungen von dem Präsidenten und Justitiarius der Abtheilung unterschrieben werden.
(Ges.-Samml. 1826 S. 9.)

9) Vergleiche Zusätze zum §. 5 der Gem.-Theil.-Ord. u. zum §. 30 der Ablös.-Ordn. vom 7. Juni 1821, in wie fern die höhere Genehmigung zu einer Provokation für den Fiskus erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheits-Theilungen.

I. Allgemeine Vorschriften.

Wo die Provokation anzubringen.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, insofern solche nach §. 65 ff. den Regierungen ꝛc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

Verweisung fernerer Anträge an die Spezial-Kommissionen.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezial-Kommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, insofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

Insonderheit der Separations-Anträge.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

Vorladungen.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.*)

---

*) 1) Cabinets-Order v. 4. Juni 1828 betreffend die Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger Verfügungen im Auslande.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Bericht vom 9ten v. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justiz-Ministerium unter dem 22. August 1823 an die Gerichts-Behörden erlassene Circular-Verfügung dahin:

1. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar, wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft, das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen.
2) daß bei den in Groß-Brittanien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle Jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft oder des diesseitigen Consulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

3) daß die Verfügung unter 1 auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundes-Staaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11 Tit. VII belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

(Ges.-Samml. 1828 S. 85.)

2) Resc. des Königl. Just.-Min. vom 31. Decbr. 1830 betreffend die Vorladungen der Ausländer zu Terminen. Die Termine

Ununterbrochener Betrieb.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Demgemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

Von Prorogationen.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden:

a. von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b. zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben,*) wenn die Zahl derselben sich auf mehr als fünf beläuft;

c. auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

Qualität derselben.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.**)

---

sollen geräumig angesetzt, und die Vorladungen auf Briefpapier geschrieben werden.

(Jahrb. Bd. 36 S. 310. Gräff Bd. 6 S. 258.)

3) Resc. d. K. Just.-Min. vom 23. Novbr. 1830 u. 11. März 1837, daß die Beförderung der Verfügungen an Orte, nach welchen direkte Postverbindungen bestehen, durch die Post geschehen soll.

(Jahrb. Bd. 36 S. 310 u. Bd. 49 S. 173. Gräff Bd. 6 S. 266.)

*) Ueber das Verfahren, wenn die Vertreter von Korporationen der Gemeinde wegen ihres persönlichen Interesse betheiligt sind, vergleiche §. 20 u. 21 der Verordn. v. 30. Juni 1834.

**) 1) Rese. des K. Min. d. In. vom 5. Decbr. 1823, wonach auch ein Justiz-Commissarius zugelassen werden soll, wenn er General-Bevollmächtigter des Gutsbesitzers ist.

Von dem Justiz-Kommissions-Rath K. dortselbst ist, unter Einreichung der von der Königl. Gen-Kom. unterm 11. Juli d. J. an den Kreis-Justiz-Kommissarius L. zu J. erlassene Verfügung, darüber Beschwerde erhoben worden, daß ihm die weitere Theilnahme an dem Ablösungs-Geschäft in den Gütern L. und P. verweigert werde. Da der ꝛc. K— . General-Bevollmächtigter des Gutsbesitzers wegen aller Gutsangelegenheiten ist, so kann

Zahl derselben.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen; sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.*)

---

seiner sonstigen Qualität als Justiz-Commissarius kein Grund hergenommen werden, ihn von der Vertretung der Gutsherrschaft in jenem Spezial-Fall auszuschließen.

2) Resc. des K. Min. d. In. vom 9. Jan. 1832 daß die Bestimmung dieses §. nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug hat; sobald aber von der Entscheidung der Gen.-Kom. an das Revisions-Kollegium appellirt wird, auch Justiz-Kommissarien als Bevollmächtigte auftreten können.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 30. September v. J. wegen Festsetzung und Einforderung der Mandatarien-Gebühren in Auseinandersetzungs-Sachen, Folgendes eröffnet:

Se. Königliche Majestät haben bei Gelegenheit eines Spezial-Falles zu bestimmen geruhet, daß die Vorschrift der Verordnung vom 20. Juni 1817, wonach nur praktische Landwirthe als Bevollmächtigte in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten auftreten dürfen, nur auf die Verhandlungen erster Instanz Bezug habe, daß dagegen sobald von der Entscheidung der Gen.-Komm. an das Revisions-Kollegium appellirt werde, die Bestimmungen der Prozeß-Ordnung eintreten, und daß alsdann die überhaupt zur Praxis verstatteten Justiz-Kommissarien auch in diesen Angelegenheiten als Bevollmächtigte auftreten könnten.

Hieraus folgt, daß die Verhandlungen zweiter und dritter Instanz auch in Hinsicht der Erstattung der Mandatarien-Gebühren als gewöhnliche Prozeß-Verhandlungen anzusehen sind, und modifizirt sich demnach die unter dem 5. April 1828 an die Königl. Gen.-Kom. erlassene Verfügung dahin:

daß zwar in zweiter und dritter Instanz, nicht aber in erster Instanz ein Anspruch gegen die in die Kosten verurtheilte Parthei auf Erstattung der Mandatarien-Gebühren stattfinde.

Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß wenn durch die Fassung der Erkenntnisse zweiter und dritter Instanz Zweifel über die Verbindlichkeit der unterliegenden Parthei zur Erstattung der Kosten entstehen, durch die vorstehende Bestimmung der Deklarations-Befugniß der entscheidenden Behörde nicht vorgegriffen werden soll.

*) Resc. des K. Just.-Min. vom 17. Oktbr. 1835, daß die Vollmachten zur Führung der Prozesse der Stadtgemeinden nur durch die Magistrate ausgestellt werden, und der Genehmigung der Stadtverordneten nicht bedürfen.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 1020. Jahrb. Bd. 46 S. 501. Gräff Bd. 8 S. 153.)

Zu Ablösungen und Gemeinheits-Auseinandersetzungen aber ist eine nach §. 46 des Anhanges zur allgem. Gerichts-Ordnung ausgestellte Vollmacht erforderlich, weil Rechte aufgegeben und Vergleiche abgeschlossen werden sollen. Vergl. §. 102 und 103 Tit. 13 Theil I. des allgem. Landrechts und §. 133 der Städte-Ordn. vom 19. Novbr. 1808.

Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzufordern.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. h. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

Folgen der unterlassenen Informations-Ertheilung.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.*)

Nähere Bestimmung.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

Freie Wahl der Beistände.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen.**) Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen,

*) Resc. d. K. Min. d. J. vom 28. Sept. 1820 daß die Vorschrift des §. 521. Tit. 18 Th. II. d. Allg. L. R. durch den §. 79 dieser Verord. nicht ausgeschlossen werde.

Im Verfolg der auf den Bericht der K. Gen.-Komm. vom 12 Juni v. J. ergangenen Verfügung vom 24. d. M. wird derselben zu erkennen gegeben, daß der Herr Justizminister die in dem Allg. Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 521. ertheilte Vorschrift, nach welcher

ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts kein Vormund gültige Vergleiche schließen noch auf Compromisse sich einlassen kann:

durch den §. 79. der Verord. v. 30. Juni 1817. nicht ausgeschlossen erachtet. Beide Vorschriften lassen sich auch wohl mit einander vereinigen, so nämlich, daß es resp. die Sache der Vormünder, oder der an Stelle derselben ernannten Curatoren und Mandataren ist, zu den in jene Kathegorie gehörigen Erklärungen, die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts einzuholen, und die der K. Gen.-Komm. darauf, daß sie sich darüber gehörig ausweisen, zu halten, im andern Falle aber in contumaciam gegen die betreffende Vormundschaft zu verfahren. Die Vormünder und Vormundschaftlichen Gerichte werden sich übrigens wegen ihres Verständnisses mit einander dergestalt zu beeilen haben, daß sie die mit dem Contumacial-Verfahren verbündenen und in §§. 146. ff. u. 192 der allegirten Verord. näher bestimmten Nachtheile vermeiden. Die K. Gen.-Komm. wird dabei sich jedoch nach näherer Anleitung des §. 80. a. a. O. jeder unzeitigen Uebereilung enthalten.

**) 1) Resc. d. K. Just.-Min. vom 27. März 1823, daß richterliche Personen nicht als Beistände ihrer Gerichts-Eingesessenen auftreten können.

(Jahrb. Bd. 21. S. 38.)

2) Als Beistände sollen ausgeschlossen werden solche Personen, die wegen Betrugs, Verfälschung, Diebereien und dergleichen entehrender Verbrechen gestraft, oder deshalb in Untersuchung sind, oder sonst durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf sich gezogen haben, desgleichen diejenigen, welche aus der Winkelschriftstellerei ein Gewerbe machen. Kab.-Ord. vom 9. April 1835.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 380. Jahrb. Bd. 46. S. 109. Gräff Bd. 8. S. 150.)

wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von dessen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

Nähere Bestimmung.

§. 83. Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welcher dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. stattfinden, wenn in dem Falle des §. 13 lit. a. No. 1. des Edikts vom 14. Sept. 1811. eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher und milder Stiftungen.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17 gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

Ausmittelung der Absicht der Interessenten.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.*)

---

*) Vergl. §. 17. der Verord. vom 30. Juni 1834 über die Pflichten der Spezial-Kommissarien.

Vorläufige Beurtheilung derselben.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Special-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittheils, nach Maaßgabe des Landkultur-Edikts vom 14. Sept. 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessen durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden Gen.-Verhandlung schreiten.

Dahin gehören:

1) Die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;*)
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Komunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

Von den Interessenten.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese

---

*) Resc. d. K. Min. d. J. vom 18. Sept. 1824 wegen Berücksichtigung der Rechte des Militär-Fiscus in Betreff der Exercier-Plätze.

Nach einem frühern Beschlusse des K. Staats-Ministerii soll Hinsichts der Entschädigungen, welche für die Benutzung von Feldern ꝛc. zu Truppen-Uebungen liquidirt werden, vor der Gewährung derselben, durch die betreffenden Regierungen stets erst genau ermittelt werden, ob nicht auf den Grundstücken der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Besitzer und Gemeinden für den Fiscus die Servitut haftet, wornach jene Besitzer die Truppen-Uebungen auf ihren Feldern ohne alle, oder doch gegen observanzmäßige Entschädigung dulden müssen, indem die rechtliche Vermuthung vorhanden sei, daß in der Nähe alter Garnison-Städte dergleichen Servitute sich entweder durch besondere Rechtstitel oder durch rechtsgültige Verjährung gebildet haben.

Dergleichen Servituten würden nun da, wo sie wirklich existiren, durch die jetzt fast allgemein stattfindenden Separationen der bisher im Gemenge gelegenen Grundstücke vereitelt werden, wenn nicht zur Erhaltung derselben Fiscus sich bei diesen Separationen als Grundberechtigter meldet, und auf die Ermittelung, und Erhaltung der Servitute anträgt, entweder der Separation für den einer solchen Mitbenutzung unterliegenden Acker ꝛc. Theil widerspricht, oder auf Entschädigung durch Hergabe eines eigenen, für das Bedürfniß der Garnison hinreichenden Exercier-Platzes dringet.

Um nun jeder diesfälligen Gefährde des Fiskus vorzubeugen, wird die K. Gen.-Komm. hierdurch angewiesen, von allen in der Nähe der ehemaligen und jetzigen Garnison-Städte Ihres Geschäfts-Bereichs vorkommenden Separationen der Intendantur des Korps-Bereichs Mittheilung zu machen, damit die Letztere sich für den Militär-Fiskus als Grundberechtigter melde und auf Ermittelung und Erhaltung jener Servitut antrage.

sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger*) und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Anziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungsbriefe nachgesehen werden.

Von der Legitimation.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins**) dargethan werden, daß der

---

*) Vergl. §. 24—27. der Verord. vom 30. Juni 1834.

**) 1) Resc. d. K. Min. d. J. vom 14. October 1823 daß die Gen.-Komm. die Legitimations-Dokumente selbst einsehen soll.

Das Ministerium erwiedert der K. Gen.-Komm. auf den Bericht vom 18. v. M., daß die darin aufgestellte erstere Meinung, nach welcher Ihr bei Prüfung des Legitimations-Punkts der Partheien die Einsicht der betreffenden Dokumente und Bescheinigungen obliegt, die richtige ist, und Sie in vorkommenden Fällen danach zu verfahren hat.

2) Nach der Kabinets-Ordre vom 6. Octbr. 1833 (abgedruckt in den Ergänzungen zu §. 8—12 Tit. 10. Theil I. des Landrechts) kann die Gen.-Komm. die Berichtigung des Besitztitels verlangen.

3) Resc. d. K. Min. d. J. f. G. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau v. 1. April 1832 die Legitimation der Interessenten und Berichtigung der Hypothekenbücher betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 27. Jan. d. J. zu erkennen gegeben, daß die Aufrechthaltung der in der Verord. vom 20. Juni 1817 enthaltenen Bestimmungen, wegen der Ihr obliegenden Sorge für die Berichtigung der Hypothekenbücher nach Maaßgabe der von Ihr bewirkten Auseinandersetzungen zur ordnungsmäßigen Beendigung dieser Geschäfte, und zur Verhütung sehr schwieriger Verwickelungen eben so nothwendig ist, als dieselben, nach dem hierüber von dem K. Justiz-Ministerio abgegebenen Sentiment, als Special-Gesetze betrachtet werden müssen, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Octbr. v. J. keinesweges aufgehoben sind.

Was aber Ihre Bedenken wegen der Legitimation der Interessenten anlangt, so muß nicht nur der gegenwärtige Natural-Besitzer der berechtigten oder verpflichteten Güter, sondern auch der als solcher im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer zugezogen werden, wie sich das aus den unzweideutigen Bestimmungen §§. 7. seq. Tit. 10. Th. I. des allgemeinen Landrechts ergiebt.

4) Resc. d. K. Just. Min. an das K. Oberlandesgericht zu Glogau vom 22. Juni 1836 wegen Eintragung des Besitztitels bei noch nicht berichtigtem Kaufwerthstempel:

Bei Zufertigung des von dem Herrn Geh. Staats-Minister, Freiherrn v. Brenn Exzellenz dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts der General-Kommission zu Breslau vom 31. v. Mts. in Abschrift, die Auseinandersetzungssache in der Herrschaft N. betreffend, wird das Königl. Oberlandes-Gericht angewiesen, mit der Berichtigung des Besitztitels der Herrschaft auf den Reichsgrafen N. aus dem Grunde, weil der Graf den Kaufwerthstempel noch nicht berichtig hat, nicht länger Anstand zu nehmen. Denn eines Theils

Besitzer zu Verfügungen der in Rede stehenden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden.*) Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten, zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigtern Interessenten, besitzen. Ueberhaupt müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und Falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, Falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

Von den Pertinenzien und der Hofwehr.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussat nebst dem ohngefähren Betrag des Heugewinnes und den Umstand ersiehet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt.

Von den gutsherrlichen und bäuerlichen Leistungen.

§. 93. Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normal-Entschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 66. sequ. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zweckdienlich sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Dienstleinsassen mit andern daran nicht Theilnehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

Von den öffentlichen und Realabgaben.

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realgaben zu verfahren.

Von den Kommunallasten.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im Allgemeinen Landrecht Theil 2 Tit. 7 §. 37 bemerkten Gemeinarbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edikts §. 16 und der Artikel 86 und 78 der Dekl. aufzuklären,

---

sind dem Grafen N. durch Allerh. Kab.-Ord. Terminalzahlungen zur Berichtigung des Kaufstempels bewilligt, mithin kann schon deswegen die Berichtigung des Besitztitels von der Erlegung des Stempels nicht abhängig gemacht werden. Anderntheils darf überhaupt, wenn die Berichtigung des Besitztitels von einem Dritten in Antrag gebracht wird, der Umstand, daß zu dem Erwerbungs-Instrument des Besitzers der Kaufwerthstempel fehlt, nur Veranlassung geben, gleichzeitig die Exekution auf Bezahlung des Stempels zu verfügen und zur Sicherstellung des Fiskus den Betrag bei Berichtigung des Besitztitels mit einzutragen.

*) Vergl. §. 11 — 14 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablös.-Ord., vom 7. Juni 1821 und §. 24 der Verord. vom 30. Juni 1834.

welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.*)

Von dem wegen der Gemeinheiten und Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln.

a. ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?

b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c. welche Theilnehmungsrechte stattfinden?

d. ob die Grenzen außer Zweifel und in wiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht blos auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen und im Fall eine Separation stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separations-Rezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

Vorschrift über die Aufnehmung der General-Verhandlung.

§. 98. In vorstehenden §§. 87 ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammen nimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

Benehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.

§. 99. Nach aufgenommener General-Verhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

Beurtheilung der Anträge.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

*) Wegen Unterhaltung der Hirtenhäuser, Zucht-Stiere u. s. w. vergl. §. 63 des Gesetzes vom 8. April 1823 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Posen betreffend.

(Ges.-Samml. von 1823 S. 63.)

Von Separationen.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen Statt. Betreffen jedoch solche nicht blos die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die General-Kommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

Grundsatz zur Beurtheilung der Zulässigkeit derselben.

§. 102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheits-Theilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheits-Theilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht blos, wie es bereits im Art. 23 der Decl. vom 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherrn und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separationen, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung freistehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise Statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

Verweisung auf die bisherigen Gesetze.

§. 103. Im Uebrigen müssen sich die Spezial-Kommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und der desfallsigen Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Artikel 54 der Deklaration und nach §. 11 ff. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 bewirken.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 104. In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt, oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

In wiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen solle, müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszu-

setzen.*) Es bleibe jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, insofern sie nicht wichtig sind und noch

*) 1. Resc. d. K. Min. des J. v. 25. Juli 1831 betreffend die Einleitung der Streitigkeiten bei den Auseinandersetzungen in den förmlichen Rechtsweg.

Es ist verschiedentlich wahrgenommen, daß die Gen.-Komm. bei den von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen Possessorien, und andere die einstweilige Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes der Interessenten betreffende Prozesse eingeleitet haben, ohne auf den Werth dieser Streitigkeiten, in Betracht der bevorstehenden gänzlichen Veränderung des bisherigen Zustandes, und die eben dadurch bedingte anderweitige Ordnung dieser Verhältnisse gebührende Rücksicht zu nehmen, obwohl ihnen dazu durch die Bestimmungen §§. 3. Nr. 3. 104. 105. 154. der Verord. vom 20. Juni 1817. Anleitung ertheilt ist.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher veranlaßt, die Königliche Gen.-Komm. auf jene Vorschriften zurückzuweisen, und Ihr in Erläuterung derselben zu erkennen zu geben;

1) daß nur solche Streitigkeiten in den förmlichen Rechtsweg einzuleiten sind, welche Theilnehmungsrechte betreffen, die auf die Auseinandersetzung wesentlichen Einfluß haben. Andere den einstweiligen Zustand und die einstweiligen Leistungen betreffende Streitigkeiten sind dagegen in der Form eines einstweiligen Regulativs, und mit Beseitigung der in dem gewöhnlichen Rechtsgange stattfindenden Form der Possessorien-Prozesse zu erledigen.
2) die Regulative müssen immer mit Rücksicht auf den Ausgang der Auseinandersetzungen und den hiebei unterzulegenden Plan getroffen werden, namentlich so, daß den Interessenten nichts zugemuthet werde, was dadurch überflüssig wird, was also entweder eine nutzlose Verwendung sein, oder doch mit der Nutzbarkeit der einstweilen noch fortdauernden Rechtsverhältnisse in keinem angemessenen Verhältnisse stehen würde. Beispielsweise wir die K. Gen.-Komm. auf die an die Gen.-Komm. zu Stendal in der Weferlinger Separations-Sache unterm 6. Febr. 1824 und an die hiesige Gen.-Komm. wegen Abfindung der Holzberechtigung der Spiegel-Manufaktur zu Neustadt an der Doße unserm 25. April desselben Jahres erlaßenen Verfügungen, wovon Ihr hiebei Abschrift mitgetheilt wird, verwiesen;
3) es versteht sich von selbst, daß wegen der Beschwerden gegen die Entscheidungen über dergleichen provisorische Regulative nur das Rekurs-Verfahren zulässig ist.
4) Wiewohl den Partheien wegen vermeinter Verkürzung in dem Genuße ihrer Rechte der Rechtsweg nicht zu versagen ist, so kann dieser doch nur auf Entschädigung gerichtet, und das Verfahren darüber muß nach §. 105 der V. vom 20 Juni 1817 jedenfalls bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan ausgesetzt bleiben.

Hiernach hat sich die K. Gen.-Komm. für die Zukunft zu achten.

Berlin, den 25. July 1831.

a.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 18. Dcbr. v. J. wegen der zwischen Ihr und dem Ober-Landes-Gerichte zu Magdeburg bei Gelegenheit der Separation des Kgl. Domainen-Amts Weferlingen mit der Gemeinde daselbst entstandenen Ressort-Streitigkeit zu erkennen gegeben, daß die Meinung des Land- und Stadt-Gerichts zu Neuhaldensleben und des Ober-Landes-Gerichts die richtige ist.

Es ist nämlich einleuchtend, daß der Fortgang der Gem.-Theil. von dem wesentlichsten Einfluße auf die Art und Weise ist, wie während der Verhandlungen darüber die beiderseitigen Rechte in Beziehung auf den Gegenstand der Auseinandersetzung in Ausübung kommen sollen. Es würde z. B. etwas ganz Ungeziemendes sein, wenn ein mit Holzgerechtigkeiten Belasteter, der auf Abfindung des Berechtigten angetragen hat, noch angehalten werden sollte in dem Falle des §. 232. Tit. 22. Th. I. des Allg. L.-R. neue Anpflanzungen im Walde vorzunehmen. Eben so unpaßend würde es sein, wenn

Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr

---

ein Holzberechtigter, welcher nach dem vorliegenden Theilungsplan gewisse zum Acker oder Wiesenbau geeignete Fläche an einen Hütungsberechtigten abzutreten hat, diese noch mit Waldhölzern besaamen oder bepflanzen wollte. Dazu kommt ferner, daß die Festsetzungen über die Art und Weise wie die einstweiligen Nutzungen des gemeinschaftlichen Objects bis zur Auseinandersetzung stattfinden sollen, nicht zu treffen sind, ohne über die Theilnehmungsrechte zu befinden, von welchen auch die Hauptsache abhängig ist, und über welche die K. Gen.-Komm. in Beziehung auf diesen Zweck jedenfalls zu entscheiden hat. Es würde also von verschiedenen Behörden über den nehmlichen Gegenstand verhandelt und entschieden werden, und daraus eine ebenso unnöthige als kostbare Vervielfältigung der Prozesse erwachsen. In beiderlei Beziehungen findet die Vorschrift §. 3. No. 3. der V. vom 20. Juni 1817 Anwendung, nach welcher den Gen.-Komm. außer den Hauptgegenständen ihres Ressorts (bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösung von Diensten ꝛc.) auch die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, übertragen ist.

Nächstdem aber bezeichnet auch der §. 154. a. a. O. die Entscheidung über diejenigen Streitigkeiten, welche den Uebergang aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, ausdrücklich als Gegenstand Ihres Ressorts.

Außer diesen allgemeinen für die Behörigkeit der Sache sprechenden Gründen, handelt es sich hier speciell von einem Gegenstande welcher nach §. 178 seq. der Gem.-Theil.-O., in Verbindung mit §. 174 a. a. O. und §§. 80 und 81 Tit. 22. Th. I. des Allg. L.-R. ganz speziell zum Ressort der Gemeinheitstheilungs-Behörden verwiesen ist.

Berlin den 6. Febr. 1824.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.

b.

Das mittelst Verfügung vom 20. September v. J. sistirte Verfahren wegen der Abfindung der Spiegelmanufaktur zu Neustadt an der Dosse in Betreff der Holzberechtigung welche derselben auf 4000 Morgen Forstland zustehet, ist Gegenstand der Erörterung in dem K. Staats-Ministerio geworden, und dabei in Frage gekommen, sowohl, ob das bei der K. Gen.-Kom. eingeleitete Gemeinheitstheilungs-Verfahren seinen Fortgang behalten solle, als wie es in Absicht der Vollstreckung des Judicats wegen der Wiedercultur des dem Holzungsrechte der Spiegelmanufaktur unterworfenen Forsttheils zu halten sei?

Der Beschluß des K. Staats-Ministerii ist dahin ausgefallen:

daß dem Antrage des Fiskus auf Gem.Theil. und Ablösung des der Spiegelmanufaktur zustehenden Holzungsrechts bei der K. Gen.-Komm. der gesetzliche Lauf gelassen, die Vollstreckung des wegen der dem Fiscus obliegenden Wiederkultur der 4000 Morgen ergangenen Judikats oder die Aussetzung desselben den Bestimmungen der K. Gen.-Komm. vorzubehalten, und gegen diese Bestimmungen beiden Interessenten der Rekurs an das Ministerium des Innern zu überlassen sei.

Was insbesondere die Bestimmung in Beziehung auf die Vollstreckung des Judikats betrifft, so gründet sich dieselbe auf die Bestimmung §. 3. Nr. 3. der V. vom 20. Juni 1817, da es einleuchtend ist, daß es ganz unangemessen sein würde, die Staatskassen zu einem enormen Kostenaufwande wegen der Wiederkultur zu nöthigen, dessen ganz vergebliche Verwendung das Resultat der eingeleiteten Gemeinheitstheilung sein könnte.

Die K. Gen.-Komm. hat nun das Weitere zur Sache zu veranlassen.

Berlin den 25. April 1824.

2) Resc. d. K. Min. d. J. v. 7. October 1833 und 27 April 1834, wonach Streitpunkte über die Ausgleichungs-Sätze nicht allein definitiv entschieden werden sollen.

Der K. Gen.-Komm. wird die von dem Justiz-Kommissarius N. zu Bel-

auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

---

zig, im Auftrage der Gemeinden Boritz, Sömmigk, Reschholz und Trebnitz, unterm 27. v. M. eingereichte Vorstellung hierbei urschriftlich, mit dem Eröffnen übersandt, daß das von Ihr nach Inhalt derselben eingeschlagene Verfahren, wonach Sie die Frage:

ob bei der Ablösung der den Supplikanten auf den Belziger Amts-Landschafts-Wiesen zustehenden Hütungsbefugnisse der Werth einer Kuhweide auf drei, oder auf vier Scheffel Roggen angenommen werden solle?

für sich allein zum Gegenstande einer Definitiv-Entscheidung und der Appellation gemacht hat, gar nicht in den ordnungsmäßigen Gang des Auseinandersetzungs-Geschäfts paßt. Am wenigsten aber ist es demselben angemessen, daß Sie Sich der von den Beschwerdeführern verlangten näheren Bestimmung Ihrer Entscheidung versagt.

Es ist nämlich einleuchtend daß dergleichen Ausgleichungssätze nur in Beziehung auf die ganze Berechnungsart des Auseinandersetzungs-Objekts und im Zusammenhange mit demselben festgestellt werden können. Hierauf beruhen sowohl die allgemeine Bestimmung im §. 105 der V. vom 20. Juni 1817, wonach Streitigkeiten, welche die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungs-Plan ausgesetzt bleiben sollen, als auch die Vorschriften von den wegen der Abfindung der Interessenten gegen die Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Kom. stattfindenden Rechtsmitteln. Beide nämlich, sowohl das Rechtsmittel des Rekurses, wegen anderweitiger Regulirung der Natural-Abfindungen, als der Appellation auf Entschädigung in Kapital und Rente, setzen die Entscheidung der Gen.-Komm. über die Art und Weise und den Betrag der Abfindung, also bestimmte Resultate des Auseinandersetzungs-Verfahrens, voraus. Insbesondere ergiebt sich aus diesen wegen der Rechtsmittel getroffenen Bestimmungen, daß Ihre Entscheidungen wegen solcher Punkte der Ausführung, welche nicht die Abfindung selbst bestimmen, die ein oder der andere Theil zu empfangen hat, sondern nur zur Vorbereitung einer solchen Definitiv-Entscheidung gereichen, wenn deren vorab zu bewirkende Instruktion entweder, wie es §§. 128. seq. wegen der Erinnerungen gegen die Vermessung und Bonitirung geschehen, ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder solche sonst nach §. 105 zweckmäßig veranstaltet wird, doch nicht die Wirkungen einer Definitiv-Entscheidung haben, gegen welche die ordentlichen Rechtsmittel einzulegen sind.

Was man aber auch über die Zulässigkeit des von der K. Gen.-Komm. eingeschlagenen Verfahrens annehmen mag: so ist doch so viel klar daß die Zweifel, welche die Beschwerdeführer wegen des eigentlichen Sinnes der Entscheidung erhoben haben, von der Art sind, daß solche jedenfalls erledigt werden müssen, um nach Maaßgabe derselben mit der Auseinandersetzung vorzugehen, und dafür die auf den Entschädigungspunkt zu richtende Entscheidung der Appellations-Instanz nicht zur Norm dienen kann.

Die K. Gen.-Komm. wird daher veranlaßt, nicht nur im vorliegenden Falle Ihr Verfahren unter Einreichung der betreffenden Akten zu rechtfertigen, sondern sich auch wegen der in ähnlichen Fällen von Ihr und resp. dem Revisions-Kollegio angenommenen Maximen auszuweisen.

Berlin, den 7. Oktober 1833.

Die auf den Erlaß vom 7. Oktober v. J. wegen der Entscheidungen über die Ausgleichungs-Berechnungen erstatteten Berichte der Gen.-Komm. ergeben, daß dieselben das in jenem Erlaß bezeichnete Verfahren theils schon in Ausübung gebracht haben, theils kein Bedenken bei dessen Anwendung finden. Zwar bevorworten einige derselben, als Ausnahme von der Regel in gewissen Fällen, wo es nach dem Ermessen der Gen.-Komm. zur Förderung der Sache geschehen könne, wo namentlich die Aussicht obwalte, daß mit der definitiven Entscheidung eines der Ausgleichungssätze wegen entstehenden Streitpunktes dieselbe leicht in Güte beigelegt werden könne. Dergleichen Rücksichten

Von dem Instruenten der zur Entscheidung der Generalkommission geeigneten Punkte.

§. 106. Die zum Ressort der General-Kommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar instruirt.*)

---

schließen aber wie weiterhin dargethan wird, die Aufrechthaltung jener Regel nicht aus. Es behält also:

1) dabei sein Bewenden, daß die Definitiv-Entscheidungen über die Ausgleichung der Interessenten (im Gegensatze von den wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfang entstehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungssätze, als, zu welchem Werthe die Weide für eine gewisse Zeit anzuschlagen ist? wie die Arbeit eines Dienstpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrschaftliches Gespann? wie groß die Kosten der eigenen Gespannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klassifikation für gegründet zu achten? u. s. w. gerichtet werden dürfen, sondern die deshalb vorkommenden Prätensionen und Ausstellungen bei der Definitiv-Entscheidung über die Ausgleichung selbst, d. i. über die Festsetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung ihre Erledigung erhalten müssen.

2) Dies schließt aber keineswegs aus, daß die K. Gen.-Komm., wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen, und der Kommissarius Anstand dabei findet, ohne ihre nähere Anweisung, mit der weiteren Einleitung der Sache vorzugehen, oder wenn die Partheien selbst Entscheidung darüber fordern, den einen wie den andern mit Anweisung und Belehrung versehe, vielmehr sind die Special-Kommissarien gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten über die Bonitirung und über andere erhebliche die Ausgleichungs-Berechnung betreffende Vorfragen oder im Falle eigener Zweifel darüber die Anweisung der Kgl. Gen.-Komm. einzuholen und der Letzteren liegt ob, Ihre darauf zu erlassenden vorläufigen Instructionen in einem wie in dem andern Falle zu motiviren und durch die Gründe derselben möglichst auf die Ueberzeugung der Interessenten zu wirken. Der Kommissarius hat nach dieser vorläufigen Anweisung seine Ausgleichungs-Berechnungen und Pläne anzulegen, den Interessenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten und diese müssen bei Vorlegung des Abfindungsplans in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv-Entscheidung vorbereitet werden.

3) Hält die K. Gen.-Komm. dafür, daß die Definitiv-Entscheidung gewisser, die Ausgleichung betreffender Präjudikal-Punkte vor gänzlicher Feststellung des Afindungsplans dem Geschäfte, sei es der gütlichen Einigung der Interessenten oder der Anlegung des Auseinandersetzungsplanes, förderlich sein werde; so ist dies nur insofern zulässig als dadurch wirklich ein Theilstück des Auseinandersetzungsplanes, sei es die Abfindungsart oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung mittelst eines individuell bestimmten Natural-Objekts oder durch Geld oder Rente bestimmt wird. Denn es ist offenbar daß durch eine Vereinzelung des Verfahrens, wie sie in dem Falle der Entscheidung über einzelne Ausgleichungssätze statt haben würde, eine unabsehliche Menge von einzelnen Prozessen herbeigeführt und die Auseinandersetzung dadurch ins Unendliche verschleppt werden würde.

Es ist nicht minder einleuchtend, daß die Vorder- und Mittelsätze einer Auseinandersetzungs-Berechnung in der innigsten Verbindung mit einander stehen und einer die Richtigkeit des andern bedingt. So ist z. B. alle Wahrheit des Satzes, daß eine Kuhweide für eine gegebene Weidezeit auf 3 oder 4 Scheffel Roggen-Werth anzunehmen, ganz davon abhängig, wie der Boden selbst, auf dem die Weide stattfindet, zu welchem gleichartigen Werthe nämlich die Ackerländereien, Wiesen u. s. w. angeschlagen sind. Es kann also nur zu leicht zu unauflöslichen Verwirrungen führen, wenn von den Grundsätzen, auf welchen eine gegebene Ausgleichungsberechnung beruht, einer herausgegriffen und darüber vorweg entschieden wird, ohne ihn in Ver-

---

*) S. Zusatz zum §. 54 dieser Verordnung.

§. 107. Bei diesen (§. 106) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besonderen Protokollen geschehen*), müssen die wesentlichen, §. 104 angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung beobachtet wer-

---

bindung mit allen übrigen festzustellen, was mit Sicherheit nur so geschieht, daß das endliche Resultat, die Abfindung selbst, festgestellt wird. Eben so wenig passen die Entscheidungen über bloße Ausgleichungssätze, wie der Königl. General-Kommission bereits in dem Erlasse vom 7. Oktober v. J. zu erkennen gegeben ist, zu den in den Geschäfts-Angelegenheiten der K. Gen.-Komm. zulässigen Rechtsmitteln, welche nur, so weit die Entscheidung Theilnehmungsrechte oder deren Umfang zum Gegenstande hat in den ordentlichen Instanzenzug resp. der Appellation und Revision gehören, so weit sie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelst Kapital oder Rente zum Gegenstande haben in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Natural-Abfindungen betrifft, oder andere als die eben gedachten Leistungen, zum Rekurswege verwiesen sind. Diese Bestimmungen über die verschiedenen der Ausgleichung wegen zulässigen Rechtsmittel setzen vielmehr die Entscheidung über die Abfindung selbst nothwendig voraus.

Was aber die von einigen Gen.-Komm. bevorworteten Ausnahmen von der unter No. 1. ausgedrückten Regel anlangt: so sind die unter 2 und 3 bememerkten Auskunftsmittel vollkommen zureichend, um den Bedürfnissen jedes Falles genug zu thun.

Die K. Gen.-Komm. wird daher angewiesen, Sich nach diesen Vorschriften für die Zunkunft zu achten.

Sollten in einem oder dem andern Falle besondere Anstände bei der Ausführung vorkommen: so sieht das Ministerium deshalb, Behufs weiterer Instruction, Ihrem Berichte über den Spezial-Fall unter vollständiger Entwickelung des Sachverhältnisses, entgegen. Berlin, den 27. April 1834.

(v. K. Ann. Bd. 19. S. 75 und 76.)

3) R. d. K. Min. d. J. vom 31. Januar 1835. Wenn die Abfindung in Land gegeben wird., soll bei der Entscheidung über die Höhe dieser Abfindung auch gleichzeitig über die Planlage des Entschädigungslandes entschieden werden.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht v. 20. d. Mts.
wegen näherer Bestimmung des bei streitiger Höhe der Abfindung einzuschlagenden Verfahrens
zu erkennen gegeben, daß bei Erlaß der Verfügung vom 22. Dcbr. v. J. und der Circular-Verfügung vom 27. April v. J. allerdings die Absicht dahin gegangen ist, bei Streitigkeiten über die Ausgleichung jede abgesonderte Entscheidung über Vorfragen zu beseitigen, und zu bewirken, daß durch die Entscheidung immer sogleich das Endresultat der Ausgleichung festgestellt werde. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, sobald bei der beabsichtigten Landabfindung die Höhe der Entschädigung vorerst in Rente festgestellt, die Ermittelung des dafür zu gewährenden Landäquivalents aber einem abgesonderten Verfahren vorbehalten wird, und das von Ihr bisher beobachtete Verfahren kann daher nicht für zweckmäßig erachtet werden. Daß dasselbe in den gesetzlichen Bestimmungen nicht begründet ist, darüber wird Sie auf die in der Circular-Verordnung vom 27. April v. J. enthaltenen Aussinandersetzung verwiesen, und insbesondere wiederholt, daß die bestehenden Vorschriften über die zulässigen Rechtsmittel auf Entscheidungen über bloße die Ausgleichung betreffende Vorfragen nicht berechnet sind. Wenn daher auch über die Höhe der Entschädigung gestritten wird, so hat Sie dennoch den Landabfindungsplan sogleich berechnen, und den Partheien vorlegen zu lassen, damit über denselben unter einem entschieden werden kann.

Die Bedenken, welche Sie in Ihrem Berichte, gegen dieses Verfahren auf-

---

*) Eine nähere Erläuterung hierzu s. im §. 28 der Verord. v. 30. Juni 1834 und wegen des schiedsrichterlichen Verfahren in den §§. 31 — 35 eben daselbst.

den. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oekonomiekommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

Wer die Instruktion zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, insofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58) instruirt und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.*)

Wie sie zu instruiren sind.

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107 getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

Von der Feststellung der Art der Abfindung.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente, oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

Feststellung der Theilungsarten.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land, und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Dekl. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Edikte §. 13 lit. a 3 und §. 42 lit. a bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113 bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften u. Falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten zugleich, mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden**).

---

stellt, erledigen sich dadurch, daß, wenn gegen die ermittelte und in erster Instanz festgesetzte Landabfindung nur Einwendungen gemacht werden, die sich auf die Höhe der Entschädigung beziehen, daraus in der Regel keine Veranlassung genommen werden wird, den Landtheilungsplan selbst abzuändern, indem es zu wichtig ist, den Hauptgegenstand der Abfindung — in den vorausgesetzten Fällen die Landtheilung — definitiv zu erledigen, die in Folge der Erinnerungen gegen die Höhe der Entschädigung etwa noch erforderliche anderweitige Ausgleichung aber ohne Nachtheil in der §. 181 seq. der Verord. vom 20. Juni 1817 bezeichneten Art durch Kapital oder Rente bewirkt werden kann. Hiernach hat Sie für die Zukunft in allen Fällen zu verfahren.

*) S. Zusätze zum §. 11 und 61 dieser Verordnung.

**) Vergl. §. 29 — 35 der Verordn. vom 30. Juni 1834.

Wirkung der desfallsigen Entscheidung.

§. 112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111 muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungs-Kosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden*).

Feststellung der Ausmittelungs-Art der Rente.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Korn-Ertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solche nicht möglich ist, zur Vermessung u. Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

III. Von der Vermessung und Bonitirung. Anstellung des Feldmessers.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112 veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt.**) Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und wenn es die

---

*) Vergl. §. 18 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen vom 7. Juni 1821 und §. 30 der Verord. vom 30. Juni 1834.

**) Resc. d. K. Min. d. Min. d. In. vom 2. Novbr. 1834, die Feldmesser dürfen von Gehülfen die Arbeiten nur unter ihrer unmittelbaren Theilnahme fertigen lassen.

Mehrere Anzeigen darüber, daß die Feldmesser ihren Gehülfen zum Nachtheile ihrer Arbeiten zu viel überlassen, haben das unterzeichnete Ministerium veranlaßt, die Königl. Ober-Baudeputation mit ihrem Gutachten darüber zu vernehmen, in welchem Maaße dies zulässig sei, und welche Arbeiten von dem Feldmesser, wenn auch nicht unmittelbar selbst, doch nicht anders als unter seiner unmittelbaren Theilnahme, unter seinen Augen und seiner speziellen Direktion von den Gehülfen verrichtet werden dürfen? Da hiernach nur wenige und unbedeutende Arbeiten zu denjenigen Geschäften gehören, die je nach der Fähigkeit des Gehülfen von ihm auch ohne Beisein des Feldmessers verrichtet werden können z. B. die spezielle Ausarbeitung der Karte hinsichtlich des Illuminirens und Beschreibens derselben, und einige im Allgemeinen nicht genau abzugrenzende Rechnungsarbeiten; so hat die K. Gen.-Kom. die von ihr beschäftigten Feldmesser anzuweisen, daß sie den von ihnen gebrauchten Gehülfen schlechterdings keine ihrer Geschäfte selbstständig zu überlassen, sich derselben vielmehr nur so zu bedienen haben, daß sie unmittelbar selbst daran Theil nehmen. Sie hat ihnen ferner zu eröffnen, daß im Falle ihrer Contravention gegen diese Anweisung, auf ihre Kosten eine Revision ihrer Vermessungen veranlaßt, und die Uebertretung ihrer Amtspflichten überdies, je nach dem Grade ihrer Verschuldung, mit Kassation und Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden würde. Ihre Kommissarien aber hat die K. General-Kommission anzuweisen, daß sie die unter ihrer Direktion beschäftigten Feldmesser in Absicht auf die Erfüllung dieser Vorschriften aufs Sorgfältigste kontrolliren, und daß solches geschehen, bei Attestirung ihrer Liquidationen bemerken.

Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

Zuziehung der Feldnachbarn.

§. 115. Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungs-Protokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikations-Ordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

Instruktion des Feldmessers.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte, so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

Vorlegung des Brouillon.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein mögten.

Bonitirung ländlicher Grundstücke.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

Wer dazu qualifizirt sei.

§. 121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt; so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

Wer sie ernennt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allgem. Ger.-Ord. Theil I Tit. X §. 228 seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

Ihre Benutzung in der ganzen Sache.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfte die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

Ihre Entfernung.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit,

können dieselben auf den Antrag der Partheien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

Theilnahme des Oekonomiekommissar an der Bonitirung.

§. 125. Der Oekonomie-Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Bonitteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

Klassifikation.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei der Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Bonitteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomiekommissars, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

Abschätzung anderer Gegenstände.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende Personen*).

Vorlegung der Karte und des Vermessungs-Registers.

§. 128. Vermessungs-Register und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen.**). Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten

---

*) Resc. des K. Min. d. In. vom 25. Septbr. 1824, das Bau-Anschläge von dem Regierungs-Baurathe begutachtet werden sollen.

Der K. Gen.-Kom. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 8. d. M. eröffnet, daß Sie, wenn Sie zur Aufklärung Ihrer Bedenken gegen die Richtigkeit der Ihr in Gemäßheit des Artikels 54 der Dekl. vom 29. Mai 1816 vorgelegten Bau-Anschläge, technischen Beiraths bedarf, den anderweit zuzuziehenden Sachverständigen nach Ihrem Ermessen zu bestimmen und in Ermangelung anderer Auskunftsmittel, die Regierung zu Oppeln wegen Einforderung des Gutachtens ihres Baurathes zu requiriren hat.

2) R. des K. Min. d. In. vom 19. August 1835, daß Baubeamte nur von ihrer Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben.

Das unterzeichnte Ministerium nimmt Veranlassung, die K. Gen.-Kom. darauf aufmerksam zu machen, daß den bestehenden Grundsätzen gemäß, die Baubeamten nur von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde Aufträge anzunehmen haben, und die K. Gen.-Kom. also, wenn sie derselben bedarf, stets den Weg der Requisition der Dienstbehörde einzuschlagen hat.

**) Ueber das Verfahren hierbei sind spezielle Anweisungen in den beiden Cirk-Resc. vom 14. September 1836 u. 27. Mai 1837 ertheilt worden:

Nachdem alle erforderten Gutachten über das bei Gelegenheit der Geschäfts-Revision der Gen.-Kom. zu N. zur Sprache gebrachte Verfahren bei den Bonitirungen eingekommen, wird der Gen.-Kom. deshalb, namentlich wegen der, in den unterm 6. Juli v. J. mitgetheilten Revisions-Bemerkungen zu Nro. XIII. 7 — 11 berührten Normen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Bei der ersten Vorlegung der Bonitirungs-Register ist von den einzelnen Theilnehmern nichts weiter zu fordern, als daß jeder sich über das Anerkenntniß derselben für seine eigenen Besitzthümer erkläre, oder er seine Erinnerungen dagegen anbringe; dies auch so bedingt, daß ihn sein Anerkenntniß nur unter Voraussetzung der gleichartigen Abschätzung der übrigen Besitzthümer bindet, und ihm, wenn späterhin auf Anlaß der Erinnerungen anderer Interessenten Abänderungen in der Klassifikation vorkommen, diese ebenfalls zu statten kommen.

2) Gleichzeitig sind zwar auch die nach Nro. 3 a. a. O. zuzuziehenden Interessenten über den ganzen Inhalt der Bonitirungsregister zu vernehmen, jedoch nur zu dem Zwecke, um auf informatorischem Wege von den Erinner-

durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgen-

---

ungen, die im Interesse derjenigen Theilnehmer erhoben werden könnten, welche auf den Grundstücken anderer Interessenten angewiesen werden möchten, Kenntniß erhalten, und die hiernach (zu 1 und 2) sich etwa ergebenden Mängel vor der Berechnung des Separationsplans zu berichtigen.

3) Erst dann, wenn sich übersehen läßt, in welcher Lage jedem Interessenten seine Abfindung wird zu Theil werden können, und dies denselben, wenn nicht durch einen speziell berechneten Separationsplan, doch durch allgemeine Ueberschläge ungefähr zutreffend dargethan werden kann, ist von allen Interessenten das vollständige Anerkenntniß des Bonitirungs-Registers zu erfordern, und dann erst, wenn hiernach sämmtliche Ausstellungen zu übersehen sind, und deshalb eine gütliche Vereinigung nicht zu erreichen ist, das im §. 31 der Verordnung vom 30. Juni 1834 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Denn wenn auch das Beachtenswerthe desjenigen nicht verkannt wird, was einige Behörden für die Beibehaltung des bisher angenommenen Verfahrens angeführt haben, daß nämlich viel mehr Weiterungen gegen die Bonitirung erhoben werden dürften, wenn das vollständige Anerkenntniß derselben erst dann, wenn jeder übersieht, wo er seine Abfindung erhalten soll, erfordert wird; daß sich ferner ohne ein bestimmtes Anerkenntniß der Bonitirung der Auseinandersetzungsplan, mit Sicherheit nicht anlegen lasse, und jeden Falls die größere Menge der Erinnerungen und die wiederholte Berechnung des Plans mit vermehrten Kosten verbunden sei, so ist es doch einleuchtend, daß die Interessenten, so lange sie nicht übersehen können, welch ein praktisches Resultat ihre Erklärungen für sie haben werden, dieselben über die Bonitirung der fremden Grundstücke mit großer Gleichgültigkeit abgeben; ja bei großen Feldmarken und einer großen Zahl von Interessenten überschreitet es sogar das Fassungsvermögen derselben, sich darauf vollständig einzulassen.

Eben deshalb können ihnen auch, wie schon früher bemerkt ist, dergleichen Anerkenntnisse in Betreff der fremden Grundstücke, in Berücksichtigung der in den §§. 26 und 27 Tit. 10 Thl. I der Allg. Ger.-Ord. ertheilten Vorschrift, mit Bestand kaum entgegengesetzt werden. Dies vorausgesetzt, und weil die Bonitirung die erheblichste Grundlage einer gerechten Ausgleichung ist, gehört Alles, was gegen das hiermit bestimmte Verfahren angeführt ist, zu den untergeordneten Rücksichten.

Insbesondere bestätigt die Bemerkung, daß die Zulassung der Erinnerungen bei Vorlegung des Separationsplans dieselben in größerer Menge herbeiführen werde, die Voraussetzung, daß ohne eine solche Erinnerung das Interesse für den Gegenstand des Anerkenntnisses bezüglich auf den Zweck, jeden auf gerechte Weise abzufinden, in der That werthlos ist.

Wird dadurch auch eine oder die andere unstatthafte Erinnerung mehr hervorgerufen, so ist dies bezüglich auf das Geschäft der Schiedsrichter von keiner Erheblichkeit.

Unter der Voraussetzung, daß man sich späterhin, wenn bei der Vorlegung des Plans, des vorhergegangenen Anerkenntnisses ungeachtet, noch erhebliche Erinnerungen wegen der Bonitirung erhoben werden, dennoch ihrer Erörterung nicht versagen könnte, vereinfacht es sogar das Geschäft, wie es zur gleichförmigen und gerechten Erledigung gereicht, wenn alle zulässigen Erinnerungen gleich in Einem abgemacht werden. Ohnedies ist das Verfahren über die Ausstellungen gegen die Bonitirung dadurch, daß es auf schiedsrichterliche Entscheidung gestellt ist, in dem Maaße vereinfacht, daß man aus der Mehrzahl dieser Ausstellungen gar keinen zureichenden Anlaß entnehmen kann, den Betheiligten die möglichst vollständige Wahrnehmung ihres Interesse dabei zu verschränken.

Was aber die Anlegung der Separationspläne anlangt, so müssen immer erst mannigfaltige Versuche und Ueberschläge gemacht werden, wie die Interessenten zufrieden zu stellen sind, ehe zu einer ganz genauen Ermittelung der Planlage geschritten werden kann, und es genügt an der ungefähren, auf

zahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

---

dergleichen Ueberschläge gegründeten Nachweisung, wie jeder darnach etwa zu liegen kommen werde, um die Aufmerksamkeit jedes einzelnen zu spannen, und alle Nachtheile, die ihn dabei treffen würden, sei es rücksichtlich der Bonitirung, oder in anderer Beziehung zur Sprache zu bringen.

Die Königl. General-Kommission hat hiernach ihre Spezial-Kommissarien, den im Vorstehenden ertheilten Anweisungen gemäß, mit Instruktionen zu versehen.

Berlin, den 14. September 1836.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 898).

Der Königl. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 22. Oktober v. J. über das bei Vorlegung der Bonitirungs-Register zu beobachtenden Verfahren,

eröffnet: daß das Ministerium die weitere Erklärung der übrigen Behörden auf das den Gegenstand betreffende Reskript vom 14. September v. J. erwartet hat. — Es wird derselben deshalb Folgendes zu erkennen gegeben, und zwar:

1) daß die in dem gedachten Reskripte ertheilten Vorschriften zwar als allgemeine Regeln zu betrachten sind. Dies schließt jedoch deren Modifikation keineswegs aus, sei es, daß die Interessenten sich aus eigener Bewegung bei der ersten Vorlegung des Vermessungs- und Bonitirungs-Registers sofort wegen dessen Anerkenntnisses vereinigen oder der Gegenstand desselben leicht zu übersehen ist.

Was

2) Ihren Zweifel anlangt:
ob durch die erste, nur die Bonitirung der eigenen Grundstücke jedes einzelnen Interessenten betreffende Erklärung, Rechte eingeräumt und erworben werden sollen,

so ist die Erklärung der Auseinandersetzungs-Interessenten allerdings zu diesem Zweck, aber auch nur unter dem, im Erlasse vom 14. September v. J. zu Nro. 1 speziell erwähnten Vorbehalte zu erfordern. Einer dieserhalb zu erlassenden autentischen Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 bedarf es nicht, da die Vorschriften über den Gang des bei den Auseinandersetzungen zu beobachtenden Verfahrens keine unbedingten sind, dies Verfahren vielmehr überall nach der zweckmäßigen Entwickelung des Auseinandersetzungs-Geschäfts geordnet werden muß, wie dies in der Verordnung vom 20. Juni 1817 in mehreren einzelnen Bestimmungen als in den §§. 104, 105, 131 ff. 138 ff. und in der Verordnung vom 30. Juni 1834 im Allgemeinen in den §§. 17 und 28 ausgedrückt ist;

3) die K. Gen.-Kom. ist ferner der Meinung:

a. daß über den, blos auf den Grund vorläufiger Ueberschläge entworfenen Theilungsplan, bindende Erklärungen nicht gefordert werden könnten, das so gefertigte Projekt vielmehr nur dazu dienen könne um

b. vorläufig die Meinung der Interessenten darüber zu vernehmen, und

c. sie Behufs der definitiven Erklärung über die Bonitirung auf die Folgen derselben aufmerksam zu machen und sie zur genauern Erwägung derselben in ihrer ganzen Ausdehnung zu veranlassen. Dies ist im Allgemeinen ganz richtig; mehr kann und soll der vorläufige Plan nicht leisten, es wäre denn, daß einzelne Vorfragen z. B. bei den Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherrn und bäuerlichen Wirthen oder einzelnen Klassen von Interessenten wegen der Hauptgrundzüge des Plans zur Erörterung gebracht werden sollten, worauf die Verhandlung eben sowohl nach der Aufforderung des Kommissarius (c. f. Verordn. vom 30. Juni 1834 §. 17) als wenn die Interessenten in der Mehrzahl darüber einig sind (c. f. §. 82 der Verordnung vom 20. Juni 1817) gerichtet werden kann. Die zu b und c bemerkten Zwecke und deren Erweiterung nach den Umständen jedes Falles ergeben dann auch ganz

Erinnerung dagegen.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, Falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund in das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

Instruktion der Erinnerungen.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen, so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Gen.-Kom. vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

---

von selbst, welchen Grad der Vollständigkeit und Genauigkeit die vorläufigen Projekte haben müssen.

Auch ist es allerdings die Absicht, bei der im Erlasse vom 14. September v. J. unter Nro. 3 ausgedrückten Bestimmung, daß die von den Interessenten bei Vorlegung solcher Projekte über die Bonitirung zu erfordernde Erklärung, und deren Anerkenntniß auf den ganzen Inhalt des Bonitirungsregisters zu richten ist, damit so eine feste Grundlage für die definitive Planberechnung gewonnen werde.

Anlangend

4) die Anfrage der Königl. General-Kommission,
in wie weit die Vorschriften des mehr gedachten Reskripts in den Fällen Platz greifen sollen, wo General-Pläne zugelegt und festgestellt werden, bevor zur Untervertheilung geschritten wird;

so müssen in einem solchen Falle die Erklärungen der Partheien allerdings in Beziehung auf die Ausgleichung der im Ganzen auseinander zu setzenden Theilnehmer erfordert werden, dergestalt, daß solche auch den Werth der unter beiderlei Abtheilungen zu vertheilenden Grundstücke umfassen und weiterhin keiner von beiden Theilen mit Einwendungen dagegen gehört werden kann.

Es ist aber weder erforderlich noch zweckmäßig, daß jene Erklärungen zugleich auf das Anerkenntniß der Bonitirung Behufs der weiteren Vertheilung der jeder Klasse im Ganzen zuzutheilenden Ländereien gerichtet werden. Im Großen können sich nehmlich die Mängel, die bei einzelnen Theilen der Bonitirung zu rügen wären, gar wohl ausgleichen, und doch bei der Subrepartition verletzend für einen oder den andern Theilnehmer ausfallen.

Was endlich

5) die von der Gen.-Kom. aufgestellten Fragen betrifft:
ob die Erklärung der Interessenten über den ganzen Umfang der Bonitirung gemeinschaftlicher Grundstücke z. B. der Anger und anderer beständigen Weideplätze ebenfalls erst bei der Vorlegung des Planprojekts oder schon bei der ersten Durchgehung des Registers gefordert werden soll?

und

ob bei großen Hutungs-Ablösungen z. B. aus Forsten, der Hutungsberechtigte sich über die Bonitirung nicht eher erklären darf, als bis ihm gleichzeitig der Ort und die Gestalt seiner Abfindung vorgezeigt werden kann?

so wird dann, wenn die gemeinschaftlichen Anger u. s. w. im Zusammenhange liegen und den alleinigen Gegenstand der Auseinandersetzung ausmachen, der oben zu 1 bestimmte Ausnahme-Fall eintreten, außer diesem Falle aber wird es mit den Erklärungen über die Bonitirung derselben, wie wegen aller übrigen Bonitirungs-Gegenstände zu halten sein.

Bei Forsten unterscheiden sich dagegen die verschiedenen Distrikte der Regel nach so sehr und der Werth der zugehörigen Ländereien ist eben wegen der auf denselben sich findenden größeren oder geringeren Holzbestände so schwer zu erkennen, daß dabei vor Allem die allgemeinen Regeln über das Anerkenntniß der Bonitirung aufrecht zu erhalten sind.

Berlin, den 27. Mai 1837.

(Kammeralzeitung. 1837. S. 675 u. S. 1084.)

IV. Planberechnung und Verfahren darüber.

Wann der Plan zu berechnen sei.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizial-Punkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, insoweit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzien keine großen Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Regulirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen und den Partheien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. ff. gedachten Vorbehalte nur der Rekurs an die Gen.-Komm. zu.

Wie der Plan zu berechnen sei.

1) Generelle Vorschrift.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten *).

---

*) Resc. des K. Minist. d. J. v. 6. November 1827 die Anfertigung der Separations-Pläne betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird hierbei ein Extrakt aus der an die K. Gen.-Komm. zu Stargard heute erlassenen Verfügung, die Auseinandersetzung

2) In Rücksicht der Landtheilung.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach spe-

---

von Halm betreffend, zugefertigt, um sich auch Ihrer Seits darnach zu ach- und resp. ihre Kommissarien zu instruiren. —

Extrakt

aus der Verfügung an die K. Gen.-Komm. zu Stargard d. d. Berlin den 6. November 1837.

Im Uebrigen muß der Separationsplan vor der Anordnung der Ausführung noch bestimmter, als er in den Akten vorliegt, aufgestellt und resp. von der K. Gen.-Komm. festgesetzt werden.

Zu Ihrer Direktion hiebei, sowohl im vorliegenden als in künftigen Fällen, dienen Ihr und Ihren Kommissarien folgende Bestimmungen:

1) Jeder der Behörde zur Bestättigung, oder zur Entscheidung einzureichende Separationsplan muß eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten, insbesondere:

a. Die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungsrechte, und in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte müssen auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speciell benannt werden.

b. Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der Separationsplan ein Theilstück ausmacht, mit specieller Angabe der bereits feststehenden, oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden, und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen;

c. Die Nachweisung sowohl der nach dem Theilungsplane schon zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte, mittelst specieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die specielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben; mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen zurückgesetzt worden.

d. Die Haupt-Resultate der Ausgleichung, sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehrerenoder mindern Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschaftverhältnisse, unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene specielle Ausgleichungsberechnung.

e. Die Grenzbeschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Karte, und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben ausgedrückten Linien und Zeichen;

f. alle zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Plans gehörige, nach derselben fortwirkenden Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

g. in streitigen Fällen die Streitpunkte, welche den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weiteren Verhandlung ausgesetzt bleiben.

2) Diese Darstellung muß den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden.

Die K. Gen.-Komm. hat darauf zu halten, daß dieser Anweisung von Ihren Kommissarien für die Zukunft genügt werde. Auch hat Sie bei der fernerhin zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz einzureichenden Verhandlungen dergleichen Darstellungen, falls dieselben von dem Kommissarius noch nicht gegeben sind, Ihrer Seits zusammenzustellen, und Ihrem Berichte beizufügen; doch bedarf es in solchem Falle, wenn Behufs der Rekurs-Entscheidung nicht noch eine Nachverhandlung mit den Partheien nothwendig wird, der zu 2 desiderirten Vorlegung an dieselben nicht.

2) Eine vollständige Erläuterung zu vorstehendem Resc. ist von dem K. Minist. des Innern unterm 3. Februar 1833 erlassen worden. (S. Beilage No. 2.)

tiell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131 und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesitzers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

3) In Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken ꝛc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 13. des Edikts und Art. 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23 und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

4) in Rücksicht anderer Gegenstände.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Ländtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Kommunal-Lasten, nach Art. 38. und 78., sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34 gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

Vorlegung des Plans.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

Ferneres Verfahren.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

Wenn keine Vereinbarung stattfindet.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt, so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Specialkommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungs-Rezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher im Fall die §§. 138 und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegengesetzten Falls aber auch die hiebei entstehenden Streitpunkte instruiren.

Instruktion der Streitpunkte.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Komm. bewirkt und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedien-

ten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104 und es finden auch hier die Vorschriften §. 107 statt*).

Von dem Falle einer Vereinbarung.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache, bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungsrezesses und bis zu Realisirung vorbereiten.

V. Contumazial-Verfahren.

Wenn es stattfindet.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

Von dem Ausbleiben im ersten Termin.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Komm. geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die Gen.-Komm. ein.

Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Komm. lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

Falls der Termin zur Erklärung über den Plan angestanden hat.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungsplan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Gen.-Komm. zur Entscheidung eingesandt.

Von dem Ausbleiben im Instruktions-Termine.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Anwendung.

*) Vergl. §. 29—35 der Verordnung vom 30. Juni 1834.

Von unterlassener Informations-Ertheilung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

Von der Kontumaz der Gemeinen.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §§. 82—84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. 86. Anwendung finden.

Nähere Bestimmung des Vorstehenden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung; so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

VI. Definitiv-Entscheidung.

In wiefern Spezialkommissionen definitiv verfügen können.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände die blos die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die Artikel 39 und 50 der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen *), und es findet dagegen nur der Rekurs an die Gen.-Komm. statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38 auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Gen.-Komm.

Sorgfältige Prüfung des kommissarischen Verfahrens.

§. 155. Die Gen.-Komm. muß, so oft ihr Akten der Spezial-Komm. oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit möglichster Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisionskollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

Form der Entscheidung der Gen.-Komm.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Komm. erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

Publikation derselben.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art, den Interessenten publizirt und diese sind dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und die Folgen der Versäumung dieser Frist, zu belehren.

VII. Errichtung des Rezesses.

Wann der Rezeß abzufassen sei.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungsrezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellations-Instanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 133—135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls

*) Vergl. §. 36 der Verord. vom 30. Juni 1834.

in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokation auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt*).

Wie er abzufassen sei.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem anderen in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc. und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnissen entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

Wer ihn abzufassen habe.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungs-Komm. Ist dieser jedoch ein Oekonomie-Komm., so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Gen.-Komm. zur Prüfung eingesandt werden.

Worauf die Prüfung zu richten sei.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17 von Amtswegen zu sorgen hat**),
3) Die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse berücksichtigen***).

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezial-Kommission zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Gen.-Komm. wegen der solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezial-Komm. zur Kontestation gebrachten Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. ff.†)

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

Vollziehung des Rezesses.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten††) geschehen; die Ju-

*) Vergl. Zusätze zum §. 30 des Regulirungs-Edikts vom 14. September 1811.

**) S. Zusätze zum §. 17 und 44.

***) S. Zusätze zum §. 43. 45 und 48.

†) Wegen Bestätigung oder Zurückweisung der Nebenabreden s. §. 37. und 38. der Verordnung vom 30. Juni 1834.

††) 1) Die Justitiarien der Gen.-Komm. sind zur Vollziehung der Rezesse qualifizirt. R. vom 7. Febr. 1820.
(Jahrb. Bd. 15. S. 10. Gräff Bd. 2. S. 384.)

2) Vergl. §. 41—43 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wonach die Vollziehung der Rezesse auch vor einem Notar und vor dem mit Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarius geschehen kann.

ziehung des Oekonomie-Kommissar ist dabei nützlich aber nicht durchaus nothwendig.

Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.

§. 467. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen*), und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, insofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paciscenten prüfen**). Finden sich dabei wider

---

*) R. d. K. M. d. J. vom 8. December 1836 die Vollziehung der Rezesse betreffend.

Die von der Königlichen Regierung im Berichte v. 8. October c. das von Ihr bei Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse bisher beobachtete formelle Verfahren betreffend aufgestellte befremdende Behauptung, daß auch von den Gerichtsbehörden bei Verlautbarung von Erbrezessen und sogar bei Rekognitions-Verhandlungen den Interessenten zwar die Hauptdokumente zur Genehmigung vorgelegt, daß aber diese selbst nicht durch Unterschrift vollzogen, sondern von den Interessenten nur die über die Anerkennung aufgenommenen Verhandlungen unterschrieben würden, hat mich veranlaßt, zuvörderst mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler über diesen Gegenstand zu kommuniziren. Wie derselbe sich darauf geäußert hat, wird der K. Regierung aus der abschriftlichen Anlage (a) mit dem Bemerken zu ersehen gegeben, daß es lediglich bei der Verfügung vom 2. September c. in Betreff der kostenfrei nachzuholenden Vollziehung des Rezesses in der Separations-Sache von B. sein Bewenden behält, und daß in der Folge überall das nach §. 467—469 der V. vom 20. Juni 1817. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten ist.

Berlin, den 8. December 1836.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf das sehr geneigte Schreiben vom 6. d. M., bei Rücksendung des Berichts der Königl. Regierung zu N. hierdurch ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich mit Dero erleuchteter Ansicht über die Nothwendigkeit der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen selbst durch Unterschrift der Interessenten vollkommen einverstanden bin.

Es stimmt damit auch die Vorschrift des §. 34. Tit. 43. Th. I. A. G. O. überein, und was die K. Regierung dagegen anführt, kann nur auf einem Mißverständniß oder Irrthum beruhen. Bei Erbrezessen ist die Vollziehung des Rezeß-Exemplars selbst durch die Partheien im §. 25 Tit. 46 a. a. O. ausdrücklich vorgeschrieben und Verlautbarungs- so wie Rekognitions-Verhandlungen setzen immer ein schon durch Unterschrift vollzogenes Instrument voraus. (§. 21. 22. 25. Tit. 3. Th. II. ebendaselbst.)

Das Allegat des §. 44. Tit. 2. Th. II. A. G.-O. in dem Berichte der Regierung paßt gar nicht; es ist daselbst nur davon die Rede, wie bei Vorlesung und Unterschrift aufgenommener Protokolle zu verfahren ist. Vielleicht ist §. 48. ebend. gemeint, der indeß nur den Fall betrifft, wo ein Vertrag vor einem versammelten Kollegium protokollirt wird.

Berlin, den 13. November 1836.

(v. K. Ann. Bd. 20. S. 902.)

**) 1) Die vormundschaftlichen Gerichte sollen den Vormündern die Autorisationen zur Vollziehung der Rezesse ertheilen, ohne daß sie zuvor Abschriften der Letztern verlangen können. Es soll ihnen aber von der Special-Komm. eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle und der sonstigen Verabredungen mitgetheilt werden. R. v. 24. Dcbr. 1836. und vom 20. Juli 1837.

In der Anlage wird der K. Gen.-Komm. Abschrift der von dem Herrn

Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.*)

Justiz-Minister Mühler unter dem 13. d. M. an das Ober-Landes-Gericht zu Posen erlassenen Verfügung

betreffend die von den obervormundschaftlichen Gerichten den Vormündern zu ertheilenden Autorisationen zur Vollziehung der Auseinandersetzungs-Rezesse

zur Nachricht mitgetheilt.

Berlin, den 24. December 1836.

Dem K. Ober-Landesgerichte wird anliegend Abschrift des, dem Justiz-Minister zugegangenen Berichtes der dortigen K. Gen.-Komm. vom 11. v. M. mit dem Eröffnen zugefertigt, daß der Justiz-Minister sich damit einverstanden erklären muß

daß bei gutsherrlichen Regulirungen und bei Auseinandersetzungen, wobei Minorenne konkurriren, die obervormundschaftlichen Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif sind, über die Genehmigung der Erklärungen der Vormünder zu äußern und im Fall der Genehmigung die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen haben.

Einer Mittheilung der Regulirungs-Rezesse selbst zur Genehmigung bedarf es dann weiter nicht.

Das K. Oberlandesgericht hat die Untergerichte, welche, so weit sie dabei konkurriren, verpflichtet sind, die Regulirungsgeschäfte auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, hiernach mit Anweisung zu versehen. Eventuell wird über besondere entgegenstehende Bedenken Bericht erwartet.

Berlin, den 13. December 1836.

Der K. Gen.-Komm. wir mit Bezug auf die Verfügung vom 24. Dezbr. v. J.

„betreffend die von den obervormundschaftlichen Behörden den Vormündern zu ertheilende Autorisation zur Vollziehung der Auseinandersetzungsrezesse,"

Abschrift eines über diesen Gegenstand an den Herrn Justiz-Minister Mühler erstatteten Berichtes des Oberlandesgerichs zu Posen vom 26. April d. J. unter dem Bemerken anliegend mitgetheilt, daß der Herr Just.-Min. die darin gemachten Vorschläge genehmigt und die Gerichtsbehörden angewiesen hat, nach solchen zu verfahren, weshalb denn auch die K. Gen.-Komm. veranlaßt wird, Sich darnach zu achten und Ihre Special-Komm. zu instruiren.

Berlin, den 20. Juli 1837.

Abschrift.

Posen, den 26. April 1837.

Euer Excellenz haben uns mittelst hoher Verfügung vom 13. d. M. die Beschwerde der hiesigen Gen.-Komm. vom 10. Februar c. nebst Begleitungsschreiben des Herrn Ministers d. J. für Gewerbe-Angelegenheiten vom 30. v. M. zur Berichtserstattung zugefertigt. Dieses Befehls entledigen wir uns, unter Rückreichung der Anlagen, nachstehend ehrerbietigst.

Die früher zwischen den Gerichten diesseitigen Departements und der hiesigen Gen.-Komm. über die Frage:

wann bei gutsherrlichen Regulirungen und Auseinandersetzungen, bei

---

*) Ueber das Verfahren, wenn die Vollziehung des Rezesses verweigert wird, siehe das Schreiben des K. Just-Min. vom 26. Januar 1824 und das Reskr. des Königl. Min. des In. vom 13. März 1824.

(Jahrb. Bd. 22 S. 219 u. Bd. 23 S. 58. Gräff Bd. 2 S. 385 und 386).

Eine besondere Klage auf Ergänzung der Unterschrift ist jedoch nach der Vorschrift im §. 17 der Verordn. vom 30. Juni 1834 nicht nöthig. Vergl. auch §. 47 der eben gedachten Verordnung.

Von der Bestätigung.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemach-

---

welchen Minorenne interessiren, die obervormundschaftliche Genehmigung von den obervormundschaftlichen Gerichten zu ertheilen sei?

entstandenen Differenzien haben Euer Excellenz durch die hohe Verfügung vom 13. Dcbr. v. J. dahin beseitigt,

daß die obervormundschaftliche Gerichte sich schon dann, wenn die Verhandlungen zum Rezeß-Entwurf reif seien über die Genehmigung der von den Vormündern abgegebenen Erklärungen zu äußern, und, im Falle der Genehmigung, die Autorisation zur Vollziehung des hiernach aufzunehmenden Rezesses zu ertheilen hätten, eine fernere Mittheilung des Regulirungs-Rezesses selbst aber nicht erforderlich sei.

Demgemäß ist seither von den obervormundschaftlichen Gerichten verfahren; es entstanden aber neue Differenzen über die Frage:

welche Verhandlungen zum Behuf der obervormundschaftlichen Prüfung und demnächstiger Ertheilung der Autorisation an die Vormünder zur Vollziehung des Rezesses auf Grund der gepflogenen Verhandlungen von der General- oder Special-Kommission den vormundschaftlichen Gerichten mitzutheilen seien?

Diese Frage haben wir in unserem Schreiben an die Gen.-Komm. vom 21. Januar c. welches dem Bericht derselben beigefügt ist, dahin beantwortet:

daß zu diesem Zwecke den obervormundschaftlichen Gerichten vollständige, von sämmtlichen Interessenten genehmigte und alle Verabredungen und Bedingungen enthaltende Verhandlungen mitgetheilt werden müßten, und wie wir glauben, im Einklange mit den gesetzlichen Bestimmungen. Denn so lange die Gültigkeit von Verträgen Minorener durch die vormundschaftliche Genehmigung bedingt wird, kann diese Genehmigung nur auf Grund der diesem Vertrage zur Grundlage dienenden Abreden ertheilt werden; ohne Einsicht dieser Abreden ist daher die Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung, wenn sie nicht eine leere Formalität sein soll, rechtlich nicht denkbar.

Dadurch wird freilich nicht ausgeschlossen, daß, wenn den obervormundschaftlichen Gerichten von der Gen.-Komm. auf andere Art die auf die Prüfung der sie interessirenden Frage bezüglichen Data in einer beglaubten Zusammenstellung mitgetheilt werden, die obervormundschaftlichen Gerichte von Mittheilung sämmtlicher Verhandlungen zu abstrahiren haben, eben weil jene Zusammenstellung das Resultat jener Verhandlungen, so weit sie die obervormundschaftlichen Gerichte interessiren, liefert. Bei der Verantwortlichkeit der Zusammenstellungen können wir die Vollständigkeit derselben voraussetzen.

Und aus diesem Gesichtspunkte die Sache betrachtet, können wir die Vorschläge der Gen.-Komm. in ihrem Berichte vom 10. Februar c. sub a und b. nur für zweckmäßig und angemessen erachten.

Wir würden uns daher mit folgendem Verfahren einverstanden erklären.

1) Sobald die Verhandlungen rezeßreif sind, ertheilt die Spezialkommission dem betreffenden obervormundschaftlichen Gerichte eine Zusammenstellung des alten und neuen Besitzstandes, der alten und neuen Leistungen der betreffenden Stelle, so wie die übrigen zur Vorbereitung der Ausführung des Geschäfts im speciellen Interesse des Kuranden getroffenen Nebenabreden, — durch den Special-Kommissarius beglaubigt kurz mit, worauf

2) die obervormundschaftlichen Gerichte nach vorgängiger Vernehmung des Vormundes über diese Zusammenstellung, wenn sie gegen die Bestimmungen des aufzunehmenden Vertrages nichts zu erinnern finden, der Special-Komm. Autorisation für den Vormund zufertigen, welche diesen ermächtigt, den nach den bisherigen Verhandlungen aufzunehmenden Auseinandersetzungsrezeß zu vollziehen.

Euer Excellenz höherem Ermessen stellen wir indeß die weitere Entschließung ganz gehorsamst anheim. Das Oberlandesgericht.

(Central-Blatt für Pr. Jur. 1837 S. 556. Kammeral-Zeitung 1837 S. 1083.)

2) S. auch über denselben Gegenstand das Resc. d. K. Just. Min. an das K. Pup.-Koll. zu Stettin vom 7. Juli 1837.

(Jahrb. Bd. 50. S. 93)

ten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.*)

*) 1) Cirk.-Resk. des K. Min. d. In. vom 29. Decbr. 1834. Wenn eine und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer verschiedenen Realverbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, so sollen die Austauschungen oder sonstigen Ausgleichungen von der Gen.-Kom. ausdrücklich genehmiget werden.

Das Königl. Just.-Min., m.. welchem über die nach dem Berichte der K. Gen.-Kom. vom 25. Oktober d. J. zwischen ihr und dem dortigen Landgerichte obwaltende Differenz bei Eintragung des Rezesses in der Gemeinheitstheilungssache von N. kommunizirt worden ist, hat, in Uebereinstimmung mit der Ansicht des unterzeichneten Ministerii das dortige K. Ober-Appellationsgericht angewiesen, die sofortige Eintragung des Rezesses zu veranlassen und demselben solchen zu diesem Behufe überschickt.

Die K. Gen.-Kom. wird aber angewiesen, künftig in Fällen der vorliegenden Art, wenn nämlich ein und dieselbe Person als Eigenthümer mehrerer für sich bestehender verschiedenen Real-Verbindlichkeiten unterliegender Grundstücke zur Sache interessirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypotheken-Behörden, im Rezesse oder in der Bestätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwischen solchen Grundstücken vorkommenden Austauschungen und sonstigen Ausgleichungen von der Königl. Gen.Kom. besonders genehmigt worden.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 84.)

2) Resk. der K. Min. des In. und der Fin. vom 6. Mai 1824 über die Form der Bestätigung der Ablösungs-Rezesse in den Domainen.

Der K. Gen.-Kom. wird auf Ihre Anfrage im Berichte vom 31. März d. J.

ob Ihre Bestätigung bei Ablösungs-Verträgen in den Domainen der Bestätigung des Königl. Ober-Präsidii vorangehen oder folgen müßte?

zu erkennen gegeben, daß es der Bestätigung des Ober-Präsidii nur dann bedarf, wenn die Genehmigung der Ministerien zum Abschluß des Geschäfts erforderlich war.

Dies ist nicht immer der Fall; da die Regierungen mit Zustimmung des Herrn Fürsten Staatskanzlers authorisirt sind, diejenigen durch Kapitalzahlungen zu bewirkende Ablösungen selbstständig abzuschließen, welche fixirte baare Gefälle, Laudemial-Verpflichtungen, oder überhaupt solche Gegenstände betreffen, wofür die Grundsätze der Berechnung unzweifelhaft feststehen.

Insofern aber die Bestätigung des Ober-Präsidii erforderlich ist, ist zu unterscheiden

a. ob der Abschluß der Sache unter Vermittelung der K. Gen.-Kom. oder
b. ohne Dieselbe von der Regierung erfolgt ist?

In beiden Fällen muß zwar Ihre Bestätigung der des Ober-Präsidii folgen, da letztere zur Berichtigung des Legitimations-Punkts gehört, und dieser Seitens der K. Gen.-Kom. bei der Ihr als ein Akt der landespolizeilichen und richterlichen Funktionen obliegenden Bestätigung zu prüfen und wahrzunehmen ist (conf. §§. 19, 162 und 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817).

Was aber die Form anlangt, so hat die K. Gen.-Kom. in dem Falle

zu a. auch das fiskalische Interesse wahrzunehmen, und Sich also da, wo die Regierungen die Genehmigung des Finanz-Min. einzuholen haben, wegen Erfüllung Ihrer Obliegenheiten in dieser Beziehung durch die Bestätigung des Ober-Präsidii auszuweisen, und daher in Ihrer Bestätigungs-Klausel die Ihr hierdurch gewordene Ermächtigung auszudrücken.

In dem Falle

zu b. paßt zwar die eben gedachte Form nicht. Sie hat aber doch ein ähnliches Verfahren einzuschlagen, und in Ihrer Bestätigungs-Formel zuvörderst die gehörige Wahrnehmung des fiskalischen Interesse, als ei-

Wirkung des bestätigten Rezesses.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können*). Demgemäß ist

---

nen durch die Bestätigung des Oberpräsidii berichtigten Punkt auszudrücken, und dann Ihre Bestätigung folgen zu lassen.

3) Resc. d. K. Min. d. In. vom 4. Febr. 1830 an die K. Gen.-Kom zu Posen, die Ausfertigungs-Formel in Regulirungs-Rezessen betreffend.

Auf Veranlassung der hier eingegangenen Beschwerde des Gutsbesitzers N. auf N., welcher durch den der Ausfertigungsformel der Regulirungs-Rezesse von N. inserirten Vorbehalt der Rechte Dritter zu der Meinung verleitet worden, daß ihn diese Rezesse gegen die Ansprüche der nicht speziell zugezogenen Realberechtigten nicht sichern würden, wird die K. Gen.-Kom. darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen entbehrliche nur Mißverständnisse erzeugende Reservationen künftig nach der Vorschrift §. 58 Tit. 2 Th. II. der Allgemeinen Ger.-Ord. zu vermeiden sind.

4) Vergl. Zusätze zum §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834.

*) Resc. des K. Min. d. In. vom 25. Decbr. 1823, betreffend die Belehrung der Partheien bei der Rezeß-Vollziehung.

Dem Patrimonial-Gerichte zu S. und R. wird auf die Beschwerde vom 14. v. M. über die von der hiesigen Gen.Kom. verweigerte Bestätigung des zwischen der Gutsherrschaft daselbst und den Ackerwirthen zu R. abgeschlossenen Dienstablösungs-Rezesses im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerio zu erkennen gegeben, daß die Königl. Gen.-Kommission im vorliegenden Falle mit Recht auf die Erfüllung der in der Verordnung vom 30. Juni 1817 §. 167 und 170 ertheilten, und nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 auch auf Dienstablösungen und Gemeinheitstheilungen ausgedehnten Vorschriften besteht, daß nehmlich:

a. das Vollziehungs-Protokoll dem Rezesse beigefügt, und
b. die Partheien, wie es der §. 170 der erstgedachten Verordnung vorschreibt, bedeutet werden,

und zwar auf ersteres, weil der Gen.-Kom. die Prüfung des Legitimations-Punkts zur besondern Pflicht gemacht worden (conf. §. 162 seq. a. a. O.) und sie das nur mittelst Einsicht des über die Vollziehung aufgenommenen Protokolls vermag; auf letzteres, weil das Gesetz an die Vollziehung des Rezesses in dergleichen Angelegenheiten die eigenthümliche Folge geknüpft hat,

daß die Interessenten fernerhin nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Auseinandersetzung zuständig gewesen, und dabei übergangen sind, weiter gehört werden sollen.

Die Vorhaltung dieser Folge ist offenbar von der höchsten Wichtigkeit zur Sicherstellung der Interessenten, insbesondere aus der Klasse des in dergleichen Verhandlungen vorzugsweise befangenen Bauernstandes.

Es ist zwar nicht unzweifelhaft, ob die vorgedachte Folge ohne jene Vorhaltung eintreten kann. Mag dies aber affirmativ oder negativ entschieden werden, in beiden Fälle waltet das bezeichnete Interesse ob, in dem ersteren,

keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Strichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und demgemäß nach dem oben gedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituren oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen;
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts,

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungsrezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung, noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

Aushändigung desselben.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß, wird der Spezialkommmission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, überfandt*).

VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission.

In welchen Fällen die Appellation zulässig sei.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Gen.-Komm. über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur

---

weil die Betheiligten nur zu leicht auf den Gedanken kommen können, daß solche Punkte, welche in dem Rezesse nicht berührt sind, in statu quo bleiben, in dem zweiten, weil dies zu heimlichen, das Interesse des andern Theils, welcher die Sache völlig abgemacht hält, erheblich verletzenden Vorbehalten führen kann. Jedenfalls ergiebt das Zweifelhafte jener Frage, daß die Belehrung über jene Folge die Vollziehung ein wesentliches, die Gewißheit des richterlichen Akts betreffendes Stück ist. Daraus folgt denn auch von selbst, daß dieselbe in dem vorliegenden Falle noch nachgeholt werden muß.

Uebrigens ist die ꝛc. Gen.-Kom. angewiesen, ihre etwanigen Bedenken, bezüglich auf den Legitimations-Punkt dem Patrimonial-Gericht noch mitzutheilen.

Was endlich das Ansinnen derselben anlangt, daß das Patrimonial-Gericht ein von den Partheien selbst vollzogenes Exemplar des Rezesses zu seinen Akten zu bringen habe, so ist auch dies wohl motivirt, da es jedenfalls die Obliegenheit des Patrimonial-Gerichts ist, seine Akten vollständig genug zu halten, um darnach erforderlichen Falls ein neues Vertrags-Exemplar ausfertigen zu können.

*) Unterm 30. Juni 1834 reskribirte das Königl. Min. des In. für Gew. an die K. Gen.-Kom. zu Stargard, daß wenn die protokollarische Publikation des Rezesses unterbleibe, den Interessenten gleich nach der Bestätigung des Rezesses von derselben in Kraft der Publikation Nachricht gegeben werden soll.

der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung statt*).

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden, so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Gen.-Kom., das Rechtsmittel der Appellation zulässig.**) Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc. deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

---

*) 1) Vergl. §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, und Zusätze dazu.

2) Gegen Entscheidungen über Hülfsdienste ist nicht Appellation, sondern Recurs zulässig. S. Zusatz 3 zum §. 17 des Edikts vom 14. Septbr. 1811.

3) Rescr. d. Königl. Min. d. In. vom 18. Februar 1823 an die Königl. Gen.-Kom. zu Stargard, betreffend die Belehrung der Interessenten wegen des ihnen zustehenden Rekurses.

Ueber die von der K. Gen.-Komm. in Ihrem Berichte vom 30. Decbr. v. J. zur Sprache gebrachte Frage wegen Zuziehung eines Mandatarii fisci bei Separationen der Domainen-Bauern ist der Herr Finanz-Minister um seine Meinung ersucht worden, und wird der Bescheid darüber vorbehalten.

Was aber die Frage zu II. anlangt, so hat die K. Gen.-Komm. die Interessenten wegen des ihnen zuständigen Rekurses eben so, als wegen der Appellation zu belehren.

Auch würde die Ausführung Ihrer Festsetzungen vor erfolgter Entscheidung in der Rekurs-Instanz in vielen Fällen große Verwirrungen hervorbringen; z. B. wenn es sich vom Abbau oder andern dergleichen Bestimmungen des Auseinandersetzungsplans handelte.

Gleichwohl nehmen wir Anstand, die K. Gen.-Komm. zur unbedingten Sistirung des Verfahrens in Fällen des Rekurses anzuweisen, vielmehr hat Sie in denselben die in den §§. 131. 132. 158. 204 seq. der Verordnung vom 30. Juni 1817 ertheilten Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

4) Nach §. 7 der Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel vom 5. Mai 1838, ist zur Einlegung des Rekurses an das vorgesetzte Ministerium eine Frist von 6 Wochen, und für den Fiskus von 12 Wochen bewilliget; auch heißt es im §. 2 dieser Verordnung

die bei Publication und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

(S. Zus. zum §. 45 der Verord. v. 30. Juni 1834).

**) Ueber die zulässigen Rechtsmittel und den Instanzenzug vergleiche §. 45 — 53 der Verordnung vom 30. Juni 1834 und die dort gemachten Zusätze.

Summa appellabilis.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation nach den Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung P. I Tit. XIV. §. 8 berechnet, über 50 Rthlr. Courant betragen.*)

Appellations-Frist.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen,**) nach der Publikation des Bescheides, bei der

---

*) 1) Allerh. Deklar. vom 26. August 1825 betreffend die Berechnung der Appellations- und Revisions-Summe.

Das Staats-Ministerium hat Mir in seinen Berichten vom 10. August v. J. und 9. d. M. vorgetragen:

daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und res. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesammtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesammtbetrage aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, diese Meine Deklaration der Verordnung vom 20. Juni 1817 und des Gesetzes vom 29. Novbr. 1819 durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

(Ges.-Samml. 1825 S. 223.)

2) Allerh. Kabinets-Ordre vom 9. April 1836 die Ausdehnung der Dekl. vom 26. August 1825 betreffend.

Aus dem Berichte des Staats-Ministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind: ob Meine Order vom 26. August 1825 wegen Bestimmung der appellablen und revisiblen Summe sich ausschließend nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß Meine vorgedachte Order auf alle den Gen.-Kom. und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Regierungen übertragenen Auseinandersetzungen, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staats-Ministerium diese Meine Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

(Ges.-Samml. 1836. S. 172).

3) Plenarbeschluß des Königl. Geheimen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1837 daß eine Zusammenrechnung der Interessen der mehreren Betheiligten in allen, bei den General-Kommissionen, und in der Provinz Preußen bei den Regierungen, anhängigen Prozessen stattfindet.

(Entscheid. des K. Geh. Ober-Tribunals von Simon und von Strampff 2. Bd. S. 352 und Jahrb. Bd. 50 S. 102).

**) 1) Jetzt innerhalb sechs Wochen. S. Zusätze zum §. 45 der Verordn. vom 30. Juni 1834.

2) Resc. d. K. M. d. In. vom 18. Juli 1834, betreffend die Publication der Appellations-Erkenntnisse.

Das unterzeichnete Ministerium hat auf den Bericht der K. Gen.-Komm. vom 22. Februar d. J. wegen des Verfahrens bei Publikation der Erkenntnisse 2ter und 3ter Instanz die Berichte der übrigen Gen.-Kom. erforderte

Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden.

Restitution.

§. 177. Wegen versäumter Fristen findet die Restitution nur in den §§. 84 85 Tit. 14 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordn. bestimmten Fällen statt.

Volle Wirkung der Appellation.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung Statt.

Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?
4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33 der Dekl.)
6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 31 a. a. O.)

---

und giebt Ihr nunmehr zu erkennen, daß der Gegenstand rücksichtlich der Publikation der Revisions-Erkenntnisse ꝛc. durch die Vorschrift §. 25 der Verordnung vom 14. Dezember v. J. und §. 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 15. März d. J. seine Erledigung gefunden hat.

Es handelt sich also nur noch von den Appellations-Erkenntnissen und rücksichtlich dieser ist es in Erwägung aller Umstände vorzuziehen, die Publikation, wie es bei mehreren General-Kommissionen bisher wirklich geschehen, an die Partheien selbst bewirken zu lassen, so daß nur in den Fällen eine Ausnahme von dieser Regel zu machen ist, wenn sie am Orte selbst bereits Mandatarien aus der Klasse der Justiz-Kommissarien bestellt haben.

Denn die schriftliche Bedeutung über die ihnen zuständigen Rechtsmittel ist bei Partheien aus dem Bauernstande oder dem geringern Bürgerstande, welche durch die Entscheidungen der General-Kommissionen der Regel nach betroffen werden, selten zureichend, um ihnen solche klar zu machen, und darüber können sie nur zu leicht in den Fall kommen, die peremtorischen Fristen zu versäumen.

Dasselbe findet rücksichtlich ihrer Antworten an die ihnen ex officio bestellten Mandatarien und der bei solchen zwischen Correspondenzen oft vorkommenden Zögerungen Statt.

Noch größeres Gewicht gewinnen diese Betrachtungen durch die erfolgte Aufhebung der Restitutionen wegen versäumter Appellations-Fristen. Haben auch die Partheien freilich in der Frist, welche ihnen jetzt zur Einbringung ihrer Appellations-Beschwerden gestellt ist, die nehmliche Zeit, welche ihnen sonst in der Appellations- und Restitutions-Frist zu statten kam, so entgeht ihnen doch die Anregung der früher bestimmten kürzern Frist, was bei der Klasse, mit welcher es die Königl. General-Kommissionen hauptsächlich zu thun haben, nicht übersehen werden darf.

Dagegen kommt es allerdings in Betracht, daß die Publikation nicht selten unangemessen verzögert wird, wenn sie immer durch den Haupt-Commissarius geschehen sollte. Dies ist aber gar nicht nöthig, vielmehr kann dieselbe durch jeden in der Nähe wohnenden qualifizirten Beamten bewirkt werden, und der Haupt-Kommissarius, wenn an ihn der Auftrag zur Publikation ergangen ist, und er daran für gewisse Zeit verhindert wird, einen solchen darum requiriren.

7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18 des Edikts.)
8) in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Art. 71 der Dekl.)
9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. Septbr. 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, insofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14. September 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit demselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung u. sonstigen Auseinandersetzung hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber Statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?*)

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der General-Kom. in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§. 178 ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Gen.-Kom. getroffene Entscheidung die im Art. 109 der Dekl. vom 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann**).

Demgemäß ist:

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe blos die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung,

die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57 D des Edikts und Art. 20 der Dekl. erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45 des Edikts und Art. 21 und 94 der Dekl. translocirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheits-Theilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13, 42, 43 des Edikts und §. 111 ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans Statt, als:

1) wegen der nach §. 13 lit. c. des Edikts und Art. 22 der Dekl. verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Diensteinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23 und 27; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26; der Befreiung eines Drittels der Aeckerländereien der Dorfseinsassen

*) Ueber diese Frage findet jetzt der Rekurs Statt nach §. 46 Nro. 3 der Verord. vom 30. Juni 1834.

**) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der Verord. vom 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen nach §. 14 des Edikts und Art. 27 der Dekl.; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen deren Ausübung stattfindenden Regeln und Einschränkungen;

2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten;

3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15 und 50 ff. des Edikts und Art. 30 der Dekl.;

4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71 der Dekl. mit benützen dürfen;

5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, insofern deshalb eine Appellation zulässig ist (cf. Art. 118 und 120 der Deklaration.*)

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Gen.-Kom. (§. 181) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?**)

Instruktion der Appellation.

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen.

Wie dabei zu verfahren sei.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig***).

---

*) Die Vorschriften in den §. 178 — 183 sind theilweise abgeändert worden durch die §§. 45 — 51 der Verord. vom 30. Juni 1834.

**) Diese Vorschrift ist durch §. 48 der Verordn. vom 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

***) 1) Resc. des K. Minist. d. J. und des K. Just.-Minist. v. 10. Juni 1834 das Verfahren in der Appellations-Inst. betreffend.

Der von der K. Gen.-Komm. für Schlesien unter dem 29. April d. J. erstattete Bericht, über die zwischen derselben und dem dortigen Revisions-Kollegium obwaltende Meinungsverschiedenheit hinsichts des Verfahrens in zweiter Instanz, hat zur Kommunikation der unterzeichneten Ministerien Veranlassung gegeben, nach deren Endigung der K. Gen.-Komm. eröffnet wird, daß es nicht gemißbilligt werden kann, wenn das Revisions-Kollegium sich damit nicht einverstanden erklärt hat, daß die K. Gen.-Komm. die, mit keinen Rechtsbeiständen versehenen Partheien, sobald sie die Appellation gegen die ihnen unmittelbar publicirten Erkenntnisse anmelden zur Einreichung des Appellationsberichts ohne Weiteres unter Androhung einer präclusivischen Frist auffordert.

Der vorgetragene Fall kann bei einem lediglich nach den Vorschriften der Prozeßordnung geregelten Verfahren gar nicht vorkommen.

Hiernach soll, auf die Anmeldung der Appellation von Seiten der mit einem Assistenten nicht versehenen Parthei

1) wenn sie am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, wohnt, stets ein Deputirter zur Aufnahme und Begründung der Appellations-Beschwerden ernannt, und die Parthei vor denselben unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß angenommen werden solle, sie appellire gegen den ganzen Inhalt des Urtels, so weit es nicht nach ihren Anträgen ausgefallen ist, und habe zur Rechtfertigung ihrer Beschwerden nichts anzubringen, sondern berufe sich auf die Akten wie sie liegen.

Prozeß-Ordnung Tit. 14 §. 28. 36.

2) wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnt, nach §. 37. a. a. O. Tit. 13

Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissar.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomie-Kommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten In-

---

§. 55. noch bei dem Schlusse der Sache in der ersten Instanz ein Bevollmächtigter von ihr bestellt, oder ihr ein solcher von Amtswegen zugeordnet werden.

Der Fall

daß eine nicht am Orte des Gerichts wohnende Parthei in zweiter Instanz mit einem Bevollmächtigten, oder einem Assistenten nicht versehen sei, kann daher nach Vorschrift der Prozeßordnung nicht eintreten.

Bei dem Verfahren vor den Gen.-Komm. sind aber die Justiz-Komm. ausgeschlossen und es kann folglich der, nicht am Orte des Gerichts wohnenden Parthei auch kein Assistent von Amtswegen zugeordnet werden. Es fragt sich daher, wie soll in einem solchen Falle verfahren werden? Auf die §§. 115. und 116 des Anh. zur Allg. G.-O. kann man nicht zurückgehen, diese §§. handeln von ganz andern Fällen. Der §. 115. setzt voraus, daß eine Parthei mit einem Assistenten versehen sei, jedoch ausdrücklich erklärt habe:

daß sie weder den ihr in der Apellations-Instanz von Amtswegen bestellten Assistenten mit Vollmacht und Instruktion versehen, noch einen andern Bevollmächtigten bestellen, sondern ihre Rechte selbst wahrnehmen wolle.

Im vorliegenden Falle wird dagegen vorausgesetzt:

a. daß die Parthei mit einem Assistenten nicht versehen sei, und
b. daß sie außer der Anmeldung der Appellation noch gar keine andere Erklärung abgegeben habe.

Der §. 116. setzt den hier ebenfalls nicht vorliegenden Fall voraus, daß eine Parthei bei Anmeldung der Appellation ausdrücklich angezeigt habe daß sie in dieser Instanz keine neuen Thatsachen oder Beweismittel anzubringen habe, oder daß sie blos aus den Verhandlungen der ersten Instanz deduciren wolle.

Erwägt man nun

1. daß die Angelegenheiten, womit sich die Gen.-Komm. beschäftigen, Personen betreffen, welche ihre Gerechtsams selbst wahrzunehmen meist nicht im Stande sind, und
2) daß sie an Justiz-Komm. nicht gewiesen werden sollen, so bleibt nichts übrig, als sie in allen Fällen, da ein Assistent von Amtswegen zu ernennen sein würde, an einen Deputirten des Gerichts selbst zu verweisen.

Wenn daher eine Parthei ihre Unzufriedenheit mit dem Erkenntniß erster Instanz zu erkennen giebt, ohne ihre Beschwerden bestimmt anzugeben, oder sich zu erklären, ob sie neue Thatsachen oder neue Beweismittel anführen wolle, so müssen die Gen.-Komm. alsdann in Gemäßheit des §. 28. Tit. 14 Th. I. der Allg. G.-O. einem in der Nähe der Partheien wohnenden Spezial-Komm. oder richterlichen Beamten, die nähere Vernehmung der Beschwerde führenden Parthei über das Urtel erster Instanz, ob sie wirklich appelliren wolle, oder ob sie neue Thatsachen oder neue Beweismittel anzuführen habe, auftragen, und ist dieser Kommissar verbunden, die Beschwerde führende Parthei unter der Verwarnung vorzuladen, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden solle, sie wolle zwar gegen den ganzen, sie beschwerenden Inhalt des ersten Erkenntnisses appelliren, habe aber keine neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen.

Nur auf diese Weise geschieht der Absicht der Allg. Ger.-Ord. Genüge, welche in Fällen da eine mit keinem Rechtsbeistand versehene Parthei appellirend auftritt, stets Gewißheit darüber verlangt, ob dieselbe ihre Beschwerden durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel zu unterstützen gedenke. Nicht minder sind die unterzeichneten Ministerien auch bei dem Zweiten, in dem Berichte der K. Gen.-Komm. zur Sprache gebrachten Differenz-Punkte, mit der Ansicht des Revisions-Kollegiums wenigstens insoweit einverstanden, als die von einem der Litis-Konsorten angemeldete Appellation den übrigen Litis-Konsorten bekannt gemacht werden müsse, damit ihnen da-

ganz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisions-Kollegii verhandelt werden.*)

Zuziehung neuer Taxanten.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127 gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187 wegen der

---

durch nicht nur Gelegenheit zu der Erklärung, ob sie ihrerseits der Appellation beitreten wollen, sondern auch Kenntniß davon gegeben werde, daß wenigstens theilweise die Rechtskraft des Erkenntnisses noch suspendirt bleibe.

Dagegen hat die K. Gen.-Komm. darin Recht, daß diejenigen Litis-Konsorten, welche nach jener Bekanntmachung der Appellation nicht ausdrücklich beigetreten sind, auch bei der fernern Instruktion der Sache gesetzlich nicht zugezogen zu werden brauchen.

2) Im §. 11 der Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel vom 5. Mai 1838 ist bestimmt, daß wenn mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Apellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen werden soll, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellations-Bericht) zu überreichen. Die Vorladung erfolgt unter der Verwarnung: daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.

(S. Zusätze zum §. 45. der Ver. v. 30. Juni 1834)

*) Resc. des K. Min. d. J. f. G. v. 4. Februar 1836 wonach auch bei Instruktion der Beschwerden in der Rekurs-Instanz ein anderer Oekonomie-Kommissarius damit beauftragt, oder zugezogen werden soll.

Unter abschriftlicher Mittheilung des von dem ꝛc. über die Auseinandersetzung zu G., Oberamts Kr. erstatteten Berichts, wird der K. Gen.-Kom. eröffnet: daß es in den Fällen, wenn die in den Rekursweg gehörigen Beschwerden der Partheien und die zur Unterstützung derselben angeführten Umstände eine neue Instruktion nöthig machen, allerdings nicht zweckmäßig ist, dieselbe dem ordentlichen mit der Leitung der Hauptsache beauftragten oder sonst einen Oekonomie-Komm., welcher die Instruction erster Instanz geführt hat, oder dabei als Sachverständiger zugezogen worden ist, zu übertragen, vielmehr ein anderer Oekonomie-Komm. mit dieser Instruktion zu beauftragen, oder, wenn sie von einem richterlichen Beamten geführt wird, von demselben als Sachverständiger zuzuziehen ist. In dergleichen Angelegenheiten hängt nehmlich sehr viel davon ab, welchen Gesichtspunkt der Sachverständige faßt, und welche Ideen-Verbindung sich ihm darbietet.

Nicht selten wird dadurch eine gütliche Vereinigung der Interessenten herbeigeführt; jedenfalls aber die endliche Entscheidung durch die Dazwischenkunft eines zweiten Sachverständigen besser vorbereitet.

Kann in dergleichen Fällen das Zusammentreten der Oekonomie-Komm. erster und zweiter Instanz ohne besondere Schwierigkeiten und erheblichen Kostenaufwand bewirkt werden, so ist solches im Falle erheblicher Meinungsverschiedenheiten eben so zu veranlassen wie es im §. 187 der Verordnung v. 20. Juni 1817. wegen der Instruktion des Appellatorii vorgeschrieben ist. Sonst aber kann dasselbe unterlassen werden, und dem Ermessen des Ministerii vorbehalten bleiben, ob eine solche Verständigung noch nachträglich zu veranlassen ist.

Oekonomie-Komm. bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

Von neuen dabei vorkommenden Punkten.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten*).

Unzulässigkeit einer dritten Instanz.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt**).

---

*) Der Inhalt dieses §. ist durch §. 48. der Verordnung vom 30. Juni 1834 aufgehoben worden.

**) 1) Verord. vom 29. November 1819 über die Zulassung einer dritten Instanz.

Durch mehrere bei Uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherrn und Bauern bei Ausführung Unseres Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 entstehenden Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig befundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staats-Ministerium erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, verordnen Wir, mit Abänderung des Artikels 110. der ebengedachten Declaration und der §. 190. und 195. der Verord. wegen Organisation der Gen.-Komm. und der Revisions-Kollegien vom 30. Juni 1817, wie folget:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verord. vom 30. Juni 1817 nahmhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler [1]) oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämmtlichen Provinzen, auf welche das Edikt vom 14. Sept. 1811 und die Deklaration vom 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geheimen Ober-Tribunal hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser Verord. bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündigung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (Allg. Ger.-Ord. Theil I. Tit. 16. §. 2. No. 3.) gegründet werden, sollen

a) in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;

b. in den bereits rechtskräftig entschiedenen wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der Gen.-Komm., vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstattet.

c. Sowohl in diesem Falle (b.) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sei, gegen Erkenntnisse der Gen.-Komm. oder der

---

[1]) Jetzt 500 Thaler nach der Verordnung vom 14. Decbr. 1833.

Rechtsmittel gegen Kontumazialverfahren.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Gen.-Komm. finden die, in der Allg. G.-O. P. I, Tit. XIV. §. 69. bis 79., und deren Anhange §. 124 — 127, bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten

---

Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der Gen.-Komm. spruchreif instruirt worden, gleich unmittelbar bei dem Geheimen Ober-Tribunal zur endlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den Gen.-Komm. geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden die in der Allg. G.-O. Th. I. Tit. 15. §. 4. ff. und in dem Anhange §. 131. ff. enthaltene Vorschriften Anwendung*).

Urkundlich haben Wir diese Verord. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm K. Insigel bedrucken lassen.

(Ges.-Samml. 1819. S. 251.)

2) Kab.-Ord. vom 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der Verord. vom 14. Dcbr. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. December 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablös. wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der Verord. vom 14. Dcbr. 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den Gen.-Komm. anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur in soweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablös. Ord. und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der Verordnung vom 20. Juni 1817 unter No. 1. 2. 3. 5—9 einschließlich bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5. der Verord. vom 14. Dcbr. v. J. No. 10. lit. d. bezeichnete Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches in §. 162. und folg. der Verord. vom 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der Verord. vom 14. Dcbr. v. J. unter No. 4. 5. 6 und 7. wegen der Besetzung des Gerichts und der Partheilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den Gen.-Komm. und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungs-Beamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht geeigneten Festsetzungen der Gen.-Komm. oder Revisions-Kollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. No. 8. der Verord. vom 14. Dcbr. v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen vom 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 81 und folg. der Verordnung vom

---

*) Diese Bestimmung ist abgeändert durch die Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der Erkenntnisse und Einlegung der Rechtsmittel vom 5. Mai 1838. (S. Zusätze zum §. 45 der Verord. v. 30. Juni 1834.)

Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Ertrahent durch die §. 73 gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151 verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

Nähere Bestimmung wegen des Restitutionsverfahrens.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allg. G.-O. §. 71. T. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

---

14. Dcbr. v. J. kommen auf die bei den Gen.-Komm. anhängigen, nach §. 1. dieser Order für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum ersten März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der Verordnung vom 29. November 1819 sein Bewenden behält. Vom ersten März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

(Gesetz-Samml. 1834. S. 61.)

3) Deklaration v. 26. August 1825, wonach bei gleichartigen Interessen mehrerer Betheiligten der Gesammtbetrag aller Leistungen der mehreren Theilnehmer, welche den Gegenstand der Revisions-Beschwerden ausmachen, zusammenzurechnen sind. S. Zusätze zum §. 175.

4) Wenn die Zulässigkeit der Revision einigermaßen wahrscheinlich ist, so sind die Akten zum Spruch in dritter Instanz abzusenden, ohne durch faktische Erörterungen, ob die revisible Summe vorhanden ist, die Beendigung des Prozesses aufzuhalten. Resc. d. K. Just.-Min. v. 25. Febr. 1822.

(Jahrb. Bd. 19. S. 173. Gräff Bd. 2. S. 127.

5) Wenn die Revision gegen die in zweiter Instanz ergangenen unzweifelhaften Entscheidungen nur zum Verschleif der Sache eingewendet wird, kann solche ebenso wie die Appellation per Decretum zurückgewiesen werden. R. d. K. Just.-Min. v. 30. December 1822.

(Jahrb. Bd. 20. S. 280. Gräff Bd. 2. S. 128.)

6) Bei Absendung der Akten an das K. Geh. Ober-Tribunal müssen auch die von dem Revisions-Kollegium einzuholenden Relationen bald mitgesandt werden. Resc. d. K. Just.-Min. vom 26. Januar 1821.

(Jahrb. Bd. 17. S. 42. Gräff Bd. 2. S. 131)

7) Bei Streitigkeiten über Bonitirung und Planlage findet niemals das Rechtsmittel der Revision an das K. Geheime Ober-Tribunal statt, wenn auch hierüber unter den Interessenten Anerkenntnisse oder Vergleiche erfolgt sind. Resc. d. K. Just.-Min. vom 16. Januar 1832.

(Jahrb. Bd. 19. S. 144. Gräff Bd. 6. S. 417)

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. I der Allg. Ger.-Ord. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der in §. 171 ff. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

IX. Ausführung der Auseinandersetzung. Was dahin gehört.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind*)

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen**).

---

*) Ueber die Pflichten der Kommissarien bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung, wegen Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten und wegen Eintragung in die Hypothekenbücher vergl. §. 57 — 61 der Verord. v. 30. Juni 1834.

**) 1) Ueber die Einrichtung der Hypothekenbücher nach erfolgter Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Eintragung der Rezesse s. Resc. des Königl. Just.-Min. vom 21. August 1816 und 8. September 1820, wonach es a. zur Anlegung der Hypothekenbücher keiner vorgängigen Ediktal-Citation bedarf; b. die Eintragung geschehen kann, wenn auch die vorgeschriebene Taxe noch nicht aufgenommen worden, und c. bei der Eintragung in kein großes Detail eingegangen werden soll.

(Jahrb. Bd. 8 S. 48. Gräff Bd. 4 S. 185 und Jahrb. Bd. 16 S. 70. Gräff Bd. 4 S. 250.)

2) R. d. K. Just.-Min. vom 28. Jan. 1833, über das Verfahren bei Eintragungen von Gem.-Theil.- und Ablösungs-Rezessen in das Hypothekenbuch.

(Jahrb. Bd. 41. S. 272. Gräff Bd. 7. S. 176.)

3) R. d. K. Just.-Min. vom 23. Febr. 1824, daß es bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Berichtigung des Besitztitels und zur Eintragung der beständigen Renten und Naturaldienste nicht eines besondern Consenses der gegenseitigen Interessenten bedarf.

(Jahrb. Bd. 23. S. 88. Gräff Bd. 4. S. 205.)

4) Resc. d. K. Just.-Min. v. 21. Oktbr. 1831, betreffend die Eintragung der Separat.-Rezesse, wenn die Ländereien unter verschiedenen Jurisdictionen belegen sind:

Die K. Gen.-Kom. für Schlesien hat den im Original hier beigefügten, zwischen mehreren bäuerlichen Besitzern zu Groß-N. abgeschlossenen, am 17. Dezember 1830 ausgefertigten Separationsrezeß dem Justiz-Ministerio eingereicht und dabei angeführt, daß, da die Interessenten sich unter drei verschiedenen Jurisdiktionen befinden, die Ab- und Zuschreibungen der zum Umtausch

§. 198. Sie muß nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54 und 55 der Deklar. von

---

gebrachten Ländereien in den Hypothekenbüchern der drei Jurisdiktionen in Antrag gebracht sein. Die beiden Gerichts-Aemter der Kathedral-Kirchen u. Hospital-Güter zu B., sowie der Kapelle zum heiligen Laurenz zu N. hätten die zum Umtausch gekommenen Parzellen auf die alten Hypothekenfolien der unter ihrer Jurisdiktion befindliche Hauptgrundstücke ab- und zugeschrieben, gleichviel ob dieselben bisher unter ihrer oder einer andern Jurisdiktion belegen. Dagegen habe das Fürstenthumsgericht zu N. gestützt auf §. 13 Tit. I der Hypotheken-Ordnung Anstand genommen, dies zu thun, vielmehr die vertauschten Grundstücke zwar abschreiben, jedoch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche unter derselben Jurisdiktion dafür anlegen wollen.

Sofern nun keine andern Hindernisse, welche der Ab- und Zuschreibung in der in Antrag gebrachten Art im Wege stehen vorhanden sind, erscheint das Bedenken des Fürstenthumsgerichts nicht gerechtfertiget.

Denn abgesehen davon, daß die Interessenten hierdurch in eine weit nachtheiligere Lage versetzt worden, ohne daß sie zum Theil berechtiget gewesen wären, dem Umtausch zu widersprechen, so folgt doch aus der §. 357 Titel 17 §. 458, 459 Tit. 20 Th. I des Allg. Landrechts §. 147 der Gemeinheitstheilungs-Ordn. vom 7. Juni 1821 und §. 50 der Verord. vom 20. Juni 1817; daß die Entschädigung, welche ein Interessent bei der Auseinandersetzung erhält, als ein Surrogat der abgetretenen Gegenstände anzusehen ist, und daß die in der Theilung erhaltenen Grundstücke in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstige Rechtsverhältnisse ganz in die Stelle der abgetretenen treten.

Da nun hinsichts der Jurisdiktion keine Ausnahme von der allgemein ausgesprochenen Regel gemacht ist, so tritt obigen Bestimmungen zu Folge auch in dieser Hinsicht das erhaltene Land an die Stelle des abgetretenen, und folgt in dieser Beziehung daraus eine Modifikation des §. 13 Titel I der Hypotheken-Ordnung.

Hierbei kann der Umstand, daß zum Theil durch Kapital-Entschädigungen die Ausgleichung zu Stande gebracht ist, um so weniger etwas ändern, da der Komplexus jeder einzelnen Besitzung anscheinend nur unter einer Jurisdiktion steht und bei derselben eine Veränderung im Ganzen nicht präsummirt werden kann.

Das Königl. Oberlandes-Gericht hat daher das Fürstenthums-Gericht zu N., sofern wie gesagt letzteres keine andern Bedenken hat, anzuweisen die Ab- und Zuschreibung im Hypothekenbuche ohne Anlegung neuer Folien zu bewirken, auch die K. Gen.-Kom. von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

5) Das Verfahren, welches bei Eintragung derjenigen Rezesse, nach denen Ablösungen gegen Kapitalzahlungen erfolgt sind, zur Sicherstellung der eingetragenen Gläubiger beobachtet werden muß, ist speziell vorgeschrieben in dem Resc. vom 10. Novbr. 1831, wonach besonders berücksichtiget werden muß, ob sich die Gläubiger auf die ihnen zugekommene Benachrichtigung der Ablösung gemeldet und auf das Ablösungs-Kapital Anspruch gemacht haben, oder nicht.

(Jahrb. Bd. 38. S. 294. Gräff Bd. 4. S. 58.)

Hiemit stimmt auch die Vorschrift im §. 61 der Verordnung vom 30. Juni 1834 überein.

6) Resc. d. K. Just.-Min. vom 19. Juni 1837, daß von den Ablösungs- und Separations-Rezessen zu den Grundakten keine Abschriften genommen, sondern nur da, wo es erforderlich scheint, Extrakte der betreffenden Stellen zu den Akten gefertigt werden sollen.

(Jahrb. Bd. 49. S. 520.)

Hiermit stimmt auch das frühere Resc. vom 13. Juli 1830

der Gen.-Kom. zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116 und 118, wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung

---

überein, wonach unnöthige Kopial-Gebühren in Hypothekensachen vermieden werden sollen.
(Jahrb. Bd. 26. S. 185.)

7) Für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern auf Grund der Auseinandersetzungs-Rezesse dürfen keinerlei Sporteln und Gebühren, sondern nur Copialien liquidirt werden.
(§. 9 No. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. Ges.-Samml. 1836. S. 185. und Rese. vom 2. Mai 1837 Centr.-Bl. 1837. No. 27 S. 645.)

8) Zur Löschung abgelöster Domanial-Renten u. s. w. ist die Quittung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden erforderlich. Bekanntmachung vom 7. Juni 1823.
(Jahrb. Bd. 22. S. 77. Gräff Bd. 1. S. 246)
und Rese. vom 1. Juni 1832 und 5. Juli 1833.
(Jahrb. Bd. 39 S. 373 und Bd. 42. S. 185. Gräff Bd. 6. S. 114 und 121.)

9) Rese. d. K. Just.-Min. vom 1. Mai 1835. daß die Eintragung der Rezesse auch dann geschehen muß, wenn gleich die Benefizial-Qualität des Besitzers im Hypothekenbuch vermerkt ist.
Die Gen.-Kom. für Schlesien hat sich darüber beschwert, daß von Seiten des K. Oberlandes-Gerichts die Eintragung des Rezesses über die Ablösung der Wollfuhren der Bauern S. und W. zu O. deshalb verweigert wird, weil dieses Gut die Oberforstmeister von P.schen Erben nur als Benefizialerben besitzen. Der Justiz-Minister muß diese Beschwerde als begründet erachten. Einestheils ist die Ablösung von Diensten eine solche Disposition, zu welcher die Benefizial-Erben gesetzlich gezwungen werden können, anderntheils gereicht solche nicht zum Nachtheil der, bei einer solchen Ablösung gesetzlich zu berücksichtigenden Gläubiger, da dem Interesse derselben auch in dem Falle, wenn die Entschädigung durch Kapital gewährt wird, durch die besonderen für diese Abfindungs-Art gegebenen gesetzlichen Bestimmungen vorgesorgt ist.
Das K. Ober-Landes-Gericht wird daher angewiesen, von dem erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen und die Eintragung des Rezesses zu veranlassen.

10) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Dcbr. 1834 über die Zuschreibung der Entschädigungen bei landesherrlichen Lehnen.
Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß, nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheits-Theilung oder Reluition von Grundgerechtigkeiten durch die General-Kommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgehobene Gerechtsame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land, werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Rezesse, und Grundstücke die durch Verwendung der vorbedungenen Abfindungs- oder Ablösungs-Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der Gen.-Kom. daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sei, nach dem Antrage des Lehnsbesitzers oder eines andern Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesitzers, der Lehnsfolger und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehn-Pertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das Oberlandes-Gericht zu

der erforderlichen Gebäude, owie die Art. 120 bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Gen.-Kom. stattfindet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen

---

Naumburg hiernach berichtigen, und zugleich die betreffenden Lehns-Kurien mit Anweisung versehen.

(Ges.-Samml. 1835. S. 1.)

11) Resc. d. K. Min. d. J. vom 25. November 1837. über das Verfahren bei Zusammenziehung mehrerer Grundstücke in Eines und dessen Eintragung auf einem Folium im Hypothekenbuch.

Bei den Spezial-Separationen sowohl der städtischen, als der Dorffeldmarken tritt nicht selten der Fall ein, daß ein und dieselbe Person mit verschiedenen einzelnen für sich bestehenden Grundstücken betheiligt ist, welche nicht blos auf besondern Folien des Hypothekenbuchs eingetragen, sondern auch mit verschiedenen ungleichartigen Reallasten und Schulden beschwert sind, und dabei theils zu vollem Eigenthum besessen werden, theils in Lehns-, Erbzins-Erbpachts- 2c. Verhältnisse stehen, theils endlich ihrer Lage und ihren Grenzen nach, nicht speziell sondern nur allgemein nach gewissen Quoten eines angenommenen Ganzen, zum Exempel, nach halben oder viertel Hufen bezeichnet sind, ohne daß konstirt, welche bestimmte Flächen zu solchen gehören.

Es pflegen nun die Spezial-Kommissarien bei Aufstellung der Separations-Pläne zunächst nur die wirthschaftlichen Interessen eines derartigen zusammengesetzten größern Besitzthums zu berücksichtigen und zur Erfüllung der Vorschriften des §. 61 sequ. der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 §. 9 des Gesetzes über deren Ausführung von demselben dato und §. 17 der Verordnung vom 30. Juni 1834 das Aequivalent der verschiedenen einzelnen Grundstücke nur in einem Gesammtplan auszuweisen, Behufs der einstigen Regulirung des Hypothekenbuches aber dessen Subrepartition vorzubehalten, bei welcher dann, abgesehen von den oft ganz unverhältnißmäßig vielen Kosten eines solchen Verfahrens nicht selten erhebliche Schwierigkeiten vorkommen.

Zur Beseitigung derselben und der hierbei zur Sprache gebrachten Bedenken, hat sich das unterzeichnete Ministerium mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler in Correspondenz gesetzt, und eröffnet nunmehr der Königl. Gen.-Kom. im Einverständniß mit demselben Folgendes:

1) Wenn Zweifel darüber entstehen

„zu welchen Hauptbesitzungen die zum Umtausch zu bringenden Grundstücke gehören, und wohin das, darauf auszuweisende Aequivalent zu rechnen sei",

so haben sich die Spezial-Kommissarien nach zuvoriger Rückfrage bei der K. Gen.-Kom. wegen Erledigung derselben mit dem Hypothekenrichter und erforderlichen Falls dem vorgesetzten Oberlandes-Gerichte zu verständigen und wenn wegen des in dieser Beziehung einzuschlagenden Verfahrens kein Einverständniß zu erreichen sein sollte, von dieser Lage der Sache Behufs weiterer Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister Bericht zu erstatten.

Jedenfalls kann die Feststellung der Schulden und sonstigen Verhältnisse auf Grund der neuen Regulirung und von der K. Gen.-Komm. und deren Spezial-Kommissario besorgt werden, da dieser nach seiner örtlichen Kenntniß am Besten dazu geeignet ist, die eingetretenen Rechts-Verhältnisse unter den Interessenten auf gütlichem Wege so zu ordnen, daß der Hypothekenrichter auf die neu anzulegenden Folien des neuen Besitzstandes die bleibenden Lasten der von den Grund-Eigenthümern früher besessenen Grundstücke eintragen kann.

Im Uebrigen hat aber der Spezial-Kommissarius gleich bei Einleitung der Verhandlungen seine Aufmerksamkeit auf die Feststellung derartiger verdunkelter Verhältnisse zu richten und dahin zu sehen, daß dieselben bis zur Ueberweisung des neuen Besitzstandes zur Genüge aufgeklärt werden, um nicht nach der Ausführung des Geschäftes neue Verwickelungen herbeizuführen.

Was hiernächst

Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Gen.-Kom. vorbereiten.

---

2) die bei Gelegenheit einer Gemeinheitstheilung zusammengelegten, zwar einem und demselben Besitzer gehörenden, aber auf verschiedenen Foliis des Hypothekenbuchs eingetragenen Grundstücke betrifft, so ist es zwar ganz richtig, daß die Regulirung des Hypothekenbuchs in Gefolge des veränderten Besitzstandes nicht möglich ist, wenn der Richter nicht weiß, welches Areal an die Stelle desjenigen tritt, welches bisher ein besonderes Folium im Hypothekenbuche mit besonderen Lasten gehabt hat, auch darf diese Regulirung ohne Kränkung der Rechte der Real-Interessenten nicht ausgesetzt bleiben. Zu diesem Ende ist es aber nicht eben nothwendig, ohne besonderes ausdrückliches Verlangen des Interessenten eine reale Subrepartition vorzunehmen, und einer jeden einzelnen Parzelle eventualiter einen besondern Zugang auszuweisen; vielmehr kann die diesfallsige Regulirung bis zu dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn etwa mit der Veräußerung einer Parzelle die Nothwendigkeit zur Ausweisung eines besondern Weges für dieselbe eintritt.

Auch ist in dieser Beziehung nur festzustellen, für Rechnung welcher Interessenten die etwa erforderliche Anweisung eines solchen Zuganges nachträglich Statt haben soll.

In den meisten Fällen wird der Spezial-Kommissarius durch geeignete Vorstellungen bei den Separations-Interessenten es bewirken können, daß mehrere Hypotheken-Folien in Eins zusammen gezogen werden, was auch schon durch die Anweisung beabsichtigt wird, welche der Herr Justiz-Minister dem Oberlandes-Gericht zum Naumburg mittelst Reskripts vom 29. Apr. 1834. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 43 S. 610.) ertheilt hat.

Ist dies aber durch Vermittelung des Spezialkommissarii nicht zu erreichen, so bleibt zwar nichts übrig als eine Subrepartition vorzunehmen, indeß ist — sofern nicht die Interessenten eine solche reale Subrepartition ausdrücklich verlangen — statt derselben eine ideelle völlig genügend, wobei folgender Maaßen zu verfahren ist. Gesetzt es tritt die neu gebildete Gesammtbesitzung an die Stelle von 5 verschiedenen mit besondern Hypotheken belasteten Grundstücken, und es soll nun die Uebertragung der Hypotheken von diesen Letztern auf das Folium des neu gebildeten Guts erfolgen, dann muß der Werth jedes einzelnen dieser verschiedenen Grundstücke nach den bei der Gemeinheitstheilung zum Grunde gelegten Vermessungs- und Bonitirungs-Registern und Ausgleichungs-Grundsätzen berechnet, und dadurch das Verhältniß gefunden werden, in welchem der Werth jedes einzelnen früher besessenen Grundstücks zu dem Werth des ganzen bei der Gemeinheits-Theilung dafür ausgewiesenen Aequivalents steht. Angenommen es ergäbe sich dabei, daß

der Werth des Grundstücks	A.	500 Rthlr.
	B.	300 „
	C.	100 „
	D.	60 „
	E.	40 „

und der Werth der neu gebildeten Besitzung daher zusammen 1000 Rthlr. betrage; so muß diese neue Besitzung im Hypothekenbuche so geschrieben werden:

Rubrica I des Hypotheken-Foliums.

Diese Besitzung ist bei der im Jahre ꝛc. erfolgten Regulirung gebildet worden und an die Stelle nachstehender Grundstücke getreten.

A.	des Grundstücks ꝛc.	im	Werth	von		500	Rthlr.
B.	„	„	„	„	„	300	„
C.	„	„	„	„	„	100	„
D.	„	„	„	„	„	60	„
E.	„	„	„	„	„	40	„
					zusammen.....	1000	Rthlr.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65 der Deklar. den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfallsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Gen.-Kom. Statt*)

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc. regulliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Gen.-Kom. verbereiten.

Ausführungs-Protokolle.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Neben-

---

Es zerfällt daher im Verhältniß zu den eingetragenen Lasten und Forderungen diese Besitzung in nachstehende ideale Antheile:

A.	bestehend	aus	1/2.
B.	"	"	3/10
C.	"	"	1/10
D.	"	"	5/50
E.	"	"	8/50

Eingetragen auf Grund des Rezesses vom ꝛc.

Die Uebertragung der Lasten, Schulden ꝛc. erfolgt alsdann in der Art:

Rubrica II. und ebenso Rubrica III. des Hypotheken-Foliums.

Auf dem Antheil A. bestehend aus 1/2 der Besitzung haften:

(inserantur die sämmtlichen Lasten und eingetragenen Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil A. getreten ist).

Auf dem Antheil B. bestehend aus 3/10 der Besitzung haften

(inserantur ebenso die sämmtlichen Lasten und Schulden, die vormals auf dem Folium eingetragen waren, an dessen Stelle der ideale Antheil B. tritt) u. s. w.

Dadurch wird einem jeden Gläubiger das Realrecht gesichert, welches ihm vormals zugestanden hat, und mehr kann er im Allgemeinen nicht verlangen.

Wird nach diesen Grundsätzen verfahren, was um so unbedenklicher ist, als der Regel nach anzunehmen bleibt, daß die bei Gemeinheits-Theilungen aus mehreren einzelnen Grundstücken gebildeten Besitzungen nicht wieder, oder doch nicht grade nach Maaßgabe der frühern Verhältnisse werden vereinzelt werden, die Besitzer vielmehr selbst darauf hinwirken dürften, die auf den einzelnen Antheilen haftenden Schulden wenn auch nur durch Aufnahme von Darlehnen auf die ganze Besitzung abzustoßen, so können den Besitzern die bedeutenden und in den meisten Fällen ganz überflüssigen Kosten der sofortigen realien Subrepartition erspart, und alle daraus entstehenden Weiterungen vermieden werden.

Seitens der Hypothekenbehörden sind übrigens bei der Vorschrift des §. 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 keine erhebliche Erinnerungen gegen die Ausführung obiger Anweisung zu besorgen; wo aber in einzelnen Fällen dennoch dergleichen vorkommen möchten, ist besonders Bericht zu erstatten und weiterer Verfügung entgegen zu sehen.

(Cent.-Bl. für Preuß. Juristen 1838 S. 28.)

12) Vergl. §. 62 der Verord. vom 30. Juni 1834, wonach die Gerichte den Inhalt der Rezesse nicht zu prüfen haben.

13) Vergl. §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen, wonach die Gen.-Kom. die Eintragung der Renten und Kapitalien von Amtswegen besorgen muß, und die Zusätze zum §. 91 dieser Verord., betreffend die Legitimation der Interessenten, und die Eintragung in die Hypothekenbücher.

*) S. Zusätze zum §. 29 des Regul.-Edikts vom 14. September 1811 S. 28.

punkts regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Gen.-Komm. zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

Zeit der Ausführung.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses, in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Gen.-Kom. bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung von der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Gen.-Kom. nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt*).

---

*) **1) Auszug aus dem Resk. d. K. Min. d. In. vom 24. Juni 1833 das Verfahren in der Rekurs-Instanz und die Zulässigkeit der Ausführung in dringenden Fällen betreffend.**

Zugleich wird dieselbe für künftige Fälle mit folgender näheren Anweisung versehen:

1) der Regel nach muß die Instruktion über die Festsetzung des Ausführungs-Termins sowohl in erster als der Recurs-Instanz dergestalt beschleunigt werden, daß die Recurs-Entscheidung noch vor dem festgesetzten Termin erfolgen kann, und es müssen keine Prorogationen der Termine oder andere Verschleppungen geduldet werden, wodurch dies vereitelt wird. Insbesondere sind die Partheien in dem Falle, wenn gegen Ihre in der Sache getroffene Entscheidung gravaminirt wird, beide Theile zu einem ganz nahen Termine vorzuladen, um sie mit demjenigen, was sie zur Unterstützung ihrer Ansinnen, anzuführen haben, zu hören und wenn sie sich in demselben nicht gestellen, oder nicht gehörig einlassen, ist sogleich mit dem Schlusse der Verhandlungen und deren Einsendung zu verfahren.

2) Sollten sich in einem oder dem andern Falle so dringende Umstände offenbaren, daß die Entscheidung in der Rekurs-Instanz nicht abgewartet werden kann, so ist die K. Gen.-Kom. ermächtigt, die Ausführung ohne Weiteres zu veranlassen, vorbehaltlich der nachträglichen Ausgleichung wie sie im §. 204 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmt ist ꝛc.

2) Resc. des K. Min. d. In. und der Pol. vom 8. März 1838. Von jeder Ausführung vor Bestätigung des Rezesses, soll der Gerichts-Behörde, bei welcher das Hypothekenbuch geführt wird, sofort Nachricht gegeben werden.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß in verschiedenen Gemeinheitstheilungs- und Regulirungssachen mannigfache Verwickelungen dadurch entstanden sind, daß die Ausführung des Geschäftes auf Grund des §. 203 der Verordnung vom 20. Juni 1807 vorläufig nachgegeben, die Errichtung, Vollziehung und Aushändigung des Rezesses aber ungewöhnlich lange verzögert werden.

Wenn sich nun gleich ergeben, daß letzteres meistens nur in Mängeln bei Berichtigung des Legitimationspunktes nachträglich entstandener Streitigkeiten oder sonstigen zufälligen Ursachen seinen Grund hat: so muß doch alles Ernstes auf die möglichste Beseitigung der vorgedachten Uebelstände hingewirkt werden.

Deswegen wird nicht allein, die schon früher erlassene und von Zeit zu Zeit erneuerte Anordnung, die Rezesse vorzugsweise in solchen Sachen die bereits ausgeführt worden, zu beschleunigen, hierdurch wiederholentlich in Erinnerung gebracht, sondern auch die K. Gen.-Kom. auf den Wunsch des H. Justiz-Ministers Mühler Exzellenz hierdurch angewiesen, von jeder vorläufi-

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131 ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen in Natur ersetzt werden.

Zwangsmittel zur Ausführung.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Gen.-Kom. und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht blos wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen, oder von ihr blos bestätigten Auseinandersetzungsrezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisations-Termin nicht angetragen, so können die Interessenten dieselbe nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen*).

---

gen Ausführung einer Gemeinheits-Theilungs- oder Regulirungs-Sache denjenigen Gerichts-Behörden, bei welchen die Hypotheken-Bücher über die betheiligten Grundstücke geführt werden, sofort Nachricht zu ertheilen, damit dieselben bei vorkommenden Dispositionen über die Grundstücke, bei Aufnahme von Taxen und Einleitung von Subhastationen ꝛc. nicht übersehen, daß möglicher Weise eine wesentliche Veränderung in den Verhältnissen eingetreten sei, darüber erforderlichen Falls nähere Auskunft einziehen und durch Eintragung von Protestationen die Rechte der Interessenten sichern können.

(Centr.-Bl. f. Pr. Jur. von 1838 S. 460.)

3) Vergl. §. 63 der Verord. v. 30. Juni 1834.

*) 1) Resc. d. K. Min. d. In. vom 21. Februar 1835, auch die Verfügungen wegen Unterlassungen bei Besitzstörungen gehören innerhalb Jahresfrist vor die General-Kommission.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel ist die Frage: ob sich die Competenz der General-Kommissionen rücksichtlich der Ausführung der von ihr geleiteten Auseinandersetzungen auf die Ueberweisung der jedem Theil zuständigen Landabfindungen beschränkt, oder dieselben auch die Exekution auf Unterlassung wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Besitzstörungen in sich schließt?

von dem Königl. Staatsministerium mittelst Beschlusses vom 28. v. M. dahin entschieden:

daß das im §. 205 der Verordnung wegen Organisation der Gen.-Kommissionen ꝛc. vom 20. Juni 1817 den letzteren, und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Regierungen beigelegte Recht der Vollstreckung der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihnen blos bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse nicht blos auf die Ausführung der Auseinandersetzung nach §. 198 bis 200 jener Verordnung zu beschränken sei, sondern auch die Befugniß in sich schließe, darauf zu halten, daß kein Theil, dem Inhalte des Rezesses zuwider, sich Besitzstörungen erlaube, und wenn dies geschieht, auf die innerhalb Jahresfrist nach eingetretenen Realisations-Termine dieserhalb eingehenden Anträge eines der Interessenten, diejenigen Verfügungen zu erlassen, welche die Exekutions-Ordnung gestattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlassung zu vollstrecken.

Diese Bestimmung wird hierdurch der K. Gen.-Komm. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 64).

2) Resc. des K. Min. d. In. vom 21. Dezbr. 1832, betreffend das Verfahren bei Executionon auf Unterlassungen.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Executionen und über die Art, wie die hierüber in dem §. 54 Tit. 24 der Allg. Ger.-Ord. ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung im Gefolge eines Beschlusses des K. Staats-Ministerii, Folgendes angeordnet wird.

Da die eben gedachte Vorschrift der Allg. Ger.-Ord. den Richter alsdann ermächtigt, die angedrohete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil

Asservation des Rezesses.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten*) und Vermessungs-Registern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

Asservation der Kommissionsakten.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Gen.-Komm. mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§ 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

X. Kostenpunkt.

In bloßen Regulirungsfällen.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf

---

dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sei. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig und in solchem Falle muß die angedrohte Strafe durch ein Decret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht stattfinden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

3) Wegen Vollstreckung der Exekution in Betreff der Hülfsdienste s. Zusatz 4 zum §. 17 des Regul.-Edikts vom 14. September 1811 S. 25.

4) Wegen Vollstreckung der Exekution durch das Militair, s. Zusatz 3 zum §. 3 dieser Verordnung S. 191.

5) Wenn gegen eine ganze Gemeinde als solche, oder gegen eine ganze Klasse derselben als moralische Person die Exekution vollstreckt werden soll, dann muß auch von der Gen.-Kom. die Vorschrift im §. 153 des Anhanges zur allg. Ger.-Ord. beachtet werden, da die Regierung, vermöge ihrer fortwährenden Beschäftigung mit den Finanzmitteln der Korporation und der ihr über dieselbe zuständigen allgemeinen Aufsicht die beste Kenntniß von der Art und Weise haben muß, wie die Exekution gegen sie am angemessensten dirigirt wird. Resc. d. Königl. Min. d. In. an die Königl. Gen.-Kom. zu Soldin v. 16. August 1836.

6) Vergl. das beim §. 12 der Verord. vom 30. Juni 1834 angegebene Resc. des K. Min. d. In. vom 1. August 1837, die Ausführung und Executions-Vollstreckung betreffend.

*) Das für das Landräthliche Archiv bestimmte Exemplar der Karte, soll jetzt den Interessenten auf Verlangen ausgehändigt werden. Vergl. §. 5 der Verord. v. 30. Juni 1834.

letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt*).

---

*) 1) Resc. d. K. Min. des In. vom 7. Juli 1834 über die Ausgleichung der Interessenten in Betreff der Kosten.

Nach der von der K. Ober-Rechnungskammer dem unterzeichneten Ministerio gemachten Mittheilung lassen mehrere Gen.-Komm. die endliche Ausgleichung der Interessenten, wegen der im Laufe der Auseinandersetzung eingezogenen Kosten auf sich beruhen, wenn dieselbe nicht von einem oder dem andern Theile in Anregung gebracht wird, oder Fiscus, Kirchen, Pfarren und Schulen dabei interessirt sind.

Ein solches Verfahren ist aber den bestehenden Vorschriften nicht angemessen, wornach die Kosten-Vorschüsse nach ganz andern Grundsätzen als die endliche Vertheilung zu reguliren sind. Ebenso wenig ist dasselbe der leitenden Idee, wonach die K. Gen.-Komm. die Auseinandersetzung zu bewirken hat, angemessen, da Sie hiernach ohne erst die Anträge der Partheien zu erwarten, alle Gegenstände, die zum vollständigen Abschluß der Sache gehören, zur Sprache zu bringen und deshalb entweder in den dazu geeigneten Fällen eine Vereinigung der Interessenten bewirken lassen oder die streitigen Punkte durch Entscheidung erledigen muß.

Die K. Gen.-Komm. hat also darauf zu halten, daß hiernach für die Zukunft auch wegen des Kostenpunkts verfahren werde.

2) Resc. d. K. Min. d. J. vom 25. Oktober 1821 über Vertheilung der Vermessungskosten in Regulirungs-Sachen.

Das unterzeichnete Ministerium findet sich durch den Bericht der K. Gen.-Komm. v. 30. v. M. wegen der Vermessungskosten in der Regulirungssache von N. N. zu folgenden nähern Bestimmungen über die Anwendung der §§. 209. und 210 der Verord. v. 20. Juni 1817. in Verbindung mit §. 16. des Gesetzes vom 7. Juni d. J. wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnungen veranlaßt. Es sind bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer Gemeinheits-Theilung folgende Fälle zu unterscheiden:

1) ob die letztere bloß die Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den zum Eigenthum gelangenden Bauern wegen der von den letztern an die erstern zu ihrer Abfindung wegen dieser Eigenthums-Verleihung abzutretenden Grundstücke, und in Folge derselben die neue Eintheilung der den bäuerlichen Wirthen verbleibenden Grundstücke mit oder ohne Separation der bäuerlichen Wirthe zum Gegenstande habe und solche ohne Weiterungen zu Stande gebracht werden.

In diesem Falle kann allerdings zwischen den Kosten der Regulirung und der Separation nicht unterschieden werden. Denn die Ueberweisung der in Folge der Regulirung jedem Theile gebührenden Abfindung ist integrirender Theil der letztern. Wie die Gutsherrschaft fordern kann, daß die ihrige ihr speziell zugetheilt werde, so kann dies auch jeder bäuerliche Wirth verlangen, und die separirte Zutheilung derselben ist nichts anders als eine solche Ueberweisung.

Sie erfordert an sich keinen größern Kosten-Aufwand, als jede andere Zutheilung; im Gegentheil würde die stückweise Zutheilung der in Gemeinheit bleibenden Interessenten einen größern Aufwand nöthig machen.

Es findet also in den vorausgesetzten Falle der §. 209. der Verordnung vom 20. Juni 1817. unbeschränkte Anwendung.

2) Entstehen aber Weiterungen über die Annahme des neuen Vertheilungsplans, sei es zwischen der Gutsherrschaft und den bäuerlichen Wirthen in der Gesammtheit, oder zwischen der erstern und einigen der letztern, oder unter den bäuerl. Wirthen selbst über die Subrepartition unter denselben, und die ihnen dabei zu gewährenden Planlagen: so können die hieraus hervorgehenden Kosten nicht zur allgemeinen Kosten-Masse gezogen, sondern es muß wegen deren Vertheilung nach §. 212. a. a. O. verfahren werden.

3) Ist die Gutsherrschaft auch wegen ihrer Vorwerks-Ländereien mit den bäuer-

In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ord. an den diesfälligen Kosten Theil*).

---

lichen Wirthen noch nicht separirt: so müssen die gesammten Kosten der Separation von den übrigen, die Regulirung betreffenden Kosten gesondert werden. Die Gutsherrschaft übernimmt dann den auf die Vorwerks-Ländereien treffenden Theil, der Bestimmung im §. 210. a. a. O. gemäß, nach den im §. 26. des Gesetzes v. 7. Juni a. c. bestimmten Grundsätzen.

Der auf die bäuerl. Ländereien, einschließlich der hiervon der Gutsherrschaft gebührenden Abfindung, treffende Theil der Kosten wird aber zusammt der die Regulirung als solche angehenden Kosten, nach dem §. 209. der V. v. 20. Juni 1817 ausgedrückten Grundsatze vertheilt.

Eben so wie mit den Vorwerks-Ländereien ist es

4) wegen der von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauerhöfe zu halten. Es kann zwar für die entgegengesetzten Meinungen, daß nämlich die auf bäuerl. Ländereien fallenden Kosten in Anschlag kommen müssen und dem gemäß nach dem Princip des §. 209. dem Gutsherrn dafür entweder gar keine besondern Kosten angesetzt werden dürfen, oder aber demselben von der auf die Bauerhöfe zurückfallenden Hälfte pars quota nach Verhältniß des Flächeninhalts derselben zu den bei den bäuerl. Höfen verbleibenden Ländereien zur Last gelegt werden müsse, angeführt werden, daß dieselben zur Masse der Bauerländereien gehören. Allein im §. 209. ist nur von den Kosten der Regulirung, die der Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn einer Seits, und den zum Eigenthum ihrer Stellen berufenen bäuerl. Wirthen anderer Seits, die Rede. Die von der Gutsherrschaft eingezogenen Bauer-Ländereien aber haben durch die gesetzliche Autorisation zu deren Einziehung die Natur der Vorwerks-Länder erhalten und sie sind nicht mehr Gegenstand der Regulirung nach dem Pakte.

Nach diesen Bestimmungen hat die K. Gen.-Komm. daher nicht nur in Zukunft zu verfahren, sondern auch im vorliegenden Falle die Kosten zu vertheilen, auf welche jedenfalls die unterm 25. August 1819 ertheilte Bestimung, welche blos die Vertheilung der Kosten zwischen Gutsherrn und Bauern wegen der vom ersteren eingezogenen Bauerhöfe, zum Gegenstande hatte, unrichtig angewendet ist. Nach solcher Ermäßigung der auf die bäuerlichen Wirthe treffenden Kosten werden dieselben ohne Zweifel solche zu bezahlen wohl im Stande sein.

3) Vergl. §. 26 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheil.- und Ablösungs-Ordnungen und § 65 und 66 der Verordnung vom 30. Juni 1834.

*) 1) Resc. d. K. Minist. d. J. vom 5. September 1825 über die Berichtigung der Kosten bei Separationen für Kirchen, Pfarr- und Schulländereien.

Das unterzeichnete Ministerium ist mit dem K. Ministerio der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dahin übereingekommen, daß die bei Separation der Kirchen-Pfarr- und Schulländereien denselben zur Last fallenden Vermessungskosten in allen Fällen bezahlt, und solche zunächst aus deren Vermögen bestritten, in denjenigen Fällen jedoch, wo die Kirchen ꝛc. den auf sie repartirten Kostenbetrag aus eigenen Mitteln aufzubringen nicht vermögen, solcher von denjenigen übrigen Interessenten der Separation, welche zugleich zur Kirchengemeine gehören, übertragen werden müße. Sollte es in einzelnen ohne Zweifel seltenen Fällen selbst den letzteren bei eigner Beschränktheit zu schwer fallen, für den Betrag aufzukommen, so kann von der K. Gen.-Komm. auf dessen Niederschlagung angetragen werden.

2) Resc. d. K. Minist. der Geist.-Angelegenheiten und des Innern vom 25. Juni 1832 denselben Gegenstand betreffend.

Die mannigfachen Weiterungen, welche wegen Aufbringung derjenigen Kosten, die bei Gemeinheitstheilungen, Dienstablösungen u. s. w. auf Kirchen-

In Rücksicht der Incidentpunkte.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen, und dann im Verhältniß derselben statt. Außer die-

---

Pfarr- und Schulländereien fallen, welche den Kirchen- und Schulbedienten zum Nießbrauch überwiesen sind, veranlassen die Ministerien der Geistlichen Unterrichts- und Médizinal-Angelegenheiten und des Innern für Handel und Gewerbe die K. Gen.-Komm. deshalb mit näherer Instruktion zu versehen.

Nach §. 15. der Gem.-Theil.-Ord. ist nicht der zeitige Pfarr-, Kirchen- und Schuldiener, sondern die dos der Stelle als eigentlicher Theilnehmer der Separation zu betrachten. Hiernach sowohl, als nach Analogie der Bestimmungen der Prozeßkosten (cf. Allg. Land-Recht Th. I. Tit. 21 §. 84 ff.) können nicht die zeitigen Kirchen- und Schuldiener, sondern nur das Kirchen- und Schulvermögen dafür in Anspruch genommen werden. Wenn nun die Kirchen- und Schulgemeinen, in Ermangelung eines besonderen Vermögens jener Anstalten für die zu deren Unterhaltung überhaupt erforderlichen Ausgaben nicht minder für die Mittel zur Unterhaltung der Kirchen- und Schulbeamten (cf. §. 164 Tit. 11. und §. 29. Tit. 12. Th. II. des Allg. Land-Rechts) aufkommen müssen, so kann ihre Verbindlichkeit zur Vertretung jener Kosten nicht wohl einem gegründeten Zweifel unterliegen.

Anlangend ferner die Frage:
ob das Kirchenvermögen für die wegen der Pfarr- und Küsterländereien zu bezahlenden Separationskosten, oder ob dafür mit Uebergehung desselben die betreffende Gemeine in Anspruch zu nehmen ist? so sprechen die §§. 160 163 164 für die letztere Alternative. Dies wird auch durch den §. 772 Tit. 11. Theil II. des Allg. Land-Rechts bestätigt. Es wird nehmlich hierin festgesetzt, daß das Kirchenvermögen von den Pfarrgütern unterschieden werden müsse; hieraus folgt, daß ersteres zu den die letztern betreffenden Ausgaben nur dann verwendet werden darf, wenn solches als Ausnahme von der gesetzlichen Regel besonders verordnet worden. Dies ist aber nach §. 789 l. c. nur bei Pfarrbauten der Fall.

Endlich entsteht nicht selten Streit darüber, ob nach der besonderen Verfassung des Orts andere Personen, als die betreffenden Gemeinen, in subsidium für die auf die Kirchen- und Pfarrgemeinen zurückfallende Kosten, oder die amtlichen Nießbraucher, wegen der von ihnen erhobenen Weiterungen solche zu tragen haben? Die Einziehung der Kosten kann aber nach der hierüber unter den betheiligten Personen entstandenen Differenz nicht aufgehalten werden, vielmehr müssen, nach Analogie anderer ähnlicher Fälle provisorisch diejenigen dazu herangezogen werden, welchen der Regel nach dergleichen Verpflichtungen obliegen.

Die K. Gen.-Komm. hat daher nicht nur für die Zukunft, sondern auch in den kurrenten und noch streitigen Fällen, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1) Die Kosten, welche bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungsgeschäften oder bei Gelegenheit der gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, auf Kirchen, Pfarr- und Schulgrundstücke fallen, sind nicht von den Kirchen und Schulbedienten denen der Nießbrauch davon, vermöge ihres Amtes zusteht, zu tragen, oder vorzuschießen, müssen vielmehr aus dem, diesem Nießbrauche nicht unterliegenden Vermögen der betreffenden Kirche, Pfarre oder Schule, so weit solches, nach Bestreitung sonstiger darauf haftenden Lasten dazu ausreicht, getragen; falls es aber an solchen Vermögensobjekten fehlt, müssen gedachte Kosten von den Gemeinen welche für die Erhaltung jener Anstalten aufzukommen schuldig sind direkt aufgebracht werden.
2) Das Kirchenvermögen kann jedoch für die auf Pfarr- und Küsterländereien fallenden Kosten nicht in Anspruch genommen werden.
3) Sollte nach der besonderen Verfassung des Orts, dem Patron oder sonst dritten Personen, die Verpflichtung dazu obliegen, so bleibt es respektive den Vorstehern der Kirche, u. s. w. und den Gemeinen zwar unbenommen, ihre Ansprüche an dieselben zu verfolgen, doch muß, im Falle darüber ent-

Jem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

---

stehenden Streites, die Zahlung jedenfalls, unter Vorbehalt ihrer Rechte, von den zu 1) bezeichneten Verpflichteten provisorisch geleistet werden.

4) Dasselbe gilt von dem Anspruche an den Nutznieſſer selbst, wenn dieser bei entstandenen Streitigkeiten deren Verfolgung auf eigene Gefahr und Kosten übernommen, oder sonst durch unziemliche Weiterungen zur Vermehrung der Kosten beigetragen hat.

(v. K. Annal. Bd. 16. S. 397.)

3) Resc. d. K. Minist. d. J. v. 2. August 1832 wegen Niederschlagung der Regulirungskosten.

Der K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 21. v. Mts. die Aufbringung der Regulirungs- und Ablösungs-Kosten für die geistlichen Institute betreffend,

zu erkennen gegeben, daß zur Zeit nicht die Absicht ist, in den bisherigen Bestimmungen, wornach die den geistlichen Instituten zur Last fallenden Vermessungs- und Bonitirungskosten, wenn sie nicht selbst des Vermögens sind, solche aufzubringen, von den Kirchen und Pfarr-Gemeinden aufgebracht, die Kosten aber, welche die bloße Regulirung verursacht, niedergeschlagen werden sollen, etwas zu ändern.

4) Resc. der K. Minist. d. Geistl.-Angel., d. J. für Gew. und der Polizei v. 18. März 1834, wegen Vertheilung und Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren-, Küster- und Schulstellen.

Wiewohl das nach dem Berichte der K. Regierung vom 24. Oktober v. J. von der hiesigen Gen.-Komm. bei Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren-, Küster- und Schulstellen in Separations-Angelegenheiten bisher beobachtete Verfahren, nach welchem Sie von den Kirchenvorständen die Einziehung der den Kirchengesellschaften zur Last fallenden Kosten verlangt, insofern gerechtfertigt ist, als nach §. 157. Tit. 11 Theil II. des Allgem. Land-Rechts die Kirchen-Vorsteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Gesellschaften bestellt sind, der §. 555 ibid. sie den Beamten der Corporationen gleich setzt, und derjenige, der eine Corporationsschuld zu fordern hat, sich zunächst an die Beamten der Corporation zu wenden hat; so erscheint es doch angemessen, bei einigermaßen schwierigen Verhältnissen die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitlichen Behörden bewirken zu lassen, sowohl um passende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben. Hierzu sind die Landräthe, so wie bei Städten die städtischen Behörden am meisten geeignet. Auch hat es kein Bedenken in den Aemtern die Domainen-Beamten, so wie bei den größern Herrschaften die Gerichtsobrigkeiten damit zu beauftragen, und ist darnach die Gen.-Komm. angewiesen worden.

Damit jedoch die Einziehung von den eben genannten Behörden gehörig betrieben werde, so hat die K. Regierung dieselben durch eine Amts-Blatts-Verfügung von dem gegenwärtigen Erlaß in Kenntniß zu setzen.

(v. K. Ann. Bd. 18. S. 72.)

5) Resc. d. K. Min. d. In. v. 1. Mai 1834 wegen subsidiarischer Tragung der Kosten für die Pfarren.

Die K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 22. v. M. autorisirt, den Ackerbürgern in Z. die von ihnen für die dasige Pfarrwidmuth mit 28 Rtl. 16 Sgl. 9 Pf. bezahlten Auseinandersetzungskosten aus dem Kosten-Niederschlagungs-Fonds Ihrer Kasse erstatten zu lassen.

Dabei wird Ihr zu erkennen gegeben, daß aus den in der Verfügung v. 14. März d. J. enthaltenen Gründen, den Separations-Interessenten nicht zugemuthet werden kann, beim Mangel eines dazu geeigneten Kirchenvermögens, die Kosten subsidiarisch aufzubringen, und sich wegen Erstattung der-

In Prozessen.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind

---

selben an die Kirchengemeinde zu halten; die subsidiarische Verpflichtung vielmehr derjenigen Gemeinde obliegt, welche für die Erhaltung der betreffenden Anstalt zu sorgen verpflichtet ist.

Entstehen darüber Zweifel, wem hiernach die Tragung der Kosten obliegt, so hat Sie Sich darüber mit der betreffenden Regierung zu vernehmen, und demnächst mit Bezug auf die im Erlasse vom 25. Juni 1832 enthaltenen Anordnungen das Weitere zu verfügen.

6) Resc. d. K. Min. d. In. vom 15. April 1837 wegen Stundung der auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffenden Kosten.

Nach den Reskripten vom 6. Dezember 1821, 5. Dezember 1825 und 25. Februar 1829, hat das Ministerium bisher folgende, die Kirchenkassen, Kirchen und Schulgemeinden erleichternde Bestimmungen rücksichtlich der auf Kirchen, Pfarren und Schulen treffenden Kosten in Gemeinheits-Theilungs-Regulirungs- und Ablösungssachen erlassen

daß in allen Fällen, wo die Kirchen, Pfarren und Schulen die ihnen zur Last fallenden Auseinandersetzungs-Kosten aus ihren Mitteln aufzubringen nicht vermögen, solche — mit Ausnahme der Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten — niedergeschlagen, die letzteren aber von den Kirchen und Pfarrgemeinden aufgebracht und in einzelnen Fällen, wo es den Kirchen- und Pfarrgemeinden bei eigner Beschränktheit zu schwer fällt, für den Betrag aufzukommen, auch die Vermessungs- und Bonitirungs-Kosten niedergeschlagen werden sollen.

Da jedoch die durch die Niederschlagung der gedachten Kosten entstehenden Ausfälle bei den zur Bestreitung der Auseinandersetzungskosten bestimmten Fonds eine bedeutende Größe erreichen und die Zulänglichkeit der letztern zur Bestreitung der auf sie angewiesenen Ausgaben mehr und mehr abnimmt, die besondern Rücksichten aber, welche jene Erleichterungen motivirt haben, dadurch in Kurzem ihre Erledigung finden werden, daß wegen der Aufbringung der die geistlichen Institute treffenden Auseinandersetzungs-Kosten, anderweitige die Interessenten möglichst schonende Vorschriften werden ertheilt werden, so sind fernerhin in den Fällen, wo bisher die Niederschlagung nachgelassen ist, dergleichen Kosten zwar von den Interessenten nicht einzuziehen, dieselben jedoch bis zur weiteren Bestimmung nur zu stunden.

(Kam.-Zeit. 1837 S. 627.)

7) Resc. d. K. Just.-Min. vom 14. September 1827 und 2. April 1832. Die während der Sequestration eines Guts entstandener ausgeschriebenen Regulirungs-Kosten sollen vorweg aus den Revenüen bestritten werden, und zwar ohne Berücksichtigung des Zeitpunkts, wo die Arbeiten gefertiget worden.

(Jahrb. Bd. 30. S. 135. u. Bd. 39. S. 401. Gräff Bd. 2. S. 419 und Bd. 6. S. 427.)

8) Resc. d. K. Min. d. J. v. 26. Novbr. 1824, wonach auch die Armen-Anstalten und fiskalischen Kassen die Regulirungskosten bezahlen müssen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf dem Bericht v. 20. Sept. d. J. betreffend die Weigerung des dortigen Löbenichtschen Hospitals, die demselben als Gutsherrschaft zur Last fallenden Regulirungs-Kosten zu bezahlen, eröffnet, daß die Diäten der Kommissarien, und andere in Regulirungs-Angelegenheiten den Partheien in Rechnung gestellte Kosten, zu keiner andern Cathegorie, als der der baaren Auslagen gerechnet werden können, und sich die Armen-Anstalten, und andere Institute, welchen fiskalische Rechte zustehen, daher so wenig, als die fiskalischen Kassen selbst der Bezahlung dieser Kosten entziehen können.

die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

Von Stempeln ꝛc. ꝛc.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher*), imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten, nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Gen.-Komm., denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Komm., wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen**).

---

*) Abgeändert durch §. 9. No. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836. wonach für die Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern keinerlei Sporteln und Gebühren bezahlt werden dürfen.

**) Refc. d. K. O.-Rech.-K. vom 11. März 1833 die Belegung der Kosten-Niederschlagungs-Orders betreffend.

In unserer Verfügung vom 3. April 1826 wegen Justifikation der Regulirungs-Kosten bei den von den Kassen der Königl. Gen.-Kommissionen abzulegenden Jahres Rechnungen, ist ad II

in Ansehung der niedergeschlagenen Kosten

bestimmt:

daß die Niederschlagungs-Ordres nicht allein mit den Unvermögenheits-Attesten oder sonstigen Beweisstücken, welche die Niederschlagung genügend rechtfertigen, sondern, soweit sie nicht noch ältere Kosten zum Gegenstande haben, worüber bei der frühern Verausgabung sub Tit. an Regulirungskosten, die festgesetzten Liquidationen schon beigebracht worden sind, auch mit den betreffenden festgesetzten Liquidationen belegt werden müssen, damit daraus bei der Rechnungsrevision Ueberzeugung davon erlangt werden kann, daß unter den niedergeschlagenen Kosten keine andern vorkommen, als solche, welche sich nach den vorhandenen Bestimmungen zur Niederschlagung eignen.

Bei diesen Bestimmungen behält es nun zwar im Allgemeinen auch ferner sein Bewenden. Es ist indessen zur Sprache gekommen, daß die Königl. Gen.-Kommissionen, um Stockung der Geschäfte zu vermeiden, in vielen Fällen genöthigt sind, Behufs der Belegung ihrer Niederschlagungs-Ordres mit den betreffenden Kosten-Liquidationen, von den letztern Abschriften anfertigen zu lassen.

Damit nun in solchen Fällen nicht wegen geringfügiger Beträge unverhältnißmäßige Schreiberei veranlaßt würde, wird hierdurch im Einverständnisse mit dem K. Ministerio des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten angeordnet:

daß künftig die Niederschlagungs-Ordres der Königl. Gen.-Kommissionen nur dann mit den betreffenden Kosten-Liquidationen belegt werden dürfen, wenn die niedergeschlagenen Kosten in einer und derselben Sache den Betrag von 5 Rthlr. übersteigen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement*).

Gegeben Berlin den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. p. Kircheisen. Graf v. Bülow.

v. Schuckmann.

1.

Beilage

zum §. 57 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

Es hat sich die Nothwendigkeit erwiesen, die Zulassung der Oekonomie-Kommissarien nicht allein von dem Akte der Prüfung abhängig zu machen, sich ihrer Tüchtigkeit vielmehr in ähnlicher Weise, wie es bei der Zulassung zu andern Staatsämtern geschieht, dadurch zu versichern, daß sie unter den Augen und der Leitung der Behörden, durch die sie dereinst vornehmlich beschäftigt werden sollen, dafür ausgebildet werden, und je nach ihrer Vorbildung eine bestimmte Laufbahn und eine gewisse Stufenfolge durchgehen.

Nachdem das Ministerium hierüber die Königl. Regierungen und Gen.-Kom. mit ihrem Gutachten vernommen, ist von demselben die hier beigefügte Instruktion erlassen worden, welche der Königl. Gen.-Kom. mit der Anweisung zugefertigt wird, sich danach für die Zukunft zu achten. Dabei wird derselben noch folgendes bemerklich gemacht.

In der Instruktion ist bereits darauf hingewiesen, daß sowohl bei der Vorbereitung der Oekonomie-Commissarien, als bei ihrer Prüfung darauf zu halten ist, daß sich dieselben in der ökonomischen Technik und deren Anwendung auf die öffentlichen Geschäfte befriedigende Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, und über den Besitz derselben ausweisen. Das Ministerium wird dafür Sorge tragen, daß fähigen jungen Männern einige Unterstützung zu Theil wird, um die ökonomischen Lehranstalten dazu zu benutzen, worüber der Königl. Gen.-Kom. zu seiner Zeit das Weitere zugehen soll. Ihrer Seits aber hat dieselbe, den Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Juni 1834 gemäß, auf jene Qualifikation mit besonderer Strenge zu halten, da der Beruf der Oekonomie-Commissarien hauptsächlich der ist, daß die Auseinandersetzungs- und anderen öffentlichen Geschäfte in wirthschaftlichen Beziehungen nach richtigen Ansichten und Grundsätzen geleitet, und die ökonomischen Gutachten mit voller Sachkenntniß erstattet werden.

Ferner hat die Königl. Gen.-Kom. mit allem Fleiße dahin zu wirken, daß die Protokollführer und Gehülfen aus den §. 4 ff. und §. 10 ff. der Instruktion bezeichneten Klassen, Seitens der Oekonomie-Kommissarien in den §. 7 Nro. 1 und §. 11 benannten Geschäften geübt werden und keine Gelegenheit unbenutzt bleibe sie in dem Bonitirungs-Geschäfte sicher zu machen. Die Protokollführer und Gehülfen aus der Klasse der Landwirthe werden, je nach ihrer früheren Laufbahn nicht selten selbst zu Boniteuren bestellt werden können; immer müssen aber alle Klassen der Gehülfen an den von den Oekonomie-Kommissarien geleiteten Bonitirungen Theil nehmen. Auch hat die Königl. Gen.-Kom. dieselben, Behufs ihrer Ausbildung, solchen Oekonomie-Kommissarien zu überweisen, welche sich in ihrem Berufe nicht nur überhaupt, sondern insbesondere durch ihre Tüchtigkeit als oekonomische Techniker und ihre Fähigkeit zur Bildung Anderer auszeichnen.

---

*) An die Stelle dieses Reglements ist nun mehr das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 getreten, welches nebst der Instruktion vom 16. Juni 1836 und den dazu ergangenen Erläuterungen weiter unten abgedruckt ist.

Was die Beihülfen anlangt, welche den Kandidaten Behufs ihrer Ausbildung in der Stellung als Protokollführer und Gehülfen bisher zu Theil geworden: so sind ihnen dieselben auch ferner zu gewähren, jedoch versteht es sich von selbst, daß ihnen für solche Arbeiten, die sie bloß zu ihrer Uebung zu machen haben, keine Diäten, diese vielmehr nur für die zur Förderung der Geschäfte besorgten Arbeiten passirt werden können. Die bisher schon üblichen Diäten, welche den im Bureau der Königl. Gen.-Komm. beschäftigten Referendarien in dem Satze von Einem Thaler zu statten gekommen sind, sollen fernerhin allen Gehülfen während ihrer Beschäftigung bei Derselben (§. 7 Nro. 3 und §. 10) zu Theil werden.

Uebrigens sind die Regierungen Ihres Departements zur Bekanntmachung der Instruktion durch die Amts-Blätter veranlaßt und zugleich angewiesen worden, die bei ihnen sich meldenden Candidaten, deren Prüfung denselben nach wie vor verbleibt, zuvörderst, wegen ihrer Vorbereitung dazu nach näherer Bestimmung der §§. 6, 7, (No. 1, 2 und 4) 9 und 11 der Königl. Gen.-Komm. zu überweisen.

Berlin, den 11. April 1836.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) von Brenn.

Instruktion
wegen der Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Commissarien.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten eines ökonomischen Technikers, anderen Theils Gewandtheit in der Behandlung der öffentlichen Geschäfte. In der ersteren Beziehung muß er mit dem praktischen Betriebe der Landwirthschaft im Bereiche mindestens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut sein, in dem Maaße daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren und erforderlichen Falls zu verbessern, sondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthschaft von Bedeutung, in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundsätzen einzurichten und zu leiten verstehe. Seine Kenntniß der landwirthschaftlichen Gewerbslehre, muß ferner zu einem wissenschaftlich geordneten und durchdachten Wissen ausgebildet sein. Er muß mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft und über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detarations-Kunst vertraut sein. Er muß sich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geschäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, also die Klassen, in welche die Bodenarten auseinander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen, als nach besonderen örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke als der bäuerlichen Grundstücke richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben im Stande sein. Von der mit der Landwirthschaft im engeren Sinne zusammenhängenden Forstwissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau und den mit derselben häufig verbundenen Gewerbsanstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen, muß er eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln besitzen.

In Beziehung auf seine Ausbildung als Geschäftsmann ist von ihm die Bekanntschaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht, und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, den Ge-

meinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthsachen zu fordern. Er muß im Allgemeinen mit den Vorschriften des ordentlichen Prozesses, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen; den in den Geschäftskreis der Oeconomie-Kommissarien einschlagenden, theils das Ressort der Regierungen, theils der Gen.-Kommissionen betreffenden Verwaltungs-Grundsätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständischen Gemeinde- und anderen provinziellen Corporations-Verfassungen bekannt; insbesondere aber mit den Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geschäftskreise der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Angelegenheiten; nicht minder mit den Grundsätzen und Verfahren der Domainen-Veranschlagung und den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinz ganz vertraut sein. Er muß sich endlich über seine praktische Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreis der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, als in der Direktion der Auseinandersetzungs-Geschäfte, Bildung der Theilungspläne, Instruktion streitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinandersetzungs-Rezessen, Taxaufnahme und Erstattung technischer Gutachten ausweisen.

§. 2.

Zur Erforschung dieser Qualifikation genügt es an der Beibringung schriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Candidaten von der Art gewesen sein, daß man aus derselben und den Zeugnissen über seine Führung und seine anderweitig bestandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von seiner angemessenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probe-Arbeiten können also nur zur Bestätigung der hieraus sich ergebenden Erwartungen dienen, insbesondere, um von seiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit seines Wissens, und seinen Fähigkeiten, in deutlicher, sowohl mündlicher als schriftlicher Entwickelung seiner Kenntnisse und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3.

Wer sich dem Dienste als Oekonomie-Kommissarius widmen will, muß sich bei der Behörde über seine Vorbildung dazu ausweisen und die weiterhin bestimmten Stufen seiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach sollen nur Geschäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben und praktische Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden.

Nähere Bestimmungen rücksichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommissarien aus der Klasse der praktischen Landwirthe.

§. 4.

Praktische Landwirthe, welche sich zu Oekonomie-Kommissarien qualifiziren wollen, müssen eine wissenschaftliche Ausbildung in dem Maaße besitzen, daß sie nicht nur im Stande sind einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände ihres Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe und Grundsätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverläßigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eignes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

§. 5.

Dieselben müssen sich darüber ausweisen, daß sie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindestens drei Jahre lang, sei es als Eigenthümer oder Administratoren selbstständig und mit Erfolg bewirthschaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, so müssen sie doch mindestens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer solchen Landwirthschaft beschäftiget gewesen sein. Haben sie auf einer anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt studirt: so wird ein Jahr dieses Studiums zweijährigem Wirthschaftsbetriebe in der Stellung eines Administrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6.

Sie haben sich einer ersten Prüfung zu unterwerfen,

a. über ihre wissenschaftliche Vorbildung mindestens in dem §. 4 bezeichneten Umfange;

b. darüber, daß sie sich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wissenschaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Bei dieser Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntnisse auf landwirthschaftliche Einrichtungen näher erforscht werden. Um dieses ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erforschen, sollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es soll dann eine mündliche Prüfung veranstaltet werden.

§. 7.

Berechtigt hiernach der Candidat zu der Hoffnung, daß er sich die Fertigkeiten in der Anwendung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf die öffentlichen Geschäfte zu eigen machen werde: so soll er

1) einem Oekonomie-Kommissarius als Protokollführer zugeordnet werden, und in dieser Eigenschaft, je nach der Entwickelung seiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beschäftiget werden. Die Beschäftigung desselben soll aber keineswegs auf bloßes Protokollführen beschränkt; vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommissarius zu erlassenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. s. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Fassung der Protokolle, und die Vernehmungen der Interessenten, beiderlei Geschäfte, jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerksamer Theilnahme des Oekonomie-Kommissarius überlassen werden. Zugleich soll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geschäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, sich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer sich nach dem Zeugnisse des Oekonomie-Kommissarius tüchtig gemacht hat, um als Kommissions-Gehülfe zugelassen zu werden, so soll der Behörde davon unter Einsendung einiger von demselben gelieferten Ausarbeitungen, insbesondere von den Auseinandersetzungs-Plänen, die der Kommissarius seinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht, und wenn die Behörde diese Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer zum Kommissions-Gehülfen ernannt werden.

Hiernächst soll er

3) mindestens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommission oder der an ihrer Stelle die Geschäfte ihres Ressorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieser Vorbereitung noch ein bis zwei Jahr, nach näherer Bestimmung des §. 58 der Verordnung vom 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinandersetzungen beschäftiget werden. Zugleich soll ihm die selbstständige Bearbeitung einiger Auseinandersetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommissarius oder Mitgliedes des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieser Auseinandersetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeschlossen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommissarius oder Departements-Rathes unter dessen Kontrolle er gestanden, darüber beigebracht hat:

daß derselbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommissarius gehörig vorbereitet erachte,

soll er zu demselben verstattet werden.

§. 8.

Die Prüfung ist auf den ganzen Umfang der Kenntnisse und Fertigkeiten, welche nach §. 1 von einem Oekonomie-Kommissarius gefordert werden, zu richten. Insbesondere sind die Urtheilskraft des Kandidaten und seine praktischen Fertigkeiten in der Behandlung der Geschäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforschen.

Diese bei den Königl. Regierungen oder General-Kommissionen zu veranstaltende Prüfung geschieht theils mündlich, theils schriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptsächlich auf den Umfang des Wissens und der natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten ist, soll derselbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomische Streitigkeiten hinauslaufende Spruchsache halten. Ueber die praktische Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommissarien gehörigen Geschäfte, müssen sich die Exa-

minatoren vornehmlich aus den von demselben in seiner Eigenschaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verschaffen. Zu dem Behuf müssen ihnen nicht nur die abgeschlossenen Probe-Arbeiten (7 No. 4) vorgelegt werden, sondern es steht auch bei ihnen, sich eine oder die andere von den übrigen durch denselben selbstständig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter soll dem Kandidaten eine schon beendigte Auseinandersetzung vorgelegt werden, um sich in einem schriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9.

Ergiebt sich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbesondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, so muß der Kandidat für immer zurückgewiesen werden. Zeigen sich aber die Mängel in seinem Wissen und seinen praktischen Fertigkeiten, so muß er mit diesen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Frist bestimmt werden, in welcher er sich über die Ergänzung derselben auszuweisen hat. Diese nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenstände beschränkt werden, in welchen sich seine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Bestimmung rücksichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10.

Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienst der Oekonomie-Kommissarien verstattet werden, müssen dieselben und zwar die Regierungs-Referendarien mindestens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Justiz-Behörden bestanden sind, mindestens ein Jahr lang bei einer Königl. Regierung oder General-Kommission gearbeitet haben. Die einen wie die anderen müssen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt genossen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthschaftsbetriebe eines großen Guts beschäftiget gewesen sein.

Nachdem sie sich über ihre gute Führung und ihre Applikation in diesen Vorstufen gehörig ausgewiesen haben, werden sie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verstattet. Dies Examen soll nur darauf gerichtet werden, daß sie sich die landwirthschaftliche Gewerbslehre, soweit sie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und sich anschauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11.

Nach bestandenem Examen werden sie einem Oekonomie-Kommissarius als Gehülfen zugeordnet, dergestalt, daß sie alle diejenigen Geschäfte selbstständig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomischen Sachverständigen nicht bedarf. Sie müssen in dieser Stellung mindestens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieser Uebungszeit sollen sie von dem Oekonomie-Kommissarius möglichst zu allen, auf Einnahme des Augenscheins gerichteten Verhandlungen, insbesondere bei den Bonitirungen zugezogen, und überhaupt in den technischen Theilen der Auseinandersetzungs-Geschäfte vielfältig geübt werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Leitung der Bonitirungen und die Feststellung der Resultate des eingenommenen Augenscheins dem Oekonomie-Kommissarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlassenden technischen Ausarbeitungen, von dem Oekonomie-Kommissarius zu prüfen und dem Befinden nach, zu berichtigen sind, so daß sie nur durch das Anerkenntniß des letzteren als Grundlagen der Verhandlung oder der Entscheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geschäfte, namentlich in dem ökonomischen Theile derselben Uebung gewonnen haben, soll es wegen der ihnen zur selbstständigen Leitung zu übertragenden Auseinandersetzungs-Geschäfte wie in dem Falle des §. 7 No. 4 gehalten werden.

§. 12.

Bevor diese Klasse von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommissarien eintritt, muß mit besonderer Aufmerksamkeit darauf gesehen und gehalten werden, daß sie in dem ökonomisch-technischen Theile ihres Berufs vielfähige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben.

Sie müssen also:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommissarius, dem sie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für den Distrikt, beibringen, daß sie der Bonitirung kundig sind und zur Leitung derselben, insbesondere der Boden-Klassifikation und Feststellung der Werthsverhältnisse sich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem technischen Theile derselben gründliche Kenntnisse, Sicherheit und Gewandheit an den Tag gelegt haben;
2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer technischen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomische Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchen diese drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt.
3) die von ihnen selbstständig bearbeiteten Auseinandersetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die schriftlichen Probearbeiten, so ist auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomisch-technisches Wissen, dessen Umfang, Gründlichkeit und praktische Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Bestimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf diese Klasse von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geschäftsleute anderer Klassen.

§. 13.

Wollen Geschäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klassen, z. B. Feldmesser, sich zu Oekonomie-Kommissarien ausbilden, so können sie dazu nur dann zugelassen werden, wenn sie in einer oder der anderen, der Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien entsprechenden Beziehung, eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In diesem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Ministerii wegen deren Zulassung nachzusuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem solchen Kandidaten, Behufs seiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und späterhin eines Oekonomie-Kommissarius, vorzuzeichnen ist, in Vorschlag zu bringen.

Berlin, den 11. April 1836.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 93.)

2.

Beilage

zum §. 136 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

I. Die K. Gen.-Komm. ist in ihren Instruktionen von ganz andern Gesichts-Punkten ausgegangen, als bei dem Erlasse vom 6. November 1827 gefaßt sind.

Ihre Anweisungen bestehen zum großen Theile darin, was der Separations-Kommissarius bei Aufstellung des Separations-Planes selbst zu thun, was er dem Feldmesser zu überlassen hat, dann in einigen Andeutungen, wie dieser und jener Theil des Separations-Plans und der zugehörigen Nachweisung geordnet werden könne, in Anweisungen zu angemessener Vorbereitung des Separations-Plans und in der Angabe einiger Hülfsmittel zur Erleichterung des Geschäfts.

Nach dem Erlasse vom 6. November 1827 geht aber die Absicht dahin, darauf aufmerksam zu machen, was die wesentlichen Bestandtheile des Separations-Planes sind und was dazu gehört, um den Zweck desselben vollständig zu erfüllen.

Es ist nämlich nicht genug, wie es so häufig vorkommt, daß die Kommissarien unter Darstellung spezieller Berechnungen oder durch Bezugnahme auf beigefügte Extracte aus den Vermessungs- und Bonitirungs-Registern darthun, daß jeder Interessent für sein Guthaben bei den zur Theilung und zum Austausch gebrachten Gegenständen, nach den untergelegten Werths-Zahlen ein angemessenes Aequivalent wieder erhalten habe.

Der Separations-Plan soll vielmehr in Zusammenhaltung mit der ihm un-

terliegenden Charte ein vollständiges, leicht aufzufassendes und doch scharf begrenztes Bild der mittelst desselben bestimmten Auseinandersetzung darbieten. Es soll dadurch jede Ungewißheit über die mittelst derselben bewirkte Veränderung in dem bisherigen Besitz- und Rechtszustande der Betheiligten beseitigt werden.

Sie sollen genau wissen und erfahren, mit wem und worüber sie auseinandergesetzt sind, was in dem Momente, da die Vorlegung des Plans erfolgt, damit abgethan wird, und worüber sie noch nachträgliche Verhandlungen und Ausgleichungen zu erwarten haben.

Sie sollen die Ueberzeugung gewinnen, daß sie nicht nur dem Werthe nach empfangen, was ihnen zuständig ist, sondern dies auch auf eine dem Zwecke der Separation und ihren wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechende Weise, so wie es die Lokalität und die Rücksicht auf die Theilnehmungsrechte der übrigen Betheiligten gestatten; kürzer ausgedrückt — sollen sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Auseinandersetzung gerecht, billig und zweckmäßig angelegt ist. Der Separations-Plan muß insbesondere in Beziehung auf dasjenige, was jeder Interessent zu empfangen, einer dem andern zu gewähren hat, so vollständig sein, daß es, wenn dieselben damit einverstanden sind, keine weiteren Erläuterungen bedarf; das es vielmehr an dem einfachen Anerkenntniß desselben genügt, um den veränderten Besitz- und Rechtszustand außer Zweifel zu setzen.

Die Behörden welche mit der Beaufsichtigung der Auseinandersetzung und Entscheidung der über dieselbe entstehenden Streitigkeiten zu thun haben, müssen wegen der von ihnen wahrzunehmenden landespolizeilichen und sonstigen öffentlichen Interessen durch denselben in den Stand gesetzt werden, in leichtem Ueberblicke die Befriedigung der in allen diesen Beziehungen zu nehmenden Rücksichten zu erkennen im Stande sei. Bei den von ihnen zu entscheidenden Streitigkeiten müssen sie vermittelst desselben in den Stand gesetzt werden, sogleich den innern Zusammenhang der Streitpunkte mit dem Ganzen des Auseinandersetzungs-Planes und dem Einfluß der Entscheidung auf dessen Aufrechthaltung oder Modifikation zu erkennen und zu würdigen. In diesem Sinne enthält das Rescript vom 6. November

1) die allgemeine Bestimmung daß jeder der Behörde zur Bestätigung oder zur Entscheidung einzureichende Separations-Plan eine vollständige Darstellung der bestehenden Verhältnisse und der aus jenem Plane hervorgehenden Veränderungen enthalten müsse. In weiterer Entwickelung dieser Bestimmung sind Folgende als wesentliche Theilstücke desselben bezeichnet als:
2) die namentliche Nachweisung der Interessenten, geordnet nach der Verschiedenheit ihrer Theilnehmungs-Rechte, mit der Maasgabe, daß in Fällen der Instruktion und Entscheidung über streitige Punkte auch die einander gegenüberstehenden Partheien auf jeder Seite speziell benannt werden müssen.
3) Die ganze Lage der Auseinandersetzung, von welcher der eben vorgelegte Separations-Plan ein Theilstück ausmacht, mit spezieller Angabe der bereits feststehenden oder noch streitigen Punkte und mittelst Nachweisung der über die erstern entscheidenden und der wegen der letztern noch schwebenden Verhandlungen.
4) Die Nachweisung sowohl der in eben diesem Plane zur Ausgleichung gebrachten Theilnehmungsrechte mittelst spezieller Angabe der sie näher bestimmenden Verhandlungen, als die spezielle Angabe derjenigen, welche zur anderweitigen Ausgleichung vorbehalten bleiben, mit Anführung der Gründe, aus welchen letztere einstweilen noch zurückgesetzt worden.
5) Die Haupt-Resultate der Ausgleichung sowohl in Beziehung auf die Gattung und die verschiedene Güte der Grundstücke, als rücksichtlich der mehreren oder minderen Entfernung und anderer Vortheile der Lage und Wirthschafts-Verhältnisse unter Zurückweisung auf die in den Akten enthaltene spezielle Ausgleichungs-Berechnung;
6) die Grenz-Beschreibung der festgestellten oder streitigen Planlagen mit Bezug auf die vorhandene Charte und die in letzterer immer deutlich und mit scharf unterschiedenen Farben auszudrückenden Linien und Zeichen;
7) alle zur Ausführung des Auseinandersetzungs-Planes gehörige, nach derselben fortwirkende Bestimmungen, als wegen der Wege, Triften, Viehtränken, wegen der noch fortdauernden Gemeinheiten, der Art und Weise, wie die noch ausgesetzten Punkte dereinst ausgeglichen werden sollen u. s. w.

8) in streitigen Fällen die Streitpunkte, welchen den Gegenstand der vorgelegten Instruktion ausmachen, zusammt der Angabe derjenigen, welche zur weitern Verhandlung ausgesetzt bleiben.

Der Natur der Sache nach und gemäß den speziellen Anweisungen §. 140 ff. der Verordnung vom 30. Juni 1817 muß der von dem Spezial-Kommissarius entworfene Separations-Plan den Interessenten Behufs seiner definitiven Feststellung immer vorgelegt werden, sei es, daß dieselbe im Wege der gütlichen Einigung bewirkt oder deshalb die Entscheidung der Behörde nöthig wird. Sehr häufig ist aber die Darstellung der Separations-Pläne nicht in der nach Vorstehendem desiderirten Vollständigkeit bewirkt.

Alsdann muß solche in dem einen, wie in dem andern Falle, wie es bereits im Reskripte vom 6. November 1827 angeordnet ist, noch nachträglich in dieser Vollständigkeit aufgestellt und

9) den Interessenten im Schlußtermine zum Anerkenntnisse und resp. zur Beibringung ihrer etwanigen Ausstellungen vorgelegt werden, dies auch

10) für den Fall, wenn die Darstellung nicht schon bei den Verhandlungen erster Instanz in desiderirter Vollständigkeit beigebracht ist, und in der Rekurs-Instanz ohnedies eine Verhandlung mit den Partheien nöthig wird, vor Einsendung der Akten zur Rekurs-Entscheidung nachgeholt, jeden Falls aber

11) dem von der Gen.-Komm. deshalb zu erstattenden Berichte eine den Forderungen zu 1—8 entsprechende aus den Akten zusammenzustellende Darstellung der Sache beigefügt werden.

II. Zur nähern Erläuterung und Entwickelung der im Vorstehenden wiederholten Bestimmungen wird noch Folgendes bemerkt, als:

12. Wiewohl die Anweisung vom 6. November 1827 nur in speziellem Bezuge auf Gemeinheits-Theilungen ertheilt ist, da der besondere Fall, welcher dazu Veranlassung gab, eine Gemeinheits-Theilung betraf, so ist es doch allgemeine Regel des Auseinandersetzungs-Verfahrens, daß den Interessenten alsdann, wenn alle Grundlagen der Auseinandersetzung herbeigeschafft sind, ein von dem Kommissarius entworfener Auseinandersetzungs-Plan vorgelegt werden muß, zu dessen Festhaltung im Wesentlichen alles das gehört, was in jenem Erlasse desiderirt worden, insbesondere dann, wenn die Auseinandersetzung mit Veränderungen in dem Land-Besitz verbunden ist.

13) Es würde eine sehr irrige Meinung sein, wenn dafür angenommen werden sollte, daß in jenem Erlasse alles, was zu dem Auseinandersetzungs-Plan gehört, speziell bezeichnet wäre.

Der allgemeine Grundsatz (1.) drückt allerdings den ganzen Umfang dieser Arbeit aus, die speziellen Anweisungen (unter Nummer 2. ff.) konnten aber der Natur der Sache nach nur auf diejenigen Punkte gerichtet werden, welche jeden Falls als wesentliche Bestandtheile desselben betrachtet werden müssen, und deren Feststellung nicht fehlen darf. Darüber hinaus muß der den Interessenten vorzulegende Plan alle diejenigen Entwickelungen rücksichtlich der bis dahin bestandenen Verhältnisse, welche Gegenstand der mittelst desselben zu bewirkenden Ausgleichung sind und rücksichtlich der letzteren alle näheren Bestimmungen und Modifikationen enthalten, welche nöthig sind, damit derselbe für den Fall des Einverständnisses der Interessenten ohne Anstand zur Ausführung gebracht werden könnte. Haben die Kommissarien die ihnen wegen Vorbereitung des Auseinandersetzungs-Planes in der Verordnung vom 30. Juni 1817. ertheilten Anweisungen gehörig wahrgenommen, so kann es ihnen an den Materialien zu einer so befriedigenden Aufstellung des Auseinandersetzungs-Planes nicht fehlen. Ergiebt sich ihnen aber bei der Zusammenstellung ein Mangel sachgehöriger Umstände, so müssen sie sofort deren Erörterung und Feststellung veranlassen, damit dem Plan nichts an seiner Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit abgehe.

14) Was die formelle Einrichtung des Auseinandersetzungs-Planes betrifft, so ist zwischen dem Auseinandersetzungs-Plane selbst und den zu dessen Vollständigkeit gehörigen Nachweisungen, Vermessungs-Extrakten und Ausgleichungsberechnungen zu unterscheiden.–

Der Natur der Sache nach müssen die letztern zugleich mit den ersteren

vorgelegt werden. Der Auseinandersetzungs-Plan selbst muß aber ein übersichtliches Bild des Ganzen darbieten, was ganz verloren gehen würde, wenn in denselben alles Detail der letzteren aufgenommen würde.

Mit Rücksicht auf diesen Zweck muß es dem vernünftigen Ermessen des Kommissarii überlassen bleiben, was von diesen Nachweisungen und Berechnungen in den Plan selbst aufzunehmen, und was in besonderen Beilagen nachzuweisen ist. Immer muß aber der erstere die Haupt-Resultate der Auseinandersetzung, die summarische Angabe desjenigen, was jeder wegen seiner Abfindung zu fordern hat, und was er darauf erhalten soll, und bei Landtheilungen auch die bestimmte Bezeichnung desjenigen, was er an jedem Orte und in welchen Grenzen er seine Abfindung erhalten soll, enthalten. Eben so nothwendig ist es, daß die summarischen Angaben des Auseinandersetzungs-Planes aus den Summen, welche die Beilagen ergeben, zusammengesetzt werden müssen, so daß eine die andere ergänzt und erläutert.

Im Uebrigen ist es keineswegs nöthig, daß von den schon auf frühere Veranlassung zu den Akten gebrachten Nachweisungen die zur Erläuterung und Ergänzung des Separations-Planes dienen, besondere Abschriften zu denselben zu nehmen wären; vielmehr kann darin auf jene Aktenstücke Bezug genommen, diese müssen aber immer durch Zurückweisung auf die betreffenden Hefte und Blätter genau nachgewiesen werden.

Zu 2.

15) Wenn die Zahl der Interessenten groß ist, so können dieselben nach der Bemerkung unter 3 in besondern Beilagen nachgewiesen werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß die Nachweisung derselben immer geordnet sein muß, wie es zu 2 bestimmt ist, nicht minder, daß dergleichen früher gefertigte Nachweisungen auf die inzwischen vorgekommenen Veränderungen sorgfältig geprüft und die letzteren gehörigen Orts nachgetragen werden müssen.

Auch müssen in dem Separations-Plane selbst die verschiedenen Kathegorien, in welche sich die Theilnehmer nach ihren gleichartigen oder verschiedenartigen Theilnehmungs-Rechten und nach ihren gemeinschaftlichen und gesonderten Interessen theilen, jedenfalls angegeben und die zu jeder Kathegorie gehörigen Interessenten wenn nicht in demselben doch in den Beilagen oder andern nachgewiesenen Aktenstücken genau und übersichtlich aufgeführt werden.

Zu 3 und 4.

16) Wenn eine oder mehrere miteinander kombirte Auseinandersetzungen so liegen, daß davon ein Theil vorabregulirt wird, oder wenn umgekehrt schon gewisse Theile der Auseinandersetzung ihre Erledigung gefunden haben, und nur noch ein und der andere Gegenstand nachträglich zu reguliren ist, so muß ein solches Theilstück der Auseinandersetzung als der eigentliche Gegenstand des eben vorgelegten Separations-Planes eben sowohl als dessen Zusammenhang mit den übrigen Gegenständen der Auseinandersetzung und die aktuelle Lage der letzteren in derjenigen Vollständigkeit beschrieben und entwickelt werden, wie es zum Verständniß des Planes und zu seinen genauen Bestimmungen erforderlich ist. Das nämliche gilt von dem Falle, wenn von einer großen Gemeinheit nur ein Theil zur Separation kömmt, sei es, weil mehrere Interessenten nach derselben in Gemeinschaft mit einander bleiben, oder sich zwar alle aber nur wegen gewisser Theilstücke der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke separiren wollen.

Zu 5 und 6.

17) Es versteht sich von selbst, daß mit dem Separations-Plane immer vollständige Ausgleichungsberechnungen vorgelegt werden müssen.

Ueber die Art und Weise ihrer Zusammenstellung mit dem Auseinandersetzungs-Plane wird auf die Bemerkung zu 14 verwiesen.

Es ist aber nicht genug, wenn bei Landtheilungen nur eben dargethan wird, daß jeder Interessent seine Abfindung in Quantität und Bonität zulänglich erhält, wie bei dieser Ausgleichung eine Gattung der Grundstücke gegen die andere gerechnet worden, in wieviel Klassen jede Gattung auseinandergesetzt, wie jede Klasse geschätzt und das Werthverhältniß der einen gegen die andern festgestellt ist.

Vielmehr muß zugleich entwickelt werden, in welcher Art und Weise die Vortheile der Lokalität und die inviduell verschiedenen Wirthschafts-Verhältnisse der konkurrirenden Besitzthümer benutzt und die obwaltenden Schwierigkeiten überwunden sind, um jedem Theilnehmer eine möglichst vollkommene den Eigenthümlichkeiten seiner Wirthschaft und seinen Bedürfnissen entsprechende Abfindung sowohl rücksichtlich des Verhältnisses einer Gattung von Grundstücken gegen die andere, als rücksichtlich der Lage des Zusammenhanges und der Kommunikation zu gewähren, daß und wie in allen diesen Beziehungen sowohl den von Amtswegen wahrzunehmenden Rücksichten als der Billigkeit bei der Vertheilung solcher in Gelde nicht wohl anzuschlagenden Vortheile Genüge geschehen. Dieß alles muß mittelst Beschreibung und Zurückweisung auf die spezielle Bezeichnungen der Charte nicht blos den Interessenten sondern auch jedem Dritten, der aus eigener Anschauung mit den Lokalitäten nicht vertraut ist, klar und deutlich gemacht werden.

Dabei ist insbesondere auf genaue Beschreibung und Bezeichnung der Grenz-Züge große Sorgfalt zu verwenden. Bei der ersten Anlegung des Planes wird es an der Bezeichnung durch Blei-Linien und Bleischrift genügen. Im Verlaufe der Sache aber, wenn nämlich die Intereessenten über den vom Kommissarius vorgelegten Plan oder auf gewisse Abänderungen desselben einig geworden sind, oder deshalb Streit unter ihnen entsteht, müssen die Bezeichnungen auf der Charte, sowohl Linien als Schrift in haltbaren Farben ausgezogen werden.

Um dabei die Haupt-Charten möglichst zu schonen, auch die Verwirrungen zu vermeiden, welche vielfache Abänderungen der ursprünglichen Entwürfe zur Folge haben, sind die in dem Erlasse vom 2. Januar d. J. angegebenen Hülfsmittel zu benutzen.

Zu 9.

18. Wiewohl es die Regel ist, daß den Interessenten der Separations-Plan gleich in der zuvor angegebenen Vollständigkeit vorgelegt wird, so kann sich doch im Laufe des Geschäfts hin und wieder die Gelegenheit zu gütlicher Beilegung der Sache in ihren Haupt-Zügen darbieten, bevor der Kommissarius die Sache genugsam vorbearbeitet hat, um jenen Anforderungen damit sofort Genüge zu leisten. In solchem Falle muß dies weiterhin nachgeholt werden. In allen Fällen muß aber in Folge der über den ursprünglichen Separations-Plan gepflogenen Verhandlungen am Schlusse derselben, sei es, daß die Sache zur Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder zur Entscheidung entstandener Streitigkeiten eingereicht wird, ein Nachtrag zu jenen gefertigt, dasjenige was sich nach diesen Verhandlungen darin wirklich ändert, oder je nachdem der Streitpunkt entschieden wird, darin ändern würde, speziell herausgehoben, und nicht minder als in dem ursprünglichen Plane übersichtlich und deutlich dargestellt werden.

Anlangend

III. Die speziellen Anweisungen der Kommissarien, zu welchen sich die K. Gen.-Komm. in ihrem Cirkular vom 17. November 1830 veranlaßt gesehen hat und wozu sie in dem jetzt überreichten Entwurf noch einige Nachträge geben will so wird hier mit Zurücksetzung desjenigen, was in dem dritten Abschnitte des letztern enthalten ist, Folgendes bemerkt:

1) Die Anweisungen derselben werden sehr an Deutlichkeit gewinnen, wenn sie zuvörderst die in dem Erlasse des Ministeriums vom 6. November 1827 mit den Erläuterungen, wie sie im Vorstehenden gegeben sind, in natürlicher Folge zusammengestellt und in einem besondern Nachtrage ihre speziellern Instruktionen an dieselben anknüpft.

Sie wird ferner wohlthun, in besonderen Abschriften dasjenige, was sich auf die zweckmäßige Einrichtung des Separations-Planes bezieht, von denjenigen zu unterscheiden, was die angemessene Vorbereitung desselben, und so weiter betrifft.

2c. 2c.

Wichtig sind die Anweisungen, was der Kommissarius selbstthätig zu thun hat, damit die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Plan-Bildung erreicht werde, namentlich, daß der Kommissarius nämlich, nachdem er die Interessenten mit ihren Wünschen und über ihre wirthschaftlichen Bedürfnisse und insbesondere

diejenigen, die in Folge der Auseinandersetzung ihre Felder noch nach einer gemeinsamen Feld-Ordnung zu bewirthschaften gedenken, über ihre in dieser Beziehung beabsichtigten Einrichtungen vernommen hat, die Anordnung der Planlage schlechterdings nicht dem Feldmesser allein überlasse, solche vielmehr in gemeinsamer Berathung mit demselben feststelle.

(§. 15. 16. 18. 19.)

Nur zu oft zeigt es sich, daß die Kommissarien es hiebei an ihrer gerade bei diesem Theile des Geschäfts vor Allem wichtigen Einwirkung haben fehlen lassen, so daß die Abtheilungen nicht nach den natürlichen, durch die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit bestimmten Lagen, Richtungen und Grenzen gemacht, vielmehr durch die Bequemlichkeit des Feldmessers bei der Anlegung langer gerade durchlaufender Linien und die erleichterte Berechnung der hiernach bestimmten Abschnitte veranlaßt sind. Gerade bei diesem Theile der Arbeit ist es, wobei die Sach-Kenntniß, die praktischen Uebungen des Kommissarius und seine Werkthätigkeit vornämlich entwickelt werden muß. Diese Arbeit ist es, die über den Werth der Auseinandersetzung nicht blos für den Augenblick, sondern mehrere Generationen entscheidet. In Betracht der hohen Wichtigkeit, daß der Kommissarius den Feldmesser auch weiterhin bei den nach seinen Anweisungen vorzunehmenden Ausarbeitungen auf deren Zweckmäßigkeit kontrollire und etwanigen Mißgriffen bei Zeiten zuvorkomme, ist es gar nicht passend, daß die Gen.-Komm. dem ersteren wie es im §. 22. geschehen ist, in den Anordnungen vorgreife wo der Feldmesser zu solchem Behuf diese Arbeiten verrichten soll.

2c. 2c.

7) Die im §. 17. von der Gen.-Kommission bewiesene Nachsicht gegen die vorwaltende Tendenz der Interessenten bäuerlichen Standes und der ihnen folgenden Kommissarien, daß nämlich jeder seine Abfindung quantitativ — genau oder doch nahe in den nämlichen Gattungen und Klassen wieder erhalte, aus welchen sein bisheriges Besitzthum bestand, ist als die Quelle der Mißgriffe zu betrachten, die sie gerade in ihrem Departement rücksichtlich der Verzettelung der neuen Plan-Lagen vorzugsweise offenbart haben. Dem muß durch eine bestimmte Zurückweisung auf die Vorschriften §. 61. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 9 des Ausführungs-Gesetzes nicht minder durch strenge Prüfung der vorgelegten Separations- und Ertheilungs-Pläne ausdrücklich entgegengewirkt werden. In der Zurückweisung auf jene Vorschriften ist den Kommissarien die Wichtigkeit derselben umständlich zu eröffnen und ihnen bemerklich zu machen, daß die Zerstückelung der Plan-Lagen nach den Zwecken der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung die von zusammenhängenden wohlarrondirten Planlagen wesentlich abhängig sind, nach §. 62 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nur als Ausnahmen von der Regel, nur in Rücksicht anderer überwiegender Kultur-Interessen nachgelassen sind.

Es muß ihnen nicht minder bemerklich gemacht werden, daß das kein Zusammenhang im Sinne des Gesetzes ist, wenn namentlich bei den Separationen der Mitglieder von Stadt-Gemeinden und Dorfschaften die Pläne in schmalen bandförmigen Streifen von der Dorflage bis zur Grenze ausgewiesen werden, daß vielmehr einige breite Stücke an verschiedenen durch bequeme Wege und Tiften zugänglichen Orten einem solchen scheinbaren Zusammenhange vorzuziehen sind. Sehr häufig wird in der schicklichen Ausweisung solcher Pläne dadurch gefehlt, daß sich die Kommissarien dabei an die bestehenden Wege und Tiften binden. Nur bei einem gerade umgekehrten Verfahren, wenn sie nämlich zuerst erwägen, wie die Pläne am besten arrondirt werden, und danach die Wege und Tiften anordnen, werden sie die Absicht des Gesetzes sicher erreichen.

Berlin, den 3. Februar 1833.

X. Verordnung

vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betreffenden Verordnungen veranstaltet und verordnen in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener Verordnungen, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt*).

---

*) Ueber die Ausführung der in dieser Verordnung angeordneten Maasregeln, hat das Königl. Min. des In. für Gew.-Angel. unterm 27. August 1834 nachstehendes Cirkular-Resk. an die sämmtlichen Königl. General-Kommissionen erlassen.

In Folge der Verordnung vom 30. Juni d. J. wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. wird die Königl. Gen.-Komm. auf folgende allgemeine Maasregeln zur Ausführung derselben aufmerksam gemacht, als:

zu §. 2 seq.

1) hat Sie die Landräthe Ihres Departements zur Veranlassung der Kreistags-Beschlüsse, über die für jeden Kreis zu ernennende Zahl von Kreisverordneten und deren Wahl aufzufordern; auch nachdem die vorgeschlagenen Personen in gedachter Eigenschaft von Ihr bestätigt sein werden, eine vollständige Nachweisung von dem gesammten Personal der Kreisvermittelungs-Behörden Ihres Departements einzureichen. Für die Zukunft hat die Königl. Gen.-Kom. darauf zu sehen, daß dieselben, stets vollzählig erhalten werden.

Die Geschäftsthätigkeit der Kreisverordneten wird Sie auf alle Weise zu ermuntern haben, insbesondere dadurch, daß Sie dieselben je nach ihrer Fähigkeit, zur Uebernahme Ihrer Aufträge nach näherer Bestimmung der §§. 19 und 20 einladet, und sie nachdrücklich darin unterstützt, daß Ihre Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien denselben, sowohl in den Fällen, wenn sie in in ihrer Eigenschaft als Kreis-Vermittelungs-Behörde, als in besonderem Auftrage der Königl. Gen-Komm. fungiren, den ihnen obliegenden Beistand pünktlich und zuvorkommend leisten.

Von der Wirksamkeit der Kreisverordneten in allen Beziehungen, sowohl in dem Verhältniß der Kreis-Vermittelungs-Behörde, als Ihrer besonderen Commmissarien und als Schiedsrichter, hat Sie in Ihren Jahresberichten Anzeige zu machen, und Sich dabei zugleich über die schon genommenen und noch zu nehmenden Maasregeln zur mehren Belebung ihrer Wirksamkeit, und der von ihnen erwarteten Beförderung der Auseinandersetzungen zu äußern.

Zu §§. 15 seq.

2) Den Anzeigen der Präsidenten und Räthe der Regierungen von den bei Repision der Geschäftsführung Ihrer Spezial-Kommissarien wahrgenommenen Mängeln, hat die K. Gen.-Komm. nicht nur die größte Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch den Regierungs-Präsidenten von den Erfolgen Ih-

§. 1. Die Verordnung vom 30. Juni 1817 wegen Organisation der Gen.-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung, und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung kommen bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, imgleichen die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die eben gedachten Vorschriften treten an die Stelle des Gesetzes vom 25. September 1820, wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden

---

rer deshalb angeordneten Untersuchungen und genommenen Maaßregeln Kenntniß zu geben.

Insbesondere

3) hat Sie, nach näherer Bestimmung der §§. 16 und 19, die Kreislandräthe auf alle Weise für ihre Geschäftsführung zu interessiren, und es kann Ihr nicht genug empfohlen werden, Sich derselben zu den in der erstern Vorschrift bemerkten Untersuchungen zu bedienen.

Zu §. 18.

4) hat Sie sofort die erforderlichen Vorarbeiten zur Verständigung mit dem Revisions-Kollegio wegen der bei Ihrer Geschäftsführung anzunehmenden technischen Grundsätze zu veranstalten, und sobald dieselben so weit gediehen sind, daß die Berathung mit dem gedachten Collegio stattfinden kann, davon unter Einreichung der Materialien, Behufs weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

Zu §. 34.

5) Die vorbehaltene Instruktion wegen der schiedsrichterlichen Funktionen wird Ihr nach erfolgter Vereinigung mit den Königl. Ministerien der Finanzen und der Justiz zugefertigt.

Zu §§. 46 seq.

6) Mit den zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz geeigneten Akten hat die K. Gen.-Kom. jedesmal eine vollständige Auseinandersetzung des Sachverhältnisses sowohl in Beziehung auf die zur Entscheidung stehende Streitigkeit, als deren Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung zu verbinden, dergestalt, daß die Lage der letztern, und welchen Einfluß die vorliegende Entscheidung auf dieselbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beschleunigung für die Beförderung der Hauptsache ist? daraus deutlich übersehen werden kann.

Handelt es sich von Streitigkeiten über Planlagen, so muß immer für eine deutliche Beschreibung der von der K. Gen.-Kom. festgesetzten oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelst spezieller Angabe der Bezeichnungen auf den mit eingesendeten Karten gesorgt werden. Findet die Königl. Gen.-Kom. nach den ferneren Aufklärungen Anlaß, sich für die Abänderung der von Ihr festgesetzten Planlagen zu erklären, so liegt Ihr ob, Sich über die nun gewonnene Ansicht jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Instanz ermittelten neuen Umstände gutachtlich zu äußern.

In allen Fällen hat Sie Sich dabei über die Beobachtung der im §. 9 des Gesetzes v. 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablöf.-Ordn. enthaltenen Vorschrift, sowohl rücksichtlich der von Ihr festgesetzten als durch Uebereinkommen der Partheien bestimmten Planlagen, auszuweisen.

Zu §. 53.

7) Bei der verordneten Einreichung der von hier aus dem K. Geheimen Ober-Tribunal zu übersendenden Akten, hat die K. Gen.-Kom. den Gegenstand der Entscheidung mit Rücksicht auf die wegen der Ressort-Verhältnisse ertheilten Vorschriften deutlich auseinander zu setzen, und aus dem Sachverhältniß und den bestehenden Vorschriften darzuthun, daß sich die Sache wirklich zur Entscheidung jener Behörde eignet.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 65).

General-Kommissionen (No. 624 der Gesetzsammlung) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120 und 122 des Gesetzes vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben (No. 939 der Gesetzsammlung), in den §§. 96 und 98 des Gesetzes vom 21. April 1825, über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthume Berg gehört haben (No. 939 der Gesetzsammlung) und in den §§. 93 und 95 des Gesetzes vom 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. in den vormals zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen (No. 940 der Gesetzsammlung).

Zu §§. 1 2 der Verordnung vom 20. Juni 1817.
Zu §§. 1 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1821.

§. 2. Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungs-Behörden bestellt werden.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den Gesetzen vom 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthume Posen ꝛc. §§. 13 14 und 110, imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8 — 11 und 13 in den angezogenen Gesetzen vom 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc. §. 121 und resp. 97 und 94 und in der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 §§. 136 und 137 über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungs-Behörden getroffen sind, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135 der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungs-Behörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreis-Verordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreisständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzial-Behörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungs-Behörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehältlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden. *)

§. 3. Die Kreis-Vermittelungs-Behörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der General-Kommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maaßregeln zur Vorbereitung oder Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justiz-Kommissarien sind auf ihre Requisition insbesondere

Behufs Feststellung des Legitimationspunkts und Ermittelung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet. Bieten sich den eben gedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreis-Vermittelungs-Behörde, und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrathe oder der Gen.-Kom. zur Entscheidung vorzutragen.

---

*) S. das vor dem §. 1 angegebene Reskr. d. K. Min. d. In. f. G. vom 27. August 1834 sub 1.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gütlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokaten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von der auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokaten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde ganz, so wird dies einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde angesetzten Termine die Provokanten, oder Provokaten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind, und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Partheien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde einig: so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokaten sind, wählen den anderen Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreis-Verordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten und Provokaten darüber einig, daß statt zweier Kreis-Verordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchem Falle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Partheien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden*).

Zu §. 3 der Verordnung.

§. 6. Die Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg, und den französischen Departements gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den Gen.-Komm. alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnissen des Belasteten zu dem Berechtigten provozirt wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen zwar

unter No. 938 der Gesetz-Sammlung
§§. 111. 112. 115.
unter No. 939 " " " "
§§. 89. 90. 92.
unter No. 940 " " " "
§§. 86. 87. 89.

bezeichnet sind, ist eben daselbst das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller anderen Streitigkeiten in den Angelegenheiten welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten haben, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich dabei aber um Fragen, welche

*) Die Rezesse kann die Kreisvermittelungsbehörde nicht selbst vollziehen lassen. S. Zusätze zum §. 43 dieses Gesetzes.

nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der Gen.-Komm. nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Abfassung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der Gen.-Komm. einzuholen, und sich danach als einem konsultativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erläuterung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der Gen.-Komm. zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §. 24 und 27 des Gesetzes vom 21. April 1825 (wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse ꝛc., in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §. 32 ff. dieses Anhanges ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens oder die Vorschriften der Eingangs gedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der Gen.-Komm. gehören.

Zu §§. 3. 5—8. 10—14 der Verordnung.

Zu §. 5 des Gesetzes.

§. 7. In den Angelegenheiten, welche bei den Gen.-Komm. anhängig sind, haben dieselben nicht blos den Haupt-Gegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hiebei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen*).

---

*) 1) Vergl. das beim §. 12 angegebene Rest. vom 1. August 1837.

2) Cir. R. d. K. Min. d. In. v. 7. April 1838 die anderweitige Regulirung der Waldweideverhältnisse betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird auf die Anfrage in dem Bericht vom 14. Februar d. J.

wegen der Befugnisse derselben zur anderweitigen Regulirung der Waldweide-Verhältnisse einzelner Wirthe einer zur Waldweide berechtigten Gemeinde, und der Art und Weise der Regulirung solcher Weideverhältnisse,

zu erkennen gegeben: daß Sie in den Fällen, wo die Anwendbarkeit der Bestimmung §. 3 No. 3. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der korrespondirenden Bestimmung im §. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1834 nicht außer Zweifel ist, nach den im §. 8. der letzteren Verordnung ausgedrückten Bestimmungen zu verfahren, in den Fällen aber, in denen Sie die Anwendbarkeit jener Vorschriften nicht zweifelhaft findet, unter spezieller Auseinandersetzung des Sachverhältnisses zur weitern Verfügung zu berichten hat.

Was die bei den desfallsigen Regulirungen zu befolgenden Grundsätze anlangt: so wird der K. Gen.-Komm. eröffnet, daß sich allgemeine Grundsätze, nach welchen dergleichen Regulative getroffen werden sollen, nicht angeben lassen, es vielmehr die Pflicht des Oekonomie-Kommissarius ist, die Mittel aufzufinden und in Vorschlag zu bringen, wodurch unter den gegebenen wirthschaftlichen und örtlichen Verhältnissen die beiderseitigen Interessen am befriedigendsten ausgeglichen werden können. Dem Oekonomie-Kom-

Die nähere Entwickelung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Edicte vom 14. September 1811., wie sie in §§. 5. 6. 7. 8. der Verordnung vom 20. Juni 1817 gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10. 11. 12. 13 14. a. a. O. durch die Erweiterung des Ressorts der Gen.-Komm., rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der Gen.-Komm. gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht blos unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insoweit dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist*).

---

missarius liegt es also ob, nach gehöriger Information, Feststellung der Sach- und Rechtsverhältnisse und unter Berücksichtigung aller sonst vorwaltenden Umständen ein Planprojekt aufzustellen; mit den Partheien darüber zu verhandeln, seine Vermittelung zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung einzulegen und in Entstehung einer solchen die Entscheidung der K. Gen.-Kom. vorzubereiten, gegen welche dann das Rechtsmittel des Recurses offen steht.

Es läßt sich in vielen Fällen die Einrichtung treffen, daß die Interessenten einer zu separirenden Feldmark dieser Separation ungeachtet, die von ihnen bis dahin gemeinschaftlich geübte Nebenhutung in der Forst eines Nachbars u. s. w. unter gewissen Maaßgaben und neuen Einrichtungen auch ferner gemeinschaftlich ausüben können. In andern Fällen, wo dies nicht thunlich ist, bleibt nichts Anderes übrig, als eine partielle Theilung dieser Hütungsrechte stattfinden zu lassen. Wenn auch dies nicht ausführbar ist, wird die partielle Ablösung des Hutungsrechts eintreten müssen.

Wenn die Interessenten der separirten Feldmark durch die Separation in den Fall kommen, daß die gemeinschaftlichen Hutungsrechte auf fremden Grundstücken mit der vorschriftsmäßigen Ausführung der Separation nicht bestehen können, wenn also der im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Fall eintritt: so muß nach den Grundsätzen von der Kollision der Rechte jeder Theil von dem seinigen so viel nachgeben, damit die Ausübung beider bestehen könne. Da die Gesetze selbst keine positiven Bestimmungen darüber enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt, daß es nicht thunlich ist, bei der unabsehlichen Reihe der bestehenden Verhältnisse im Voraus darüber zu bestimmen, was in dergleichen Fällen von Einem oder dem Andern nachgegeben werden müsse: so ist es einleuchtend, daß sich ein allgemeiner auf alle vorkommenden Fälle passender Grundsatz hier nicht angeben läßt, und daß vielmehr die Auseinandersetzungsbehörde berechtigt und verbunden ist, über die zu treffenden Auskunftsmittel in jedem besonderen Falle nach bestem Ermessen zu bestimmen, wogegen den Partheien die zulässigen Rechtsmittel nachgelassen bleiben. Dies vorausgesetzt erscheint nichts angemessener, als daß man in der Analogie der für andere Fälle gegebnen Vorschriften den Anhalt sucht, der sich für den Fall der Sonderung der Hutungsrechte in dem §. 115 und in dem Falle der Ablösung in dem §. 142 der Gem.-Theil.-Ord. findet. Was insbesondere die analoge Anwendung des letzteren anlangt, daß nehmlich ohne die sonstigen Bedingungen der Provokation auf Gemeinheitstheilung mit derselben auch in einem Falle der Art wie in 3. verfahren werden kann: so ergiebt sich diese ganz von selbst daraus, daß die Auseinandersetzung in solchem Falle nicht von der Willkühr der Interessenten abhängt, sondern eine nothwendige Folge der Auseinandersetzung in der Hauptsache ist.

*) R. d. K. Min. d. J. f. G. vom 15. Juli 1834, an die K. Gen.Komm. zu Breslau. Auch die bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden Possessorien-Streitigkeiten gehören zur Competenz der Gen.-Komm.

Die K. Gen.-Komm. hat nach Ihrem Berichte vom 3. v. M. Ihre Competenz in dem Possessorien-Streite zwischen den Bauern zu N.-K. und der dasigen Gutsherrschaft über die Ausübung der Hütung auf den herrschaftlichen Teichwiesen deshalb ablehnen zu müssen geglaubt, weil die Ausübung

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht blos dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39 und 44 dieses Anhanges der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die Gen.-Komm. nicht*).

---

der Hütung während des Ablösungs-Verfahrens auf die Ermittelung der für die Berechtigung selbst zu gewährenden Entschädigung ohne Einfluß sei, und dabei die Ansicht gefaßt, daß alle dergleichen Possessorien-Sachen den ordentlichen Gerichten überlassen werden müßten. Dies ist aber unrichtig. Die K. Gen.-Komm. nimmt bei Ihrer Ausführung hauptsächlich dasjenige zur Norm, was in dem Erlasse vom 21. Mai 1826 hinsichtlich der Dienstverweigerungen während der Regulirung gesagt ist. Abgesehen aber davon, daß die Gründe jenes Erlasses zunächst aus den bei Regulirungen nach dem Edicte vom 14. September 1811 stattfindenden Verhältnissen entnommen sind, so kann auch dasjenige, was bei Dienstverweigerungen festgesetzt ist, auf Fälle der vorliegenden Art nur sehr beschränkte Anwendung finden.

Denn bei Gemeinheitstheilungen erfordert die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus den bisherigen Verhältnissen in die neuen von Anfang an eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und der Kommissarius, dem dieses Geschäft obliegt, muß daher auch in den Stand gesetzt werden, schon während des Laufs der Auseinandersetzung den erforderlichen Einfluß auf Feststellung und Anordnung der bestehenden Rechtsverhältnisse auszuüben.

Schon in dieser Hinsicht kann es in den Gang der Auseinandersetzung sehr leicht störend einwirken, wenn die Erörterung und Entscheidung von Possessorien-Streitigkeiten hinsichtlich der zur Ablösung gestellten Berechtigungen den ordentlichen Gerichten überlassen wird. Noch deutlicher wird dies, wenn man den genauen Zusammmenhang des possessorii mit dem petitorio in Erwägung zieht. Das was in possessorio entschieden worden, bildet nur ein Intermistikum und der Richter, welcher in petitorio entscheidet, ist befugt, wenn er eine Abänderung des Besitz-Standes nothwendig findet, dieselbe im Urtel erster Instanz festzusetzen.

cfr. §. 18 Tit. 31 Th. I. der Allg. G.-O. woraus hervorgeht, daß schon bei gewöhnlichen Processen die Leitung des possessorii und petitorii nicht wohl von einander getrennt werden, und daß leicht große Uebelstände entstehen können, wenn nach der Ansicht der K. Gen.-Komm. das possessorium und petitorium zu gleicher Zeit bei verschiedenen Behörden schwebt.

Zur Feststellung eines streitigen Rechts gehört auch die Festsetzung der Ausübung desselben, und wenn daher die K. Gen.-Komm. befugt ist, über das Recht selbst in seinem vollen Umfange zu entscheiden, so kann ihr auch die Anordnung des Besitzstandes nicht entzogen werden.

Die Vorschrift des §. 6 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 wornach alle bei Ausführung der beiden Ordnungen von gedachtem Tage vorkommende Streitigkeiten von der Gen.-Komm. erörtert und entschieden werden sollen, beabsichtigt offenbar, dergleichen Trennungen zu beseitigen, wobei besonders in Betracht kommt, daß bei der Einleitung eines Possessorien-Streits hinsichtlich eines in der Ablösung befindlichen Rechts in den meisten Fällen nicht vollständig zu übersehen ist, welchen Einfluß derselbe auf das Ablösungs-Verfahren haben werde.

Der Herr Justiz-Minister Mühler hat sich mit diesen Grundsätzen einverstanden erklärt.

*) 1) Bei Dismembrationen der mit Rente belasteteten Bauerhöfe soll die Vertheilung der Rente, beim Mangel einer Einigung durch die Gen.-Komm. geschehen, und zwar nach Maasgabe der Bonität des Grund und Bodens. R. vom 6. und 17. Juli 1834.
(v. K. Annal. Bd. 18 S. 989. Jahrb. Bd. 44. S. 129. Gräff Bd. 9. S. 82).

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gem. theilungs-Ord. an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenständen gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die Gen.-Komm. und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Partheien, als unter ihnen und anderen bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Plan-Lagen bei Landtheilungen*) durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungs-Anstalten ꝛc.

---

2) Nach dem Resc. d. K. Just.-Min. vom 13. Februar 1835 soll ein gleiches Verfahren in Betreff der öffentlichen und grundherrlichen Abgaben Statt finden.

(v. K. An. Bd. 19. S. 83. Jahrb. Bd. 45. S. 277. Gräff Bd. 2. S. 85).

3) Resc. d. K. Min. d. In. f. G. und des K. Just.-Min. vom 9. Juni 1837, daß die Regulative, welche über Vertheilung von Realforderungen und Rechten nach §. 91 Tit. 2 der Hypoth.-Ord. ohne Mitwirkung der Gen.-Komm. zu Stande kommen, auch keiner Bestätigung durch diese Behörde bedürfen.

(Jahrb. Bd. 49. S. 518).

*) Resc. d. K. Min. d. J. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau vom 13. Dcbr. 1824, daß die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien eines Hofes zum Ressort der Gen.-Komm. gehören.

Unter den verschiedenen Meinungen, welche nach dem Berichte der K. Gen.-Komm. vom 23. v. M. bei derselben über die Frage stattfinden:

ob die Reguliruug der bei Gemeinheitstheilungen und Dienstablösungen Behufs der Bewirkung besserer Planlagen vorkommenden Ankäufe einzelner Pertinenzien des einen oder des andern Hofes, also einer durch gütliche Einigung der Interessenten bewirkte Geldabfindung eines oder des andern Theils für gewisse Theilnehmungsrechte zu Ihrem Ressort, oder vor die ordentlichen Gerichte gehören,

ist die erstere für solche Kompetenz stimmende Meinung aus den dafür angeführten Gründen die richtige, und kann Sie sich demgemäß der Kognition und Bestätigung solcher Geschäfte nicht entziehen.

Was die dagegen angeführten Gründe der Minorität anlangt, und zwar

zu 1) daß in der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Regierungen als Landespolizei-Behörden die Genehmigung der theilweisen Veräußerungen und Parzellirungen vorbehalten worden: so überträgt die Verordnung vom 20. Juni 1817. den Gen.-Komm. in allen zu deren Ressort gehörigen Angelegenheiten die Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen an Stelle der Regierungen.

Eben so wenig ist

zu 2) der Einwand wegen Wahrnehmung der Rechte der hypothekarischen Gläubiger erheblich.

Bei allen zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Angelegenheiten ist es Ihre Obliegenheit, die Anstände, welche sich bei Ausführung des Geschäfts ergeben, namentlich auch wegen der Realgläubiger nach Anleitung der für jedes Geschäft ertheilten Vorschriften zu beseitigen, und es ist nicht abzusehen, was in den angezeichneten Fällen der Anwendung der ganz eigentlich hierher gehörigen Vorschriften §. 150 seq. der Gemeinheitstheil.-Ord. und §. 39 der Dienstablös.-Ord. entgegen stehen könnte.

In Beziehung auf den

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Gen.-Kom. und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w. welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte ertheilt sind*).

Zu §. 9 und 23 der Verordnung.

§. 9. Das mittelst Unserer Order vom 30. Juni 1828 wegen der Kompetenz-Konflikte**) vorgeschriebene Verfahren, findet auch wegen der Ressort-Zweifel

---

zu 3) vorgetragenen Einwand bezeichnet aber das Gesetz sowohl die Einigung auf Kapital-Abfindung als selbst die Einwerfung von Grundstücken die gar nicht zum Complexus der in Gemeinschaft befangenen Grundstücke gehören, als Mittel zur Erleichterung der Auseinandersetzung und es sind demnach dergleichen Geschäfte als integrirende Theile der Auseinandersetzung und mit derselben in Einem zu behandeln und zu berichtigen.

*) Vergl. die §§. 37 und 38 dieses Gesetzes.

**) Diese Allerhöchste Cabinets-Order lautet folgendermaaßen:

Um die Kompetenz-Konflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden durch ein gesetzlich bestimmtes Verfahren gleichförmig zu beseitigen, setze Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 12. d. M. hierdurch fest: daß jeder einzelne Fall eines Konflikts, der nicht durch eine Vereinigung zwischen dem Minister der Justiz und dem Minister der betreffenden Verwaltung zu erledigen ist, im gesammten Staats-Ministerium nach seinen faktischen und rechtlichen Verhältnissen vollständig erörtert und gründlich geprüft werde. Wenn hierdurch die Gewißheit erlangt ist, daß keine Momente übergangen sind, die ein richtiges Urtheil über die streitige Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall begründen, hat das Staats-Ministerium in einem motivirten gutachtlichen Bericht auf Meine unmittelbare Bestimmung anzutragen, auch, wenn nach der Ansicht desselben der Kompetenzstreit aus einer zweifelhaften Fassung des Gesetzes entsprungen und durch eine deklaratorische Entscheidung, mithin im Wege der Gesetzgebung, zu berichtigen ist, den Entwurf der Deklaration zu Meiner weitern Verfügung Mir einzureichen. In sofern nur über die Anwendbarkeit eines für unzweifelhaft zu achtenden Gesetzes auf den einzelnen Fall zu urtheilen ist, mithin keine gesetzgebende, sondern eine richterliche Funktion eintritt, behalte Ich Mir nach Verschiedenheit der Fälle und mit Rücksicht auf die größere oder mindere Erheblichkeit des Gegenstandes vor, entweder unmittelbar, erforderlichen Falls nach zuvörderst erstattetem Gutachten des Staatsraths, zu entscheiden, oder die Entscheidung dem höchsten Gerichtshofe, mithin nach Bewandniß des Ressorts, entweder dem Geheimen Ober-Tribunal, oder dem Rheinischen Revisionshofe, aufzutragen. Uebrigens muß, sobald der Fall eines Konflikts eintritt, das Rechtsverfahren in der Sache selbst von Seiten der gerichtlichen Behörde suspendirt und die Entscheidung des Kompetenz-Konflikts erwartet werden.

Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und in Gemäßheit derselben sowohl in den bereits vorliegenden, als in den sich künftig ereignenden Konfliktfällen zu verfahren.

(Ges.-Samml. von 1828 S. 86.)

in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder Gen.-Komm. gehörigen Angelegenheiten Anwendung*).

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen, zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Authorisation der zur Entscheidung über den Kompetenz-Konflikt berufenen Behörden erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45 ff.) im vorschriftsmäßigen Gange der Sache, die Appellation an das Revisions-Kollegium statthaft sein würde, oder aber zu

---

*) **1) Instruktion vom 1. Juli 1835 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten:**

Da das durch die Allerhöchste Kabinets-Order v. 30. Juni 1828 bei Kompetenz-Konflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerseits die Verwaltungs-Behörden keinen bestimmten, auf Einleitung des Konflikts-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufstellen, und denselben in der Regel nicht zeitig genug, oft erst in der letztern Instanz anbringen, andererseits auch die Gerichte die Entscheidung des Konflikts in der vorgeschriebenen Art nicht sofort einholen: so finden sich die unterzeichneten Ministerien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelstände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte sind schuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächst darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitsache zum Rechtswege geeignet, oder nach den gesetzlichen Vorschriften davon ausgeschlossen sei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, so muß der Kläger zurückgewiesen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozesses entgegen stehen, beschieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zulässig, so muß der Betrieb des Prozesses so lange fortgesetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Konflikt (§§. 3 und 4) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde hat ihrerseits, sobald sie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Abcitation oder sonst Kenntniß von einem ihr Ressort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Rechtsweg zulässig oder ausgeschlossen sei.

Im letztern Falle hat sie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächsten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beschluß abzufassen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die bestimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht stattfinden und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre v. 30. Juni 1828 der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung des Konflikts einzustellen.

Diesem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beschluß in einer besondern Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskalische Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3 und 4 bezeichnete Weise erhebt, darf sie bis zur Entscheidung desselben sich auch nicht eventuell auf die Klage einlassen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskalische Stelle eine Unterbehörde ist, so hat dieselbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgesetzten Verwaltungs-Behörde nachzusuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeschriebene Weise erhoben worden, stellt der Prozeß-Richter das Rechtsverfahren einstweilen ein, benachrichtigt

denjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe Behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisions-Kollegium oder das Geheime Ober-Tribunal. Gehört die Angelegenheit zu den Fällen der zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Gen.-Kom. in erster Instanz entschieden.*)

Zu §§. 4, 16 und 45 folg. der Verordnung.
Zu §. 8 des Gesetzes.

§. 10. Was den General-Kommissionen und deren Abgeordneten in den Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen, den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46, 47, 49 — 52 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und der Verordnung vom 9. Mai 1818 wegen Sicherstellung der Gerechtsame der Lehn- und Fideikommißfolger**), eingetra-

---

hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Justiz-Minister mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, so erstattet dasselbe den Bericht an das vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justiz-Minister überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs-Behörde erstattet, nachdem sie den Konflikt erhoben hat, (§§. 4, 6, 7) ihrerseits Bericht an das vorgesetzte Verwaltungs-Ministerium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen.

Berlin, den 1. Juli 1835.

(gez.) von Altenstein. von Brenn. von Kamptz. Mühler.
v. Witzleben. v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben.

Für den Minister des Innern und der Polizei
Köhler.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 581.)

2) Resk. des K. Min. d. In. und des K. Just.-Min. vom 2. Februar 1837 enthaltend eine Anweisung an die Kön. Revisions-Kollegien bei vorkommenden Kompetenz-Zweifeln.

Den unterzeichneten Ministerien sind neuerdings einige Fälle bekannt geworden, in welchen ein Revisions-Kollegium durch Erkenntniß ausgesprochen hat:

es sei zur Entscheidung der an dasselbe gediehenen Streitigkeit nicht kompetent, dieselbe vielmehr dem gewöhnlichen Gericht zu überlassen,

und ist dabei in dem einen Falle gleichzeitig das erste, von der Gen.-Kom. gegebene Urtel ganz aufgehoben, in einem andern Falle aber in dieser Beziehung nichts näheres bestimmt worden.

Weder das eine noch das andere Verfahren entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 20. Juni 1834, nach welchem jeder über das Ressort entstandene Zweifel auf dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 vorgeschriebenen Wege erledigt werden soll.

Das Königl. Revisions-Kollegium wird deshalb auf eine genaue Beachtung der allegirten Vorschrift hin- und angewiesen: Sich in allen Fällen, wo Ihm Seine Kompetenz in einer oder der andern Art zweifelhaft erscheint, zunächst mit der betreffenden General-Kommission oder Regierung zu verständigen, und wenn auf diese Weise eine Einigung nicht Statt finden sollte, an die unterzeichneten Ministerien Behufs der Entscheidung über die Ressort-Frage zu berichten, und bis zum Eingange derselben die materielle Verfügung auszusetzen.

(Centr.-Bl. für Pr. Jur. von 1837 S. 580).

*) Vergl. §. 52 dieses Gesetzes.

**) 1) Ueber die zu Lehn- oder Allodial-Gütern im Königreich Sachsen gehörigen, im Preußischen belegenen Parzellen, und über

genen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geld-Abfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck oder sonst vorschriftsmäßig verwendet und wieder angelegt werden, imgleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die Gen.-Kom. und deren Abgeordnete nicht Statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersteren verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommißfolgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben, und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46 der Verordnung vom 20. Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmten Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164 165 der Verordnung vom 20. Juni 1817 ertheilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besitzer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die General-Kommissionen darüber, wie über alle andern Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des belasteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-

---

die von Preuß. Unterthanen dorthin zu leistenden Dienste und Zinsen s. Cirk.-Resc. vom 4. Novbr. 1833 und 17. Januar 1835.

Durch eine mit der Königl. Sächsischen Regierung getroffenen weiteren Vereinbarung wegen Behandlung der aus dem einen Gebiete in das andere zu leistenden Dienste und Zinsen und aller als Pertinenzien zu einem Hauptgut in dem einen Staat gehörigen, in dem andern auszuübenden Gerechtsame ist bestimmt und den betreffenden Gerichts-Behörden als Norm vorgeschrieben,

1) daß die in dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 4. November 1833 ausgesprochenen Grundsätze nicht nur auf die in der Haupt-Convention vom 28. August 1819 Art. II. §§. 13 bis 19 speziell erwähnten, sondern auf alle und jede Gerechtsame Anwendung finden, welche Pertinenzien eines unter Königl. Sächsischer Hoheit stehenden Hauptgutes sind, sofern sie nicht in Grund und Boden bestehen, oder jene Convention nichts Abweichendes in Beziehung auf dieselben enthält, und daß diese Grundsätze auch auf frühere Fälle, soweit sie nicht schon erledigt worden sind, rückwirkende Kraft haben;
2) daß es nicht von dem freien Willen des Besitzers abhängen soll, Gerechtsame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen ist, ausgeübt werden, besonders eintragen zu lassen und dadurch die Wirksamkeit der getroffenen Uebereinkunft aufzuheben.

Mit Bezug auf das Reskript vom 22. November 1833, wird der Königl. Gen.-Kom. von diesen die lehnsherrlichen Rechte über die Pertinenzien auswärtiger Güter betreffenden Festsetzungen, Nachricht gegeben.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 85. Jahrb. Bd. 42 S. 288. Gräff Bd. 6 S. 756).

2) Vergl. die Zusätze zum §. 4 u. 48 der Verord. vom 20. Juni 1817 und zum §. 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.*)

Zu §§. 4, 15, 17, 18, 19 der Verordnung.

§. 11. Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungen, wohin insbesondere die im §. 43 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und die im §. 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- u. Ablösungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der General-Kommissionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die General-Kommissionen die Grundsteuer-Repartionen vor der Bestätigung der Re-

---

*) 1) Wenn ein Interessent der General-Kommission anzeigt, daß er zur Zahlung eines Ablösungs-Kapitals bereit sei, und solches gerichtlich deponiren wolle: so hat dieselbe das betreffende Gericht um die Annahme dieses Kapitals zu requiriren, diesem auch künftig bekannt zu machen, an wen das deponirte Kapital auszuzahlen sei. Resc. der Königl. Min. des In. und der Just. an die Königl. Gen.-Kom. zu Stendal vom 14. Decbr. 1831.

(v. K. An. Bd. 16 S. 89. Jahrb. Bd. 39 S. 130. Gr. Bd. 6 S. 421).

2) Durch diese Verordnung ist die Bestimmung in dem Resc. vom 26. April 1833 über das Verfahren bei Vertheilung der eingezahlten Ablösungs-Gelder (Jahrb. Bd. 41 S. 421. Gräff Bd. 6 S. 421) offenbar aufgehoben worden.

3) Resc. d. K. Min. d. In. f. G. v. 20. Mai 1835. Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen gehören zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte.

Da die am Schlusse des §. 10 der Verordnung vom 30. Juni v. J. enthaltenen Vorschriften, wonach die Gen.-Kom. auch darüber zu entscheiden haben, ob und bei welchem Gerichte die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien niederzulegen, und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind, Veranlassung zu Zweifeln namentlich darüber gegeben haben, ob nach denselben die Gen.-Kom. nicht blos über die Art der Verwendung, sondern auch, wenn von ihnen festgestellt ist, daß die gesammten Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien, oder ein Theil derselben und welcher? zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden sei, und zwischen den einzelnen darauf Anspruch machenden Gläubigern Streitigkeiten über die Verität und Priorität ihrer Forderungen entstehen, über diese letzteren Streitigkeiten zu entscheiden haben? so hat deshalb eine Berathung zwischen dem Ministerio des Innern u. dem K. Justiz-Ministerio stattgefunden.

In Folge derselben haben sich die gedachten Ministerien dahin vereinigt: daß zwar die Entscheidung über die Art der Verwendung der Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien und die Feststellung dessen, was den Gläubigern zukommt, in jedem Falle den Auseinandersetzungs-Behörden zustehe, daß jedoch die Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern über die Verität und Priorität ihrer Forderungen und die hiervon abhängige Vertheilung des zur Befriedigung der Gläubiger zu verwendenden Theils der Ablösungs-Kapitalien zum Ressort der gewöhnlichen Gerichte gehören, und daß, wenn diese Streitigkeiten eher zur Sprache kommen, bis die Art der Verwendung feststeht, über Letztere zuvörderst präjuziell von den Auseinandersetzungs-Behörden zu entscheiden, die Erörterung und Entscheidung der gedachten Streitigkeiten unter und mit den einzelnen Gläubigern aber demnächst den Justiz-Behörden zu überlassen sei.

Die K. Gen.-Kom. hat sich daher hiernach in den bei Ihr vorkommenden Fällen der angegebenen Art zu richten.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 381).

zesse der betreffenden Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuer-Grundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei. Ferner verbleibt den General-Kommissionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzial-Behörden zuständigen Ober-Aufsichts-Rechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen u. Provinzial-Schulkollegien den Fiskus, und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutsherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Authorisationen und Instruktionen zu versehen, und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den General-Kommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinen, wie es bereits im §. 118 der revidirten Städte-Ordnung vom vom 17. März 1831 geschehen ist, allgemein insoweit vorbehalten und übertragen: daß sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeinevermögen, dasjenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum des Korporation ist, nicht verkürzt werde*).

---

*) 1) **Hieraus folgt keineswegs, daß die Regierung befugt ist, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienst-Ablösungen und dergl. Geschäfte von ihrer Einwilligung abhängig zu machen. R. vom 8. Novbr. 1835 an die K. Regierung zu Liegnitz.**

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 2. v. M. die Dienstablösung der Bauerschaft in dem Kämmerei-Dorfe N. betreffend, bemerklich gemacht, daß dieselbe durch die Verordnung v. 30. Juni 1834 nicht ermächtigt ist, in Folge der Ihr dadurch zugestandenen Mitwirkung bei Geschäften dieser Art eine rechtskräftig ergangene Entscheidung für ungültig zu erklären, und deren Vollziehung zu verhindern. Denn davon abgesehen, daß es gegen alle Rechtsgrundsätze verstoßen würde, auf den Grund einer neuen gesetzlichen Bestimmung lange vorher ergangene rechtskräftige Entscheidungen anfechten zu wollen, so hat auch die Königl. Regierung ganz die Grenzen übersehen, innerhalb deren Ihr nach §. 11 der gedachten Verordnung die Beaufsichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden übertragen ist. Hiermit wird nämlich mit Bezug auf den §. 118 der revidirten Städte-Ordnung, die Beaufsichtigung der Königl. Regierung nur in so weit übertragen

daß Sie bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen in Städten u. Dörfern dahin sehen solle, daß das Gemeinde-Vermögen, nämlich dasjenige, welches nicht Gegenstand des Privat-Eigenthums, sondern der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Hiernach liegt der Königl. Regierung nur ob, darüber zu wachen, daß nicht wirkliches Gemeinde-Vermögen als Gegenstand der Vertheilung unter Privatpersonen angesehen, und auf diese Art der Gemeinde entzogen werde. Keineswegs aber ist Dieselbe befugt, die Gültigkeit der Erklärungen der Stellvertreter einer Stadt über die Art der Entschädigung bei Dienst-Ablösungen und dergleichen Geschäften von Ihrer Einwilligung abhängig zu machen.

Die Königl. Regierung hat demgemäß das Weitere zu verfügen und die Beschwerde des Magistrats zu N. zu erledigen.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 986).

2) Vergl. Zusätze zum §. 17 der Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821 S. 88.

Demgemäß haben die General-Kommissionen in allen Fällen, wenn das Gemeinevermögen durch die, bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeineglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinevermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

Zu §§. 20 22 der Verordnug.

§. 12. Zu den von den General-Kommissionen nach bestätigtem Rezesse noch zu regulirenden Gegenständen, gehören auch die nach §§. 196 — 200 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 56 ff. dieses Anhanges speziell benannten zur Ausführung gerechneten, und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der dabei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz.

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (conf. §. 201 der Verordnung vom 20. Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die Generalkommission nicht weiter Statt*).

---

*) Resc. d. Königl. Min. des In. f. G. vom 1. August 1837 an sämmtliche Königl. Gen.-Kom., betreffend den Akt der Ausführung, die zur nachträglichen Regulirung vorzubehaltenden Gegenstände, und die Kommunal-Wege:

Die K. Gen.-Komm. hat nach Ihrem Berichte vom 18. Juli d. J. wegen Ihres Verfahrens bei den Markentheilungen in Betreff der Kommunal-Wege, den Umfang und die Grenzen der Ihr zur vollständigen Berichtigung und Ausführung der Auseinandersetzungen beigelegten Rechte und Pflichten nicht überall deutlich aufgefaßt, und wiewohl es nur auf Berichtigung Ihrer Irrthümer bei einigen Punkten ankommt, so sieht das Ministerium sich doch veranlaßt, zur Verhütung von Mißverständnissen die ganze Materie in ihrem Zusammenhange aufzunehmen.

I. Der Hauptgedanke, welchen die Gesetze über den Geschäftsbetrieb der Gen.-Kommissionen entwickeln, ist der, daß die von denselben eingeleiteten Auseinandersetzungen bis zu ihrer vollständigen Berichtigung ihrer Leitung verbleiben sollen, so daß sie die Interessenten rücksichtlich aller durch die Auseinandersetzung veränderten oder sonst in Verbindung damit stehenden Verhältnisse zu einem völlig geordneten Zustande zurückführen müssen (conf. §. 3. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 7 des Anhanges zu derselben.)

II. Dabei sind nun die Regulirung im engern Sinne, d. i. die Feststellung aller bei der Auseinandersetzung zu ordnenden Punkte, und die Ausführung, d. i. die Ueberweisung der jedem Interessenten gebührenden Ländereien und Rechte, und der zu ihrer ungehinderten Ausübung gehörigen Anstalten und Einrichtungen, und in beiden Beziehungen sind wiederum der Hauptgegenstand der Auseinandersetzung (Gemeinheitstheilung, gutsherrlich-bäuerliche Regulirung und Ablösung) und die zu ihrer vollständigen Ordnung gehörigen Nebenpunkte (conf. §. 196 ff. der gedachten Verordnung) zu unterscheiden. Wiewohl hiernach auch die auf die Nebenpunkte sich beziehenden Geschäfte in diejenigen zur Feststellung der gegenseitigen Verhältnisse der Interessenten und die zu ihrer Ausführung zerfallen: so verhalten sich doch beide zur Hauptsache als Gegenstände der Ausführung der letzteren und diese Vorstellungsart ist auch sowohl in den §§. 196 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 als in den §§. 12 und 56 ff. des Anhanges zu derselben angenommen.

Bei der Ausführung im engern Sinne sind nun wieder zu unterscheiden, die Folge der Handlungen, wodurch das bezweckte Resultat der Regulirung her-

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der General-Kommissionen, vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreis-Vermittlungsbehörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w.

---

beigeführt wird, ferner die Festsetzung der Termine zur endlichen Berichtigung und die Exekution.

III. Das Hauptgeschäft besteht also aus folgenden Akten, als:

1. Feststellung der künftigen Rechtsverhältnisse der Interessenten in Beziehung auf den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung;
2. Ausführung derselben:
   a. Ueberweisung der Hauptgegenstände,
   b. Regulirung der Nebenpunkte,
   c. Ausführung der letzteren.
3. endliche Realisations-Termine von 2. a. und c.;
4. Exekutionen.

IV. Bei der Regulirung der Nebenpunkte kommen aber wiederum folgende Akte vor, als:

   a. Regulirung derselben im engern Sinne,
   b. Ausführung,
   c. endliche Realisations-Termine,
   d. Exekutionen.

V. Der Regel nach sollen alle Gegenstände der Auseinandersetzung durch den Auseinandersetzungs-Rezeß rücksichtlich der Regulirung im engern Sinne, soviel irgend thunlich und zweckmäßig geschehen kann, erledigt werden, dergestalt, daß damit und mit der Ueberweisung der hiernach jedem Theile zukommenden Abfindungen die Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörde beendigt werden und das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungs-Behörde wieder eintritt, (conf. §. 20 der Verordnung vom 20. Juni 1817) auch die Interessenten mit keinen Nachforderungen weiter gehört werden. (§. 170 a. a. O.)

VI. Es bleibt aber der Auseinandersetzungs-Behörde überlassen, einen oder den andern Gegenstand, sowohl in dem Rezesse über die Hauptsache oder den Nachträgen dazu, als in der Ausführungs-Verhandlung zur nachträglichen Regulirung vorzubehalten. (§. 20 der Verordnung §. 12. des Anh.)

VII. Auch ohne einen solchen Vorbehalt findet die nachträgliche Regulirung in folgenden Fällen statt, als:

1. wegen der §§. 171 und 200 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bezeichneten Gegenstände, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung;
2. wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zuzuziehen waren. (§. 22 a. a. O.)
3. wegen aller nach §. 196 bis 200 der Verordnung zur Ausführung gerechneten Gegenstände, und zwar ohne weitere Beschränkung rücksichtlich der Zeit, als wegen der unter Nr. 1 bezeichneten Objekte, oder wegen Ermächtigung der Berechtigten zur Entnehmung der Einrichtungskosten aus ihren Abfindungen. (§. 7 der Verordnung vom 29sten Juni 1835.)

VIII. Die Behörden, die General-Kommission und deren Spezial-Kommission haben für die Ausführung von Amtswegen zu sorgen, und zwar sowohl wegen der Hauptsache als der Neben-Punkte, und es liegt ihnen insbesondere ob, alles dahin Gehörige zu ermitteln. (§. 196 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 57 des Anhanges.)

IX. Der Ausführungsakt wird durch ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll geschlossen, aus welchem hervorgehen muß, daß und wie er geschehen ist. Was nicht hat ausgeführt werden können, bleibt zur nachträglichen Feststellung, erforderlichen Falles zur Entscheidung der General-Kommission, ausgesetzt und ist in dem Protokoll speziell vorzubehalten. (§. 201 der Verordnung vom 20. Juni 1817, §. 12 des Anhanges.)

X. Um aber den Zeitpunkt der Ausführung nicht im Ungewissen zu lassen, die Interessenten vielmehr in den Stand zu setzen, sich darauf gehörig vor-

zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten, oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezesse vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§.

---

zubereiten und bei eintretenden Weiterungen sofort mit der Exekution vorzugehen, sind dazu bestimmte Termine, sei es mittelst Vereinigung der Interessenten oder von der Gen.-Komm. zu bestimmen, und dies gilt sowohl von dem Hauptgegenstande der Auseinandersetzung, als von den zur besonderen Verhandlung vorbehaltenen und den nach den Gesetzen nachträglich zu regulirenden Neben-Punkten. §. 203. 203 der Verord. vom 30. Juni 1817 und §§. 5. 7 der Verordnung vom 29. Juni 1835.

XI. Die Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörde geht also keineswegs mit dem Eintritt des Realisations-Termines in der Hauptsache zu Ende. Abgesehen von den nachträglichen Regulirungen, die in den Verhandlungen oder den Gesetzen selbst vorbehalten sind, werden ihre Geschäfte erst mit der vollständigen Ausführung nicht bloß der Hauptgeschäfte, sondern auch der nachträglichen Regulirungen geschlossen, dergestalt, daß alle zur Ausführung gehörigen Handlungen nach und nach, wie es die ordnungsmäßige Entwickelung mit sich bringt, von ihr und ihren Kommissarien ermittelt, die entstehenden Streitigkeiten darüber von ihr entschieden, erforderlichen Falls, wie wegen der Hauptsache, so auch wegen der nachträglich zu regulirenden und zur Ausführung gehörigen Punkte die Realisations-Termine festgesetzt werden müssen, und wegen der nicht erfüllten Leistungen auf Antrag der Betheiligten die Exekution zu vollstrecken ist.

Der ihr obliegende Betrieb der Sache, ihre Verpflichtung nämlich, alles was zur Feststellung und Ausführung gehört von Amtswegen zu veranlassen, und ihre Kognition wegen der hierbei entstehenden Streitigkeiten, geht zwar nach und nach, je nachdem die Gegenstände der Auseinandersetzung festgestellt und bis zur Ueberweisung oder Festsetzung des Realisations-Termins gediehen sind, zu Ende. Abgeschlossen aber wird diese ihre Einwirkung erst durch das Ausführungs-Protokoll oder durch Festsetzung des Realisations-Termins, und zwar immer nur für die bereits festgestellten und zur Ausführung reif gewordenen Gegenstände, dergestalt, daß die Hauptsache bereits beendigt sein kann, und wegen der damit abgemachten Punkte Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde keine weitere Kognition stattfindet, daß aber die zur nachträglichen Regulirung gehörigen Punkte in ihrem Betriebe bleiben, und, wie die Hauptsache, von ihr zu Ende geführt werden müssen.

Wenn nun die K. Gen.-Komm. nach Inhalt Ihres Berichts vom 18ten v. M. dafür hält, daß alsdann, wenn bei Gemeinheitstheilungen der Termin zur Ueberweisung der jedem Theile gebührenden Land-Abfindungen eingetreten ist, das Weitere wegen Instandsetzung der nöthigen Wege nur in sofern zu Ihrer Kompetenz gehöre, als der Antrag darauf innerhalb Jahresfrist nach dem Realisations-Termine der Hauptsache angebracht, oder der Wegebau doch schon vorher begonnen ist, und wenn Sie ferner anführt, daß nach dem dort üblichen Verfahren die Interessenten ihre Abfindungen fast immer ohne nähere Bestimmung eines besonderen Tages, gleich nach der Anweisung und Genehmigung des Planes in Besitz nehmen, ohne die Bestätigung des Rezesses zu erwarten, und daß in solchem Falle der Tag, an welchem den Interessenten der bestätigte Rezeß ausgehändigt wird, als Realisations-Termin angenommen, im andern Falle aber, wenn nehmlich die Besitznahme der Bestätigung des Rezesses nicht vorhergegangen ist, der Realisations-Termin positiv bestimmt und der auf eine oder die andere Art bestimmte Realisations-Termin von Ihr als derjenige betrachtet werde, wonach Sie das Jahr Ihrer Kompetenz zu berechnen habe, so darf nach dem weiteren Inhalte Ihres Berichts vorausgesetzt werden, daß Sie dasjenige, was die Interessenten wegen der Wege zu leisten haben, als wegen des zu den Wegen herzugebenden Terrains, des Zuges und der Einrichtung derselben, ingleichen wegen der von den Interessenten dazu zu leistenden Arbeiten u. s. w. in die von Ihr

21. 22 der Verordnung vom 20. Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur in sofern Statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

---

bestätigten Rezesse selbst aufnehmen läßt. Wäre dies unterblieben und auch kein Vorbehalt wegen der besondern Regulirung dieses Nebenpunkts gemacht; so würde allerdings von einer nachträglichen Regulirung nur in der §. 171 der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmten Frist nach Ausführung der Hauptsache die Rede sein können. Davon handelt es sich aber nicht, vielmehr ist nur das zwischen der K. Gen.-Komm. und der Regierung streitig, wohin der Beruf und die Obliegenheit der ersteren rücksichtlich der auf Grund des Rezesses zu bewirkenden Ausführung, der wirklichen Herstellung der Wege geht. In dieser Beziehung ist nun die K. Gen.-Komm. in mannigfaltige Irrthümer verfallen. Dahin gehört;

1) wenn Sie dafür hält, daß Sie die Anträge der Interessenten darauf erwarten müsse. Abgesehen von der Ihr schon mit Rücksicht auf die Privat-Interessenten obliegenden Verpflichtung, von Amtswegen dafür zu sorgen (conf. No. VIII.) liegt Ihr rücksichtlich der Kommunal-Wege noch die besondere Verpflichtung dazu in Stellvertretung der ordentlichen Polizeibehörde ob;
2) verwechselt die K. Gen.-Komm. Ihre Ermächtigung und Verpflichtung in dieser Beziehung, die nehmlich, von Amtswegen für den gehörigen Betrieb der Instandsetzung der Wege zu sorgen, denselben zu controlliren, wenn alles seinen gehörigen Gang geht, am Schlusse eine Ausführungs-Verhandlung aufzunehmen und wenn sich die Verpflichteten säumig beweisen, nach und nach, wie es die Mittel zulassen, die Ausführungs-Termine zu bestimmen und die Exekution zu vollstrecken, und mit den im §. 205 ausgedrückten Beschränkungen ihrer Exekutions-Befugnisse;
3) allerdings können Fälle eintreten, daß die K. Gen.-Komm. der unvollendeten Ausführung ungeachtet, Ihre Ermächtigung zur Fortführung jener Ihrer Berufspflichten bis zu dem unter I. bezeichneten Ziele verliert; dies aber nur dann, wenn Sie es an der gehörigen Erfüllung ihrer Obliegenheiten fehlen läßt. Anlangend nehmlich den häufig vorkommenden Fall, daß die Interessenten sich vor der Bestätigung des Rezesses in den Besitz der ihnen zugetheilten Ländereien setzen: so ist zwar die Ansicht der K. Gen.-Komm. in sofern ganz richtig, als Sie durch jene Besitznahme die Realisation noch nicht vollendet hält, vielmehr den Zutritt des bestätigten Rezesses nothwendig erachtet da eben dadurch allererst die Bedingungen des Besitzes ihre nähere und feste Bestimmung erhalten. Allein es ist an der Publikation des Rezesses noch nicht genug, um den Termin der Ausführung festzustellen; vielmehr muß mit der Publikation des Rezesses die Aufnahme des Ausführungs-Protokolls verbunden werden oder diese der erstern doch unverzüglich folgen, und allererst mit diesem Akte und der hiernach anerkannten Ausführung, ist dieselbe wirklich eingetreten. Wegen der hierbei noch streitig gebliebenen oder sonst zur weitern Verhandlung vorbehaltenen Punte entscheidet der Termin der Ausführung der Hauptsache aber nicht. (conf. IX. X. XI. vorstehend) Würde aber bei Aufnahme der Ausführungs-Verhandlung übersehen, daß die Instandsetzung der Wege allererst in einer spätern Zeit geschehen kann und würde deshalb in dem Ausführungs-Protokolle nichts vorbehalten, der Gegenstand auch nicht noch nachträglich in der §. 205. der Verord. vom 20. Juni 1817 bestimmten Frist aufgenommen: so würde diese Vorschrift der weitern Einmischung der K. Gen.-Komm. allerdings entgegenstehen.

Das Nehmliche würde stattfinden, wenn in dem Rezesse der Ausführungs-Termin allgemein bestimmt und weder in demselben noch nachher bei der Ausführungs-Verhandlung wegen der Wege etwas vorbehalten, noch der Gegenstand in der zuvor gedachten Frist wieder aufgenommen würde.

In einem wie in dem andern der hier genannten Fälle würden Sich aber die K. Gen.-Komm. und deren Abgeordnete großer Fehler schuldig machen. Die K. Gen.-Komm. erkennt nehmlich selbst an, daß der Regel nach mehrere Jahre erforderlich sind, um die neu zu errichtenden Wege vorschriftsmäßig zu Stande zu bringen. Daraus folgt von selbst, daß danach auch

Zu §§. 31 und 33 der Verordnung.

§. 14. Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Oekonomie-Verständigen, Behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Fall verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen; so ist nicht ein Mitglied der General-Kommission, sondern ein anderer Oekonomie-Kommissarius dazu auszuwählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt.*)

---

die Fristen regulirt werden müssen und das Nöthige deshalb in dem Rezesse selbst, oder in den Ausführungs-Verhandlungen, oder wenn es dabei versäumt wäre, nachträglich aufgenommen und vorbehalten werden muß. Offenbar ist es auch bei dergleichen auf eine lange Zeit sich ausdehnenden Ausführungs-Maasregeln nicht angemessen, lange voraus den Ausführungs-Termin festzustellen; vielmehr ist die einzig angemessene Weise der Einleitung die, daß die endliche Bestimmung darüber vorbehalten und nur nach und nach unter Vorbehalt weiterer Anordnungen, eben das, was zunächst geschehen kann und muß, vorgeschrieben und dafür, je nach dem Bedürfnisse, bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Wenn so die K. Gen.-Komm. und deren Abgeordnete ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen, wenn in den Rezessen, oder in den Nachträgen dazu, oder in der Ausführungs-Verhandlung oder auch nachher, innerhalb der §. 205 der Verord. vom 20. Juni 1817 bestimmten Frist das Nöthige vorbehalten wird, so kann der Fall gar nicht vorkommen, daß eine andere Behörde sich mit der Entscheidung oder Ausführung über die in Frage stehende Wege-Angelegenheit zu befassen hat, und es muß der K. Gen.-Komm. nach dem unter I bezeichneten Gesichtspunkte um so mehr empfohlen werden, Ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten, als der Gegenstand bei Gelegenheit und in Verbindung mit dem Hauptgeschäft einleuchtend viel einfacher und leichter, als unter Dazwischenkunft anderer Behörden regulirt und ausgeführt wird. Auch erkennt das Ministerium die Umsicht und Thätigkeit, welche dieselbe dem Gegenstande bisher bewiesen, gern an, und darf also um so sicherer erwarten, daß Sie nach der Ihr zu Theil gewordenen Belehrung über Ihre zum Theil unrichtigen Ansichten, allen weiteren Anlaß zu Beschwerden vermeiden wird.

Endlich kann das Ministerium der K. Gen.-Komm. auch darin nicht beitreten, daß Ihre Wirksamkeit damit ein Ende gewinne, wenn einzelne Strecken der durch eine Mark oder sonst durch den Bereich einer Gemeinheitstheilung führenden Wege vollendet sind. Nur dann, wenn der ganze Weg von einem Ende zum andern fertig ist, kann derselbe als ein fertiger Weg betrachtet werden.

(Kammeral-Zeitung v. 1838 S. 219.)

*) Resc. d. K. Min. d. In. f. G. vom 11. Novbr. 1836 an die K. Gen.-Komm. zu Breslau, wonach für diesen bei der Entscheidung zugezogenen Oekonomie-Kommissarius den Partheien außer den Urtels-Gebühren nicht noch besondere Diäten in Rechnung gestellt werden dürfen.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 1sten d. Mts. wegen der Gebühren des von dem dortigen Revisions-Collegio in der Dienstablösungs-Sache der Bauern zu N. bei Abfassung des Appellations-Erkenntnisses zugezogenen Oekonomie-Kommissarius N. zu erkennen gegeben, daß, da die Funktionen des bei Abfassung des zweiten Erkenntnisses zugezogenen Oekonomie-Kommissarius nach §. 14 in fine der Verordnung vom 30. Juni 1834 denen der übrigen Mitglieder des Revisions-Kollegii gleich sind; die Arbeiten des letzteren aber nicht nach Diäten honorirt, sondern mit den Sätzen der gerichtlichen Gebühren-Taxe vergütigt werden, welche zur Kasse der K. Gen.-Komm. fließen: auch in Fällen vorliegender Art von den Partheien ein Mehreres nicht, als die festgesetzten

Zu §§. 36. 37 der Verordnung.

§. 15. Mit den General-Kommissionen konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feld-Messer auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der General-Kommission, bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Oekonomie-Kommissarien revidiren und den General-Kommissionen von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben.*)

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien und Feld-Messer Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der Gen.-Komm. zur Remedur anzuzeigen.

Die General-Kommissionen haben sich derselben und der Kreisdeputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Partheien über das Verhalten der Oekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen.

Zu §§. 40 und 41. 87 folg. der Verordnung.

§. 17. Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungsgeschäfts selbst thätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigeschafft und beigelegt werde.

Sie haben die Partheien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Partheien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Parthei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten, z. B.

im Edikt vom 14. September 1811. §§. 13. 15. 42. 51.
Deklaration vom 29. Mai 1816, Art. 9. Gesetz vom 8. April 1823. §. 66.
Gem.-Theil.-Ord. vom 7. Juni 1821. §§. 64. 65. 101. 142. 169.
Gesetz wegen deren Ausführung §. 9.
Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. §§. 6. 7. 59. 78.
Verordnung vom 20. Juni 1817. §§. 88. 103,

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler anderen zur Folge hat. Ihre Informationseinziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkühr der letztern abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschriftsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keineswegs auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokal-Verhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschriftsmäßig zugezogen werden.

Urtels-Gebühren eingezogen werden kann. Von diesem hat die K. Gen.-Komm. das arbitrirte Honorar an den zugezogenen Oekonomie-Kommissarius zu zahlen, die Diäten für dessen in Ansatz gebrachten Arbeitstage aber außer Rechnung zu lassen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 895.)

*) S. das vor §. 1 dieser Verordnung angegebene Resc. d. K. Min. d. In. f. G. v. 27. August 1834 sub 2.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als soweit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkühr derselbin abhängig gemacht ist; vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passensten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Partheien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezeß zusammen zu stellen. Den Partheien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dafürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesetzte Behörde unbenommen, nichtsdestoweniger aber müssen sie bis zu deren weiteren Verfügung den Anweisungen desselben unweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die Gen.-Komm. haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Oekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammenzustellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der Gen.-Komm. und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Ministerii des Innern, von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Ministerio des Innern welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Oekonomie-Kommissarien, sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keinesweges als bindende Norm betrachtet werden.

Die Oekonomie-Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Partheien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Oekonomie-Komm. und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichende Meinungen zu entwickeln und nach Maaßgabe derselben ihre Gegenrechnung vorzulegen. Nicht minder sind die Gen.-Komm. und die Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Partheien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifiziren, so haben sie sich darüber zu verständigen, und deren Mittheilung an die Oekonomie-Komm. resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

Zu §. 56. der Verordnung.

§. 19. Den Gen.-Komm. bleibt überlassen, denjenigen Landräthen und Kreis-Verordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzung zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Ministerii des Innern zu übertragen. Doch müssen die Kreis-Verordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die stetigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Oekonomie- und Kreis-Justiz-Kommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3. wegen der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

Zu §. 75 der Verordnung.

§. 20. Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Ver-

tretung des Korporations-Vermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privat-Vermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (conf. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengedachten Staatsbehörden, nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirenden Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezial-Kurator zugezogen*), welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirenden

---

*) 1) Vergl. die Zusätze 2 und 3 zum §. 45 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

2) Resc. d. K. Min. d. J. f. G. an die K. Gen.-Komm. zu Breslau vom 4. Juni 1832 die Zuziehung der Gläubiger bei sequestrirten Gütern betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 13. April d. J.

wegen Zuziehung der Realgläubiger bei sequestrirten Gütern

Folgendes zu erkennen gegeben:

Was die Frage

zu 1) anlangt:

ob bei Auseinandersetzungen auf sequestrirten Gütern nur die immittirten Gläubiger, oder die sämmtlichen Realgläubiger zugezogen werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben immittirt worden sind, oder nicht,

so findet dieselbe durch die Ihr unterm 30. Juli v. J. gemachte Mittheilung, wonach für die eingetragenen Gläubiger ein Kommun-Mandatarius derselben zuzuziehen ist, ihre Erledigung.

Die Frage

zu 2) anlangend:

ob auch bei einer nur durch die Landschaft wegen rückständiger landschaftlicher Zinsen eingeleiteten Sequestration die sämmtlichen Gläubiger des sequestrirten Guts bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen?

so kann solche nur verneint werden. Denn die Landschaft hat vermöge eines besondern Privilegii die Befugniß, sich selbst mittelst Sequestration wegen der rückständigen Pfandbriefszinsen bezahlt zu machen, und bei einer solchen Sequestration auf die übrigen Gläubiger durchaus keine Rücksicht zu nehmen. Wenn daher während einer von ihr zu ihrer Befriedigung eingeleiteten Sequestration der Gutsbesitzer eine Ablösung oder Auseinandersetzung vornimmt so bedarf es dabei auch nur ihrer Zuziehung, da die übrigen Gläubiger bei einer solchen Sequestration gar nicht concurriren.

Endlich wird die Frage,

zu 3) ob nämlich, wenn zwar vor Abschluß eines Auseinandersetzungs-Rezesses, aber erst nach bereits abgeschlossenem Vergleiche die Sequestration des Guts eingeleitet worden, die Realgläubiger bei Abschluß des Vergleichs zuzuziehen sind?

dahin beantwortet, daß die Realgläubiger unter der zu 1 gedachten Maaßgabe beim Abschluße des Rezesses allerdings zuzuziehen sind. Denn nach §. 161. bis 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817. kommt der Vertrag erst mit Abschluß des Rezesses zu Stande, alle Verhandlungen bis zu diesem Rezesse sind mithin nur Traktaten. Der Gen.-Komm. liegt sogar nach

Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachläßigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der Gen.-Kom. überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten*).

Zu §§. 90. und 91 der Verordnung.
Zu §§. 11—15 des Gesetzes.

§. 23. Die §§. 10—15 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung und §§. 11—15 des Gesetzes wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit den vorstehend im §. 21 bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Auseinandersetzungen in Anwendung zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberechtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß demselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen**).

---

§. 162 No. 3. b. c. die Pflicht ob, bei Prüfung des Rezesses die Rechte der nicht zuziehenden Realgläubiger wahrzunehmen woraus denn erhellet, daß das Interesse der Gläubiger bis zum Abschlusse des Rezesses noch wahrnehmbar ist. Da aber die Gläubiger eines sequestrirten Gutes bei einer Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, und ihre Rechte nicht blos von der K. Gen.-Komm. wahrgenommen werden, so folgt auch daraus, daß sie noch beim Abschlusse des Rezesses zuzuziehen sind, gerade weil sie erst durch diesen ihre Rechte unwiederruflich aufgeben.

*) Nach einem Resc. d. K. Min. d. J. f. G. an die K. Gen.-Komm. zu Soldin v. 7. April 1835 kann diese Vorschrift nur Anwendung finden, wenn die Frau schon majorenn ist; dann in dem Falle, daß dieselbe noch minorenn ist, muß deren Vormund und das vormundschaftliche Gericht zugezogen und gehört werden.

**) Ist der Lehnsherr, Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigte nicht bekannt, so muß die öffentliche Bekanntmachung nach §. 11 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821 erfolgen. Circ. Resc. des K. Min. des In. f. G. vom 24. Juni 1837.

Der Graf v. B. zu P. beschwert sich in einer bei des Hrn. Justiz-Ministers Mühler Excellenz eingereichten und von diesem hierher abgegebenen Vorstellung mit Recht über die Verfügung der K. Gen.-Komm. vom 10. Jan. d. Js. nach welcher Sie es abgelehnt hat, ihn von allen denjenigen Auseinandersetzungen in Kenntniß setzen, zu lassen, bei denen Güter interessiren, über welche ihm das lehnsherrliche Ober-Eigenthum zusteht.

Was Sie zur Motivirung jener Verfügung angeführt hat, ist in sofern unrichtig, als dabei angenommen worden, daß die öffentliche Bekanntmachung einer Gemeinheitstheilung, Ablösung oder Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Beziehung auf Lehnsgüter nach §. 11. des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 nur dann erforderlich gewesen sei, wenn der Besitzer des Lehngutes keine lehnfähige Descendenz gehabt habe; — es war dieß inzwischen, wie aus §. 10. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu entnehmen nur einer der mehreren Fälle, in denen eine solche Bekanntmachung zu erlassen war, welche nach vorgedachten Bestimmungen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung namentlich auch dann geschehen mußte, wenn

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnsfolger in dem Falle, wenn der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Descendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommißgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14 lit. a. b. des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besondern Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnsfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25. Die Gen.-Komm. sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besonderen Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten, und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin conf. §. 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ord. nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungs-Plans, und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann, und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

Zu §. 107. der Verordnung.

§. 28. Die Vorschrift wegen der in besonderen Akten und besonderen Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anderes, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hieher gehörigen fakti-

---

der Lehnsnexus des betreffenden Gutes gegen den Lehnsherrn noch bestand, oder aber dasselbe fideicommissarisch oder wiederkäuflich besessen wurde.

Aus diesem Irrthum ist denn auch die irrthümliche Auslegung der im §. 24. der Verordnung vom 30. Juni 1834 enthaltenen Bestimmung hervorgegangen, welche im Interesse der Lehnsherrn, Ober-Eigenthümer von Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtigten nur die beiden Fälle unterscheidet,

1) ob deren Person bekannt ist

2) oder nicht.

Im ersteren ist die, Hinsichts ihrer sonst erforderliche öffentliche Bekanntmachung ferner nicht nöthig, es soll vielmehr an deren Stelle eine besondere Benachrichtigung erfolgen, für den letztern Fall muß es dagegen bei der öffentlichen Bekanntmachung nach §. 11. des Ausführungsgesetzes und selbst dann verbleiben, wenn eine solche rücksichtlich des Lehngutsbesitzers deshalb entbehrlich bliebe, weil derselbe mit lehnfähiger Descendenz versehen ist.

Die K. Gen.-Komm. hat daher die an den Grafen von B. erlassene Verfügung vom 10. Januar c. nach obigen Grundsätzen zu modifiziren, Sich selbst in anderweit vorkommenden Fällen danach zu achten und Ihre Kommissarien demgemäß mit weiterer Anweisung zu versehen.

(Kam.-Zeit. 1837. S. 867. Centr.-Blatt 1837 S. 1034.)

schen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besonderen Akten zu instruiren. Ueberhaupt muß bei der Behandlung der Sache nicht nur alles, was den Zusammenhang stört vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem andern Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zu einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungsrechte oder ihres Werthverhältnisses, oder der Abfindung dafür möglichst gleichzeitig spruchfrei gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß, (conf. §§. 72. 73. der Verordnung vom 20. Juni 1817) so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104 und 105. 131 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher, oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

Zu §§. 107. 111. 112. 130 und 143 der Verordnung.

§. 29. Den Gen.-Komm. bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreis-Verordneten zu übertragen.

§. 30. Das in dem §. 48 ff. dieses Anhanges vorgeschriebene Sepgratverfahren findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Parthei in dem Falle des §. 112 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Vernehmung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen §. 6 tritt ein schiedsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

a. bei Streitigkeiten über die Bonitirung;

b. bei den Provokationen auf höhere oder geringere, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67 der Deklaration vom 29. Mai 1816 unter dem Buchstaben h. c. bestimmten Verfahrens Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?

c. endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten, als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei anderen Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Oekonomie kundigen Männern, an Ort und Stelle nach eingenommenem Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die General-Kommission. Gelangt aber eine von der General-Kommission entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg, so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist*).

---

*) Rese. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Komm. zu Soldin vom 22. März 1838, betreffend die Bestimmung der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens in der Appellations- und Rekurs-Instanz.

Der Königl. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 23. Januar d. J. zu erkennen gegeben, daß die von Ihr in Anregung gebrachten Zweifel wegen der in der Rekurs- und Appellations-Instanz zu veranlassenden schiedsrichterlichen Entscheidungen zwar den Fall der Kossäth-W. Erben zu G. nicht berühren, auch läßt der §. 31 der Verordnung vom 30. Juni

ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission, ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

---

der den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundstücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens den General-Kommissionen auch in den Fällen, wenn die Hauptsache bei den ordentlichen Gerichten anhängig ist, und letztere haben die ersteren deshalb zu requiriren.

§. 4.

Insbesondere in Fällen eines contradictorischen Verfahrens.

In den Fällen eines contradictorischen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgesetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt ist. Es bleibt aber dem Ermessen des Kommissarius überlassen, dieselben schon bei der vorbereitenden Instruktion zuzuziehen. Dies muß insbesondere dann geschehen, wenn es sich bei derselben von der Ermittelung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse handelt, welche auf die schiedsrichterliche Entscheidung von Einfluß sind.

§. 5.

Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Das schiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Kommissarius der Auseinandersetzungs-Behörde als Instruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptsache zusteht; der Behörde bleibt es jedoch überlassen, für jenes Geschäft einen besonderen Kommissarius zu ernennen.

§. 6.

Fälle, in welchen das schiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermessen der Behörden eintreten kann.

Auch in den Fällen, wo die Verordnung vom 30. Juni 1834. §. 31. lit. c. die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermessen der Behörden überlassen hat, sind es, im Sinne der über das Auseinandersetzungs-Verfahren gegebenen Vorschriften, nicht die End-Urtheile über das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewisse Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt, welche den Gegenstand der von Amtswegen zu veranlassenden schiedsrichterlichen Aussprüche ausmachen; vornämlich wegen solcher Gegenstände, wobei es auf Einnehmung des Augenscheins oder auf Schätzungs-Gegenstände ankommt, welche die sachverständige Ermittelung, Auffassung und Würdigung mannigfaltiger Lokal-Verhältnisse und deren sachverständige Combination und Anwendung erfordern, überhaupt solche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens ökonomischer Sachverständigen sind, und rücksichtlich welcher die Behörden bei ihren Entscheidungen der Regel nach, auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oekonomie-Kommissarien fußen.

Das schiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf solche Gegenstände gerichtet werden, über welche noch andere Techniker als Oekonomie-Verständige mit ihrem Gutachten zu hören sind. Es bleibt der leitenden Behörde überlassen, sich selbst der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine solche Vorbereitung des schiedsrichterlichen Ausspruchs nöthig ist, und solche ihrerseits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern sowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer solchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlassung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Festsetzungen, welche die Auseinandersetzungs-Behörden ohne contradiktorisches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen zu treffen haben, sind sie nach ihrem Ermessen auf schiedsrichterliche Entscheidung der ökonomisch-technischen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es sich endlich bei den schiedsrichterlichen Aussprüchen, deren Veranlassung dem Ermessen der Behörden überlassen ist, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden End-Urtheile handelt, so bleibt auch der Be-

§. 35. In allen Fällen steht es den Partheien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Planlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber ge-

---

schluß über die Veranlassung des schiedsrichterlichen Verfahrens unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermessen überlassen.

§. 7.

Obligenheit des leitenden Kommissarii.

Der mit der Bearbeitung der Hauptsache oder zur Direktion des schiedsrichterlichen Verfahrens besonders ernannte Kommissarius ist im Allgemeinen verbunden, auf die Vollständigkeit der Behandlung des Gegenstandes und auf die Gesetzmäßigkeit der Form zu sehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der ersten Einleitung dieses Verfahrens, nach näherer Bestimmung des §. 32 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu veranlassen.

Versagen sich die Partheien in einer ihnen zu bestimmenden Präklusivfrist der ihnen zuständigen Wahl der Schiedsrichter, so ernennet der Kommissarius solche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8.

Eigenschaften der Schiedsrichter.

Dieselben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zulässig ist, oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, stehen auch der Zulassung der vorgeschlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben sich aber die miteinander streitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Personen vereinigt, so kommen ihre Einwendungen gegen die Personen derselben nur alsdann in Betracht, wenn sie darthun, daß die Thatsachen, worauf diese Einwendungen beruhen, erst später zu ihrer Kenntniß gelangt sind. Dasselbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter statt, der als solcher von ihr selbst in Vorschlag gebracht ist. Die Zuziehung von Personen, welchen die in §§. 227 und 230 unter Nr. 13. 14. 15. 16. Tit. 10 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ord. genannten Einwendungen entgegen stehen, ist immer unstatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Person der Schiedsrichter entweder durch den Vorschlag oder das Einverständniß der Partheien erledigt sind, oder deren Zulassung ganz unstatthaft ist, müssen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verlust derselben, vorbringen, wozu ihnen von dem Instruenten eine kurze Präklusivfrist einzuräumen ist. Dasselbe ist zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern selbst gewisse, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenstehende Umstände angezeigt werden. Findet der Instruent die gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, so hat derselbe in dem Falle, wenn solche vor der Vernehmung angebracht sind, die Ernennung anderer, statt der abgelehnten Personen zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulassung der vorgeschlagenen Personen statthaft, aber nicht zu erreichen ist, die Entscheidung der vorgesetzten Behörde einholen. Dabei versteht sich von selbst, daß die Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidung ausgesetzt bleiben muß, bis die gegen die Personen erhobenen Zustellungen auf eine oder die andere Weise erledigt sind. Wegen der erst nach Aufnahme der schiedsrichterlichen Entscheidungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen ist im §. 16 das Nähere bestimmt.

§. 9.

Vereidung derselben.

Sind die Schiedsrichter nicht schon als Sachverständige ein für allemal vereidet, so muß dies in gleicher Weise geschehen, wie es wegen der sonst bei Prozeß-Instruktionen und andern öffentlichen Geschäften zuzuziehenden Sachverständigen vorgeschrieben ist. Diese Vorschrift ist auch auf die Ob-

hört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Oekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187 der Verordnung vom 30. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

---

männer anwendbar, doch bedarf es, wenn im Fall des §. 33. der Verord. vom 30. Juni 1834. der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner besondern Vereidung desselben.

§. 10.

Vorbereitung der schiedsrichterlichen Entscheidungen.

In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt soll der leitende Commissarius einen status causae et controversiae aufnehmen und zwar in solcher Vollständigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenstand ihres Urtheils und dessen Zusammenhang mit der Hauptsache deutlich zu übersehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Instruction der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, die Bestimmungen §. 104. der Verordnung vom 30. Juni 1817 Anwendung.

§. 11.

Insbesondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder blos informatorische Erörterung.

Die Beweis-Aufnahme wegen der zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zusammentritt der schiedsrichterlichen Commission ausgesetzt. Dem Ermessen derselben bleibt es überlassen, welche Umstände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden sollen. Es bleibt insbesondere den Schiedsrichtern überlassen, sich diese durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Personen, soweit als sie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beschaffen. Insbesondere findet das Letztere Anwendung, wenn die schiedsrichterlichen Aussprüche die förmliche Beweisführung ersetzen sollen. (conf. §. 5. bis 8. der Instruktion vom 31. October 1825.) In allen Fällen ist es die Obliegenheit des Commissarius, sich nicht blos der förmlichen Beweis-Aufnahme, sondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der blos summarischen Vernehmungen, welche dieselben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Commissarius bei dem Beschlusse der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege blos informatorischer Erörterung der aufzuklärenden Umstände Bedenken, so liegt es ihm ob, die Instruktion der Behörde, welche das schiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm selbst die End-Entscheidung zuständig ist, die Instruktion der vorgesetzten Auseinandersetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12.

Anwendung der Instruktion vom 31. October 1825.

In Betreff der, nach dem Gesetze vom 21. April 1825., über die den Grundbesitz betreffenden Rechts-Verhältnisse ꝛc. in den vormals K. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement gehörig gewesenen Landestheilen, (Gesetz-Samml. des Jahres

1825. No. 938. §§. 111. 113. 115. S. 90. 91.
desgl. No. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108. 109.
desgl. No. 940. §§. 86. 87. 89. S. 125. 126.)

wegen der Gewährleistung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückstände an Abgaben und Leistungen zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Instruction vom 31. October 1825. §§. 3 bis 9. ertheilten Vorschriften sein Bewenden, nach welchen sich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als festen Normen ihrer Ermittelungen und Entscheidungen zu achten haben.

§. 13.

In wieweit den Schiedsrichtern Instructionen ertheilt werden können.

In allen andern zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesenen Fällen,

Zu §. 154 der Verordnung.

§. 33. Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die Gen.-Kom. entweder selbst oder durch

---

bleibt es derjenigen Behörde, welche darüber zu bestimmen hat, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist, überlassen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfnisse des Falles über die bei ihren Entscheidungen zu fassenden Gesichtspunkte, mit belehrenden Instructionen zu versehen. Auch bleibt es den zur Instruction der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlassen, den Schiedsrichtern bestimmte Anweisungen zu ertheilen, in welchen Grenzen und unter welchen rechtlichen und thatsächlichen Voraussetzungen sie ihr Urtheil abzugeben haben. Es versteht sich jedoch von selbst, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomisch-technischen Grundsätze nicht vorgeschrieben werden dürfen, da diese lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen bleiben. Immer aber müssen die den Schiedsrichtern zur Entscheidung vorzulegenden Punkte auf bestimmte Fragen gestellt werden, diese auch, damit das sachverständige Ermessen der Schiedsrichter nicht beschränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14.

Von dem schiedsrichterlichen Urtheile, und dem Obmanne.

Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entscheidungen einverstanden, so werden dieselben in bestimmten, den vorgelegten Fragen entsprechenden Sätzen von dem Instruenten zu Protokoll verzeichnet und bestimmt unterschieden von diesen Aussprüchen die Motive derselben beigefügt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß der Instruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entscheidung anzugeben wissen, als ihre gewissenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in sie dringen darf und ihm unter keinerlei Umständen erlaubt ist, Gründe zu suppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht selbst angegeben haben.

Ist ein Einverständniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, so hat der Instruent ihre abweichenden Ansichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächst aber sogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Bestimmung des §. 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu veranlassen. Bei der Zusammenkunft desselben mit den Schiedsrichtern ist zwar zuvörderst die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausspruch zu versuchen. Der Obmann ist aber in seinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbesondere nicht verpflichtet, sich der Meinung des einen oder des andern anzuschließen, oder sich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen streitig gebliebenen Gegenstande von einander abweichen. Ist eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, so muß die Entschidung nach dem Ausspruche des Obmanns, unter Angabe der von demselben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung seines Ausspruchs angeführten Gründe niedergeschrieben werden.

§. 15.

Einwirkung des Instruenten auf die schiedsrichterlichen Urtheile.

Der Instruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die schiedsrichterlichen Urtheile beschränkt sich aber

a. auf die Vermittelung des Einverständnisses der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;

b. auf die Sorge dafür, daß die Aussprüche bestimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entsprechend gefaßt, alle und jede Mängel derselben, insbesondere aber die im §. 16 Bezeichneten möglichst vermie-

ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimistikum festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitzstande und der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungart, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinander-

---

den und die Motive der Entscheidung, so weit die Schiedsrichter sie angegeben haben (§. 14) klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16.

Eröffnung der schiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.

Die schiedsrichterlichen Ermittelungen und Festsetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derselben bedarf, gleich dem im ordentlichen Gange des Prozesses aufgenommenen Gutachten von Sachverständigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen steht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müssen sie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene schiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, es möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür es nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist;
3) wenn die schiedsrichterliche Commission über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen ist; oder
4) offenbar erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind;
5) wenn die Vorschriften des §. 8 über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind, ohne daß den Partheien wegen unterlassener zeitiger Rüge dieser Verletzung etwas zur Last fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt ist, den Ausspruch derselben ohne Widerrede gelten zu lassen.

Insofern es sich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien sogleich in dem zur Aufnahme der Entscheidung angesetzten Termine erfolgen. Findet der Instruent die Ausstellungen der Partheien gegründet, so werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder sogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern sie Veranlassung finden, ihre Aussprüche zu declariren oder zu modifiziren. Immer aber ist es die Obliegenheit der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art, je nachdem die Entscheidung der Hauptsache von deren Berichtigung abhängig ist, zu rügen und deren Abhülfe und Verbesserung zu veranlassen.

Was aber die Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, so muß der Instruent die hierher gehörigen Umstände zwar aufklären, die Entscheidung über die Folgen aber der in der Hauptsache erkennenden Behörde überlassen bleiben. Auch hat die letztere Ausstellungen gegen die Persönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in sofern aufzunehmen, als dieselbe Umstände betreffen, weshalb die Zulassung der Schiedsrichter nach §. 8 ganz unstatthaft ist. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schlusse des §. 2 angeführten Vorschriften auch wegen der Ausstellungen gegen die bereits aufgenommenen Ansprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17.

Die Bestimmung darüber, in welcher Art den von den Instruenten nicht schon erledigten Mängeln der schiedsrichterlichen Aussprüche (§. 16) abzuhelfen ist, ob dies nämlich durch dieselben Personen, welche solche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission geschehen soll, bleibt dem Ermessen der zur Entscheidung der Hauptsache berufenen Behörde überlassen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgesetz entschieden, so muß der anderweitige Ausspruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Kommission übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Person der Schiedsrichter erhobenen

setzung und zur Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitzstand und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten*). Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nach dem die Streitigkeiten über die Theilnehmungsrechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimistiken von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die General-Kommission festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Einwendungen, soweit dieselben an sich gegründet und nach §. 8 zu berücksichtigen sind, an einer neuen Zusammensetzung, bei welcher blos an Stelle der Unzulässigen, andere Personen erwählt oder ernannt werden.

§. 18.
Wirkungen schiedsrichterlicher Urtheile.

Die Wirkungen der schiedsrichterlichen Entscheidungen unterscheiden sich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverständigen dadurch:

a. daß die in der Hauptsache erkennenden Behörden an Letztere nicht gebunden sind, vielmehr über den Gegenstand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine solche Freiheit des Urtheils über die Gegenstände des schiedsrichterlichen Ausspruchs nicht mehr zusteht, ihnen vielmehr obliegt, die Resultate desselben bei ihren Beschlüssen zum Grunde zu legen.

b. daß ferner die Gegenstände, worüber bereits Sachverständige gehört sind, noch anderen zuzuziehenden Sachverständigen sowohl in erster als in zweiter Instanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34 der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen der durch schiedsrichterliche Aussprüche entschiedenen Punkte nicht zulässig ist.

Beiderlei Bestimmungen a. und b. verstehen sich jedoch unter den §§. 16 und 17 gedachten Einschränkungen.

§. 19.
Ausführende Behörde.

Die von der schiedsrichterlichen Festsetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leisten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der kompetenten Auseinandersetzungs-Behörde und in den nach §. 3 zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen von diesem abzufassende Entscheidung festgestellt, und die Exekution daraus nachgesucht werden.

Berlin, den 12. Oktober 1835.

Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
Freih. von Brenn.

Justiz-Ministerium.
von Kamptz. Mühler.

Finanz-Ministerium.
Graf von Alvensleben.

Ministerium des Königl. Hauses.
General-Verwaltung der Domainen und Forsten.
von Ladenberg.

(v. K. Annal. Bd. 19 S. 975).

2) Nach einer Verfügung des Königl. Min. des In. an die Gen.-Kom. zu Soldin vom 15. Januar 1836, muß der nach §. 10 der Instruktion vom 12. October 1835 zu fertigende Status Causae et Controversiae bei der Gen.-Kom. eingereicht, und von dieser nach dessen sorgfältiger Prüfung bestimmt werden, über welche Streitfragen und in welcher Art die Schiedsrichter vernommen werden sollen.

*) Vergl. §. 7 dieser Verordn. und Zusatz dazu wegen der Possessorien Streitigkeiten.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der General-Kommissionen findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt.

Zu §§. 164 und 165 der Verordnung.

§. 37. Vereinigen sich die Partheien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen; so kann die General-Kommission dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die General-Kommission die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem anderen Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, Falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Partheien nicht zu vermitteln ist; auch darüber zu befinden, ob und wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können, oder ob und in wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisser Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Partheien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen der General-Kommission überlassen, ob die anderweite Ausgleichung in Natural-Gegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

Zu §§. 65, 66, 161 folg. der Verordnung.

§. 39. Den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltung zu insofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a. die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke;
b. dieselben und die Provinzial-Schulkollegien aus dem Interesse des Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzung unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlaßt finden.

Dagegen gebührt den General-Kommissionen die Bestätigung der Rezesse über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei ihnen anhängig geworden, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzialschulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse alles das zu beobachten, was den General-Kommissionen deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezesse, hat eben die Wirkung und Folgen einer von der General-Kommission ertheilten Bestätigung *).

---

*) 1) Vergl. die Zusätze zu §. 65 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

2) Resc. des K. Min. des In. für Gew. und des Königl. Hauses vom 9. September 1837, die Bestätigung der Rezesse von Seiten der Königl. Regierung betreffend.

Nach einem von dem Herrn Justiz-Minister Mühler uns zugekommenen Bericht des Land- und Stadt-Gerichts in Querfurth vom 29. Juli d. J. verweigert die K. Regierung, mit Zustimmung des Ober-Landes-Gerichts in Naumburg, die von jener Gerichts-Behörde verlangte Bestätigung des Rezesses, welchen die K. Regierung unterm 9. Mai 1835 mit den zehentpflichtigen Einwohnern des Dorfes Klein-Osterhausen über die Verwandlung des,

§. 40. Rücksichtlich der von den Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungs-Urkunden behält es bei der Anweisung vom 16. März 1811 (Gesetz-Sammlung Seite 161.) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berechtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungs-Urkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunde der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.*)

§. 43. Eben so wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung wenn der Rezeß von einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Komm. aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet**). Werden aber nach

---

der Domaine Sittichenbach geleisteten Garbenzehntens, anstatt wie sonst gewöhnlich durch Beauftragung, selbst unmittelbar abgeschlossen hat.

Die von dem oben genannten Land- und Stadt-Gericht ausführlich erörterte Meinung:

daß die K. Regierung jenen, von ihr selbst abgeschlossenen Rezeß über die, im Wege der Vereinbarung zu Stande gekommene Zehentablösung, auch Ihrerseits noch besonders bestätigen müsse,

ist durch die Vorschriften der Verordnungen vom 30. Juni 1817 und vom 30. Juni 1834 begründet. Der §. 39 der zuletzt erwähnten Verordnung bestimmt ausdrücklich:

daß die Regierungen bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezesse, alles das beobachten sollen, was den Gen.-Kom. obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung der, in gehöriger Form vollzogenen Rezesse eben die Wirkung und Folgen haben sollen, wie eine Bestätigung durch die General-Kommission.

Demnach genügt eine, ohnehin nicht wohl passende und nur die Parthei bezeichnende Vollziehung durch die Regierung nicht, sondern es muß die förmliche Bestätigung Ihrerseits als kompetenter Behörde ertheilt werden, wenn der Rezeß einem, durch die Gen.-Komm. bestätigten Rezesse gleich geachtet werden soll.

Die vorgedachte Verordnung enthält auch keine Ausnahme-Bestimmung hinsichtlich der, von den Regierungen selbst vollzogenen Rezesse, und es muß daher die gesetzlich vorgeschriebene Form in allen Fällen beobachtet werden.

Die K. Regierung hat dem zu Folge dem Rezesse mit den Zehentpflichtigen zu Klein-Osterhausen vom 9. Mai 1835 noch eine besondere Bestätigung, auf Grund des §. 39 der Verordnung vom 30. Juni 1834, hinzuzufügen und in zukünftigen Fällen den Rezessen eine, dem Erfordernisse der Bestätigung entsprechende Form zu geben.

(Centr.-Bl. für Pr. Jur. 1838 S. 6. Jur. Wochenschr. von 1837 S. 790.)

*) Vergl. §. 127. Tit. 10. Th. I., §. 3. Tit. 2. Th. II der Allg. Ger.-Ord. und §. 415 des Anhanges dazu.

**) 1) Resc. d. K. Min. d. J. f. G. vom 6. November 1836 betr. die Vollziehung der Rezeße über die von den Kreisvermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen.

Bei der von der K. Gen.-Kom. in dem Berichte vom 8. September d. J. zur Sprache gebrachten Frage, wegen der formellen Behandlung der Rezesse über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen; handelt es sich zunächst davon: in welcher Weise diese Rezesse zu vollziehen sind? die K. Gen.-Kom. geht dabei von der Meinung aus, daß dies von dem Kreis-Landrathe geschehen könne. Im §. 166 der Verordnung vom 30. Juni 1817 ist aber die Regel dahin bestimmt

dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden, so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Preußische Gerichts-Ord. eingeführt ist, und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. Anwendung findet, bleibt es den Partheien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Gen.-Komm.) geschlossenen Ablösungsverträge den betreffendenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rücksichtlich dieser von den Gen.-Komm. zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteteten Guts.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39 benannten Staatsbehörden steht, so verbleibt diese die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet Statt, wenn zwar das Vermögen der betheiligten moralischen

---

daß die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten allemal vor einem als Richter qualifizirten Justiz-Bedienten geschehen muß.

Davon sind in den §§. 41 und 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834 nur die beiden Ausnahmen zugelassen, daß nämlich

die Vollziehung auch vor Notarien mit gleicher Wirkung wie vor einem als Richter befähigten Justiz-Beamten erfolgen kann,

und es der richterlichen oder notariellen Vollziehung nicht bedarf, wenn der Rezeß vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Oekonomie-Kommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet.

Eine gleiche Ausnahme ist wegen der von den Kreis-Landräthen aufgenommenen Rezesse keinesweges autorisirt; vielmehr ist in dem §. 3 der zuletzt gedachten Verordnung darauf hingewiesen, daß die Kreis-Vermittelungs-Commission sich der zu dergleichen Geschäften ermächtigten Beamten bei dem Akte der Vollziehung zu bedienen haben. Die Königl. Gen.-Komm. wird jedoch bei Ihren deshalb den Kreis-Landräthen zu ertheilenden Instruktionen dieselben zugleich darauf anzuweisen haben, daß sie bei der Auswahl der mit Vollziehung der Rezesse zu beauftragenden Beamten auf größtmöglichste Kosten-Ersparung Bedacht nehmen.

Im Uebrigen ist dagegen nichts zu erinnern, daß es mit der Ausfertigung der Rezesse, über die von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen, in gleicher Weise, wie bei den unter Vermittelung Ihrer Spezial-Kommissarien erfolgten Ablösungen und Separationen gehalten werde.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 900).

2) Resc. d. K. Min. d. In. f. Gew. v. 15. Dezbr. 1836 betreffend denselben Gegenstand, und die Vollziehung der Rezesse durch die Landräthe und Kreis-Verordneten:

Der K. Gen.-Kom. wird auf die Anfrage vom 18. Novbr. d. J. zu erkennen gegeben, daß die Vorschrift des §. 43 der Verordnung vom 30. Juni 1834 auch auf die Oekonomie-Kommissarien Anwendung findet, welche von der Kreis-Vermittelungs-Kommission requirirt oder von der Gen.-Kom. beauftragt werden, die Rezesse wegen der von den Kreis-Vermittelungs-Behörden zu Stande gebrachten Auseinandersetzungen aufzunehmen; die nämliche Vorschrift auch auf die Landräthe und Kreis-Verordneten, welche von der K. Gen.-Kom. nach §. 19 der Verordnung vom 30. Juni 1834 mit Aufträgen zur Bearbeitung von Auseinandersetzungs-Geschäften versehen werden, wegen dieser in Ihrem Auftrage bearbeiteten Auseinandersetzungen Anwendung findet, da die letzgedachten Kommissarien nach dem angeführten §. 19 in solchen Fällen gleiche Rechte wie die stetigen Kommissarien überkommen.

Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrags unter den Partheien selbst oder den zur Sache zuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern ꝛc. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den Gen.-Komm. zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §. 110. ff. der angezogenen Ablösungsordnung aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Gen.-Komm. vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Partheien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welch anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Gen.-Komm. zu überfenden, und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Gen.-Komm. zu erlassenden Definitiv-Entscheidungen sollen die nachstehend unter No. 1. 2. 3. 4 und 5 angegebenen, die §§. 173. 174. 178—183 der Verordnung vom 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden.*)

---

*) 1) R. d. K. Min. d. In. vom 10. Dezbr. 1834, wonach die Appellation binnen 6 Wochen und der Rekurs binnen 4 Wochen angemeldet werden muß.

In Folge des Bescheides der K. Gen.-Komm. auf ihren Bericht vom 6. Oktober d. J. wegen der Anfrage über die Appellationsfristen in den durch den §. 50. der Verordnung vom 30. Juni d. J. und die allerhöchste Cabinetsordre vom 15. März d. J. nicht schon bestimmt bezeichneten Fällen, ingleichen wegen der Fristen zur Einlegung des an das unterzeichnete Ministererium gelangenden Rekurses wird der K. Gen.-Komm. das von dem Herrn Justiz-Minister Mühler dieserhalb anhero erlassene Schreiben vom 22. d. M. mitgetheilt, um sich nach demselben da das unterzeichnete Ministerium damit überall einverstanden ist, in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 10. December 1834.

Ministerium des Innern fur Gewerbe-Angelegenheiten.

Abschrift.

Euer Excellenz haben mir mittelst gefälliger Zuschrift vom 2. d. M. das Bedenken zur Erklärung mitgetheilt, welches darüber enstanden ist, ob die Bestimmung des §. 29 der Verordnung vom 14. December v. J. wonach die Appellationsfrist mit Aufhebung der Restitution auf 6 Wochen resp. 3 Monate festgesetzt worden, auf alle Fälle allgemein anwendbar zu erachten wo in Prozessen bei Gelegenheit gutsherrlicher und bäuerlicher Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen gegen die Entscheidungen der Gen.-Komm. das Rechtsmittel der Appellation zulässig ist? Wenn ich Dero geehrtes Schreiben richtig verstehe, so liegt das Bedenken darin,

daß der §. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 15. März c. welcher die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften §§. 21. seq. der Verord. vom 14. Dezember 1833 auf die bei den Gen.-Komm. anhängigen für den Rechtsweg geeigneten Sachen ausspricht hierbei auf §. 1. jener Ordre verweist, dieser §. 1. aber nicht so gefaßt ist, daß darunter alle Sachen, in denen die Appellation zulässig ist, subsummirt werden könnten.

Meinerseits kann ich dies Bedenken nicht theilen.

Denn

1) liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn ein Gesetz die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels bestimmt, diese Fristbestimmung überall eintreten muß, wo Jemand sich dieses Rechtsmittels bedienen will, gleichviel welche

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze

---

gesetzliche Vorschrift es ist, worauf er die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich gründet.

Um das Gegentheil anzunehmen, bedarf es einer ganz ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung. Diese kann aber in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. nicht gefunden werden. Dieselbe sagt §. 5.

> die allgemeinen Vorschriften §§. 21 folg. der Verord. vom 14. Dezbr. v. J. kommen auf die bei den Gen.-Komm. anhängigen nach §. 1 dieser Ordre für den Rechtsweg geeigneten Sachen zur Anwendung ꝛc.

Unter diesen allgemeinen Vorschriften ist auch die enthalten, daß die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation 6 Wochen resp. 3 Monate beträgt und daß die Restitution aufgehoben ist. Ihre Anwendung ist also keineswegs ausgeschlossen, wenn noch andere Sachen, als die im §. 1. benannten für den Rechtsweg (d. h. zur Appellation oder höhern gerichtlichen Entscheidung im Gegensatze des Weges der Beschwerde und des Rekurses) geeignet sind.

2) Finde ich auch keine wesentliche Abweichung zwischen der Bestimmung des allegirten §. 1 insofern derselbe die für den Rechtsweg geeigneten Sachen bezeichnet und den Bestimmungen der §§. 45 seq. der Verord. v. 30. Juni d. J. worin gesagt ist, in welchen Sachen überhaupt das Rechtsmittel der Appellation (also der Rechtsweg) gegen die Festsetzungen der Gen.-Komm. stattfindet.

Der §. 45. bezeichnet sub Nro. 1. ganz dieselben Sachen als zur Appellation geeignet, von denen im §. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März c. die Rede ist, und fügt hinzu:

> Andere Verhältnisse welche, die Größe der dem Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur insofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

Dann folgen im §. 46 und 47 sub Nro. 2 bis 6 die weiteren Bestimmungen, die nichts weiter sind als Erläuterungen jenes Grundsatzes in Gefolge davon denn das Rechtsmittel der Appellation nur noch gestattet wird, wenn, über die Verpflichtung zur Entschädigung in Kapital oder Rente im Allgemeinen oder wegen der Höhe derselben gestritten wird. Diesen Fall sonach auch unter §. 1 und 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 15. März d. J. zu subsummiren, trage ich nicht das mindeste Bedenken. Neue Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Appellation enthalten erst die §§. 48 und 49 und hier könnte erst ein Zweifel über die Frist entstehen, der aber in der Verordnung selbst durch im §. 50 festgesetzte 6 wöchentliche Frist zur Nachsuchung des gestatteten Appellations- oder Separatverfahrens im Wesentlichen beseitigt ist, wenn gleich die Worte „nach Publikation der Entscheidung," rücksichtlich der Berechnung der Frist es unentschieden lassen, ob hierunter, die Zustellung des Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter gerade so wie in den §§. 21 und 22 der Verordnung vom 14. Dezember v. J. zu verstehen ist.

Hiernach finde ich die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen im § 21 und folg. dieser Verordnung, und insbesondere die Anwendung der Bestimmung der Appellationsfrist im §. 22 auf alle zum Rechtsweg und zur Appellation geeigneten Sachen bei den Gen.-Komm. unbedenklich, so daß es einer gesetzlichen Deklaration der §§. 1 und 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. März d. J. in diesem Sinne meines Erachtens nicht bedarf.

Uebrigens bin ich mit Euer Excellenz darin einverstanden, daß es nicht zweckmäßig sein würde die vierwöchentliche Frist zur Einbringung der Beschwerden Behufs des an Dero Ministerium zu richtenden Rekurses auf sechs Wochen zu verlängern. Auf die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1833 (Gesetz-Samml. S. 199.) über das Rekurs-Verfahren hat bei den Ober-

über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen, und der hiernach zu bewirkenden Auseinander-

---

landesgerichten eine vierwöchentliche Frist zur Einlegung des Rekurses festgesetzt.

Berlin, den 22. November 1834

gez. Mühler.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 71)

2) Vergl. Zusätze zum §. 173 der Verord. vom 20. Juni 1817.

3) Resc. d. K. Just. Min. v. 8. Januar und vom 9. Febr. 1835, über die Berechnung der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel:

Die Ehefrau des Kaufmanns W. in N. hat unter Einreichung der urschriftlich angebogenen Anlagen sich darüber beschwert, daß sie mit der in ihrer Prozeßsache wider den Kaufmann W. unter dem 18. November v. J. eingelegten Appellation wider das ihr am 7. Oktober v. J. behändigte Erkenntniß erster Instanz von dem Stadtgerichte in Nauen um deswillen zurückgewiesen worden ist, weil letzteres in Verfolg der Bescheidung des K. Kammergerichts vom 4. Dezember v. J. angenommen hat,

daß der Tag der Zustellung des Erkenntnisses in der sechswöchentlichen Appellationsfrist mit einbegriffen sei.

Diese Annahme ist indeß ungegründet, und in sofern erscheint die Beschwerde als gerechtfertigt.

Das Bedenken, ob bei Berechnung der nach §. 22 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 bestimmten sechswöchentlichen Appellationsfrist der Tag der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses mitgezählt werden muß, beseitigt sich, wenn das Kollegium erwägt, daß §. 21 und 22 der gedachten Verordnung zur Einlegung des Rechtsmittels eine Frist von 6 Wochen oder 42 Tagen gestattet, 42 volle Tage also dem Appellanten frei bleiben müssen, woraus nothwendig folgt, daß der Tag der Zustellung selbst, von welchem an die Frist gerechnet werden soll, nicht mitgezählt werden darf.

Uebrigens wird dem Kollegium hierbei bemerklich gemacht, daß auch die von demselben dem Stadtgericht in Nauen dahin ertheilte Bescheidung

die sechswöchentliche Frist sei vom Tage der Publikation des Urtels an zu rechnen,

unrichtig ist, oder wenigstens leicht mißverstanden werden kann, da §. 21 der Verordnung vom 14. Decbr 1833 ausdrücklich bestimmt, daß der Tag, an welchem das Erkenntniß der Parthei oder deren Stellvertreter zugestellt worden ist, als terminus a quo betrachtet werden soll, wie dem Kollegium bereits mittelst Reskripts vom 30. Juni v. J. (Jahrb. Bd. 43 S. 542) eröffnet worden ist. Falls daher sonstige Bedenken nicht obwalten, so ist die Beschwerdeführerin zur Appellation zu verstatten und demgemäß zu bescheiden, auch das Stadtgericht in Nauen anderweitig zu belehren.

Berlin, den 8. Januar 1835.

Aus der brevi manu eingeforderten Tribunals-Relation in Sachen J. wider B., welche anbei zurückerfolgt, hat der Justizminister ersehen, daß das K. Geh. Ober-Tribunal in dieser Sache eine am 24. April v. J. angemeldete Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein am 15. März behändigtes Erkenntniß, als um Einen Tag zu spät angebracht, zurückgewiesen hat. Als Grund dafür wird angeführt:

daß bei Abmessung der durch den §. 21 des Gesetzes vom 14. Dezbr. 1833 bestimmten sechswöchentlichen oder 42tägigen Präklusionsfrist der Tag, an welchem das angefochtene Urtel der unzufriedenen Parthei oder ihrem Sachwalter zugestellt wird, nach §. 45 Tit. 3. Th. I. des A. L. R. vollständig mitgerechnet werden müsse.

Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt, über die dieser Entscheidung zum Grunde liegende Ansicht den näher motivirten gutachtlichen Bericht des Kollegiums zu erfordern, damit eventualiter, wenn auch die beiden andern Senate

setzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisions-Kollegium geeignet*).

---

desselben dieser Ansicht beitreten sollten, eine gesetzliche Deklaration der Bestimmung des §. 21.:

„die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Parthei oder deren Stellvertreter an gerechnet"

extrahirt werden kann.

Es kommt nämlich hierbei in Betracht:

1) daß das Gesetz eine Frist von 42 Tagen bewilligt, 42 volle Tage also dem Imploranten und Revidenten frei bleiben müssen, was nicht möglich ist, wenn man von diesen 42 Tagen den Tag abrechnet, an welchem das Erkenntniß zugestellt ist, dem Imploranten mithin nur 41 Tage und einige Stunden des 42. Tages frei läßt. Wer am 13. März Mittags ein Erkenntniß erhält, hat dasselbe nach Ablauf des 23. April erst 41 und einen halben Tag in Händen;

2) daß das Gesetz die Frist vom Tage der Zustellung an gerechnet wissen will, damit aber noch nicht bestimmt hat, daß dieser Tag mit eingerechnet werden solle, und dies aus demselben Grunde unzulässig erscheint, aus welchem bisher in der Praxis angenommen worden ist, daß bei der nach §. 31 und 70 Tit. 14. Th. I. der A. G. O. von dem dort bestimmten Datum oder Tage an zu rechnenden oder zu laufenden zehntägigen Appellations- und Restitutionsfrist dieser Datum oder Tag selbst nicht mit in die 10 Tage eingerechnet werden dürfe; (§. 21. das.)

3) daß der §. 45. Tit. 3. Th. I. des A. L. R., welcher in dem Erkenntniß vom 20. Juni d. J. in jenem speziellen Falle allegirt ist, nichts weiter bestimmt, als:

„bei gesetzlichen Zeitbestimmungen wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet,"

woraus nicht die daraus hergeleitete Entscheidung, vielmehr die entgegengesetzte zu folgen scheint,

daß, wenn eine Fristberechnung nach Tagen von einem Zeitpunkte abhängt, der innerhalb eines Tages fällt, erst die nächste Mitternachtsstunde den Anfangspunkt einer solchen Frist bezeichnet.

Wollte man die Berechnung von der vorhergehenden Mitternachtsstunde an anlegen, so würde man den Anfang der Frist auf einen Zeitpunkt setzen, an welchem von einer Frist und deren Wahrnehmung noch gar nicht die Rede sein konnte;

4) daß §. 47. ebendaselbst (womit auch §. 547 Tit. 9 Th. I. bei der Verjährung übereinstimmt) festsetzt:

„Soll eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten,

woraus folgt, daß bei der Pflicht, Beschwerde innerhalb der bestimmten 42 Tage anzubringen, dem Verpflichteten 42 ganze Tage (von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet) zu statten kommen müssen.

Das K. Geh. Ober-Tribunal hat diese Gegengründe in Erwägung zu ziehen und sodann seinen gutachtlichen Bericht über Auslegung des §. 21 der Verordnung zu erstatten. Berlin, den 9. Februar 1835.

(Centr.-Bl. f. preuß. Jur. von 1837. S. 219.)

4) Verordnung wegen Einführung eines gleichmäßigen Ver-

---

*) Bei Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte findet, wenn der Gegenstand unter 50 Rtlr. beträgt, der Rekurs an eine andere Behörde nicht statt, da solcher gegen Entscheidungen von Oberbehörden, zu welchen die Gen.-Komm. gehören, gesetzlich nicht zulässig ist. So reskribirte das K. Min. d. J. unterm 21. April 1834 an die K. Gen.-Komm. zu Stendal.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die im §. 178 der Verordnung vom 20. Juni

---

fahrens bei der Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel, vom 5. Mai 1838.

Wir finden Uns bewogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insinuation richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dagegen zulässigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die Allg. G.-O. Gesetzeskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Insinuation der Erkenntnisse an die Partheien selbst.

Die Vorschrift des §. 87 der Verordnung vom 1. Juni 1833 über den Mandats- den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Insinuation von Erkenntnissen, Kontumazial-, Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Adjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Partheien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Partheien erhalten Ausfertigungen die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2.

Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Partheien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

§. 3.

Wie sie zu bewirken.

Die Insinuation der Erkenntnisse ꝛc. an die Partheien ist auf dieselbe Weise, wie die Insinuation der Vorladungen, nach Vorschrift der Allgem. G.-O. Th. I. Tit. 7, §. 19 und folg. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

a) Sind Litiskonsorten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses ꝛc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonsorten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

b. Ist der Aufenthaltsort einer Parthei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Parthei ihre bisherige Wohnung aufgegeben, und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses ꝛc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntniß ꝛc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.

c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Ediktal-Ladung ergangen sind.

d) An Partheien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instruction vom 24. Juli 1838 §. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Beidrückung eines Amtssiegels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntniß ꝛc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter lit. b. ein.

1817 unter No. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

---

c) Wenn die Parthei im Publikations-Termine oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange," eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangschein zu ertheilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4.

Die Insinuation an den Stellvertreter einer Parthei genügt:

a) wenn der Stellvertreter die Gerechtsame einer Parthei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w. oder

b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;

c) wenn die Parthei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden. Hat die Parthei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtsame gleich einem Kurator §. 1003 Tit. 18. Th. II. des Allg. L.-R. nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5.

Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, imgleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses ꝛc. an die Parthei.

§. 6.

Ausnahmen.

Eine Ausnahme tritt ein:

1) in den Fällen des §. 4.
Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Partheien.

2) in den Fällen des §. 3. b. und c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.
Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums.

3) in Bagatellsachen.
Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundenen Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7.

Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.

Die in den §§. 21 und 22 der Verordnung v. 14. Febr. 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision, und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte.

Kabinets-Ordre vom 8. August 1832 (Gesetz-Samml. S. 199.)

§. 10 der Ver. über die Exekution in Civilsachen v. 4. März 1834 (Ges.-Samml. S. 33.)

§. 3. Nro. 2. Tit. 14. Th. I. der Allg. Ger.-Ord. und §. 110 des Anhanges und auf die Einlegung des an das vorgesetzte Ministerium zulässigen

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet*).

Rekurses gegen definitive Entscheidungen der Gen.-Komm. und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

In Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8.

In Injuriensachen finden nur die Vorschriften der §§. 1—4 dieser Ver. Anwendung, in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Der Tag der Insinuation wird bei allen Fristen nicht mitgerechnet.

§. 10.

Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.

Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Parthei sich irrthümlich an eine andere, inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amtswegen sofort an das betreffende Gericht zur weitern Verfügung abzugeben. Der Parthei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

§. 11.

Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.

Ist im ordentlichen Prozesse (Allg. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen".

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, insofern der Gegner nicht einwilligt, nur ein Mal, und nur dann Statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selst nachgesucht wird.

§. 12.

Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

(Ges.-Samml. v. 1838 S. 273.)

*) Gegen Entscheidungen bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation der Schulen, ist niemals die Appellation, sondern stets der Rekurs zulässig. Cirk.-Resk. d. K. Min. d. In. vom 15. September 1836.

Das unterzeichnete Ministerium hat wahrgenommen, daß bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule in Folge einer Gemeinheitsauseinandersetzung hin und wieder gegen die Entscheidung erster Instanz das Rechtsmittel der Appellation zugelassen worden, und findet sich dadurch ver-

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden: a. ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder b. eine Natural-Abfindung oder andere, als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der Gen.-Kom. einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisions-Kollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe Statt*).

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in §§. 182 183 der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 19 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Ordnung bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist, und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179 der erstgedachten Verordnung aufgehoben.

4) Wenn aber außer dem ebengedachten Falle (No. 3) die von der Gen.-Kom. getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geld-Rente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisions-Kollegium Statt*).

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Partheien bei Vollziehung der Rezesse erhoben**), oder Seitens der Gen.-Komm. bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen, gemacht worden, eine gütliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Gen-Komm. erlassene Entscheidung der Weg

---

anlaßt, der K. Gen.-Kom. bemerklich zu machen, daß dieses Verfahren unrichtig ist, und den bestehenden gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Es handelt sich hiebei nicht um Rechte, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Auseinandersetzungen und Gemeinheitstheilungen hätten zur Sprache kommen können, und dann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten, vielmehr ist der Anspruch auf Dotation der Schule, nur eine gesetzliche Folge der Separation, und gehört zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden. Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung zur Dotation einer Schule ist daher niemals die Appellation, sondern immer nur der Rekurs an das unterzeichnete Ministerium zuzulassen.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 596).

*) Wegen der Berichte bei Einsendung der Akten zur Entscheidung in der Rekurs-Instanz s. das vor §. 1 dieser Verordnung angegebene Resk. d. K. Min. des Jn. vom 27. August 1834 sub Nro. 6.

**) 1) Resc. des K. Min. des Jn. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard vom 17. März 1819 wegen Ergänzung der Unterschriften bei den Rezessen:

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 4. d. M. über die Anwendung des §. 123 Tit. V. Th. I. des Allgem. Landrechts bei Vollziehung der Rezesse, hierdurch eröffnet, daß die Interessenten, wenn sie sich der Vollziehung weigern mit ihren Einwendungen gehört, diese ordnungsmäßig instruirt werden müssen, und auf den Grund dieser Instruktion auf Ergänzung ihrer Unterschrift in gewöhnlicher Bescheidesform zu erkennen ist, da in der oben gedachten Vorschrift des Allg. Landrechts keine Ausnahme von der allgemeinen Regel gemacht ist, wonach die resp. durch den Richter, hier die Gen.-Komm. zu beseitigenden Streitigkeiten in der gewöhnlichen Rechtsform entschieden werden müssen.

2) Vergl. die Ergänzungen zum §. 167 der Verordnung vom 20. Juni 1817.

des Rekurses oder der Appellation Statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Gen.-Kom. zu ihrer Abhülfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45 46 zu einem oder dem anderen Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekurs-Instanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Partheien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Partheien von dem an das Ministerium des Innern zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungs-Plans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerde wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweitiger Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen*). Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appel-

---

*) Cirk.-Resk. d. K. Just.-Min. und d. K. Min. d. In. v. 21. Februar 1838, betreffend eine nähere Erläuterung über die Zulässigkeit und den Zweck des Separat-Verfahrens:

Eines der K. Revisions-Kollegien hat neuerdings sententionando die Ansicht aufgestellt, daß die Bestimmungen des §. 48 und ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834, nach welchen den Interessenten freisteht, ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung und Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente auch nach bereits ergangenem Rekurs-Bescheide im Wege der Appellation oder eines zur ersten Instanz zurückgehenden Separat-Verfahrens zu verfolgen, nur dann Anwendung fänden, wenn die Unzulänglichkeit der Abfindung durch eine der frühern Entscheidungen bereits festgestellt sei, das Rechtsmittel der Appellation aber so wenig, wie ein Separatverfahren in dem Fall Platz greife, wenn die Beschwerden überhaupt und ohne Vorbehalt verworfen wären. Wenn es nun gleich für die in Rede stehende Sache bei der, auf jene Argumentation gestützten, die Appellation als unzulässig verwerfenden Entscheidung sein Bewenden behalten mußte, so ist doch eine derartige Auslegung des §. 48 und ff. der Verordnung vom 30. Juni 1834 eben so sehr den Worten derselben als deren Motiven zuwider. Abgesehen nämlich davon, daß die allegirten Paragraphen die Appellation oder das Separat-Verfahren nach rechtskräftiger Entscheidung über die Natural-Ausgleichung unbedingt und ohne den für nöthig erachteten Vorbehalt gestatten, die Zulässigkeit des einen oder des andern auch nur von der Anmeldung innerhalb 6 Wochen nach Publikation des betreffenden Bescheides abhängig machen, (§. 50 l. c.) so beruhen diese Bestimmungen wesentlich auf der Ansicht, daß das Verfahren über die Natural-Abfindung immer nur ein schleuniges und summarisches, den Formen des Verwaltungsweges entsprechendes ist; dieser den Ausgleichungspunkt hin und wieder nicht völlig erschöpfen möchte, und es deshalb erforderlich sei, die Entschädigungsfrage einer besondern Verhandlung, um somehr vorzubehalten, als es dem, bei der Ueberweisung der Natural-Abfindung angeblich Verletzten in dem ferneren Verfahren gelingen könne, sogar denselben Richter, welcher über jene erkannt hat, von der Richtigkeit seiner Beschwerden zu überzeugen, da ihm hierzu nun mehr Zeit und Gelegenheit gegeben wird, als dies früher der Fall war.

Es enthält auch die Verordnung vom 30. Juni 1834 hinsichtlich der, im §. 48 erwähnten Appellation nur eine nähere Erläuterung der diesen Gegenstand betreffenden Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1817, welche durch das nachgelassene Separat-Verfahren darum erweitert worden sind, weil die Kognition der Revisions-Kollegien bei Streitigkeiten über Natural-Abfindungen sich blos auf die in Kapital oder Rente zu gewährende Entschädigung beschränkte, gegen ein solches Erkenntniß kein ferneres Rechtsmittel zugelassen war, und nun nicht selten der Fall eintreten konnte, daß die Partheien über den Entschädigungspunkt nur eine Instanz hatten; — ein Ue-

lation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisions-Kollegii die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173, 181, 184, 189 der Verordnung vom 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48) findet statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Partheien von dem ihnen nach §§. 48 und 49 nachgelassenen Appellations- oder Separat-Verfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungs-Anspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder Rekurs-Instanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der General-Kommission den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Partheien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszusetzen (conf. §. 105 der Verordnung vom 20. Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezesses. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazial-Verfahren statt (conf. §§. 145 und 191 192 der Verordnung vom 20. Juni 1817).

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maaßgaben die Verordnung v. 14. Dezember 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer Order vom 15. März d. J. (Gesetzsammlung Seite 61 ff.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält*).

§. 52. Wenn eine von den Revisions-Kollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Un-

---

beistand, den man mit dem den Partheien nachgelassenen Separato vermeiden wollte.

Die unterzeichneten Ministerien haben es für nothwendig erachtet, die K. Gen.-Kom. auf obige Grundsätze aufmerksam zu machen, um danach in der Folge Sich zu achten.

(Centr. Bl. f. Pr. Jur. v. 1838 S. 292.)

*) 1) Vergl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum §. 190 der Verord. vom 20. Juni 1817.

2) Resc. des K. Min. d. In. f. G. vom 13. April 1834 das in Nichtigkeitsbeschwerdesachen zu liquidirende Pausch-Quantum betreffend:

Nach der Verordnung vom 14. Dezember v. J. soll in den zur Entscheidung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals gelangenden Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen für das ganze Verfahren ein Gebühren-Pausch-Quantum von 5 bis 50 Rthlr. zum Ansatz kommen.

Es ist daher nothwendig, daß das Geheime Ober-Tribunal in den aus dem Ressort der K. Gen.-Komm. herrührenden derartigen Beschwerde-Sachen bei Festsetzung des von den Partheien zu erhebenden Gebühren-Betrages zugleich die Bestimmung trifft, wie viel von dem in Ansatz gebrachten Pausch-Quantum der K. Gen.-Kom. verbleibe und was dagegen von ihr als Tribunals-Gebühren abzuführen sei.

Um nun dem Geheimen Ober-Tribunal zu dieser Gebühren-Theilung einen zweckmäßigen Anhalt zu gewähren, wird die K. Gen.-Kom. angewiesen, demselben bei Einsendung der Akten, zugleich eine Liquidation Ihrer in der Sache entstandenen Gebühren, welche, insofern nicht Kommissions-Gebühren entstanden sind, in der Regel nur in Kopialien bestehen werden, nach den bisherigen Sätzen mit vorzulegen.

ferer Order vom 30. Juni 1828 (Gesetzsammlung Seite 86) wegen der Kompetenz-Konflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist, so wird, mit Beseitigung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungs-Behörden abgegeben. *).

§. 53. Wenn das Geheime Ober-Tribunal in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geheimen Ober-Tribunale zur Abfassung der Revisions-Erkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den General-Kommissionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Ministerium des Innern für die Gewerbe zugehen, welches sich im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justizministerio verständigen wird. **)

Zu §. 187 und 188 der Verordnung.

§. 54. Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (conf. 31—34 dieses Anhanges) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die General-Kommissionen die an das Revisions-Kollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisions-Kollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Gen.-Kommission einzuholen.

Zu §. 196 flg. der Verordnung.

§. 56. Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Gen.-Komm. zu Stande gekommen ist, so können die Partheien doch in der §. 13. dieses Anhanges bestimmten Frist deren Ausführung durch dieselben nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. ***) Sie haben es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seits darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt, und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen, und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei

---

*) Vergl. die Zusätze zum §. 9 dieser Verordnung.

**) 1) Resc. d. K. Min. d. In. f. G. vom 4. Dezbr. 1836, wonach die Akten auch zur Entscheidung auf Nichtigkeitsbeschwerden dem K. Ministerium zur weitern Beförderung eingereicht werden sollen.

Der K. Gen.-Komm. wird auf die Anfrage vom 18. Novbr. d. J. eröffnet, daß allerdings auch in den Fällen, wo über Nichtigkeitsbeschwerden durch das Geheime Ober-Tribunal entschieden werden soll, die Akten bei dem Ministerio zur weitern Beförderung eingereicht werden müssen, da hierbei die Kompetenzfrage nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15ten März 1834 eben sowohl in Erwägung zu ziehen ist, als wegen der Revisionen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 903.)

2) Die nähere Anweisung s. in dem vor §. 1 dieser Verord. angegebenen Resc. d. K. Min. d. J. vom 27. August 1834 sub No. 7.

***) Vergl. das oben beim §. 12 angegebene Resc. d. K. Min. d. J. vom 1. August 1837.

den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgesehen werde.*)

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapital-Entschädigungen und Kapital-Abfindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Rezesses erfolgen.**)

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird, (conf. §. 203 der Verordnung v. 20. Juni 1817.)

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

a. die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;

b. wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;

c. wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Immer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosen Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die General-Kommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapital-Abfindung zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Cessionarien ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln: so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12 des Gesetzes vom 7. Juni 1821, wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablösungs-Ordnungen.***)

§. 61. Die Berichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe, in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeinheitstheilungen, imgleichen die Abschreibungen abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Guts und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute, soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapital-Abfindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden,†) es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht.

---

*) Vergl. die Bestimmung im §. 7. des Gesetzes wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen u. s. w. vom 29. Juni 1835, auf welche die Interessenten aufmerksam zu machen sind.

**) Vergl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum Art. 70 der Deklaration vom 29. Mai 1816 — zum §. 48 der Verord. vom 20 Juni 1817 — zum §. 150 der Gem.-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und zu §§. 8 und 9 des Gesetzes v. 29. Juni 1835.

***) Vergl. Zusatz 4 zum §. 150 der Gem.-Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821.

†) Vergl. die Erläuterungen und Ergänzungen zum §. 197 der Verordnung vom 20. Juni 1817, und §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1835.

Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines andern so belasteten Gutes, so wird diese Zubehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung (conf. §. 11 ff. des Gesetzes v. 7. Juni 1821) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständniß damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitals-Abfindung bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unnachtheilig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungs-Kapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzmäßige Verwendung der Abfindungs-Kapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der General-Kommission deshalb zu ertheilenden Bescheinigung.

Zu §. 197 der Verordnung.

§. 62. Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse von den Partheien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragungen in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §§. 12 und 13 obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben.

Zu §. 203 der Verordnung.

§. 63. In dringenden Fällen kann die Gen.-Komm. mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinandersetzungsplans, ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen.*)

Zu §. 206 und 207 der Verordnung.

§. 64. Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zur Niederlegung im landräthlichen Archiv bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinandersetzung in einer Stadt-Flur oder in einer Landgemeine vorkommt, dem Magistrate oder der Gutsherrschaft, und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.**).

---

*) Vergl. die Zusätze zum §. 203 der Verord. v. 20. Juni 1817.

**) Auch die bei den landräthlichen Aemtern schon aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten Auseinandersetzungen können den Partheien verabfolgt werden. Resc. d. K. Min. d. In. f. G. vom 4. August 1837.

Ueber die in dem Berichte der K. Regierung vom 28. v. M. angeregte Frage, die Aufbewahrung der Regulirungs-Karten betreffend, ist bereits in einem andern Falle dahin entschieden:

daß die bei den landräthlichen Aemtern aufbewahrten Reinkarten von den bereits ausgeführten und beendigten Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen zur eignen Aufbewahrung an die Partheien

Zu §. 209 der Verordnung.
Zu §§. 26. 27 des Gesetzes.

§. 65. Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinandersetzung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letztern Beziehung statt:

a. wenn die Auseinandersetzung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendigt ist;
b. wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 66. Rücksichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind diese Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses oder des Liquidationsprozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu demjenigen zu rechnen, für welche der Käufer aufkommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinandersetzung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidationsprozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn. Mühler.

XI. Regulativ

betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der General-Kommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören. Vom 25. April 1836.

§. 1. Diäten und Reisekosten der Kommissarien.

1) Die Partheien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der Letztern in Angelegenheiten der Partheien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage.

2) Die Fuhrkosten werden den Partheien mit einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt.

3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte, Pro-

---

verabfolgt werden, auch die Gen.-Komm. ohne weitere Rückfrage beim unterzeichneten Ministerio darüber verfügen könne.

Hiernach hat die ꝛc. Regierung die landräthlichen Behörden mit Instruktion zu versehen und diese einzureichen, bei etwanigem Bedenken nähere Bestimmung der General-Kommission zu Stargard einzuholen.

(Kammeral-Zeit. 1837. S. 1035.)

tokollführer zuziehen, für welche der Diätensatz von zwanzig Silbergroschen in Rechnung gebracht wird *).

*) In dem Gesetz wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen vom 31. März 1838, sind folgende hierher gehörige Vorschriften enthalten:

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen

2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Feldmesser nnd Kondukteure, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungs-Behörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle.

§. 4. Bestehen bei den in §. 2 aufgeführten Forderungen unter besondern Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verjährung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der im §. 2 No. 2 genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel und Portogefälle mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozeß ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der Allg. Ger.-Ord. ist;

3) aller übrigen in dem §. 2 aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dezember, und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dezember desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in §. 2 bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 8. Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessua-

§. 2. Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Reglements vom 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorzuläufig noch nach diesem Reglement, jedoch mit folgenden näheren Modifikationen festgesetzt.

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungs-Behörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneten Revisoren, geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungskosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Reglement vom 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnißmäßig sind, so soll der Revisor ermessen, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll darnach die Zahl der Arbeitstage festgestellt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermessen.

2) Verlangen es die Partheien, oder finden die General-Kommissionen besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungs-Beamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Partheien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letztern, geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Partheien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letztern, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Verständigung mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezialkommissarius, von dem bis dahin beschäftigten, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Partheien Zwanzig Silbergroschen für die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren kommt die Bestimmung §. 1 No. 2 zur Anwendung.

§. 3. Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silbergroschen bis Einen Thaler für die Meile, die Letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silbergroschen bis zu Zwei Thalern für den Tag. Welcher dieser Sätze, oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermessen.

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instruktionen, oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach den im Regulativ vom 28. Juli 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen, gezahlt werden.

---

lisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungs-Behörde unterbrochen.

(Gesetzsamml. v. 1838 S. 249).

§. 4. Urtels- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien.

Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Partheien folgende Kosten zu entrichten, als:

1) Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geh. Ober-Tribunals resp. nach der Gebührentaxe für die Landes-Justizkollegien vom 23. August 1815 und den für das Geheime Ober-Tribunal bestimmten Sätzen;*)
2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;
3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungs-Behörden, als bei den Spezialkommissionen auflaufen;**)
4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den General-Kommissionen selbst, oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für die Ober-Landesgerichte***) und überhaupt

---

*) Resc. des K. Min. d. In. und des K. Just.-Min. vom 12. Februar 1821, daß Succumbenzgelder nicht angesetzt werden sollen:

Da die Absicht der über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ergangenen Gesetze, dahin gehet, dieses Geschäft mit so wenig Kosten als möglich zu vollführen, auch die ersten, bei den General-Kommissionen per Resolutiones erfolgenden Entscheidungen, nicht ganz förmliche Erkenntnisse sind; so können weder von den Revisions-Kollegien in zweiter Instanz, noch von dem Geheimen Ober-Tribunal in letzter Instanz, Succumbenzgelder angesetzt werden, und das K. Revisions-Kollegium hat solches also für die Zukunft zu unterlassen.

**) 1) Cirk.-Resc. d. K. Min. d. In. f. G. vom 17. September 1836. Auch für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen dürfen nicht mehr als 2½ Silbergroschen pro Bogen Kopialien liquidirt werden.

Es ist zu Sprache gekommen, daß bei den Gen.-Komm. rücksichtlich der Kopialien-Ansätze nicht gleichmäßig verfahren und den Partheien für Rechnungs-Abschriften und Rezeß-Ausfertigungen, weil dieselben mit einem größeren Zeitaufwande verbunden sind, ein höherer Satz als 2½ Sgr. pro Bogen in Anrechnung gebracht wird. Dies darf ferner nicht stattfinden; es können vielmehr den Partheien Seitens der Gen.-Komm. und ihrer Spez.-Komm. für alle Ausfertigungen und Abschriften, ohne Ausnahme, nur die gewöhnlichen Kopialien in Rechnung gestellt werden, da sich die schwierigeren Sachen damit kompensiren, daß der volle Satz zur Liquidation kommt, wenn die Ausfertigung auch weniger als einen Bogen beträgt. Nur den Feldmessern kann es — wegen der bei der Ausfertigung der Register erforderlichen Akkuratesse — ausnahmsweise gestattet werden, für die Reinschriften der Vermessungs-, Bonitirungs- und Zutheilungs-Register 5 Silbergroschen pro Bogen zu liquidiren. Der K. Gen.-Komm. wird dies zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 595).

2) Für die Kosten-Liquidationen dürfen keine Kopialien liquidirt werden. S. das bei §. 5 Nro. 2 der Instr. vom 16. Juni 1836 abgedruckte Resc. des K. Min. d. In. vom 30. Juli 1837.

***) Vergl. das beim §. 6 der Instruktion vom 16. Juni 1836 angegebene Resc. des K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Posen vom 23. Novbr. 1836, wonach, wenn die Exekution mittelst Requisition der Gerichte geschieht, die Gebühren der Exekutoren nach der Sportel-Ordnung für die bei den Gerichten angestellten Exekutoren erhoben werden sollen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 896).

5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben*).

§. 5. Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betreffend.

Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungs-Behörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungs-Geschäften, abgeordneten Beamten und Sachverständigen soll das Lokal zu den abzuhaltenden Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Kommunal-Behörde angewiesen werden.

Wo die Oertlichkeit dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den genannten Personen und den von den genannten Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung gewährt werden. Beköstigung haben sie nicht zu fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vegütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis fünfzehn Silbergroschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissarien und Kreis-Vermittelungs-Behörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Auftrage bei der General-Kommission, rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs eingereicht werden.

---

*) 1) R. des K. Min. des In. vom 15. April 1829 die Liquidirung der Insinuations-Gebühren betreffend:

Der K. Gen.-Komm. gereicht auf Ihre Anfrage im Berichte vom 5ten d. M. zum Bescheide, daß es bei der Regel, wonach außer dem Botenlohn keine Insinuations-Gebühren für die den Partheien zugehenden Verfügungen passiren können, sein Verbleiben behält.

Wo aber einer großen Zahl von Interessenten an dem nämlichen Orte Verfügungen und Currenden zu insinuiren sind, muß den hiezu angenommenen Boten allerdings eine besondere Vergütigung, und zwar bei Bestellungen außer dem Orte neben den Meilengeldern gewährt werden. In solchem Falle nimmt die Vergütung die Natur einer unvermeidlichen baaren Auslage an, und ist solche in jedem besondern Falle nach den besondern Umständen zu arbitriren, da diese so verschieden sind, daß sich keine Normal-Sätze dafür bestimmen lassen.

2) Resc. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Breslau vom 20. April 1832, daß Vidimations-Gebühren nicht liquidirt werden dürfen.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Bericht vom 10. d. M., wegen der Vidimations-Gebühren ihrer Kommissarien, zu erkennen gegeben, daß es gar nicht ausführbar ist, zwischen solchen Vidimationen, welche die Kommissarien bei Gelegenheit anderer mit Diäten remunerirten Geschäfte, oder solchen, die sie außerdem besorgt haben, zu unterscheiden; die von Ihr bevorwortete Ausnahme von der im Reskripte vom 6. April 1823 ertheilten Vorschrift also, deren Vereitelung zur Folge haben würde.

Nichts aber macht das Liquidations-Wesen so gehässig, nichts gereicht so sehr zur Ueberlastung der Partheien, als die Zulassung solcher Stückrechnungen, von deren Rechtmäßigkeit, daß der Gegenstand nämlich nicht bei Gelegenheit anderer bezahlten Arbeiten abgethan ist, weder ihnen noch der vorgesetzten Behörde Ueberzeugung verschafft werden kann.

Es kann daher mit Grunde gefordert werden, daß die Kommissarien sich bei ihrer Zeiteintheilung hiernach einrichten und demnach die von der K. General-Kom. gesuchte Authorisation nicht ertheilt werden kann.

Dasselbe hat das K. Min. d. In. unterm 17. Novbr. 1836 an die K. Gen.-Kom. zu Berlin verfügt.

v. K. Annal. Bd. 20 S. 896)

§. 6. Reise- und andere Kosten der Partheien und ihrer Bevollmächtigten.

Für persönlich abgewartete Termine können die Partheien in den von den General-Kommissionen geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten liquidiren. Nur in den §. 75 litt. b. c. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Partheien einander die an ihre Mandatarien, *) Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gediehenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211 der Verordnung vom 20. Juni 1817 zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mit-Interessenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten, kann die obsiegende Parthei, auch den Ersatz der Mandatarien-Gebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheile verlangen**), so weit dieser zur Kosten-Erstattung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeits-Beschwerde statt.

---

*) 1) Cirk.-Resc. d. K. Min. d. In. f. G. vom 27. Juni 1834. Die Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandanten geschieht nach der Vorschrift des §. 1 No. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem Königl. Justiz-Ministerio darüber geeinigt, daß es in Anwendung des §. 1 No. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Einziehung der Gebühren eines Anwaltes von seinem Mandanten keinen Unterschied macht, wenn der Anwalt in einer zum Ressort der Gen.-Kom. gehörigen Sache aufgetreten ist.

(v. K. Annal. Bd. 19. S. 69.)

2) Resc. d. Kgl. Min. d. In. vom 18. April 1832, die Gebühren der Assistenten bei noch nicht zum Prozeß verwiesenen Verhandlungen sind nach dem 3. Abschnitte der Gebührentaxe festzusetzen:

Das unterzeichnete Ministerium eröffnet der K. Gen.-Kom. auf den Bericht vom 29. Januar d. J. im Einverständnisse mit dem Herrn Justiz-Minister Mühler:

daß die Gebühren der Justiz-Kommissarien in den von ihr ressortirenden Gemeinheitstheilungen u. s. w. wegen ihrer Theilnahme als Assistenten der Partheien bei den noch nicht zur förmlichen Prozeß-Instruktion verwiesenen Verhandlungen, nach dem dritten Abschnitte der Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 festzusetzen sind.

**) Cirk.-Resc. d. K. Min. d. In. vom 5. Februar 1838, daß dies auch in Betreff der Kosten erster Instanz geschehen muß, wenn die Sache bei den gewöhnlichen Gerichten anhängig geworden ist.

Auf den, in Sachen des Fiskus wider den Vorwerksbesitzer B. zu G. unterm 20. v. M. erstatteten Bericht, wird der K. Gen.-Kom. eröffnet, daß die Bestimmung des §. 6 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836, nach welcher die Partheien die, an ihre Mandatarien, Konsulenten oder Beistände zu zahlenden Gebühren aus den zur Instruktion und Entscheidung gekommenen Streitigkeiten für die Verhandlungen der ersten Instanz einander nicht in Rechnung sollen stellen können, selbstredend nur für denjenigen Theil des

§. 7. Einziehung und Auszahlung der Kosten durch die General-Kommission.

Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der General-Kommission gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder zur Kasse der General-Kommission zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geheimen Ober-Tribunal auflaufenden Kosten werden durch die General-Kom. eingezogen.

§. 8. Kosten-Vorschüsse.

Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von Interessenten eingezogen.

Es können aber

1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kosten-Vorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersetzungs-Behörden befugt, bis zur Berichtigung des geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersetzung anzustehen.
2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

   In den Fällen aber, wo nach dem Ermessen der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsatze kommenden Grundstücke entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (cfr. §. 113 und ff. der Verordnung vom 30. Juni 1817), die dazu erforderlichen Kosten vorschießen.
3) Eben so können verhältnißmäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers-Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Partheien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersetzungsplan oder Auseinandersetzungs-Rezesse widersprechen; endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen*).
4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszudehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betreffenden Parthei nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, oder je, nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern.

Verfahrens maaßgebend sein kann, welcher vor der Gen.-Komm. selbst oder vor deren Spezial-Kommissarien stattgefunden hat.

Wenn dagegen — wie es hier der Fall — eine Sache beim gewöhnlichen Gerichte anhängig geworden, und späterhin der Gen.-Kom. überwiesen worden ist, so müssen auf die dort gepflogenen Verhandlungen auch die Grundsätze der Allg. Ger.-Ordn. Anwendung finden, die unterliegenden Partheien mithin auch für verpflichtet erachtet werden, ihren obsiegenden Gegnern die Gebühren der Mandatarien zu erstatten, zu deren Annahme sie so lange berechtigt waren, als die betreffende Sache vor dem gewöhnlichen Gerichte schwebt.

Es muß hiernach bei der Verfügung vom 8. v. M. bewenden, und demgemäß die weitere Bescheidung des Justiz-Kommissarius L. erfolgen, im Uebrigen aber hat die K. Gen.-Kom. so weit bisher ein, dem obigen entgegenstehender Grundsatz von ihr befolgt worden ist. — Sich nach dem hier ausgesprochenen für die Folge zu richten.

(Centr.-Bl. f. Pr. Jur. von 1838 S. 534.)

*) Die Erhebung der Kosten-Vorschüsse nach diesen Grundsätzen war schon früher angeordnet durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 19. Febr. 1826.

(v. K. Annal. Bd. 10 S. 314).

§. 9. Erleichterungen in Betreff der Auseinandersetzungskosten.

Im Uebrigen werden die den Partheien wegen der Auseinandersetzungs-Kosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersetzungs-Behörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgesetzten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu statten kommen*).

2) sollen denselben, wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte oder anderen Behörden**) zu ertheilenden Auskunft, außer den in §§. 1 ff. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporteln und Gebühren, weder von den Gen.-Kom. und den vorgesetzten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten***) oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden;

3) eben diese Begünstigungen (1 und 2) finden statt bei allen auf Grund der Auseinandersetzungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen;

4) bei den Portokosten sollen die Partheien in dem Maaße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (s. §. 11 des Posttax-Regulativs) nur das Porto für Waaren (Packetporto §. 23 ff. a. a. O.) zu erheben ist†);

---

*) 1) Auch die von den Revisions-Kollegien abgefaßten Erkenntnisse zweiter Instanz sind stempelfrei. Resc. v. 1. März 1837.
(Jahrb. Bd. 49 S. 246).

2) Desgleichen die Erkenntnisse des Geh. Ober-Tribunals. R. des K. Min. d. In. f. G. vom 14. Dechr. 1836.
Auf den Bericht der K. Gen.-Kom. vom 16. Novbr. d. J.
über die zwischen Ihr und dem Geheimen Ober-Tribunal obwaltende Meinungs-Verschiedenheit wegen der Stempelfreiheit der Urtels-Ausfertigungen des Letzteren in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten,
eröffne ich derselben: daß der Herr Justiz-Minister Mühler, mit dem ich wegen des Gegenstandes in Correspondenz getreten bin, das Geheime Ober-Tribunal angewiesen hat, der K. Gen.-Kom. die Ausfertigungen seiner Erkenntnisse, sowohl in dritter Instanz als über Nichtigkeitsbeschwerden stempelfrei zugehen zu lassen.
(v. K. Annal. Bd. 20 S. 904.)

3) Quittungen, welche über Zahlungen zur Erfüllung einer zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablösung ausgestellt werden, sind ebenfalls stempelfrei.
(Bekanntmachung der Gen.-Kom. zu Münster vom 17. Januar 1834, v. K. Annal. Bd. 18 S. 340).

**) Auch die Steuer-Aemter dürfen für Abschriften aus den Katastral-Akten, oder für Steuer-Atteste keine Gebühren liquidiren. Resc. d. K. Min. d. In. an die Reg. zu Oppeln vom 30. August 1822 und Resc. der K. Min. des In. und des Fin. an die Reg. zu Stettin vom 26. Juli 1832.
(v. K. Annal. Bd. 16 S. 632.)

***) Resc. des K. Just.-Min. vom 2. Mai 1837, daß die Gerichte bei den in §. 9 No. 2 und 3 bezeichneten Geschäften, Kopialien in Ansatz zu bringen befugt sind.
(Jahrb. Bd. 49 S. 498.)

†) 1) Bei portopflichtigen Akten-Versendungen soll das Rubrum gebraucht werden „gutsherrlich-bäuerliche Regulirung, Porto-

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezialkommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Voll-

---

Moderation laut Allerhöchster Kabinets-Order vom 25. April 1836."

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 887.)

2) Die K. Post-Aemter sind angewiesen worden, nicht blos für die General-Kommissionen, sondern auch für die Spezial-Kommissarien Porto-Conto-Bücher zu führen, worin das Porto Behufs vierteljähriger Abrechnung notirt wird. Cirkular des Herrn General-Postmeisters vom 26. Juni 1826.

(v. K. Annal. Bd. 10. S. 733.)

3) Resc. d. K. Min. d. In. vom 31. Octbr. 1822, die Portofreiheit betreffend:

Das unterzeichnete Ministerium hat sich mit dem K. General-Post-Amte wegen der Portofreiheit in gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungs- und Gemeinheitstheilungs-Angelegenheiten über folgende Bestimmungen geeinigt, welche auch die Zustimmung Sr. Durchlaucht des Herrn Staatskanzlers erhalten haben.

1) Es werden nehmlich von nun an

portofrei

befördert: alle Schreiben und alle Sendungen von Rechnungen, Akten, Schriften sonstigen Päckereien und Geldern, welche von der Königl. Gen.-Komm. oder Ihren Spezial-Kommissionen ausgehen, oder für Sie mit der Post ankommen, wenn sie mit der Rubrik Landes-Kultur-Sachen versehen, und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind.

2) Zu diesen portofrei zu befördernden Gegenständen gehören namentlich
   a. die Instruktionen über den Geschäfts-Betrieb im Allgemeinen;
   b. die Korrespondenz in allen Angelegenheiten, welche die K. Gen.-Kom. und Ihre Spezial-Kommissionen zu verwalten oder worüber Sie die Aufsicht zu führen haben;
   c. der Schriftwechsel wegen der Ressort-Verhältnisse;
   d. die Korrespondenz in Kassen- und Rechnungssachen, ingleichen
   e. die Korrespondenz der K. Gen.-Kom. in solchen Fällen, wo Sie, anstatt der K. Regierungen das fiskalische oder landespolizeiliche Interesse wahrnimmt, auch
   f. die Korrespondenz, welche die K. General-Kom. und die Spezial-Kommissionen, wegen der an Kommissarien, Sachverständige, oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben, und
   g. die aus den Staats-Kassen in specie aus der Kasse der K. Gen.-Kom. an Kommissarien, Sachverständige, Zeugen ꝛc. zu zahlenden Gebühren und Auslagen.

3) Ob die Korrespondenz Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen oder Regulirungen bäuerlicher Verhältnisse betrifft, macht in Ansehung der Portofreiheit keinen Unterschied.

4) Dagegen bleiben

portopflichtig

die Korrespondenz und Sendungen in allen solchen Fällen, die nicht die K. Gen.-Kom. oder Spezial-Kommissionen als Behörde betreffen, sondern nur das Privat-Interesse einer Parthei zum Gegenstand haben.

Dieses gilt namentlich auch von der Korrespondenz wegen der von den Partheien einzusendenden, an Königl. Kassen, Kommissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder. Es macht hierbei keinen Unter-

machten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersetzung (§. 107 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821) u. s. w.*);

---

schied, ob solche Partheien aus einem einzelnen bäuerlichen Einsassen, oder aus ganzen Gemeinden bestehen.

5) In allen solchen Fällen, wo Portopflichtigkeit eintritt, darf die die Portofreiheit bedingende Rubrik:

Landes-Kultur-Sachen

nicht gebraucht werden.

6) Eine Parthei kann nur dann mit der Porto-Zahlung verschont werden, wenn die K. Gen.-Kom., oder die Spezial-Kommissarien sich von der Armuth dieser Parthei überzeugt haben, alsdann sind die betreffenden Schreiben ꝛc. mit

Armen-Parthei-Sachen

zu rubriciren und portofrei zu befördern. Die K. Gen.-Kom. und die Spezial-Kommissarien haben aber bei der zu diesem Zwecke vorzunehmenden Prüfung der Vermögens-Umstände der Parthei nach Anleitung des §. 33 Tit. 23 der Allg. Ger.-Ord. zu verfahren.

7) Ist bei solcher Armen-Parthei-Sache zugleich eine nicht arme Parthei interessirt, so findet die obige zur Portofreiheit berechtigende Rubrik keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Porto eintreten, wogegen der K. Gen.-Kom. überlassen bleibt, denjenigen Theil dieses Porto, der nach Maasgabe der allgemeinen Kosten-Repartition auf die nicht zahlungsfähigen Personen fällt, tertialiter oder jährlich in eine Liquidation zu bringen, und diese dem betreffenden Postamte, oder Postwärter-Amte zu übergeben, durch welches selbige an das Königl. General-Post-Amt gelangt, um die Niederschlagung und resp. Zurückzahlung des Betrages zu verfügen.

8) Die Post-Aemter sind nicht befugt, für die an die K. Gen.-Kom. und Spezial-Kommissionen ein- und von diesen ausgehenden Schreiben und Sendungen, wenn sie

Landes-Kultur-Sachen

oder

Armen-Parthei-Sachen

rubricirt und mit einem öffentlichen Siegel verschlossen sind, Porto anzusetzen.

Um jedoch mögliche Irrthümer leichter aufklären zu können, haben die K. Gen.-Kom. und die Spezial-Kommissionen die durch die Post abzusendenden Schreiben jedesmal mit der Expeditions-Nummer auf der Addresse zu bezeichnen.

9) In allen übrigen Fällen, namentlich auch dann, wenn die an die K. Gen.-Kom. und die Spezial-Kommissionen eingehenden Schreiben mit einem Privat-Siegel verschlossen sind, stehet es den Post-Aemtern zu, Porto anzusetzen. Sie müssen jedoch das Porto wieder löschen und resp. zurückzahlen, wenn die K. General- oder Spezial-Kommission auf dem zurückzugebenden Couvert bescheinigt, daß das Schreiben ꝛc. seinem Inhalte nach, zur Portofreiheit wirklich geeignet ist.

Die Königl. Gen.-Komm. hat sich nun hiernach zu achten und sind auch die Post-Aemter Seitens des Königl. Gen.-Post-Amts dem gemäß instruirt worden.

Eine ähnliche Instruktion hat das K. General-Post-Amt mittelst Cirkulars vom 5. Novbr. 1822 an sämmtliche Königl. Post-Aemter erlassen.

(v. K. Annal. Bd. 6 S. 858.)

*) Cirk. des K. Just.-Min. vom 12. März 1838, daß bei Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. weder Deposital-Gebühren erhoben, noch Quittungs-Stempel verwendet werden sollen.

Das Allerh. Regulativ v. 25. April 1836, betreffend die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen ꝛc. enthält in §. 9 Nro. 5. die Bestimmung, daß die den Partheien zugestandenen Erleich-

6) eben diese Sportel-Stempel- und Portofreiheit soll den Partheien auch wegen der bei den Gerichten, oder anderen Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Gen.-Komm. oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung solcher Nachweisungen legitimiren.*)

terungen, in Betreff der Kosten nicht blos auf die Hauptgegenstände der Auseinandersetzungen, deren Einleitung und Ausführung, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden oder auf Veranlassung und Betrieb der Gen.- und Spezial-Kommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen Anwendung finden sollen.

Es ist ein Bedenken darüber entstanden, ob in diesen Angelegenheiten von den zum gerichtlichen Depositorium eingezahlten Geldern und Dokumenten, Deposital-Gebühren erhoben werden dürfen, und ob den Deposital-Quittungen die Stempelfreiheit zustehe?

Im Einverständniß mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen wird dem Königl. ꝛc. zur eigenen Nachachtung und zur Anweisung der Untergerichte seines Departements hierdurch eröffnet, daß in den bezeichneten Fällen weder Deposital-Gebühren erhoben noch Quittungs-Stempel verwendet werden sollen.

(Centr.-Bl. f. Pr. Jur. v. 1838 S. 342.)

*) 1) Allerhöchste Kab.-Ord. vom 3. Oktober 1826 die Gebühren und Sportelfreiheit betreffend, worin auch verordnet worden, daß die Gerichte die an sie kollektiv ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort erledigen sollen, wenn gleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

Ich gebe dem Staats-Ministerium auf dessen Bericht vom 11. v. M., die Kosten der Gerichte bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, Folgendes zu erkennen. In Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der ganzen Maaßregel ist in der Verordnung selbst und im Reglement wegen der Kosten vom 20. Juni 1817 No. 2. der Grundsatz aufgestellt, daß alle Arbeiten, die den, bei der Ausführung dieser Maaßregel beschäftigten Behörden dadurch verursacht werden, gebühren- und stempelfrei, und nur gegen Ersatz der baaren Auslagen geleistet werden müssen. Von der Anwendung dieses Grundsatzes sind die Gerichte nicht ausgeschlossen, sondern nur gewisse, namentlich bezeichnete, gerichtliche Verhandlungen, welche in §. 213. der Ver. von demselben Tage speziell angegeben sind, nämlich:
1) die Prozesse, die bei Gelegenheit der Regulirungen und Theilungen entstehen,
2) die neuen Eintragungen, bei denen jedoch die allgemein bewilligte Stempelfreiheit gleichfalls stattfindet.

Hieraus folgt, daß alle übrigen bei den Gerichten durch die Regulirungen und Theilungen verursachten Verhandlungen und Ausfertigungen, sie mögen bei der Einleitung des Geschäfts oder während der Ausführung desselben vorfallen, sportelfrei bearbeitet werden müssen, wohin namentlich alle Mittheilungen gehören, welche Behufs der Einleitung des Geschäfts und zur Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses nach §§. 89 ff. der Verord. vom 20. Juni 1817 aus den Hypothekenbüchern und den Akten auf Requisition der Gen.-Komm. oder ihrer Deputirten von den Gerichten gemacht werden müssen. Den Interessenten selbst, wenn sie sich durch eine Verfügung der Gen.-Komm. oder eines Kommissarius derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Beibringung eines Nachweises aus den Akten oder dem Hypothekenbuche legitimiren, wird die Resolution oder Ausfertigung gleichfalls sportel- und stempelfrei zu ertheilen sein; auch die Gerichte, die wegen einer Dorfgemeine oder mehrerer Einsassen derselben kollektiv an sie ergehenden Requisitionen auch kollektiv durch eine Antwort zu erledigen haben, wenngleich die Nachrichten aus mehreren einzelnen Hypothekenbüchern und Akten entnommen werden müssen.

(v. K. Annal. Bd. 14. S. 314.)

§. 10. Insbesondere bei den Regierungen.

Gleiche Vergünstigungen (§. 9) sollen den Partheien bei den Auseinandersetzungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Partheien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten Diäten, Gebühren und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnißmäßig, zur Last gesetzt werden. *)

§. 11. Imgleichen bei andern Behörden.

Lassen die Partheien ihre von den Kreisvermittelungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersetzungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Versendungen der Verhandlun-

---

*) 1) Resc. des K. Fin.-Min. an die K. Reg. zu Liegnitz vom 1. Mai 1833, daß bei Beschäftigung der fixirten Oekonomie-Komm. der Kasse der Gen.-Komm. die fixirten Diäten zu vergüten sind.

Der ꝛc. Regierung erwiedere ich auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. betreffend die Kosten für die Dienst-Ablösungsgeschäfte im Domainen-Amte P., daß der Kasse der Gen.-Komm. jedenfalls die den fixirten Oekonomie-Komm. aus derselben gezahlten fixirten Diäten, also auch die des fixirt angestellten Spez. Oekon.-Komm. W. welcher die kommissarischen Verhandlungen mit den P. Amts-Einsassen über die Verwandlung ihrer Naturaldienste in jährliche Rente, auf Veranlassung der ꝛc. Regierung geleitet hat, zu vergüten sein werden, da die Gen.-Komm. zur Remuneration ihrer Kommissarien keine andere Fonds haben, als was die Partheien für die abgehaltenen Termine, Reisen u. s. w. an Diäten zur Kasse zu zahlen haben.

2) Resc. des Min. d. In. vom 5. Juli 1833 denselben Gegenstand betreffend.

Der K. Gen.-Komm. wird auf Ihre Anfragen im Berichte vom 31. Mai d. J.

betreffend die Diäten Ihrer Oekonomie-Kommissarien in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, wobei Fiskus betheiligt ist,

im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister zu erkennen gegeben daß

1) dem Fiskus wegen der im Auftrage der K. Gen.-Komm. beschäftigten Kommissarien jedenfalls nicht mehr in Rechnung gestellt werden kann, als was jeder andern Parthei anzusetzen ist,

2) ist kein Grund vorhanden, andere mit dem Fiskus konkurrirende Partheien geringern, als den allgemeinen Satz von 3 Thalern Diäten in Rechnung zu stellen.

Wenn

3) die Regierung die Auseinandersetzungen selbst leitet, so wird sie der Kasse der K. Gen.-Komm. für die von ihr beauftragten Kommissarien die fixirten Remunerationen, welche sie an dieselben zu zahlen hat, für die Zeit ihrer Beschäftigung ganz in dem Betrage, wie die K. Gen.-Komm. selbst sie zu zahlen hat, vergüten, und sich wegen der ihnen außerdem zu zahlenden Diäten mit den Kommissarien unmittelbar abfinden müssen. Eben so ist es in diesem Falle die Sache der Regierung, sich mit den übrigen Interessenten wegen des von ihnen zu leistenden Kosten-Beitrages zu vereinigen.

Die K. Gen.-Komm. hat in solchem Fall mit den an die Kommissarien zu zahlenden Diäten offenbar nichts zu thun, und das Nämliche findet Anwendung auf die Auseinandersetzung der Regierung mit den übrigen Interessenten wegen des Kostenpunkts. Gegenseitig ist es keinem Bedenken unterworfen, daß der K. Gen.-Komm., wenn die Regierung Ihr, Ihre Kommissarien entzieht, auch die ganze fixirte Remuneration, welche diese aus Ihrer Kasse zu beziehen haben, vergütet werden muß, da solche darauf berechnet ist, daß die Kommissarien sie durch ihre Arbeit wieder einbringen.

gen an die Gen.-Komm., Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9. ebenfalls Anwendung*).

§. 12. Verbot anderweiter Remunerationen.

Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersetzungsgeschäften gebrachten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360. und 361 Tit. 20. Th. 2. des Allg. L.-R. bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Partheien keine größern, als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

§. 13. Streitigkeiten über Kostenvertheilung.

Streitigkeiten unter den Partheien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen den Kostenpunkt betreffende Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums zu bringen**).

Berlin, den 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.
Frh. v. Brenn.

---

*) **Resc. des K. Min. d. J. f. G. vom 11. Dcbr. 1837 an die K. Gen.-Komm. zu Münster, daß die Stempelfreiheit auch auf die vor einem Notar vollzogenen Auseinandersetzungs-Verträge Anwendung findet.**

Die von der K. Gen.-Komm. in dem Bericht vom 17. Oktober d. J. geäußerte Ansicht,

daß die im §. 11. des Regulativs vom 25. April 1836 ausgesprochene Stempelfreiheit der gerichtlich aufgenommenen Auseinandersetzungs-Verträge in gleicher Weise auf die notariell vollzogenen Anwendung finde,

ist ganz richtig und wird Dieselbe im Einverständniß mit dem K. Fin.-Min. hierdurch autorisirt, dies durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt zu machen.

(Kammeral-Zeitung v. 1838 S. 435)

) 1) **Resc. d. K. Min. d. J. an sämmtliche K. Gen.-Komm. vom 13. Oktober 1829 die Kosten der Rekurs-Instanz betreffend.

Das von der K. Gen.-Komm. im Berichte vom 2. August d. J. die Separation von D. betreffend, sub 1 aufgestellte Bedenken:

ob das Erkenntniß über den Plan hinsichts der Kosten des Planstreits als Intermistikum gelte, und jene ohne weiteres einstweilen von dem unterliegenden Theile eingezogen werden könnten?

erledigt sich durch die Vorschrift des §. 134 des Anhangs zur Prozeß-Ordnung dahin, daß in allen Fällen, wo über Planstreitigkeiten erkannt worden, das erste Erkenntniß hinsichtlich des Kostenpunkts als Interimistikum gelten muß.

In Ansehung der übrigen aufgestellten Zweifel

sub 2. ob die Kosten der ersten Instanz bei Planstreitigkeiten sofern summa appellabilis vorhanden, unbedingt vor den Appellationsrichter gehören, und der Rekurs nur dann stattfinde, wenn summa appellabilis nicht vorhanden?

sub 3. ob auch die Kosten der Rekurs-Instanz in diesem Falle sowohl als in allen übrigen Fällen ein Gegenstand der Appellation sind, und

sub 4. wie es mit diesen Kosten gehalten werden solle, wenn die Appellation nicht ergriffen worden, oder derselbe entsagt werde?

muß dagegen ein Unterschied gemacht werden. Denn

a. wenn in der Hauptsache keine Beschwerde vorhanden, sondern nur

XII. Instruktion

der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. D. d. 16. Juni 1836.

§. 1. Remuneration der Oekonomie-Kommissarien.

1) Die Remuneration der Oekonomie-Komm. welche von den zur Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden, soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammengerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen.

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Oekonomie-Komm. zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und ein halb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Kommissarien beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb demselben genommenen Aufenthalt, einschließlich der Reisetage, temporaire Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler*)

---

wegen des Kostenpunks gravanimirt ist, so findet immer die Entscheidung des Appellationsrichters, und zwar nach der Bestimmung des Anhangs §. 110 und §. 3. Nr. 2. Tit. 14 Th. 1. der Allg. Prozeß-Ord., sowohl im Wege des Rekurses, wenn die Kosten-Summe keinen appellabeln Betrag ausmacht, als wenn dies der Fall ist, die förmliche Appellation Platz.

b. Wenn dagegen in der Hauptsache Rekurs ergriffen worden, so konservirt dieses Remedium zugleich das der Appellation, und es kann daher in der Rekurs-Instanz über den Kostenpunkt nicht festgesetzt werden, weil es möglich ist, daß die Gravamina, soweit sie Gegenstand des Appellations-Verfahrens sind, für begründet erachtet werden. Wird jedoch nachher die Appellation nicht eingewendet, und behält es vielmehr bei dem Rekursbescheide sein Bewenden, so tritt der Fall des §. 32 des Gesetzes, wegen Ausführung der Gem.-Theil.- und Ablösungs-Ordnungen ein.

Die K. Gen.-Komm. hat alsdann den Kostenpunkt, nach Maaßgabe der in der Hauptsache erfolgten Entscheidung festzusetzen, und den zur Kostentragung verbindlich erachteten Theilen gegen dieses Dekret anderweitigen Rekurs an das Ministerium des Innern zu gestatten.

2) Resc. d. K. Just.-Min. vom 10. Oktober 1834 daß gegen den Kostenpunkt in Appellations-Erkenntnissen ferner kein Rekurs, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.

(Jahrb. Bd. 44 S. 368. Gräff Bd. 8. S. 165.)

3) Resc. d. K. Just.-Min. vom 26. Februar 1836 betreffend den Rekurs gegen gerichtliche Entscheidungen wegen der Kosten.

(Jahrb. Bd. 47. S. 317.)

*) 1) Circ. R. d. K. Min. d. J. f. G. vom 24. Juni 1837. Die fixirten Oekonomie-Kommissarien sollen für die Mehrarbeit im

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einem halben Thaler temporairer Diäten remunerirt.

Betrage eines Tages jeden Falls mit 2 Rtlr. Diäten remunerirt werden.

Es ist von mehreren Seiten vorgestellt worden, daß der im Erlasse vom 24. März d. J. bestimmte Grundsatz, wonach sämmtlichen Kommissarien an den ihnen sonst zuständigen temporairen Diäten für häusliche Arbeiten ein halber Thaler gekürzt werden soll, denjenigen fixirten Kommissarien, welche nur geringe temporaire Diäten beziehen, sehr zum Nachtheile gereiche, so daß ein solcher, der nur 1 Rthlr. an fixirten Diäten beziehe, für die doppelte Tagesarbeit nur einen Zuschuß von einem halben Thaler erhalte. Wiewohl dies zum Theil durch die Sicherheit der fixirten Diäten ausgeglichen wird, so erscheint es doch billig, auch den fixirten Kommissarien für die Mehrarbeit, weshalb ihnen eine Erhöhung ihrer fixirten Diäten nicht zu Theil wird, eine angemessene Gratifikation zukommen zu lassen, und wird daher hierdurch festgesetzt, daß die fixirten Kommissarien für die Mehrarbeit im Betrage eines Tages jedenfalls mit zwei Thalern Diäten remunerirt werden sollen, wonach die K. Gen.-Kom. Sich bei der Anweisung der Liquidationen zu achten hat.

(Kammeral.-Zeit. v. 1837 No. 42. S. 988.)

2) Resc. d. K. Min. d. Jn. f. G. vom 1. August 1837, Die Mehrarbeit unter einem vollen Tage wird verhältnißmäßig nach diesem Remunerations-Satze vergütiget.

Der K. Gen.-Kom. wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 22. Juli d. J. zu erkennen gegeben, daß den mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien für die Mehrarbeit im Betrage eines ganzen Tages, ohne Rücksicht auf die Minderarbeit an andern Tagen, zwei Thaler Diäten zu bewilligen sind, und die Mehrarbeit unter einem vollen Tage verhältnißmäßig nach diesem Remunerationssatze zu vergüten ist.

(Kammeral.-Zeit. v. 1837. No. 43. S. 1013.)

3) Resc. d. K. Min. d. Jn. f. G. vom 17. Oktober 1837 denselben Gegenstand betreffend.

Obgleich die unterm 24. Juni d. J. erlassene Verfügung wegen der den fixirten Oekonomie-Kommissarien für die Mehrarbeit eines Tages bei häuslichen Beschäftigungen zu gewährende Entschädigung deutlich dahin gerichtet ist, denselben eine solche für jede über 7 Stunden hinausgehende Tages-Arbeit nach dem Satze von 2 Rthlr. zu vergütigen, so ist es doch zu meiner Kenntniß gekommen, daß die K. Gen.-Kom. den genannten Kommissarien die Liquidation der Mehrarbeit nur dann gestatten zu können vermeint, wenn die Mehrarbeit das Doppelte der auf sieben Stunden normirten Tagesarbeit beträgt.

Diese Auslegung widerspricht aber der oben erwähnten Verfügung.

Die in dem §. 5 No. 2 der Instruktion vom 16. Juni v. J. getroffene Bestimmung, wonach die Arbeiten, welche einen größeren Zeitaufwand als sieben Stunden erfordern, nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet werden, findet vielmehr auf die den fixirten Oekonomie-Kommissarien, denen, wie vorgedacht für die Mehrarbeit die Vergütigung nach dem Satze von 2 Rthlr. zugestanden ist, eben sowohl Anwendung, als auf diejenigen Kommissarien, welche keine fixirte Diäten zu beziehen haben.

4) Resc. d. K. Min. d. Jn. f. G. v. 23. Oktober 1837. Bei den eingehenden Liquidationen der mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien soll zuerst der ordentliche Diätensatz bewilliget, und dann erst der erhöhte Diätensatz zugelassen werden.

Der K. Gen.-Kom. eröffne ich auf den Bericht vom 26. v. M. wegen der den fixirten Kommissarien für die Mehrarbeiten eines Tages zu gewährende

§. 2. Remuneration der ökonomischen Hülfsarbeiter.

Den ökonomischen Hülfs-Arbeitern, (cfr. §§. 58. 59. der Verordnung vom 20. Juni 1817) werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporaire Diäten von Einem und einem Drittheil bis zwei Thalern zugestanden.

§. 3. Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

Den Kreis-Justiz-Kommissarien und andern Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten (cfr. §§. 61—64. der Verordnung vom 20. Juni 1817.) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporaire Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

§. 4. Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporairer Diäten für die fixirten Kommissarien und des höhern Satzes der temporairen Diäten für die unfixirten Kommissarien und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

§. 5. Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten*); imgleichen

1. Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.

Remuneration, daß die in der Verfügung vom 24. Juni d. J. nachgelassene Liquidation derselben mit 2 Rthlr. pro Tag, sich auf sämmtliche mit fixirten Diäten angestellte Oekonomie-Kommissarien bezieht.

Es ist aber keinesweges erforderlich, daß die Festsetzung der Liquidation wegen jenen Mehrarbeiten bis zum Schluß des Jahres ausgesetzt werde. Wiewohl es in der Natur der Sache liegt, daß die Liquidation wegen der an einem Tage in verschiedenen Sachen geleisteten Arbeiten zu verschiedenen Zeiten eingehen, und sich erst nach Festsetzung des ordentlichen Diäten-Satzes übersehen läßt, was an Mehr-Arbeit für jeden Kalender-Tag passirt, so können doch die Festsetzungen der K. Gen.-Kom. immer nur auf Grund des mit vorzulegenden Journals des betreffenden Kommissarii statt haben, und die Art und Weise, wie in jener Beziehung zu verfahren ist, ergiebt sich hiernach dahin ganz von selbst, daß bei den zuerst festzusetzenden Kosten, nur der ordentliche Diätensatz zu bewilligen, und dies im Journal zu vermerken, bei der weiteren Festsetzung aber für die nachgewiesenen mehreren Arbeitsstunden der diesfalls nachgelassene Diätensatz zu passiren ist.

5) Resc. d. K. M. d. J. f. G. v. 30. Dcbr. 1836 über die Festsetzung und Einziehung der Diäten der Oekonomie-Kommissarien als Assistenten oder Mandatarien.

Dabei wird Ihr zur Beachtung für künftige Fälle eröffnet, daß

a. die Liquidationen der unter Ihrer Genehmigung als Assistenten oder Mandatarien zugezogenen Oekonomie-Kommissarien nach Maaßgabe der denselben zukommenden Sätze an fixirten und temporairen Diäten festzusetzen, und

b. nicht auf die Kasse sondern auf die Partheien selbst anzuweisen sind, von welchen der Mandatarius sich den Betrag — wie jeder andere Bevollmächtigte oder Assistent — einzuziehen hat;

c. den mit fixirten Diäten angestellten Oekonomie-Kommissarien wird der Betrag der erstern für die Zeit, auf welche ihnen als Assistenten oder Bevollmächtigten, die oben gedachte Remuneration angewiesen ist, bei der nächsten Zahlung der aus Ihrer Kasse zu erhebenden fixirten Diäten in Abgang gebracht, und so die besondere Berechnung zwischen der Kasse und den Partheien entbehrlich gemacht. (v. K. Annal. Bd. 20. S. 893.)

*) Resc. d. K. Min. d. In. an die K. Gen.-Komm. zu Posen vom 26. November 1836, daß die hier gegebenen Vorschriften auch auf die Diäten der Feldmesser anwendbar sind.

Auf die Anfrage der K. Gen.-Komm. vom 15. d. M.

2. Arbeiten die einen größern Zeitaufwand erfordern oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3. Für Termine außer dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganzer Arbeitstag angesetzt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind*).

---

ob die im §. 5. der Instr. vom 16. Juni d. J. wegen des Kostenwesens enthaltenen Vorschriften, auch auf die Diäten-Liquidationen der Feldmesser Anwendung finden?

wird Derselben zu erkennen gegeben, daß dies allerdings statthaft ist, so weit nämlich die Feldmesser durch Diäten remunerirt werden, da jene Vorschriften nichts anderes als die Feststellung ungewisser Diätensätze bezwecken, und kein zureichender Grund vorhanden ist, bei denselben Geschäftsgegenständen verschiedene Grundsätze, je nach der Beamten-Klasse, anzunehmen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 890.)

*) 1) Circ. R. d. K. Min. des Jn. f. Ge. v. 13. December 1836.

Wenn an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten werden; so können nur für einen Tag Diäten liquidirt werden, und diese sind so wie die Reisekosten nach §. 6 dieser Instruktion auf die verschiedenen Partheien zu vertheilen.

Der K. Regierung wird auf die in dem Berichte vom 10. September d. J. gemachte Anfrage eröffnet: daß die Kommissarien in Gemäßheit der Bestimmung im §. 5. No. 2. der Instruktion vom 16. Juni d. J. zum Kosten-Regulativ vom 25. April c. allerdings befugt sind, für einen Kalendertag mehr als eintägige Diäten zu liquidiren. Dies gilt jedoch nur von den Arbeiten außer den Terminen. Wegen der auf die Termine verwandte Zeit ist im gedachten §. unter No. 4. für den Fall, wenn ein an einem Kalendertage abgehaltener Termin auch länger als sieben Stunden gedauert hat, bereits die Bestimmung getroffen: daß dann immer nur eintägige Diäten dafür liquidirt werden können. Für andere Fälle aber, wenn nämlich an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden sind, ist nicht näher bestimmt. Denn aus der Vorschrift im §. 5. No. 5. welche den Kommissarien gestattet, für die Kalendertage, wofür alle Terminsgebühren in Ansatz kommen, anderen Partheien noch andere Arbeiten in Rechnung zu stellen, folgt keineswegs, daß ihnen gestattet sei, andere Partheien für die nämlichen Kalendertage volle Termins-Gebühren in Ansatz zu bringen.

Vielmehr ist in Fällen, wo an demselben Tage mehrere, verschiedene Angelegenheiten und Partheien betreffende Termine abgehalten worden, in Absicht auf dergleichen Termine die in §. 6. a. a. O. wegen der Reisekosten ertheilte Vorschrift analogisch in Anwendung zu bringen, daß nämlich die für den Tag zu liquidirenden Diäten unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind.

In allen Fällen aber hat die K. Regierung bei den Liquidationen der Kommissarien durch Einsicht ihrer Geschäfts-Journale Kenntniß davon zu nehmen, ob für einen und denselben Kalendertag mehr als eintägige Diäten liquidirt sind, und alsdann mit ganz besonderer Sorgfalt die hierbei in Ansatz gebrachten Arbeiten auf das für dieselben anzunehmende Zeitmaaß zu prüfen und die Ihr in dem §. 12 der Instruktion ertheilte Vorschrift strenge in Anwendung zu bringen.

(v. K. Annal. Bd. 20. S. 894.)

2) Resc. d. K. Min. d. Jn. an die K. Gen.-Komm. zu Stargard vom 5. August 1837, denselben Gegenstand betreffend.

Der K. Gen.-Kom. wird auf den Bericht v. 18. Juli d. J. folgendes eröffnet, Ihre Ansicht, daß die Kommissarien für alle an einem Kalendertage in ver-

4. In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5. Für die Kalendertage, wofür volle Terminsgebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Partheien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

6. Für die auf Reisen verwendete Zeit passiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einen Kalendertag fallen*).

---

schiedenen Angelegenheiten und mit verschiedenen Partheien abgehaltene Termine — wenn dieselben zusammengenommen, auch länger als 7 Stunden gewährt haben — immer nur eintägige Diäten liquidiren können, und diese alsdann verhältnißmäßig unter die verschiedenen Partheien zu vertheilen sind ist ganz richtig und können die Reklamationen dagegen nicht berücksichtigt werden.

Anlangend die Anfrage der K. Gen.-Komm. wegen der den Kommissarien für die an ihrem Wohnorte abgehaltenen Termine zustehenden Diäten; so handelt die Bestimmung §. 5. No. 3. der Instruktion vom 16. Juni vor. Jah. nur von Terminen außer dem Wohnorte. Daraus folgt, daß auf die am Wohnorte abgehaltenen Termine die Grundsätze zu 1 und 2 a. a. O. Anwendung finden, jedoch mit der unter No. 4 festgesetzten Maasgabe, daß auch für den in einer und derselben Sache am Wohnorte des Kommissarius abgehaltenen Termin niemals mehr als eintägige Diäten liquidirt werden können, wenn derselbe auch länger als 7 Stunden gedauert hat. Was ihren Schluß-Antrag betrifft; so will das Ministerium in Berücksichtigung der angeführten Umstände genehmigen: daß den mit den städtischen Separationen an ihrem Wohnorte beauftragten Kommissarien für die Bearbeitung derselben die vollen temporairen Diäten gezahlt werden.

(Kammeral.-Zeit. v. 1837. S. 1059.)

*) 1) Diese Bestimmung ist nur von den temporairen Diäten zu verstehen, denn die fixirten Diäten können für eine und denselben Kalendertag nur einmal liquidirt werden. Zur Kasse ist von den Partheien nach §. 5. No. 9. für so viel Diäten-Tage als den Kommissarien in Rechnung passiren, der ordentliche Diätensatz von 3 Rtlr. einzuziehen. Resc. des K. Min. d. In. f. G. vom 17. Juli 1837, an die K. Regierung zu Gumbinnen.

(Kammeral-Zeit. von 1837 No. 42. S. 989.)

2) Die Bestimmungen im §. 5. No. 3. finden auch auf die Mitglieder und Assessoren der Gen.-Komm. Anwendung. Die Protokollführer erhalten keine besondere Reise-Diäten, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht ist, für welche sie schon die vollen Diäten von 20. sgl. beziehen. Resc. des K. Min. d. J. v. 30. Juli 1837.

Der K. Gen.-Komm. wird auf die Anfragen in ihrem Berichte vom 25. d. M. zu erkennen gegeben, und zwar

zu 1) daß die Bestimmungen §. 5. No. 3. der Instruktion vom 16. Juni v. J. zum Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. allerdings auch auf die Mitglieder und Assessoren derselben Anwendung finden;

zu 2) ist die Ansicht der K. Gen.-Komm. ganz richtig, daß den Protokollführern keine besonderen Reisediäten zu bewilligen sind, wenn die Reise an solchen Tagen gemacht wird, für welche sie schon den vollen Diätensatz von 20 sgl. beziehen.

Was die Anfrage

zu 3) wegen der Kopialien für die Kosten-Liquidationen anlangt, so hat sich die K. Gen.-Komm. nach der von Ihr in Bezug genommenen wohl motivirten Verfügung des K. Justiz-Ministerii an die Gerichte vom 6. Sept.

7. Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem Wohnorte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkühr unabhängige, und nicht etwa durch seine eigene Behinderung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor; so werden auch diese Tage zur Liquidation verstattet.

8. Doch gilt auch von diesen Tagen die unter No. 5. getroffene Bestimmung.

9. Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporairen Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Partheien in Anrechnung zu bringenden Kostenanwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Bewenden, wonach die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährig den General-Kommissionen, Behufs

---

1832 (v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 204) ebenfalls zu achten und danach die Kommissarien, Feldmesser und anderen Sachverständigen zu instruiren. (Kammeral-Zeit. 1837 No. 38. S. 895.)

3) Resk. d. K. Min. d. J. und d. P. v. 20. März 1838, daß die Mitglieder und Assessoren der Gen.-Komm. nicht besondere Reise-Diäten liquidiren dürfen, wenn die Reise mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften auf einen Kalendertag trifft.

Die nach Euer Wohlgeboren Bericht v. 5. d. M. bisher bei der dortigen Gen.Komm. Statt gefundene Anwendung der im §. 5. der Instruktion zum Kosten-Regulativ vom 25. April 1836. sub No. 6. enthaltenen Vorschrift,

> wonach für die auf Reisen verwendete Zeit immer besondere Diäten passiren, auch wenn dieselbe mit anderen zur Liquidation gestellten Geschäften auf Einen Kalendertag fällt,

auf die Mitglieder und Assessoren des Kollegii kann ich nicht billigen, denn nach §. 7. der gedachten Instruktion sollen die Mitglieder und Assessoren der Gen.-Komm. für Geschäfte außer ihrem Wohnort Diäten und Reisekosten nach der Verordnung vom 28. Juni 1825 beziehen und der §. 5. dieser letztern Verord. bestimmt ausdrücklich:

> daß die Diäten jedesmal nur so lange bewilligt werden sollen, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert.

Nach dieser Bestimmung welche nirgends aufgehoben, und deren Aufhebung auch durch das in Bezug genommenen Reskript vom 26. November 1836 nicht beabsichtiget worden, können den Mitgliedern und Assessoren der Gen.-Komm. für die auf Reisen verwendete Zeit nur dann besondere Diäten bewilligt werden, wenn die Reisen an Tagen vorgenommen sind, für welche nicht schon anderweitig Diäten zum Ansatz kommen, wogegen es sich dann aber auch von selbst versteht, daß für jeden wirklichen Reisetag ohne Rücksicht auf die Zahl der verwendeten Stunden, die Diäten für einen vollen Tag passiren, da die Verordnung vom 28. Juni 1825 die Anrechnung der wirklichen Reisetage ausdrücklich anordnet, und überhaupt keine anderen als die Diätensätze für volle Tage kennt. Darin macht es auch keinen Unterschied, ob die Kosten der vorgenommenen Reisen den bei dem Geschäft betheiligten Privatpersonen oder der Staatskasse zur Last fallen, denn die erwähnte Vorschrift des §. 7. wegen der Diäten und Reisekosten der Mitglieder und Assessoren der Gen.-Komm. ist ganz allgemein gefaßt, und die Festsetzung der den Commissarien aus der Kasse zu zahlenden Beträge ist überhaupt ganz unabhängig von der Festsetzung der von den Interessenten einzuziehenden Beträge, wie namentlich die Bestimmung sub 2 des §. 7. der Instruction und selbst die Bestimmung sub 1. daselbst in Vergleich mit derjenigen sub 2. des §. 1. des Regulativs ganz deutlich ergiebt.

Euer Wohlgeboren haben dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung aller noch nicht festgesetzten Liquidationen der Mitglieder und Assessoren des Collegii nach diesen Grundsätzen, welche allen übrigen Auseinandersetzungs-Behörden zur Richtschnur vorgeschrieben worden, verfahren werde.

der Prüfung ihrer Liquidationen einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

§. 6. Für die Fuhrkosten-Liquidationen.

An Fuhrkosten erhalten die Kommissarien diejenigen Sätze, welche nach dem Regulativ §. 1 No. 2 den Partheien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiethe, Chaussee-, Brücken- und Fährgelder mit begriffen. Auch ist der Kommissarius gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Oekonomie-Kommissarien von der Befolgung der Vorschrift in §. 10 der Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden.

Vermag der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pausch-Sätzen zuständig ist, habe verwenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Partheien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art, den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Orts von dem Wohnorte des Kommissarius in Ansatz zu bringen*).

---

*) Resc. des K. Min. d. In. an die K. Gen.-Kom. zu Posen vom 23. Novbr. 1836, die Vertheilung der Reisekosten betreffend.

Der K. Gen.-Kom. wird auf die Anfrage vom 29. v. M. wegen einiger Bestimmungen des Kosten-Regulativs vom 25. April und der Instruktion vom 16. Juni d. J. Folgendes eröffnet.

Die spezielle Bestimmung, daß die Exekutions-Gebühren nach der Sportel-Taxe für die Oberlandes-Gerichte anzusetzen sind, bezieht sich nach dem ausdrücklichen Inhalte des §. 4 des Regulativs auf den Fall, wenn die K. Gen.-Kom. selbst oder deren Spezial-Kommissarien den Befehl dazu an die (hin und wieder von den Gen.-Komm. besonders angestellten) Exekutoren erläßt. Geschieht die Exekution mittelst Requisition der Gerichte, so werden die Gebühren der Exekutoren nach der Sportel-Ordnung für die bei jenen angestellten Exekutoren erhoben. Wegen der von dem requirirten Gerichte zu erlassenden Exekutions-Mandate können aber nach §. 9 a. a. O. keine Sporteln angesetzt werden.

Was die im §. 6 der Instruktion vom 16. Juni d. J. vorgeschriebene Vertheilung der aus verschiedenen in einer Tour abgemachten Geschäften entstandenen Reisekosten der Kommissarien betrifft, so muß nach den Umständen jedes Falls billig ermessen werden, wie diese Vertheilung zu bewirken ist. Das von Ihr bisher befolgte, angenommene und im Berichte näher entwickelte Verfahren:

> daß nämlich dergleichen Kosten mit Rücksicht auf den Werth und die Wichtigkeit der betreffenden Sachen, auf die verschiedenen Interessenten nach billigem Ermessen vertheilt werden,

führt offenbar zu weit von dem zunächst liegenden Grunde der Vertheilung ab, daß nämlich den Partheien aller in einem Geschäftszuge abgemachten Sachen die eben dadurch bewirkten Kosten-Ersparung zu statten kommen soll.

Der in dem Berichte weiter gemachte Vorschlag:

> daß nämlich die Kosten nach dem Verhältniß derjenigen Meilenzahl, welche bei besonderer Zu- und Rückreise für jeden einzelnen Ort zu liquidiren gewesen wäre, zu der wirklich zurückgelegte Meilenzahl auf die verschiedenen Interessenten vertheilt würde,

ist zwar an sich dem Verhältnisse ganz angemessen, er würde aber in manchen Fällen wieder zur Unbilligkeit führen. Sehr oft wird nämlich der Fall vorkommen, und es muß der K. Gen.-Kom. sogar als Grundsatz empfohlen werden, daß den reisenden Kommissarien bei Gelegenheit gewisser Hauptgeschäfte andere, an sich nicht erhebliche Aufträge, die der besonderen Zureise nicht werth sein würden, eben deshalb, weil sie bei Gelegenheit eines andern

§. 7. Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfsarbeiter der General-Kommission.

1) Die Mitglieder und Assessoren der General-Kommission beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte, Diäten und Reisekosten*), nach der Verordnung vom 28. Juni 1825.

---

in der Nähe zu verrichtenden Geschäfts besser und wohlfeiler als sonst abgethan werden können, mit übertragen werden. Müssen in solchen Fällen die Partheien des Nebenschäfts zu den Kosten im Verhältnisse der Entfernung ihres Orts von dem Wohnsitz des Kommissarius beitragen, so würde jener Zweck nicht selten vereitelt werden. Ja es könnte, namentlich bei den Geschäftsreisen der Mitglieder der K. Gen.-Kom. leicht der Fall vorkommen, daß ihnen größere Reisekosten zur Last gelegt würden, als wenn das Geschäft von einem andern in der Nachbarschaft wohnenden Kommissarius verrichtet worden wäre. Am angemessensten wird die Sache auf die Weise regulirt, wenn der eben erwähnte Vertheilungs-Grundsatz als Regel für die mit einander zu verbindenden Hauptgeschäfte angewendet wird; wegen der übrigen bei Gelegenheit derselben abgemachten Nebensachen aber das Beitragsverhältniß so bestimmt wird, daß den letztern nur die Kosten der Zureise von einem oder dem andern Ort der Hauptgeschäfte, oder von einer Zwischen-Station zur andern zur Last gelegt werden, diese Kosten also von der Hauptsumme der Reisekosten vorweg in Abzug gebracht werden, und nur der Ueberrest unter die Interessenten der erheblichen Angelegenheiten vertheilt wird.

(v. K. Annal. Bd. 20 S. 896.)

*) 1) Resc. des K. Min. des Jn. f. G. vom 15. September 1836, die Reisekosten der Dirigenten und Mitglieder der K. Gen.-Kom. betreffend:

Es ist zwar früher von dem unterzeichneten Ministerium, dem Dirigenten und den Mitgliedern der K. Gen.-Kom., wenn sie mit einem Protokollführer oder Aktuarius zusammen reisen, nachgegeben worden, daß sie die Extrapost-Gebühren für drei Pferde, ohne näheren Nachweis der wirklichen Hinzunahme des dritten Pferdes, in soweit liquidiren dürfen, als sie noch ihrer jedesmaligen pflichtmäßigen Erklärung nicht auf Chausseen gereist sind; da jedoch nach dem neuen Kosten-Regulativ vom 25. April d. J. §. 1 No. 2, den Partheien an Fuhrkosten für die Meile nur ein Thaler in Rechnung gestellt werden darf, bei den aus der Staatskasse zu zahlenden Reisekosten aber die Vorschriften des Diäten-Reglements vom 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen, so kann auch die früher ausnahmweise verstattete Liquidirung für das dritte Pferd ohne einen Nachweis der wirklichen Hinzunahme desselben, nicht ferner gestattet werden. Die diesfällige Verfügung wird daher hierdurch zurückgenommen und aufgehoben, mit dem Bemerken, daß auch bei den von den Dirigenten und Mitgliedern der K. Gen.-Kom. zu liquidirenden Reisekosten die Vorschriften im §. 9 der Verordnung vom 28. Juni 1825 genau befolgt werden müssen.

2) Schreiben des Herrn General-Postmeisters vom 23. September 1819. Wenn Staatsbeamte in Dienst-Angelegenheiten mit Extrapost reisen, so muß, wenn die Entfernung weniger als eine Meile beträgt, das Postgeld für eine volle Meile bezahlt werden (während andere Reisende in Privat-Angelegenheiten das Extrapost-Geld immer für 2 volle Meilen bezahlen müssen, wenn gleich die Entfernung unter 2 Meilen ja nur ¼ Meile beträgt) bei Entfernungen über eine Meile aber ist die Bezahlung für die wirkliche Meilenzahl zu entrichten.

(Jahrb. Bd. 14 S. 221. Gräff Bd. 5 S. 53. v. K. Annal. Bd. 9 S. 72).

3) Resc. d. drei K. Min. d. Jn. f. H. und G., der Fin. u. d. J. u. d. P. vom 28. April 1833, betreffend die Berechnung der Meilen

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spezial-Kommissarien vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von ihnen als Spezial-Kommissarien verrichteten häuslichen Arbeiten den Partheien für die Kasse eben so in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1 und 2) finden auf die bei den General-Kommissionen mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigten Hülfsarbeiter keine Anwendung; vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1 und 4 anwendbar.

Auch bleibt es dem Ministerio des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vorbehalten, den mit geringeren als zwei Thalern fixirten Diäten remunerirten Assessoren temporaire Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

§. 8. Bestimmungen, in Betreff der bisherigen Diätensätze.

1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten als temporairen Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Ministerio des Innern vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besondern Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporairen Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5 erheblich verbessert ist; so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenen Satze der temporairen Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Pauschsumme, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Dagegen sind dieselben für ihre häusliche Arbeiten gleich andern Kommissarien zu liquidiren befugt.

§. 9. Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

Finden die vorgesetzten Behörden Veranlassung, von den Partheien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben, (cfr. §. 16) so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pauschsummen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen.

---

zahl bei Vergütigung der Reisekosten in Königl. Dienstangelegenheiten.

Dem K. Regierungs-Präsidium eröffnen wir auf die in dem Bericht vom 17. v. M. enthaltenen Anfragen, daß

zu 1) die in der Verordnung vom 28. Juni 1825 §. 9. litt. d. enthaltene Bestimmung

wonach bei Reisen auf eine Entfernung unter einer Meile die Extrapost-Auslage für eine Meile berechnet werden soll,

allerdings analogisch auch auf die zu Reise mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, und namentlich auf diejenigen Fälle Anwendung findet, wo solche in Ermangelung der Fahrpost-Verbindung, von der durch das Cirkular vom 28. Decbr. 1828 ertheilten Erlaubniß, Gebrauch machen, und ohne weiteren Nachweis pro Meile 15 Sgr. liquidiren. Denn was die Postverwaltung für die Extraposten bei Reisen unter einer Meile fordert, beruht eben darauf, daß eine Fuhre auf die Entfernung von ¼ Meile nicht mit ¼ der Kosten für eine Meile zu bestreiten ist, und eben dieser Grund findet in den Fällen statt, wo 15 Sgr. pro Meile liquidirt werden dürfen, daher zwischen beiden wohl eine Analogie obwaltet. Dagegen kann

zu 2) die oben erwähnte Bestimmung §. 9 litt. D. der Verordnnng vom 28. Juni 1825 da nicht Anwendung finden, wo die zurückgelegte Reiseroute überhaupt mehr als eine Meile, jedoch keine volle Meilenzahl beträgt, und darf daher keineswegs jeder in der Meilenzahl vorkommende Bruch bei Berechnung der Reisekosten-Vergütigung für voll angenommen werden.

(v. K. Annal. Bd. 17 S. 259.)

Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Partheien aber nicht angesetzt werden.

§. 10. Diäten der Protokollführer.

Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage*), als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeiten im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthalts an besonders theuern Orten, kann denselben jedoch eine Zulage von täglich zehn Silbergroschen bewilligt werden.

§. 11. In wie weit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regulativ wegen des von den Partheien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung nach §. 5 des Regulativs von den Partheien liquidirten Vergütung ob.

§. 12. Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen.

Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidationen der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht blos die Authorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten oder unzeitig abgebrochene Verhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen stattfinden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von anderen in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe belegenen Ortschaften in einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wieviel davon wirklich verwandt worden, sondern wieviel davon ein fähiger Geschäftsmann zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speziell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortführung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in einem Zuge und zweckmäßiger Reihefolge die Geschäfte in den nahe belegenen Ortschaften vornehmen, und den Partheien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kostenermäßigung der vorgesetzten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet sein, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen, oder dabei nicht blos in arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkührlich verfahren ist.

§. 13. Gratifikationen für ausgezeichnete Kommissarien.

Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl, oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weitaussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Partheien, durch vergleichsweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfangs oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remunerationen aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Ge-

*) S. den 2. Zusatz zu §. 5 No. 6 dieser Instr.

schäfte anheim fallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigungen aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungs-Behörden werden zu dergleichen extraordinairen Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Grenzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können*).

§. 14. Imgleichen der Feldmesser

Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regulativ den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansatz zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäfts-Betriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinaire Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

§. 15. Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

Die Partheien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regulativs unabhängig von den an die Kommissarien, je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6. 9. 10. 13. 14. den Kommissarien, Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Partheien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Partheien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staatskassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

§. 16. Kosten-Erlasse und Pauschsummen.

Auch außer den in dem §. 213. der Verordnung vom 20. Juni 1817 bestimmten Fällen, sollen Kosten-Erlasse stattfinden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Partheien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzial-Behörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von funfzig Thalern, selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besonderen Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern, und darunter, den Kommissarien und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Funfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansatz bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Partheien, welche

---

*) Resc. d. Min. d. J. f. G. vom 16. Juni 1836 über die Benutzung des Gratifikations-Fonds.

Nachdem Seine Majestät der König das neue Kosten-Regulativ, wegen der zum Ressort der Gen.-Komm. gehörigen Auseinandersetzungen, unterm 25. April d. J. zu genehmigen und zu vollziehen geruht haben, ist der Abdruck desselben und der darauf bezüglichen Instruktion in dem zunächst auszugebenden Stücke der Gesetz-Samml. verfügt worden. Die K. Gen.-Kom. wird hiervon in Kenntniß gesetzt und hierdurch noch besonders angewiesen, Sich nach jenem Regulativ und jener Instruktion genau zu achten. In Absicht auf den im §. 13 und 14 der Instruktion erwähnten Gratifikations-Fonds sowohl, als im Betreff der im §. 8. unter No. 3. vorbehaltenen Ermäßigung der temporairen Diäten wird die K. Gen.-Komm. mit besonderer Anweisung versehen werden.

In Bezug auf die §§. 12 und 13 der gedachten Instruktion wird derselben bemerklich gemacht: daß es ihr gestattet sein soll, den erwähnten Gratifikations-Fonds auch dazu zu benutzen, um denjenigen Commissarien, welche zu bedeutenden Ermäßigungen ihrer Kosten-Rechnungen Anlaß gegeben, dabei aber beachtenswerthe Entschuldigungs-Gründe für sich haben, und die sich sonst einer rühmlichen Führung, insbesondere der Verbesserung früher gerügter Fehler ernstlich befleißigen, wiederum angemessene Ermunterungen zu statten kommen zu lassen und daß daher die K. Gen.-Komm. Sich durch keine Neben-Rücksichten von scharfer Prüfung und Ermäßigung der Kosten-Rechnungen abhalten lassen darf.

die Kosten-Häufung durch Prozesse oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiefern eine solche Kosten-Ermäßigung die Kommissarien trifft ist im §. 9. bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden.

§. 17. Vorschriften für die Einziehung der Kosten.

Im Uebrigen müssen die Provinzial-Behörden mit allem Ernste für die Beitreibung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen*), und die letzteren nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kosten-Beträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuer-Erhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der Gen.-Komm. bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auflaufen, und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Diese Kostenbeträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maaßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreisbehörde und der Festsetzung der Provinzial-Behörde in drei bis zu zehnjährigen Terminen erhoben und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden**).

Berlin, den 16. Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe
Frh. v. Brenn.

Vorstehende Instruktion wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Frh. v. Brenn.

---

*) Nach der Allerhöchsten Kab.-Ord. vom 22. Oktober 1823 soll bei Einziehung der Kosten in Separations- und Ablösungs-Sachen nicht mit Härte verfahren werden

(Jahrb. Bd. 22. S. 163. Graff Bd. 2. S. 390.)

**) 1) Dies war schon früher angeordnet durch die Kab.-Ordre vom 19. Februar 1826.

(v. K. Annal. Bd. 10. S. 344.)

2) Resc. d. K. Min. d. J. vom 20. April 1827, daß die Gelder aus den Kreis-Kassen portofrei befördert werden sollen.

Die K. Gen.-Komm. wird auf den Bericht vom 14. Februar d. J. benachrichtigt, daß der Herr General-Postmeister die Postämter angewiesen hat, die von den Partheien an die Kreis-Kassen eingezahlten und von diesen an Ihre Kasse eingesandten Gelder portofrei zu befördern.

Sachregister.

(Die beigefügten Zahlen bedeuten die Seitenzahl.)

Abbau s. Translokation.

Abfindung s. Entschädigung.

Abfindungs-Kapitalien sind zu Lehn- oder Fideicommissen anzulegen oder zur Abstoßung der ersten Hypotheken anzuwenden. 63. s. Veräußerung und Verpfändung. Verwendungs-Atteste.

Abgaben s. Kirchen- und Schulabgaben, Grundabgaben, Vertheilung der Staats-Abgaben bei Dismembrationen. 4. Ausgleichung der Abgaben bei der Regulirung. 17. 18. u. 46. Vertheilung der öffentl. Real-Abg. bei der Regulirung auf Land. 20. Abzug der Abg. bei Berechnung der Rente-Entschädigung. 26. 56. Uebernahme der Communal-Abgaben bei Regul. erblicher Bauerhöfe. 22. u. 53. Desgleichen der nicht erblichen. 36. Bei Gemeinheits-Theilungen. 113. 114. Gewerbe-Abgaben. 147. Bei Verheirathungen aufgehoben. 147. Ablösung derselben. 146. 148. Ermittelung derselben. 222. Umwandlung derselben an Kirchen und Pfarren. 148.

Ablösung des Erbpachts-Canons bei Dismembrationen 3 — 4.; der Laudemien 4. 79.; der Waldweide 12.; der Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Natural-Prästationen 75.; Berechnung der Ablösungs-Summe 76.; Abführung derselben 77. 79.; der Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten 78.; bei Domainen 79.; der Jagd 79.; Verpflichtung zur Erhöhung des Canons 79.; Anweisung beim Verfahren rücksichtlich der Domainen 80 — 83.; des neuentstehenden gemeinschaftlichen Eigenthums 122.; der Hand- und Spanndienste 131.; der Dienste der Dreschgärtner 133.; der Rente für Dienstablösungen 140.; Berechtigung zur Ausstellung unkündbarer Obligationen 145.; Ablösung fixirter Geldleistungen 148.; der Erbpachtzinsen 148.; der Gutsbesitzern obliegenden Bauhülfe und Remission 152.

Ablösungs-Capital. S. Ablösung. — Vorzugsrecht desselben bei abgelösten Abgaben, Zehnten und Diensten 157. Ausführung der Auseinandersetzungen 259. 331.

Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. 131.

Abschätzung des Pachtinventars 13.; des Grund und Bodens bei Gemeinheitstheilungen 99.; von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen u. s. w. bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren 233.

Abweisung. Ist per Decretum zulässig. 19. 258.

Ackernahrungen, deren Eintheilung und Regulirungsfähigkeit 41. 43. 131.

Akten, Einsendung ans Tribunal 331.

Alleen, ihre Bepflanzung mit Obstbäumen 13.

Allodificationszins wird bei der Regulirung nicht vertheilt 46.

Altentheil wird bei der Verschuldungs-Taxe eines Bauerguts nicht abgezogen 29.; dessen Eintragung im Hypothekenbuche 30.; Altentheil für Nutznießer nicht erblicher Besitzungen, welche zum Eigenthums-Erwerb unfähig sind 34.

Anleihen bei Verwendungen auf Einrichtungskosten 178.

Anweisung der Gerichts-Behörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücken haftenden Lasten 80.

Appellation, Wirkungen der, 168. S. Rechtsmittel.
Arbeitsfamilien, deren Ansetzung gegen Landnutzung 8.
Armen-Anstalten müssen die Regulirungskosten tragen 272.
Auen- und Angerrecht in Schlesien, S. 88.
Atteste über Einrichtigungskosten 57. 145., s. Verwendungs-Atteste.
Auseinandersetzung zwischen Gutsherrn und Unterthanen, ihre allgemeine Anordnung und Gegenstände 18.; bei Gemeinheitstheilungen 85.; Verfahren s. Verfahren. Wirkungen derselben 109. 172. Ohne Dazwischenkunft einer Behörde 168.; vor der Kreis-Vermittelungs-Behörde 288.
Auseinandersetzungs-Plan. Anfertigung und Berechnung desselben 237. Vorlegung und Instruktion der Streitpunkte 239. Anweisung zur Anfertigung desselben 279.
Auseinandersetzungs-Rezesse s. Rezesse.
Ausführung der Auseinandersetzung 259. Zeit derselben 265. Benachrichtigung der Hypotheken-Behörde 265. Zwangsmittel 266. Bestellung der Aecker bis zur Ausführung 56.
Ausführungs-Protokolle. 264.
Auslagen, baare s. Kosten.
Autorisation für die Vormünder zur Vollziehung der Rezesse 243.

B.

Bann- und Zwangsrechte, Ablösungsfähigkeit der, 75.
Baudienste s. Dienste. Abschätzung der unbestimmten 138.
Bauergüter. Begriff der ohne Eigenthum erblichen bäuerl. Besitzungen 17. Der nicht erblichen, regulirungsfähigen Bauerhöfe 33. Der regulirungsfähigen bäuerlichen Stellen nach der Decl. v. 1816 — 41. Deren Verschuldung nicht über ¼ des Werths 28. Ausnahmen zulässiger höherer Verschuldung 29. Wirkungslosigkeit höherer Schuldeintragungen 31. 61. Normirung der Taxen 28., und deren Eintragung 29. 61. Feststellung der Normaltaxen bei Dismembrationen regulirter Bauerhöfe 30. 31. Verschuldung regulirter nicht erblicher Bauerhöfe 37. Vertretung der Schulden nach der Regulirung 28. 60. Aufhören der gutsherrlichen Pflicht zur Erhaltung der Bauerhöfe, Recht zur Einziehung und Verfügung über sie 33. 65 — 67. Bestimmung des Ländereï-Umfangs antheilpflichtiger nach dem Besitzstande von 1811 — 46.
Bauerlehne. Aufhebung des Lehnsverbandes 80.
Bauhülfe der Unterthanen fällt bei jeder Regulirung weg 17. 19. 33. 37.; auch bei den Dreschgärtnern 38.
Baukosten. Vergütung derselben 66.
Beilage zu §. 17. der Gem. Theil. Ordn. 125.
Beistände zulässig 218. Welche Personen als solche ausgeschlossen sind 218.
Bekanntmachung, öffentliche bei Auseinandersetzungen, 167. 308.; an die Gläubiger und Realberechtigte 332.
Beköstigung der Behörden und Kommissarien 338. 356.
Beneficialqualität hindert die Eintragung der Rezesse nicht 261.
Berechnung der Ablösungssumme 75.; des Antheils der Theilnehmer bei Gemeinheits-Theilungen 90.; der Rente bei denselben 97.
Beschlüsse mehrerer Theilnehmer bei Verhandlungen 219.
Besitztitel, Sorge für dessen Berichtigung 221.
Bestehen können, Begriff des Bestehens der Unterthanen nach dem Umfange der gutsherrl. Leistungen 19.
Bevollmächtigte. Zulassung und Qualification 216. Zahl 217.; in der Appellat. Instanz 217.
Bisthums-Vicariat-Amt. Benachrichtigung desselben 195.

Boniteur. Wahl, Bestellung und Entfernung derselben 232.
Bonitirung s. Vermessung.
Bonitirungs-Register. Vorlegung zur Erklärung der Interessenten 233.
Brennholz, dessen Vergütigung bei der Regulirung auf Land 22. Hülfsdienste dafür 22 — 24. Brennholz der Dreschgärtner 38.
Brennmaterial verbleibt den regulirten Bauern. Dessen Vergütigung bei erblichen Bauerhöfen 22., bei nicht erblichen 36 — 37.
Bültehieb s. Plaggenhieb.

C.

Canon, dessen Ablösung 3. 4. 79.
Capitals-Abfindung s. Abfindungs-Capitalien, Rente- und Capital-Entschädigung.
Communal-Abgaben s. Abgaben.
Contumacial-Verfahren 240. 330.
Copialien s. Kosten.
Corporationen s. Gemeinen.
Correal-Verpflichtung für Entrichtung der Rente unstatthaft 203. 204.
Cultur-Edict. Edict zur Beförderung der Landescultur v. 14. Sept. 1811 S. 1 — 16. Gültigkeit in allen Provinzen 1.

D.

Deklaration v. 29. Mai 1816 s. Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verh.
Diäten s. Kosten. Diäten der Oekonomie-Commissarien 347.; sofern der Fiscus dabei betheiligt ist 345. Vorschriften für Liquidirung derselben 349. 354. 355.
Dienstbarkeiten, wechselseitige bei Gemeinheitstheilungen 89. 99.; unentbehrliche 109. S. Gemeinheitstheilung.
Dienste. Zeit-Beschränkungen der Miethverträge mit Arbeitsfamilien und der Dienstverträge gegen erbliche Stellenüberlassung 8. D. der Einlieger oder Hausleute 8. Fortleistung der bäuerl. D. in Schlesien 17. Aufhebung der Naturaldienste 17. Stipulirung von Hülfsdiensten bei der Landregulirung erblicher Bauergüter 22. 53. Bei der Rente-Entschädigung 56. Deren Zahl und Dauer 23. 24. 54. Verbot der Einführung neuer Hülfsdienste 24. Vorbehalt mehrerer als der gesetzlichen Dienste, auf 12 Jahre 24. 144., auch noch einiger Handdienste 53., desgl. der nöthigen Spanndienste zu den neuen Bauten 54. Leistung der Hülfsbaudienste über den Ausführungstermin hinaus 54. Vergütigung für die Hülfsdienste 25. 55. Rechtsmittel gegen die Entscheidung in Hülfsdienst-Streitigkeiten 25. 54. Interimistische Execution wegen der Hülfsdienste 25. Beibehaltung der Dienste; Bedingungen früherer Aufhebung 27. Dienste für Körner-Entschädigung 28. Unentgeltliche Uebernahme der Hülfsdienste 36. Ihre Compensation gegen das wegfallende Brennmaterial 37. D. der schlesischen Dreschgärtner 38. 39. Wegfall der Hülfsdienste und deren Entschädigung bei Translokationen 49. Ablösungsfähigkeit der Hülfsdienste 134. Verfahren 134. Dienste, welche an Pfarreien, Kirchen und Schulen geleistet werden, sind nicht aufhebungsfähig, können aber in Renten verwandelt werden 134. Gemeinde- und öffentliche Dienste nicht aufhebungsfähig 134. Provokationsrecht 135. Berechnung der Vergütigung 138. Ausführung des Dienstaufhebungsgeschäftes 146.
Dienstfamilien-Etablissements nicht regulirungsfähig 42. Ablösung der Handdienste 132.
Dienstherr. Recht des Vorbehaltes auf Hülfsdienste für 12 Jahre 144. Dispositionsrecht über die für abgelöste Dienste erhaltene Entschädigung 145.
Dienstleute, deren Regulirungs-Unfähigkeit 36.
Dienst-Steuern s. Steuer-Vertheilung.
Dienst-Verweigerung. Competenz bei Streitigkeiten 192.

Dismembrationen. Wie es dabei mit den Gerichtsbarkeits-, Patronats-, Jagd- u. Ehrenrechten zu halten 2. Anzeige an die Polizei-Behörde 2. Untheilbarkeit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zertheilter Rittergüter 2. Vertheilung der Renten, Kirchen-, Schul- und Grund-Abgaben 4.; der Staatslasten, Grundsteuer und Dominial-Abgaben 5. 6. D. der Privatwaldungen 7. Bedingung der Einwilligung der Realgläubiger, Lehns- und Fideicommissberechtigten 7. D. ehemaliger Laßgüter 7. Repartition der Körner-Abgaben und Grundsteuer 28. 203. Abzahlung der Schulden 28. Feststellung der Normaltaxen 30. 31. Anzeige der Dismembrations-Veränderungen 31. Dismembrat.-Befugniß nach vollzogener Auseinandersetzung 33. D. der schlesischen Dreschgärtnerstellen 38.

Dispositionsrecht der Besitzer über bäuerliche Grundstücke nach dem Cultur-Edict S. 1 — 3. Anfang dieses D. nach Vollziehung der Auseinandersetzung erblicher Bauerhöfe 32.; nicht erblicher 37.

Domanial-Abgabe und Dienste. Ablösung derselben 76. 77. Anweisung beim Verfahren 80. Sind den Förmlichkeiten des Hausgesetzes nicht unterworfen 81.

Domänen-Einsassen in Preußen u. Litthauen unterliegen nicht dem Ed. v. 14. Sept. 1811 u. dessen Declar. 41.

Dreschgärtner. Bedingungen der Einziehung, Verlegung und Parzellirung der Besitzungen der Dreschgärtner, welche nicht Eigenthümer sind 38. Dienst, Mandel, Kost ꝛc. und deren Ablösung bei denen, welche Eigenthümer sind 39. Regulirungsfähigkeit ihrer Stellen 72. Ablösung der Handdienste 133.

Drittel, das hutfreie s. Huthung.

Dünger, dessen Theilung bei der Regulirung 55. Ausgleichung wegen des Düngungszustandes während der Regulirung und bis zur Ausführung 56. Geld-Entschädigung für den neusten Düngungszustand 112. 172.

Düngungszustand s. Dünger.

Durchwinterung s. Gemeinheitstheilung.

E.

Edict s. Cultur-Edict, Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verhältnisse.

Ehemann vertritt bei Auseinandersetzungen die Frau 307.

Ehrenrechte s. Dismembrationen.

Eigenthum. Verleihung des E. an bäuerlichen Besitzungen durch das Edict v. 14. Sept. 1811 16., und zwar an erblichen 17., an die nicht erblichen 33. Schätzung des Eigenthumsrechts bei beiden Arten 18. 62. Eintritt des vollen E. nach vollzogener Auseinandersetzung bei den erblichen Besitzungen 32. Grundsätze über die Verleihung des E. an nicht erbliche Besitzer 34. Eintritt des E. derselben 37. Verleihung des E. an schlesische Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer sind 38., die Eigenthümer sind 39. 133. Verbot der eigenmächtigen Ergreifung des E. vor vollendeter Regul. 16. 41. Anspruch der Erben der Besitzer bisher nicht erblicher Bauerhöfe auf Eigenthums-Verleihung 65. (S. Regulirungsfähigkeit). Ausschließung der Pfand- und wiederkäuflichen Besitzer und gutsherrlichen Officianten, der gekündigten Nutznießer und der Pächter von dem Eigenthumserwerbe 70.

Einlieger zahlen Schutzgeld 8.

Einrichtungskosten. Verwendung der Entschädigung dazu 27. 28. 145. Verschuldung der Lehne und Fideicommisse hiezu 57. 58. Was dazu gerechnet wird 174. 178. Verwendung im Interesse der Fideicommiss-Anwärter 177. Attest der General-Commissionen 179. Prüfung der Veranschlagungen durch die Special-Commissionen 207. Regulirung derselben durch die General-Commission 321.

Einschränkung der Gemeinheiten und zweckmäßige Benutzung 122. Provocations-Recht 123.

Eintragungen s. Hypothekarische Eintragungen.

Einzelnhüthen s. Huthung.

Einziehung der Bauerhöfe nach der Regul. 33. 66. 67. E. der zur Regul. nicht geeigneten Stellen 34. Verbot der willkührlichen Einziehung 66. 67. Nichteinziehung erledigter Höfe in Posen 69.

Emphyteutische Grundstücke, deren Verschuldung 28.; ihre Regulirungsfähigkeit in Preußen 69.

Entschädigung des Gutsherrn s. Regul. der gutsh. bäuerl. Verh., Land-Entschädigung, Rente- und Capital-Entschädigung, Normal-Entschädigung, Rente.

Entschädigung, gemischte bei Regul. der nicht erblichen Besitzungen 35. 70. Verfahren bei der Theilung zur Hälfte ibid. Entscheidung über die Art der Entschädigung 47. 328. Bei Gemeinheitstheilungen 95. sequ. (S. Gemeinheitstheilung). Bei zweckmäßiger Einrichtung wegen Benutzung von, gemeinschaftlichen Rechten unterworfenen Grundstücken 123.

Entschädigungsländereien. Deren Verkauf zur Bestreitung des Aufwandes zur Vollziehung der Auseinandersetzung 27. Desgl. bei nicht erblichen Bauergütern 37. (S. Verschuldung und Veräußerung).

Entscheidung, definitive der Special- u. General-Commiss. u. Publikation der Letztern 241. 325. Rechtsmittel gegen dieselben s. Rechtsmittel.

Erbfolge in regulirte Bauergüter 64. E. in noch nicht regulirte, bisher nicht erbliche Bauergüter 65.

Erbliche Bauergüter s. Bauergüter.

Erbpacht soll die Vereinzelung der Rustical-Grundstücke nicht hindern 3. Ablösung bei denselben 3. 4. 79. 80. (S. Veräußerung). Uebertragung der Erbpacht-Abgaben mit 4 pCt. Erhöhung auf die Parzellen 4. Aufhebung dieser Erhöhung bei Domanial-Erbpachtgütern 7.

Erbpachtliche Verleihungen der Bauerhöfe sind unstatthaft 202.

Erbzinsgut. Verfahren bei Gemeinh.-Theil. und Ablös. 167.

Erkenntniß. Zufertigung desselben 199. 325.

Ermission s. Pacht. Der Bauern 192.

Executionen, interimistische in Hülfsdienst-Strekkigkeiten 25. 54. Leitung durch die General-Commiss. 190., durch Militair 191., bei Ausführung der Recesse 266. Verfahren bei Executionen auf Unterlassung 266., gegen eine Gemeinde oder moralische Person 267.

Exmission. Form der Klagen auf E. nicht erblicher bäuerl. Besitzer 34.; überhaupt bei Klagen dieser Art 193.

F.

Feldbestellung während der Regul. u. bis zu deren Ausführung 56.

Feldmesser. Wahl derselben u. Gehülfen 231. Ausbildung zu Oekon.-Commissarien 279. Gebühren und Diäten derselben 336. 349. Gratificationen 357.

Feldwärter, deren Anstellung 12.

Feldzehnt. S. Zehnt.

Fideicommisse s. Verschuldung, Veräußerung. Berücksichtigung bei Ablösung und Gemeinh.-Theil. 165. Bei Einrichtungskosten 174.

Fideicommissbesitzer s. Lehnsbesitzer.

Fideicommiss-Erbe u. Berechtigte s. Lehnsberechtigte.

Fiscalische Anstalten werden durch die Behörden, an welche sie ressortiren, vertreten 298.

Fiscalisches u. landespolizeiliches Interesse, vertreten durch die General-Commission in ihren Abgeordneten 297.

Fischerei, ihre Benutzung in kleinen Gewässern 13. Ueberlassung derselben an die bäuerlichen Wirthe 100. Theilung gemeinschaftlicher F. gehört nicht zu den Gegenständen der Gemeinh.-Theil.-O. 196.

Fiscus. Wahlrecht bei Gemeinheits-Theilungen 85. Vertretung seiner Rechte als Lehnsherrn durch die Gen.-Commiss. 191., durch die Special-Commiss. 205.; muß die Kosten der Regulirung tragen 272. Rücksichtlich der Kosten 345.

Fleischzehnt wird bei der Regul. mit ausgeglichen 46. S. Zehnt.
Forst. Verwandlung landwirthschaftlicher Grundstücke in Forst 7. (S. Waldungen). Abschätzung derselben im Auseinandersetzungs-Verfahren 233.
Forstberechtigung, gemeinschaftliche, aufhebbar 83. Ablösung 106. 107.
Forstservituten. Abschaffung deren Mißbräuche 11. (S. Raff- und Lesholz, Waldweide).
Forst-Theilungs-Verfahren 105.
Fossilien u. Mineralien, auf Bauerländereien gefunden, wem sie nach der Auseinandersetzung zustehen 64.
Freigärtner, schlesische, Ablösungsfähigkeit ihrer Dienstleistungen 39.
Fruchtzehnt s. Zehnt.
Fuhrkosten 353.

G.

Gärten, in wie weit sie bei Rente-Regulirungen in Anschlag kommen 27.
Gärtner in Schlesien, Regulirungsfähigkeit ihrer Stellen 72. (s. Dreschgärtner).
Gebäude auf Bauergütern, deren Instandhaltung durch die Gutsherrschaft fällt weg nach der Regul. 17. Für sie findet keine Mitbenutzung oder Entschädigung statt 53.
Gebühren s. Kosten.
Gefälle, unbeständige, nicht ablösungsfähig 75.
Gehülfen der Feldmesser 231.
Geldleistungen, fixirte, Ablösungen derselben 148.
Gemeinden u. Corporationen. Vermögen derselben. Sorge für dasselbe bei Gemeinheits-Theilungen und Verfahren 88. 125. 298.
Gemeinheiten. Einführung neuer 121. Einschränkung der Gemeinheiten 122. Zweckmäßige Benutzung der Theilnehmer 112.
Gemeinheits-Theilung. Ordnung vom 7. Juni 1821 83. Gegenstand 83. Zu demselben gehört nicht die Theilung gemeinschaftlicher Fischereien, Jagden, Torfmoore u. s. w. 190. Provocations- u. Widerspruchsrecht 84 — 88., bei Weide-Befugnissen 86., der antichretischen Pfandbesitzer u. immittirten Gläubiger 86., der Pfarrer 86., bei geistlichen Instituten 87., der Nießbraucher, Zeitpächter u. zeitweisen Nutzungs-Berechtigten bei Gegenständen gemeinschaftlichen Eigenthums 88., bei Gegenständen des Gemeine-Vermögens 88., bei wechselseitigen u. einseitigen Dienstbarkeiten 89. Wahlrecht des Fiscus 85. Kosten zeitweiser Rückweisung 85., bei Westphälischen Markentheilungen 85. Benachrichtigung des Lehnsherrn, Ober-Eigenthümers und Wiederkaufs-Berechtigten 86. Bei den zum Gemeine-Vermögen gehörigen Grundstücken 88. 125. Arten der Auseinandersetzung 89. Begründung des Antrags 89. Beschränkung des Provocationsrechts 89. Abfindung der Berechtigten bei Gemeinweiden 90. Berechnung nach dem Besitzstand 90., nach der Durchwinterung 90., bei Stadt- u. Dorfgemeinden 91., beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb 94. Theilungs-Grundsätze 94. Entschädigung 95., insbesondere der Schäferei-Berechtigten 95., durch Abbau 96., durch Rente 97., bei wechselseitigen Dienstbarkeiten 99. Mitbenutzung der Gewässer 100., der Lehm-, Sand-, Kalk- u. Mergel-Gruben u. Steinbrüche 100., rücksichtlich der Schullehrerstelle 100 — 105. Gebrauch des Looses 104. Gerichtlicher Verkauf 105. Forsttheilungen 105., eines Waldes 105., der Forst-Grundgerechtigkeiten 106. 107., der Mastungsgerechtigkeit 107., der Holzungsgerechtigkeit 107. 108., der Weideberechtigten 107., der Streuberechtigten 109. Wirkungen der Auseinandersetzung 109., in Betreff des Hordenschlages 109., Pferchrechtes 109., der unentbehrlichen Dienstbarkeiten 109., bei Abtretung gegen Rente 110., von Pertinenzstücken 110. Rechte der Gläubiger, der Lehns- und Fideicommis-Berechtigten, des Ober-Eigenthümers und Wiederkaufs-Berechtigten 111—113. 182. In Rücksicht der öffentlichen Lasten 113. Steuer-Umschreibung 114., in Beziehung auf die Pächter 115., auf den persönl. Nießbraucher 120.

Gemeinweide. Abfindung der Berechtigten überhaupt 90., bei Stadt- u. Dorf-Gemeinden 91.

Generalcommissionen. Deren Wirkungskreis 40. 72 — 73. 158. 286. Einrichtung u. Organisation der Collegien 159. 185. 197. Befugnisse und Verpflichtungen 161. Wahl ihrer Commissarien 167. Personal und Prüfung der Mitglieder 186. Geschäftsbereich 188. Justitiarien und Subalternen 188. Pflichten 191. Ressort 192. 292. u. 293., insbesondere bei Streitigkeiten über verweigerte Dienste 192., rücksichtlich der Regulirung von Theilnehmungsrechten 192., bei Streitigkeiten zwischen bäuerlichen u. gutsherrlichen Prätendenten, in Beziehung auf Societäts- u. Kommunal-Verhältnisse, auf Pacht-Verhältnisse, auf bereits anhängige Streitigkeiten 193. In Beziehung auf Gemeinheits-Theilungen 194., auf Grenz-Regulirungen 290., auf das Interesse des Staats, der Lehns- und Fideicommiß-Berechtigten, der moralischen Personen 191. 195. 296 — 299. Dauer des Gerichtsstandes 196. Von Ressort-Streitigkeiten 197. 293. 330. Innere Einrichtung 197. Verhältniß zu dem Revis.-Collegium 199., gegen Unterbehörden 200. Rang, Verhältniß u. Uniform 200. Abhängigkeits-Verhältniß 201. Bestellung von Kreis-Justiz-Commissarien 211. Beauftragung einzelner Justizbedienten 212. Competenz bei Bestätigung von Verträgen 291. (S. Verfahren und Separationen), bei Entscheidung der bei und nach der Bestätigung der Recesse entstehenden Streitigkeiten 321. 299., insbesondere in Betreff der Einrichtungskosten 321. Verfahren bei nachträglichen Regulirungen 299. Zusammenstellung der von ihnen angenommenen technischen Grundsätze 305. Befugniß zur öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung 308. Uebertragung der Revision der Gutachten der Special-Commissionen an Kreis-Verordnete 309. Besorgt die Einziehung der Kosten 340. Competenz bei Regulirung zweckmäßiger Benutzung gemeinsamer Rechte 123., bei Grenz-Streitigkeiten 290., bei Possessoriensachen 290. Aufsichtsrecht in Betreff des Vermögens der Gemeinden und Corporationen 125. 192. 298. In Bezug auf §. 118. der revid. Städte-Ordn. 119. Die Rechte des Fiscus und das Interesse dritter Personen bei Verwendungen 176. 295. Art der Ausstellung der Atteste 179. Aufsicht über die Kreis-Vermittelungs-Behörden 287.

General-Verhandlung. Aufnahme derselben 223.

Gerichtsbarkeit s. Dismembrationen. Nicht ablösungsfähig 75.

Geschäftslokal 338.

Gesellschaften. Einrichtung landwirthschaftlicher G. u. deren Central-Bureau in Berlin 14.

Gesetz über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs- u. Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821. S. 158. Umfang der Gültigkeit 172. Anhang zu demselben 285.

Gesetz vom 1. Juni 1833 auf die zum Ressort der General-Commissionen gehörigen Gegenstände nicht anwendbar. S. 160.

Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinh.-Theil. u. s. w. vom 29. Juni 1835. 172.

Gewerbe-Abgaben s. Abgaben.

Grasungs-Berechtigung, ablösbar 84.

Gratification 356.

Grenz-Regulirungen. Forum derselben 195. Competenz der Gener.-Commiss. 290.

Grund-Abgaben, deren Vertheilung bei Dismembrationen 4.

Grund-Gerechtigkeiten der Forsten, Ablösung derselben 106. 107.

Grundsteuer, deren Vertheilung bei Dismembrationen 5—6. Erhöhung um 4 pCt., bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen 5—6. Aufhebung dieser Erhöhung 7.

Gutachten s. Sachverständige. Verpflichtung der Gener.-Commiss. zur Abgabe derselben 190.

Gutsherrliche Leistungen, deren durchgreifender Charakter 19. Umfang derer, bei welchen die Unterthanen bestehen können 19.

H.

Häuser, abgetretene, können zu den neuen Einrichtungskosten veräußert werden 27.
Hand- u. Spanndienste. Ablös. derselben 131. Provocationsfähigkeit 131. Bei Dienstfamilienstellen 132. Vergütigung, wenn sie nicht 50 Mannstage übersteigen 137. Vergütigung der Handdienste in Pommern 137. Abschätzung derselben 138.
Hausleute s. Einlieger.
Heidehieb s. Plaggenhieb.
Hirten s. Huthung.
Hirtenhäuser, wem sie gehören und bei der Regul. zufallen 53.
Hof, bäuerlicher, was darunter zu verstehen 53., kommt nicht zur Theilung 22. Versetzung der darauf stehenden gutsherrlichen Gebäude 53. S. auch Eigenthum.
Hofwehr fällt weg nach Regul. der gutsh. u. bäuerl. Verh. 17. Wie dieselbe zurückzugeben oder zu vergüten ist, wenn sie dem Gutsherrn gehört 25. 55. Verwendung dieser Vergütigung zu den neuen Einrichtungskosten 28. Rechte zwischen Gutsherrn und Pächtern wegen der bei der Regul. zurückgegebenen oder verspäteten Hofwehr 73. Ermittelung derselben beim Auseinandersetzungs-Verfahren 222.
Hofwehrgelder. Bestimmung über deren Verwendung 172. Benachrichtigung der Gläubiger 172.
Holz-Ausgleichungs-Gelder bei Theilungen 105.
Holzdistrikte bleiben bei der Rente-Regulirung außer Theilung 27.
Holztage bei Raff- und Leseholz-Berechtigungen 22.
Holzungs-Gerechtigkeiten. Ausschließung der abgezweigten Theile eines Bauerhofes davon 7. (S. Raff- u. Leseholz) unterliegen nicht der Ausgleichung bei Regul. der gutsh. bäuerl. Verh. 22. Firirung unbestimmter Holzabgaben 22. Wie weit die H. G. den nicht erblichen Bauern bei der Regul. zu lassen 37. Ablösung der gemeinschaftlichen 107. 108. Einführung zweckmäßiger Ausübung 122.
Hordenschlag. Aufhören desselben bei Auseinandersetzungen 109.
Hülfsarbeiter, ökonomische 211.
Hülfsdienste s. Dienste.
Huthung. Befreiung des dritten Theils der Feldmark von der Weidecommunion 9. 124. Entschädigungen der besondern und fremden Huthungs-Berechtigten dafür 9. 125. Provocationsrecht auf die Huthfreiheit 10. 124. Weiderecht auf einzelnen Aeckern 10. Benutzungsordnung für gemeine Weidanger 10. 91. Einschränkung und Aufhebung der Wiesen-Behüthung 11. (S. Waldweide). Abstellung der Feld- und Wiesen-Beschädigung durch das Einzelnhüthen und ohne Hirten 12. Verlust der Huthung auf den Entschädigungs-Ländereien und deren Theilung bei der Regulirung 21 — 22. u. 51. Huthungsfreiheit auf den getheilten Ländereien nicht erblicher Bauergüter 35. 71. Festsetzung des Viehstandes für die gemeinschaftlich bleibende Huthung 51. Entschädigung der Bauern für die verlorne Huthung auf dem Vorwerkslande 52.
Hypotheken-Behörde. Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücken haftenden Lasten 80. 81.
Hypotheken-Eintragungen. Der Veräußerungen und Verpfändungen der gutsherrlichen Entschädigung und des Hauptgutes Behufs der Einrichtungskosten, desgleichen für die Kosten des Verfahrens 58 — 59. 174. 179. Eintragung der Rente und der Verschuldungsstare auf die Bauerhöfe 29. 61. Eintragung der Auseinandersetzungs-Recesse in die bäuerlichen Hypothekenbücher 73., bei Abtretung gegen Rente 110. Eintragung der Befugniß zur Verpfändung und Veräußerung der Abfindungen 179. 181., der Separations-Recesse 259. 261., bei Zusammenziehung von Grundstücken 262. Kosten der Eintragungen 273. Die Eintragungen sollen sofort realisirt werden, ohne Rücksicht auf die Abfindungen 332.

Hypotheken-Gläubiger. Maaßregeln zur Sicherstellung derselben bei Abtretung von Pertinenzstücken, Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen 111 bis 113. 158. Welche Gläubiger hierzu gehören 182. Welche Rechte sie haben 182.

J.

Jagd. Deren Vertheilung bei Dismembrationen 2. Sie bleibt nach der Auseinandersetzung beim Dominialhofe 39. Ersatz des Wildschadens durch die Jagd-Berechtigten 40. 72. Ablösung derselben 79. Auf Theilung gemeinschaftlicher Jagden findet die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung nicht Anwendung 190.

Incompetenz. S. Konflict-Verfahren. — Anfechtung eines Tribunals-Urtels wegen Incompetenz 331.

Insinuation der Vorladung 215., der Erkenntnisse 324.

Insinuations-Gebühren. 338.

Instruction von Streitigkeiten 167. 224.; Aussetzung derselben 224.; der Streitpunkte im Verfahren 208.; der zur Entscheidung der Gener.-Commission geeigneten Punkte 228.; in besonderen Protokollen 229. 308.; der zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehörigen Punkte 230; zur Prüfung und Bildung der Oeconomie-Commissarien 275. Zusammenstellung von Instructionen für Oecon.-Commiss. 305.

Instruction über das schiedsrichterliche Verfahren 311.

Interessenten, als solche werden bei dem Auseinandersetzungs-Verfahren betrachtet 220. 307.

Interimisticum bei Streitigkeiten über den Besitz und Verwaltung bis zur Auseinandersetzung 315.

Justizbediente. Beauftragung derselben mit einzelnen Geschäften 212.

Justiz-Commissarius. Zulassung als Bevollmächtigter, falls er General-Bevollmächtigter ist 216.; in der Appellations-Instanz 217.

K.

Kapital-Entschädigung s. Renten- und Kapital-Entschädigung. Deren Verwendung zu den neuen Einrichtungskosten 28.; deren Eintragung über ¼ des Werths des Bauerguts hinaus 29. Benachrichtigung der Gläubiger dabei 110. 182. 332.

Kapitalisirung der Ablösungssumme 75.

Karte s. Vermessungs-Register. — Aufbewahrung derselben 333. Verabfolgung an die Parteien 333.

Kataströrung bäuerlicher Stellen, deren Beweisführung 41 — 42.

Kaufgelder-Verwendung s. Veräußerung.

Kirchen- u. Schul-Abgaben, deren Vertheilung bei Dismembration 4., bei der Regulirung 47., nicht ablösungsfähig 75. 135. Deren Umwandlung 148.

Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. Nichtverpflichtung der Gutsherrschaften zu Fuhren und Strohlieferungen 23.

Kirchenländereien, nicht regulirungsfähig 45. Kosten welche auf sie fallen 271.

Klassificirung der Grundstücke bei der Bonitirung 233.

Körner-Entschädigung bei Regulirung der erblichen Bauergüter 26. fol. Deren Abtrag durch Dienste 28 u. 60., desgl. in Gelde 28. 46. Repartition bei Dismembrationen 28. K. E. bei Regul. nicht erblicher Bauergüter 35. 70. Geldberechnung der Körner-Entschädigungen 55. S. Rente- und Kapital-Entschädigung.

Kommissarien der Gener.-Commiss. 197., der Regierungen zu einzelnen Auseinandersetzungen 212., bei schiedsrichterlichem Verfahren 312.

Kommissions-Akten. Asservation derselben 267.

Kommunal-Lasten bei Einziehung eines Bauerguts 67., nicht ablösungsfähig 75. Vertheilung derselben 193. 205. Ermittelung derselben 222.

Kompetenz-Konflicte. Verfahren 293. 330.

Kornabgaben. Frist zur Abtragung der Rückstände der Bauern 60.

Kosten s. Einrichtungskosten. Verpfändung und Verschuldung. — Bei Gemeinheitstheilungen 85. 170.; bei Dienstablösungen 171.; bei Auseinandersetzungen überhaupt 267 — 269. 273.; in Rücksicht der Incidentpunkte 270.; bei Servitut-Ablösungen 171. Befugniß des Lehns- und Fideicommiß-Besitzers zur Verpfändung wegen der Kosten des Verfahrens 178. Was dazu zu rechnen 178. Attest der Gener.-Commiss. 179. Kosten bei Eintragungen und Löschungen 261. der Nichtigkeits-Instanz 330. Verpflichtung jedes Besitzers zur Berichtigung derselben 334., bei Concursen und Subhastationen 334. Regulativ v. 25. Apr. 1836 334. Diäten und Reisekosten der Beamten 334. 349 — 356. Gebühren der Feldmesser 336., der Schiedsrichter und Kreisverordneten 336. Succumbenzgelder nicht statthaft 337. Kopialien 337. Urtels- und Executions-Gebühren 337. Geschäftslokal und Verpflegung 338. 356. Insinuations-Gebühren 338. Vidimations-Gebühren 338. Reisekosten und andere Kosten der Parteien 339. Einziehung der Kosten und Kostenvorschüsse 340. 358. Porto 341. 358. Erleichterung in Betreff der Kosten 341., insbesondere auch bei extrahirten Nachrichten und Bescheinigung aus gerichtlichen Akten 344., bei Auseinandersetzungen durch Regierungen oder andere Behörden 345., sofern Fiscus betheiligt ist 345., der Recurs-Instanz 346. Diäten 347. 349. 354. Remuneration der ökonomischen Hülfsarbeiter, Justizbeamten 349. Pauschquantum 355. 357. Prüfung und Ermäßigung der Liquidationen 356. Gratificationen 356. Terminal-Zahlungen 358.

Kosten-Erlasse 357.

Kostenfreiheit 273. 337.

Kostenpunkt. Streitigkeiten über denselben 246.

Kosten-Regulativ v. 25. Apr. 1836 S. 334. Instruction dazu vom 16. Juni 1836 347.

Kosten-Vorschüsse 340.

Kosten-Niederschlagungs-Ordre 273.

Kredit-Direktion. Befugniß zu Regulirung 214.

Kreis-Justiz-Commissarius. Function desselben 167. 212. 230. Bestellung und Entlassung 211. Function bei den Kreis-Vermittelungs-Behörden 287., bei Aufträgen an Kreis-Verordnete 305.

Kreis-Landrath. Function desselben bei den Kreis-Vermittelungs-Behörden 287. Befugniß und Verpflichtung Anzeige von dem unregelmäßigen Benehmen der Oeconomie-Commissarien und Feldmesser zu machen 304. Obmann bei schiedsrichterlichem Verfahren 310.

Kreis-Vermittelungs-Behörden. Einrichtung derselben 287. Muß auf Antrag der Parteien bei Streitigkeiten über die Planlagen gehört werden 313. Vollziehung der Recesse 319. Liquidation der Gebührnisse 338. Kostenfreiheit ihrer Verhandlungen 345.

Kreisverordnete als Sachverständige über landwirthschaftliche Gegenstände 13., desgleichen bei Abschätzung des Pacht-Inventars 13. Uebertragung von Aufträgen 305., von Gutachten 309., von schiedsrichterlichen Entscheidungen 310.

L.

Land-Entschädigung. Abweisung der Bauern mit dem Antrage auf Land-Entschädigung des Gutsherrn wider dessen Willen 19. 47. Grundsätze über die L. E. von ⅓ bei erblichen Bauerhöfen 19. Wahl und Theilung der Aecker 19 — 20. u. 47. Theilung der Wiesen, Huthung und Holzung 20. 47., der Waldweide u. der öffentl. Realabgaben 20. 47. Entschädigung für den bäuerl. Hof u. Garten, das Brennholz u. die Schaafhuthung 22. u. 25. Von vorbehaltenen Hülfsdiensten 22 — 25. Ausnahmen von der Regel der Entschädigung durch ⅓ Land 29 — 32. Allgemeiner Vorzug der Entschädigung durch Land 33. Grundsätze über die L. E. zur Hälfte bei den nicht erblichen Besitzungen 34. u. 35. Ausgleichung durch Umtausch der im Felde gelegenen

eigenthümlichen Aecker 40. Ausführlichere Vorschriften über die Ausführung der Landtheilung 47 — 55. Bei Gemeinheits-Theilungen 95. Theilung der Saat und des Düngers 55. Bei Dienst-Ablösungen 139. 142. Verfahren 143.

Landescultur. Das Edict darüber s. Cultur-Edict.

Landes-Oeconomie-Collegien, deren Einrichtung 14. Ihre Functionen bei Aussetzung der Oeconomie-Commissarien und Gemeinheits-Theilungen 15.

Landwirthschaftliche Gesellschaften s. Gesellschaften.

Landwirthschaftliche Musterwirthschaften s. Musterwirthschaften.

Landwirthschaftliche Gutachten s. Sachverständige.

Lassiten-Stellen sind nicht willkührlich zu kündigen und einzuziehen 34. 66. 67. 69. Erwerbung derselben durch den Obereigenthümer nach der Regul. 66. Zur Abtretung derselben als Eigenthum ist der Consens der General-Commission nicht erforderlich 189.

Laßgüter, deren Dismembrations-Verfahren 7.

Lasten s. Abgaben.

Laubholz-Waldungen s. Waldweide.

Laudemium, dessen Ablösung bei Erbpächtern 4., unfixirte Laudemien auszubedingen ist verboten 9. 205. Ablösung der Verpflichtung 79. Verwandlung in Rente 146. Berechnung 153. Ablösung nach geschehener Parzellirung 154.

Legitimation bei dem Verfahren 221. 307.

Lehne s. Verschuldung, Veräußerung.

Lehngut. Berücksichtigung bei Gemeinh.-Theil. u. Ablösungen 165., bei Einrichtungskosten 174.

Lehnsfolger s. Lehnsberechtigte.

Lehns- u. Fideicommis-Berechtigte s. Dismembrationen. — Rechte bei Abtretung von Pertinenzstücken 113., bei Kapitals-Abfindungen 63. 64. 182. Zuziehung des Lehnsherrn 307., des Lehnsfolgers 308., der Anwärter bei Fideicommissen 308.

Lehns- u. Fideicommis-Besitzer. Rechte zur Verpfändung der Substanz 177. (S. auch Kosten). Wahrnehmung der Rechte derselben durch die Gener.-Commission u. ihre Abgeordnete 165. 195. 207. 296.

Lehnsherr s. Lehnsberechtigte. Die Gen.-Commiss. hat die Rechte des Fiscus als Lehnsherrn wahrzunehmen 191.

Lehnsverband. Ablösung desselben 157.

Lehnwaare s. Laudemium.

Leistungen, gutsherrliche und bäuerliche, Ermittelung derselben 222., der Schmiede und Müller unablösbar 146.

Liquidationen s. Kosten.

Löschung. Kosten 261., bei Löschung abgelöster Domanial-Renten Consens der Staatsbehörde 261.

Loos. Gebrauch des Looses 20. 104.

M.

Magistrate. Befugniß zu Regulirungen 214.

Mandatarien-Gebühren. Einziehung und Erstattung derselben 339.

Manns-Handtag. Abschätzung desselben 138.

Marktfuhrkosten. Bei Rente-Berechnungen 140.

Martini-Marktpreise bei Entschädigung durch Rente 55. 97. 98.

Mastungs-Gerechtigkeit. Ablösung derselben 107.

Mennoniten nehmen an dem Eigenthumserwerbe durch das E. v. 14. Sept. 1811 nicht Theil 42.

Militair-Fiscus. Benachrichtigung wegen der Exercierplätze 229.

Mineralien s. Fossilien.

Ministerium des Innern vorgesetzte Behörde der Gener.-Commission 201. Be-

fugniß zur Erlassung von Kosten 273. M. des Innern u. der Justiz vorgesetzte Behörden der Revisions-Collegien 202.
Monopolien, ablösungsfähig 75.
Müller. S. Leistungen.
Musterwirthschaften. Einrichtung landwirthschaftlicher M. 14.

N.

Natural-Abgabe. Verwandlung in Rente 146. Insbesondere von Mühlen und Schmieden 146. Die bei Verheirathungen üblich war, ist aufgehoben 147. Berechnung der Abgabe 148.
Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer nicht ablösungsfähig S. 75.
Natural-Zehnt. S. Zehnt.
Nießbraucher. Rechte bei Ablösungen 120.
Nichtigkeits-Beschwerde. Bedenken über die Anwendung des §. 5. sub Nr. 6. d. V. v. 14. Dec. 1823 198. Anwendung des §. 21. d. alleg. V. 199. = S. Rechtsmittel. — Pauschquantum 330.
Normal-Entschädigung. Bei Regulirung der erblichen bäuerlichen Besitzungen 19., bei den nicht erblichen 34. Provocation der Bauern auf geringere, als die N. E. 32. Verfahren bei Vorbehalten einer höhern oder geringern Entschädigung 32. Provocationsrecht des Gutsherrn auf höhere als die N. E. 61. Specielle Ausmittelung über die Zulässigkeit höherer oder geringerer Entschädigung und Betrag derselben bei den erblichen Stellen 61—62., bei den nicht erblichen 69.
Normal-Taxen s. Taxen.

O.

Ober-Eigenthümer. Rechte bei Abtretung von Pertinenzstücken 113., bei Kapitals-Abfindungen 182. Zuziehung desselben 307.
Ober-Schlesien s. Regulirungsfähigkeit.
Obligationen. Ausstellung unkündbarer 145.
Obst-Alleen, deren Beförderung und Schutz 13.
Oekonomie-Commissarien (S. a. Special-Commissionen) als Sachverständige für landwirthschaftliche Gutachten 13., desgl. bei Abschätzung des Pacht-Inventarii 13., ihre Prüfung und Anstellung 15. 161. Functionen bei Privat-Vermittelungen 169. Qualifications-Nachweis 210. Gültigkeit der von ihnen aufgenommenen Vollmachten 210. Diäten dem Abzuge unterworfen 211. Instruction zur Ausbildung und Prüfung der Oeconomie-Commissarien 275. Function bei den Kreis-Vermittelungs-Behörden 287., bei Aufträgen an Kreis-Verordnete 305. Instructionen für dieselben 305. Einreichung der Liquidationen für deren Beköstigung innerhalb Jahresfrist 338. Remuneration derselben 347. (s. auch Kosten). Gratificationen 356.

P.

Pacht. Bei Uebergabe verpachteter Landgüter soll zu Abschätzung der Inventarienstücke ein Oeconomie-Commissarius oder Kreis-Verordneter zugezogen werden 13. Ermission wegen rückständiger Pacht 34. Ausführung der Regul. auf verpachteten Gütern 40. Zuziehung und Entschädigung des Pächters 73—74. 115. 193. 261. Recurs in diesem Verfahren 262.
Pächter s. Pacht.
Paltenhauen, Plaggen, Possen s. Rasenabhauen.
Patrimonial-Gerichtsbarkeit, deren Untheilbarkeit bei Dismembration der Rittergüter 2.
Patronat s. Dismembrationen. Nicht ablösungsfähig 75.
Pauschquantum bei Kosten 355. 357.
Persönliches Erscheinen der Parteien 216. 218.
Personen, moralische, Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Gener.-Commission 195., durch die Special-Commission 205. Bestätigung der Recesse, bei welcher sie interessirt 320.

Pertinenzstücke. Verfahren bei Abtretung derselben 110. 112. 113. Ausmittelung derselben 222. Regulirung bei Ankäufen einzelner Pertinenzstücke gehört zum Ressort der Gener.-Commiss. 292.
Pfarrer. Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch die Special-Commiss. und Bestellung von Assistenten 205.
Pfarr-Abgaben, deren Vertheilung bei der Regul. 47., insbesondere beim Abbau 51. Deren Umwandlung 148.
Pfarrbauten s. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.
Pfarrländereien nicht regulirungsfähig 45. 134.
Pferchrecht bei Auseinandersetzungen 109.
Plaggen-, Heide- u. Bültenhieb, gemeinschaftlicher, aufhebbar 83. Berechnung der Antheilsrechte 94.
Porto 341. 358.
Planlagen s. Verkoppelungen. — Verfahren bei Entwerfung derselben 162. 164. 237. Entscheidung über dieselbe 229. Verfahren in der Recurs-Instanz 286. Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde bei Streitigkeiten 313.
Possessorienſachen. Competenz der Gener.-Commission 290.
Prästationen, ablösungsfähig 75.
Priorität der Einrichtungs-Capitalien vor ältern Hypotheken 59.
Prioritäts- u. Veritäts-Streitigkeiten der Gläubiger gehören vor das ordentliche Forum 297.
Privatabkommen bei Auseinandersetzungen 168.
Privat-Vermittelungen. Regulativ 169.
Protocollführer. Diäten derselben 351./356.
Provinzial-Schul-Collegien. Recht zur Bestätigung von Recessen 318.
Prorogation der Termine 216.
Provocation. Anbringung derselben 215., bei den Kreis-Vermittelungs-Behörden 288.
Provocationsrecht auf geringere als normalmäßige Entschädigung des Gutsherrn 32. Ausmittelung von Amtswegen, wenn eine höhere oder geringere als Normal-Entschädigung vorbehalten ist 32. P. eines Einzelnen auf Regulirung bei erblichen Höfen 46., bei nicht erblichen 70., bei Gemeinheits-Theilungen s. Gemeinheits-Theilung. — Bei Regulirung der Ausübung gemeinsamer Rechte 123., bei Aufhebung von Diensten 135.

R.

Raff- u. Leseholz. Beschränkung dieser Servitutsausübung 11. Schlesische Schutzunterthanen haben es nicht zu fordern ibid. Aufhebung der Raff- und Leseholz-Servituten bei der Regulirung gegen bestimmte Brennholz-Abgabe. Einschränkung und Beaufsichtigung, wenn sie bestehen bleiben 22. 52.
Rangverhältniß der General-Commission 200.
Rasenabhauen auf den Gemeindeweiden dessen Beschränkung 10,
Rauchhühner-Abgabe wird bei der Regulirung mit ausgeglichen 46.
Realgläubiger u. Realberechtigte siehe **Dismembration, Translocation,** Veräußerung, Verwendungs-Atteste. — Renten- und Kapitals-Entschädigung. Ueberschüsse. Benachrichtigung derselben durch die Special-Commissionen 112. Bekanntmachung der Recesse 332.
Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der General-Commission bei Hülfsdienst-Streitigkeiten 25. 55., überhaupt 248. Recurs 248. (Siehe diesen Artikel). Belehrung 249. 325. Appellation 249. 321. Summa appellabilis 250. Frist 250. 321. 323. Publikation des Appellations-Urtels 250. 325. Restitution 251. 257. 258. Volle Wirkung der Appellation 251. 252., beschränkte 252. Instruktion der Appellation 253. 255. Zulässigkeit der Revisions-Instanz 256. 257. 258. 286. Einsendung der Akten 331. Gegen Contumacial-Verfahren 257. 258. Nichtigkeits-Instanz in Gemäßheit Verordnung vom 14. Decbr. 1833 257. 330. Gegen schiedsrichterliche Entscheidung findet es nicht statt 311.

Recurs gegen Entscheidungen der General-Commission 167. 324., binnen 6 Wochen anzubringen 326. 327., bei Auseinandersetzungen zwischen Verpächter und Pächter 262., bei Festsetzung des Werths bäuerlicher Grundstücke 264., bei Bestimmung der Zeit der Ausführung des Recesses 265., bei Entscheidungen der Special-Commissarien über ein Interimisticum 317. 318., bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Dotation der Schulen 327., bei Entscheidung über Abfindung 328., bei Ausstellung der Parteien gegen Recesse oder Vereinbarungen 328. 329.

Recurs-Instanz. Verfahren 286. Kosten derselben 346.

Referendarien. Vorbildung und Prüfung 278.

Regierung. Provocationsfähigkeit derselben 85. Befugniß der zur Ernennung von Commissarien bei Auseinandersetzungen 212. Aufsichtsrecht derselben 304. Bestätigung der Recesse 246. 318. Sportelfreiheit dieser Auseinandersetzungen 345.

Regulativ über Privat-Vermittelungen 169.

Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Edict darüber vom 14. Septbr. 1811 16 — 40. Dessen Publikation in einzelnen Landestheilen 16. Regulirung der erblichen Bauergüter 17. 33. Gegenstände derselben 18. Allgemeine Grundsätze 19. Besonders über die Entschädigung des Grundherrn 19. Von der 1/3 Landentschädigung 19—26. (Siehe Landentschädigung, Steuer-Vertheilung). Rente- und Kapital-Entschädigung 26 — 27. Vollziehung der Auseinandersetzung 27. 56., in Betreff der Schulden 28. Feldbestellung bis zur Ausführung der Regulirung 56. Ausnahmen geringerer Entschädigung als durch 1/3 Land 29 — 32. Wirkungen der Regulirung rücksichtlich der aufhörenden Pflichten der Gutsherrschaft zur Instandhaltung der Bauerhöfe 33. 65. Regulirung der nicht erblichen Bauergüter 33 — 38. Grundsätze über deren Eigenthums-Verleihung und Entschädigung 34. 69. Ausgleichung der Entschädigung zur Hälfte der bäuerlichen Grundstücke durch Land, Körner oder Beides 35. 69. Verfahren bei der Theilung zur Hälfte 35 — 37. Vorschriften wegen der Hypothekenschulden 37 — 38. Anwendung der Regulirungs-Grundsätze auf schlesische Dreschgärtner und Freigärtner 38 — 39. Ausführung der Regulirung auf verpachteten Gütern 40. Auf welche bäuerliche Besitzer die Regulirung anzuwenden ist oder nicht 41. Nichtzuziehung der Hypothekengläubiger, Agnaten und Fideicommissfolger zu Regulirungen 73.

Regulirung beiläufige Verfahren dabei 292., nachträgliche nach Bestätigung der Recesse 299., provisorische im Laufe der Auseinandersetzung 317.

Regulirungsfähigkeit der bäuerlichen Stellen 17. 33. 41. Unfähigkeit der Mennoniten, Dienstfamilien-Etablissements und gewisser Ackernahrungen 42 — 45. Besondere Bestimmungen für Oberschlesien 43., für Posen 45. Unfähigkeit der Pfarr- und Kirchen-Ländereien und Fähigkeit der Bauerhöfe milder Stiftungen, Kämmereien ꝛc. 45. Regulirungsfähigkeit der Emphyteuten in Preußen 69. (Siehe Eigenthum). Regulirungsfähigkeit der Gärtnerstellen in Schlesien 72.

Reisekosten 339. 353. 354.

Remunerationen an Beamten, welche die gesetzlichen Kosten übersteigen, sind unzulässig 346., der ökonomischen Hülfsarbeiter 349.

Rente, deren Vertheilung bei bäuerlichen Dismembrationen 4. Entschädigung durch dieselbe bei Gemeinheits-Theilungen 97. Vorzug derselben 98. Ablösbarkeit derselben 98. 140. Hypothekarische Eintragung 110. Vergütigung in Rente bei Ablösung der Hand- und Spanndienste 137. Abführung derselben 137. Wahl des Provocaten bei Dienstablösungen 139. Berechnung und Feststellung derselben 140. Ablösung derselben 140. 142. Rente und Berechnung derselben bei Verwandlung von Natural-Abgaben, Zehnten und Laudemien 146 sequ. Vorzugsrecht dieser Rente 157. Solidarische Verpflichtung zur Entrichtung derselben ist unstatthaft 203. Ausmittelungsart 231.

Rente- u. Kapital-Entschädigung. Regulirung derselben in Körnern nach dem Ackerertrage und von den Wiesen und Huthungen 26. Abzug der Abgaben bei der Rente-Berechnung 26. 55. Ausmittelung der Rente nach Verschiedenheit der Größe der Bauergüter 27., durch Abschätzung aller Pertinenzien und Annahme eines Drittels 55. Abführung der Rente in Gelde (und Umschrei-

dung in bäuerliche Pfandbriefe) 46. 47. 55. Berechnung nach 10 und 14jährigem Durchschnitt des Getreidepreises 55. 97. Zwang der Gutsherrschaft zur Rente-Entschädigung 56. Domanial-Renten ablösbar zum 25fachen Betrage 76. Berechnung bei Gemeinheits-Theilungen 97. Vermerk im Hypothekenbuche, daß die Entschädigung Zubehör des Guts sei 110 u. 173. Eintragung binnen Jahresfrist aufgehoben 173. Nothwendigkeit der Bekanntmachung an die Real-Berechtigten 110. 182. 332. Vorläufige Benachrichtigung der Hypotheken-Behörde 265. 332.

Resolution. Benennung der Entscheidungen der General-Commissionen 241.

Restitution siehe Rechtsmittel.

Revision findet Statt 168. Siehe Rechtsmittel. — Verfahren bei Einreichung der Akten 286.

Revisions-Collegien deren Ressort 73. Organisation 197. Personal 198. Bestimmung und Einrichtung 198. 199. Verhältniß zu den General-Commissionen 199. Abhängigkeits-Verhältniß 202. Zuziehung von Oeconomie-Verständigen bei Entscheidungen 303. Kosten dieser Zuziehung 303.

Recesse. Gerichtliche und notarielle Vollziehung der Auseinandersetzungs-Recesse 72. 319. Abfassung derselben 241. Einsendung, Prüfung und Vollziehung 242. Bestätigung 245. Bestätigung der Recesse in den Domainen 246. 318. Wirkung des bestätigten Recesses 247. Formel der Ausfertigung 247. 319. Form der Vollziehung 319. Belehrung der Parteien bei der Vollziehung 247. Aushändigung 248. Ausführung 259. Assevation 267., der Kreis-Vermittelungs-Behörde 288. Nachsuchung der Bestätigung der von den Parteien selbst geschlossenen Recesse 320.

S.

Saat. Theilung der Saat auf regulirten Bauerhöfen 55. Saatbestellung in der Regulirungs-Periode 56.

Sand-, Kalk- und Mergel-Gruben. Benutzung derselben 100.

Sachverständige. Gutachten über Landwirthschaft gelten nur von Kreis-Verordneten und Oeconomie-Commissarien 13. Vereidigung der Letztern bei Gutachten 211.

Schaafhutung. Entschädigung dafür bei der Regulirung auf Land 22., bei der auf Rente 56.

Schäferei-Berechtigte. Abfindung bei Gemeinheits-Theilungen 95.

Schäferei-Gerechtigkeit. Auf Pfarrei-Aeckern 90. Theilweise Abfindung derselben 95. Aufhebung ohne Entschädigung 99. 109.

Schiedsrichterliches Verfahren tritt ein 61. 289. 309. Bestimmung hierüber 309. Instruction über das Verfahren 311. Kein Rechtsmittel zulässig 311. Eigenschaft der Schiedsrichter 313. Schiedsrichterliches Urtheil und Obmann 315. Publication und Abhülfe der Mängel 316. Wirkung und Ausführung 317.

Schlesien s. Regulirungsfähigkeit, Raff- und Leseholz.

Schmiede s. Leistungen.

Schonungen, deren Respektirung bei der Waldweide 12.

Schulen s. Kirchen.

Schulbauten s. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.

Schulden s. Bauergüter.

Schullehrer soll bei Gemeinheits-Theilungen und Regulirungen ein Stück Acker zu Garten erhalten 15., deren Land-Dotirung auf den K. Domainen 15., erhalten vom Gutsherrn keine Holzanfuhre und Landbearbeitung 23.

Schullehrerstelle. Berücksichtigung bei Gemeinheits-Theilungen 100 — 105. Wahrnehmung ihrer Gerechtsame durch Special-Commiss. 205.

Schutzgeld der Einlieger, dessen Festsetzung und Beitreibung 8.

Schutzunterthanen in Schlesien erhalten kein Raff- und Leseholz 11.

Separation s. Gemeinheits-Theilung.

Separations-Plan s. Auseinandersetzungs-Plan.

Separations-Verfahren wegen besonderer Punkte 309.-329. 330.

Sequestrations-Gläubiger. Zuziehung derselben 207. 306.
Servituten-Ablösungsfähigkeit 75.
Sichelgräserei ablösbar 84.
Sicherstellung dritter Personen bei Regul., Gemeinh.-Theil. u. Ablösungen 174—184.
Societäts-Lasten nicht ablösungsfähig 75.
Spanndienste s. Hand- und Spanndienste.
Special-Commissionen. (S. auch Oeconomie-Commissarien). Functionen derselben 159., insbesondere bei Vertheilung neuer Ländereien 161. Bestimmung und Pflichten 202. 304. 331. Wahrnehmung des fiscalischen und landespolizeilichen Interesses 202. 297., der Rechte moralischer Personen, Gemeinen und Corporationen 205. 298. 306., nicht zugezogener Interessenten 206. 295., bei Translocationen 208. Befugnisse 209. Verfahren 215., sequ. Befugnisse während desselben 209. Auswahl der Commissarien 210. Entscheiden bei Festsetzung des Interimistici 317.
Specielle Ausmittelung s. Normal-Entschädigung.
Sporteln s. Kosten.
Staats-Abgaben u. Lasten s. Abgaben. Staats-Lasten können nicht von einem Interessenten für den andern übernommen werden 205.
Städte-Behörden. Konkurrenz bei Gemeinheits-Theilungen 120.
Städte-Ordnung, revidirte. Auslegung des §. 118. 128.
Städtische Gemeinen s. Gemeinen.
Stempelfreiheit 237. 341. 346.
Steuer-Anschläge. Beweis der Eintragung bäuerlicher Stellen darin 41.
Steuer-Entrichtung s. Abgaben, Steuer-Vertheilung. Bei Gemeinheits-Theilungen 113. 118. Reservirte für die Universität zu Breslau 121.
Steuer-Vertheilung bei der Regul. d. g. h. V. mit Land-Entschädigung 20. Vertheilung der Steuern von den Diensten der Guts-Einsassen 20 — 21. St. V. bei Regul. der ehemals geistlichen Güter 21. St. V. bei gemischten Land- und Rente-Entschädigungen 21 — 22. 117. Bei Regul. auf Rente fällt die St. V. weg 26 St. V. bei Regul. nicht erblicher Bauergüter 36., bei Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen 114., bei Ablösung der Dreschgärtnerdienste 117., bei Dienst-Ablösungen durch Landabtretung 139.
Steuervertretung der Gutsherrn fällt bei der Regul. weg 17. 19.
Steuer-Umschreibung bei Gemeinh.-Theil. u. Ablös. 114. 118.
Stiftungen s. Regulirungsfähigkeit.
Streitigkeiten, welche zum förmlichen Rechtsweg zu verweisen 224 bis 227, welche zum Ressort der Gener.-Commiss. gehören 228.
Streu-Berechtigte. Entschädigung bei Gemeinheits-Theilung 109.
Subhastation erblicher Bauerhöfe vor beendeter Regul. 32., desgl. der nicht erblichen 33. S. der ohne Wirth wüste stehenden Bauerhöfe Behufs ihrer Einziehung 33. Aufhebung dieser letzten Bestimmung 66.
Succumbenzgelder sind nicht statthaft 337.

T.

Taxen. Normal-Taxen der Bauergüter wegen Feststellung des Verschuldungsquanti 28. 61. Deren Eintragung ins Hypothekenbuch 29. 61. Feststellung und Revision der Normal-Taxen bei Dismembrationen der zu Eigenthumsrechten verliehenen Bauerhöfe 30 — 31. Taxe der Bauerhöfe bei Vererbungen 65.
Theilnehmungsrechte. Ermittelung derselben bei Gemeinheits-Theilungen 89. 90.
Theilungsart. Sofortige Entscheidung über dieselbe vor weiterm Verfahren 231.
Theilungs-Grundsätze bei Gemeinheits-Theilungen 94.
Theilungs-Verfahren bei Regulirung der erblichen Bauerhöfe auf Land-Entschädigung 19 — 22. Nähere Bestimmungen 47 — 55., bei Regulirung der nicht erblichen mit Abtretung der halben Ländereien 35.

Torfmoore, Theilung gemeinschaftlicher, gehört nicht zu den Gegenständen der Gemeinh.-Theil.-Ordn. 190.

Translocation der Dienst-Einsassen bei der Regulirung, deren Zulässigkeit und Wahrnehmung der Rechte der Hypotheken-Gläubiger 48. (S. Dienste). Entschädigung und Ausgleichungen beim Abbau 50. Vertheilung der Abgaben an die Geistlichen 51., bei Gemeinheits-Theilungen 96. Verfahren der Special-Commiss. 208.

U.

Ueberschüsse über den Bedarf zu den Einrichtungs-Kosten, Verfahren rücksichtlich Dritter 183.

Umbau der nicht erblichen Bauerhöfe, Tragung der Kosten 36. S. Translocation.

Uniform der Mitglieder der Gener.-Commiss. 200.

Unmöglichkeit. Verfahren bei Klagen über Unm. der Dienste 17.

Unter-Behörden. Verhältniß derselben gegen die Gener.-Commiss. 200.

Unterschriften. Deren Ergänzung bei den Recessen 244. 328.

Unterstützungen der Bauern durch die Gutsherrschaft fallen bei Regul. weg 17.

V.

Veräußerung u. Verpfändung. Freie V. der Rustical-Grundstücke (nach dem Cultur-Edict) 1. Anzeige beim Landrathe 2. Deren Zweck und Nutzen 3. V. einzelner Theile von Erbpachtgütern 4. V. der gutsherrl. Entschädigungs-Ländereien von erblichen Bauerhöfen 27., von nicht erblichen 37. Verwendung der Kaufgelder ohne Consens der Lehns- und Fideicommiss-Agnaten 38. 57.

Verfahren bei bäuerl. Regulirungen u. Gemeinheits-Theilungen 215. Allgemeine Vorschriften 215 — 219. 305 — 306. Gang des Verfahrens bis zur Vermessung 219 — 231. 307. 308. 309., insbesondere bei Separationen 224., so wie bei Prüfung der Frage über Einleitung von Streitigkeiten in den förmlichen Rechtsweg 225. Feststellung der Art der Abfindung und der Theilungsarten 230. Vermessung und Bonitirung 231 — 236. Plan-Berechnung und Verfahren 237 — 240. Contumacial-Verfahren 240 — 241. Definitiv-Entscheidung 241. 315. Errichtung des Recesses 241—248. 318—331. Rechtsmittel 248 — 259. Ausführung der Auseinandersetzung 259 — 267. Kostenpunkt 267. Verfahren der Kreis-Vermittelungs-Behörde. S. d. Art. bei beiläufigen Regulirungen 292.

Verkauf, gerichtlicher, bei Gemeinh.-Theilungen 105.

Verkoppelungen u. Planlagen. Einrichtung derselben 162.

Vermessung u. Bonitirung. Verfahren dabei 231. Kosten derselben 171. 268.

Vermessungs-Register u. Karte. Vorlegung derselben zur Erklärung der Interessenten 233.

Verordnung über Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art vom 16. März 1811. S. 74.

Verordnung wegen Organisation der General-Commiss.-Revis.-Collegien v. 20. Juni 1817. S. 185. Anhang zu derselben 285.

Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen Geschäftsbetriebes ꝛc. als Anhang der V. v. 20. Juni 1817 u. 7. Juni 1821. S. 285. Instruction zur Ausführung derf. 285.

Verpflegung der Behörden und Commissarien 338.

Verschuldung u. Verpfändung der Domanialgüter und Entschädigungs-Ländereien zur Bestreitung der Einrichtungskosten bei der Regulirung 37 — 38., der Rente-Abfindungen und der Substanz wegen Einrichtungskosten und der Kosten des Verfahrens 57. 174. 179. Nachweis im Interesse Dritter 60. 145. 178. Bei Dienstablösungen 145. Insbesondere durch Aufnahme von Pfandbriefen auf das Hauptgut zum halben Betrage der Abfindung 58. 178., oder durch andere Darlehne zu demselben Betrage 58. 178. Hypothekarischer Vermerk 179. 181. Frist binnen welcher der Nachweis zu führen 181. S Bauergüter.

Verträge über das Verbot der Benutzung eines Grundstücks zu einem Gewerbe 3.

Verwandlung der Dienste in Rente 134., von jährlichen Abgaben, Zehnten und Laudemien in Rente 146., desgl. der Natural-Abgaben an Kirchen und Pfarrern 148. Berechnung 149.

Verwendung s. Veräußerung und Verpfändung, Abfindungs-Capitalien, Verwendungs-Atteste.

Verwendungs-Atteste der Gener.-Commiss. über den Betrag u. die Verwendung der Einrichtungskosten 57. 60. 145. 174. Verfahren 175. 260. Rechte der Realberechtigten in Betreff des Nachweises der Verwendung 176. Verfahren zur Sicherstellung der Rechte Dritter 176 — 184. Ausstellung der Atteste 180. 260.

Vidimations-Gebühren. 338.

Viehstand der Pächter darf sich vermindern 9. Erklärung des Ausdrucks: „halber, bisheriger Viehstand" 71.

Vollmacht kann von einem Oeconomie-Commissarius gültig aufgenommen werden 210., der Stadtgemeinden 217. Form bei Ablösungen und Auseinandersetzungen 217.

Vorladungen 215.

Vormünder bedürfen vormundschaftlichen Consens 218. Verfahren, wenn Vormünder concurriren 243.

W.

Wahlrecht des Fiscus bei Gemeinheits-Theilungen. S. Gemeinheits-Theilung.

Wald, Theilung desselben 105.

Waldberechtigungen s. Holzungsgerechtigkeiten.

Waldungen. Aufhebung der Einschränkungen in Benutzung der Privat-W. 6. Verwaltung der W. der Gemeinen u. in den westlichen Provinzen 7. (S. Waldweide).

Waldweide, deren Einschränkung durch Schonungsflächen 11. u. durch Anweisung kleinerer Distrikte 12. Ablösbarkeit der Weideberechtigungen in Laub- u. Nadelholz-Waldungen 12. Polizeiliche Vorschriften zur Respectirung der Schonungen bei der W. 12. Einschränkung oder Aufhebung der W. bei der Regulirung erblicher Bauergüter mit Land-Entschädigung 20. u. 50., bei der Rente-Entschädigung 56., desgl. bei Theilung der nicht erblichen Bauergüter 35. 71. Vergütigung, wenn sie bleibt 37. Aufhören der W. der Dreschgärtner 38.

Waldweide-Verhältniß, deren Regulirung 289.

Wege. Beschaffung und Regulirung der Wege bei Gemeinheits-Theilungen 99. 299.

Weide-Berechtigte. Entschädigung bei Auseinandersetzungen 108. 109.

Weide-Communion s. Hutung.

Widerspruchsrecht bei Gemeinheits-Theilung. S. Gemeinheits-Theilung.

Wiederkaufs-Berechtigte. Rechte bei Abtretung von Pertinenzstücken 113. Zuziehung bei Gemeinheits-Theilung und Ablösung 165., bei Kapitals-Abfindungen 182. Zuziehung desselben 307.

Wiesen s. Hutung.

Z.

Zehnt, Natural-. Verwandlung in Rente 146. Ermittelung des Werthes 149., insbesondere bei dem Fruchtzehnt, Fleischzehnt, Feldzehnt und Verfahren 150. 153. Constituirung unfixirter Z. ist unstatthaft 205.

Zeitpächter haben keinen Anspruch auf Vorwerks-Ländereien bei der Regulirung 69.

Zusammenlegung der im freien Hutungsdrittel der Feldmark befindlichen Grundstücke 10.

Zusammenziehung von Grundstücken 262.

Zuschreibungen der Entschädigungen bei Lehnen 261.

Zwangsmittel bei Ausführung der Recesse 266.

Zwangsrechte s. Bannrechte.

Chronologisches Register.

(Die beigefügten Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.)

Landtagsabschied vom Jahre 1572 V
E. v. 22. März 1719 . . V
G. v. 14. März 1739 . . V
Constitution v. 14. Juli 1749 . VI
V. v. 12. August 1749 . V
E. v. 12. Juli 1764 . . V
Bauern-Ordn. v. 30. Dec. 1764 VII
E. v. 28. Juni 1765 . . VI
V. v. 30. Dec. 1765 . VI
V. v. 5. März 1767 . . VI
E. v. 21. Oct. 1769 . . VI
E. v. 11. u. 12. Aug. 1770 . VI
E. v. 25. Dec. 1770 . . VI
R. v. 6. Febr. 1771 . . VI
Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 14. Apr. 1771 . . . VI
Verf. v. 8. Nov. 1773 . VII
K. O. v. 20. Febr. 1777 VII
Verf. v. 12. Dec. 1784 . VII
Instr. v. 20. Jan. 1785 . VII
Decl. v. 25. März 1790 . VII
K. O. v. 11. Juni 1804 194
E. v. 9. Oct. 1807 3. 8. VIII
E. v. 14. Febr. 1808 . IX
V. v. 27. Juli 1808 . IX
Instr. v. 22. Aug. 1808 . IX
R. v. 5. März 1809 . . 2. 8
V. v. 27. März 1809 . IX
P. v. 8. Apr. 1809 . 11. IX
R. v. 16. Oct. 1809 . 17
V. v. 9. Jan. 1810 . . IX
V. v. 24. Oct. 1810 . 17
Publ. v. 24. Oct. 1810 . IX
K. O. 28. Sept. 1810 . 15
V. v. 16. März 1811 74. 149. 150
Kult. E. v. 14. Sept. 1811 1. 4 18. 28. 94. 100
Regul. E. v. 14. Sept. 1811 16. 7
G. v. 15. Nov. 1811 11. 100
K. Befehl v. 6. Febr. 1812 151
K. Befehl v. 11. März 1812 . 151
K. O. v. 5. Nov. 1812 . 100
R. v. 7. Mai 1814 . . 17
R. v. 22. Juli 1814 . . . 17
R. v. 23. Febr. 1815 . . . 2
K. O. v. 5. Mai 1815 . . XI
R. v. 10. Juni 1815 . 214
V. v. 31. Dec. 1815 . 17
K. O. v. 31. Dec. 1815 X
Decl. v. 29. Mai 1816 . . 40 7. 16 ff. 22 ff.
V. v. 31. Mai 1816 . 148
R. v. 21. Juli 1816 . 46
R. v. 21. Aug. 1816 . 259
R. v. 23. Oct. 1816 . 45
V. v. 24. Dec. 1816 . 7
R. v. 5. Jan. 1817 . . 8
R. v. 22. März 1817 . 198
R. v. 20. Mai 1817 . . 66
V. v. 20. Juni 1817 . 185 9. 15. 17. 18. 28. 56. 100 143. 168. 332
V. v. 30. Juni 1817 . 72
R. v. 19. Aug. 1817 . 74
R. v. 3. Sept. 1817 . 36
R. v. 21. Oct. 1817 . 79
R. v. 2. März 1818 . 34
R. v. 2. März 1818 . 192
R. v. 24. Apr. 1818 . . 212
R. v. 9. Mai 1818 . . 57
R. v. 24. Juni 1818 . 57
R. v. 10. Juli 1818 . 4

R. v. 31. Juli 1818 . . 29
R. v. 14. Aug. 1818 . 79
R. v. 28. Aug. 1818 . 30
R. v. 10. Sept. 1818 . 190
R. v. 11. Sept. 1818 . 201
R. v. 23. Jan. 1819 . . 201
R. v. 3. März 1819 . . 202
R. v. 17. März 1819 . 328
R. v. 31. März 1819 . 207
R. v. 7. Apr. 1819 . . 32
R. v. 12. Apr. 1819 . 201
R. v. 7. Mai 1819 . . 48
R. v. 17. Mai 1819 . 57
R. v. 26. Mai 1819 . 66
V. v. 9. Juni 1819 . . 65
R. v. 23. Juni 1819 . 23
R. v. 28. Juli 1819 . 41
R. v. 23. Aug. 1819 . 194
R. v. 25. Aug. 1819 . 46
Schr. v. 23. Sept. 1819 354
R. v. 14. Oct. 1819 . 37
R. v. 11. Nov. 1819 . 19
V. v. 18. Nov. 1819 . 16
V. v. 29. Nov. 1819 . 256
V. v. 29. Nov. 1819 . 73
R. v. 30. Dec. 1819 . 26
R. v. 4. Febr. 1820 . . 200
R. v. 10. Febr. 1820 . 49
R. v. 6. April 1820 . 24
R. v. 8. Juni 1820 . . 50
R. v. 7. Sept. 1820 . . 196
R. v. 11. Sept. 1820 . 209
G. v. 25. Sept. 1820 . 143
V. v. 25. Sept. 1820 . XII
R. v. 28. Sept. 1820 . 218
R. v. 7. Dec. 1820 . . 202
R. v. 26. Jan. 1821 . 258
R. v. 9. Febr. 1821 . . 8
R. v. 12. Febr. 1821 . 337
R. v. 15. Febr. 1821 . 29
R. v. 15. Febr. 1821 . 54
R. v. 16. März 1821 . 204
R. v. 4. Mai 1821 . . 189
R. v. 22. Mai 1821 . . 21
Ablöf.-Ord. v. 7. Juni 1821 4. 7. 9. 15. 22. 45. 47. 56
Ordn. v. 7. Juni 1821 . 39. 197. 204. 210. 222. 332
Gemeinh.-Theil.-Ordn. vom 7. Juni 1821 . . . 83
Beil. zur O. v. 7. Juni 1821 125
Ordn. wegen Ablöf. der Dienste ꝛc. v. 7. Juni 1821 . 131
G. v. 7. Juni 1821 . . 158. 95. 186. 249. 269
R. v. 26. Juni 1821 . . 162
R. v. 16. Juli 1821 . . 62
G. v. 21. Juli 1821 . . 16
R. v. 10. Sept. 1821 . 161
R. v. 1. Oct. 1821 . . 205
R. v. 25. Oct. 1821 . 268
R. v. 5. Nov. 1821 . . 167
R. v. 8. Nov. 1821 . . 25
R. v. 10. Nov. 1821 . 190
R. v. 12. Nov. 1821 . 200
R. v. 8. Jan. 1822 . . 134
R. v. 8. Jan. 1822 . . 148
R. v. 27. Jan. 1822 . . 1
R. v. 25. Febr. 1822 . 258
R. v. 29. Febr. 1822 . 1
R. v. 3. März 1822 . . 189
R. v. 3. April 1822 . . 191
R. v. 13. Apr. 1822 . . 1
R. v. 15. Apr. 1822 . 199
R. v. 18. Mai 1822 . . 93
R. v. 17. Juli 1822 . . 100
R. v. 30. Aug. 1822 . . 341
R. v. 8. Aug. 1822 . . 113
Schr. v. 9. Sept. 1822 . 211
R. v. 11. Oct. 1822 . 24
R. v. 12. Oct. 1822 . . 146
R. v. 31. Oct. 1822 . . 342
R. v. 4. Nov. 1822 . . 164
C. v. 5. Nov. 1822 . . 343
R. v. 28. Nov. 1822 . 87
R. v. 30 Dec. 1822 . 258
R. v. 2. Jan. 1823 . . 25
R. v. 3. Febr. 1823 . . 211
R. v. 7. Febr. 1823 . . 84
R. v. 11. u. 3. Febr. 1823 104
R. v. 18. Febr. 1823 . 249
K. O. v. 23. Febr. 1823 . 29
R. v. 13. März 1823 . 195
R. v. 23. März 1823 . 150
Decl. v. 24. März 1823 25
R. v. 27. März 1823 . . 218

R. v. 3. Apr. 1823 . . 138
R. v. 7. Apr. 1823 . . 152
G. v. 8. Apr. 1823 16. 52. 54 69. 100. 146. 205. 223
R. v. 8. Apr. 1823 . . 144
E. v. 8. April 1823 . . 45
Recursbescheid v. 8. April 1823 146
R. v. 17. April 1823 . 138
R. v. 1. Mai 1823 . . 165
R. v. 23. Mai 1823 . 4
R. v. 5. Juni 1823 . . 102
Publ. v. 7. Juni 1823 . 261
R. v. 1. Juli 1823 . . 150
R. v. 31. Juli 1823 . . 102
R. v. 22. Aug. 1823 . 33
R. v. 5. Sept. 1823 . . 211
R. v. 14. Oct. 1823 . 221
K. O. 22. Oct. 1823 . 358
R. v. 5. Dec. 1823 . . 216
R. v. 11. Dec. 1823 . 21
R. v. 11. Dec. 1823 . 114
R. v. 25. Dec. 1823 . 247
R. v. 12. Jan. 1824 . 29
R. v. 15. Jan. 1824 . 142
Schr. v. 26. Jan. 1824 . 244
R. v. 23. Febr. 1824 . 259
R. v. 13. März 1824 . 244
R. v. 22. März 1824 . 30
R. v. 8. Apr. 1824 . . 74
R. v. 9. Apr. 1824 . . 108
R. v. 23. Apr. 1824 . . 7
R. v. 6. Mai 1824 . . 246
R. v. 18. Juni 1824 . 137
R. v. 30. Aug. 1824 . 83
R. v. 10. Sept. 1824 . 103
R. v. 10. Sept. 1824 . 116
R. v. 18. Sept. 1824 . 220
R. v. 25. Sept. 1824 167. 233
R. v. 3. Oct. 1824 . . 135
R. v. 12. Nov. 1824 . 103
R. v. 26. Nov. 1824 . 272
R. v. 10. Dec. 1824 . 21
R. v. 13. Dec. 1824 . 292
R. v. 10. Febr. 1825 . 6
K. O. v. 13. Febr. 1825 42
R. v. 6. März 1825 . . 214
K. O. v. 17. März 1825 29
R. v. 6. Apr. 1825 . . 117
K. O. v. 21. Apr. 1825 XII
G. v. 21. Apr. 1825 XI. 147
R. v. 6. Mai 1825 . . 69
R. v. 9. Mai 1825 . . 51
R. v. 14. Mai 1825 . 98
Decl. v. 26. Aug. 1825 250. 258
R. v. 5. Sept. 1825 . 269
Instr. v. 31. Dec. 1825 . 85 199. 212
K. O. v. 31. Dec. 1825 212. 214
K. O. v. 19 Febr. 1826 340. 358
R. v. 18. März 1826 . 117
R. v. 22. März 1826 . 196
R. v. 21. Mai 1826 . . 192
E. v. 26. Juni 1826 . 342
Publ. v. 15. Aug. 1826 . 118
R. v. 22. Sept. 1826 . 148
R. v. 2. Oct. 1826 . . 33
K. O. v. 3. Oct. 1826 . 344
R. v. 9. März 1827 . . 121
R. v. 20. Apr. 1827 . 358
R. v. 19. Juni 1827 . 95
K. O. v. 30. Juni 1827 . 58
V. v. 13. Juli 1827 39. 43
R. v. 30. Oct. 1827 . 44
R. v. 6. Nov. 1827 . . 237
R. v. 28. Dec. 1827 . 146
R. v. 19. Apr. 1828 . 141
R. v. 29. Apr. 1828 . . 189
K. O. v. 4. Juni 1828 . 215
Instr. v. 30. Juni 1828 . 213
K. O. v. 30. Juni 1828 293
Erkl. v. 23. Dec. 1828 . 147
V. v. 29. März 1829 . 79
R. v. 6. Apr. 1829 . . 166
R. v. 15. Apr. 1829 . . 338
K. O. v. 13. Mai 1829 . 58
R. v. 15. Mai 1829 . . 214
R. v. 15. Juni 1829 . 194
Ordn. v. 13. Juli 1829 . XII
R. v. 10. Oct. 1829 . . 87
R. v. 13. Oct. 1829 . . 346
R. v. 4. Febr. 1830 . . 247
R. v. 19. März 1830 . 165
R. v. 7. Mai 1830 . . 84
K. O. v. 19. Juni 1830 53
R. v. 13. Juli 1830 . . 260
R. v. 19. Aug. 1830 . . 138
R. v. 8. Oct. 1830 . . 189

R. v. 21. Oct. 1830 . . 138
R. v. 28. Oct. 1830 . 113
R. v. 16. Nov. 1830 . 1
R. v. 23. Nov. 1830 . 216
R. v. 6. Dec. 1830 . . 80
R. v. 31. Dec. 1830 . 216
R. v. 6. Jan. 1831 . . 112
R. v. 19. Febr. 1831 . 145
R. v. 8. März 1831 . . 85
K. O. v. 22. März 1831 194
K. O. v. 26. Apr. 1831 85
K. O. v. 16. Juni 1831 151
R. v. 20. Juni 1831 . 8
R. v. 25. Juni 1831 . . 103
K. O. v. 2. Juli 1831 . 58
R. v. 6. Juli 1831 . . 96
R. v. 25. Juli 1831 . . 225
K. O. v. 27. Aug. 1831 XII
R. v. 2. Sept. 1831 . 207
R. v. 22. Sept. 1831 . . 199
R. v. 21. Oct. 1831 . . 259
R. v. 10. Nov. 1831 64. 110. 208
R. v. 15. Nov. 1831 . 178
R. v. 16. Nov. 1831 . . 142
K. O. v. 11. Dec. 1831 137
R. v. 14. Dec. 1831 208. 297
R. v. 16. Dec. 1831 . 201
R. v. 24. Dec. 1831 . 31
R. v. 9. Jan. 1832 . . 217
R. v. 13. Jan. 1832 . 3
R. 16. Jan. 1832 . . 258
R. v. 23. Jan. 1832 . 201
Decl. v. 19. Febr. 1832 . 147
R. v. 12. März 1832 . 165
R. v. 1. Apr. 1832 . . 221
R. v. 2. Apr. 1832 . . 272
R. v. 18. Apr. 1832 . . 339
R. v. 20. Apr. 1832 . . 338
R. v. 26. Mai 1832 . . 205
R. v. 1. Juni 1832 . . 261
R. v. 4. Juni 1832 . . 306
C. R. v. 14. Juni 1832 88
V. v. 16. Juni 1832 . . 14
R. v. 25. Juni 1832 . 269
G. v. 19. Juli 1832 . . 153
R. v. 26. Juli 1832 . . 341
R. v. 2. Aug. 1832 . . 271
R. v. 15. Oct. 1832 . . 29
R. v. 19. Oct. 1832 . . 178
R. v. 18. Nov. 1832 . 77
R. v. 19. Nov. 1832 . 112
R. v. 12. Dec. 1832 . 159
R. v. 21. Dec. 1832 . . 266
Erk. v. 26. Jan. 1833 . 34
R. v. 28. Jan. 1833 . . 259
Decl. v. 3. Febr. 1833 . 238
Instr. v. 3. Febr. 1833 . 279
R. v. 11. März 1833 . 273
R. v. 28. Apr. 1833 . . 354
R. v. 1. Mai 1833 . . 345
R. v. 6. u. 28. Mai 1833 211
C. R. v. 21. Mai 1833 . 4
K. O. v. 22. Mai 1833 . 7
R. v. 24. Juni 1833 . 265
R. v. 5. Juli 1833 261. 345
R. v. 16. Aug. 1833 . 206
R. v. 8. Sept. 1833 . 121
R. v. 14. Sept. 1833 160. 272
K. O. v. 6. Oct. 1833 . 221
R. v. 7. Oct. 1833 65. 226
R. v. 16. Oct. 1833 . . 165
C. R. v. 4. Nov. 1833 . 296
K. O. v. 24. Nov. 1833 XII
R. v. 15. Nov. 1833 . 28
R. v. 20. Dec. 1833 . 210
Publ. v. 17. Jan. 1834 . 341
R. v. 24. Febr. 1834 . 88
K. O. v. 15. März 1834 257
R. v. 18. März 1834 . 271
R. v. 13. Apr. 1834 . . 330
R. v. 14. Apr. 1834 150. 206
R. v. 21. Apr. 1834 . 324
R. v. 27. Apr. 1834 . 227
R. v. 1. Mai 1834 . . 271
R. v. 27. Mai 1834 . 139
C. R. v. 10. Juni 1834 150
R. v. 10. Juni 1834 . 253
Instr. v. 16. Juni 1834 . 81
C. R. v. 27. Juni 1834 339
R. v. 27. Juni 1834 . 161
R. v. 30. Juni 1834 . 121
V. v. 30. Juni 1834 XIV. 230
V. v. 30. Juni 1834 4. 61. 72
86. 88. 105. 112. 123. 160
165. 167. 191. 193. 196. 199
201. 208. 216. 219. 221. 240ff.
267. 269. 285
R. v. 6. u. 17. Juli 1834 4. 291

R. v. 6. Juli 1834 . . 189
K. O. v. 7. Juli 1834 . 186
R. v. 7. Juli 1834 . . 268
R. v. 15. Juli 1834 . . 290
R. v. 17. Juli 1834 . . 189
C. R. v. 18. Juli 1834 . 169
. . . . 210. 250
Regl. v. 16. Aug. 1834 XII
C. R. v. 27. Aug. 1834 285
. . . 304. 328. 331
R. v. 14. Aug. 1834 . 156
R. v. 26. Sept. 1834 . 200
R. v. 10. Oct. 1834 . 347
R. v. 24. Oct. 1834 . 199
R. v. 2. Nov. 1834 . . 231
R. v. 10. Dec. 1834 . . 321
K. O. v. 16. Dec. 1834 261
R. v. 29. Dec. 1834 . 207
C. R. v. 29. Dec. 1834 246
R. v. 8. Jan. 1835 . . 323
R. v. 9. Febr. 1835 . . 323
R. v. 13. Febr. 1835 . 292
R. v. 14. Febr. 1835 . 4
R. v. 21. Febr. 1835 . 266
C. R. v. 27. Febr. 1835 203
R. v. 10. März u. 4. Sept. 1835 85
R. v. 7. Apr. 1835 . . 307
K. O. v. 9. Apr. 1835 . 218
R. v. 1. Mai 1835 . . 261
R. v. 18. Mai 1835 . 166
R. v. 20. Mai 1835 . 297
G. v. 29. Juni 1835 26. 27 33. 38. 60. 98. 113. 158 191. 264. 332
G. v. 29. Juni 1835 . 172
Instr. v. 1. Juli 1835 81. 294
K. O. v. 1. Aug. 1835 XII
R. v. 15. Aug. 1835 . 133
R. v. 19. Aug. 1835 . . 233
R. v. 10. Sept. 1835 . 174
Instr. v. 12. Oct. 1835 . 311
R. v. 17. Oct. 1835 . . 217
R. v. 20. Oct. 1835 . . 198
R. v. 30. Oct. 1835 171. 175
R. v. 4. Nov. 1835 . . 214
R. v. 8. Nov. 1835 . . 298
R. v. 22. Nov. 1835 . 105
Verf. v. 15. Jan. 1836 . 317
C. R. v. 31. Jan. 1836 30
C. R. v. 3. Febr. 1836 . 190
R. v. 4. Febr. 1836 . . 255
R. v. 14. Febr. 1836 . 31
R. v. 26. Febr. 1836 . 347
K. O. v. 9. Apr. 1836 . 250
Instr. v. 11. Apr. 1836 . 275
K. O. v. 25. Apr. 1836 . 342
Kost. Regul. v. 25. Apr. 1836 . . . 261, 273. 334
R. v. 16. Mai 1836 . . 140
Instr. v. 16. Juni 1836 347
R. v. 16. Juni 1836 . . 357
R. v. 22. Juni 1836 . . 221
R. v. 9. Juli 1836 . . . 154
Decl. v. 10. Juli 1836 XII. 45
R. v. 16. Aug. 1836 . . 267
C. R. v. 14. Sept. 1836 233
C. R. v. 15. Sept. 1836 327. 354
C. R. v. 17. Sept. 1836 337
K. O. v. 20. Sept. 1836 XII
R. v. 6. Nov. 1836 . . . 310
R. v. 11. Nov. 1836 . 303
Erk. v. 15. Nov. 1836 . 90
R. v. 22. Nov. 1836 . 179
R. v. 23. Nov. 1836 337. 353
R. v. 26. Nov. 1836 . 349
R. v. 4. Dec. 1836 . . 331
R. v. 8. Dec. 1836 . . 243
C. R. v. 13. Dec. 1836 350
R. v. 14. Dec. 1836 . . 341
R. v. 15. Dec. 1836 . 320
R. v. 18. Dec. 1836 . . 177
R. v. 20. Dec. 1836 . 201
R. v. 23. Dec. 1836 . 157
R. v. 24. Dec. 1836 . 243
R. v. 27. Dec. 1836 . 139
R. v. 30. Dec. 1836 . 349
R. v. 2. Febr. 1837 . 295
R. v. 1. März 1837 . 341
R. v. 11. März 1837 . 216
R. v. 30. März 1837 . 172
R. v. 10. Apr. 1837 9. 81. 205
R. v. 15. Apr. 1837 . 272
R. v. 29. Apr. 1837 . 104
R. v. 2. Mai 1837 261. 341
R. v. 3. Mai 1837 . . 12
R. v. 12. Mai 1837 . . 97
R. v. 12. Mai 1837 . . 135

R. v. 19. Mai 1837 . . 143
C. R. v. 27. Mai 1837 . 233
C. R. v. 4. Juni 1837 . 105
R. v. 9. Juni 1837 . . 292
K. O. v. 19. Juni 1837 76. 260
C. R. v. 24. Juni 1837 307
C. R. v. 24. Juni 1837 347
R. v. 7. Juli 1837 . . 245
Entscheid. v. 10. Juli 1837 250
R. v. 17. Juli 1837 . . 351
R. v. 20. Juli 1837 . 243
R. v. 30. Juli 1837 337. 351
R. v. 1. Aug. 1837 . . 299
R. v. 1. Aug. 1837 . . 348
R. v. 1. Aug. 1837 196. 267
289. 331
R. v. 4. Aug. 1837 . . 333
R. v. 5. Aug. 1837 . . 350
Instr. v. 22. Aug. 1837 . 131
R. v. 24. Aug. 1837 . 123
R. v. 9. Sept. 1837 . 318
C. R. v. 14. Sept. 1837 77
R. v. 25. Sept. 1837 . 66
R. v. 8. Oct. 1837 . . 181
R. v. 17. Oct. 1837 . . 348
R. v. 23. Oct. 1837 . . 348
R. v. 31. Oct. 1837 . . 182
Erk. v. 11. Nov. 1837 . 90
R. v. 25. Nov. 1837 . 262
R. v. 2. Dec. 1837 . . 76
R. v. 11. Dec. 1837 . 346
R. v. 15. Dec. 1837 . . 180
K. O. v. 24. Dec. 1837 76
R. v. 23. Jan. 1838 . 310
R. v. 1. Febr. 1838 . . 141
C. R. v. 5. Febr. 1838 339
K. O. v. 17. Febr. 1838 . 138
C. R. v. 21. Febr. 1838 329
R. v. 28. Febr. 1838 . 135
R. v. 8. März 1838 . . 265
C. v. 12. März 1838 . . 343
R. v. 20. März 1838 . 352
R. v. 22. März 1838 . . 309
C. R. v. 7. Apr. 1838 . . 289
R. v. 28. Apr. 1838 . . 155
V. v. 5. Mai 1838 249. 255
325

YB 24471

RETURN TO → **DOCUMENTS DEPARTMENT**
350 Main Library 642-25[illegible]

LOAN PERIOD 1 **7 DAYS**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS

DUE AS STAMPED BELOW

MAR 27 1980		
Oct 6, 1980		
RECEIVED BY		
OCT 1980		
CIRCULATION DEPT.		

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD7, 12m, 3/78 BERKELEY, CA 94720